Tobias Winstel
Verhandelte Gerechtigkeit

Studien zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 72

R. Oldenbourg Verlag München 2006

Tobias Winstel

Verhandelte Gerechtigkeit

Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland

R. Oldenbourg Verlag München 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: http://www.oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf
Umschlagabbildung: Gebührenmarke des „Staatskommissariats für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten in Bayern“. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Bayerischen Landesamts für Finanzen – Landesentschädigungsamt. Photo: Tobias Winstel.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN-13: 978-3-486-57984-0
ISBN-10: 3-486-57984-3

Inhalt

Vorwort 7

Einleitung 9

I. Bedingungen: Struktur und Entwicklung der Wiedergutmachung . . 19

1. Frühe Regelungen unter amerikanischer Besatzung 19
Vermögenskontrolle und US-Rückerstattungsgesetz (19) – Staatskommissariate und Entstehung der Landesämter (26) – Erste Fürsorgeleistungen (31) – Wiedergutmachung durch „Sühnegelder“ (35) – Der Weg zur bundeseinheitlichen Wiedergutmachung (42)

2. Wiedergutmachung als Rechtsgebiet 48
Bund-Länder-Problematik (48) – Rechtsanwälte der Berechtigten (53) – Juristisches Neuland (59)

3. Organisation der Wiedergutmachung in Bayern 64
Haushaltsmittel und Finanzierungsmodelle (64) – Aufbau der Verwaltung (71) – Sonderfunktionen und -institutionen (82)

4. Die Stimme Bayerns im Konzert der Bundesländer 88
Vorarbeiten und Abstimmungen bis zu den bundeseinheitlichen Gesetzen (88) – Selbstkoordinierung der Länder (93) – Bayerische Sonderwege (98)

5. Zahlenbilder 103
Aussagekraft und Vergleichsmöglichkeit von Wiedergutmachungs-Statistiken (103) – Leistungen im Vergleich mit anderen Bundesländern (106) – Zahlenmäßige Entwicklung der Rückerstattung und Entschädigung in Bayern (114)

II. Begegnungen: Akteure und ihr Verhalten in der Praxis 121

1. Das Personal der Wiedergutmachungsverwaltung 121
Fachliche Anforderungen (121) – NS-Opfer (127) – Politisch Belastete (133) – Verhinderte Karrieren (138)

2. Orte der Wiedergutmachung 146
Das Bayerische Landesentschädigungsamt (146) – Schlichtungsbehörden (155) – Gerichte (161)

3. Interaktionsgefüge 166
Probleme der Verwaltungspraxis (166) – Der Kontakt zwischen Antragsteller und Bearbeiter (179) – Das Aufeinandertreffen von Enteigneten und „Ariseuren“ bzw. Profiteuren (190) – Die Haltung des Staates gegenüber den privaten Rückerstattungspflichtigen (202)

4. Binnenkonflikte 209
Innerhalb von Politik und Verwaltung (209) – Zwischen Berechtigten und Organisationen (221) – Doppelte Konkurrenz der Opfer? (229)

5. Ein kollektiver Berechtigter in Verhandlung mit dem Staat: Das JRSO-Freistaat-Bayern-Globalabkommen von 1952 237
Ausgangsproblematik (237) – Verhandlungen (245) – Umsetzung (257)

III. Deutungen: Wirkungs- und Erfahrungsgeschichte der Wiedergutmachung 269

1. Rückerstattung und Entschädigung im Erleben der Berechtigten . 269
Materielle Wirkungen (269) – Symbolische Dimension (279) – Wiedergutmachung und Remigration (290)
2. Kritik von Seiten der Berechtigten und ihrer Vertreter 297
Vorwurf der bewussten Verschleppung (297) – Regierung und Behörden in der Defensive (305) – Fiskalische Bremse? (312)
3. Missbrauch in und mit der Wiedergutmachung 321
Zweckentfremdung durch den Staat (321) – Individueller Betrug (333)
4. Hemmnisse und Gegner der Wiedergutmachung 343
Symbol für Besatzung und Kollektivschuld (343) – Verzerrtes Bild von Verfolgung und Unrecht (349) – Forderungen und Einfluss von Wiedergutmachungsgegnern (355)
5. Wiedergutmachung und Öffentlichkeit 362
Antisemitismus (362) – Zwischen Skandal und Beschweigen (369) – Außenwirkung (378)

Zusammenfassung 387

Tabellen 397

Abkürzungen 409

Quellen und Literatur 413

Personenregister 425

Vorwort

Die Geschichte von Rückerstattung und Entschädigung werde in zwanzig Jahren kaum mehr zu schreiben sein, notierte vor einem Vierteljahrhundert Walter Schwarz, einer der bedeutendsten Akteure der Wiedergutmachung. „Dieser Dschungel" an Gesetzen und Fällen, so seine Befürchtung, werde dann „unbegehbar sein". Man müsste schon „archäologische Expeditionen mit Doktoranden ausrüsten", um dieses Kapitel deutscher Geschichte zu verstehen.

In gewisser Weise glich das Unternehmen, eine Erfahrungs-, Organisations- und Wirkungsgeschichte der Wiedergutmachung am Beispiel Bayerns zu schreiben, tatsächlich einer Expedition. Denn der Großteil des Materials, aus dem sie erarbeitet wurde, befindet sich noch in den Registraturen und Kellern von Ministerien und Behörden. Das hat mit dem besonderen Zusammenhang zu tun, der diese Studie ermöglichte: Sie entstand im Rahmen des Forschungsprojekts „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern" der LMU München und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter Leitung von Professor Dr. Hans Günter Hockerts in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Aus diesem Arbeitszusammenhang sind insgesamt drei Studien hervorgegangen. Die erste behandelt die Organisation und das Personal der Finanzverwaltung während des „Dritten Reichs" (Christiane Kuller), während die zweite Studie die fiskalische Ausplünderung am Beispiel ausgewählter Berufsgruppen untersucht (Axel Drecoll). Die dritte, hier vorliegende Studie hat die Wiedergutmachung von NS-Unrecht für jüdische Opfer zum Thema. Das Buch ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Wintersemester 2004/2005 von der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde.

Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte dieses Projekts ist also zunächst dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu danken, und zwar sowohl für die finanzielle Förderung als auch für die logistische Unterstützung bei der Bearbeitung des Themas. Das Ministerium legte für die Bearbeiter des Forschungsprojekts erstmals seine noch nicht archivierten Akten offen und ermöglichte den Zugang zu den Registraturen der nachgeordneten Behörden wie etwa der Oberfinanzdirektion und dem Bayerischen Landesentschädigungsamt. Sodann möchte ich Hermann Rumschöttel, dem Generaldirektor der Staatlichen Archive in Bayern, dafür danken, dass er unkomplizierte und schnelle Hilfe bot, wann immer sie nötig war. Die zahlreichen Mitarbeiter in ebenjenen Archiven und Behörden, die mir beim Auffinden und inhaltlichen Einordnen der Materialien geholfen haben, hier alle aufzuführen, würde zu weit führen. Stellvertretend für viele seien Margit Ksoll-Marcon und Michael Stephan vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Finanzpräsident Peter Furtmayer von der Bayerischen Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung sowie Bettina Jahrstorfer und Christiane Widera vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen genannt. Dem Institut für Zeitgeschichte danke ich für die Aufnahme des Buches in die Reihe „Studien zur Zeitge-

schichte“, der Ludwig-Maximilians-Universität dafür, dass sie die Studie mit dem Promotionspreis ausgezeichnet hat.

Mein besonderer Dank gilt freilich dem „Expeditionsleiter“, meinem Doktorvater Hans Günter Hockerts. Seine stetige Unterstützung und seine Anregungen waren nicht nur unverzichtbar beim Erarbeiten der Studie, sondern auch ausschlaggebend dafür, mich überhaupt auf das Wagnis einer Dissertation einzulassen. Auch Martin H. Geyer hat mich auf diesem Weg begleitet, zudem hat er die Mühen des Korreferats auf sich genommen, wofür auch ihm mein ausdrücklicher Dank gilt.

Wissenschaft lebt auch vom Gespräch. Das „Expeditionsteam“, also meine Kollegen im Projekt, Christiane Kuller und Axel Drecoll, waren nicht nur da, wenn es um Austausch in der Sache ging – eine unverzichtbare Voraussetzung, um der Vereinsamung in Archiven und Behördenkellern während drei Jahren der Forschung zu entgehen. Sie haben mich auf dem Weg zum fertigen Manuskript begleitet, ebenso wie Daniel Maul, der mir seit dem ersten Studientag ein enger Gefährte ist. Überhaupt bedurfte es manchen Beistands, um aus den ungeordneten Gedanken und der Materialflut einen lesbaren Text zu machen. Und schon rein rechnerisch sehen zwölf Augen mehr als zwei. Dass dem auch tatsächlich so war, zeigten die unverzichtbaren Anregungen, Korrekturen und Hilfen von Reinhild Kreis, Jan Schleusener, Markus Hepp, Stephanie Linsinger und Olivia Griese. Die mühselige Arbeit, aus einem Stapel Papier ein Buch zu machen, haben Petra Weber vom Institut für Zeitgeschichte sowie Gabriele Jaroschka vom Oldenbourg Verlag übernommen, wofür ich auch ihnen herzlich danke.

Einen besonderen Dank möchte ich auch denjenigen Menschen übermitteln, die ich im Rahmen meiner Arbeit kennen lernte, da ihre Lebensgeschichte auf die ein oder andere Weise mit der Geschichte der Wiedergutmachung eng verbunden ist. Mit Ruth Meros, Uri Siegel, Edward Kossoy und Karlo Hessdörfer durfte ich ein Gespräch beginnen, das mir vieles von dem vermittelt hat, was nicht in den Akten steht. Dass dieses Gespräch auch nach dem Ende der Arbeit nicht abriss, erfüllt mich mit besonderer Freude.

Zum Schluss seien einige Dankesworte an meine Familie gerichtet, und zwar zunächst an Claudia und Peter Fischer, deren vielfältige Zuwendung noch wertvoller für mich ist, als sie es vielleicht manchmal ahnen. Was Katrin für mich ist, weiß sie. Dass wir in den Jahren meiner Arbeit an der Dissertation von einem Paar zu einer Familie wurden, ist sicherlich das schönste, was es über diese Zeit zu sagen gibt. Schließlich habe ich meinen Eltern zu danken – sie sind seit über dreißig Jahren stets für mich da. Das bedeutet mir viel, und daher ist ihnen dieses Buch gewidmet.

München, im Dezember 2005 Tobias Winstel

Einleitung

Wer sich mit der Wiedergutmachung für jüdische NS-Opfer beschäftigt, kommt nicht an der Frage vorbei, ob millionenfacher Mord überhaupt zu entschädigen, ob geraubtes und zerstörtes Vermögen wirklich rückzuerstatten sind. Den Überlebenden des Holocaust war nichts anzudienen, was ihrem früheren Leben – ohne den Nationalsozialismus, ohne die Verfolgung durch Polizei, Behörden oder Nachbarn, ohne die massenhafte Beraubung und Vernichtung – auch nur annähernd entsprechen konnte.[1] Diese Feststellung ist sicher richtig und notwendig; und so könnte man an diesem Punkt aufhören, über Wiedergutmachung nachzudenken, oder sie in Anführungszeichen setzen und in die Schublade der Lebenslügen der Bundesrepublik verstauen. Man kann aber auch genau an diesem Punkt ansetzen, noch einmal neu über Entstehung und Entwicklung der Wiedergutmachung nachzudenken, und zwar vor allem aus einem Grund: Es ist ein unabdingbarer Anspruch an Recht und Gerechtigkeit, dass Verantwortung für das begangene Unrecht klar benannt wird und die ehemals Verfolgten so weit als möglich einen Ausgleich erhalten. Dieses „Mögliche" ist schwer zu vermessen, da es verschiedene Dimensionen berührt: Zum einen mussten für die Durchführung der Wiedergutmachung erst einmal Rahmenbedingungen geschaffen werden, das heißt Regelwerke, Organisation und Verfahren, die so etwas wie eine verlässliche Praxis garantieren konnten; zum anderen bildeten sich – insbesondere in der Anfangszeit – durch das Handeln verschiedener Akteure und das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Interessen Forderungen und Begrenzungen heraus, die der Wiedergutmachung ihre Konturen verliehen; und schließlich birgt ein Feld, das politisch, moralisch und emotional derartig aufgeladen ist wie die Wiedergutmachung, auch sehr unterschiedliche Wirkungen und Erfahrungen. Diese drei Ebenen – kurz gesagt: Bedingungen, Begegnungen und Deutungen – haben sich bei der Geschichte der Wiedergutmachung gegenseitig bedingt, und sie werden daher die drei leitenden Aspekte dieser Arbeit sein.

Dass der Ausdruck „Wiedergutmachung" als irreführend empfunden werden kann, liegt auf der Hand; dass man ohne eine bestimmte Begrifflichkeit ein derartig komplexes Gebilde nicht beschreiben kann, jedoch ebenso. Präziser als der Sammelbegriff sind die beiden Bezeichnungen Entschädigung und Rückerstattung (oder auch Restitution). Sie beschreiben – verkürzt gesagt – materielle Leistungen für erlittene körperliche Schäden bzw. Rückgabe oder finanziellen Ersatz für geraubtes Eigentum. Diese beiden Kompensationsformen könnte man auch unter dem Begriff des Schadensersatzes zusammenfassen, und womöglich wäre dieser weniger umstritten.[2] Denn er umfasst beides, sowohl die begangene Schädigung

---

1 Stern, Rehabilitierung, S. 167.

2 Zum Wiedergutmachungsbegriff, seiner Problematik und der Kritik an ihm vgl. die Einleitung von Hans Günter Hockerts in: Hockerts/Kuller, Nach der Verfolgung, S. 9–13 sowie Goschler, Schuld, S. 11–17.

als auch deren Ausgleich, ohne dabei den Eindruck zu erwecken, es könne eine vollständige Wiederherstellung der Verluste, die Umkehrung von Unrecht geben; zudem verweist er auf bürgerliche Rechtstraditionen, an die sich die Wiedergutmachung in weiten Teilen anzulehnen versuchte.

Doch führt diese Diskussion über Sinn oder Unsinn, über Nutzen oder Schaden des Terminus Wiedergutmachung kaum weiter. Denn der Begriff entstand nicht erst nach dem Krieg und auch nicht auf Seiten der zu Rückerstattung und Entschädigung Verpflichteten, sondern bereits während des Kriegs unter jüdischen Emigranten.[3] Dementsprechend kursierte auch unter den ehemals Verfolgten nach 1945, noch ehe Gesetze oder Vollzugsorgane existierten, der Begriff von der Wiedergutmachung – eng verknüpft mit der Vorstellung, den Opfern müsse Recht und Gerechtigkeit widerfahren. So ist es nicht verwunderlich, wenn sich ein jüdischer Emigrant aus Bamberg bereits im Juli 1946 an das Finanzamt Nürnberg wandte und die Auflistung seiner materiellen Verluste mit der Bemerkung versah: Er hoffe, dass man ihm „Gerechtigkeit zukommen lassen" und ihm wieder zu seinem Vermögen verhelfen werde, „um das an mir verübte Unrecht wieder gut zu machen".[4] Im Übrigen waren es nicht die Berechtigten oder deren Vertreter, sondern die Gegner der Wiedergutmachung, die den Begriff bekämpften; sie wollten damit ihren Zweifeln Ausdruck verleihen, dass es überhaupt etwas „wieder gut zu machen" gebe. Daher sollte der Begriff nicht in Anführungszeichen gesetzt werden, so wie das immer wieder geschieht – und zwar paradoxerweise zumeist von jenen, die damit ihre besondere Solidarität mit den Opfern unter Beweis stellen wollen.

Viele Autoren, die sich mit dem Thema befassen, verwenden das Wort Wiedergutmachung nur mit größter Abscheu. Dies führt dazu, den Begriff als „ein Ärgernis"[5] und als „unerträglich verharmlosend"[6] abzutun. Damit einher geht eine Art der Auseinandersetzung mit Rückerstattung und Entschädigung, in der implizit suggeriert oder gar offen behauptet wird, den ehemals Verfolgten sei in den Verfahren ein zweites Unrecht geschehen, Gerechtigkeit sei ihnen gänzlich verweigert oder sie seien mit zu geringen Leistungen abgespeist worden. Dieses Deutungsmuster findet sich in nicht wenigen Publikationen.[7] Insbesondere Verfasser, die sich aus medizinischer Sicht mit der Geschichte der Wiedergutmachung beschäftigen, stellen vor allem die Entschädigungsgesetzgebung und deren Umsetzung als „eine Fortsetzung der Verfolgung überlebender Juden" dar,[8] und schnell heißt es dann in Anlehnung an Paul Celans berühmtes Gedicht: „Der Tod war ein Meister aus Deutschland, die Sühne ein verkorkstes Gesellenstück".[9] Diese Form

---

3 Vgl. z.B. Adler-Rudel, Vorzeit. Auch veröffentlichte Siegfried Moses bereits im Juli 1943 in Tel Aviv einen Artikel unter dem Titel „Die Wiedergutmachungsforderungen der Juden"; vgl. dazu den Aufsatz von Walter Schwarz in ebenda, S. 218–231.

4 Max W., London, an Finanzamt Nürnberg, 21. 7. 1946, OFD/N, O5205B.

5 So Ludolf Herbst in seiner Einleitung des Sammelbandes Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 7–31, hier S. 8 und zum Begriff „Wiedergutmachung" generell S. 8–11.

6 Assmann/Frevert, Geschichtsvergessenheit, S. 57.

7 Z.B. Pross, Wiedergutmachung; Vogt-Heyder, Gedanken oder Fischer-Hübner, Kehrseite. Vgl. auch Surmann, Entschädigungsverweigerung sowie Stern, Rehabilitierung, S. 167.

8 Kestenberg, Verfolgung, S. 174.

9 Derleder, Wiedergutmachung, S. 299.

der Auseinandersetzung greift deutlich zu kurz. Jeder Historiker, der sich mit der Wiedergutmachung für NS-Unrecht beschäftigt, hat die unermesslichen und unbegreiflichen Verbrechen vor Augen, die den Juden in der Zeit zwischen 1933 und 1945 zugefügt wurden; es wird ihm daher schwer fallen, seine Arbeit nicht in der Sprache der Empathie zu halten, nicht Partei nehmende Geschichtsschreibung zu betreiben. Doch ist genau dies notwendig, denn ansonsten lege sich über die Darstellung „ein Firnis von Kitsch", wie Berthold Unfried jüngst zutreffend formuliert hat. Die Geschichte könne man „in einem solchen Zugang nicht verstehen, sondern nur anklagen".[10]

Ein anderer Weg, sich der Geschichte der Wiedergutmachung zu nähern, besteht darin, nicht die Perspektive der Opfer bzw. Berechtigten, sondern gewissermaßen die der „anderen Seite" einzunehmen, das heißt die des Gesetzgebers und der durchführenden Institutionen.[11] Hier werden vor allem die rechtliche Problematik und der finanzielle wie organisatorische Aufwand der Wiedergutmachung ins Blickfeld genommen. Auch diese Herangehensweise birgt Probleme, denn sie tendiert dazu, Entschädigung und Rückerstattung zu theoretisch, als etwas in sich Geschlossenes zu betrachten. Dass gerade auf dem Feld der Wiedergutmachung zwischen Intention und Wirkung zuweilen eine große Lücke klafft, gerät dabei leicht aus dem Blick. Ein Überblick über gesetzliche Entwicklungen, Leistungen und Ausführungsorganisation ist zwar hilfreich, um den Gesamtkomplex Wiedergutmachung in seiner weiten Erstreckung erfassen zu können, doch werden dabei Fragen etwa nach Entwicklungslinien, Handlungskontexten und Erfahrungswelten notwendigerweise ausgeblendet.

Damit wiederum beschäftigt sich ein dritter Ansatz, der zwar auf die beiden vorgenannten Herangehensweisen zurückgreift, jedoch versucht, die Geschichte von Rückerstattung und Entschädigung in gesamthistorische Bezüge einzuordnen. Autoren mit dieser Perspektive beschreiben die Wiedergutmachung weder als bloße Skandal- noch als reine Erfolgsgeschichte; sie interessieren sich beispielsweise für den Zusammenhang von internationaler Aufmerksamkeit und staatlicher Kompensationsbereitschaft oder für die Umsetzung der zunächst abstrakten Idee der Wiedergutmachung in die konkrete Welt des Handelns, sie nehmen Akteure ebenso in den Blick wie Gesetze.[12]

Eine intensive Beschäftigung mit der Geschichte des westdeutschen Wiedergutmachungsprogramms findet im Grunde erst seit etwa anderthalb Jahrzehnten statt. Die Zeitgeschichtsforschung nahm sich der Thematik relativ spät an, verglichen mit anderen Aspekten der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus nach 1945. Sie reagierte damit jeweils auf die politische Relevanz, etwa Ende der 1980er Jahre auf die Debatte um die „vergessenen Opfer".[13] Die zweite Welle setzte in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre ein als Reaktion auf die Debatte um die Zwangsarbeiterentschädigung im Kontext eines globalisierten Entschä-

---

10 Unfried, Restitution, S. 258.
11 Vgl. v.a. BFM/Schwarz, Bd. I–VI sowie Brodesser, Wiedergutmachung.
12 Dabei wären in erster Linie Constantin Goschler und Hans Günter Hockerts mit jeweils mehreren Arbeiten zu nennen (vgl. Literaturverzeichnis).
13 Hier und im Folgenden vgl. Goschler, Einführung.

digungsdiskurses. Zunächst waren es häufig Nicht-Historiker, die Arbeiten vorlegten, die teils aus ihrer praktischen Tätigkeit resultierten, teils unmittelbar auf gesellschaftlich-politische Wirkung zielten. Dass die ersten Studien zur Praxis der Entschädigung aus den Reihen der Ärzte und Psychiater kamen,[14] kann kaum überraschen, da sie als Gutachter einen sehr unmittelbaren Einblick in die Verfahren hatten. Dabei handelte es sich jedoch oftmals um stark verallgemeinernde Ergebnisse, die vorwiegend auf subjektiven und quantitativ nicht fassbaren Eindrücken beruhten.[15] Erst in den letzten Jahren haben die Untersuchung von Prozessen des Erinnerns und des Vergessens, die Wahrnehmung und Konstruktion von Vergangenheit sowie ihre geschichtspolitische Instrumentalisierung Konjunktur. Gewissermaßen eine Geschichtsschreibung „zweiter Ordnung" steht im Zentrum des Interesses vieler Arbeiten, insbesondere solcher zur Zeitgeschichte.[16] Die Erforschung der Kriegs*folgen*, so hat es den Anschein, ist inzwischen an die Stelle der Kriegs*ursachen*forschung gerückt. Die Rehabilitierung und Kompensation der NS-Opfer wird zunehmend dem Komplex der so genannten Vergangenheitsbewältigung zugeordnet.[17] Wo zunächst die moralisch-politischen Dimensionen des Themas im Vordergrund standen, zieht nun immer mehr die materielle Seite von nationalsozialistischen Verbrechen und der Umgang damit in der Nachkriegszeit die Aufmerksamkeit auf sich.

Insgesamt, so konstatiert Constantin Goschler, einer der besten Kenner der Materie, lässt sich inzwischen eine Professionalisierung der Wiedergutmachungsforschung feststellen. Damit geht seiner Meinung nach auch „eine gewisse Historisierung der Wiedergutmachung" einher.[18] Dadurch öffnet sich freilich ein Fächer neuer Fragen, die bisher kaum beantwortet werden konnten: So zum Beispiel nach den Umständen und Folgen einer Begegnungsgeschichte, etwa wenn jüdische Alteigentümer und „arische" Erwerber in der neuen Konstellation als Berechtigte und Pflichtige aufeinander trafen; oder die Untersuchung der Implementierung von Rückerstattung und Entschädigung, die Rolle von Sachbearbeitern, Gutachtern, Richtern, Anwälten usw. Internationale Einflüsse auf Entscheidungen und Entwicklungen sind ebenso zu untersuchen wie die öffentliche Sphäre und ihr Umgang mit der Wiedergutmachung. Inwiefern reagierte das Organisationsgebilde der Wiedergutmachung auf unterschiedliche und wechselnde Bedürfnisse, welche Faktoren und Akteure hemmten bzw. beförderten den Prozess der praktischen Abwicklung? Welche Bedeutung, so ist weiter zu fragen, spielte die Wiedergutmachung im Leben der ehemals Verfolgten, und wie verlief das Wechselspiel von staatlichen Entscheidungen, bürokratischen Vorgängen und institutionellen bzw. individuellen Interessen?

Will man sich diesen und ähnlichen Problemen nähern, kann man bislang nur auf wenige Vorarbeiten zurückgreifen. Ein Anfang ist gemacht mit Studien und

---

[14] So z.B. Niederland, Überlebenden-Syndrom oder Ammermüller, Schäden.
[15] Vgl. dazu den Literaturüberblick von Miriam Rieck.
[16] Vgl. z.B. Forster, Wiedergutmachung.
[17] Reichel, Vergangenheitsbewältigung oder König, Zukunft.
[18] Goschler, Einführung.

Projekten, die in erster Linie einen regionalen Zuschnitt verfolgen.[19] Diese Vorgehensweise ist auch notwendig, soll die Geschichte der Wiedergutmachung nicht nur von ihren Strukturen und Ereignissen her, sondern auch als Sozial- und Mentalitätsgeschichte der deutschen Nachkriegsgesellschaft geschrieben werden. Daher ist es von besonderem Interesse, die Geschichte von Rückerstattung und Entschädigung nicht nur von ihren Ergebnissen her zu beschreiben, sondern den Prozess als solchen zu untersuchen.[20] Die vorliegende Studie will einen Beitrag hierzu leisten, daher fragt sie nach Handlungsspielräumen, Wirkungsanteilen und Erfahrungen, kurzum: Sie versucht eine Tiefenerschließung von Entschädigung und Rückerstattung. Dabei steht Bayern im Zentrum der Untersuchung; dies nicht nur, weil auf dieses Land schon rein mengenmäßig ein beträchtlicher Teil an individuellen Restitutions- und Entschädigungsfällen fiel und es deshalb zu den so genannten großen Wiedergutmachungsländern zählte. Auch prägte die bayerische Wiedergutmachungsverwaltung, ihre Akteure ebenso wie ihre Institutionen, die gesamte Entwicklung der Wiedergutmachung in Westdeutschland entscheidend mit. Die Studie versteht sich jedoch nicht als bloße Regional-, sondern vor allem als Fallstudie. Das heißt, die gewonnenen Ergebnisse sollen soweit als möglich immer daraufhin abgefragt werden, ob sie als typisch oder als außergewöhnlich mit Blick auf die gesamte Wiedergutmachung in Westdeutschland verstanden werden können. Da der behandelte Zeitraum von der Besatzungszeit über die Gründung der Bundesrepublik bis in das Herauswachsen in die staatliche Souveränität reicht, können auch Erkenntnisse über die Nachgeschichte der NS-Zeit sowie für das Gebiet der Föderalismusforschung gewonnen werden. Die Studie ist daher auch als ein Beitrag zur Geschichte der Bundesrepublik angelegt. Sie läuft dabei nicht entlang, sondern gewissermaßen quer zu anderen Erzählungen, etwa zu einer Belastungs- oder Erfolgsgeschichte, National- oder Westernisierungsgeschichte, Normalisierungs- oder Niedergangsgeschichte.[21] Die Verbindung von mikro- und makrohistorischen Fragen, vor allem auch das Einbeziehen mehrerer Perspektiven und Sichtweisen, ermöglicht eine Darstellung von vielen Teilgeschichten, die keine abgeschlossene Gesamtgeschichte, wohl aber ein überzeugendes Bild ergeben sollen.

Grundlage für die Untersuchung der hier skizzierten Fragestellungen stellen vor allem die große Menge an Einzelfallakten der Entschädigungs- und Rückerstattungsbehörden sowie die Generalakten zur Wiedergutmachung in Bayern dar, die sich noch in den Finanzbehörden befinden und für die vorliegende Studie

---

[19] So z.B. die bereits abgeschlossene Studie von Katharina van Bebber zur Wiedergutmachung im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm oder die jüngst erschienenen Arbeiten von Heiko Scharffenberg über Schleswig-Holstein sowie von Susanne zur Nieden über Berlin. Zu nennen wären überdies noch laufende Projekte wie jene von Julia Volmer in Münster oder das groß angelegte Forschungsvorhaben unter der Leitung von Norbert Frei in Bochum zur „Praxis der Wiedergutmachung“ (vgl. dazu http://www.ruhr-uni-bochum.de/lehrstuhl-ng2/wiedergutmachungsprojekt.htm).

[20] Goschler, Schuld, S. 8.

[21] Vgl. etwa jüngst die Überlegungen von Edgar Wolfrum zu den Paradigmen einer Geschichte der Bundesrepublik im Band 23 („Die Bundesrepublik Deutschland 1949–1990“) der Reihe „Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte“, Stuttgart 2005.

zugänglich gemacht wurden. Diese Quellenlage bringt offensichtliche Chancen mit sich, denn erstmals können somit die Perspektiven der individuell Beteiligten, also Berechtigten und Pflichtigen, mit derjenigen der staatlichen Seite bzw. der Durchführungsorgane zusammengeführt werden. Eine Wiedergutmachungsgeschichte mit hohem Durchdringungsgrad – sowohl „von oben" als auch „von unten" – ist damit möglich, die Multiperspektivität erlaubt es, in verschiedene Schichten der Rückerstattung und Entschädigung vorzudringen und so ein erstes Gesamtbild der Tektonik zu zeichnen. Gleichzeitig bringt diese sehr gute Quellensituation auch einige Probleme mit sich. Selbst die Hunderttausende von Rückerstattungs- und Entschädigungsakten stellen einen zwar reichhaltigen und notwendigen, jedoch nicht immer hinreichenden Quellenfundus dar. Denn erstens spricht aus dieser Art der Massenakten meist weniger Lebensgeschichtliches als vielmehr die sterile Beschreibung eines Verwaltungsvorgangs, aus dem Kategorien wie „Erleben" nur selten herauszudestillieren sind. Die Wiedergutmachungsgesetzgebung machte Lebensgeschichten zu Rechtsfällen, im Verfahren mussten sie demnach auf Tatbestände und „rechtserhebliche Geschehensabläufe zurechtgeschnitten" werden.[22] Zweitens ist nicht zu übersehen, dass zur Erfahrungsgeschichte nun einmal nicht nur Erinnertes und Erzähltes, sondern eben auch Unausgesprochenes und Verborgenes gehört, was wiederum selten aktenkundig wird. Drittens fanden in den Akten die behördlich ermittelten Schadensursachen wesentlich mehr Niederschlag als subjektive Zeugnisse der Berechtigten. Und schließlich fehlt viertens auf dem Gebiet der Wiedergutmachung weitgehend eine Komplementärüberlieferung, da Erfahrungen mit Rückerstattung und Entschädigung auch in anderen Quellen wie etwa autobiographischen Berichten erstaunlich wenig Raum einnehmen.

Die schiere Masse an Überlieferung, die im Bereich Rückerstattung und Entschädigung zur Verfügung steht, wirkt auf den ersten Blick einschüchternd. Die Registraturen der Wiedergutmachungsadministration und die entsprechenden Bestände der Archive sind immense und zum großen Teil noch unergründete Speicher menschlicher Schicksale. Es würde wohl ein Menschenleben nicht dafür ausreichen, sämtliche Einzelfälle der Entschädigungs- und Rückerstattungsbehörden in Deutschland zu sichten.[23] Allein in Bayern haben wir es mit über 300 000 Einzelfallakten zu tun.[24] Dabei handelt es sich um so genannte Parallelakten; das heißt, es geht hier um schematisierte Einzelakten, in denen sich persönliche Schicksale hinter verwaltungstechnischer Bearbeitung verbergen, die sich auf eine oder wenige (gesetzliche) Regelungen bezieht. Der Inhalt dreht sich dabei meist um Gewährung bzw. Ablehnung von Leistungen. Eines der spezifischen Probleme dieser Quellenart ist es, dass sie eine doppelte Struktur haben: Einerseits sind sie gleichförmig, die Gesamtheit kann also von einer Teilmenge repräsentiert wer-

---

[22] Derleder, Wiedergutmachung, S. 282.

[23] Volker Eichler hat grob überschlagen, dass selbst bei oberflächlicher Erschließung der Entschädigungsakten (30 Minuten pro Akte) bei geschätzten 1,5 Mio. Personen rund 500 Personenjahre zur Erschließung notwendig wären: Vgl. Eichler, Entschädigungsakten, S. 228.

[24] Insgesamt sind in Bayern etwa 280 000 Entschädigungs- sowie ca. 80 000 Rückerstattungsakten angefallen; Grau, Quelle, Abs. 16.

den; andererseits jedoch stehen dahinter Einzelfälle, die wiederum eine individuelle Wertigkeit haben.[25]

Doch macht dies eine sinnvolle und ertragreiche Verwendung dieser bisher wenig genutzten Überlieferungsmasse nicht unmöglich; denn eine bedachte Fall-Auswahl, etwa die Untersuchung von Grenzfällen, vermittelt einen Eindruck dessen, was als durchschnittlich und „normal" zu bezeichnen ist. Unerlässlich freilich ist es, die Untersuchung nicht auf diejenigen Einzelfälle einzuschränken, bei denen die Quellen auch subjektive Eindrücke vermitteln – denn das sind in aller Regel Beispiele, wo Wiedergutmachung nicht zur Zufriedenheit des Berechtigten durchgeführt wurde. Negatives Erleben von Wiedergutmachung schlägt sich eher in Akten nieder als positives. Das gilt nicht allein für den Bereich der Wiedergutmachung, sondern ist eher ein generelles Problem von so genannten Massenakten. Eine „Repräsentativität" wird dabei kaum herzustellen sein, sondern nur „gesättigte Verlaufstypen" (Lutz Niethammer), an denen exemplarisch zu zeigen ist, was es im Spektrum des Möglichen gab.[26]

Daher wurden für diese Untersuchung auch bei den berücksichtigten Einzelfällen möglichst alle die Wiedergutmachung betreffenden amtlichen Akten zusammengetragen, also Rückerstattungs- *und* Entschädigungsakten, wenn möglich auch noch Zusatzüberlieferungen wie anwaltliche Unterlagen etc. So entstand in den meisten Fällen ein Bild der Gesamtsituation der Berechtigten, ihre „Wiedergutmachungsbiographie" wurde dadurch greifbar; gleichzeitig konnten somit Kontinuitäten und Veränderungen im Handeln der Behörden sichtbar gemacht werden. Hinzu kam die gesamte Überlieferung des bayerischen Finanzministeriums zur Wiedergutmachung, die beinahe zu hundert Prozent noch in der Registratur des Ministeriums lagert und eigens für diese Studie zugänglich gemacht wurde. Dieser sehr gute Bestand beinhaltet nicht nur Generalakten des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden, sondern auch eine Fülle von Zusatzquellen, wie zum Beispiel Eingaben von Berechtigten und Pflichtigen oder Korrespondenz mit Organisationen und Anwälten. Solchen Spuren systematisch nachzugehen half auch bei der Auswahl und Untersuchung erhebungsrelevanter Einzelfälle.

Es sollen hier nicht sämtliche Aktenbestände, die für die vorliegende Studie verwendet wurden, aufgezählt werden; so wird auf Ergänzungs- und Zusatzquellen wie Periodika und Interviews o.Ä. nicht eingegangen – an gegebener Stelle wird sich die Relevanz der verschiedenen Quellen aus dem Text bzw. den betreffenden Belegen erschließen; zudem findet sich im Quellenverzeichnis eine vollständige Übersicht der benutzten Archivalien. Hier geht es vielmehr darum, die besondere Überlieferungslage mit ihren Chancen und Risiken zu skizzieren.

---

[25] Hierzu auch Buchholz, Stichprobenverfahren.

[26] Niethammer, Oral History, S. 208. Eine breitere Auswertung erscheint nur in Fällen möglich, in denen ausreichende Hilfsmittel zur Erschließung der Individualakten bereitstehen, wie das etwa in Niedersachsen der Fall ist. Dort wurden von ca. 110 000 Einzelverfahren die fast 6 000 Akten des Verwaltungsbezirks Braunschweig durch Intensivverzeichnung mittels einer elektronischen Datenbank zugänglich gemacht: Vgl. Szabó, Tieferschließung, S. 207 f. Für Bayern jedoch steht ein derartiges Hilfsmittel nicht zur Verfügung.

Denn diese hat auch Konsequenzen für die methodische Verarbeitung des Stoffes und die Gliederung der Ergebnisse. So erklärt sich daraus vor allen Dingen, warum für die Darstellung ein systematischer einem chronologischen Ansatz vorgezogen wurde. Natürlich ist der Faktor Zeit bei der Wiedergutmachung nicht außer Acht zu lassen. Beispielsweise machte es für die Berechtigten einen erheblichen Unterschied, ob sie Anträge unmittelbar nach dem Krieg entsprechend den ersten Gesetzen der Besatzungsmacht stellten oder Ende der 1950er Jahre nach den – im Großen und Ganzen – für sie günstigeren bundeseinheitlichen Gesetzen. Die Erstreckung in der Zeit muss daher immer zumindest mitgedacht werden. Die Zeitachse dieser Studie läuft von 1945 bis zum Ende der 1960er Jahre, der Rahmen umfasst alle wichtigen gesetzlichen Regelungen und die Kernphase der individuellen Wiedergutmachung in Deutschland. Zudem enden die zentralen für diese Arbeit verwendeten Quellenbestände an eben diesem Punkt. Doch sollen Aspekte der Chronologie nicht zu sehr in den Vordergrund treten; denn viele der anvisierten Fragestellungen zielen eher auf synchrone, weniger auf diachrone Querschnitte, etwa wenn es um lebens- und erfahrungsgeschichtliche Probleme geht.

Die Gliederung folgt einem Dreischritt, der wie eingangs erwähnt nach Bedingungen, Begegnungen und Deutungen fragt. So werden in einem ersten Schritt die Verhältnisse beschrieben, so wie sie vorgefunden, aber auch wie sie gestaltet wurden. Das heißt, die Ausgangslage des Nachkriegs gab bestimmte Grundkonstellationen vor, etwa dass man mit der Hinterlassenschaft von Millionen von Unrechtshandlungen umzugehen hatte. Gleichzeitig wurden aber auf dem Gebiet der Wiedergutmachung auch eine Reihe von Entscheidungen gefällt, beispielsweise wenn es darum ging, Rückerstattungs- und Entschädigungsregelungen sowie Organe und Mittel zu deren Umsetzung zu installieren. Dabei ist es unverzichtbar, auch auf die Dimension des Rechts einzugehen, da das Recht nicht nur Realität abbildet, sondern auch Realität mitgestaltet. Schließlich wird in diesem ersten Teil nach der Rolle Bayerns im Vergleich mit den anderen Bundesländern zu fragen sein. Institutionen und Verfahren sowie ihre Wirkungsräume sind ebenso erklärungskräftig wie persönliche Moral. Es ist unverzichtbar, sie in ihren Grundzügen nachzuzeichnen, um Handeln und Interpretationen von Akteuren besser verstehen zu können. Immer zu bedenken bleibt dabei, dass in den Anfängen nicht schon alle Bedingungen für die weiteren Entwicklungen zu sehen sind, sondern auch jeweils neu hinzutretende Faktoren (wie z. B. veränderte außenpolitische Rahmenbedingungen oder generationeller Wandel) zu berücksichtigen sind.

In ihrem zweiten Teil befasst sich die Untersuchung neben den Verhältnissen auch mit dem Verhalten, mit den Begegnungen, dem Auftreten individueller und kollektiver Akteure. Hier wird die Wiedergutmachung mit ihrem Personal, ihren Orten und ihren Interaktionen als ein Feld verschiedenster Interessen vorgestellt, in der so unterschiedliche Handelnde auftreten wie etwa der Staat, die Berechtigten, die Pflichtigen, Sachbearbeiter oder Vertreter von Organisationen. Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüche wurden auf drei Ebenen verhandelt, und sie alle sollen zur Sprache kommen: nämlich Verfahren zwischen zwei privaten Parteien, zwischen einem Berechtigten und dem Staat sowie kollektive Vereinbarungen mittels Globalvertrag. Wie schon angedeutet, besteht vielfach die Tendenz, die Nachgeschichte der Verfolgung in der gleichen Konstellation – also Täter und

Opfer – zu betrachten wie die Verfolgung selbst. Doch führt dieser Ansatz nicht weit genug und ist durch die Hereinnahme unterschiedlicher Perspektiven in die Untersuchung zu erweitern. Übrigens wird er auch nicht den jüdischen ehemals Verfolgten gerecht, denn die meisten von ihnen wollten nach 1945 aus der Opferrolle heraus. So muss zumindest immer wieder der Versuch unternommen werden, sowohl die Berechtigten als auch die Pflichtigen unter den *damaligen* Nachkriegsbedingungen zu sehen, ohne freilich die Vorgeschichte der Wiedergutmachung – die NS-Verfolgung – aus dem Blick zu verlieren.

Nachdem somit das Kräftefeld der Wiedergutmachung vermessen wurde, sollen in einem dritten und letzten Teil Sichtweisen und Erfahrungen von im Wesentlichen vier Akteursgruppen betrachtet und in den Gesamtprozess eingeordnet werden: Erstens die der Berechtigten und ihrer Vertreter, zweitens die der staatlichen Seite, drittens die der Pflichtigen, schließlich viertens die der nicht unmittelbar beteiligten Bevölkerung und dessen, was man gemeinhin als „Öffentlichkeit" bezeichnet. Dabei soll nach Wirkungen und Rückwirkungen der Wiedergutmachung, nach Erlebnissen und Erfahrungen mit ihr gefragt werden. Denn ein „objektives", überindividuelles Bild der Wiedergutmachung ist nur dann zu zeichnen, wenn subjektive, individuelle Deutungen zur Kenntnis genommen und zusammengeführt werden.

Bedingungen, Begegnungen und Deutungen schließen sich nicht aus, im Gegenteil: Sie bedingen und ergänzen einander gegenseitig. Vorzuführen ist das beispielsweise an der Frage, ob und wie jüdische NS-Opfer trotz oder sogar aufgrund der Wiedergutmachung bereit waren, nach Deutschland zurückzukehren. Zudem wird es so überhaupt erst möglich, nicht nur die sichtbare Geschichte zu erzählen, sondern auch Fehlstellen zu markieren.

Es geht in dieser Darstellung nicht darum, die gesetzesmäßige Entwicklung von Rückerstattung und Entschädigung in Bayern bzw. Westdeutschland umfassend darzustellen; auch ist es nicht Aufgabe der Arbeit, den behördlichen Aufbau der Wiedergutmachung in Bayern in letzter Ausführlichkeit nachzuzeichnen, wie das für andere Bundesländer bereits unternommen wurde. Die verwaltungsmäßigen Strukturen werden eine Rolle spielen, aber nur insofern, als sie für die Fragen nach Ausführung oder Erleben der Wiedergutmachung eine Rolle spielten. Das hat auch damit zu tun, dass die Akteure, insbesondere Verfolgte und Pflichtige, nicht nur als Objekte, sondern auch als handelnde Subjekte dargestellt werden, die Doppelnatur von Erfahrungen offen gelegt werden soll – kurz gesagt: Es geht nicht nur darum, *was* erfahren wird, sondern auch *wie*. Dies erlaubt es, zwei Perspektiven – die des Staates und der durchführenden Behörden auf der einen, die der Betroffenen auf der anderen Seite – miteinander zu verknüpfen.

I. Bedingungen: Struktur und Entwicklung der Wiedergutmachung

1. Frühe Regelungen unter amerikanischer Besatzung

Vermögenskontrolle und US-Rückerstattungsgesetz

„Sagt Euren Kameraden, es wird alles wiedergutgemacht".[1] Bei einem Besuch im ehemaligen Konzentrationslager Dachau kurz nach dem Krieg soll dies der amerikanische General Eisenhower den Überlebenden versprochen haben. Sicherlich war diese Äußerung eher Ausdruck der tiefen Erschütterung, die bei den Befreiern der NS-Opfer beim Anblick der Lager entstanden war. Doch handelte es sich dabei nicht nur um den spontanen Ausdruck eines vorübergehenden Gefühls, sondern um den Auftakt zu einem Programm, das später den Namen Wiedergutmachung tragen sollte. Dabei ging es zunächst weniger um den Ausgleich körperlicher Schädigungen als vielmehr um den Ersatz materieller Verluste. Noch während des Kriegs hatte es Überlegungen darüber gegeben, wie mit Vermögen zu verfahren sei, die während des NS-Regimes auf unrechtmäßige Weise den Besitzer gewechselt hatten. Jetzt, unmittelbar nach Ende der Kriegs- und vor allem Verfolgungshandlungen, stellte sich diese Frage sehr konkret, und zwar zunächst den neuen Inhabern der militärischen und politischen Gewalt, den Besatzungsmächten.

So errichtete die US-Militärverwaltung in Bayern wie auch in den anderen Ländern ihrer Zone unmittelbar nach Ende der Kampfhandlungen eine Vermögenskontrolle, die bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte jeder Art erfasste. Bereits in der bekannten Besatzungsdirektive JCS 1067 vom April 1945 wies sie an, das in Deutschland geraubte und entzogene Vermögen sicherzustellen und den rechtmäßigen Besitzern zurückzuerstatten.[2] In Bayern legte das Justizministerium im Sinne dieser Direktive noch im Oktober 1945 einen ersten „Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Wiedergutmachung der aus Gründen der Rasse, Religion oder des politischen Bekenntnisses zugefügten Vermögensschädigungen" vor.[3] Derartige Maßnahmen sollten der Sicherung all jener feststellbarer Vermögen die-

---

1 Zit. nach BFM/Schwarz Bd. III, S. 14. Generell ist zu bemerken, dass bei Zitaten, ob gedruckt oder ungedruckt, eine stillschweigende Korrektur von orthographischen Fehlern, typographischen (z.B. amerikanische Schreibmaschinen ohne Umlaute) oder quellentechnischen Besonderheiten (z.B. Telegrammstil) vorgenommen wurde, sofern dadurch keine Sinnveränderungen entstanden; gleichzeitig wurden sie an die neue Rechtschreibung angeglichen. Hervorhebungen in Zitaten sind stets vom Original übernommen.

2 Vgl. dazu die Direktive des Wehrmachtsgeneralstabes der Vereinigten Staaten an den Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Militärregierung für Deutschland (Direktive JCS 1067) vom April 1945, abgedruckt in: Cornides/Volle, Frieden, S. 71f. Vgl. dazu Goschler, Westdeutschland, S. 60ff.

3 Goschler, Auseinandersetzung, S. 341.

nen, deren Eigentümer nach dem Zusammenbruch Deutschlands aktionsunfähig, abwesend, politisch in bestimmtem Maße belastet oder wegen „Vermögensübergangs unter Zwang" voraussichtlich rückerstattungspflichtig waren. Diese Anordnungen bedeuteten keine Enteignung, sondern nur den Entzug der Verfügungsberechtigung, bis über das endgültige Schicksal des kontrollierten Vermögens entschieden wurde. Diese so genannte Property Control wurde im Militärregierungsgesetz (MRG) 52 festgeschrieben.[4] Sie war so etwas wie der Vorspann der späteren Rückerstattungsregelungen.

Unter die Kontrolle fielen Vermögen des (ehemaligen) Deutschen Reichs, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften, deren Dienststellen nicht mehr vorhanden waren (z.B. Wehrmacht); außerdem Vermögen der Staaten, die auf deutscher Seite Krieg geführt hatten, Vermögen der NSDAP, ihrer Gliederungen und Organisation, bestimmter Gruppen politisch belasteter Personen, verbotener oder aufgelöster Vereinigungen, Reparationsbetriebe, unter Zwang übertragene oder im Ausland erbeutete Vermögen; schließlich Vermögen Abwesender, sowohl Deutscher wie auch Angehöriger alliierter oder neutraler Staaten.[5] Auch ehemals jüdisches Vermögen, das durch den Staat oder privat während des NS-Regimes unter Zwang verkauft, entzogen oder liquidiert worden war, fiel unter die Anordnungen der Vermögenskontrolle sowie sonstiger Sicherungsmaßnahmen. Jedes noch vorhandene und auffindbare ehemals jüdische Vermögen – „vom Küchenschrank bis zum Konzern" – sollte sichergestellt und kontrolliert werden und war daher zu melden.[6] Insgesamt hielt die amerikanische Property Control Ende 1947 31 971 Vermögenseinheiten im Wert von 5 240 468 448 RM unter Kontrolle.[7] Ihre Aufgabe bestand nicht nur in der Erfassung des Vermögens, sondern auch in der Einsetzung und Überwachung eines Treuhänders sowie der Genehmigung gewisser Geschäfte. Für das Entlassen aus der Property Control war der rechtskräftige Abschluss des den einzelnen Vermögensgegenstand betreffenden vorgeschriebenen Rückerstattungsverfahrens oder einer sonstigen endgültigen Regelung (z.B. Verzicht des Berechtigten oder gegenseitiger Vergleich) im Rahmen des später erlassenen Rückerstattungsgesetzes unerlässliche Voraussetzung. Die aus dem Vermögensgegenstand während der Sperre gezogenen Nutzungen (z.B. Miet- und Pachtzinsen) flossen dem gesperrten Vermögen zu und waren bei Rückgabe vom Pflichtigen mit herauszugeben.

Als Abteilung der Finance-Division entwickelte sich die Property Control rasch zum größten Bereich der Militärregierung.[8] Bereits im Mai 1946 jedoch

---

4 Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. I, S. 24–28 sowie Bd. II, S. 23–26. Das MRG 52 trägt kein Datum, sondern wurde von den Militärbefehlshabern unmittelbar nach der Besetzung eines Gebiets in Kraft gesetzt; Brodesser, Wiedergutmachung, S. 11.

5 Unterlagen für die Vertretung des Haushalts des BLVW, Anl. 5, vom 28. 5. 1948, BayMF, E/174.

6 Birkwald, Finanzverwaltung, S. 110; bereits im September 1948 waren allein in München gemäß MRG 59 133 arisierte Grundstücke angezeigt: Vgl. Verzeichnis der an das Zentralmeldeamt in Bad Nauheim erstatteten Anzeigen bzgl. „arisierte" Häuser in München vom September 1948, StadtAM, ReA 342.

7 Property Control Statistical Report for Bavaria vom 31. 1. 1948, BayMF, E/174.

8 Vgl. Woller, Gesellschaft; vgl. auch Weisz, OMGUS-Handbuch, S. 270f.

übertrug sie die Vollmacht und Verantwortung dafür den Ministerpräsidenten ihrer Zone. In Bayern wurde aus diesem Anlass das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung (BLVW) in München errichtet, das am 22. Juli 1946 seine Tätigkeit aufnahm.[9] Mit Verordnung vom 15. November 1946 wurde das BLVW, das bis dahin vorläufig dem Ministerpräsidenten unterstellt war, mit Wirkung zum 1. Januar 1947 dem bayerischen Finanzministerium unterstellt. Der Hauptgrund für diese Zuordnung ist darin zu sehen, dass das Ministerium bereits mit Vermögensverwaltung von Liegenschaften betraut war und außerdem die staatlichen Sondervermögen verwaltete. Zudem hieß es, die anderen in Frage kommenden Ministerien schieden aus, da etwa das Innenministerium seine Aufgaben in erster Linie auf politischer Ebene sehe und das Wirtschaftsministerium für längerfristige wirtschaftspolitische Fragen zuständig sei.[10]

Das BLVW fasste zunächst die Vermögenskontrolle und die Rückerstattung zusammen, da die Vermögensverwaltung ihrer ursprünglichen Idee nach eben auch jene Vermögen erfasste, die ebenfalls für die Wiedergutmachung vorgesehen waren – wie früheres Eigentum solcher Personen und Organisationen, die wegen ihrer politischen Haltung, ihrer Rasse, Religion oder Weltanschauung durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschädigt worden waren. Zudem lag „beides auf der Linie der wirtschaftlichen Liquidation des Nationalsozialismus“, wie es in einem internen Papier hieß.[11] Das BLVW hatte seinen Sitz in München, Zweigstellen bei den Regierungen und Außenstellen bei den Landräten und kreisfreien Städten.[12] Die Zweigstellen wurden später die so genannten Wiedergutmachungsbehörden.[13] Das Amt übernahm zum Teil die Räumlichkeiten, vor allen Dingen aber Personal der US-Dienststellen. Zunächst allerdings blieb die Property Control als Organisation noch bestehen, ihre ursprünglich allein maßgebenden Zuständigkeiten wurden aber allmählich abgebaut, bis sie, unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Grundlagen, 1949 praktisch ganz zurückgezogen wurde.[14]

Das BLVW übte damit seit Mitte 1946 die Kontrolle über Vermögen mit einem Volumen von mehreren Milliarden RM aus. Die Zahlen, die innerhalb der bayerischen Verwaltung, von Seiten der Militärregierung oder von Zeitungen genannt wurden, variierten sehr stark und reichten von einer bis zu acht Mrd. RM. Das lag wohl auch daran, dass jeden Monat große Vermögen hinzukamen, andere wieder aus der Kontrolle entlassen wurden. Geht man von einer Zusammenstellung des BLVW vom Oktober 1946 aus, so verwaltete es zu diesem Zeitpunkt knapp 1,4 Mrd. RM, wobei der größte Anteil dieses entzogenen Vermögens (gut 1,3 Mrd. RM) vom November 1938 bis zur Kapitulation im Mai 1945 angefallen

---

9 VO Nr. 109 vom 24. 10. 1946, GVBl. 1947, S. 43.
10 Vormerkung BayMF vom 15. 9. 1947, BayHStA, StK 14252.
11 Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung des BLVW vom 11. 11. 1947, BayHStA, StK 14252.
12 BayMP/BayMF an OFDs, 16. 12. 1946, BayHStA, StK 14254.
13 1. VO des BayMP zur Durchführung des MRG 59; GVBl. Nr. 15 vom 7. 7. 1948. Welche Dienststelle jeweils zuständig war, hing von der Lage des betreffenden Grundstücks bzw. Wertgegenstands, bei Wertpapieren vom Sitz der das Depot führenden Bank ab: Vgl. Grau, Quelle, Abs. 8.
14 Vgl. u.a. BayMF, N422-O/4.

war. Das heißt, es handelte sich hierbei überwiegend um ehemals jüdisches Vermögen, das sich bei Kriegsende ungefähr je zur Hälfte in Händen des Deutschen Reichs bzw. des NS-Regimes (674,56 Mio. RM) und in Händen von Privatpersonen (684,58 Mio. RM) befunden hatte. Den größten Anteil machte jeweils das Grundvermögen aus, gefolgt vom Betriebsvermögen.[15] Im Laufe der folgenden Jahre kamen immer weitere Werte unter Kontrolle des BLVW, insgesamt nahm das Amt bis zum Ende seiner Tätigkeit im Jahre 1955 64 153 Vermögenseinheiten im Wert von über 6,5 Mrd. DM unter Kontrolle.[16]

Gleichzeitig arbeiteten auch andere Behördenbereiche, etwa die Finanzämter, daran, die offenen Vermögensfragen vor allem mit Blick auf jüdische Rückerstattungsforderungen zu klären. Dabei hatten sie bereits erstaunlich präzise Vorstellungen, welche Ansprüche auf den Staat und Privatschuldner zukommen würden. Beispielsweise führte das Finanzamt Aschaffenburg schon im Februar 1946 detailliert sämtliche mögliche Restitutionsforderungen und sogar Vermögensansprüche auf, die später im Rahmen der Entschädigung geltend gemacht werden konnten (z.B. die so genannte Judenvermögensabgabe). Listen mit „arisierten" Grundstücken wurden erstellt, Berechnungen über mögliche Ansprüche angestellt; so kam man in Aschaffenburg auf etwa immerhin 10–12 Mio. RM als Gesamtumfang des ehemaligen jüdischen Vermögens alleine in dieser Stadt.[17]

Die Auflistung all dieser Daten und Zahlen soll in erster Linie veranschaulichen, warum aus Sicht der US-Militärregierung der Rückerstattung und damit dem BLVW eine sehr hohe Bedeutung zukam und sie dessen Entwicklung intensiv verfolgte und stets genau über den aktuellen Stand auf dem Laufenden gehalten werden wollte.[18] Schließlich prägte die Vermögenskontrolle in den ersten Nachkriegsjahren das Bild der bayerischen Wirtschaft und stand dementsprechend häufig auch auf der Tagesordnung der politischen Agenda der bayerischen Regierung.[19] Immerhin handelte es sich dabei um eine Art politische Bodenreform, die Unsicherheiten und Nachteile für viele mit sich brachte, für den Staat ebenso wie für Privateigentümer. So war man sich seitens der bayerischen Staatsregierung durchaus darüber im Klaren, dass es „für den Staat ein außerordentliches Wagnis" sei, „so schwere Eingriffe in das Eigentumsrecht des Bürgers" vorzunehmen;[20] und auch wenn man zu diesem Zeitpunkt nur vage Vorstellungen davon hatte, wie umfangreich und weitgehend der Raub des NS-Regimes an den Juden gewesen war, stand außer Zweifel, wie der damalige Ministerpräsident Hoegner feststellte, dass auf die bayerische Wirtschaft „schwere Zeiten" zukom-

---

15 Zusammenstellung des BLVW vom 25. 10. 1946, OFD/N, WgM/136.

16 Artikel „Ein Amt hat seine Schuldigkeit getan" über die Auflösung des BLVW, in: Bayerische Staatszeitung Nr. 12 vom 19. 3. 1955. Das BLVW wurde per VO vom 14. 2. 1955 (GVBl. 1955, S. 37) aufgehoben.

17 Finanzamt Aschaffenburg bzgl. Wiedergutmachungsforderungen auf Grund der Enteignung jüdischen Vermögens vom 15. 2. 1946, OFD/N, O/5205B.

18 Headquarter Office of Military Government for Bavaria, Chief of the Finance Division, an BLVW, 19. 12. 1946, BayHStA, StK 14251.

19 Protokolle Ministerrat Hoegner I, Einleitung, S. XCVIII und Nr. 49 vom 22. 10. 1946, FN 44.

20 Kurzbericht des BLVW-Vizepräsidenten Moser vom 21. 7. 1952 über „Sechs Jahre BLVW", BayMF, N421-O/3.

men würden, „wenn das Gesetz bis zum äußersten ausgenützt werde".[21] So kann kaum verwundern, dass die Vermögenskontrolle, die als ein erstes Mittel zur Wiederherstellung der Rechtsordnung und des Rechtsfriedens gedacht war, zunächst in erster Linie Unfrieden und Widerstand hervorrief. Insbesondere die damit verbundene Verwaltung privater Vermögenseinheiten durch Treuhänder stieß auf massiven Widerstand in der Bevölkerung.

Die Einrichtung der Treuhandschaften ging auf ein Gesetz vom 19. Juli 1947 zurück.[22] Sie stellten keine staatlichen Organe dar, sondern waren durch ihre Berufung an die Stelle des Eigentümers in Bezug auf das kontrollierte Vermögen gesetzt, vergleichbar einem Konkurs- oder Nachlassverwalter. Zunächst unterstand deren Auswahl und Einsetzung allein der Militärregierung; im Sommer 1946 jedoch ging mit der Übertragung des Gesamtkomplexes Vermögenskontrolle auch die Einsetzung der Treuhänder in deutsche Hände über. Fortan wählten das BLVW bzw. seine Außenstellen die Treuhänder aus.[23] In zahlreichen Fällen handelte es sich bei dem betreffenden Vermögen um ehemals jüdische Grundstücke, die von privaten Käufern im Zuge der „Arisierung" günstig erworben worden waren.[24] Es gab verschiedene Arten von Treuhändern: Einzeltreuhänder, die maximal 30 Vermögen betreuen durften; Zentraltreuhänder, die für einen Vermögenskomplex bestellt waren, zu dem eine größere Anzahl von Vermögen an einem oder verschiedenen Orten gehörten, wobei sich das Aufgabengebiet nur auf Bayern beschränkte;[25] Zonentreuhänder, deren Aufgaben sich auf die US-Zone bezogen; Interzonentreuhänder, die Vermögenskomplexe betreuten, die sich auf mehrere Besatzungszonen verteilten; Untertreuhänder, die für Zentral-, Zonen- und Interzonentreuhänder arbeiteten, wenn deren betreute Vermögenskomplexe zu groß für einen einzelnen Treuhänder waren.[26] Ende 1948 waren 6 184 Treuhänder für 25 963 Vermögenseinheiten eingesetzt; das heißt, sie waren im bayerischen Wirtschaftsleben sehr präsent.[27]

Wirtschaftlich gesehen barg diese Form der zeitlich befristeten Fremdverwaltung durchaus Probleme. Denn die Tätigkeit des Treuhänders schränkte in vielen

---

21 Protokolle Ministerrat Ehard I, Nr. 7 vom 1. 2. 1947, S. 115.

22 GVBl. 1947, S. 143.

23 Weisz, OMGUS-Handbuch, S. 271f.

24 Vgl. z.B. im Fall des jüdischen Arztes Erich Benjamin aus Ebenhausen bei München: BayMF an Treuhänder in Wolfratshausen, 15. 5. 1950, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle, Nr. 833/Verfolgter Erich Benjamin.

25 Zur Erfassung und Sammlung jüdischen Organisationsvermögens war es notwendig, eine zentrale Stelle zu schaffen, die die Vielzahl der Einzelfälle jüdischen Vermögens organisatorisch überblicken konnte. Aufgrund der bis dahin bestehenden, aufgesplitterten örtlichen Verwaltung durch Einzeltreuhänder war weder ein Überblick noch eine Einflussnahme auf die Vielzahl der Einzeltreuhänder möglich. Zu diesem Zweck wurde zum 1. 7. 1949 ein Zentraltreuhänder eingesetzt und vom bayerischen Finanzministerium dafür auch vergütet. Ihm standen Finanzamtsvorsteher als „Untertreuhänder" zur Verfügung, mit denen es in der Praxis jedoch immer wieder zu Reibungen kam: Vgl. BLVW an BayMF, 10. 7. 1950, BayMF, O1480-B/4.

26 Unterlagen für die Vertretung des Haushalts des BLVW, Anl. 5, vom 28. 5. 1948, BayMF, E/174.

27 Bericht vom 22. 11. 1948 über die Geschäfts- und Organisationsprüfung beim BLVW durch den BayORH, BayMF, E/178.

Fällen Handlungsspielräume ein und behinderte die ökonomische Entwicklung gerade von Unternehmen.[28] Die Vorgabe, dass die Treuhänder die Immobilien, Unternehmen etc. nicht nur erhalten, sondern auch nutzbar und Ertrag bringend verwenden sollten, setzte sich erst spät durch.[29] In den Restitutionsverfahren zeigte sich dann häufig, dass die unter Vermögenskontrolle gestellten Objekte während der Aufsicht der Treuhänder durch deren Versagen einen erheblichen Wertschwund erfuhren, für den dann niemand aufkommen wollte.[30] Ministerium und BLVW versuchten solche Versäumnisse wieder auszugleichen, beispielsweise durch Kredite oder Vereinfachungs- und Verbilligungsmaßnahmen für Unternehmen. Immerhin jedoch gelang es mit Hilfe der Treuhänder, den Übergang von der Sicherung des geraubten Vermögens zu dessen Rückerstattung in vielen Fällen zu gewährleisten, und dies musste in vielerlei Hinsicht Vorrang vor individuellen Vorbehalten oder Nachteilen einzelner ehemaliger „Volksgenossen" haben.

Die allerdings nahmen zu weiten Teilen das Treuhänderwesen nur mit Unmut auf. Wie in einem späteren Kapitel zu untersuchen sein wird, hatte das vor allem mit der Implementierung durch die amerikanische Besatzungsmacht zu tun. Auch die Tatsache, dass häufig nicht Einheimische, sondern Auswärtige mit der Aufgabe betraut waren, stieß auf Misstrauen und Ablehnung. Gleichwohl war die tatsächliche Bilanz dieses Bereichs der Vermögenskontrolle längst nicht so schlecht wie ihr Bild in der Öffentlichkeit. Zwar nutzten einige der Treuhänder ihre Stellung tatsächlich zur persönlichen Bereicherung, allerdings nicht in dem Maße, wie in der Bevölkerung immer wieder kolportiert wurde;[31] und obwohl es, wie das BLVW meinte, sehr schwer war, „für die vorübergehende und recht undankbare Tätigkeit des Treuhänders fachlich und charakterlich geeignete Personen in größerer Zahl zu gewinnen", entsprach „die Wirklichkeit nicht den oft gehässigen Entstellungen".[32] In erstaunlicher Offenheit stellt ein Bericht des Landesamts fest, dass viele Beschwerden wohl „nur dem Ärger des politisch schwer belasteten Eigentümers" entsprangen, „nicht im eigenen Geschäft schwarzhandeln zu können, während dies den Treuhändern durch die doppelte Überwachung, durch die Wirtschafts- und VK-Behörden, viel schwerer gemacht war, sodass volkswirtschaftlich die VK [=Vermögenskontrolle] noch diesen günstigen Nebenerfolg erzielte".

Jedenfalls zeigt der Blick auf die unmittelbare Nachkriegszeit eines: Nicht moralische Vorstellungen vom Umgang mit Schuld oder Verpflichtung gegenüber den Opfern des NS-Regimes standen am Anfang der Wiedergutmachung, sondern zivilrechtliche Vorstellungen von Eigentum und Schadensersatz. Dementsprechend war die Regelung der offenen Vermögensfragen eine der Aufgaben, deren Lösung der amerikanischen Besatzungsmacht nach der Sicherung der militärischen Kontrolle mit am wichtigsten war. Ein Grund dafür war auch, dass die Rückerstattung feststellbarer Werte zeitlich und finanziell kalkulierbarer war als

---

28 Vgl. Woller, Gesellschaft, S. 249–256.
29 Vgl. dazu v.a. Schreyer, Industriestaat, S. 157ff. sowie Woller, Gesellschaft, S. 245ff.
30 Protokoll der Beratung im Haushaltsausschuss des BayLT zum 2. Haushalt des BayMF für das Rechnungsjahr 1949, BayMF, E/183.
31 Protokolle Ministerrat Hoegner I, Einleitung, S. XCVIIIf.
32 Hier und im Folgenden Kurzbericht des BLVW-Vizepräsidenten Moser über „Sechs Jahre BLVW" vom 21. 7. 1952, BayMF, N421-O/3.

die Entschädigung. Da die Besatzer hinsichtlich der Wiedergutmachung von vornherein Rücksicht auf die ökonomische Kraft ihrer Zone und später auch der jungen Bundesrepublik nahmen, beließen sie es im Bereich der Entschädigung zunächst bei der Organisation von Fürsorgemaßnahmen und konzentrierten die entstehende Wiedergutmachungsgesetzgebung auf Restitutionsregelungen. Darin spiegelte sich auch die hohe Bedeutung wider, die insbesondere die Amerikaner dem Eigentum als Wert an sich beimaßen. Im Übrigen nahm der innenpolitische Druck amerikanischer jüdischer Staatsbürger – insbesondere deutscher Emigranten – zu, die zu Tausenden an das State Department und die US-Regierung Anfragen bzgl. der Rückgabe ihres im nationalsozialistischen Deutschland geraubten Eigentums stellten. Der jüdische Wiedergutmachungsanwalt Edward Kossoy erinnert sich, dass diese beachtliche Anzahl an Wählern und „holy tax payers" durchaus Einfluss auf die Wiedergutmachungspolitik der Amerikaner hatte.[33]

So besaß die Rückerstattung geraubten Eigentums von Anfang an gegenüber der Entschädigung einen zeitlichen und organisatorischen Vorsprung.[34] Gesetzlich geregelt wurde die Restitution in der amerikanischen Besatzungszone – nach einigen Abstimmungsschwierigkeiten zwischen Militärregierung und den deutschen Verantwortlichen – schließlich im November 1947 im MRG 59.[35] Zu den in diesem Gesetz bedachten Vermögensgegenständen zählten sowohl Sachen als auch Rechte und Inbegriffe von Sachen und Rechten, also z.B. Grundstücke, bewegliche Dinge, Wertpapiere, Geschäftsunternehmen, Anwartschaftsrechte etc. Als entzogen galten Vermögensgegenstände eines Verfolgten, wenn er sie infolge einer unerlaubten Handlung nach dem bürgerlichen Recht (z.B. sittenwidriges Rechtsgeschäft, Drohung, widerrechtliche Wegnahme etc.) verloren hatte, ihre Abtretung oder Veräußerung „durch Staatsakt" (Verfallerklärung etc.) oder durch eine Maßnahme der NSDAP erzwungen worden waren. Auch konnte eine nicht „gegen die guten Sitten verstoßende rechtsgeschäftliche Veräußerung" (z.B. Verkauf eines Grundstücks durch einen Juden im Zusammenhang mit seiner Auswanderung) als Entziehung gewertet werden – nämlich dann, wenn zwar ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden war, der Verfolgte darüber jedoch nicht frei verfügen konnte (z.B. Sperrkonto). Wichtig war dabei, dass die Rückgabe des entzogenen Vermögens grundsätzlich auch dann zu erfolgen hatte, wenn die Rechte anderer Personen, auch wenn sie von dem damals begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten mussten. An diesem Punkt, der Frage nach dem so genannten „loyalen" oder auch „gutgläubigen" Erwerb, entzündete sich immer wieder Streit, insbesondere zwischen der Militärregierung und den bayerischen politischen Verantwortlichen.[36] Dass es letztlich bei dieser Regelung blieb, verweist darauf, dass es sich beim MRG 59 eben nicht um ein rein freiwillig bayerisches bzw. deutsches, sondern um ein von der Besatzungsmacht verordnetes

---

33 Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 2.
34 Vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 99.
35 GVBl. 1947, S. 221. Zur Entstehung des MRG 59 vgl. BFM/Schwarz Bd. I, S. 23–58 sowie Bd. II, S. 805–808; vgl. auch Goschler, Westdeutschland, S. 106–128.
36 Zum kategorischen Ausschluss des „gutgläubigen Erwerbs" aus der Rückerstattung vgl. BFM/Schwarz Bd. I, S. 168–175.

Wiedergutmachungsgesetz handelte, das von deutscher Seite zwar mitgestaltet worden war, die letzte Entscheidung darüber jedoch bei der Militärregierung lag.

Aus Sicht der Amerikaner war die Restitution geleitet von dem Grundsatz, eine rasche und vollständige Wiedergutmachung des materiellen Schadens herbeizuführen, der den Opfern des NS-Regimes während der Verfolgung zugefügt worden war. Dass dieses Idealbild der Rückerstattung nicht vollständig eingelöst wurde, womöglich gar nicht eingelöst werden konnte, wird an späterer Stelle zu behandeln sein. Dennoch forcierte der High Commissioner for Germany immer wieder gerade den Bereich der Vermögenskontrolle und Restitution, und zwar im Wesentlichen aus zwei Gründen: Zum einen sah er es auch als im Interesse Bayerns an, der Welt die „Entschlossenheit zu beweisen, das Unrecht der nationalsozialistischen Herrschaft soweit wie möglich wieder gutzumachen". Zweitens hielt er einen baldigen Abschluss auch insofern für angezeigt, als damit die „Ungewissheit von Eigentümern über ihre Rechte an dem Vermögen" beendet sein würde.[37]

Staatskommissariate und Entstehung der Landesämter

Die enge Verbindung von Vermögenskontrolle und Rückerstattung, die in Bayern wie in der gesamten US-Zone von Beginn an bestand,[38] hatte viel damit zu tun, dass anfänglich keine konkreten Vorstellungen über Form und Durchführbarkeit der Wiedergutmachung verfügbar waren, geschweige denn eine Ahnung davon, was später einmal an Gesetzen und Verordnungen notwendig sein würde, um die verschiedensten Schadensformen einigermaßen durch Rückerstattungs- und Entschädigungsleistungen abzudecken. Noch einige Jahre nach Kriegsende existierte neben der – heute selbstverständlich erscheinenden – Vorstellung einer gesetzlichen Sonderregelung der Wiedergutmachungsfrage auch der Gedanke, Rückgabe und Entschädigung der Einzelspruchpraxis der Gerichte im Rahmen der überkommenen zivilrechtlichen Gesetze überlassen zu können. Zudem war in der unmittelbaren Nachkriegszeit das Ausmaß der an den Juden begangenen Verbrechen, die Breite der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Personen noch nicht in seinem vollen Ausmaß bekannt oder gar bezifferbar. Dementsprechend ging es in den ersten Jahren unter amerikanischer Besatzung weniger um das Errichten einer ausgeklügelten Wiedergutmachungsgesetzgebung als um konkrete Hilfsmaßnahmen für die Opfer des NS-Regimes. So versuchte man zunächst nicht, neues Recht zu schaffen, sondern NS-Unrecht möglichst umfassend zu revidieren. Ebenso wie versucht wurde, Personen und Institutionen politisch zu „säubern", waren das Eigentum und das deutsche Recht gewissermaßen zu entnazifizieren.

Vermögenskontrolle und erste Rückgaberegelungen verliefen zeitgleich mit der Rückgängigmachung diskriminierender NS-Maßnahmen, die vor 1945 hauptsächlich Juden betroffen hatten. Beispiele dafür sind die Löschung und Änderung der jüdischen Zwangsvornamen Israel und Sara,[39] oder die Bestimmung, dass Verur-

---

[37] HICOG McCloy an BayMP Ehard, 27. 1. 1950, BayMF, O1480-B/3.
[38] Vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 60–62.
[39] Aufgrund der VO des Länderrats vom 29. 1. 1948; GVBl. 1948, S. 15.

teilungen, die im NS-Regime aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgt waren, aufgehoben werden mussten. Das bayerische Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom Mai 1946 führte den Gedanken dieses Gesetzes in verschiedenen Bereichen aus.[40] Wichtig in diesem Zusammenhang war auch die Wiedereinbürgerung auf Wunsch von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden waren.[41] Diese und andere Regelungen während der Zeit der US-Militärverwaltung sind im Zusammenhang damit zu sehen, dass im „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" vom 5. März 1946, dem so genannten Entnazifizierungsgesetz, das sich seinerseits auf die oben genannte Direktive JCS 1067 bezog, die Pflicht zur Wiedergutmachung verankert war.[42]

Diese zunächst von der Besatzungsmacht verordnete Pflicht zur Wiedergutmachung wurde in Bayern als staatliche Verpflichtung festgelegt, indem es als einziges Land der US-Zone unter den Schluss- und Übergangsbestimmungen auch die Wiedergutmachung in seine Verfassung aufnahm. Im Artikel 183, der noch heute Bestandteil der bayerischen Verfassung ist, heißt es: „Alle durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen ihrer religiösen oder politischen Haltung oder wegen ihrer Rasse Geschädigten haben im Rahmen der Gesetzgebung Anspruch auf Wiedergutmachung." Zunächst war dieser Auftrag an den Gesetzgeber allerdings nur ein Programmsatz ohne praktische Umsetzung, insbesondere, als sich bereits früh abzeichnete, dass es Zonen übergreifende Gesetze zu Rückerstattung und Entschädigung nicht geben würde. So leitete man in Bayern eigene konkrete Hilfsmaßnahmen für die NS-Opfer in die Wege. Institutionelle Grundlage für diese Frühform der Wiedergutmachung waren die so genannten Staatskommissariate. Entstanden war diese etwas eigentümliche Verwaltungseinrichtung als Folge daraus, dass die Militärregierung der bayerischen Staatsregierung im Juni 1945 die Errichtung des Bayerischen Roten Kreuzes übertragen hatte; mit Schreiben des Hauptquartiers der Dritten Amerikanischen Armee Section G-5 vom 19. September 1945 wurde dem damaligen kommissarischen Ministerpräsidenten dieser Auftrag schriftlich erteilt. Dementsprechend führte eine besondere Abteilung des Bayerischen Roten Kreuzes die Betreuung der rassisch Verfolgten im Rahmen der Hilfe für jene Personen, die infolge von „Unglücksfällen in Not geraten sind", durch. Das Rote Kreuz, die Geschädigten selbst und die bayerische Staatsregierung waren sich jedoch sehr bald darüber im Klaren, dass die rein karitativen Maßnahmen einer Fürsorgeorganisation nicht eine angemessene Wiedergutmachung für NS-Opfer ersetzen konnte. Daher wurde beschlossen, eine besondere Staatsbehörde aufzu-

---

[40] Vgl. Gesetz vom 28. 5. 1946 (GVBl. 1946, S. 180) und vom 19. 11. 1946 (GVBl. 1946, S. 81).

[41] Vgl. Etzel, Aufhebung. Allerdings kommt Etzel zu dem Schluss, dass im Endeffekt der Kontrollrat seine „Absicht zur Entnazifizierung des deutschen Rechts verfehlte" (S. 201).

[42] Im Artikel I, Abs. 1 des „Befreiungsgesetzes" (GVBl. 1946, S. 158ff.) heißt es: „Zur Befreiung unseres Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens im Frieden mit der Welt werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft unterstützt [...] haben, von der Einflussnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet."

bauen, die in erster Linie ehemals verfolgten Juden beim Neuaufbau ihrer Existenzen und der Wiedergutmachung ihrer Schäden helfen sollte.[43]

So errichtete der bayerische Ministerpräsident am 26. Oktober 1945 ein „Staatskommissariat für die Betreuung der Juden in Bayern" und betraute Hermann Aumer mit der Führung dieser neuen Dienststelle. Als erste Landesregierung hatte Bayern ein solches Amt geschaffen und – wie Aumer selbst meinte – damit „ihren Willen ganz besonders zum Ausdruck gebracht, diesen zur Rechtlosigkeit verurteilt Gewesenen mit allen nur erdenklichen Mitteln wieder zu ihrem Recht zu verhelfen".[44] Insofern sei Bayern beispielhaft für die anderen deutschen Staaten. Tatsächlich signalisierte die bayerische Staatsregierung damit bereits wenige Monate nach dem Krieg, dass die Wiedergutmachung kein leeres Versprechen bleiben sollte. Dabei spielte sicherlich eine Rolle, dass zu dieser Zeit mit dem Sozialdemokraten Wilhelm Hoegner ein Ministerpräsident in Bayern regierte, der seinerseits vom Nationalsozialismus verfolgt worden war. Hoegner beschrieb den Willen der Staatsregierung folgendermaßen: Der Staatskommissar habe „die besondere Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten sowie mit den zuständigen Ministerien und Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der aus rassischen Gründen verfolgten jüdischen Bevölkerung Bayerns alle erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen". Daher war er „befugt, im Rahmen der bereits erlassenen und der noch zu erlassenden Gesetze, bei der Wiedergutmachung des den bayerischen Juden durch den Nationalsozialismus zugefügten moralischen und materiellen Unrechts mitzuwirken". Er habe, so der Auftrag, „möglichst dafür zu sorgen, dass der jüdische Bevölkerungsanteil des Landes Bayern wieder ein gesunder Faktor in der bayerischen Wirtschaft wird".[45]

Diese eher allgemeine Willenserklärung war verknüpft mit konkreten Vollmachten und einer Reihe staatlicher Aufgaben. Soweit diese auf dem Gebiet der Fürsorge lagen, wurde als ausführende Fürsorgeorganisation am 1. November 1945 das „Bayerische Hilfswerk für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen" gegründet und dem Staatskommissariat unterstellt.[46] Das Hilfswerk war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zentrale in München und zwölf Außenstellen. Es betreute hauptsächlich die etwa 18 000 jüdischen Verfolgten, die sich unmittelbar nach Kriegsende in Bayern aufhielten.[47] Daneben kümmerten sich so

---

[43] Gutachten vom März 1951 über die Entwicklung des BLEA, BayMF, PII1400-58/1950.

[44] Ansprache von Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern, Aumer, zur Eröffnung des Kongresses der befreiten Juden in Bayern am 27. 1. 1946, BayHStA, StK 13798.

[45] Bestallungsurkunde des Staatskommissars für die Betreuung der Juden in Bayern durch BayMP Hoegner vom 26. 10. 1945, BayHStA, StK 14262. Das Ziel der Wiedereingliederung der – deutschen – Juden in die Wirtschaft fand zum Beispiel seinen Niederschlag im Sonderfondsgesetz. Dort heißt es im Artikel 1, Zahlungen aus dem Gesetz bis zu 3 000 RM sind u.a. bestimmt „zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz": Vgl. Gesetz Nr. 35 über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. 8. 1946, GVBl. 1946, Nr. 17.

[46] Gutachten über die Entwicklung des BLEA vom März 1951, BayMF, PII1400-58/1950.

[47] Dementsprechend wurde die städtische Betreuungsstelle für rassisch Verfolgte beim städtischen Hauptwohlfahrtsamt in der Münchener Goethestraße aufgelöst und dessen Aufgaben vom Hilfswerk übernommen: Dienstanweisung Nr. 35 des Oberfinanzpräsidenten München für Referat PVI vom 7. 6. 1946, OFD/N, O/5205B.

genannte KZ-Betreuungsstellen in der Hauptsache um die ehemals politisch Verfolgten,[48] die stets darauf bedacht waren, nicht weniger Hilfen als die jüdischen NS-Opfer zu erhalten. So hatte sich das bayerische Kabinett kurze Zeit später auch mit der Forderung politisch Verfolgter auseinander zu setzen, die ein „eigenes" Staatskommissariat forderten, um ihre Belange angemessen vertreten zu sehen. Innenminister Seifried erklärte in der Ministerratssitzung, in Bayern gebe es „gegenwärtig eine Hausse in Staatskommissariaten". Doch nachdem schon „für die Judenbetreuung ein solcher aufgestellt sei, ließe sich dieser Wunsch nicht ohne weiteres von der Hand weisen".[49] So wurde ein derartiges Staatskommissariat genehmigt, zum „Staatskommissar für die Betreuung der politisch Verfolgten" wurde am 26. März 1946 Otto Aster, KPD-Mitglied und unter dem NS-Regime acht Jahre lang inhaftiert, ernannt.[50]

Doch war diese Aufteilung der Zuständigkeiten, noch dazu unter der Aufsicht des Ministerpräsidenten und nicht der eines Ministeriums, der Militärregierung ein Dorn im Auge. Sie forderte daher die bayerische Regierung im Sommer zur Vereinigung der Staatskommissariate sowie zur Eingliederung ihrer Aufgaben in die Wohlfahrtsabteilung des Innenministeriums auf. Im September 1946 wurde Asters Staatskommissariat entsprechend den Vorgaben der Militärregierung mit dem Staatskommissariat für die Betreuung der Juden, das inzwischen nicht mehr Aumer, sondern Philipp Auerbach führte,[51] zu einer Dienststelle, nämlich dem

---

48 Rechenschaftsbericht des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte vom 15. 9. 1946 bis 15. 5. 1947, BayHStA, MSo 70.

49 Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 12, S. 213.

50 In der Sitzung vom 7. 1. 1946, ebenda. Vgl. auch Goschler, Westdeutschland, S. 78.

51 Aumer wurde wegen verschiedener Übergriffe, die er sich nach der Besetzung Münchens hatte zuschulden kommen lassen, im August 1946 von der Militärregierung entlassen. Die Vertretung der Juden in Bayern schlug als Nachfolger Philipp Auerbach vor, der seinerseits kurz vorher von den Engländern entlassen worden war. Dies wurde mit der Militärregierung abgestimmt; diese hatte gegen die Besetzung Auerbachs keine Einwände, verfügte jedoch, dass die bisher getrennten Staatskommissariate (für die Betreuung der Juden und die politisch Verfolgten) nunmehr zusammengefasst dem BayMInn unterstellt werden sollten. Nach einer Mitteilung des Innenministers verlangte Auerbach eine wesentliche Erweiterung der Zuständigkeiten des Amtes: Vgl. Hoegner, Außenseiter, S. 272 sowie auch Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 43 vom 5. 9. 1946, S. 795 sowie Nr. 46 vom 28. 8. 1946, S. 780f. Philipp Auerbach (1906–1952), Jude, war Mitglied der DDP und des Reichsbanners gewesen; 1933 floh er vor den Nationalsozialisten nach Belgien und später nach Frankreich, wurde nach Kriegsausbruch interniert, 1940 verhaftet und an das Reich ausgeliefert; er war inhaftiert in Auschwitz, Groß-Rosen und Buchenwald, wo er befreit wurde. Noch im September 1945 wurde er vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit den Verwaltungsangelegenheiten ehemaliger KZ-Häftlinge beauftragt, bereits im Dezember 1945 allerdings von der britischen Militäradministration wieder entlassen. Er war Mitbegründer und Präsident der IKG Düsseldorf, Vorsitzender des Zonenausschusses der jüdischen Gemeinden in der britischen Zone und zugleich Vizepräsident des Zentralkomitees für die befreiten Juden in der britischen Zone, wo er bereits eine wichtige Rolle bei der (eigentlich noch illegalen) Auswanderung der DPs nach Palästina spielte. Er kam dann nach München und wurde dort ehrenamtlicher Präsident des Landesverbands der IKGs in Bayern; am 15. 9. 1946 wurde er zum Staatskommissar für die Opfer des Faschismus ernannt: Vgl. Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 42 vom 28. 8. 1946, FN 32. Zu Auerbachs Weg nach Bayern vgl. auch Goschler, Auerbach, S. 78–82 sowie Fürmetz, Einblicke, Abs. 3–5.

„Staatskommissariat für die Opfer des Faschismus“ zusammengelegt.[52] Die von der Militärregierung intendierte Eingliederung in die Wohlfahrtsabteilung des bayerischen Innenministeriums unterblieb jedoch zunächst. Aster war vorübergehend Leiter der Abteilung 2 (Politische Verfolgte) und fungierte als Stellvertreter von Auerbach. Ende 1946 schließlich änderte man die Bezeichnung in Vorgriff auf die später in den Entschädigungsgesetzen berücksichtigten Verfolgtenkategorien in „Staatskommissariat für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten“.[53] Auerbach oblag die Dienstaufsicht über die Stellen des Bayerischen Hilfswerks, der KZ-Betreuungsstellen und der jüdischen Hilfskomitees bzw. der jüdischen Gemeinden. Er erledigte eine Reihe von Individualfragen (z.B. 3 000 Renten à 100–250 RM), kontrollierte Kontingents- und Sonderzuteilungen an die Verfolgten, betreute jüdische Friedhöfe, erstattete jüdischen NS-Opfern teilweise die „Judenvermögensabgabe“, bewilligte Kredite (und übernahm teilweise die Zinsen), verwaltete Heil- und Pflegeheime für Opfer, vermittelte Wohnraum und arbeitete an Gesetzentwürfen zur Wiedergutmachung mit.

Im Durchschnitt gelangten monatlich etwa 200 000 RM für politisch Verfolgte und 130 000 RM für rassisch Verfolgte zur Auszahlung, Stipendien wurden vergeben bzw. Hörgeldfreiheit bestimmt. So konnte Auerbach nach nur einem knappen Jahr im Amt stolz mitteilen, durch die Hilfe seines Amtes hätten 750 neue Existenzen gegründet, 1 400 Arbeitsstellen vermittelt und etwa 180 Ärzten die Mitarbeit in und die Eröffnung von Praxen ermöglicht werden können.[54] Übrigens ist dieses Verteilungsverhältnis zwischen politischen und jüdischen ehemals Verfolgten damit zu erklären, dass zu diesem Zeitpunkt nur jene Opfer unterstützt wurden, die sich in Bayern aufhielten. Das änderte sich, als nach dem Gesetz auch im Ausland lebende Verfolgte mit einem bestimmten Bezug zu Bayern Wiedergutmachungsleistungen erhalten konnten. Denn damit gewann die zahlenmäßig größere Gruppe der jüdischen Berechtigten an Bedeutung. Weniger als die absoluten Zahlen interessieren hier jedoch die Verwendungszusammenhänge, die man auf folgenden Nenner bringen kann: Die Staatskommissare halfen den ehemaligen Verfolgten vor allem bei der praktischen Bewältigung des täglichen Lebens, freilich unter den erschwerten Nachkriegsbedingungen; das heißt, sie verschafften ihnen Lebensmittelkarten, Hausrat, Wohnungen, Kleider, ärztliche Behandlungen und Medikamente – und vor allem Arbeit. Lediglich die bereits genannte teilweise Rückzahlung der „Judenvermögensabgabe“ – eine der bekanntesten fiskalischen Verfolgungsmaßnahmen des „Dritten Reichs“ gegenüber den Juden – war ein deutlicher Verweis darauf, dass neben den Fürsorgemaßnahmen die eigentliche Rückerstattung und Entschädigung für materielle und physische Schäden der Opfer nicht aus dem Auge verloren werden sollte.

Schon unter dem Staatskommissariat Aumer hatte das bayerische Finanzministerium damit begonnen, unverzinsliche Kredite an jüdische NS-Verfolgte zu gewähren, die mit später zu erwartenden Entschädigungsleistungen zu verrechnen

---

[52] Per Verfügung des Ministerpräsidenten vom 26. März 1946; vgl. BayHStA, StK 14253.
[53] Goschler, Westdeutschland, S. 78ff.
[54] Rechenschaftsbericht des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte vom 15. 9. 1946 bis 15. 5. 1947, BayHStA, MSo 70.

waren. Dabei sollte die so genannte von Rath-Abgabe als Bemessungsgrundlage dienen; daran gekoppelt war die Maßgabe, dass zunächst ohne Begrenzung, später nur noch Beträge bis zu 25 000 RM voll und darüber hinausgehende Beträge mit 25 000 RM zuzüglich 25 Prozent des 25 000 RM übersteigenden Betrags bezahlt werden sollten. Diese Richtlinie war allerdings sehr individuell anzuwenden, und zwar aus Sicht des Ministeriums „im Sinn einer stärkeren Beschränkung der Auszahlungssumme". Hier war die Begrenzung von Wiedergutmachungsleistungen aus finanz- und haushaltspolitischen Erwägungen, die später noch deutlicher zum Vorschein kommen sollten, bereits erkennbar. Im Einzelfall durfte der Vorschuss nicht über 10 000 RM hinausgehen; auch konnten solche Zahlungen nur in Bayern wohnhafte Juden erhalten.[55] Diese Vorleistung nannte sich später entsprechend dem neuen Staatskommissar „Auerbach-Darlehen". Sie wurde sämtlich durch Gelder der Entnazifizierung erbracht, die von 1948 bis 1951 knapp 3,8 Mio. DM eingebracht hatte;[56] somit beinhaltete diese Regelung auch einen symbolischen Mehrwert, nämlich dass mit den „Sühnegeldern" der NS-Täter oder ehemaligen „Parteigenossen" die „Sühneabgabe" der Juden von 1938 zu kompensieren sei.

Erste Fürsorgeleistungen

Auch wenn es schon früh Überlegungen und wiedergutmachungsähnliche Hilfen für NS-Verfolgte in Bayern gab, etwa das „Gesetz über die sozialrechtliche Wiedergutmachung von Schäden infolge nationalsozialistischer Verfolgung",[57] handelte es sich dabei um quantitativ und zeitlich sehr begrenzte Maßnahmen. Viel wichtiger, weil umfangreicher, waren die Hilfeleistungen für die vielen jüdischen Displaced Persons (DPs), in ihrer Mehrzahl osteuropäische ehemalige Lagerinsassen. Sie waren nach ihrer Befreiung aus den verschiedenen Lagern des Nationalsozialismus auf deutschen Boden gekommen bzw. gebracht worden.[58] Die Situation dieser Menschen war meist noch schlechter als die der westeuropäischen Holocaust-Überlebenden. Wiedergutmachung bedeutete daher in den ersten Monaten und Jahren nach Kriegsende – übrigens nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen Ländern der US-Besatzungszone – zunächst einmal hauptsächlich eine not-

---

[55] BayMF an Staatskommissar Aumer, 5. 6. 1946, BayMF, O1470-200/1 sowie Staatskommissar Aumer an WBFM Cahn-Garnier, 14. 6. 1946, BLEA, Generalakten/B1; vgl. auch BayMF an Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern, Auerbach, 5. 6. 1946, BayHStA, StK 13798.

[56] Es wurden so genannte Auerbach-Darlehen im Gesamtbetrag von gut 3,3 Mio. RM bewilligt: Vgl. Finanzmittelstelle München, Präsident Moser, an BayMF, 25. 3. 1963, BLEA, Generalakten/B1.

[57] Es war bereits am 15. Oktober 1945 in Kraft getreten (GVBl. 1946, S. 21) und verhalf einem Teil der Verfolgten zu bescheidenen Renten. Dieses Gesetz stellte körperliche Schäden durch NS-Verfolgung Betriebsunfällen gleich. Dadurch wurden bei mindestens 30-prozentiger Arbeitsbehinderung Renten gezahlt, vorausgesetzt der Antragsteller hatte den Schaden in Bayern erlitten. Mit solchen Maßnahmen reagierte die Staatsregierung auf Eingaben, die schon seit der zweiten Hälfte des Jahres 1945 an sie gerichtet wurden; vgl. auch BayHStA, MF 67404.

[58] Vgl. Jacobmeyer, Zwangsarbeiter und Goschler, Schuld, S. 65ff. sowie speziell für die Situation in Bayern Bauer, Organization.

dürftige Erstversorgung der DPs.[59] Zwar wollten die meisten jüdischen DPs möglichst schnell Deutschland verlassen und zurück in ihre Heimatländer oder nach Israel bzw. in die USA; auch lag es im Interesse der Militär- und später auch der Staatsregierung, dass Bayern nur Zwischenstation für die Mehrzahl der Juden sein sollte, eine völlige Integration in das Wirtschaftsleben war nicht erwünscht.

Doch konnten die DPs nicht selbst über ihre Ausreise bestimmen. Da sie teilweise bis Mitte der 1950er Jahre in Deutschland in den Lagern ausharren mussten, begannen sie zaghaft, wieder so etwas wie jüdisches Leben zu etablieren. München und Umgebung wurden so rasch zum Zentrum der Zuwanderung für DPs aus dem Osten, da sich vor allem schon unmittelbar nach Kriegsende dort tatkräftige jüdische wie nicht-jüdische internationale Hilfsorganisationen angesiedelt hatten. Schon zu Aumers Tätigkeit gehörte nach eigener Aussage vorwiegend die Betreuung von ausländischen Juden; denn von den damals ca. 23 000 Juden in Bayern waren nach seinen Berechnungen 20 000 Ausländer, die in von der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) betreuten Lagern lebten.[60] Da der Großteil von ihnen nicht die Absicht hatte, in Bayern zu bleiben, lag nach Aumers Ansicht die Aufgabe der bayerischen Verwaltung darin, „allen diesen Menschen den unfreiwilligen Aufenthalt in Bayern so angenehm als möglich zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Zeit nutzbringend zu verwenden".[61] Konkrete und praktische Hilfsmaßnahmen waren für die überlebenden Juden in Bayern auch unbedingt notwendig. Das galt zwar in erster Linie für die DPs, aber auch für die wenigen deutschen Juden, die sich nach dem Krieg in Bayern aufhielten. Jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung hatten den Krieg oft nur unter verheerenden Verlusten überlebt.[62] Materielle Fragen – wie etwa die nach ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Erwerbsmöglichkeiten – erhielten für sie daher eine große Bedeutung und bildeten sozusagen die erste Stufe der Wiedergutmachung.

Das Staatskommissariat für die Betreuung der Juden in Bayern setzte sich in diesem Sinne für viele verschiedene direkte Hilfsmaßnahmen ein: So unterstützte Auerbach die Arbeit der Kultusgemeinden und anderer jüdischer Vereinigungen, half bei der Wiederherstellung von jüdischen Friedhöfen und Synagogen, steuerte Geld zur Errichtung von Bibliotheken bei und kümmerte sich um Kleider,[63] Wä-

---

59 Die Anforderungen an rasche und unbürokratische Hilfe für die ehemaligen Verfolgten unmittelbar nach Kriegsende ist in den meisten Ländern vergleichbar gewesen, daher gab es auch ähnliche Einrichtungen, so z.B. in Hessen „Sonderbetreuungsstellen", die sich um Kleider etc. für die Verfolgten kümmerten: Vgl. Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 43ff. und S. 62–73.

60 Aumer in einem Gespräch mit der Neuen Zeitung vom 3. 12. 1945. Vgl. dazu auch Pawlita, Rechtsfrage, S. 210f.

61 Ansprache des Staatskommissars für die Betreuung der Juden in Bayern, Aumer, zur Eröffnung des Kongresses der befreiten Juden in Bayern am 27. 1. 1946, BayHStA, StK 13798.

62 Zur schlechten materiellen Situation der Juden nach dem Krieg in Deutschland vgl. Geis, Übrig sein, S. 51–89.

63 Allein im Monat Dezember 1945 wurden beispielsweise 15 000 Paar Schuhe an deutsche und ausländische Juden verteilt; wöchentlich wurden zehn bis zwanzig Wohnungen vermittelt: Bericht des Staatskommissars für die Betreuung der Juden in Bayern vom 3. 1. 1946, BayHStA, StK 13798.

sche, Seife, Nahrungsmittel, Brennholz und andere Dinge des täglichen Bedarfs.[64] Auerbach waren besonders auch die Stipendien für ca. 1400 ehemals verfolgte Studenten in Bayern wichtig, die zudem Hörgeldfreiheit besaßen.[65] Bei allen derartigen Hilfestellungen und Fürsorgeleistungen diente ein so genannter Verfolgtenausweis z.B. gegenüber den örtlichen Wirtschaftsämtern als Berechtigung zur bevorzugten Versorgung mit Gebrauchsgütern.[66] Landräte und Oberbürgermeister erhielten vom Staatskommissar Post mit der Bitte, die betreuten Juden in Bezug auf Wiedereingliederung in den Beruf bevorzugt zu behandeln; mit Firmen stand er sogar schon in Kontakt darüber, dass sie Lohn für im Krieg verrichtete Zwangsarbeit zu zahlen hatten – ein Ansinnen, das damals auf fast keine Resonanz stieß und erst Jahrzehnte später Wiedergutmachungsrealität werden sollte.[67] Mitunter wurden bereits Renten- und Pauschalzahlungen in Vorgriff auf später zu erwartende Entschädigungsansprüche ausbezahlt. In der Bilanz des Staatskommissars fanden sich aber auch Posten wie „Synagogenbau", „KZ-Betreuung" oder „Hilfe für Jüdische Gemeinden". Viele der jüdischen NS-Opfer befanden sich in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand, konnten aber für die notwendigen Behandlungskosten oftmals nicht aufkommen. In vielen Fällen half hier das Staatskommissariat dadurch, dass es die Begleichung von Sanatoriums- oder Medikamentenkosten übernahm. Außerdem trugen die vom Staatskommissariat finanzierten Erholungsheime wie in Murnau oder Tegernsee dazu bei, dass Hunderte von ehemals Verfolgten sich wenigstens einigermaßen physisch regenerieren konnten.[68]

Logistisch unterstützt wurde der Staatskommissar vom Bayerischen Hilfswerk, an das sich die jüdischen ehemaligen Verfolgten insbesondere bzgl. Gegenständen des täglichen Bedarfs wenden konnten und das damit den praktischen Vollzug der Fürsorge zu weiten Teilen übernahm.[69] Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang freilich die personelle, finanzielle und rechtliche Hilfe jüdischer – in erster Linie internationaler – Organisationen wie des „American Jewish Joint Distribution Committee" (JOINT) oder der „American Federation of Jews from Central Europe". Sie halfen vielen Juden in Bayern aus existentiellen Nöten und trugen zudem ganz wesentlich dazu bei, dass der Wiederaufbau einer jüdischen Gemeinschaft in Deutschland während der ersten Jahre nach dem Krieg überhaupt möglich war.[70] Im Übrigen arbeitete der Staatskommissar aber nicht nur

---

64 Vgl. dazu auch MJN Nr. 9 vom 11. 5. 1952.

65 Verfolgte des NS hatten nach FME Nr. III 70679 XIII 1a vom 30. 11. 1948 Anspruch auf volle Hörgeldbefreiung. Diese Maßnahme bezog sich ausdrücklich auf den Ausgleich für die erlittenen Beschränkungen jüdischer Schüler während der NS-Zeit.

66 Der Verfolgtenausweis war in den ersten Jahren nach dem Krieg für NS-Opfer, die ihre Verfolgung nachweisen konnten, vom Staatskommissariat ausgestellt worden. Landesstelle für Textilwirtschaft an Staatskommissar für die Opfer des Faschismus, Auerbach, 16. 10. 1946, BayHStA, MWi 10026.

67 Vgl. Berichte des Staatskommissars für die Betreuung der Juden in Bayern, BayHStA, StK 13798.

68 Gedruckter Bericht von Auerbach, o.D., BayMF, E/176.

69 Vgl. z.B. Antrag auf Erteilung eines Bezugscheines des Bayerischen Hilfswerks vom 29. 1. 1948, BLEA, BEG/41.117.

70 van Dam, Juden, S. 893.

mit jüdischen Organisationen und Einrichtungen zusammen, sondern auch mit anderen bayerischen Ämtern und Behörden. Generell sollte die Versorgung der NS-Opfer Vorrang haben, was dann in der Praxis Folgendes heißen konnte: Wenn etwa ein Wirtschaftsamt 1 000 Hemden als „verkaufsbereit" zu melden hatte, wurden 400 Anträge aus dem Kreis der Verfolgten vorab befriedigt, dann 400 aus dem Kreis der Flüchtlinge und die verbleibenden 200 Hemden den „Normalverbrauchern" zugeführt. Diese Regelung bezog sich auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs, also auch auf Schuhe, Möbel, Geschirr, Öfen etc.[71] Natürlich half den ehemaligen Verfolgten auch die Gewährung von zusätzlichen Lebensmittelmarken, die Auerbach immer wieder für sie organisierte. So erhielten zu Ostern 1947 die jüdischen Verfolgten auf Antrag Auerbachs eine Sonderzuteilung von fünf Pfund Fleisch gegen Rückgabe von fünf Pfund Brotmarken. Zwar war das im Kabinett umstritten, jedoch fädelte Auerbach solche Aktionen geschickt über die Militärregierung direkt beim bayerischen Ministerium für Landwirtschaft ein, so dass nachträglich nichts mehr dagegen unternommen werden konnte.[72]

Eines der größten Probleme, das sich einem halbwegs geregelten Leben der jüdischen NS-Opfer in den Weg stellte, war die Frage der beruflichen Wiedereingliederung. Das galt für deutsche Juden, die oftmals aufgrund der Verfolgung ihre Ausbildung hatten abbrechen müssen oder ganz einfach physisch nicht mehr in der Lage dazu waren, ihren ursprünglichen Beruf auszuüben. Noch mehr betraf das jedoch jüdische DPs, deren Aufenthaltsdauer ungewiss war und die meistens auch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügten. So hatten Juden in Bayern allgemein nach dem Krieg große Schwierigkeiten, Erwerbsmöglichkeiten zu finden.[73] Dieses Problem konnte zwar auch von den frühen Entschädigungs- und Fürsorgebemühungen des Staatskommissars nicht gelöst werden. Auch lag es gar nicht im Interesse der bayerischen Regierung, DPs durch Vermittlung in den deutschen Arbeitsmarkt dauerhaft an Bayern zu binden. Doch immerhin gelang es mithilfe von Soforthilfen und kleinen Darlehen,[74] innerhalb von nur eineinhalb Jahren mehr als 2 000 Personen wieder in Lohn und Brot zu bringen.[75]

Hält man sich die katastrophale Situation der jüdischen Opfer nach dem Krieg, ihre Verluste und Schäden, die ihnen der Nationalsozialismus zugefügt hatte, vor Augen, so mögen die hier aufgeführten Beispiele kaum bedeutsam, womöglich sogar als Almosen erscheinen. Doch sollte damit in erster Linie ein Eindruck davon gegeben werden, dass Wiedergutmachung in Bayern zunächst einmal eben wenig mehr als die gezielte Verteilung knapper Güter war, die den ehemals Verfolgten das schwierige Leben nach dem Überleben erleichtern sollten. Dabei kamen nur

---

71 Staatskommissar für das Flüchtlingswesen an Regierungswirtschaftsämter, 23. 10. 1946, BayHStA, MWi 10026.

72 Vgl. Protokolle Ministerrat Ehard I, Nr. 16 vom 2. 4. 1947, S. 348f.

73 Vgl. Geis, Übrig sein, S. 81–89.

74 Z.B. erhielt der osteuropäische jüdische Berechtigte Pinches G. Soforthilfen aus den frühesten Programmen: So bekam er etwa für zwei Monate eine monatliche Rente von 80 DM zugesprochen, die ihn kurzfristig finanziell über Wasser hielt: Vgl. Festsetzung Staatskommissariat vom 23. 9. 1948, BLEA, BEG/41.117. Die Vergabe solcher Soforthilfen war – insbesondere unter Auerbach – durchaus üblich.

75 Gedruckter Bericht von Auerbach, o.D., BayMF, E/176.

diejenigen Verfolgten in den Genuss gewisser Privilegien, die wirklich im Elend lebten. Alle eingeleiteten Aktivitäten zielten in erster Linie darauf ab, die größte Not zu lindern und, falls möglich, die Verfolgten in die Gesellschaft zu integrieren. Auerbach brachte es auf den Punkt, wenn er meinte: „Wir helfen überall dort, wo man unsere Hilfe benötigt".[76] Für ihn hieß die vornehmste Hauptaufgabe, die ihm bzw. der bayerischen Verwaltung seiner Meinung nach gestellt war, „einer wirklichen Wiedergutmachung näher zu kommen, damit wir aus dem Begriff der Betreuung in eine wirkliche Wiedergutmachung übergehen können".

Damit sprach er sehr weitsichtig eines der Grundprobleme der Wiedergutmachung an, das nicht nur, aber aufgrund des hohen Anteils an DPs und Lagerinsassen in besonderer Weise für Bayern galt:[77] Der Staat stand vor dem Problem, dass er für eine Vielzahl von NS-Opfern rasch und in sehr vielen verschiedenen Lebensbereichen eine Art erste Hilfe leisten musste. So war der provisorische Charakter insbesondere der Entschädigungsleistungen in Bayern in den ersten Nachkriegsjahren nicht nur erklärlich, sondern im Grunde unvermeidlich und sogar notwendig. Nur durch rasche und konkrete Hilfeleistungen konnte einer möglichst großen Zahl an ehemaligen NS-Verfolgten geholfen werden. Zugleich jedoch – und darin bestand das anfängliche Dilemma – war man aus haushalts- und staatspolitischer Hinsicht auf Länder übergreifende Regelungen angewiesen und hatte auf sie zu warten. Das heißt, die auf Grund der frühen Anstrengungen, Regelungen und Gesetze geleisteten Hilfen und Zahlungen waren zwangsläufig von der aktuellen wirtschaftlichen Notlage geleitet; von einer Wiedergutmachung im Sinne einer Entschädigung für erlittenes Unrecht konnte dabei keine Rede sein. Erst später wurden Wiedergutmachungsansprüche geschaffen, die vom Grad der durch das NS-Regime verursachten Schädigungen und Schäden ausgingen. Dieser Übergang war schwer, nicht nur für die NS-Opfer, sondern auch für die Verwaltung, und er betraf nicht nur Bayern, sondern die gesamte US-Zone.[78] So war es im Grunde Auerbachs Hauptaufgabe und wohl auch Hauptleistung, die in Bayern lebenden NS-Verfolgten aus der sozialen Fürsorge und allgemeinen Wohlfahrt herauszubringen und zu Berechtigten nach Wiedergutmachungsgesetzen zu machen.

Wiedergutmachung durch „Sühnegelder"

Nicht ohne Zufall lautet der Titel eines der ersten Bücher zur Wiedergutmachung, das noch in den letzten Kriegsmonaten geschrieben wurde, „Vergeltung und Wiedergutmachung in Deutschland. Ein Beitrag zu den Fragen der Bestrafung der Naziverbrecher und der Wiedereinsetzung der Naziopfer in ihre Rechte". Der Autor Louis C. Bial, einer der Vordenker der Wiedergutmachung in der Emigration, war der festen Überzeugung, das „Gegenstück der Bestrafung der

---

[76] Hier und im Folgenden: Gedruckter Bericht von Auerbach, o.D., BayMF, E/176.

[77] In Bayern befanden sich unter allen Ländern der US-Zone mit weitem Abstand die meisten ehemaligen KZ-Häftlinge: Vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 76.

[78] Vgl. z.B. Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 77f., der die Wiedergutmachungssituation in Hessen in den ersten Nachkriegsjahren zeigt.

Naziverbrecher" sei „die Wiedereinsetzung der Naziopfer in ihre Rechte".[79] Ganz in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn sich Wilhelm Hoegner, kurz nachdem das nationalsozialistische Deutschland zusammengebrochen war, auf einen Zettel notierte, „nächste Aufgaben" seien „Entnazifizierung und Wiedergutmachung".[80] Hoegner, als aktiver Sozialdemokrat selbst ein Verfolgter des NS-Regimes und gerade erst aus der Emigration nach München zurückgekehrt, war im September 1945 zum bayerischen Ministerpräsidenten ernannt worden. Wie die meisten, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit politische Verantwortung trugen, hatte auch er keine genaue Vorstellung davon, welche Form die Wiedergutmachung annehmen solle und wie sie durchzuführen sei. Für ihn stand jedoch fest, dass Verdrängung, Verfolgung, Beraubung und Vernichtung der jüdischen NS-Opfer nicht ohne Folgen für die deutsche Nachkriegsgesellschaft bleiben durften. Es sei klar, so Hoegner, „dass diejenigen, welche diese Opfer verursacht hätten, zur Tragung der finanziellen Kosten der Wiedergutmachung weitgehend herangezogen würden".[81] Mit dieser Ansicht stand er auch innerhalb der bayerischen politischen Verantwortungsträger durchaus nicht allein da. Landwirtschaftsminister Baumgartner meinte sogar, „dass kein Nichtparteigenosse einen Pfennig für diese Sachen zahlen" solle. Vielmehr müssten die Kosten für die Wiedergutmachung „die Nazis selber aufbringen".[82] Es war kein Zufall, dass für die bayerische Regierung Wiedergutmachung und Entnazifizierung zusammengehörten. Die ersten Überlegungen nach dem Krieg bezüglich Rückerstattung und Entschädigung konzentrierten sich auf die Fragen, wer an dem angerichteten menschlichen Leid und den materiellen Schäden der Juden schuld und dafür zur Verantwortung zu ziehen sei.[83]

Solche Vorstellungen waren übrigens zunächst auch in Kreisen der amerikanischen Militärverwaltung zu finden; und auch prominente jüdische NS-Verfolgte wie Philipp Auerbach forderten noch im Mai 1946, man solle nicht dem „Volksganzen" und dem „anständigen Teil des deutschen Volkes" die finanziellen Belastungen aufladen, sondern nur die Täter und Profiteure des Nationalsozialismus dazu heranziehen und das dadurch gewonnene Geld einem Zentralfonds zuführen.[84] Selbst ein Opfer von Unrecht und Verfolgung während der NS-Zeit, bestand Auerbach vehement darauf, man müsse „das Geld für die Wiedergutmachung von denen verlangen, die uns beraubt, gequält, geschunden und gemordet haben".[85] Dabei hatte er bereits ganz konkrete Vorstellungen über die Abwicklung: Er forderte, dass von allen in den Spruchkammerverfahren als „belastet" Eingestuften der Vermögensunterschied zwischen dem Stand vom 30. Januar 1933

---

79 Bial, Vergeltung, S. 37; vgl. Pawlita, Rechtsfrage, S. 154–190.
80 Zit. nach Kock, Wiedergutmachungsdiskussion, S. 52.
81 Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 12 vom 7. 1. 1946.
82 Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 19 vom 6. 3. 1946.
83 Übrigens findet sich diese Verbindung noch heute in der bayerischen Verfassung wieder, in der die beiden Artikel zur Wiedergutmachung (Art. 183) und Entnazifizierung (Art. 184) hintereinander stehen.
84 Zit. nach Geis, Übrig sein, S. 344; vgl. auch BayMF, E/177.
85 Hier und im Folgenden „Der Stand der Wiedergutmachung in Bayern", von Auerbach, offenbar Dezember 1946, BayHStA, MSo 70.

und dem vom 8. Mai 1945 zugunsten des Wiedergutmachungsfonds eingezogen werde: „Damit hat man die Nutznießer des Dritten Reiches erfasst und getroffen, damit hat man Gerechtigkeit geschaffen, indem man mit göttlichem und menschlichem Recht das zu Unrecht erworbene Gut demjenigen fortnimmt, der es zu Unrecht erworben hatte, um es denen zu geben, denen man es zu Unrecht fortnahm und die durch die Aktivisten und Nutznießer, Kriegshetzer und Propagandisten zu den körperlichen, seelischen und vermögensrechtlichen Schäden gelangten. Unser Kampf geht um Recht, – wir, die wir genügend Unrecht erlitten, wollen kein neues Unrecht schaffen, um altes Unrecht wiedergutzumachen. […] Einst sagte Adolf Hitler: keiner soll an der Partei oder am Kriege verdienen, – und wir machen uns zum Testamentsvollstrecker dieses Volksverführers, um in diesem Punkte seinen Willen zu vollziehen."

Die gesetzliche Umsetzung dieser Vorstellung von einer „unmittelbaren" Wiedergutmachung fand sich im Gesetz zur „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" vom März 1946 wieder.[86] Besser bekannt als „Entnazifizierungsgesetz", sah es außer dem Verlust von Rechtsansprüchen auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente sowie der Kürzung von Dienstbezügen und Ruhegehältern folgende Sühnemaßnahmen finanzieller Art vor: gänzliche oder teilweise Einziehung des Vermögens als Beitrag zur Wiedergutmachung, gänzliche oder teilweise Einziehung des im Land gelegenen Nachlasses, Einziehung gewisser Vermögenswerte, einmalige und laufende Sonderabgaben und Beiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der ursprünglich erwarteten Sühnegelder, die durch Vermögenseinziehung der Wiedergutmachung hätten zugute kommen sollen, gingen allerdings nicht ein, da durch Gnadenentschließungen des Ministeriums für politische Befreiung die Einziehung vielfach erlassen wurde. Außerdem wurden vor allem wertvolle Kunstgegenstände, die eigentlich eingezogen werden sollten, beim Collecting Point verwahrt.[87] Vor allem aber war das geringfügige Ergebnis darauf zurückzuführen, dass wesentliche Einziehungsobjekte (z.B. das Vermögen der NSDAP und ihrer Untergliederungen) auf den bayerischen Staat übertragen wurden.[88] Doch auch wenn wesentlich weniger Geldsühnen zusammenkamen als von Auerbach erhofft, so waren sie in ihrem finanziellen Umfang dennoch nicht unbedeutend: So konnte die bayerische Staatshauptkasse am 4. Juni 1948 dem bayerischen Finanzministerium berichten, dass bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 103 653 045,61 RM eingegangen seien; und noch im Mai 1949, also vier Jahre nach Ende des Kriegs, gingen knapp 130 000 DM ein.[89]

Doch es stellte sich schnell heraus, dass derartige Sühneleistungen, selbst wenn man sie konsequent einforderte, niemals zur Finanzierung einer gesetzlich geregelten Entschädigung ausreichen würden. Auch andere Ideen, etwa die Einrich-

---

[86] GVBl. Nr. 10 vom 1. 7. 1946, S. 145ff.

[87] Nach Kriegsende hatte die amerikanische Militärverwaltung im Gebäude der vormaligen Reichszentrale der NSDAP in München einen „Central Collecting Point" eingerichtet, in dem vom NS-Regime unrechtmäßig erworbene Kunstwerke zusammengezogen und für die Rückgabe an die Nationen der ehemaligen Eigentümer vorbereitet wurden.

[88] BLVW-Vizepräsident Bogner an BayMF, 17. 5. 1951, BayMF, N420-L/1.

[89] Bayerische Staatshauptkasse an BayMF, 4. 6. 1949 bzw. 10. 5. 1949, BayMF, E/179.

tungen und Grundstücke der ehemaligen Konzentrationslager den Verfolgten zu übereignen, um deren Wiedergutmachungsansprüche zu befriedigen, führten nicht weiter. Denn allmählich wurde klar, dass die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands so vielfältig, weit verzweigt und kolossal gewesen waren, dass man sich von dem Gedanken eines unmittelbaren Ausgleichs zwischen Tätern und Opfern lösen musste. Auch Auerbach wusste, dass die aus den Spruchkammerurteilen zu erwartenden Sühnegelder nicht einmal dazu ausreichen könnten, allein die so genannte Judenvermögensabgabe zurückzuzahlen, geschweige denn umfassend Entschädigung und Rückerstattung damit zu finanzieren.[90] Dennoch hielt er lange an dieser Idee fest. Noch Anfang 1948 schlug er vor, man solle die ehemaligen Parteimitglieder besonders besteuern, und zwar in doppelter Höhe ihres ehemaligen Parteibeitrags, „Ariseuren" und Profiteuren ihren aus der Judenverfolgung gezogenen Profit wegnehmen und alle eingefrorenen Guthaben von ehemaligen SS- und SA-Mitgliedern direkt der Wiedergutmachung zur Verfügung stellen.[91] Dieses Festhalten am Versuch, Entschädigung und Rückerstattung durch die Sühnegelder komplett zu finanzieren, wurde ihm später von verschiedenen Seiten vorgehalten. So resümierte etwa der bayerische Oberste Rechnungshof 1953 rückblickend, die von Auerbach geplante Verwertung des so genannten NS-Vermögens habe sich als undurchführbar erwiesen. Sein Versuch nach der Währungsumstellung, die Wiedergutmachung ohne Beanspruchung öffentlicher Mittel durchzuführen, sei „daher von vornherein zum Scheitern verurteilt" gewesen.[92]

Doch aus der Perspektive der unmittelbaren Nachkriegszeit stellte sich die Lage anders dar. So wurde früh ein Gesetz erlassen, das in der Forschung bisher weitgehend unbeachtet blieb, obwohl man es mit einigem Recht als erstes Entschädigungsgesetz bezeichnen könnte: das Gesetz Nr. 35 über die „Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung" vom 1. August 1946.[93] Dabei handelte es sich um eine zonale Initiative; die in diesem Gesetz vorgesehen Hilfeleistungen und Maßnahmen zielten „primär auf die zügige Rehabilitierung und Integration Not leidender Verfolgter, was notwendig schien, um aus deren Not und Sonderbetreuung keinen Dauerzustand entstehen zu lassen".[94] Nach diesem Gesetz konnte das Staatskommissariat für rassisch, religiös oder politisch Verfolgte an solche ehemalige NS-Verfolgte vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen leisten, die sich in einer akuten wirtschaftlichen Notlage befanden. Auch diese Leistungen waren dann auf die Ansprüche nach dem späteren Entschädigungsgesetz anzurechnen. Die Durchführung der Zahlungen übernahm zunächst

---

90 Der Stand der Wiedergutmachung in Bayern, von Auerbach, [Dezember 1946], BayHStA, MSo 70.

91 Protokoll über die Sitzung des Sonderausschusses für das Entschädigungsgesetz des Länderrats vom 20. 1. 1948, BayHStA, StK 30122/2.

92 BayORH an BayMF, 15. 9. 1953, BayMF, E/240.

93 GVBl. 1946, S. 258; vgl. auch Gesetz Nr. 75 vom 1. 8. 1947 (GVBl. 1947, S. 164), das dem gleichen Zweck diente, lediglich den Personenkreis der Verfolgten erweiterte und außerdem das Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte an die Stelle des BLVW setzte.

94 Goschler, Westdeutschland, S. 128; vgl. auch BFM/Schwarz Bd. III, S. 19.

das BLVW, später dann das Staatskommissariat. Finanziert wurde es aus den genannten Sühneleistungen, aber auch aus anderen Mitteln, die eigens zu diesem Zweck bereitgestellt wurden.[95] Darin bestand auch der Hauptunterschied zu den späteren allgemeinen Entschädigungsgesetzen, die nicht mehr aus Sondermitteln oder Sühnegeldern, sondern aus ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert wurden. Damit ist in diesem Gesetz noch der Gedanke eines direkten Ausgleichs zwischen Geschädigten und Schädigern zu finden. Die Einnahmen aus veräußerten NS-Vermögen deckten auf Anweisung des bayerischen Finanzministeriums zunächst die Vorschüsse des Staates an den Sonderfonds ab.[96] Bis Sommer 1949 wurden im Rahmen dieses Gesetzes ca. 42,7 Mio. DM ausgezahlt, davon ging der relativ größte Teil (17,5 Mio. DM) an Berechtigte in Bayern.[97]

Um Wiedergutmachungsleistungen nach den Bestimmungen des Sonderfondsgesetzes auszahlen zu können, wurde eine „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" gegründet. Diese Einrichtung hatte nur ein kurzes Leben. Sie war im Juni 1947 mit Sitz in München im Grunde nur deshalb errichtet worden, um das vorhandene Geldvermögen des Sonderfonds in Höhe von rund 120 Mio. RM bei der bevorstehenden Währungsumstellung „vor dem Verfall zu bewahren",[98] wie der bayerische Finanzminister sich ausdrückte. Ihr flossen neben den Mitteln aus den Geldsühnen und Geldspenden auch andere Werte wie zum Beispiel das Vermögen des ehemaligen KZ Dachau zu.[99] Sie zahlte im ersten dreiviertel Jahr ihres Bestehens insgesamt immerhin 10,5 Mio. DM an Entschädigungsgeldern aus; dabei machten Renten und Beihilfen mehr als die Hälfte der Summe aus, ein weiterer großer Posten (knapp 2 Mio. DM) entfiel auf Kredite sowie die Unterstützung von Erholungsheimen und Krankenhäusern (knapp 1 Mio. DM). In Anknüpfung an die Tätigkeit der Staatskommissare wurden aber auch Stipendien vergeben und in akuten Notfällen finanzielle Hilfe geleistet.

Auerbach, dem als Leiter des Staatskommissariats der Vollzug des Sonderfondsgesetzes oblag, war Verwalter der Stiftung.[100] Er hatte Sitz und Stimme im Stiftungsrat der Stiftung. Gleichzeitig war er der Geschäftsführer der Stiftung und damit für die Verteilung der Finanzen zuständig. Schon in dieser Zeit war Auerbachs Kassenführung nicht ganz durchsichtig, was später noch gravierende

---

95 Vgl. Art. 1 des Sonderfondsgesetzes, GVBl. 1946, S. 258.

96 Vormerkung Abt. IV über die Verzinsung der Vorschüsse an den Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 16. 7. 1952, BayMF, E/240.

97 Weitere 13,9 Mio. gingen an Berechtigte in Hessen, 5,7 Mio. nach Württemberg-Baden und 5,7 Mio. nach Bremen: Vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 149.

98 Hier und im Folgenden Schreiben BayFM an BayMP, 4. 12. 1951, mit ausführlicher Begründung und BayORH an BayMF, 15. 9. 1953, BayMF, E/240. Außerdem Stiftungsurkunde vom 16. 6. 1948, BayHStA, MF 71646.

99 Das BLVW war Einziehungsbehörde und verwaltete die eingezogenen Vermögenswerte. Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Reinertrag aus Verwaltung und Verwertung der Vermögensgegenstände wurde an die Stiftung überwiesen: Vgl. BLVW-Vizepräsident Bogner an BayMF bzgl. haushaltsmäßige Behandlung und Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei eingezogenen Vermögenswerten, 29. 4. 1952, BayMF, N420-L/1.

100 § 5/2 der Satzung vom 16. 6. 1948 der Stiftung, BayHStA, MF 71646.

Folgen haben sollte.[101] Das zeigte sich auch an vielen stark differierenden Zahlen, die beim Staatskommissariat und im Finanzministerium bezüglich der Stiftung kursierten. Obwohl man im Ministerium offenbar keinen genauen Einblick in die Bilanzen hatte, gab man Auerbachs Forderungen nach Geldnachschub lange Zeit nach. Die Regierung stellte ihm immer wieder finanzielle Mittel zur Verfügung – mal eingebracht durch Bankkredite, mal durch den Erlös für den Verkauf von Vermögenswerten der ehemaligen NSDAP etc.[102] Mit der Zeit jedoch bröckelte die Unterstützung für die Stiftung, da einige Banken nicht mehr bereit waren, die hohen Kredite immer wieder zu verlängern. Außerdem benötigte die Stiftung wesentlich mehr Geld, als man angenommen hatte; das Stiftungskapital war bald restlos aufgebraucht, was im Widerspruch zum Wesen einer Stiftung steht. Zudem war ihr eigentlicher Zweck ohnehin erfüllt; da der Sonderfonds formal jedoch nie aufgelöst worden war, bestanden nun für den gleichen Zweck zwei verschiedene Einrichtungen. Dies hielt man in der Staatsregierung für nicht zweckmäßig, die Stiftung sollte daher aufgelöst werden, ohne dass die vorhandenen finanziellen Mittel dem Zweck und seinem Verwalter Auerbach weggenommen werden sollten.[103]

Tatsächlich liefen Leistungen nach der Satzung der Stiftung und nach dem Sonderfondsgesetz nebeneinander her, später kamen auch noch die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz der US-Zone (US-EG) hinzu. Eigene Mittel hatte aber zunächst nur die Stiftung, die daher alle Leistungen praktisch ausführen musste. Bereits im August 1949 war über die Auflösung der Stiftung nach ihrer eigenen Satzung anlässlich des Erscheinens des US-EG nachgedacht worden; dieses Ansinnen konnte Auerbach noch verhindern. Ende 1951 jedoch war die Stiftung dann mit Krediten in Höhe von 40 Mio. DM belastet; mittlerweile hieß der Präsident des Bayerischen Landesentschädigungsamts (BLEA) schon nicht mehr Auerbach, sondern Franz Zdralek. Ihm wurde nun die Auflösung der Stiftung vorgeschlagen.[104] Ihr fehle inzwischen, so die Begründung des Finanzministeriums, „jede innere Notwendigkeit und Rechtfertigung, da ihre Aufgaben entweder nach dem Entschädigungsgesetz oder durch den Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung nach dem Gesetz Nr. 75 wahrgenommen werden können".[105] Zwar gab es darüber noch einige Auseinandersetzungen mit ehemals Verfolgten und deren Fürsprechern;[106] doch war die Liquidation der Stiftung innerhalb der Staats-

---

[101] Jahresabschluss der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, 20. 4. 1949, BayHStA, MF 71646. Nur am Rande sei vermerkt, dass Auerbach als Geschäftsführer der Stiftung die jährlichen Abrechnungen nicht wie gefordert dem Stiftungsrat zur Entlastung vorgelegt hatte, was der Rechnungshof im Nachhinein rügte: Vgl. BayFM an MP mit ausführlicher Begründung, 4. 12. 1951, und BayORH an BayMF, 15. 9. 1953, BayMF, E/240.

[102] Vgl. diverse Dokumente in BayHStA, MF 71646, u.a. Vermerk BayMF, 31. 1. 1950.

[103] BayInnM Ankermüller an BayMF, 11. 9. 1950, BayHStA, MF 71646.

[104] Entwurf BayFM Zietsch an BLEA-Präsidenten Zdralek, 4. 12. 1951, BayHStA, MF 71646.

[105] Entwurf des BayMF einer Begründung zum Gesetz über die Aufhebung der Stiftung, 4. 12. 1951, BayHStA, MF 71646.

[106] So drohte beispielsweise der Vertreter des BLEA-Beirats im Haushaltsausschuss, die Errichtung der Stiftung sei „seinerzeit ein Ruhmesblatt des bayerischen Staates gewesen;

regierung längst beschlossene Sache, der Protest konnte sie lediglich verzögern, nicht verhindern.[107]

Allerdings zog sich das Auflösungsverfahren noch weitere Monate hin, da der bayerische Oberste Rechnungshof und die Ministerien versuchten, die finanzielle Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben nachzuvollziehen. Letztlich jedoch waren nur noch die Anfangs- und Schlussziffern mit Sicherheit zu ermitteln und die Tatsache, dass der Staat auf 10 Mio. DM an Verbindlichkeiten sitzen blieb.[108] Es hatte sich herausgestellt, dass das Stiftungskapital rasch aufgebraucht worden war, und zwar innerhalb eines dreiviertel Jahres; Auerbach hatte die Entschädigung dann stillschweigend über Kredite finanziert, die ihm die beteiligten Banken großzügig eingeräumt hatten. Nach kaum zwei Jahren, vom April 1949 bis zu seiner Dienstenthebung im Frühjahr 1951, auf die später noch näher einzugehen ist, waren die Schulden der Stiftung auf über 40 Mio. DM angewachsen, ohne dass noch sachlich begründete Aussichten auf entsprechende Einnahmen vorgelegen hatten. Mit der Unterstützung des nun amtierenden BLEA-Präsidenten Max Troberg wurde schließlich der Weg frei gemacht und die Stiftung per Entschließung des bayerischen Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 12. Februar 1954 aufgehoben.[109]

Das Sonderfondsgesetz leistete im Wesentlichen drei Dinge: Zum einen stellte es bis zum Inkrafttreten des US-EG die Hauptgrundlage für die Befriedigung von Entschädigungsansprüchen der NS-Opfer in der amerikanischen Zone dar. Es war gedacht für Fälle „wirtschaftlicher Notlage an natürlichen Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben".[110] Damit legte es zweitens die Grundlage für die später angelegten Verfolgtenkategorien, die in allen weiteren allgemeinen Entschädigungsgesetzen (US-EG, BErgG, BEG, BESchlG) maßgeblich waren. Zudem waren darin noch weitere wesentliche Eckpunkte festgelegt, die später auch in den anderen Entschädigungsgesetzen eine Rolle spielten: Neben dem Berechtigtenkreis die Schadensarten (Gesundheit, Leben, Vermögen), die Formen der Entschädigung (Renten, Heilbehandlung etc.) sowie das so genannte Territorialitätsprinzip, also die Eingrenzung des Berechtigtenkreises auf Antragsteller mit bestimmten Bezügen zu Bayern. Das heißt, es hatte Modellcharakter für alle weiteren Regelungen zur Entschädigung. Drittens bestand seine Hauptwirkung darin, dass die ehemaligen Verfolgten nunmehr endlich auch sichtbar aus dem Rahmen der allgemeinen Fürsorge sowie der Hilfsorganisationen herausgenommen wurden „und ein auf deren spezielle Bedürfnisse zugeschnittenes Instrument bestand, das in staatlicher

---

wenn man sie jetzt wieder beseitige, so werde es das Gegenteil". Zit. nach BLD vom 11. 1. 1951, BayHStA, MF 71646.

107 Vgl. BayMInn an BayMF, 26. 3. 1953, sowie Vormerkung BayMF, Ref. 19, vom 11. 5. 1953, BayHStA, MF 71646.

108 Auszug aus Protokoll der 250. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 10. 12. 1953, BayHStA, MF 71646; vgl. auch BayORH an BayMF, 15. 9. 1953, BayMF, E/240.

109 Vormerkung vom 27. 8. 1954, BayHStA, MF 71646.

110 Art. 1 Sonderfondsgesetz, GVBl. 1946, S. 258.

Hand lag".[111] Allerdings war mit dem Sonderfondsgesetz – schon der Name verweist darauf – wieder nur ein Provisorium geschaffen worden, etwas zeitlich Begrenztes, gewissermaßen „außer der Reihe" und freiwillig. Damit stand noch immer jener Schritt aus, der die Entschädigung zu einem gesetzlich klar umrissenen, allgemein gültigen und einklagbaren Rechtsanspruch machen sollte. Die Formel, die Ministerpräsident Ehard in seiner Regierungserklärung im Januar 1947 ausgegeben hatte und die von vielen Verantwortlichen im Munde geführt wurde, musste erst noch in die Tat umgesetzt werden, nämlich: Den NS-Verfolgten „einen Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung zu geben, um sie von dem Odium der Wohlfahrtsbeihilfen zu befreien".[112]

Der Weg zur bundeseinheitlichen Wiedergutmachung

Ende der 1940er Jahre war offensichtlich, dass eine weitere Ausdifferenzierung von Institutionen und Regelungen zur Wiedergutmachung dem von der Besatzungsmacht ausgegebenen Ziel, nämlich Rückerstattung und Entschädigung möglichst rasch zu einem Ende zu bringen, im Weg stand. Eine klare Zuordnung der Durchführungsorgane sowie eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen tat Not. In diesem Sinne wurde mit der Verordnung vom 3. November 1948 das „Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung" (BLW) errichtet.[113] Gemäß Paragraph 7 dieser Verordnung trat das BLW an die Stelle des Staatskommissariats für rassisch, religiös und politisch Verfolgte und übernahm zugleich die Aufgaben der Abteilung III des bisherigen BLVW, also den Rückerstattungsbereich. Aus Sicht des Finanzministers war dieser Schritt dringend notwendig, um die Wiedergutmachung weiter voranzubringen und um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, für die NS-Verfolgten werde in Bayern zu wenig getan.[114]

Das BLW unterstand dem Finanzministerium, Auerbach war nunmehr „Generalanwalt der Wiedergutmachung".[115] Die Umstrukturierung sollte vor allen Dingen drei wichtige Änderungen bewirken: Zum einen ging es der Staatsregierung, allen voran Justizminister Müller, darum, Auerbach besser kontrollieren zu können. Müller hatte Vorwürfe gegen Auerbachs Kreditgewährungen immer wieder zum Anlass genommen, eine Umorganisation des Amtes zu fordern.[116] Zudem war damit der Komplex der Vermögensverwaltung bzw. -kontrolle von dem der Wiedergutmachung abgetrennt, da mit der Verordnung auch die Umbenennung des BLVW in „Bayerisches Landesamt für Vermögensverwaltung" (BLV) einherging. Schließlich fand drittens damit aber vor allem eine Aufwertung der bisher in der Hauptsache als Fürsorge betriebenen Entschädigung gegenüber der gesetzlich bereits seit längerem fest installierten Rückerstattung statt. Die amerikanische

111 Goschler, Westdeutschland, S. 130.
112 BayLT-Protokolle, 3. Sitzung vom 10. 1. 1947, S. 38.
113 GVBl. 1948, S. 248.
114 BayFM Kraus an BayMP, 2. 11. 1948, BayHStA, MWi 12031.
115 Ernennungsurkunde vom 16. 11. 1948 sowie VO über die Organisation der Wiedergutmachung vom 3. 11. 1948, GVBl. 1948, S. 248f. Gleichzeitig trat Auerbach als Staatskommissar zurück.
116 Vormerkung Referat 1 vom 29. 6. 1948, BayHStA, MF 71646.

Militärregierung sah inzwischen auch die dringende Notwendigkeit eines zumindest zoneneinheitlichen Entschädigungsgesetzes.

Dafür benötigte man einen entsprechenden organisatorischen Rahmen, der mit dem BLW geschaffen zu sein schien. Im August 1949 trat dann schließlich das „Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)" (US-EG) rückwirkend zum 1. April in Kraft und löste damit das Sonderfondsgesetz ab; dieses wichtige Gesetz war in zähen Beratungen zwischen der amerikanischen Militärregierung und einem Sonderausschuss des Länderrats in Stuttgart, bei dem Bayern federführend mitgewirkt hatte, erarbeitet worden.[117] Doch auch wenn sich die beteiligten Länder nicht in jeder Hinsicht mit dem Ergebnis zufrieden zeigten, so war damit immerhin ein Fundament für eine geordnete Abwicklung der Ansprüche der Opfer geschaffen. Der bayerische Finanzminister glaubte gar, damit sei „die Gesetzgebung über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts abgeschlossen".[118] Dies war sicherlich übertrieben und zeugte wohl eher von Wunschdenken als von Realitätssinn; doch wegweisend an diesem Gesetz war immerhin, dass damit erstmals ein Recht auf Wiedergutmachung anerkannt wurde und gleichzeitig eine Systematik bzgl. Schäden und Kompensationsleistungen umrissen war. Zudem war damit erstmals eine Art „gesamtschuldnerische Haftung" des Staates für die Verbrechen des NS-Regimes in Gesetzesform gegossen, auch wenn seine Haftung nicht „auf einem vermuteten Verschulden" beruhen sollte, „sondern auf der staatspolitischen Notwendigkeit, den Verfolgten einen angemessenen Ausgleich ihres durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft und durch deren Anhänger erlittenen Schadens zu gewähren".[119]

Insofern muss das US-EG als Schrittmacher der Entschädigungsgesetzgebung in Westdeutschland betrachtet werden – zumal sich der Bund bis 1953 nicht in der Lage zeigte, seinerseits ein einheitliches Gesetz zu installieren. Bedeutsam war das US-EG auch insofern, als es in konsequenter Fortführung der bereits eingeschlagenen Richtung eine klare organisatorische Trennung der Bereiche Rückerstattung und Entschädigung deutlich sichtbar machte. Die Militärregierung wollte das BLW aus den gesamten Restitutionsregelungen heraushalten, damit es seine Kräfte für die Durchführung des soeben erlassenen Entschädigungsgesetzes bündeln konnte.[120] Außerdem sollte die Restitution nicht verzögert werden. Dementsprechend teilte die zweite Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung die Zuständigkeit für die Entschädigung eindeutig dem neu geschaffenen Bayerischen Landesentschädigungsamt zu, das im November 1949 an die Stelle des BLW trat;[121] dem BLV oblag die Durchführung des MRG 59 und damit der Rückerstattung. Die erst ein Jahr zuvor bestimmten Änderungen wurden damit wieder rückgängig gemacht. Von diesem Zeitpunkt an waren die Bereiche Rück-

---

117 GVBl. Nr. 20 vom 29. 8. 1949. Zur Entstehung des US-EG vgl. Kreikamp, Entstehung, S. 61–75 sowie BFM/Schwarz Bd. III, S. 37–43.

118 BayFM Kraus an BayMP, 2. 11. 1948, BayMF, VII(RE)-N407/409.

119 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, o.D., BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG.

120 BayFM Kraus an BayStK, 14. 9. 1949, BayMF, E/179.

121 Vom 22. 11. 1949; GVBl. 1949, S. 276.

erstattung und Entschädigung auch verwaltungsmäßig getrennt. Übrigens stärkte diese Umstrukturierung Auerbachs Stellung anstatt sie – wie eigentlich beabsichtigt – zu schwächen. Seine Schlüsselrolle in der Entschädigung konnte er als Generalanwalt sogar noch ausbauen.[122]

Was aber brachte den ehemals Verfolgten diese neue organisatorische und rechtliche Entwicklung? Anspruchsberechtigt nach dem Entschädigungsgesetz war, wer am 1. Januar 1947 in Bayern rechtmäßig seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder seither dem Land Bayern als Flüchtling zugewiesen worden war, außerdem Verfolgte, die vor dem Stichtag ausgewandert waren, aber ihren letzten inländischen Wohnsitz in Bayern gehabt hatten. Auch DPs, die sich zum 1. Januar 1947 in einem Lager der US-Zone aufgehalten hatten, konnten unter bestimmten Umständen einen Wiedergutmachungsantrag stellen. Allerdings stellte sich schnell heraus, dass Ansprüche zwar erhoben und ihre Rechtmäßigkeit auch festgestellt werden konnten, die Auszahlung aber deshalb noch längst nicht gesichert war, zumindest nicht in nächster Zeit. Schließlich war das Problem der Finanzierung bei den Verhandlungen zum US-EG mit am schwierigsten gewesen. Die Länder trugen den Finanzierungsschwierigkeiten in erster Linie dadurch Rechnung, dass sie die dort festgelegten Ansprüche in drei Klassen einteilten und mit unterschiedlichen Erledigungsfristen versahen.[123] Bei der Klasse I handelte es sich um Leistungen für Schäden an Leib und Leben und Freiheit, bezogen auch auf die Hinterbliebenen (also z.B. Kosten für Heilverfahren, Geldrenten an Hinterbliebene Getöteter, an erwerbsbeschränkte Geschädigte und ihre Hinterbliebenen); die Klasse II bezog sich auf den noch auszuzahlenden Restbetrag der Entschädigungen für Freiheitsschaden und die Klasse III auf alle übrigen Leistungen, also vor allem Leistungen für wirtschaftliche Schäden (insbesondere auch Geldleistungen zum Ausgleich von Schäden an Eigentum und Vermögen, aber auch im beruflichen Fortkommen). Dabei sollten die Ansprüche nach der ersten Kategorie „tunlichst sofort, jene der zweiten innerhalb der nächsten 5 Jahre und jene der dritten Klasse innerhalb der weiteren 5 Jahre befriedigt werden".[124] Nebenbei sei bemerkt, dass diese Rangfolge für viele Berechtigte eine unverständliche Härte darstellte; nicht zu Unrecht meinte ein Kommentator rückblickend, dies sei der „große Pferdefuß, der unschöne Hinterhof einer leidlich herausgeputzten Fassade" des US-EG gewesen.[125] Doch wird darauf noch näher einzugehen sein, hier soll es um die rein formalrechtliche Entwicklung gehen – und in dieser Hinsicht war das US-EG ein Fortschritt.

Denn immerhin hatte damit auch die zweite Säule der Wiedergutmachung, die Entschädigung, ein solides gesetzliches Fundament erhalten, wenngleich zunächst nur für die amerikanische Zone. Dass auf Seiten der ehemaligen Verfolgten ein großes Bedürfnis nach so einem Gesetz bestand, zeigt schon allein die Tatsache, dass gut ein Jahr nach Bekanntmachung des Gesetzes beim Landesentschädi-

---

122 Fürmetz, Einblicke, Abs. 9.
123 Vgl. § 38 US-EG, GVBl. 1949, S. 195.
124 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, o.D. und Herkunft, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG.
125 BFM/Schwarz Bd. III, S. 41. Letztlich wurde diese auf ein Jahrzehnt angelegte Erstreckung der Entschädigungsleistungen durch das BErgG aufgelöst.

gungsamt in München bereits 174 713 Anträge eingegangen waren, davon 49 396 aus dem Ausland.[126] Die größte Leistung dieses Gesetzes aus Sicht der Berechtigten ist wohl weniger in dem tatsächlichen finanziellen Volumen zu sehen – wie noch zu sehen sein wird, zogen sich die Auszahlungen in den meisten Fällen noch viele Jahre hin – als vielmehr in der Tatsache, dass nun endlich Entschädigungsanträge eingereicht und nach bestimmten festgelegten Kriterien Ansprüche festgestellt werden konnten. Dennoch blieb vorerst das Manko einer fehlenden bundeseinheitlichen Wiedergutmachungsgesetzgebung. Zwar hatten schon bald nach Kriegsende diesbezügliche deutsche Planungen eingesetzt, bei denen Bayern – allen voran Wilhelm Hoegner – zunächst die Meinungsführerschaft übernahm. Auch tauschten sich die Länder dabei ständig aus, zu einem gemeinsamen Entwurf kam es aber nie.[127] Die Spaltung Deutschlands stellte bis 1949 bekanntermaßen nicht nur eine Zweiteilung, sondern eine Vierteilung dar. Auf wenigen Gebieten wird das so deutlich wie bei der Wiedergutmachung, wo die vier Besatzungsmächte sich auf kein einheitliches Recht einigen konnten. Die Bundesländer diskutierten untereinander – nicht nur diejenigen der US-Zone, sondern alle – sehr häufig die Frage, ob eine bundeseinheitliche Regelung der Entschädigung und Rückerstattung zu begrüßen sei oder nicht. Dabei waren sich alle einig in der Befürchtung, dass eine schlechte Vereinheitlichung der Gesetzeslage die Durchführung noch weiter erschweren würde. Bayern zog daraus, etwa im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen, sogar den Schluss, dass eine Beibehaltung der vorhandenen Zonen-Gesetze das kleinere Übel sei.[128]

So dauerte es auch nach der Gründung der Bundesrepublik noch einige Jahre, bis der bunte Fleckenteppich der Wiedergutmachungsgesetzgebung aufgetrennt wurde und bundeseinheitliche Regelungen an dessen Stelle traten. Dabei wurde der Druck auf die Bundesregierung von Seiten der Opferverbände, internationaler jüdischer Organisationen und der Besatzungsmächte immer größer. Sie konnte sich der öffentlichen Forderung nach einer gesetzlichen Regelung nicht entziehen und leitete im Frühjahr 1950 Beratungen darüber ein, die allerdings nur sehr langsam zu greifbaren Ergebnissen führten.[129] Den Anfang machte das „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ vom Mai 1951.[130] Im Gegensatz zu den sonstigen

---

126 Statistik des BLEA vom 30. 12. 1950, BayHStA, StK 14264.

127 Vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 91–98.

128 Vgl. Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder unter Vorsitz von BLEA-Präsident Auerbach vom 17. 3. 1950, BayMF, E/184. Auerbachs Bruder, der als StSkt des Ministerium für Arbeit und Soziales in Hannover arbeitete, war in dieser Eigenschaft auch mit der Wiedergutmachung betraut – und trat im Gegensatz zu Philipp Auerbach für eine „Verbundlichung“ der Wiedergutmachung ein, wie letzterer bemerkte: „Wir vertragen uns privat sehr gut, aber dienstlich sind wir da eben etwas auseinander.“ Zit. aus: BLEA-Präsident Auerbach in Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder unter Vorsitz von BLEA-Präsident Auerbach vom 17. 3. 1950, BayMF, E/184.

129 Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. III, S. 47–54 sowie S. 63–72.

130 Verabschiedet vom Bundestag am 5. 4. 1951, verkündet am 12. 5. 1951, BGBl. I 1951, S. 291. Zur Entstehung dieses Gesetz vgl. Römmer, Entschädigung, S. 38–43; vgl. auch Brodesser, Wiedergutmachung, S. 131–134.

Wiedergutmachungsregelungen, die allesamt nur sehr mühsam zustande kamen, einigte man sich relativ schnell und problemlos auf dieses Gesetz. Ein Grund dafür mag gewesen sein, dass es sich hierbei um ein „Koppelungsgeschäft" mit dem berühmt-berüchtigten, so genannten 131er Gesetz handelte.[131] Die Integration der ehemaligen „Volksgenossen" erhielt in der Bundesrepublik eben Vorrang vor einer umfassenden Wiedergutmachung der ehemals Verfolgten.

1953 trat dann endlich an die Stelle zahlreicher Entschädigungsvorschriften der westlichen Besatzungszonen das „Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung" (BErgG) vom 18. September 1953.[132] Obwohl dieses Gesetz weit über eine Ergänzung des US-EG hinausging und insbesondere der Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit im Bundesgebiet ein Ende bereitete, erwiesen sich seine Regelungen als nicht ausreichend. Es war mit heißer Nadel gestrickt, unausgegoren und unvollständig; dementsprechend wurde es von vielen Seiten angegriffen.[133] In Bayern klagte man, dass die Einführung des BErgG die Durchführung der in Bayern endlich angelaufenen Entschädigung wieder ins Stocken gebracht habe. „Mit einem Schlag", so meinte etwa der Offizialanwalt des BLEA rückblickend, „standen alle Räder still".[134] Das BLEA stellte die Sachbearbeitung beinahe ein, die Gerichte setzten alle Termine ab. Wer seine Ansprüche nicht mehr vorher bis zur rechtskräftigen Erledigung durchbringen konnte, sah das Ziel, nach über acht Jahren endlich eine Wiedergutmachungsleistung in Händen zu halten, plötzlich wieder in weite Ferne gerückt.

Es gab sogar Stimmen, die meinten, Bayern (und auch andere „große Wiedergutmachungs-Bundesländer" wie zum Beispiel Hessen) wären besser ohne eine bundeseinheitliche Entschädigungsregelung gefahren. Nicht nur in München hielt man das BErgG für ein schlechtes Gesetz, das obendrein nicht die Erfahrungen der süddeutschen Länder mit deren bisherigen Gesetzen berücksichtige; auch bei den Entschädigungsbehörden der anderen Bundesländer zog es erhebliche Übergangsschwierigkeiten und Verzögerungen nach sich. So wurde etwa die Bescheidtätigkeit in den übrigen Ländern der US-Zone und in Berlin vorübergehend sehr eingeschränkt oder sogar ganz eingestellt.[135] In den folgenden Jahren wurde unter Hochdruck an der Verbesserung des Gesetzes gearbeitet; so folgte am 29. Juni 1956 das verbesserte „Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalso-

---

131 Mit dem am 11. 5. 1951 in Kraft getretenen „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 fallenden Personen" erhielten ca. 150 000 Beamte und Angestellte, ehemalige Wehrmachts- und Arbeitsdienstangehörige ihre vollen Versorgungsansprüche zurück und konnten erneut in den Staatsdienst eintreten. Bereits vorher war eine Lastenausgleichsregelung für die ca. 13 Mio. Vertriebenen beschlossen worden: Vgl. Hockerts, Bilanz, S. 176. Dazu ausführlich auch Goschler, Westdeutschland, S. 234–241.

132 BGBl. I 1953, S. 1387. Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. III, S. 73–82.

133 Vgl. Hockerts, Bilanz, S. 182f.

134 Rede des Offizialanwalts Ott in einer Versammlung des Landesrats für Freiheit und Recht, abgedruckt im Mitteilungsblatt des Beirats für Wiedergutmachung, Dezember 1953, BayMF, E/193.

135 Antwort des BayFM Zietsch vom 6. 4. 1954 auf die Kurze Anfrage des MdL Lippert vom 13. 3. 1954 über unzulängliche Verhältnisse im LEA, Beilage 5413, 2. Legislaturperiode, Tagung 1953/54, S. 1–3, in: BayMF, O1470-25/1.

zialistischen Verfolgung" (Bundesentschädigungsgesetz – BEG).[136] Es galt rückwirkend zum 1. Oktober 1953, was die Unzulänglichkeit und Verbesserungsbedürftigkeit des BErgG noch einmal unterstrich.

Einerseits war dies im Sinne der Berechtigten, da im BEG eine Reihe von Regelungen hinzu kamen, durch die die Antragsteller zumeist besser gestellt wurden, beispielsweise durch günstigere Antragsfristen. Andererseits bewirkte das Gesetz eine Flut neuer Anträge, die wiederum seine Durchführung verzögerten und dazu führten, dass viele NS-Opfer noch länger auf die Auszahlung ihrer Entschädigung zu warten hatten. So war auch das BEG – das ist für das Verständnis der Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung wichtig – ein Experimentalgesetz. Es schaffte Ansprüche, und gleichzeitig zerstörte es damit andere, etwa zivilrechtliche, denn es schloss weitere Schadensersatzforderungen aus. Rückblickend diente dies „der Stabilisierung der deutschen Gesellschaft nach innen und nach außen: Nicht nur, dass mögliche zivilrechtliche Klagen gegen die einstigen Träger der Verfolgung abgewendet wurden, dieses Vorgehen schützte auch die finanzielle Leistungskraft der Bundesrepublik".[137] Der Sühnegedanke, der im Sonderfondsgesetz noch sehr spürbar vorhanden war, trat zurück; das BEG orientierte sich nicht am Straf-, sondern am Versorgungsrecht. Als Berechtigter im Sinne des BEG galt jedes „Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung", also eine Person, die „aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat".[138]

Auch wenn das BEG die Entschädigung für NS-Verfolgte grundlegend neu gestaltete und eine Vielzahl von Änderungen zugunsten der Verfolgten brachte, zeigte sich in der Anwendung immer wieder weiterer Änderungsbedarf. Die aus diesem Grunde angestrebte Novellierung sollte den endgültigen Abschluss der Gesetzgebung auf diesem Gebiet bilden. Nach mehrjährigen zähen Beratungen in den

---

136 BGBl. I 1956, S. 562. Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. III, S. 83–95. Zum BEG sind sechs DVOs ergangen, von denen die 1., 2. und 3. DVO-BEG regelmäßig geändert wurden, um die wiederkehrenden Leistungen (Renten) an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Die 4. DVO zum BEG regelte die Kostenerstattung für die Mitwirkung von Versicherungseinrichtungen bei der Regelung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an einer Versicherung. Die 5. DVO bestimmte, welche Versorgungseinrichtungen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst worden sind. Durch die 6. DVO zum BEG (KZ-Haftstättenverzeichnis) hatte die Bundesregierung im Rahmen der Vermutungsregelung des § 31 Abs. 2 BEG festgelegt, welche Haftstätten als Konzentrationslager anzusehen waren. Vgl. auch Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz.

137 Goschler, Einführung, Abs. 13.

138 BEG, § 1, Abs. 1; BGBl. 1956 I, S. 559. Es unterschied in seinem zweiten Teil sieben Schadenstatbestände, wobei in der Praxis vier davon dominierten: Schaden in beruflichem Fortkommen, Schaden an Freiheit, Schaden an Körper und Gesundheit und schließlich Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen. Schaden an Vermögen oder an Eigentum waren ebenso wie Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten, der regelmäßig in Verbindung mit dem vorgenannten vorkam, in der Minderzahl: Vgl. Bischoff/Höötmann, Wiedergutmachung, S. 435.

Entschädigungsämtern und Ministerien der Länder und den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrats erging am 14. September 1965 unter ausdrücklicher Kennzeichnung als Schlussgesetz das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BESchlG).[139] Insbesondere die im BEG festgelegte Antragsfrist bis zum 1. April 1958 wurde darin erweitert.[140]

Ebenso wie im Bereich der Entschädigung gab es auch auf dem Gebiet der Restitution nach Gründung der Bundesrepublik Bedarf für ein einheitliches Gesetz. Die individuellen Rückerstattungsforderungen gegen private Pflichtige konnten sich zwar weiterhin auf das von der Militärregierung erlassene MRG 59 stützen. Doch waren gerade für die jüdischen NS-Opfer auch Restitutionsansprüche gegen das Deutsche Reich und andere an Entziehungen beteiligte deutsche Rechtsträger zu richten. Sie wurden im „Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger" (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG) vom 19. Juli 1957 geregelt.[141]

2. Wiedergutmachung als Rechtsgebiet

Bund-Länder-Problematik

Betrachtet man die Wiedergutmachungsgesetze, so handelt es sich dabei dem Anschein nach um ein geschlossenes rechtliches System. Doch dieser Eindruck täuscht, denn in Wahrheit ist das Ensemble der rechtlichen Regelungen zu Rückerstattung und Entschädigung „das Ergebnis einer über fünfzigjährigen politischen Auseinandersetzung".[142] Schon ein rascher Durchgang durch die Gesetzgebung legt eine folgenreiche Grundanlage offen: Die Wiedergutmachung war auch deswegen in Entstehung und Durchführung eine so problematische Materie, weil drei Gesetzgeber an den Rechtsvorschriften beteiligt waren: Besatzungsmacht, Länder und Bund. Diese Zersplitterung des Wiedergutmachungsrechts in verschiedene Gesetze, Zuständigkeiten und Durchführungsorgane zog eine Reihe von Nachbesserungen, Umstrukturierungen und Abstimmungsproblemen nach sich. Zudem lähmte nach Ansicht der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten die Zurechnung der Wiedergutmachung zur so genannten konkurrierenden Gesetzgebung die Initiativfreudigkeit der Länder.[143] Das heißt, den Ländern stand und steht bzgl. der Wiedergutmachung – übrigens wie im gesamten Bereich der Kriegsschäden – gemäß Artikel 74 Nr. 9 des Grundgesetzes der Bundesrepublik

---

139 BGBl. I 1965, S. 1315. Vgl. auch Blessin/Gießler, Bundesentschädigungs-Schlussgesetz.

140 Allerdings wurde durch den Art. VIII Abs. 1 BEG-Schlussgesetz bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 1969 (Ausschlussfrist) – auch beim Wiedereinsetzen in den vorigen Stand – keine Ansprüche mehr angemeldet werden können. Deshalb besteht heute keine Möglichkeit mehr, neue Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem BEG geltend zu machen. Jedoch können Leistungen für erlittene Gesundheitsschäden im Rahmen von „Verschlimmerungsverfahren" angepasst werden.

141 BGBl. I 1957, S. 734.

142 Goschler, Einführung, Abs. 3.

143 Küster, Erfahrungen, S. 868.

nur solange die Gesetzgebungsbefugnis zu, solange der Bund keinen Gebrauch von ihr macht. Walter Schwarz, selbst NS-Verfolgter und so etwas wie der Nestor der bundesdeutschen Wiedergutmachung,[144] meinte dazu, das „Axiom der Länderhoheit liegt hier im Widerstreit mit dem von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung feierlich verkündeten Axiom einer schleunigen und großzügigen Wiedergutmachung, und es kann kein Zweifel sein, welches Axiom hier das stärkere ist". So könne wohl kaum bestritten werden, „dass die Überlassung eines Bundesgesetzes auf dem Gebiet der Wiedergutmachung in ländereigene Verwaltung sich überwiegend als nicht glücklich erwiesen" habe.[145]

Während damit seit 1949 die Schaffung von Rechtsvorschriften für die Wiedergutmachung ausschließlich Sache des Bundes ist,[146] wurde die Finanzierung einem ausgeklügelten dualen Verteilungssystem zwischen Bund und Ländern unterworfen. Seit 1956 wird die Entschädigungslast der Bundesländer zu je 50 Prozent von der Gesamtheit der Länder und dem Bund getragen.[147] Schwarz meinte diesbezüglich, die „Verquickung der Frage der Wiedergutmachung mit den intrikaten Fragen des finanzpolitischen Lastenausgleichs zwischen Bund und Ländern" sei ein „schweres Hemmnis" für den Fortgang der Wiedergutmachung.[148] Tatsächlich führte diese Finanzierungsaufteilung immer wieder zu Verwirrung und Unmut. Der jeweilige Länderanteil wurde nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ermittelt. Soweit die tatsächlichen Aufwendungen eines Bundeslandes den hiernach auf das betreffende Land entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund den Unterschiedsbetrag. Im umgekehrten Fall, wenn die Aufwendungen eines Landes

---

144 Walter Schwarz war ein deutsch-jüdischer Jurist, der nach Israel (Haifa) emigriert war und nach dem Krieg als Wiedergutmachungsanwalt nach Deutschland zurückkehrte. Von ihm stammen zentrale Darstellungen zur Geschichte der Wiedergutmachung, unter anderem die im Auftrag des Bundesfinanzministeriums herausgegebene umfangreiche Gesamtdarstellung (vgl. BFM/Schwarz). Außerdem war er Herausgeber der für die Wiedergutmachung sehr wichtigen Zeitschrift RzW. Vgl. u.a. Winstel, Remigration.

145 Schwarz, Wind, S. 18.

146 Grundsätzlich können auch heute noch die Länder keine eigenen Gesetze zur Wiedergutmachung für NS-Unrecht erlassen, jedoch über verschiedene Anerkennungs- und Versorgungswege (z.B. Härtefonds) den NS-Verfolgten materielle Leistungen zukommen lassen.

147 Vor Inkrafttreten des BErgG von 1953 war die Entschädigungslast zur Gänze von den Ländern getragen worden. Da ihre Leistungsfähigkeit beschränkt war, wurden entweder nicht alle Entschädigungsleistungen für fällig erklärt – der größte Teil sollte erst bewirkt werden, wenn Bundesmittel dafür zur Verfügung gestellt würden (galt für US-Zone) – oder nicht alle Schadenstatbestände geregelt (britische Zone) oder die Höchstgrenzen der Entschädigungsleistungen niedrig festgesetzt (französische Zone und Berlin). Nach Inkrafttreten des BErgG ab 1.10.1953 wurde die Entschädigungslast vorläufig von den Ländern weiter getragen (§ 77 BErgG). Der Bund erstattete aber von diesem Zeitpunkt an abzüglich einer Interessenquote von zehn Prozent die Entschädigungsleistungen an DPs (§ 8, Abs. 1 Nr. 6 BErgG), Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben (§ 21 BErgG), Entschädigungen für Vermögensverluste, die durch besonders schweren Transferverlust verursacht wurden (§ 23, Abs. 2 BErgG) und Entschädigungen an Personen, die zu den besonderen Verfolgtengruppen gehören (§§ 67–76 BErgG). Die Erstattungen des Bundes an die einzelnen Länder waren verschieden hoch; sie hingen von der Zahl der Fälle ab: Vgl. Übersicht der Kosten der geplanten BEG-Novellierung vom 23. 6. 1955 in Vorbereitung der Finanzministerkonferenz vom 30. 6. 1955, BayMF, O1470-66/1.

148 Schwarz, Wind, S. 18.

diesen Anteil nicht erreichen, muss es die Differenz an den Bund abführen. Dies stellte – und stellt noch heute – eine Art Finanzausgleich für Länder wie Bayern dar, die aufgrund besonderer Zuständigkeiten (im Falle Bayerns bezog sich das auf die DPs) einen besonders hohen Anteil an Entschädigungsfällen durchzuführen hatten und haben.[149] Aus diesem Grund hatte die bayerische Staatsregierung ein großes Interesse an einer bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzgebung. Denn im Finanzministerium in München hatte man längst errechnet, Bayern sei nicht imstande, aus eigenen Mitteln die hohen Wiedergutmachungslasten zu tragen. Das Verlangen auf Bereitstellung von Bundesmitteln zur Durchführung der Wiedergutmachung in Bayern müsse unbedingt aufrechterhalten werden, so das Finanzministerium in München im Jahre 1952, da der Bund voraussichtlich versuchen werde, die Wiedergutmachungslasten durch einen Länderausgleich zu regeln. Diese Umlegung auf die Länder nach Maßgabe ihrer Finanzkraft bedeute „eine gerechte Verteilung der Wiedergutmachungslasten auf alle Länder und insoweit auch eine Entlastung des Landes Bayern". Jeglichen Bestrebungen des Bundes, die Wiedergutmachung weiterhin als eine Länderangelegenheit anzusehen, müsse daher deutlich entgegengetreten werden.[150]

Bayern hatte aber auch noch aus einem anderen Grund, der wiederum eher mit der Rückerstattung als mit der Entschädigung zu tun hatte, ein Interesse daran, dass die Wiedergutmachung nicht als reine Ländersache angesehen wurde. Denn mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur NS-Verfolgung betonte die bayerische Staatsregierung immer stärker, dass eine Reihe von Entziehungsmaßnahmen, die vom bayerischen Staat während der NS-Zeit durchgeführt worden waren, weniger vom Land als vielmehr von der damaligen Reichsführung ausgegangen seien. Im bayerischen Finanzministerium sah man daher den Großteil der Restitutionsbelastungen des Landes Bayern als „umso unerfreulicher, als sie auf Maßnahmen zurückgehen, die seinerzeit nicht so sehr vom Land Bayern, als vielmehr von der damaligen Führung des Reiches ausgingen".[151] Im Übrigen sei der Freistaat, so argumentierte das Ministerium weiter, nicht Rechtsnachfolger des früheren Landes Bayern.[152] Solche Überlegungen wurden jedoch schnell wieder fallen gelassen – immerhin schließt die Rechtsnachfolgeschaft nicht nur Passiva, sondern auch Aktiva mit ein, auf die man seitens der Staatsregierung natürlich auch nicht verzichten wollte. Außerdem erkannte das Finanzministerium, dass man die Rückerstattungsverpflichtungen des Landes Bayern – wenn vielleicht auch nicht *de jure* – so doch in jedem Fall *de facto* übernehmen müsse.[153]

---

[149] Der Finanzausgleich wird vertikal (Bund-Länder) ebenso wie horizontal (Länder-Länder) gehandhabt. Bayern gehörte dabei stets zu den „Nehmer-Ländern", die Ausgleich für vorgestreckte Leistungen erhielten. Für Berlin galten und gelten Sonderregelungen: Die Pro-Kopf-Belastung wurde hier deutlich niedriger als bei den anderen Bundesländern angesetzt.

[150] Vormerkung BayMF Ref. 25 an BayFM, StSkt, Abteilungsleiter IV und V vom 9. 6. 1952, BayMF, E/192.

[151] Vormerkung BayMF vom 31. 10. 1950, BayMF, O1480-B/4.

[152] Man fand dann jedoch für diesen ungeklärten Status der Länder die Kompromissformel „Notprozessstandschaft".

[153] Vormerkung BayMF vom 31. 10. 1950, BayMF, O1480-B/4.

Allerdings versäumte es die Staatsregierung ebenso wenig wie die Regierungen der anderen Bundesländer, später Ausgleichsforderungen gegenüber dem Bund geltend zu machen. So glich beispielsweise ein Vertrag die den Ländern gegen das Reich zustehenden Ansprüche aus, die gemäß BRüG wegen Vorleistungen aus den Verfahren nach dem BEG auf die Länder übergegangen waren und am 1. Juli 1967 noch nicht erfüllt waren, sowie alle den Ländern in diesem Sinne künftig erwachsenden restitutionsrechtlichen Ansprüche.[154] Der bayerische Staat sah sich gegenüber dem Bund in verschiedenerlei Hinsicht als Wiedergutmachungsberechtigter; etwa wegen vieler Fälle, in denen Ansprüche aufgrund entrichteter Sonderabgaben, die auch nach dem MRG 59 zwecks Rückerstattung durch das Deutsche Reich angemeldet worden waren, vor dem BLEA behandelt wurden. Bei Zuerkennung eines Entschädigungsanspruches ließ sich Bayern dann die Ansprüche des Berechtigten gegen das Deutsche Reich abtreten und forderte diese seinerseits gegenüber dem Bund ein.[155]

Natürlich war dieses Vorgehen nicht im Sinne der eigentlichen Antragsteller, nämlich der durch die NS-Verfolgung geschädigten Juden und anderer NS-Opfer. Die Abwicklung der Wiedergutmachung wurde durch solche Bund-Länder-Angelegenheiten erheblich dadurch verzögert, dass verschiedene, die Ausgleichsansprüche der Länder berührende Fragen ungeklärt waren. So begehrten die Länder der ehemaligen US-Zone beispielsweise Ausgleich für die in Entschädigungsverfahren behandelten Transferverluste, Geldstrafen, Geldbußen etc. Dabei handelte es sich im Einzelnen zwar um vergleichsweise kleine Summen, aber die Quantität der Fälle hemmte den Fortgang der Restitution erheblich. Erst nach langem Hin und Her kamen die Vertreter der Länder und des Bundesfinanzministeriums daher überein, dass der Streit beigelegt werden müsse, da es im Sinne der individuell Geschädigten nicht akzeptabel sei, „Bund und Länder in unzählige Verfahren zu verstricken und dadurch, abgesehen von sonstigen optischen Auswirkungen, die Bereinigung der Rückerstattungsangelegenheiten noch mehr zu verzögern".[156]

Im Zusammenhang mit diesen Auseinandersetzungen sind auch die Überlegungen über die Einrichtung eines zentralen Bundesamts für Wiedergutmachung zu erklären, die seit Anfang der 1950er Jahre aufkamen.[157] Der Anstoß dazu war von außen gekommen, genau gesagt von der „Conference on Jewish Claims against Germany" (Claims Conference) und ihrem Präsidenten Nahum Goldmann. Im-

---

154 Zur Abgeltung dieser Ansprüche zahlte der Bund den Ländern insgesamt 15 Mio. DM, wobei Bayern 2,66 Mio. DM erhielt, Baden-Württemberg zum Vergleich 2,22 Mio DM: Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern vom 30. 10. 1967, OFD/N, WgM/77. Bayern verfolgte Ansprüche gegen den Bund, die ihm z.B. aus abgekauften Rückerstattungs-Ansprüchen erwuchsen; so führte der Freistaat z.B. 2789 rechtskräftig abgeschlossene Einzelverfahren bzgl. rückerstattungsrechtlicher Ausgleichsansprüche im Entschädigungsverfahren, die aufgrund § 25, Abs. 2 BRüG auf ihn übergegangen waren. Dabei kamen immerhin 6 865 927 DM für den Freistaat zusammen: Vgl. Vormerkung Ref. 51 über den „Stand der Rückerstattung in Bayern" vom 10. 3. 1967, BayMF, O1480-7/Beiakt 7.

155 BLVW an BLEA, 11. 10. 1955, BayMF, O1480-B(Teil II)/1.

156 Protokoll der Besprechung im BayMF zwischen Vertretern des BMF und der Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg über die Regelung strittiger rückerstattungsrechtlicher Fragen vom 28./29. 3. 1960, OFD/N, WgM/64.

157 Vgl. u.a Fischer-Hübner, Kehrseite, S. 25.

mer wieder wies er öffentlichkeitswirksam darauf hin, dass die Entschädigung für ehemals jüdische Verfolgte in der Bundesrepublik nicht schnell genug voranschreite, dass die Verwaltung zu schwerfällig sei und die Kompetenz der Länder die Durchführung lähme. Goldmann mahnte alle Bundesländer, den guten Geist des BEG nicht zu vergessen: „Es muss etwas geschehen, um die durch administrative Routine und menschliche Abstumpfung etwas müde und lethargisch gewordene Praxis den Zielen des mit warmen Herzen erlassenen Gesetzes und den edlen Absichten seiner Väter wieder anzugleichen. Mein diesbezüglicher Appell ergeht an Sie, meine Herren Ministerpräsidenten, die verantwortlichen Träger der Landespolitik, und berufen, den legislativen Willen zur Vollstreckung zu bringen, um zu verhindern, dass ein Dokument edler parlamentarischer Gesinnung nicht in der Amtsmühle kleinbürgerlicher juristischer Deduktionen zerrieben wird“.[158]

Fiskalische Interessen hätten daher zurückzustehen, Personal in den Wiedergutmachungsämtern sei aufzustocken, die Praxis sei berechtigtenfreundlicher zu gestalten, eine bessere Koordinierung der Behörden sei vonnöten, so Goldmann. Als Reaktion dieser mahnenden Worte wurde von Seiten der Bundesregierung, die durch die Kritik der Claims Conference außenpolitischen Schaden befürchten musste, über die Bestellung eines Bundesbeauftragten zur Wiedergutmachung nachgedacht, der vor allem die bessere Koordinierung der BEG-Durchführung hätte leisten sollen.[159] Diese Idee stieß jedoch bei den meisten Ländern auf taube Ohren, so auch in Bayern. Die Staatskanzlei sah vor allem verfassungsrechtliche Bedenken, so dass man aus ihrer Sicht über andere Argumente für und wider einen Bundesbeauftragten gar nicht nachzudenken brauchte.[160] Im Übrigen hatten die Länder erst kurz zuvor, am 23. Juni 1959, eine Verwaltungsvereinbarung zur einheitlichen Auslegung einzelner Vorschriften des BEG geschlossen. Diese führten sie nun als Abwehrargument gegen eine geplante Einrichtung eines Bundesbeauftragten an, da damit die erstrebte Vereinheitlichung der Praxis ein gutes Stück vorangebracht sei. In seltener Einmütigkeit blockten die Bundesländer jede diesbezügliche Überlegung ab. Das Landesentschädigungsamt in München beispielsweise warnte, das Grundgesetz lasse eine solche zentrale Leitung gar nicht zu. Als entsprechendes Organ existiere zudem bereits die Konferenz der obersten Wiedergutmachungs-Landesbehörden. Außerdem sei es fraglich, ob eine solche Einrichtung die Entschädigung beschleunigen und verbessern könnte.[161]

In diesem Sinne wandte sich etwa auch das rheinland-pfälzische Finanzministerium an Bundesfinanzminister Etzel: Die Aufsichtsbefugnis des Bundes könne sich nur auf die Kontrolle der Gesetzesmäßigkeit, nicht auf die Durchführung erstrecken. Zudem bestünde „die Gefahr, dass bei Bestellung des Beauftragten Erwartungen erweckt würden, die nicht erfüllt werden könnten“.[162] Auch der Senator für Inneres in Berlin, Lipschitz, kündigte sogleich „erhebliche Bedenken“ ge-

158 Ausführungen des CC-Präsidenten Goldmann auf der vom BKA einberufenen Konferenz der MPs am 26. 6. 1959, BayHStA, StK 14241.
159 BFM Etzel an BayFM Eberhard, 6. 8. 1959, BayHStA, StK 14241.
160 BayStK an BayMF, 19. 1. 1960, BayHStA, StK 14241.
161 Anmerkungen des BLEA-Präsidenten Troberg vom 3. 9. 1959 zu den Monita Goldmanns, BayMF, O1470-200/6.
162 RhPfFM Glahn an BFM Etzel, 31. 8. 1959, BayMF, O1470-200/6.

gen den Plan an. Neben den verfassungsmäßigen sprächen auch „politische Gründe“ gegen die vorgeschlagene Maßnahme. Im Falle ihrer Durchführung könnte sehr leicht im In- und Ausland der Anschein erweckt werden, dass es in der Hand des Beauftragten liegen würde, die Länder zu einer schnelleren Abwicklung der Entschädigungsverfahren zu bestimmen und gewisse Ungleichheiten, die sich aus der verschiedenartigen Bearbeitung von gleich gelagerten Entschädigungsfällen ergäben, zu beseitigen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen.[163] Gleiche Befürchtungen waren auch aus dem Innenministerium in Hannover zu vernehmen.

Das Bundesfinanzministerium wollte jedoch nicht so schnell aufgeben. In München mutmaßte man daher intern, Etzel wolle „aus politischen Gründen der Anregung des Präsidenten der Claims Conference entsprechen, insbesondere wohl aber auch deshalb, um bei nicht rechtzeitiger Beendigung der Durchführung des BEG den Vorwürfen der Verfolgten begegnen zu können“. Wenn nun die Länder von vornherein eine ablehnende Stellung einnähmen, werde es „für den Bundesminister der Finanzen und auch für die Bundesregierung ein Leichtes sein, für die Überschreitung der Frist die Länder allein verantwortlich zu machen“.[164] Die Regierungen der Länder ließen sich ihre Bedenken nicht nehmen; von der Notwendigkeit einer zentralen Institution zur Wiedergutmachung beim Bund waren sie nicht zu überzeugen. So musste das Bundesfinanzministerium die Idee eines Bundesbeauftragten wieder fallen lassen, die Zersplitterung der bundesdeutschen Wiedergutmachungspraxis wurde beibehalten.[165] Allerdings sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass die Schaffung einer zentralen Bundesentschädigungsbehörde keineswegs automatisch eine Verbesserung im Sinne der Berechtigten bedeutet hätte. Denn die damit verbundene Ausschaltung der inzwischen eingespielten Verwaltungsapparate der Länder hätte neue, womöglich sogar noch weiter reichende Probleme mit sich gebracht.

Rechtsanwälte der Berechtigten

Wer sich nach 1945 um Entschädigung und Rückerstattung seiner durch die NS-Verfolgung erlittenen Schäden bemühte, brauchte einen langen Atem – und vor allem Rechtsvertreter, die etwas von der komplizierten Materie verstanden. Die einem dauernden Wandel unterliegende Gesetzgebung zur Wiedergutmachung war im Grunde nur für Experten zu durchblicken. Gerade in Bayern, wo ein Großteil der Antragsteller nicht deutscher Herkunft war, bereiteten die komplizierte Rechtslage und die verwaltungstechnischen Hemmnisse den Berechtigten erhebliche Schwierigkeiten. Sie waren daher auf juristische und fachliche Unterstützung angewiesen. Insbesondere in der Frühzeit der Wiedergutmachung war es für die ehemaligen Verfolgten existentiell, zur Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche einen Rechtsanwalt zu finden, der sich für ihre Belange einsetzte.[166] Bereits ein flüchtiger Blick in die Einzelfallakten der Entschädigungsäm-

---

[163] BerlInnS Lipschitz an BFM Etzel, 2. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6.
[164] Vormerkung im BayMF vom 2. 2. 1960, BayMF, O1470-200/7.
[165] Bayerischer Bevollmächtigter beim Bund an BayMF, 24. 11. 1959, BayMF, O1470-200/6.
[166] Lissner, Rückkehr, S. 85.

ter und Rückerstattungsbehörden genügt, um zu erkennen, dass Ansprüche, die mit Hilfe von Rechtsbeiständen verfolgt wurden, wesentlich höhere Chancen auf Erfolg hatten als solche, die ohne juristischen Beistand eingebracht wurden.[167] Ganz offensichtlich vermochten jene Rechtsanwälte, die viele Rückerstattungs- oder Entschädigungsfälle betreuten, also gewissermaßen als professionelle „Wiedergutmachungsanwälte" fungierten, wesentlich mehr für die Antragsteller zu erreichen als andere. Damit ist allerdings nicht nur die am Ende zugebilligte Geldsumme gemeint; Rechtsanwälte wussten genau, wie sie auch mit einer vergleichsweise schlechten Beweislage zum Erfolg kommen konnten.[168] Auch änderte das Hinzuziehen eines juristischen Beistands die Verhandlungsposition der Berechtigten, etwa wenn es darum ging, über eine abgelaufene Antragsfrist aus bestimmten Gründen hinwegzusehen. Man hat sich klarzumachen, dass Entschädigung und Rückerstattung als verwaltungsmäßige bzw. juristische Verfahren wie andere auch angesehen wurden, mit Antragsteller und Antragsgegner, ob nun privater Pflichtiger oder Staat. Nicht selten herrschte ein sehr rauer Ton zwischen den Parteien, obwohl man es nicht mit „normalen" Verfahren zu tun hatte. Durch die Rechtsanwälte konnte der unmittelbare und nicht selten unangenehme Kontakt mit der Gegenseite abgefedert bzw. vermieden werden. So wurde der Anwalt „zum engsten Vertrauten, zum einzigen Helfer, oft wurde er sogar als Beschützer erlebt".[169]

Rechtsanwälte konnten aufgrund ihrer Position fordernder oder sogar drohend auftreten, wozu die einzelnen ehemaligen Verfolgten zumeist nicht in der Lage waren; die Verwaltung hielt dagegen und beide Seiten schimpften über die Unnachgiebigkeit der anderen. Dennoch mussten sie zusammenarbeiten, und in den meisten Fällen geschah dies zum Vorteil der Antragsteller. Mit der Zeit kannten sich die „Wiedergutmacher" der Behörden und diejenigen auf der Anwaltsseite; ein guter Teil der zahlreichen Vergleiche, die in Bayern auf dem Gebiet der Wiedergutmachung geschlossen wurden, ist dieser Zusammenarbeit zuzurechnen. Denn vieles konnte besser außergerichtlich, durch Absprachen zwischen den Vertretern der Parteien geregelt werden. Wie in jedem Rechtsgebiet eigneten sich vor allem die auf Wiedergutmachung spezialisierten Rechtsbeistände eine formelhafte Sprache und Vorgehensweise an, die erfahrungsgemäß den meisten Erfolg gegenüber der Behörde oder vor Gericht versprach. Der einzelne Fall mit seinen individuellen Besonderheiten trat dabei allerdings oft hinter einem schematisierten Verhandlungsablauf zurück, was im Sinne eines erfolgreichen Verfahrens gut gewesen sein mag, für viele Opfer jedoch einen unangemessenen Umgang mit ihrem persönlichen Schicksal darstellte.

Aus Sicht jüdischer Organisationen und Institutionen waren emigrierte jüdische Juristen am besten dazu geeignet, die Interessen der ehemaligen Verfolgten in

---

[167] Übrigens ist dieses Phänomen nicht nur für Bayern zu beobachten, sondern auch mit Blick auf die Wiedergutmachung in anderen Bundesländern; vgl. dazu z.B. für das Saarland Busemann, Selbstbehauptung, S. 129.

[168] Vgl. z.B. als Musterbeispiel dafür die Rückerstattungsverfahren der Erben nach der Verfolgten Gabriele R., die u.a. die bekannten Münchener Wiedergutmachungsanwälte betreuten: OFD/N, Verzeichnete REFälle BII/771.

[169] Fischer-Hübner, Leiden, S. 72.

den Wiedergutmachungsverfahren zu vertreten. Dies nicht nur, da jüdischen NS-Opfern kaum zugemutet werden konnte, einen deutschen Rechtsanwalt mit „unbekannter Vergangenheit" – will heißen: mit Nazi-Vergangenheit – konsultieren zu müssen.[170] Auch ging man davon aus, dass ihrerseits vom NS-Regime vertriebene und verfolgte Anwälte die notwendigen Kenntnisse über die Lebenswirklichkeit der Verfolgten hätten. Tatsächlich engagierten sich deutsche jüdische Juristen sehr stark in der Wiedergutmachung. Nicht nur ein Großteil der freien Rechtsanwälte, sondern auch zahlreiche Mitarbeiter und Rechtsbeistände der „United Restitution Organization" (URO) in New York und auf der ganzen Welt waren vor 1938 Anwälte, Staatsanwälte oder Richter im Deutschen Reich gewesen.[171] Um auch vom Ausland aus rasch und direkt in die Verfahren intervenieren zu können, hatten die meisten Wiedergutmachungsanwälte in den USA oder Israel einen Kollegen, den so genannten Dependanceanwalt, in der Bundesrepublik, der sie vor der Entschädigungsbehörde oder den Gerichten vertrat.[172]

Die Claims Conference schätzte, dass zwischen 70 und 80 Prozent aller Entschädigungsfälle von Bevollmächtigten vertreten wurden,[173] das heißt von freien Anwälten, Rechtsberatern oder Mitarbeitern jüdischer Organisationen wie der URO.[174] Die URO als die größte Rechtshilfeorganisation in der bisherigen Rechtsgeschichte unterstützte die jüdischen Verfolgten auf der ganzen Welt. Sie wurde 1948 mit Sitz in London gegründet. Später hatte sie auch in der Bundesrepublik und anderen europäischen Ländern mehrere Büros, außerdem in Israel und in den USA. Für die jüdischen Antragsteller leistete die URO dreierlei: Erstens individuelle Rechtshilfe, zweitens dokumentarische Erschließung der Verfolgungsgeschichte, und drittens „logistische" Unterstützung beim Einlegen von Rechtsmitteln (z.B. Führen von Grundsatzprozessen zur Durchsetzung einer Rechtsnorm).[175] Im Unterschied zur „Jewish Restitution Successor Organization" (JRSO), die als Nachfolge-Organisation hauptsächlich die Funktion hatte, nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche selbst anzumelden und durchzusetzen, war die URO nichts anderes als eine Art Anwaltsbüro – ganz wie ein gewöhnlicher Rechtsanwalt oder Rechtsberater. Im Unterschied zu diesen verschaffte der organisatorische Zusammenhang mit der JRSO den Mitgliedern der URO jedoch gewisse persönliche Vorteile, obgleich die URO nicht mit einer amtlichen Mission – anders als die JRSO selbst – bekleidet war.[176]

Die URO verlangte von den Antragstellern im Vergleich mit anderen Rechtsvertretern in Entschädigungs- und Rückerstattungsangelegenheiten die geringsten

---

170 Lissner, Rückkehr, S. 85. Vgl. auch Resolution der Axis Victims League, Präsident Bruno Weil, gerichtet an „our members and friends" vom Mai 1949, OFD/N, WgM/136.

171 Vgl. mehrere Listen der URO über angestellte Mitarbeiter und Rechtsbeistände in BayMF, O1470-26/1 bis 3.

172 Diese übliche Praxis geht auch hervor aus JüdMF, NL Schäler-Fasz. 15.

173 Bericht der CC, Katzenstein, über die Studienreise von Robinson, Grossmann und Katzenstein durch die Entschädigungsbehörden in Westdeutschland vom 7. 10. –7. 11. 1957, BayMF, O1470-200/5.

174 Neben Rechtsanwälten gab es auch so genannte Rechtsbeistände, die nur für Wiedergutmachungsangelegenheiten zugelassen waren.

175 Hockerts, Anwälte, S. 264.

176 BLEA, Präsident Zdralek, an BayMF, 4. 3. 1952, BayMF, O1480-B/7.

Gebühren. Wie fast alle Wiedergutmachungsanwälte arbeitete auch die URO auf Erfolgs-Honorar-Basis. Das heißt, zu Beginn des Verfahrens hatte der Antragsteller keine Vorschüsse zu leisten – was für viele Berechtigte eine erhebliche Erleichterung darstellte bzw. teilweise einen Antrag überhaupt erst möglich machte; und auch am Ende des Verfahrens wurde nur im Erfolgsfall ein gewisser Prozentsatz der erzielten Wiedergutmachungs-Summe berechnet. Dieser Satz überschritt bei der URO niemals zehn Prozent, während er bei anderen Rechtsbeiständen mitunter bis zu 20 Prozent der ausgezahlten Wiedergutmachungssumme ausmachen konnte.[177] Obgleich auch in der Rückschau die Methode der erfolgsabhängigen Honorare gerade eben im Sinne der Verfolgten war, wurde sie immer wieder als Symbol für die persönliche Bereicherung der Anwälte an der Wiedergutmachung missdeutet. So mokierte sich einmal der Publizist Hermann Langbein, seinerseits jüdischer NS-Verfolgter, in den *Frankfurter Heften* über die Wiedergutmachung, diese hätte wohl „spezialisierten Juristen wirkungsvoller als manchem Opfer" geholfen.[178] Einerseits waren Erfolgshonorare nach deutschem Recht – und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Wiedergutmachung – nicht zulässig.[179] Andererseits wäre jede andere Lösung an der Lebenswirklichkeit vorbeigegangen, da im Fall eines verlorenen Verfahrens der Antragsteller kaum für Kosten herangezogen hätte werden können; und so wurde die Praxis stillschweigend geduldet, wenngleich niemals sanktioniert.

Immer wieder tauchte daher die Frage auf, ob nicht die Wiedergutmachungsämter einen gewissen Betrag der zu erwartenden Leistung dem Berechtigten als Vorabzahlung für die Anwaltskosten zur Verfügung stellen könnten.[180] Tatsächlich wurde ein derartiger Vorschuss in Einzelfällen bewilligt, allerdings offenbar nur bei großen Kanzleien und der URO; hier waren größere Vorschüsse gewährt worden, aber auch nur bis Anfang der 1950er Jahre (vor Erlass des BErgG), als noch ein verhältnismäßig kleiner Teil der Wiedergutmachungsansprüche bearbeitet war und nur wenige Ansprüche zur Befriedigung anstanden. Natürlich konnte die Wieder-

---

177 Beispielsweise erhob die URO bei Entschädigung wegen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit 6% der dem Klienten zuerkannten Summe (für in Israel Ansässige nur 4%), bei Entschädigung wegen Schaden an Eigentum und Vermögen 8% der zuerkannten Summe. Ebenfalls 8% wurden erhoben für alle Rückerstattungsansprüche: URO-Gebührenordnung, Stand Juni 1956, BayMF, O1470-200/2.

178 Zit. nach Hockerts, Anwälte, S. 250.

179 Das hat mit der deutschen Rechtsauffassung zu tun, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege Aufgaben wahrzunehmen hat, die ihn aus der Ebene der allgemeinen wirtschaftlichen Betätigung herausheben. Kaufmännische Erwägungen, die ein Erfolgshonorar zwangsläufig mit sich bringt, sind nach diesem Verständnis unsittlich für einen Rechtsanwalt (vgl. BGH-Urteil VII ZR 167/61 vom 28. 2. 1963). Das Verbot einer Erfolgshonorar-Vereinbarung wurde nicht in die Bundesrechtsanwaltgebührenordnung übernommen; der BGH jedoch stellte 1960 in einem Leitsatz noch einmal zweifelsfrei fest, dass das Verbot aus standes- und berufsrechtlichen Erwägungen rechtlich auch weiter bestehe. Allerdings erklärten einige Rechtsanwalts-Kammern bis zu 10% des erzielten Erfolgs bei Entschädigungs- und Rückerstattungs-Verfahren als zulässig, nämlich Berlin, Frankfurt/Main, Köln, Düsseldorf, Hamm und Celle. In Bayern waren solche Erfolgshonorare jedoch unzulässig. Vgl. ausführlich dazu RzW 1996, Heft 4, S. 150–152.

180 Rechtsanwalt Ludwig E. an BLEA, 24. 5. 1953, sowie Vormerkung BayMF vom 3. 8. 1953, BayMF, E/195.

gutmachung auch ein lohnendes Geschäft werden, wenn ein Anwalt sich darauf spezialisierte und im Laufe der Jahre bzw. Jahrzehnte viele tausend Fälle betreute; insbesondere im Bereich der Rückerstattungsverfahren war in der Regel für die Rechtsbeistände mehr zu verdienen als mit Entschädigungsverfahren.[181] Dennoch spielten für viele die Honorare nicht die entscheidende Rolle, der persönliche Einsatz der Rechtsbeistände, das zeigen zahlreiche Einzelfallakten, war im Bereich der Wiedergutmachung außergewöhnlich hoch – übrigens auch bei nicht-jüdischen Anwälten. Das hatte wohl auch mit der Besonderheit der Fälle und den schweren Schicksalen der Mandanten zu tun. Nur verhältnismäßig wenige Juristen befassten sich mit diesem Gebiet; doch diejenigen, die es taten, agierten häufig mit Empathie und machten die Fälle der Berechtigten nicht selten zu ihrer eigenen Sache.

Obgleich die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands für die Antragsteller kein größeres finanzielles Risiko mit sich brachte, konnten sich nicht alle ehemals Verfolgten rechtlichen Beistand leisten. Denn zum einen entstanden mitunter während eines Verfahrens Kosten, beispielsweise Aufwendungen für beglaubigte Unterlagen oder Zeugen, die in jedem Fall der Antragsteller zu tragen hatte; zum anderen waren manche Berechtigte auf die gesamte Auszahlung der ohnehin meist kargen Wiedergutmachungssumme angewiesen. Gerade in Bayern verhalfen, wie noch zu sehen sein wird, die frühen Haftentschädigungen mit Beträgen von einigen hundert DM jüdischen DPs zur Ausreise. Ein zehnprozentiger Abzug für die Begleichung von Anwaltskosten hätte dies in vielen Fällen unmöglich gemacht. Um derartige NS-Opfer in ihren Wiedergutmachungsverfahren nicht zu benachteiligen, gab es die Einrichtung des so genannten Offizialanwalts, eine Art Pflicht-Rechtsbeistand. Ursprünglich nahm die Vertretung und Betreuung der Wiedergutmachungsberechtigten in Bayern der Staatskommissar für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten wahr. Bei der Umbildung des Staatskommissariats in das Landesamt für Wiedergutmachung ging diese Aufgabe auf den Präsidenten dieses Amtes über. Der spätere Präsident des Landesentschädigungsamtes vereinigte damit in seiner Person im Grunde zwei, ihrer Natur nach sich widersprechende Funktionen. Als Leiter des Amtes hatte er die Interessen des Staates zu wahren, als Generalanwalt oblag ihm die Vertretung und Betreuung der Verfolgten. Erst durch Verordnung der bayerischen Staatsregierung vom 30. Juni 1951 wurde diese Personalunion aufgelöst und die Offizialanwaltschaft auf den Leiter der Geschäftsstelle des Beirats für Wiedergutmachung übertragen.[182]

---

[181] Zur – nach wie vor – aktuellen Problematik der Anwälte in der Wiedergutmachung vgl. auch Eizenstat, Unvollkommene Gerechtigkeit sowie Authers/Wolffe, Victim's Fortune, S. 37–50. Heutige Gewinne der Anwälte an den so genannten class-actions spielen sich jedoch in ganz anderen Größenordnungen ab als Anwaltsgebühren in den 1950er oder 1960er Jahren: Beispielsweise erhielt Edward Fagan, einer der prominentesten Entschädigungsanwälte der 1990er Jahre, für seine Arbeit in der Stunde etwa so viel wie ein durchschnittlicher Entschädigungsrentenempfänger im Jahr: Vgl. Schoenfeld, Holocaust Reparations, S. 29.

[182] 2. VO über die Organisation der Wiedergutmachung vom 30. 6. 1951, in: GVBl. 1951, S. 108. Die Institution des Offizialanwalts bestand bis zum 31. 12. 1995: Vgl. Haushaltsplan 2003/2004 für den Geschäftsbereich des BayMF, zit. nach: http://www.stmf.-bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2003/haushaltsplan/epl06.pdf [letzter Besuch: 9. 10. 2004].

Während die Aufgabe des Beirats in der Gesamtvertretung der Wiedergutmachungsberechtigten bestand, war der Offizialanwalt zur Vertretung der einzelnen Berechtigten im Verfahren vor den Entschädigungs- und Rückerstattungsgerichten bestellt.[183] Sein Auftraggeber war ausdrücklich der ehemals Verfolgte; in diesem Sinne bestand seine Aufgabe darin, den „Opfern des Nationalsozialismus, außerhalb der Prozessvertretung, Rat und Unterstützung in allen, eine mögliche Entscheidung betreffenden Angelegenheiten" zu gewähren. Er stand allen Verfolgten, auch den im Ausland wohnenden, ohne Nachweis der Bedürftigkeit kostenlos zur Verfügung.[184] Dadurch war insbesondere den mittellosen Verfolgten die Möglichkeit gegeben, ihre Ansprüche sachkundig vertreten zu lassen. Die Vertretung erfolgte im Einzelfall nur auf Grund ausdrücklicher Bevollmächtigung durch den Berechtigten. Mit der Zeit nahm die Bedeutung des Offizialanwalts immer mehr zu. Insbesondere durch die bundeseinheitliche Wiedergutmachungsgesetzgebung hatte er eine immer größer werdende Flut von Fällen zu übernehmen, so dass er sich irgendwann sogar dazu gezwungen sah, Fälle abzulehnen. Da dies aber nicht mit der ursprünglichen Intention dieser Einrichtung vereinbar war, wurde die Offizialanwaltschaft in München Ende 1953 durch zusätzliche Personalstellen verstärkt.[185]

Zur wachsenden Beliebtheit des Offizialanwalts trug eine Tatsache bei, die den Berechtigten nicht verborgen geblieben war: die anhängigen Verfahren wurden mit dessen Hilfe vielfach beschleunigt. Dabei beschränkte sich seine Tätigkeit anfangs nicht auf die Vertretung vor den Kammern. Täglich wandten sich daher Verfolgte an ihn mit der Bitte um Vertretung ihrer Interessen vor den Verwaltungsbehörden, insbesondere vor dem BLEA, um beschleunigte Herbeiführung von Feststellungsbescheiden, Erwirkung von Beihilfen und Vergünstigungen bei den zuständigen Stellen, Befürwortung von Gesuchen verschiedenster Art und Erteilung von Rechtsauskünften. Für viele Berechtigte wurde diese Institution damit zu einer wichtigen und hilfreichen Anlaufstelle; für das bayerische Finanzministerium wiederum hatte die zunehmende Bedeutung des Offizialanwalts den angenehmen Nebeneffekt, dass sich die Verfolgtenverbände weniger als in anderen Bundesländern (außer in Bayern gab es den Offizialanwalt nur in Baden-

---

183 Hier und im Folgenden: Geschäftsführer des Beirats bzw. Offizialanwalt an WBMJu, Abt. Wiedergutmachung, 9. 9. 1952, BayMF, E/193. Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung, die auch im BayMF zu finden war, beschränkte sich seine Tätigkeit in der Praxis nicht auf die Entschädigung: Vormerkung BayMF, 23. 9. 1953, BayMF, E/195. Er vertrat eine Reihe von Restitutionsberechtigten – hauptsächlich aus dem Ausland – in den Verfahren gegenüber Bayern vor den Wiedergutmachungsbehörden (WB) und Kammern: Vgl. Schreiben und Liste der Namen des Offizialanwalts an BayMF vom 28. 9. 1953, BayMF, E/195.

184 Für diese offizialanwaltschaftliche Tätigkeit durften ab Ende 1952 weder Gebühren noch Spenden von Berechtigten erhoben werden, was unter Auerbach – v.a. in Form von Spenden – noch sehr üblich gewesen war. Der Offizialanwalt erhielt eine Pauschalvergütung vom Staat für seine Mandantschaften: Vgl. Vertrag zwischen Freistaat Bayern und Offizialanwalt vom 9. 2. 1989, BLEA, Generalakten/Offizialanwalt.

185 Anfrage des Landesrats für Freiheit und Recht bzgl. der Situation des Offizialanwalts an BayMF, StSkt Ringelmann vom 13. 11. 1953 und Antwort des BayMF vom 28. 11. 1953, BayMF, E/195.

Württemberg) in Wiedergutmachungsverfahren einschalteten, sondern sich auf vereinzelte Anfragen, zum Beispiel mit Bitte um Beschleunigung des Verfahrens, beschränkten.[186] Der Offizialanwalt nahm somit eine wichtige Funktion wahr, indem er die Interessen der verschiedenen Parteien vermittelte und damit manche Reibungen vermeiden half.

Juristisches Neuland

Es sei „die Suche nach dem Recht", meinte der Vizepräsident des BLVW, Moser, die den Ausgangspunkt für die Beratungen der Wiedergutmachungsadministration bilde – und zwar, wie er anfügte: die Suche „nach dem richtigen Recht".[187] Bei dieser Suche blieben die wenigen Fachleute, die sich mit der schwer durchschaubaren Rechtsmaterie Wiedergutmachung befassten, unter sich. Die akademische Rechtswissenschaft, vom Nationalsozialismus zu weiten Teilen politisch belastet, hielt sich größtenteils aus dem Wiedergutmachungsrecht heraus, an den Universitäten und im „normalen" juristischen Betrieb spielten Entschädigung und Rückerstattung kaum eine Rolle.[188] Obwohl die Wiedergutmachung mit insgesamt etwa fünf Mio. Anträgen bundesweit eine gigantische juristische Aufgabe und ein neues und somit rein fachlich auch interessantes Rechtsgebiet darstellte,[189] führte sie im deutschen juristischen Betrieb ein Schattendasein. Otto Küster, der Wiedergutmachungsbeauftragte aus Stuttgart und einer der Mentoren von Rückerstattung und Entschädigung im Nachkriegsdeutschland, hielt sich bei diesen Fragen mit seinem Engagement eher zurück. Rückblickend meinte er sogar in der letzten Ausgabe der Fachzeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht" (RzW), die an der Wiedergutmachung beteiligten Juristen, also etwa die Richter in den Entschädigungs- und Rückerstattungs-Senaten, hätten „abgeschieden von jeder Teilnahme" ihre Aufgabe gleichsam in einem „Ghetto" bewältigen müssen. Dieser Umstand habe viel „Wiedergutmachungseigentümliches aufwachsen lassen". Andererseits jedoch habe eine „Vergütung für das Sonderliche der Arbeit" darin bestanden, „dass die Lebenssachverhalte anderer Art sind als etwa in einem Verkehrsrechtssenat: immer erhebt sich aus den Akten ein Menschenschicksal, das durch Abgründe gegangen ist. Elementares Rechtsempfinden lässt sich, Routine immer wieder besiegend, in diese Arbeit einbringen".[190] Auch

---

[186] Vormerkung BayMF, Ref. 32, bzgl. Landtagsantrag über Zuschuss für Betreuung der NS-Verfolgten vom 12. 4. 1956, BayMF, O1470-26/1(Beiakt). Allerdings ist dem hinzuzufügen, dass ein Großteil der Beratungen, insbesondere etwa für DPs, bereits vor der Einrichtung des Offizialanwalts im Jahre 1951 durch die jüdischen Gemeinden, jüdischen Hilfsorganisationen und andere Verbände gelaufen ist; und noch 1956 wandte der Landesverband der IKGs in Bayern monatlich ca. 900 DM für diese Arbeit auf: Landesverband der IKGs an BayMF, 27. 6. 1956, BayMF, O1470-26/1(Beiakt).

[187] Protokoll über die Arbeitstagung der WBs am 11./12. 11. 1954 in Fürth vom 10. 12. 1954, BayMF, O1480-B/8.

[188] Derleder, Wiedergutmachung, S. 287.

[189] Hans Stoffels meint sogar, Mitte der 1950er Jahre sei die Hälfte aller deutschen Richter in irgendeiner Form mit Wiedergutmachungsfragen befasst gewesen; Stoffels, Versuch, S. 168.

[190] RzW 1981, Heft 4, S. 97f.

so erklärt sich, dass ein guter Teil der Wiedergutmachungsanwälte aus dem Kreis selbst ehemals verfolgter Juden stammte.

Das Bestellen dieses harten juristischen Ackers machten sich auch deshalb nur vergleichsweise wenige Rechtsgelehrten zur Aufgabe, weil es sich dabei um eine sehr komplexe, ständig im Wandel begriffene und zumal mit dem Ruch von Besatzung und Schuld behaftete und politisch brisante Materie handelte. Schlägt man im Schulungsmaterial der Oberfinanzdirektion Nürnberg unter dem Stichwort „Stoffgebiet Wiedergutmachung" nach, so wird man über einige Grundschwierigkeiten belehrt, die dem Wiedergutmachungsverwalter entgegenstanden: Man sei „zu Vollstreckern nicht selbst formulierter Gesetze" bestellt, „die sich in unsere Rechtsordnung und Rechtssystematik nur schwer einfügen und deren Handhabung allen Beteiligten, ihren Parteien und den Gerichten bis heute große Schwierigkeiten bereiten".[191] Wer sich mit dieser Materie zu befassen habe, werde bald erkennen, „dass er nicht nur mit rechtlichen Problemen, sondern auch mit politischen konfrontiert wird". Die Menschen, mit denen man es dabei zu tun habe, lebten „zum größten Teil im Ausland verstreut auf der ganzen Welt". Der „Terror einer verbrecherischen Staatsführung und der Kampf um die nackte Existenz hat sie zur Auswanderung gezwungen. Sie haben nicht nur ihr Vermögen zurücklassen müssen, sondern ebenso auch ihre Mitmenschen, Familienangehörige und Freunde, die gemordet wurden".

Doch bei aller Besonderheit verlangten sowohl das Gesetz und damit der Wille der Gesetzgeber wie auch die rechtsstaatlichen Grundsätze ein konsequentes Rechtsverfahren. Die Objektivität der Organe war oberster Grundsatz. In den Behörden, insbesondere bei der Restitution, galt eine „Hereinziehung dieser politischen Momente in die Verfahren, eine einschlägige Fragestellung an die Beteiligten usw. [...] grundsätzlich als unzulässig".[192] Dies hätte nicht nur dem Rechtscharakter der Wiedergutmachung widersprochen, sondern die ohnehin nur schleppend anlaufende Durchführung der Verfahren noch weiter verzögert. Ganz zu vermeiden war natürlich das Hereinspielen „politischer Momente" nicht; darauf wird noch zurückzukommen sein. Für die Praktiker der Wiedergutmachung – die Sachbearbeiter in den Wiedergutmachungsbehörden oder den Landesämtern, die Richter und andere Beteiligte – zählte zunächst einmal allein die gesetzliche Grundlage; und die brachte schon eine Reihe von Problemen mit sich. In der Praxis zeigte sich immer wieder, dass die Wiedergutmachungsgesetze Lücken aufwiesen, die dann wiederum in aufwändigen und zeitraubenden Verfahren und Verhandlungen geschlossen werden mussten. Das hatte damit zu tun, dass diese Gesetze, wie in vorigen Kapiteln angesprochen, aufgrund sehr heterogener Vorstellungen über die Wiedergutmachung und unter erheblichem zeitlichem Druck zustande gekommen waren; besonders augenfällig wurde dies beim BErgG. Davon hat sich die Gesetzgebung bis zum Schluss nie erholt. Immer war sie nachzubessern; für die Berechtigten bedeutete das gewissermaßen Wiedergutmachung auf Raten.

---

[191] Hier und im Folgenden Schulungsmaterial „Stoffgebiet Wiedergutmachung" der OFD/N, o.D., OFD/N, WgM/75.

[192] BLVW an BayMF, 11. 2. 1949, BayMF, O1480-B/1.

Der Versuch, das NS-Unrecht mit den Mitteln des Rechts auszugleichen, stellte sich nicht in jeder Hinsicht als ausreichend heraus. Dabei zogen sich manche Schwächen von der ersten gesetzlichen Maßnahme bis zum Ende der Gesetzgebung hin. Das Netz der wiedergutmachungsrechtlichen Regelungen war zwar groß, zugleich aber weitmaschig und löchrig, immer wieder musste es geflickt werden. In erster Linie ist in diesem Zusammenhang der exklusive Grundzug der Wiedergutmachungsgesetzgebung zu nennen. Denn insbesondere hinter dem Entschädigungsrecht stand die zentrale Maßgabe, dass nur einem Teil aller ehemals Verfolgten überhaupt ein Antragsrecht auf Wiedergutmachung eingeräumt wurde. Das heißt, nicht alle Verfolgten des Nationalsozialismus, auch nicht alle jüdischen, wurden automatisch zu Berechtigten. Anders gesagt: Das Recht konstituierte Opfergruppen, so zum Beispiel die Kategorie der „rassisch Verfolgten". Einerseits war dies unumgänglich, wollte man eine individuelle und keine pauschale Lösung finden. Andererseits fiel ein großer Teil von NS-Opfern, vor allem die ausländischen, daher durch das Raster der gesetzlichen Regelungen und konnte nur teilweise und erst spät aufgrund von Sonderregelungen Wiedergutmachungsleistungen erhalten.[193] Diese Hierarchisierung der ehemaligen Verfolgten war eine der größten Schwächen der westdeutschen Wiedergutmachung, deren Folgen sich bis in die Gegenwart ziehen.

Als zweites fundamentales Manko ist die fehlende klare Abgrenzung von Rückerstattung und Entschädigung zu nennen, die in vielen Verfahren gütliche Einigungen erheblich hinauszögerte oder neue Verfahren notwendig machte. Man hat es bei Restitution und Entschädigung nicht nur mit zwei Rechtsgebieten zu tun, sondern mit zwei unterschiedlichen Rechtsvorstellungen. Während die Rückerstattung mit ihrem – zumindest rudimentär noch vorhandenen – Täter-Opfer-Ausgleich allgemeinen Vorstellungen über Gerechtigkeit recht nahe steht, sahen viele eine angemessene Entschädigung nicht-materieller Schäden als schlechthin unmöglich an. Gleichzeitig berührten sich diese vermeintlich voneinander abgetrennten Gebiete in vielerlei Hinsicht; eine *gesetzliche* Definition und eindeutige Unterscheidung der Begriffe Rückerstattung und Entschädigung gab und gibt es nicht.[194] So hatte dieses schwierige Problem im Wesentlichen die Rechtsprechung zu lösen. Dies wiederum führte dazu, dass eine Vielzahl von Obergerichten hier zu entscheiden hatte, die in verschiedenen grundsätzlichen Fragen häufig verschiedene, um nicht zu sagen widersprechende Meinungen vertraten.[195] Zumindest für die ersten wichtigen Jahre der Wiedergutmachung galt dies, mit Erlass der Bundesgesetze besserte sich dieser Zustand etwas.

Die verschiedenen „Schadenstatbestände" waren eben nicht immer so leicht voneinander zu trennen, wie es für eine streng nach gesetzlichen Regeln festgeleg-

---

[193] Zum Ausschluss der osteuropäischen NS-Opfer aus der Wiedergutmachung vgl. u.a. Herbert, Nicht entschädigungsfähig?

[194] Als gutes Hilfsmittel zur Unterscheidung vgl. die Dissertation von Walter Schwarz, Abgrenzung, S. 1: Sehr verkürzt formuliert kommt er zu dem Ergebnis: „Die Wiederherstellung von Rechtsbeziehungen ist die Aufgabe der Rückerstattung; die Wiedergutmachung von Schäden, die nicht rückgängig gemacht werden können, ist die Aufgabe der Entschädigung."

[195] Monatsbericht für März des BLVW-Vizepräsidenten Endres vom 4. 3. 1950, BayMF, O1480-B/4.

te Wiedergutmachung nötig gewesen wäre. So wie die NS-Verfolgung in alle Lebensbereiche der Verfolgten eingegriffen hat, so hatten auch die gesetzlichen Regelungen der Wiedergutmachung umfassend zu sein. Bei der Vielzahl und Vielfältigkeit der Schäden und Verluste, welche die Verfolgten während des NS-Regimes erlitten hatten, musste der Gesetzgeber sich nicht zuletzt aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit des Gesetzes entschließen, nicht einfach die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen,[196] sondern enumerativ Schadensarten zu benennen, die normierten Schadenstatbestände zu definieren und bestimmte Entschädigungsleistungen der Höhe nach zu begrenzen bzw. zu pauschalieren. Begriffe wie Rückerstattung und Entschädigung setzen eine Messbarkeit der Schäden voraus; und das mussten sie auch leisten, wenngleich natürlich – wie bei jedem straf- oder zivilrechtlichen Umgang mit Verbrechen und Schadensersatz – eine „angemessene" Quantifizierung von vornherein ausgeschlossen schien. Zudem erwies sich dem Gesetzgeber die Wirklichkeit des Unrechts „als unauslotbar".[197] Beispielsweise war eine vollständige und erschöpfende Restitution der jüdischen Besitztümer überhaupt nicht zu leisten. Denn im Grunde wäre es im Idealfall Aufgabe der Rückerstattung gewesen, zahllose Rechtsbeziehungen, die mit Besitz zusammenhingen, zurückzuspulen und die jüdischen NS-Opfer in den vorigen Stand zu versetzen. Geht man womöglich auch noch von einem erweiterten Eigentumsbegriff aus, in dem auch kulturelle Mehrwerte von Dingen oder ihre Latenz berücksichtigt werden, so wird man zu der Einsicht kommen, dass noch wesentlich mehr jüdisches Eigentum vernichtet als entzogen wurde. Das heißt, eine komplette Rückerstattung ist schon aus dieser Warte heraus nicht möglich. Die Überraschung und Empörung mancher Betrachter darüber, dass es „nicht das Ziel der Rückerstattungsgesetze [war], alle Erscheinungen der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Juden einer Revision zu unterziehen, sondern nur solche, die mit den Grundsätzen privatwirtschaftlichen Handelns und einer liberalen Wirtschaftsordnung nicht mehr vereinbar waren",[198] kann daher seinerseits nur überraschen. Vielmehr war es zwangsläufig, dass aus der Einmaligkeit des nationalsozialistischen Genozids der singuläre Charakter der Wiedergutmachungsgesetze – mit all ihren Schwächen, Unzulänglichkeiten und Nachbesserungsbedarf – hervorging.

Immer wieder durchbrachen die Wiedergutmachungsregelungen die erlebte Verfolgungswirklichkeit, etwa an dem Punkt, dass zwar die Verfolgung nicht an den deutschen Grenzen Halt machte, wohl aber der Wirkungskreis bundesdeutscher Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetze. Das bedeutete zum einen im konkreten Fall, dass ein bayerischer jüdischer Arzt für alle Schäden an Eigentum und Vermögen, die ihm auf seiner Flucht-Odyssee in Italien und der Schweiz entstanden waren, keine Wiedergutmachungsleistungen erhielt mit der Begründung, dabei

---

196 Etwa den § 823, Abs. 1 BGB über die Schadensersatzpflicht; dort heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

197 RzW 1973, Heft 12, S. 442.

198 Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 157.

habe es sich nicht um nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gehandelt.[199] Zum anderen waren individuelle Ansprüche auf Wiedergutmachung an Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen geknüpft. Sie bildeten das so genannte Territorialitätsprinzip,[200] dem gemäß Ansprüche auf Leistungen nach deutschem Entschädigungsrecht an eine Beziehung zum Geltungsbereich des BEG (also West-Deutschland und West-Berlin) beziehungsweise zu Gebieten geknüpft waren, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört hatten.[201] Dieses Prinzip blieb ein Grundpfeiler der westdeutschen Entschädigung und wurde trotz vielfacher Anfechtung im Schlussgesetz vom 14. September 1965 sogar noch einmal bekräftigt.[202] Damit waren im Prinzip all jene ehemaligen Verfolgten von der Wiedergutmachung ausgeschlossen, die außerhalb des Deutschen Reichs, etwa während deutscher Besatzung im Krieg, Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen geworden waren. Eine Ausnahme, die bisher kaum beachtet wurde, aber gerade für Bayern von großer Bedeutung war, gab es allerdings: Die Gruppe der Displaced Persons. Viele von ihnen erfüllten die Bedingung des Paragraph 6 des US-EG, nach dem der Aufenthalt in einem DP-Lager zum Stichtag 1. Januar 1947 einen gewissen Entschädigungsanspruch eröffnete. Da sich in Bayern wie schon erwähnt viele dieser Lager befanden, machte die Entschädigung für diesen Kreis der Verfolgten – dabei handelte es sich fast ausschließlich um Haftentschädigungszahlungen – das Gros der frühen Wiedergutmachungsleistungen in Bayern aus.

Ein anderes Problem, das im Wesen der Wiedergutmachung lag und im Grunde nie ganz gelöst werden konnte, war das Analogieprinzip. Das heißt, da Entschädigung und Rückerstattung qua Gesetz geregelt werden sollten – und dies war die einzige Möglichkeit, ehemals Verfolgten einen einklagbaren Anspruch auf Entschädigung zu sichern –, mussten die Schädigungen aller Berechtigten gleich bewertet werden. Diese notwendige Objektivierung machte „es per se unmöglich, die Besonderheit des Einzelfalls, die verschiedenen Facetten individuellen Erlebens zu berücksichtigen".[203] Insbesondere das US-EG, und in diesem Sinne auch die nachfolgenden Entschädigungs-Gesetze, waren zwar einerseits vom allgemeinen Willen zur Wiedergutmachung getragen, andererseits kasuistisch aufgebaut. Das heißt, nur im Gesetz aufgeführte Schadensfälle konnten entschädigt werden; überspitzt gesagt, existierten für die Durchführungsorgane der Entschädigung Verfolgungstatbestände und Verfolgungsschäden nur dann, wenn dafür im Gesetz eine Entschädigung vorgesehen war. Dies führte dazu, dass zahlreiche Ergänzungen des Gesetzes, Gerichtsverfahren und Härteregelungen nötig waren.

---

199 Begründung im Bescheid BLEA vom 2. 2. 1970, BLEA, BEG/7041.

200 Siehe dazu Vogl, Stückwerk, S. 250–255.

201 Diese Beziehung definierte sich über den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bzw. bei Tod, Auswanderung, Deportation oder Ausweisung über den letzten vorherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den genannten Gebieten (§ 4 BEG). Die zweite Klausel bzgl. des Deutschen Reichs war eine Erweiterung von 1956 durch das BEG. Dieses Kriterium und die daran angefügte „diplomatische Klausel" sind in der deutschlandpolitischen Konzeption des Territorialitätsprinzips zu suchen. Vgl. dazu Pawlita, Rechtsfrage, S. 301f.

202 BGBl. 1965 I, S. 1315ff. Vgl. auch Vogl, Stückwerk, S. 251.

203 Schmeling, Entschädigung, S. 249.

Gleichzeitig war der Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit, das heißt die genaue Bemessung der Schäden und der dafür vorgesehene Ersatz, einer der Pfeiler der westdeutschen Wiedergutmachung. Auch er zog Vor- wie Nachteile für die Berechtigten ebenso wie für die Verwaltung nach sich. Zu nennen wäre hier vor allem die Verpflichtung des Antragstellers, die Geschichte seiner Verfolgung mit all ihren persönlichen Demütigungen und Verlusten vollständig offen zu legen und zu beweisen. Wie später zu sehen sein wird, bereitete dieser Umstand vielen jüdischen NS-Opfern erhebliche Schwierigkeiten und hielt nicht wenige davon ab, sich diesem Verfahren zu unterziehen. Eine Pauschalierung der Ansprüche jedoch hätte zu neuen Härten und Ungerechtigkeiten geführt; dem einzelnen Schicksal und den jeweiligen gerechtfertigten Ansprüchen wäre man damit wohl noch weniger gerecht geworden. So gab es nur die Wahl zwischen individueller und kollektiver Gerechtigkeit. Da der hohe Verrechtlichungsgrad eine bewusst schon von der Besatzungsmacht gewählte Grundachse der Wiedergutmachung war, konnte es nur erstere geben.

„Justitia est perpetua et constans voluntas suum cuique tribuendi" – „Die Gerechtigkeit ist das stetige und immerwährende Bemühen, jedem das zu geben, was ihm zusteht".[204] Diesen Satz stellte der Vizepräsident des BLVW als Leitwort über eine Arbeitstagung der Wiedergutmachungsbehörden. Dass es dieses Bemühen in Bayern gab, ist bei Berücksichtigung der Geschichte der Wiedergutmachungsgesetze und ihrer Durchführungsorgane nicht zu verkennen. Oft jedoch blieb es beim Bemühen, und gerade aufgrund der systemimmanenten Unzulänglichkeit dieser Regelungen hatten die individuellen Schicksale hinter formalen Vorgaben und verfahrensmäßigen Anforderungen zurückzustehen.

3. Organisation der Wiedergutmachung in Bayern

Haushaltsmittel und Finanzierungsmodelle

Neben einer rechtlichen und einer moralisch-politischen hatte und hat die Wiedergutmachung natürlich auch immer eine finanzielle Seite, und zwar nicht nur was die einzelne erbrachte materielle Leistung angeht, sondern auch in Bezug auf das Bereitstellen dafür notwendiger finanzieller Mittel. Insbesondere mit Blick auf die Entschädigung war diese Dimension für den Staat als Hauptschuldner das größte Problem bei der Wiedergutmachung; und viele Entwicklungen lassen sich nur in diesem Licht verstehen. Bereits unmittelbar nach Kriegsende stellte sich für die Finanzverwaltung die Frage nach den finanziellen Folgen der NS-Verbrechen, auch wenn sie nicht in ihrem tatsächlichen Umfang zu beziffern waren. Im Ministerium sah man damit ein unkalkulierbares Problem auf sich zukommen und versuchte, angesichts der ohnehin schwierigen Versorgungslage im Nachkriegs-Bayern die Frage nach der Wiedergutmachung zurückzustellen. „Bei aller Würdigung der Wichtigkeit dieses Problems", so hieß es, sei es „doch im

[204] Protokoll der Arbeitstagung der WBs am 23./24.3.1961 in Fürth vom 13.6.1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.

gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich", sich damit zu befassen, „da die vorhandenen Einnahmen kaum ausreichen, die brennendsten Aufgaben der Gegenwart zu lösen, keinesfalls aber eine Lösung von Fragenkomplexen aus der Vergangenheit gestatten".[205]

Diese Devise, sich auf die „brennendsten Aufgaben der Gegenwart" zu konzentrieren und darüber die „Lösung von Fragenkomplexen aus der Vergangenheit" zunächst beiseite zu schieben, mag aus Regierungssicht unter den damals gegebenen Umständen verständlich oder sogar geboten gewesen sein; bei der historischen Bewertung der Wiedergutmachung jedoch ist zu konstatieren, dass diese Grundsatzentscheidung die Entwicklung der Rückerstattung und vor allem der Entschädigung für NS-Unrecht in Bayern nachhaltig hemmte. Vor allem zwei Folgen zeigte diese Festlegung: Zum einen installierte die Regierung zunächst, wie in den ersten Kapiteln geschildert, ein Fürsorgesystem für die NS-Verfolgten, das nur allmählich aufgegeben und in Rechtsansprüche überführt wurde. Zum anderen konzentrierte man sich in den ersten Jahren völlig darauf, diese Leistungen für die NS-Opfer allein aus den so genannten Sühneleistungen und Sondervermögen zu finanzieren. Überlegungen zur Verankerung der Wiedergutmachungsaufgaben im regulären bayerischen Staatshaushalt unterblieben daher für lange Zeit.

Andere Länder der US-Zone gingen dagegen das Finanzierungsproblem der Wiedergutmachung ungleich offensiver an als die bayerische Staatsregierung. Denn die Deckungsmittel, die für dieses Gesetz aufzubringen waren, wurden sehr unterschiedlich gehandhabt. Hessen, Württemberg-Baden und Bremen finanzierten die Entschädigungszahlungen aus dem Staatshaushalt, während die Staatsregierung in München noch mit den Mitteln der „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" auszukommen hoffte. Dieser Alleingang ließ Bayern auf dem Feld der Entschädigung erstmals in wirklich schlechtem Licht erscheinen. So meinte selbst Auerbach, der ja zunächst selbst an eine Finanzierung der Wiedergutmachung durch Sühnegelder und Sondermittel geglaubt hatte, es sei „beschämend", dass Bayern als dasjenige Land, das in der Gesetzgebung für die Wiedergutmachung führend gewesen sei, durch die dürftige finanzielle Ausstattung nunmehr kaum mehr in der Lage sei, den dringlichsten Wiedergutmachungsaufgaben nachzukommen. Er könne dem nicht länger „stillschweigend zusehen, wie alle anderen Länder mit Mitteln ausgestattet werden, die ihnen ein Arbeiten ermöglichen, während wir effektiv so dastehen, dass ohne meine Aktivität auf dem Gebiet des Einzugs wir schon längst kein Geld mehr hätten".[206] So beklagte er sich auch bei seinen Kollegen aus den anderen Ländern: „Wir haben von Anfang an die Nazivermögen gesammelt und wir haben uns mühsam wie das Eichhörnchen ernährt, um hier die einzelnen Nüsse der Wiedergutmachung zuzuführen. Wir haben nicht die Etatmittel, die Ihr in Hessen und Württemberg habt, wobei ich betone, dass der Hessische Finanzminister sehr großzügig mit seinen Etatmitteln war".[207]

---

[205] BayMF an BayMInn, 25. 9. 1945, BayHStA, MF 67404.
[206] BLW, Generalanwalt Auerbach, an BayMF, 20. 7. 1949, BayMF, VII(RE)-N409/414.
[207] Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder unter Vorsitz von BLEA-Präsident Auerbach am 17. 3. 1950, BayMF, E/184.

Zwar war Auerbach als Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern in der unmittelbaren Nachkriegszeit vergleichsweise gut ausgestattet: Zwischen Januar und März 1946 hatte er insgesamt knapp 3 Mio. RM für allgemeine Wiedergutmachungszwecke, das Bayerische Hilfswerk und die Soforthilfe erhalten.[208] Jedoch waren das nur Spontanhilfen, die einen gesicherten Fortgang der Wiedergutmachung, wie Auerbach richtig feststellte, eben nicht erkennen ließen. Ganz offensichtlich war das Bestreben nach individueller Verantwortung für die Wiedergutmachung, also dem Versuch der bayerischen Staatsregierung, auf Dauer Entschädigung und Rückerstattung über die Sühne der Täter zu finanzieren, auch ein Abwehrinstrument gegen eine kollektive finanzielle Belastung der Bevölkerung.[209] Im Zusammenhang mit dem Entschädigungsgesetz der US-Zone kam es dann zu einem weiteren Finanzierungsmodell, in dem Auerbach schon die Lösung seiner Etatprobleme sah, die letztlich jedoch eine Verankerung der Wiedergutmachung im regulären Haushalt in Bayern noch weiter hinauszögerten. Als Folge der Einteilung der Entschädigungsauszahlung in Klassen (gemäß Paragraph 38 des US-EG) wurden nach Maßgabe der verfügbaren Deckungsmittel zunächst nur die in Klasse I vorgesehenen Leistungen erbracht. Eine rechtliche Verpflichtung Bayerns zur Auszahlung der übrigen in Klasse II und III zu gewährenden Geldleistungen (also insbesondere für Schäden an Eigentum, Vermögen und im wirtschaftlichen Fortkommen) bestand dadurch zunächst nicht. Diese Leistungen wurden nach Paragraph 39 Abs. 3 des US-EG nur gewährt, sofern und soweit die hierzu erforderlichen Deckungsmittel aus dem Lastenausgleich zur Verfügung standen. Allerdings war von vornherein unwahrscheinlich, dass aus dieser Quelle überhaupt Mittel, geschweige denn in ausreichendem Maße fließen würden. Bei den Beratungen zum US-EG ging man noch davon aus, dass auch die Wiedergutmachungsleistungen in den Rahmen des Lastenausgleichs gestellt werden müssten. Das heißt, dass aus den im Lastenausgleich zu erbringenden Mitteln ein Betrag abgezweigt werden sollte, der den Mitteln der Sonderfonds zuzuführen wäre, durch den jedoch allenfalls die Schuldverschreibungen hätten gedeckt werden können. Der erforderliche Betrag wurde mit zehn Prozent der Lastenausgleichsmittel beziffert.[210]

Bayern, vertreten durch Philipp Auerbach, setzte sich sehr vehement für diese Finanzierungspläne ein, wandte sich in der Angelegenheit sogar an den Bundeskanzler, da er darin die Lösung der – nicht nur bayerischen – Finanzierungsprobleme der Wiedergutmachung sah.[211] Die Idee, dass ein Teil der Wiedergutmachung aus dem Lastenausgleich finanziert werden könnte, interessierte offenbar

---

208 BayMP Hoegner an Interessenvertretung der Jüdischen Gemeinden und Kultusvereinigungen, 1. 6. 1946, BayHStA, StK 13798.

209 Goschler, Westdeutschland, S. 98.

210 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, o.D. und Herkunft, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG. Zu Auerbachs Finanzierungsmodellen vgl. Goschler, Auerbach, S. 84ff.

211 Auerbach an Adenauer, 13. 6. 1950, BayMF, E/185 sowie Rundschreiben Nr. 22/50 des Koordinierungsbüros der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen in der Bundesrepublik, Auerbach, an Presse, Parteien und Verfolgtenverbände vom 2. 6. 1950, BayMF, E/185.

auch die bayerische Staatsregierung. Nach Ansicht des bayerischen Finanzministers Zietsch war Bayern durch das Entschädigungsgesetz finanziell besonders belastet. Er bat daher seinen Kabinettskollegen, Wirtschaftsminister Hanns Seidel, sich „im Interesse des Landes Bayern mit Nachdruck" bei der bevorstehenden Unterredung einiger Minister mit dem Vorsitzenden des Bundestagsausschusses Lastenausgleich für diese Überlegung einzusetzen.[212] Gleichzeitig hatte die Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden, die bei ihrem Treffen in Stuttgart hochrangig besetzt war, beschlossen, an die Ausschüsse für den Lastenausgleich im Bundestag und Bundesrat folgendes Telegramm zu richten: „Die heute in Stuttgart zusammengetretenen Minister für Wiedergutmachung weisen angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Ausschussberatungen über den Lastenausgleich mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der vom Bundesrat bereits geforderten Heranziehung eines Teiles des Aufkommens für die Zwecke der Wiedergutmachung hin."[213] Die Wiedergutmachung sei schließlich „eine rechtliche und moralische Verpflichtung des ganzen deutschen Volkes" und könne daher „nicht ausschließlich der finanziellen Kraft der Länder überlassen werden". Es bedürfe vielmehr der Mitwirkung des Bundes „im Rahmen des Gesetzgebungswerkes, dessen Ziel in der angemessenen Verteilung der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hervorgerufenen Schäden auf die Schultern aller Leistungsfähigen besteht".

Letztlich jedoch scheiterten die Länder mit dem Anliegen, obwohl Auerbachs „Anregung" tatsächlich in die Beratungen des Lastenausgleichs mit einbezogen worden waren.[214] Doch setzte der Alliierte Hohe Kommissar McCloy allen diesbezüglichen Hoffnungen der Länder ein Ende, indem er die Ministerpräsidenten der US-Zone dringend dazu aufforderte, sich über alternative Finanzierungsquellen Gedanken zu machen. Bayern versuchte nun, die Finanzierungslücke durch Kredite zu schließen.[215] Denn aus Sicht der Staatsregierung gestattete es die Haushaltslage Bayerns im Gegensatz zu den anderen Ländern nicht, die Mittel auch nur vorschussweise zur Verfügung zu stellen. Dies „bedauerte" der Finanzminister zwar, da ihm dadurch „die Möglichkeit genommen" sei, Entschädigungsleistungen zu zahlen, was er „für ganz besonders dringend und für eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes" hielt. Andererseits empfand er diese „Ehrenpflicht" wohl doch nicht stark genug, da er „leider keine Möglichkeit" sah, aus bayerischen Landesmitteln „diese dringenden Wiedergutmachungsleistungen zu bewirken".[216]

So brachte die bayerische Staatsregierung lange Zeit aus dem regulären Etat nur sehr wenig für die Wiedergutmachung auf. Die bis März 1951 für Zwecke der Wiedergutmachung zur Verfügung gestellten Mittel setzten sich wie folgt zusam-

---

212 BayFM Zietsch an BayWiM Seidel, 24. 10. 1951, BayMF, E/190.

213 Hier und im Folgenden Protokoll der Konferenz der obersten Wiedergutmachungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland vom 25. 10. 1951, BayMF, E/190.

214 BMF an Auerbach, 13. 6. 1950, BayMF, E/185. Vgl. zu den zonalen bzw. bizonalen Überlegungen eines Gesamtschadensausgleichs und die Abgrenzung des Lastenausgleichs von der Aufgabe der Wiedergutmachung BFM/Schwarz Bd. III, S. 44f.

215 Goschler, Westdeutschland, S. 150.

216 BayFM Zietsch an BayMP, 12. 11. 1951, BayMF, E/190.

men:[217] 12 357 518 DM aus der Währungsumstellung,[218] 3 136 300 DM aus „Sühnegeldern", 3 600 000 DM aus Vorschüssen des Staates, 28 500 000 DM aus Darlehen, schließlich 11 338 364 DM aus Krediten der bayerischen Staatsbank, insgesamt also 58 932 182 DM. Entsprechend dem US-EG gewährte das Land Bayern zwar Entschädigungsleistungen, im Budget waren jedoch die beträchtlichen Ausgaben, die das BLEA (und vorher der Generalanwalt) leistete, nicht angesetzt. Zunächst konnten diese finanziellen Aufwendungen nach der Währungsreform noch auf Rechnung des Sonderfonds bewirkt werden; etwa seit Mitte 1949 waren aber dessen Barmittel erschöpft. So mussten die Mittel für die Wiedergutmachung auf dem Kreditweg bei der bayerischen Staatsbank beschafft werden; dass schließlich der Schuldenstand in die Millionen ging, war zwar auch, aber sicher nicht nur Auerbachs Fehler; denn die grundsätzliche Finanzierungsfrage war schließlich im Finanzministerium entschieden worden. Hätte Auerbach, wie in den anderen Ländern auch üblich, rechtzeitig ordentliche Haushaltsmittel zur Verfügung gehabt, wäre das Auflaufen der Schulden womöglich zu verhindern gewesen; mindestens hätte das Finanzministerium in München schon früher einen Überblick über die chaotische finanzielle Situation im BLEA gehabt. Dies stellte sogar der bayerische Oberste Rechnungshof in seinem kritischen Bericht über das Landesentschädigungsamt bereits im Juli 1950 fest. Dort hieß es, um der Behörde einen normalen, geordneten Gesetzesvollzug zu ermöglichen, bleibe nach dem Verbrauch der Geldbeträge des Sonderfonds kein anderer Ausweg als die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets. Diese Regelung hätte auch zur Folge, dass die Kontrolle über die Verwendung der Mittel zwangsläufig „schärfer und nachhaltiger als bisher bei den Ausgaben zu Lasten des Sonderfonds ausgeübt werden könnte".[219]

Auch im bayerischen Finanzministerium selbst sah man in der eigenen zögerlichen Bereitschaft zur Finanzierung der Entschädigung ein Problem. Als sich im Wege der Kreditfinanzierung bis Ende November 1950 der Schuldenstand des BLEA von 40 Mio. DM aufgetürmt hatte, vermerkte man auch im Ministerium kritisch, die Finanzierung staatlicher Aufgaben mit Hilfe von Krediten jenseits des eigentlichen Etats sei „dem geltenden Recht fremd und außerordentlich bedenklich".[220] Erst jetzt erkannte das Ministerium, dass es dringend geboten war, die Wiedergutmachung als festen Posten im Haushalt zu verankern. Es löste daher die „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" auf und ging – notgedrungen – dazu über, im Haushalt Mittel für die Entschädigung zu veranschlagen.[221] Nun stellte das Finanzministerium für das Jahr 1952 im Haushaltsplan 30 Mio. DM bereit, zur Abdeckung der von der Stiftung eingegangenen Bankverpflichtungen war ein Betrag von 39,5 Mio. DM vorgesehen. Damit war

---

[217] Übersicht über die für Zwecke der Wiedergutmachung in der Zeit vom 20. 6. 1948 bis 31. 3. 1951 zur Verfügung stehenden Mittel und ihre Verwendung, BayMF, E/189.

[218] Umstellung der RM-Konten, z.B. von SS-Einrichtungen, „Organisation Todt" etc. in DM.

[219] Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

[220] Beitrag des Ref. VI zum Bericht des BayORH im BLEA vom 29. 11. 1950, BayMF, E/213.

[221] Bericht des BLEA-Präsidenten Zdralek über den Stand der Wiedergutmachung in der Sitzung des Eingabenausschusses des BayLT vom 30. 10. 1951, BayMF, P1400/1951.

einer Forderung Rechnung getragen, die der Senat immer mit besonderem Nachdruck, besonders in einem Gutachten des Jahres 1951, vertreten hatte. Durch Übernahme der Verpflichtungen durch den Staat und Einsetzung des Schuldbetrages in den Haushalt sollte „nunmehr die Angelegenheit bereinigt werden". Wenngleich diese Art der Bereinigung zu einer starken Belastung des ordentlichen Budgets von 1952 führte, so versprach der Senat, dagegen keinen Protest einzulegen, da es sich bei den Wiedergutmachungsleistungen um Ausgaben handele, „die von Anfang an aus ordentlichen Einnahmen hätten gedeckt werden müssen".[222] Zusätzlich stellte das Ministerium einen weiteren Betrag von 700 000 DM für besondere Härtefälle zur Verfügung und erließ endlich die notwendigen Durchführungsverordnungen, damit bereits festgestellte Ansprüche (insbesondere die Haftentschädigungen der Klasse II) zur Auszahlung kommen konnten.[223]

Natürlich ist dieser plötzliche Sinneswandel erklärungsbedürftig. Denn die Ansetzung von 30 Mio. DM für das Rechnungsjahr 1952 stellte im Vergleich zu den Vorjahren eine enorme Steigerung dar, nämlich eine Erhöhung um 18 Mio. DM.[224] Ein wesentlicher Motor für die Bereitstellung dieser Mittel war wohl der öffentliche Druck, der im Frühjahr und Frühsommer des Jahres 1952 massiv im Ministerium zu spüren war.[225] Der Präsident des BLEA – inzwischen nicht mehr Auerbach, sondern Franz Zdralek – vermutete denn auch, dass diese Zahl von 30 Mio. DM ein bewusstes Ablenkungsmanöver sei. In einer Ausschusssitzung des Beirats für Wiedergutmachung am 20. Mai 1952 bemerkte er, dass das Staatsministerium der Finanzen die 30 Mio. DM in Ansatz gebracht habe, ohne ihn als Präsidenten des LEA vorher zu fragen, ob eine Auszahlung dieses Betrages überhaupt durchführbar sei. Zdralek glaubte, das Finanzministerium hätte genau gewusst, dass er diesen plötzlichen Geldregen von 30 Mio. DM gar nicht so schnell verausgaben könne, was dann aber ein Erklärungsproblem des BLEA sei; das Ministerium hätte damit, so Zdralek, eine wirkliche Wiedergutmachungsbereitschaft nur vorgetäuscht. Tatsächlich konnte das Entschädigungsamt aufgrund der verwaltungstechnischen Situation, die auf größere Verteilungen noch nicht eingerichtet war, höchstens 10 oder 11 Mio. DM zur Auszahlung bringen. Dies lag an der ungenügenden Besetzung des Amtes und daran, dass zu wenig qualifiziertes Personal vorhanden sei. Der Wiedergutmachungs-Beirat meinte sogar ganz offen, „dass das Staatsministerium der Finanzen mit der Bewilligung von 30 Millionen bewusst geblufft und den Verfolgten Sand in die Augen gestreut habe, da man hinten herum durch eine Reihe von Verordnungen die Arbeit des Landesentschädigungsamtes hemme und sogar boykottiere".[226] Natürlich verwahrte sich das

---

222 Bayerischer Senat, zit. in MJN vom 30. 5. 1952, S. 3.

223 Vgl. Rede des BayFM Zietsch zur Einführung des neuen BLEA-Präsidenten am 3. 11. 1952, BayMF, E/213 sowie MJN vom 30. 5. 1952, S. 3.

224 BayFM an den Ausschuss der politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Stadtkreises Kulmbach und der Landkreise Kulmbach und Stadtsteinach, 17. 6. 1952, BayMF, E/192.

225 Vgl. diverse Eingaben von Verbänden und Einzelpersonen sowie Berichte der Wiedergutmachungsämter in den Akten BayMF, E/191 und 192.

226 Zit. in Vormerkung von BayMF Ref. 25 an BayFM, StSkt und Abtl. IV vom 24. 5. 1952 über eine Besprechung des BayMF mit dem Wiedergutmachungs-Beirat am 20. 5. 1952, BayMF, E/192.

Ministerium entschieden gegen den Vorwurf, „bei der Bereitstellung der 30 Mio. DM irgendwelche unlauteren Motive verfolgt“ zu haben.[227] Man habe „im Vorjahr nur immer gehört, dass keine Mittel vorhanden seien und habe es deshalb für seine Pflicht gehalten, diese Mittel zu erhöhen“. Letztlich lag die Wahrheit etwa in der Mitte, was sich auch an einer Zahl ablesen lässt: Das Ministerium stellte für 1952 die veranschlagte Summe von 30 Mio. DM bereit, das BLEA schöpfte 20 Mio. DM davon aus.[228] Immerhin verfolgte es diesen nun einmal eingeschlagenen Weg weiter und erhöhte die im Etat festgesetzten Aufwendungen in den nächsten Jahren entsprechend der vor allem durch das BErgG möglich gewordenen Ansprüche beständig.[229]

An dieser Auseinandersetzung lässt sich erkennen, dass die Wandlung der Finanzierung der Wiedergutmachung weg von den Sonder- hin zu ordentlichen Haushaltsmitteln nicht ohne Reibungsverluste ablief; und die Bereitstellung der eigentlichen Entschädigungsleistungen löste nur *eine* Hälfte des Problems. Bei der *anderen* handelte es sich um die Verwaltung des Geldes, um die Durchführung der Entschädigung als Verfahren; und hier sah sich die Wiedergutmachung in Bayern bis Ende der 1950er Jahre immer wieder scharfer Kritik ausgesetzt. Insbesondere ging es dabei um die Nichtausschöpfung der im Etatplan veranschlagten Wiedergutmachungsmittel. Es war üblich geworden, nachdem die haushaltsmäßig extrem schwierigen ersten Jahre der Entschädigung überstanden waren, die Titel dafür hoch anzusetzen, um von vornherein zu vermeiden, dass die Entschädigung wegen fehlender Mittel ins Stocken geraten könnte.[230] Zudem war der Haushaltstitel Wiedergutmachung mit eventuell überschüssigen Mitteln auf das jeweils folgende Jahr übertragbar. Damit sollte die Wiedergutmachung haushaltstechnisch nicht zurückgefahren, sondern sogar eher abgesichert werden. Allerdings bot dieses Vorgehen, das übrigens nicht nur in Bayern, sondern in den meisten Bundesländern gängige Praxis war, häufig Anlass zu Kritik; denn für viele Berechtigte bzw. ihre Fürsprecher bewies die Staatsregierung mit dem Nichtausschöpfen der finanziellen Mittel nicht etwa ihre Großzügigkeit, sondern im Gegenteil ihre Unfähigkeit bzw. ihren Unwillen, das Geld rasch an die Antragsteller zu verteilen.

Aus Sicht des Finanzministeriums stellte sich die Lage freilich anders dar. Denn die für die Wiedergutmachung veranschlagten Summen waren nicht unbeträchtlich; zumal bei den genannten Zahlen noch nicht die Kosten berücksichtigt waren, die dem Land durch die Verwaltungsaufgaben entstanden. Denn nicht nur bei der Entschädigung mit ihrer riesigen Zentralbehörde und den zahlreichen Außenstellen, sondern auch bei der Rückerstattung mit den Wiedergutmachungsbehörden, den zuständigen Kammern bei den Gerichten und weiteren Ämtern sind die Kosten für die Durchführung der Wiedergutmachung – hinsichtlich der finanziellen Belastung des Staates – zu den eigentlichen finanziellen Leistungen hinzuzurech-

---

227 Ebenda.

228 BayFM an Israelitische Kultusgemeinde Augsburg, 20. 5. 1953, BayMF, E/194.

229 Schon für 1953 wurden rund 35 Mio. DM für die Wiedergutmachung veranschlagt: Vgl. BayFM an Israelitische Kultusgemeinde Augsburg, 20. 5. 1953, BayMF, E/194.

230 BLEA-Präsident Troberg bzgl. Abwicklung der BEG-Anträge bis 1963 an Vorsitzenden des Wiedergutmachungs-Beirats, Staatsminister Alois Hundhammer, 26. 1. 1960, BayMF, O1470-25/3.

nen.[231] Eine genaue Bezifferung sämtlicher Verwaltungskosten der Wiedergutmachung in Bayern im Laufe der Zeit ist wohl nicht möglich; jedoch zeigt schon eine Zahl aus dem Haushaltsjahr 1956, dass es sich dabei insgesamt um große Summen gehandelt haben muss: So veranschlagte das BLEA allein für seine Personalkosten für das Jahr 1956, also das erste Jahr, in dem das BEG zur Anwendung kam, 2 953 100 DM. Dazu kamen Sachausgaben (Unterhalt Gebäude, Dienstreisen, Dienstwagen, Bibliothek etc.) von 578 700 DM.[232]

Diese Kosten, die den eigentlichen finanziellen Wiedergutmachungsleistungen noch hinzuzurechnen sind, seien hier nur erwähnt, um den Blick dafür zu weiten, dass aus Sicht des Fiskus Wiedergutmachung stets im Spannungsfeld des moralisch Wünschenswerten und des finanzpolitisch Machbaren schwebte. Andererseits darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die staatlichen Haushalter bei aller berechtigten Betonung der Grenzen finanzieller Belastbarkeit des Staates zuweilen vergaßen darauf hinzuweisen, dass eben dieser Staat bzw. sein Vorgänger während der Jahre des Nationalsozialismus von der Verfolgung und dem Verlust gerade der jüdischen Opfer in milliardenschwerem Umfang profitiert hatte. Doch dieser direkte Zusammenhang zwischen Unrecht und Wiedergutmachung war mit der Verankerung im ordentlichen Etat paradoxerweise undeutlicher geworden. Denn gleichzeitig bedeutete dieser Schritt auch das Ende der unmittelbaren Verknüpfung der Wiedergutmachung mit dem Sühnegedanken.[233] Damit einher ging jedoch ein neues Problem: Nun trat die Wiedergutmachung aus ihrem Nischendasein in das Licht der allgemeinen Kriegsfolgelast und geriet damit in direkte Konkurrenz zu anderen staatspolitischen Aufgaben. Somit war sie haushaltstechnisch nur ein Ziel neben anderen, insbesondere neben dem Lastenausgleich und der Kriegsopferversorgung.[234] Doch immerhin war die Wiedergutmachung nunmehr haushaltstechnisch auf feste Füße gestellt.

Aufbau der Verwaltung

Ebenso wie ihre Finanzierung war auch der organisatorische Apparat der bayerischen Wiedergutmachung in den ersten Jahren einem starken Wandel unterworfen. Die bereits genannten Staatskommissare und Landesämter stellten anfänglich das institutionelle Gefüge der Rückerstattung und Entschädigung dar, ausgestattet mit bemerkenswert großen Handlungsfreiräumen.[235] Da sowohl die US-Adminis-

---

231 Vgl. dazu Fischer-Hübner, Leiden, S. 65.

232 Laut Voranschlag des BLEA zum Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 machten 60 112 800 DM in diesem Jahr die eigentlichen Entschädigungszahlungen aus, BayMF, PII1400-58a/1954.

233 Goschler, Westdeutschland, S. 151.

234 Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 136. Vgl. auch Erker, Rechnung, v.a. S. 9f.

235 Die Einrichtung der Entschädigungsbehörden war in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Während in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten als Entschädigungsbehörden fungierten, schufen die übrigen Länder hierfür gesonderte Ämter bzw. Landesämter für Entschädigung bzw. Wiedergutmachung: Vgl. dazu Eichler, Entschädigungsakten, S. 221. Allerdings war die Struktur der Wiedergutmachungsverwaltung in Hessen derjenigen in Bayern nicht unähnlich: Auch in Hessen gab es ein Staatskommissariat für die Betreuung der Juden, ein Landesamt für Vermögensverwaltung etc.: Vgl. dazu Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung.

tration als auch die bayerische Staatsregierung anfänglich mit einer raschen Beendigung der Wiedergutmachung rechnete, sollten nur temporäre Sonderbehörden geschaffen werden, die – ähnlich der Flüchtlingsverwaltung – schnell wieder aufzulösen waren.[236] Daher war das Gebiet der Wiedergutmachung zunächst auch unmittelbar dem bayerischen Ministerpräsidenten unterstellt. Im Mai 1946 übertrug die Militärregierung die Verantwortung für die Vermögenskontrolle den Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zone. In München wurde aus diesem Anlass das BLVW mit seinen 141 Außenstellen errichtet. Doch im Grunde widersprach diese Zuordnung den Vorstellungen der US-Administration über eine gegliederte demokratische Verwaltung. Sie bevorzugten prinzipiell starke und eigenverantwortlich geleitete Ressorts auf Landesebene, „deren Zuständigkeit weder durch einen zu starken Ministerpräsidenten, zu viele eigenständig agierende Sonderbehörden oder die Verlagerung von Kompetenzen auf die Mittelbehörden geschmälert werden sollte".[237] So drängte die Militärregierung darauf, das BLVW einem Ressort zu unterstellen; auf Vorschlag Hoegners kam es dann zum Finanzministerium.[238]

Während das Gebiet der Vermögenskontrolle und der Restitution also schon sehr früh dem Verantwortungsbereich des Finanzministers angehörte, waren die Staatskommissare noch einige Zeit unter dem Dach des bayerischen Innenministeriums zusammengefasst. Erst mit der Überführung des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte in das Landesamt für Wiedergutmachung im November 1948 wurde das Finanzministerium auch Aufsichtsbehörde für die Entschädigung.[239] Dementsprechend war auch später das BLEA als zentrale Mittelbehörde ohne Verwaltungsunterbau organisiert und unterstand unmittelbar und ausschließlich dem Ministerium als oberster Landesbehörde in Entschädigungssachen.[240] Damit war die Zentralisierung der Wiedergutmachung in Bayern wesentlich stärker ausgeprägt als in den meisten anderen Bundesländern. Außerdem spiegelte sich darin der bereits erwähnte Übergang von Fürsorgeleistungen hin zur Eingliederung der Rückerstattung und nunmehr auch der Entschädigung in den Bereich von Rechtsansprüchen. Es gibt unterschiedliche Ansichten, jedoch keine verlässlichen schriftlichen Quellen darüber, warum die Wiedergutmachung in Bayern ausgerechnet dem Fiskus zugeordnet wurde. Sicher ist, dass die Entscheidung schon längere Zeit vorbereitet worden war. Denn bereits bei den Vorarbeiten zum US-EG hatte das Finanzministerium versucht, die Federführung an sich zu ziehen, da es früh die finanziellen Dimensionen einer umfassenden Wiedergutmachung erkannte und darüber die Kontrolle behalten wollte – freilich gegen den Widerstand des Justizministeriums, das seinerseits in Entschädigung und Rückerstattung in erster Linie eine rechtliche Aufgabe sah.[241]

Da die Organisation der Wiedergutmachungsorgane Ländersache ist, ordneten die Bundesländer diesen Bereich ganz unterschiedlichen Ressorts zu. So ent-

---

236 Goschler, Westdeutschland, S. 78.
237 Protokolle Ministerrat Hoegner I, Einleitung, S. XCI.
238 Per VO Nr. 138 vom 15. 11. 1947: GVBl. 1947, S. 247.
239 Vgl. Bericht des BayORH vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.
240 Greubel, Landesentschädigungsamt, S. 137.
241 Vormerkung vom 19. 7. 1947, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG.

schloss sich Württemberg-Baden, das Justizministerium mit der Wiedergutmachung zu betrauen; Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen schlugen sie dem Minister bzw. dem Senator des Innern zu;[242] in Hamburg dagegen war der Senator für Sozialwesen dafür verantwortlich, während in Bremen der Senator für Arbeit die Wiedergutmachung überwachte. Nur in Bayern und Rheinland-Pfalz war von Beginn an das jeweilige Finanzministerium zuständig.[243] Daraus pauschal zu schließen, dass die Wiedergutmachung somit etwa in Württemberg-Baden gerechter, in Hamburg sozialverträglicher als in anderen Ländern, in Bayern dagegen nur unter fiskalischen Gesichtspunkten durchgeführt worden sei, wäre wohl eine verkürzte Sicht der bundesdeutschen Wiedergutmachungsgeschichte; zumal die entsprechenden Gesetze spätestens ab 1953 für alle westdeutschen Länder gleichermaßen galten. Doch folgte aus dieser – jeweils ganz bewussten Zuordnung – natürlich, wie der Deutschland-Direktor der Claims Conference, Ernst Katzenstein, nach eingehender Beobachtung der Wiedergutmachung in den verschiedenen Bundesländern meinte, „dass verschiedene Verwaltungsphilosophien und verschiedene Beamten- und Angestelltenverhältnisse vorherrschen, die für die praktische Bearbeitung der Fälle maßgebend sind".[244] Welche Folgen die Zuständigkeit des Fiskus für die Geschichte der Wiedergutmachung in Bayern hatte, wird an späterer Stelle noch ausführlich zu erörtern sein. Hier geht es zunächst nur um die administrative Tektonik des bayerischen Falls.

Dafür war entscheidend, dass in Bayern das Finanzministerium Dienstaufsicht über die diversen Behörden der Wiedergutmachung führte – und damit nicht nur über den Haushalt, sondern auch über das Personal und alle anderen verwaltungstechnischen Angelegenheiten.[245] Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung der Entschädigung und Rückerstattung, also das Landesentschädigungsamt, das BLVW, die Wiedergutmachungsbehörden und sonstige Ämter, seit Ende 1948 zwar dem Finanzministerium unterstand, die Wiedergutmachungsgerichte jedoch der Ressortaufsicht des Justizministeriums in München.[246] Zudem spielten auch andere Ministerien zumindest indirekt in die Durchführung der Wiedergutmachung hinein. So bemühte sich etwa das bayerische Arbeitsministerium mit seiner Landesflüchtlingsverwaltung intensiv darum, dass Bauträger Wohnungen für NS-Opfer zur Verfügung stellten, damit die DP-Lager endlich aufgelöst werden

---

242 In Hessen ging die Zuständigkeit 1970 an das Sozialministerium über.

243 Später auch im Saarland; und in Schleswig-Holstein wechselte die Zuständigkeit 1968 vom Innen- ebenfalls zum Finanzministerium: Vgl. BFM/Schwarz Bd. VI, S. 9.

244 Bericht der CC, Katzenstein, über die Studienreise von Robinson, Grossmann und Katzenstein durch die Entschädigungsbehörden in Westdeutschland vom 7. 10. –7. 11. 1957, BayMF, O1470-200/5. Ernst Katzenstein war – wie viele jüdische Wiedergutmachungsanwälte – während des Nationalsozialismus aus Deutschland emigriert und nach 1945 im Rahmen von Rückerstattung tätig; zunächst als Anwalt, von 1949–1955 bei der JRSO und ab 1956 als Direktor der Claims Conference: Vgl. Biographisches Handbuch, S. 354.

245 Insofern ist auch die immer wieder anzutreffende Behauptung falsch, das Wiedergutmachungsverfahren, soweit es die Finanzverwaltung betrifft, habe sich im Wesentlichen im Bereich des Rückerstattungsverfahrens abgespielt: Vgl. z.B. Birkwald, Finanzverwaltung, S. 110.

246 Aktenvermerk OFD/N vom 15. 10. 1974, OFD/N, WgM/17.

konnten.[247] Auch arbeitete das Finanzministerium nach dem Zuständigkeitswechsel noch intensiv mit dem Innenministerium zusammen, insbesondere was die praktische Versorgung der ehemals jüdischen Verfolgten anging.

Zudem wäre die Organisation und praktische Umsetzung der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren ohne die Amtshilfe anderer Ressorts und Behörden nicht möglich gewesen. So half beispielsweise das Staatsarchiv Würzburg durch die Bereitstellung von Gestapo-Akten bei der Bearbeitung von zahlreichen Entschädigungsfällen.[248] Landratsämter und alle möglichen weiteren Stellen hatten dem Finanzministerium oder den Oberfinanzdirektionen zu melden, welche Unterlagen über jüdisches Vermögen bzw. Entziehung desselben sie noch hatten.[249] Auch forderte das BLEA immer dann, wenn sämtliche andere Ermittlungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft waren oder die Ergebnisse dieser Ermittlungen nicht ausreichend erschienen, Hilfe bei den örtlich zuständigen Polizeidienststellen an. Dieser Weg, den Verfolgungszeitpunkt, Verfolgungsvorgang, Art und Ausmaß der Schäden etc. durch die Polizeidienststellen aufklären zu lassen, war in sehr vielen Fällen erfolgreich, weil die ermittelnden Beamten Nachforschungen anstellen konnten, die den Sachbearbeitern in den Wiedergutmachungsämtern verschlossen waren; zu nennen wären hier etwa Befragungen von ehemaligen Haus- und Wohnungsnachbarn der Berechtigten oder das Benennen von Zeugennamen aus der Zeit der Verfolgung. Nicht zuletzt durch diese Mitwirkung der Polizeidienststellen konnte insbesondere über die Ansprüche früher in Deutschland wohnhafter Verfolgter auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und an Eigentum und Vermögen vergleichsweise rasch entschieden werden.[250] Im Übrigen fand natürlich auch zwischen den für die Wiedergutmachung in den verschiedenen Bundesländern jeweils zuständigen Ministerien und deren nachgeordneten Behörden (beginnend mit der Durchführung des BErgG von 1953, sehr stark in den 1960er Jahren) ein reger Austausch über zahlreiche Detailfragen statt, die für die Durchführung der Wiedergutmachung von Belang waren.[251]

Im bayerischen Finanzministerium selbst gab es unter dem Dach der Abteilung V für Staatsvermögen, wirtschaftliche Betätigung des Staates und Wiedergutmachung auch Referate, die jeweils für die Entschädigung und die Rückerstattung (sowie andere offene Vermögensfragen) zuständig waren.[252] Allerdings war die Wiedergutmachung eine so wichtige Frage, dass viele grundsätzliche Entscheidungen, aber auch konkrete Einzelfragen häufig nicht auf Referatsebene, sondern vom Abteilungsleiter bzw. dem Staatssekretär behandelt wurden; und sogar der Minister selbst schaltete sich bzgl. Rückerstattung und Entschädigung – mehr als

247 Vgl. BayHStA, MArb-Laflüverw 1551.
248 BLEA Grundsatzreferat an BayMF vom 20. 7. 1961, BayMF, O1470-25/4.
249 Vgl. OFD/N, WgM/136.
250 Gemäß § 191 (3) und (4,1) BEG; vgl. BLEA, Grundsatzreferat an BayMF vom 5. 1. 1961, BayMF, O1470-25/4.
251 Vgl. Akten BayMF, O1470-200/1 bis 13 sowie BayMF, O1470-26/4.
252 Ab 1956: Referat 25 (später 32, dann 57) für den Bereich Entschädigung und Ref. 33 (dann 58) für den Bereich Rückerstattung, 1968 zusammengefasst in Ref. 51, immer jedoch in Abt. V im BayMF: Geschäftsverteilungspläne des Finanzministeriums, BayMF, O1510-3/1 und O1510-3/2.

bei den meisten anderen Zuständigkeiten seines Ressorts – immer wieder persönlich in bestimmte Vorgänge ein, und zwar nicht nur bei großen und grundsätzlichen Entscheidungen, sondern auch bei Detailfragen. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass die Wiedergutmachung gerade in den ersten Jahren ein Bereich von vergleichsweise hoher politischer Bedeutung war, in dem zwar bei der Durchführung formal Länderhoheit herrschte, in der Praxis aber sowohl die US-Militärverwaltung als auch die Bundesregierung immer wieder beim bayerischen Ministerpräsidenten intervenierten, der sich dann wiederum mit dem zuständigen Minister absprach.

Da die zuständigen Behörden wie beispielsweise das BLW oder das BLEA unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet waren, unterstanden sie zwar dessen direkter Kontrolle, hatten aber im täglichen Betrieb weitgehend freie Hand. Das galt insbesondere für die Phase, in der Entschädigung und Rückerstattung unter einem Dach bearbeitet wurden. Nicht dem unmittelbaren Zugriff des bayerischen Finanzministers unterlag zunächst das Zentralmeldeamt für Rückerstattung in der US-Zone, das sich in den wichtigen Jahren seines Bestehens in Bad Nauheim befunden hatte. Ursprünglich war es eine Dienststelle, die unter der Aufsicht der Property Control and External Assets Branch (Property Division) der OMGUS stand.[253] Dort waren Rückerstattungsansprüche bis spätestens zum 31. Dezember 1948 anzumelden. Erst 1950 wurde es ein Teil des Hauptbüros für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung mit Sitz in München, dann (im Mai 1951) wurde es verwaltungsmäßig dem BLVW angegliedert. Es nahm nicht nur neue Restitutionsanmeldungen entgegen,[254] sondern hatte auch darüber Auskunft zu geben, ob eine frühere Anmeldung rechtzeitig erfolgt war. Außerdem war es in alle Fragen der Vermögenskontrolle eingebunden. Per Gesetz (GVBl. Nr. 4 v. 18. 3. 1955) wurde es mit Wirkung zum 1. April 1955 der Oberfinanzdirektion München bzw. der Finanzmittelstelle München angegliedert. Das Hauptbüro nahm vor allem koordinierende Aufgaben wahr, das Zentralmeldeamt als neuer Bestandteil ganz konkrete Aufgaben in der Durchführung der Rückerstattung. Die dadurch anfallenden Kosten wurden paritätisch auf die Länder der US-Zone aufgeteilt.[255]

Für die praktische Umsetzung der Restitution waren die Landesämter (BLVW bzw. BLW) zuständig. Dem BLVW unterstand die Verwaltung des gesamten Raubvermögens und des ehemaligen Reichsvermögens (z.B. Wehrmacht und Partei) hinsichtlich der Liegenschaften sowie alle mit der Rückerstattung zusammenhängenden Fragen. Das Referat Rückerstattung im BLVW war die Landeszentralstelle, bei der sämtliche Restitutionsentscheidungen und -vergleiche aller Wiedergutmachungsorgane zusammenliefen. Ihr oblag auch die Dienstaufsicht über die Wiedergutmachungsbehörden, die Erteilung grundsätzlicher Richtlinien verfah-

253 MRG-Vorschriften, Titel 17, Vermögenskontrolle, BayMF, N420-L/1.

254 Das ZAA leitete die eingegangenen Anmeldungen gemäß Art. 59 Abs. 1 REG über die Finanzmittelstelle München (vorher BLVW) an die zuständigen WBs weiter: Dienstanweisung der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern für das Berichtswesen der WBs in Bayern vom 25. 4. 1957, BayMF, O1480-B(Teil II)/1.

255 Geschäftsordnung des Hauptbüros für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in der US-Zone, BayMF, O1480-B/Beiakt.

rens- aber auch materiellrechtlicher Art an die Wiedergutmachungsbehörden, die Übernahme von Restitutionsverfahren innerhalb und außerhalb Bayerns, die Prüfung der Zuständigkeit, die Registrierung und Weiterleitung an die örtlich jeweils zuständige Wiedergutmachungsbehörde, die Verwaltung der Zentralkartei und der Anmeldungen (einschließlich der an den Freistaat abgetretenen JRSO-Anmeldungen) sowie die Berichte etc. Ferner gehörte zum Aufgabengebiet des Referats Rückerstattung die Übertragung ehemaligen NS-Eigentums und die Entsperrung und Umstellung von Konten ehemaliger Krieger- und Veteranenvereine.[256] Die Behörde hatte zwei Aufgaben, nämlich einerseits die zur wirtschaftlichen Liquidation des „Dritten Reichs" angeordnete Vermögenskontrolle, andererseits die Rückgabe des unter Zwang entzogenen Vermögens und Ersatz anderer durch den Nationalsozialismus zugefügter Schäden. Für die organisatorische Zusammenfassung dieser beiden Aufgaben war ihre enge sachliche Verbindung ausschlaggebend; denn die Vermögensverwaltung erfasste auch jene Vermögen, die zur Wiedergutmachung herangezogen wurden.[257]

Aufgrund dieser wichtigen Sonderzuständigkeiten wurde das BLVW nicht an bereits existierende Verwaltungen angepasst und damit auch nicht direkt an die bestehende Finanzverwaltung angegliedert; zudem hatte die Militärregierung mit Schreiben vom 10. August 1946 jede Einflussnahme der Ministerien, Regierungspräsidenten, Landräte und Oberbürgermeister auf die Arbeit der Vermögensverwaltung untersagt.[258] Das hatte zur Folge, dass sehr schnell eine eigenständige große Behörde entstand, die mit einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten in der bayerischen Staatsverwaltung ihresgleichen suchte. Gliederung und Aufbau dieses riesigen Amtes überschritten „die Verhältnisse von vergleichbaren ministeriellen Stellen erheblich", wie der Rechnungshof feststellte. Deswegen entsprach auch der Ablauf der dem BLVW obliegenden Dienstgeschäfte „nicht den Anforderungen, die man an Übersichtlichkeit, Einfachheit und Sparsamkeit stellen muss, an Grundsätze also, die in der Staatsverwaltung Gemeingut und dort in jahrzehntelanger Erfahrung erprobt sind". Das BLVW glich, so meinte der Rechnungshof, „in seiner Struktur weniger derjenigen der staatlichen Verwaltungsbehörden, sondern vielmehr der eines industriellen Großbetriebes". Das Landesamt hatte Zweigstellen am Sitz eines Regierungspräsidenten und Außenstellen in allen Stadt- und Landkreisen sowie fünf Unterbehörden für die einzelnen Regierungsbezirke:[259] für Oberbayern die Wiedergutmachungsbehörde in München (WBI), für Niederbayern/ Oberpfalz in Regensburg (WBII), für Mittel- und Oberfranken in Fürth (WBIII), für Unterfranken in Würzburg (WBIV) und für Schwaben in Augsburg (WBV).[260] In diesen Städten gab es bei den Landgerichten dement-

---

256 BLVW, Moser, an BayORH bzgl. Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Abt. Wiedergutmachung für das Rechnungsjahr 1952, 4. 10. 1954, BayMF, O1480-B/8.

257 Unterlagen für die Vertretung des Haushalts des BLVW, Anl. 5, vom 28. 5. 1948, BayMF, E/174.

258 Hier und im Folgenden Bericht über die Geschäfts- und Organisationsprüfung beim BLVW durch den BayORH vom 22. 11. 1948, BayMF, E/178.

259 Im Oktober 1947 bestanden noch fünf Zweigstellen und 143 Außenstellen, die dann jedoch reduziert wurden.

260 OFP/N an FAs seines Bezirks, 3. 2. 1947, OFD/N, WgM/136.

sprechend auch fünf Wiedergutmachungskammern als erste gerichtliche Instanz. Als zweite Instanz für ganz Bayern diente die entsprechende Kammer beim Oberlandesgericht München I, und für die gesamte amerikanische Zone als Nachprüfungsinstanz der 3. Senat beim international besetzten Obersten Rückerstattungsgericht in Nürnberg (später Herford).

Je größer eine Behörde wird, desto mehr komplizieren und verlangsamen sich in aller Regel die Verwaltungsabläufe. Dies war auch beim BLVW der Fall, wenngleich nie in dem dramatischen Ausmaß wie später beim Landesentschädigungsamt. Dennoch musste das Finanzministerium Maßnahmen ergreifen, um die Rückerstattung, die ja laut US-Besatzungsmacht vordringlich zu behandeln war, nicht zu sehr ins Stocken geraten zu lassen. So übertrug das Ministerium zur Beschleunigung der Verfahren Befugnisse auf Mittelbehörden. Konkret bedeutete das, dass die Oberfinanzdirektionen und die Zweigstellen Rückerstattungsfälle nunmehr zum großen Teil in eigener Zuständigkeit erledigten. Durch Erlass des Finanzministers vom 19. Juni 1950 wurde die den Mittelbehörden erteilte Ermächtigung zu weitergehenden Befugnissen dann auch auf die Fortsetzung der Rückerstattungsverfahren vor den Wiedergutmachungskammern ausgedehnt.[261] Diese schrittweise Dezentralisierung der Sachbehandlung von Restitutionsangelegenheiten trug wesentlich mit dazu bei, dass dieser Bereich der Wiedergutmachung schneller und effektiver abgewickelt werden konnte als die Entschädigung. So zog die Erledigung der anhängigen Restitutionsfälle im Oktober 1952 die Auflösung der Wiedergutmachungsbehörde in Augsburg und ihre Zusammenlegung mit der Wiedergutmachungsbehörde in München nach sich. Bereits im August 1952 war die Wiedergutmachungsbehörde in Regensburg aufgelöst und ihre Zuständigkeit auf die Wiedergutmachungsbehörde in Fürth übertragen worden.[262] So konnten seit Anfang der 1950er Jahre immer mehr Außenstellen des BLVW abgeschafft werden.[263] Per Verordnung vom 14. Februar 1955 wurde dann auch das BLVW zum April 1955 aufgelöst und seine Aufgaben an die Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München (Finanzmittelstelle) übertragen.[264] Die Rückerstattung war hier nur noch eine Aufgabe unter vielen, wie natürlich die Verwaltung und Kontrolle von Vermögen, die Durchführung der Einziehungsverordnung von 1948, die Zuständigkeiten des Leiters der zivilen Landesdienststelle und die Abwicklung der bayerischen Lagerverordnung. Die Zweigstelle unterstand damit jedoch nicht der Oberfinanzdirektion, sondern unmittelbar dem Finanzministerium (wie das BLVW auch). Sie berichtete als solche unmittelbar dem Ministerium und erhielt auch direkt

---

261 BayMF, StSkt Ringelmann an OFDs, 31. 3. 1951, BayMF, O1480-B/5.

262 Im Januar 1964 wurde dann auch die WBIV (Würzburg) aufgelöst und ebenfalls in die WBIII (Fürth) überführt. Als dann im April 1974 auch noch die WBI (München) aufgelöst und die Zuständigkeit auf die WBIII übertragen wurde, blieb nur noch diese Behörde für die Verwaltung der wenigen noch laufenden Fälle bzw. für neu aufgerollte Fälle übrig: Aktenvermerk vom 15. 10. 1974, OFD/N, WgM/17. Die Wiedergutmachungs-Kammer am Landgericht München I blieb jedoch weiterhin zuständig: VO zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 29. 3. 1974, OFD/N, WgM/64.

263 Vgl. BayMF, N422-O/4.

264 GVBl. Nr. 4 vom 18. 3. 1955.

Weisungen.[265] Die Finanzmittelstellen, die später zu den Bezirksfinanzdirektionen wurden, waren alleinige Vertreter des Freistaats in Restitutionsangelegenheiten.[266] Zwischen ihnen und den Oberfinanzdirektionen als übergeordneten Behörden kam es zu regelmäßigen Besprechungen einzelner Fälle sowie der großen Linien, die Masse der Einzelfälle führten sie eigenständig durch.[267] Eine weitere Kontrollinstanz existierte beim BLVW mit dem Verwaltungsrat, den es von Anfang an gab; in ihm saßen Vertreter der verschiedenen Ministerien – übrigens zunächst auch Auerbach als Staatskommissar. In diesem Wiedergutmachungsrat wurden prinzipielle und aktuelle Fragen der Vermögensverwaltung besprochen.[268] Ein völlig eigenmächtiges und unkontrolliertes Handeln der Leitung, wie das beim Staatskommissariat, dem Generalanwalt und dem BLEA – also den Auerbach-Behörden – möglich war, konnte so von vornherein vermieden werden.

Während man also in der Rückerstattung bereits damit begann, den Behördenapparat allmählich zu reduzieren, standen der Entschädigung noch entscheidende Jahre bevor. Das hatte sicher auch etwas damit zu tun, dass der Erledigungsdruck auf die Rückerstattung bereits 1950 massiv erhöht wurde, insbesondere vom Hohen Kommissar,[269] während die Entschädigung zeitverzögert im Grunde erst infolge des Auerbach-Skandals größerem Druck von außen ausgesetzt war. Oberste Behörde für die Entschädigung war auf Grund der 2. Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. November 1949 (GVBl. S. 276) das BLEA in München. Wie bereits dargestellt, trat es an die Stelle des BLW. Präsident Auerbach übernahm die Aufgaben des früheren Staatskommissars bzw. des Generalanwalts für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten. Die Organisation des BLEA entsprach im Wesentlichen der ursprünglichen Organisation des Staatskommissariats.[270] Analog zum BLVW gab es auch beim BLEA nachgeordnete Behörden, nämlich Zweigstellen für die jeweiligen Regierungsbezirke, allerdings mit dem Unterschied, dass Nürnberg für Ober- und Mittelfranken zuständig war.[271] Die Zweigstellen des BLEA leisteten Vorarbeiten für die Zentrale. Sie

---

[265] Die unmittelbare Zuordnung unter das Ministerium lässt sich auch daran erkennen, dass die Zahlungen nicht aus der Oberfinanzkasse (bei der OFD), sondern aus der Regierungshauptkasse geleistet wurden: BayFM Zietsch bzgl. Neuordnung des BLVW vom 29. 3. 1955, BayMF, O1480-B(Teil II)/1. Vgl. auch Greubel, Landesentschädigungsamt.

[266] Richteten sich die Ansprüche gegen das Reich, wurde dieses von den OFDs vertreten, war der Freistaat beklagte Partei, übernahm die Finanzmittelstelle bzw. die BFD die Prozessvertretung. Dies konnte der Fall sein, wenn etwa der Freistaat die Rechtsnachfolge von in Bayern ansässigen NS-Institutionen angetreten hatte. Vgl. Grau, Quelle, Abs. 10.

[267] Bericht OFD/N über eine Dienstreise zum BMF vom 20. 8. 1958, OFD/N, WgM/63.

[268] Vgl. die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen in BayHStA, StK 14255.

[269] Vgl. HICOG-Mahnung an BayMP vom 23. 1. 1950.

[270] Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

[271] Im September 1953 wurden sie mit Ausnahme der Zweigstelle Nürnberg aufgelöst. Nürnberg bekam die Aufgabe, das BLEA weitgehend von den aus dem BErgG sich ergebenden neuen Aufgaben zu entlasten, was eine Aufwertung dieser Stelle bedeutete: BayMF an BLEA bzgl. Stellenplan des BLEA und Zweigstellen, 10. 9. 1953, BayMF, E/195. Jedoch war nach Aussage des BLEA die Beibehaltung der Zweigstelle im Sinne

nahmen Anträge entgegen, vernahmen Zeugen, erhoben Beweise etc. Offensichtlich unbegründete Anträge konnten sie direkt ablehnen. Ansonsten legten sie die vorbehandelten Akten dem Landesentschädigungsamt zur Entscheidung vor.[272] Zusätzlich waren an fast allen größeren Orten Bayerns Außenstellen eingerichtet, wobei dies für die politisch und religiös Verfolgten die KZ-Betreuungsstellen waren, für die rassisch Verfolgten das Bayerische Hilfswerk. Die DPs wurden von den diversen jüdischen Organisationen und Komitees betreut, die im Zentralkomitee der befreiten Juden in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands in der Möhlstraße in München zusammengefasst waren.

Eine weitere Institution, die in erster Linie die Belange der Berechtigten vertreten sollte, war der Beirat für Wiedergutmachung beim Landesentschädigungsamt. Er stammte bereits aus der Zeit des BLW und war zu allen „grundsätzlichen Fragen der Wiedergutmachung zu hören".[273] Allerdings wurde seine Zusammensetzung und Aufgabe nicht per Verordnung definiert und blieb der Staatsregierung vorbehalten. Insofern nahm er zwar Einfluss, bei Streitfragen mit dem Ministerium blieb er jedoch weitgehend machtlos. Er konnte auch den Antragstellern nicht helfen, wenn sie gegen Bescheide des BLEA vor Gericht gingen. Die gerichtlichen Instanzen bestanden analog zur Rückerstattung aus Kammern beim Landes- bzw. Oberlandesgericht; auch hier übernahm die Finanzmittelstelle die Prozessvertretung für das Land Bayern in Verfahren vor der Entschädigungskammer.[274] Ein internationales Berufungsgericht wie den Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany (CORA) in der Rückerstattung gab es bei der Entschädigung nicht. Hier wurde eine Reihe von grundsätzlichen Urteilen letztinstanzlich vom Bundesgerichtshof entschieden. Nebenbei sei bemerkt, dass sich auch hierin wieder der im ersten Kapitel angesprochene hohe Wert widerspiegelte, den die amerikanische Besatzungsmacht der Regelung aller Fragen feststellbaren Eigentums beimaß.

Das Landesentschädigungsamt selbst bestand aus einer Vielzahl von Abteilungen;[275] dazu zählte in erster Linie die Regelungsabteilung, bei der die eigentliche Entscheidungs- und Bescheidarbeit geleistet wurde und die daher auch die größte Abteilung des BLEA war. Hier fand auch der Parteienverkehr statt, Akten mussten zusammengeführt, schriftliche und telefonische Anfragen beantwortet, Aufklärungsbeschlüsse der Entschädigungskammern bearbeitet, Renten verwaltet werden etc. Der Rechtsstelle oblag neben der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen

---

einer raschen Durchführung des BErgG eher hinderlich als fördernd; daher schlug das BLEA München selbst im Oktober 1954 die Auflösung auch dieser Zweigstelle vor, was dann bis Ende des Jahres geschah: Vormerkung BayFM Zietsch vom 13. 12. 1954, BayMF, O1470-25/1.

272 Bericht über die in der Zeit vom 9. –11. 6. 1952 beim BLEA durchgeführte Geschäftsprüfung vom 14. 6. 1952, BayMF, E/213.

273 § 6 VO über die Organisation der Wiedergutmachung vom 3. 11. 1948; GVBl. 1948, S. 248f.

274 Im Einzelfall konnte auch der allgemeine Vertreter des Landesinteresses an Stelle der Zweigstelle die Vertretung des Landes übernehmen; vgl. § 25 Abs. 1 der ZVVO vom 14. 4. 1950, GVBl. 1950, S. 73.

275 BLEA, kommissarischer Präsident Troberg, bzgl. Arbeitseinteilung des BLEA an BayMF, 24. 4. 1953, BayMF, E/194.

das Erstellen von Gutachten in allgemeinen Rechtsfragen. Die Prüfstelle war mit der Überprüfung zweifelhafter Anträge befasst. Der Abteilung Anerkennung oblag die Entgegennahme, Vorbereitung und Entscheidung von Anträgen auf Anerkennung als Verfolgter. Weiterhin gab es eine Verrechnungsstelle, die anhand der früher nur sehr schlecht geführten Unterlagen die Vorleistungen festzustellen hatte, die der einzelne Antragsteller bereits erhalten hatte. Eine so genannte Abwicklungsstelle war mit Sonderaufgaben befasst, u.a. mit noch verbleibenden Angelegenheiten der Stiftung für Wiedergutmachung, der Liquidation des Bayerischen Aufbauwerks, der Überprüfung der Ausgaben der Israelitischen Kultusgemeinden aus der Sonderzuwendung des Finanzministeriums. Wichtig zu erwähnen ist auch noch der Ärztliche Dienst, der in vielen Entschädigungsfällen maßgeblich über die Rechtmäßigkeit bzw. die Leistungshöhe von Anträgen urteilte.

Die Aufzählung einer Auswahl der Abteilungen soll demonstrieren, zu welch riesigem Apparat sich das BLEA entwickelte. Zur Zeit seiner größten Ausdehnung Mitte der 1950er Jahre hatte das BLEA über 650 Mitarbeiter.[276] Angesichts dieser Dimension kann es nicht überraschen, dass dieses Amt immer auch mit organisatorischen Reibungsverlusten zu kämpfen hatte, die sich aufgrund der schieren Größe und der vielen verschiedenen Zuständigkeiten ergaben. So hätte es von Anfang an einer Amtsführung bedurft, die unter penibler Beachtung und absoluter Einhaltung verwaltungstechnischer Voraussetzungen das Amt zu einer transparent und effektiv arbeitenden Behörde geformt hätte. All diese Anforderungen jedoch erfüllte der erste Präsident des BLEA, Philipp Auerbach, gerade nicht. Im Gegenteil. Zweifellos engagierte er sich in außergewöhnlich hohem Maß auch persönlich für die Entschädigung und vermochte mit seiner unbürokratischen Art manches zu erreichen; doch setzte er sich dabei über geregelte Verfahren hinweg, konnte schließlich nicht mehr alles kontrollieren und verlor zudem jeden Bezug zur organisatorischen Realität. Als dies offensichtlich wurde, kam es zum so genannten Auerbach-Skandal, der im Folgenden zwar nicht ausführlich beschrieben, jedoch kurz skizziert sei; seine Auswirkungen auf die Wiedergutmachung in Bayern waren vielfältig und werden im Laufe dieser Untersuchung noch in verschiedenen Zusammenhängen zu behandeln sein.

Im Zuge von Unregelmäßigkeiten in der Buchführung des Amtes und Hinweisen auf Missbrauch bei der Zuweisung von Entschädigungsleistungen wurde Auerbach im Januar 1951 aus seinem Amt entfernt und einige Wochen danach verhaftet. Das Landesentschädigungsamt war monatelang von Beamten der Polizei besetzt und dadurch zeitweise völlig lahm gelegt. Zudem setzte der Landtag im Juni einen Untersuchungsausschuss ein, um die politischen Hintergründe der Affäre zu ermitteln; dabei geriet auch das Finanzministerium in öffentliche Bedrängnis, da es jahrelang Auerbach in seiner Amtsführung nicht nur hatte gewähren lassen, sondern sogar bestärkt hatte.[277] Am Ende eines spektakulären, mehr als vier Monate dauernden Strafprozesses ab April 1952 verurteilte das Landgericht Mün-

---

[276] Abriss „Historische Entwicklung“, o.D., mindestens aber von 1971, BLEA, Generalakten-A3/Werdegang und Organisation des BLEA.

[277] Auch Auerbachs Intimfeind, der bayerische Justizminister Josef Müller, wurde im Zuge der Affäre zum Rücktritt gezwungen: Vgl. Fürmetz, Einblicke, Abs. 13.

chen I Auerbach wegen Unterschlagung, Bestechung, Meineids und Vortäuschens eines Doktortitels zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 2700 DM. Begleitet wurde der hoch politisierte Prozess von antisemitischen Nebengeräuschen und gleichzeitig scharfen Protesten aus den Reihen der ehemals Verfolgten bzw. ihrer Vertreter gegen die Verurteilung Auerbachs. Zwei Tage nach seiner Verurteilung, am 16. August 1952, zog Auerbach auf dramatische Art und Weise die Konsequenz aus seiner Verurteilung und beging in einem Münchener Krankenhaus Selbstmord. Seine unorthodoxe Amtsführung, seine kantige Persönlichkeit und sein sehr ausgeprägter Ehrgeiz, vor allem aber auch die wachsende Gegnerschaft von Seiten des Staates wie von Seiten einflussreicher Verfolgtenorganisationen waren ihm zum Verhängnis geworden. Sein Tod markiert das Ende eines umfassenden Verständnisses von Wiedergutmachung, das Rückerstattung, Entschädigung, Entnazifizierung, Bestrafung und öffentliches Gedenken miteinander verband.[278]

Dieser Einschub ist hier insofern von Interesse, als das Finanzministerium als Konsequenz aus der Auerbach-Affäre das BLEA einer völligen Neuorganisation unterzog. In einem sehr detaillierten Organisationsplan wurden genau Kompetenzen, Aufgaben und Verfahrenswege festgehalten – fast wirkt es wie eine Beseitigung der alten Missstände Punkt für Punkt. Unter anderem ging man seit Spätsommer 1952 daran, unter Leitung und Mitwirkung des bayerischen Statistischen Landesamts im BLEA eine Abteilung Statistik „nach den üblichen wissenschaftlichen und amtlichen Grundsätzen" aufzubauen.[279] Die Neuorganisation des BLEA war wohl auch mit einer massiven Personalaufstockung verbunden; zumindest lassen die – etwas missgünstig anmutenden – Ausführungen des Leiters des mittlerweile in Auflösung begriffenen BLVW darauf schließen. Er beklagte sich darüber, das BLEA erfahre „offensichtlich jede Unterstützung". Es verfüge über Stellen und Mittel, also über Ausweitungsmöglichkeiten, „wie sie wohl selten einer Behörde zuteil geworden" seien.[280] Die wichtigsten Maßnahmen des Finanzministeriums für die Neuorganisation und Verbesserung der Verhältnisse im BLEA waren jedoch: Ernennung eines neuen Präsidenten, Einsetzen eines weiteren Vizepräsidenten als Leiter der Regelungsabteilung, Aufstellung eines neuen Stellenplans, Beseitigung der Raumnot etc. Damit, so glaubte man im Ministerium, seien „Vorbedingungen geschaffen, unter denen von einer gut geleiteten Behörde eine zufriedenstellende Arbeit erwartet werden" könne. Gleichzeitig trug man der neuen Leitung auf, den Arbeitsstil und die Arbeitsweise merklich zu verbessern; so wurde beispielsweise die Anlage einer einheitlichen Registratur vorgeschrieben, die Einteilung der Anträge in mehrere Dringlichkeitsstufen bei gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen Wartezeit an die Antragsteller, die „genaue Einhaltung der Arbeitszeit" und „entsprechende Arbeitsleistung".[281] Seit diesen Umstrukturierungen gab es im BLEA auch sehr ausführliche monatliche

278 Ebenda, Abs. 3–7.
279 BLEA, Präsident Zdralek, an BayMF, 18. 9. 1952, BayMF, E/193. Vgl. auch BayMF, E/189.
280 BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF, 11. 9. 1951, BayMF, O1480-B/6.
281 BayMF an BLEA-Präsidenten, 29. 10. 1951, BayMF, E/204.

Tätigkeitsberichte, die an das Ministerium weitergeleitet wurden und auch die Berichte der Zweigstellen enthielten.[282]

So ist aus der historischen Rückschau festzustellen, dass die etwas starre und zentralistische bayerische Behördenregelung für die Entschädigung, die sich schon durch die frühe Schaffung der Staatskommissariate ergab und auch später nicht mehr aufgegeben wurde, zunächst zwar pragmatische und weitgehende Hilfsmaßnahmen ermöglichte, später jedoch erhebliche Nachteile für den Fortgang der Wiedergutmachung mit sich brachte. Dieses Modell bewährte sich im Grunde nur so lange, wie die Leistungen unbürokratisch und schnell zu verteilen waren. Später, bei der Durchführung bundeseinheitlicher Gesetze, stand der etwas schwerfällige Entschädigungsapparat einer raschen Bearbeitung und Umsetzung der Ansprüche in Leistungen im Wege. Womöglich liegt hier einer der Gründe, warum andere Bundesländer in den 1950er Jahren ihre Entschädigungsfälle rascher erledigten als Bayern.

Sonderfunktionen und -institutionen

Das Organisationsgebilde der Wiedergutmachung in Bayern entstand in mehreren Schüben und unterlag mehreren Wandlungen. Auch wenn es zentral aufgebaut war, handelte es sich daher nicht um einen homogenen Apparat. Zudem bildete sich die Vielzahl von Interessen und Akteuren, die im Bereich der Entschädigung und Rückerstattung aufeinander trafen, auch darin ab, dass neben den genannten großen Behörden auch noch eine Reihe von Institutionen, Stellen oder Organisationen auftraten, die – teils staatlich, teils privat – eine wichtige Rolle im Prozess der Durchführung der Verfahren spielten. Dabei ist zunächst auf Seiten des bayerischen Staates der „Allgemeine Vertreter des Landesinteresses“, anfangs noch mit dem Zusatz „beim Bayerischen Landesentschädigungsamt“, zu nennen. Im Paragraph 42 des US-EG als Möglichkeit vorgesehen, war er in Bayern durch die erste Durchführungsverordnung des Gesetzes vom 28. November 1949 und die Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung vom 14. April 1950 zur Vertretung der finanziellen Belange des Landes bei der Festsetzung der Wiedergutmachungsleistungen dem BLEA beigeordnet worden.[283] Später, im Oktober 1953, trat an seine Stelle das Referat P (Prüfungsabteilung BLEA oder auch „Prüfstelle“) bei der Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München, dessen Leitung der bisherige Vertreter des Landesinteresses übernahm.[284] Der Vertreter des Landesinteresses unterlag ausschließlich den Weisungen des Finanzministeriums und hatte die Aufgabe, zu überwachen, ob die Bescheide des BLEA im Einklang mit dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen standen.[285]

---

[282] Vgl. BayMF, E/190f.
[283] GVBl. 1950, S. 287 bzw. S. 73.
[284] OFD München an BayMF, 1. 10. 1953, BayMF, E/195.
[285] Beschluss über Antrag auf Auflösung des Amtes des Allgemeinen Vertreters des Landesinteresses durch den Wiedergutmachungs-Beirat an BayMF, Ref. 25, vom 4. 4. 1952, BayMF, E/192.

Vor allem aber spielte er eine wichtige Rolle, da er zum einen großen Einfluss auf die Beurteilung von wichtigen rechtlichen und strategischen Fragen in Wiedergutmachungsdingen beim Finanzministerium hatte; seine Expertise zu bestimmten Problemen, die sich aus der Wiedergutmachungspraxis ergaben, wurde vom Ministerium meist übernommen.[286] Zum anderen hatte er auch bestimmte Kompetenzen im Verfahren, etwa die Entscheidung in der Zulassung von DP-Anträgen;[287] außerdem waren ihm alle Bescheide über DM 500,– vorzulegen, wenn er nicht zustimmte, hatten die Gerichte zu entscheiden. Damit stellte er aus Sicht des Finanzministeriums eine wichtige Kontrollinstanz dar. Zwar gab es einschränkende Bestimmungen, die ihn daran hinderten, ein wirkliches Aufsichtsorgan des BLEA zu sein; so konnte er beispielsweise nur widersprechen, aber keine Anordnungen geben. Doch war er für das Ministerium eine Sicherung, mittels derer die Vorgänge in der riesigen und weitgehend unabhängig agierenden Behörde überwacht werden konnten. Genau diese Funktion jedoch war es, die im BLEA selbst bzw. beim Beirat des Landesentschädigungsamtes häufig Widerstand hervorrief, wie an späterer Stelle noch zu sehen sein wird.

Eine weitere wichtige Aufgabe im Rahmen der Durchführung der Wiedergutmachung – in diesem Fall nur für die Entschädigung – kam den medizinischen Gutachtern zu. Ihre Arbeit war auch deshalb von so großer Bedeutung für die Wiedergutmachung, weil sie an den meisten Entschädigungsverfahren beteiligt waren. Zu unterscheiden ist dabei vor allem zwischen den Amtsärzten, die in der Abteilung „Ärztlicher Dienst" im Landesentschädigungsamt arbeiteten, und den freien Ärzten, die als Gutachter zu einzelnen Fällen hinzugezogen wurden. Häufig musste der Ärztliche Dienst Gutachter, vor allem für Berechtigte im Ausland, bestimmen und deren Gutachten prüfen und gegebenenfalls ergänzen. Grundsätzlich war es natürlich für alle, die medizinische Urteile über Verfolgungsschäden zu treffen hatten, sehr schwer, angesichts der unvorstellbaren Verbrechen und menschlichen Schicksale, die hinter den Anträgen standen, zu einer objektiven Betrachtung der Gesundheitsschädigung und ihrer Ursachen unter Verwertung der allgemeinen ärztlichen Erfahrungen zu kommen.[288] Das Grundproblem jeder Entschädigung, nämlich menschliches Leid und individuelle Schäden in Heller und Pfennig zu beziffern, betraf auch die medizinischen Gutachten – etwa, wenn psychische und physische Verfolgungsschäden in Prozenten der Berufsbehinderung zu benennen waren.

So ist ein Teil der Kritik, die am Ärztlichen Dienst immer wieder geübt wurde, sicherlich auch mit systemimmanenten Problemen zu erklären. Angegriffen wurde diese Abteilung des BLEA von Seiten der Berechtigten, der Rechtsanwälte oder der Verfolgtenverbände vor allem aber auch dafür, dass sie im Vergleich mit den entsprechenden Stellen anderer Bundesländer offenbar sehr restriktiv urteilte. Während etwa in Düsseldorf die eingehenden Gutachten der Vertrauensärzte fast immer unverändert übernommen würden, so der Vorwurf der Vertreter der Berechtigten, änderte der Ärztliche Dienst in München 60 Prozent der aus den USA eingehen-

286 Vgl. Akte BayMF, E/180 bis 190.
287 BayMF an Beirat beim BLEA, 27. 10. 1951, BayMF, E/190.
288 Ammermüller, Schäden, S. 12.

den Gutachten zu Ungunsten der Verfolgten, bei Gutachten aus Israel sogar 80 Prozent.[289] Er ziehe, so einer der generellen Vorwürfe von Seiten der Berechtigten, aus der ärztlichen Literatur immer nur das heraus, was zum Nachteil des Antragstellers sei. Man könne zwar mitunter zu unterschiedlichen Beurteilungen von Verfolgungsschäden kommen; man solle jedoch nicht immer die Auffassung vertreten, die für den Fiskus günstig sei, sondern den Grundsatz „in dubio pro persecuto" beherzigen. Das Finanzministerium wies derartige Kritik mit dem Hinweis zurück, wenn das in anderen Bundesländern tatsächlich so unterschiedlich gehandhabt werde, so heiße das noch lange nicht, dass die bayerische Praxis falsch sei.

Insgesamt standen die amtsärztlichen Gutachter in Kreisen der Verfolgten in Deutschland und auch im Ausland in einem schlechten Ruf; der wohl bekannteste und sehr erfahrene unabhängige Entschädigungsgutachter, William G. Niederland, bezeichnete die deutschen Medizinalräte in den Entschädigungsämtern sogar als „Ablehnungsräte".[290] Doch tat er damit den Ärztlichen Diensten sicherlich Unrecht. In den Akten finden sich nur wenige eindeutige Hinweise darauf, dass Amtsärzte gegen die Verfolgten eingestellt gewesen wären; manche halfen auch bewusst, indem sie mitunter die geltenden gesetzlichen Regelungen sehr weit im Sinne des Antragstellers auslegten. Doch waren die zuständigen Mediziner im BLEA an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gebunden, schließlich wurde ihre Tätigkeit nicht nur behördenintern, sondern vor allem auch vom Finanzministerium überwacht. Es war wohl „selbstverständlich", wie das Landgericht München einmal prinzipiell feststellte, „dass die Behörden, bei denen Ansprüche geltend gemacht werden, die von den Vertrauensärzten vorgelegten Gutachten nicht unbesehen übernehmen, sondern einer genauen Prüfung unterziehen, da sie ja darüber befinden müssen, ob die diagnostizierten Leiden und die Schlussfolgerungen dem objektiven Befund entsprechen".[291] Schließlich, so ist in dem Urteil zu lesen, obliege den Ärzten des BLEA „insoweit die gleiche Prüfungspflicht wie den Gerichten, die ebenfalls von Fall zu Fall darüber zu befinden haben, ob sie sich einem erholten [gemeint: eingeholten] Gutachten anschließen oder nicht". Immerhin handele es sich um öffentliche Gelder, die vom BLEA verwaltet würden. Wenn nun das LEA diese Prüfung einem beamteten Arzt übertrage, „der gerade auf dem Gebiet der hier in Frage kommenden Gesundheitsschäden eine besonders große Erfahrung besitzt, der auf Grund seines Beamteneides zur gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes besonders verpflichtet ist, und, wie dem Gericht aus zahlreichen Fällen bekannt ist, äußerst gewissenhaft dieser Pflicht obliegt, so kann der Behörde hieraus nicht der geringste Vorwurf gemacht werden". Im Übrigen seien dem Gericht „auch Fälle bekannt, in denen der ärztliche Dienst über den Vorschlag des jeweiligen Vertrauensarztes hinaus Entschädigungsleistungen befürwortet hat".

---

289 Hier und im Folgenden Protokoll einer Besprechung am 8. 9. 1960 mit Vertretern des BayMF, des BLEA, Rechtsanwälten und Vertretern von Verfolgtenorganisationen bzgl. verfahrensrechtliche Probleme der Abwicklung von Entschädigungsansprüchen vom 9. 9. 1960, BayMF, O1470-27/1.

290 Zit. nach Pross, Gutachterfehde, S. 142.

291 Hier und im Folgenden Urteil des LG/MI in der Sache Aron K. gegen den Freistaat Bayern vom 23. 3. 1959, BLEA, Generalakten/B2.

Zusammengefasst lautete der Tenor dieses Urteils: Die Amtsärzte seien nicht zuletzt den staatlichen Interessen verpflichtet. Dagegen unterlagen die von den deutschen Vertretungen im Ausland berufenen Vertrauensärzte, die fast alle aus dem Kreis der Verfolgten kamen, naturgemäß einer völlig anderen Raison.[292] Sie hatten einen persönlichen lebensgeschichtlichen Bezug zu den Verfolgungserfahrungen der NS-Opfer; daher berichteten viele Berechtigte, sie fühlten sich nur von diesen Ärzten wirklich verstanden und angemessen untersucht.[293] Der Anspruch dieser Ärzte im Gegensatz zu den Behördenmedizinern war es in erster Linie, den Antragstellern zu möglichst hohen Entschädigungsleistungen zu verhelfen. Unterstützt wurden sie darin von den deutschen diplomatischen Vertretungen, die Wiedergutmachungszahlungen weniger unter fiskalischen als unter außenpolitischen Gesichtspunkten sahen. So schritt etwa das Konsulat in New York ein, als der genannte William G. Niederland wegen formaler Fehler von seiner Gutachtertätigkeit ausgeschlossen werden sollte; denn die deutschen Diplomaten befürchteten, „eine Streichung von Prof. Niederland könnte als Versuch aufgefasst werden, einen den Verfolgten wohl gesonnenen Arzt kaltzustellen". Ein solcher Schritt würde „sofort in weitesten Kreisen der Verfolgten aufmerksam registriert", und es käme sogleich der Verdacht auf, „die deutschen Entschädigungsbehörden wollten sich eines Arztes entledigen, der die Rechts- und Wahrheitsfindung (so seine eigenen Worte) auf seine Fahne geschrieben hat".[294]

Die im Ausland eingeholten Untersuchungsgutachten mussten durch einen deutschen Sachverständigen überprüft werden, der sich – ohne den Betroffenen gesehen oder untersucht zu haben – oftmals kein ausreichendes Bild von der Situation machen konnte, was sich nicht selten nachteilig für den Antragsteller auswirkte. Der „beratende Arzt" hatte das letzte Wort, er konnte das Gutachten des Vertrauensarztes überstimmen, was auch häufig geschah.[295] Daher gab es zwischen den deutschen Amtsärzten und Sachverständigen vor Gericht, die gemäß einer Durchführungsverordnung des BEG von den Entschädigungsämtern ausgesucht wurden, und den ärztlichen Gutachtern im Ausland, die von den deutschen Botschaften beauftragt wurden, immer wieder Dissens in der Beurteilung von Folgeschäden, vor allem was die psychischen Langzeitwirkungen anging.[296] Wie auch immer ärztliche Gutachter im Einzelfall entschieden, ihnen kam in der Praxis der Wiedergutmachung eine Scharnierfunktion zu, und zwar verfahrenstechnisch zwischen Gesetz, Behörde und Berechtigten. Sie waren wichtig für die Verbesserung der Gesetze im Sinne der ehemals Verfolgten, aber sie waren keine Betreuungsstelle für die Antragsteller; das sollten sie auch nicht sein.

---

292 Pross, Gutachterfehde, S. 137.

293 Zur unzureichenden Begutachtung der Verfolgungsschäden in der amtsärztlichen Medizin vgl. u.a. Derleder, Wiedergutmachung, S. 295f.

294 Vermerk RhPfMF für die Referentenkonferenz am 3./4. 7. 1968 in Hildesheim vom 24. 5. 1968, BayMF, O1470-66/31 sowie Consugerma des deutschen Generalkonsulats in New York an AA vom 1. 7. 1968, BayMF, O1470-66/31.

295 Bergmann/Jucovy, Generations, S. 73. Das führte dazu, dass überdurchschnittlich viele Verfahren wegen der Gutachteruneinigkeit bis vor den Bundesgerichtshof gingen: Vgl. Pross, Gutachterfehde, S. 140.

296 Pross, Gutachterfehde, S. 145f.

Dafür gab es (neben den Rechtsanwälten) eigene jeweilige Interessenvertretungen, an die sich die unterschiedlichen Opfergruppen wenden konnten. Für die jüdischen Berechtigten waren dies in der Besatzungszeit in erster Linie internationale Hilfsorganisationen, beispielsweise das „Central Committee of Liberated Jews in Bavaria" („Zentralkomitee der befreiten Juden in Bayern"), das sich insbesondere um die jüdischen DPs und ihre frühen Wiedergutmachungsbeihilfen kümmerte.[297] Daneben gab es auch schon bald wichtige deutsche Anlaufpunkte, und zwar eine Reihe kleinerer Organisationen wie den „Verband der Jüdischen Invaliden Bayern e.V.". Vor allem aber existierte eine große, staatlich geförderte Hilfestelle, nämlich das bereits mehrfach erwähnte Bayerische Hilfswerk, das sich um die rassisch Verfolgten – neben Juden auch um Zigeuner, Verfolgte aus so genannten „Mischehen" und „Nicht-Glaubensjuden" – kümmerte.[298] Es wurde auf Wunsch der jüdischen NS-Opfer, die eine eigene Betreuung wünschten, im Auftrag der US-Militärregierung bereits am 15. Mai 1945 gegründet und arbeitete eng mit dem Staatskommissariat zusammen.[299] Im Laufe der Zeit jedoch entfremdete es sich von Auerbach, denn es wurde zu einer Art Konkurrenz des BLEA und – so ein gängiger Vorwurf – als kommunistisch unterwandert angesehen.[300]

Tatsächlich ist die Rolle des Hilfswerks unklar. Sicher ist nur, dass es zur wirtschaftlichen Betreuung der rassisch Verfolgten in Bayern beträchtliche Mittel – der jährliche Etat belief sich auf 300 000 bis 400 000 DM – vom bayerischen Staat erhielt. Offenbar leistete es im Auftrag des bayerischen Finanzministeriums Vorarbeiten für das BLEA. Die Tätigkeit des Hilfswerks im Rahmen der frühen bayerischen Wiedergutmachung kann nicht als völlig unbedeutend angesehen worden sein, da das Ministerium entgegen eigentlicher Pläne immer wieder Etatkürzungen für das Hilfswerk zurücknahm.[301] Vereinzelt gab es von Seiten anderer Verfolgtenorganisationen sogar Stimmen, die den Generalanwalt bzw. das BLEA bei seiner Aufgabe, die Entschädigung in Bayern zu organisieren, für überfordert hielten und die deshalb für eine Betrauung des Hilfswerks mit der Entschädigungsdurchführung plädierten. So meinte der Vertrauensausschuss der rassisch Verfolgten des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, das „zentralistische Gebilde" der Auerbach-Behörde behindere die Wiedergutmachung in Bayern eher, als dass sie sie befördere. Daher schlage man vor, das Hilfswerk für die Bearbeitung der Entschädigungsanträge einzusetzen. Wegen der dezentralen Struktur sei eine wesentlich schnellere Bearbeitungszeit zu erwarten, „die gesamte Wiedergutma-

297 Bauer, Organization, S. 156.

298 Dagegen waren die KZ-Betreuungsstellen, die es in vielen Orten in Bayern gab und die aus der Abteilung „Opfer des Faschismus" im Wohlfahrtsamt hervorgegangen waren, in erster Linie für die politisch Verfolgten da. Außerdem gab es für sie noch das „Bayerische Aufbauwerk"; damit sollte ganz praktische Hilfe geleistet werden, wie die Beschaffung von Geräten, Räumen und Mitteln zum Wiederaufbau von Betrieben und zur Ausbildung. Ziel war es in erster Linie, ehemals verfolgte Firmen und Einzelunternehmer gezielt zu unterstützen: Vgl. BayHStA, MWi 12034.

299 Goschler, Westdeutschland, S. 76f.

300 Vgl. Akte BayMF, E/185f.

301 Vgl. Briefe über Protest gegen Etatkürzung bzw. Dank für deren Zurücknahme des BHW an BayMF vom 25. 5. 1951 und 12. 11. 1951, BayMF, E/188.

chung" sei auf diese Weise „in einem Bruchteil der Zeit" abzuwickeln. Das BLEA solle nur in strittigen Fällen oder bei Anträgen aus dem Ausland zuständig sein.[302] Im Gegenzug wetterte Auerbach regelmäßig gegen das Hilfswerk und dessen seiner Meinung nach überholte Funktion und zu großzügige finanzielle Ausstattung, die zu Lasten des BLEA und somit der vermeintlich „wirklichen" Wiedergutmachung gehe.[303] Mit Erlass des BErgG erübrigte sich dieser Streit schließlich, da ab diesem Zeitpunkt ohnehin nur noch eine einzige staatliche Behörde für den Vollzug der Entschädigung zuständig war.

Nun standen den jüdischen Antragstellern in erster Linie die jüdischen Gemeinden und Kultusvereinigungen als außerbehördliche Anlaufstellen zur Verfügung. Zu diesem Zweck gab es im Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern ein Wiedergutmachungsreferat, das ganz konkret Verfolgten bei der Einreichung und Durchsetzung ihrer Rückerstattungs- und Entschädigungs-Ansprüche half und dabei auch nachweislich Erfolge erzielte.[304] Zudem versuchte das Referat mit den zuständigen staatlichen Stellen, also dem Ministerium, der Staatskanzlei und den Behörden, wichtige Fragen der Wiedergutmachungspraxis und -gesetzgebung ständig zu erörtern und dabei im Sinne der Berechtigten zu wirken. Durch regelmäßige Veröffentlichungen in jüdischen Zeitungen (vor allem den *Münchener Jüdischen Nachrichten*) klärte es die jüdische Öffentlichkeit ständig über wichtige Fragen und Neuerungen im Bereich von Restitution und Entschädigung auf. Dabei hielt das Referat Kontakt mit anderen Organisationen wie etwa dem „Zentralrat der Juden in Deutschland" oder dem „Landesrat für Freiheit und Recht".[305] Für diese Arbeit erhielten die jüdischen Gemeinden seit Anfang der 1950er Jahre auch staatliche finanzielle Unterstützung. Nach Paragraph 183 Abs. 2 BEG konnte Organisationen, deren Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen von Verfolgten bestand, die Erlaubnis erteilt werden, ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die im BEG geregelt waren, unentgeltlich zu beraten und bei den Entschädigungsbehörden zu vertreten. Zudem erhielten sie bestimmte Rechte im Verfahren (z.B. Einsicht in Akten, Vertretung des Verfolgten wie einen Mandanten vor der Entschädigungskammer). Voraussetzung für die staatliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung war ein jährlicher Tätigkeitsbericht, der an das BLEA abzuliefern war; außerdem hatten das Entschädigungsamt sowie der bayerische Oberste Rechnungshof (BayORH) das Recht, jederzeit die Bücher und Belege einsehen zu können, um eine zweckgemäße Verwendung zu überwachen. Für das Ministerium bestand der Hauptzweck der Unterstützung dieses Referats darin, „den Besuch von Verfolgten beim Lan-

302 Vertrauensausschuss der rassisch Verfolgten, Außenstelle Garmisch-Partenkirchen, an BayMF, 27. 9. 1950, BayMF, E/186.

303 Z.B. Auerbach an BayMF, 27. 9. 1950, BayMF, E/186.

304 Vgl. z.B. Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 16. 10. bis 31. 3. 1953, BayHStA, MInn 79670.

305 Der Landesrat für Freiheit und Recht e.V. bezeichnete sich als „die antikommunistische Organisation der Verfolgten des Naziregimes in Bayern": Resolution 3 des Landesrats für Freiheit und Recht vom April 1953, BayMF, E/194. Er trat weniger als Helfer im Verfahren als bei generellen Diskussionen um die Wiedergutmachung in Bayern im Sinne der NS-Opfer in Erscheinung.

desentschädigungsamt überflüssig werden zu lassen".[306] Das heißt, diese Gelder waren nicht als mildtätige Spende gedacht, sondern als Investition in mittel- und längerfristige Sparmaßnahmen, überspitzt gesagt als ein früher Versuch, die Entschädigungspraxis zumindest teilweise zu privatisieren.

4. Die Stimme Bayerns im Konzert der Bundesländer

Vorarbeiten und Abstimmungen bis zu den bundeseinheitlichen Gesetzen

Die Normierung der materiellen Wiedergutmachung in der US-Zone verlief sehr heterogen.[307] Deutsche Planungen rieben sich mit denen der Besatzungsmacht, die Alliierten ihrerseits konnten sich nicht auf eine einheitliche Lösung einigen. So dauerte es bis 1953, ehe eine für Westdeutschland übergreifende Gesetzgebung zur Entschädigung zur Verfügung stand. Welche Rolle spielte Bayern in dieser Zeit der Vorarbeiten, der Sonderausschüsse, kurz: in dieser Phase des Umbaus der Wiedergutmachung von einem kurzfristigen alliierten Besatzungsziel zu einem langfristigen deutschen Programm? Diese Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil nach Gründung der Bundesrepublik 1949 die Länder ihre Zusammenarbeit in Wiedergutmachungsfragen intensivierten, und nun auch über die Zonengrenzen hinweg kooperierten. Bayern mit Philipp Auerbach an der Spitze der Wiedergutmachungsverwaltung war hier einer der wichtigsten Motoren. Hauptforum für das Herausarbeiten einer Zonen übergreifenden Regelung war die von ihm bereits 1948 ins Leben gerufene „Interministerielle Arbeitsgemeinschaft der Sachbearbeiter für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen für rassisch, religiös und politisch Verfolgte in der amerikanischen, britischen und französischen Zone". Ab März 1950 nannte sie sich „Interministerielle Arbeitsgemeinschaft für Wieder-

[306] Schnellbrief von BayFM Zietsch an BLEA vom 13. 2. 1957, BayMF, O1470-26/1-Beiakt. Nach der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten bekam der Landesverband der IKG in Bayern die höchste Summe. Beispielsweise erhielt er für 1956/57, dem Jahr nach der BEG-Verkündung, 14 000 DM: Vormerkung BayFM Eberhard an BLEA bzgl. Auszahlung der Haushaltsmittel an Verfolgtenorganisationen vom 5. 2. 1958, BayMF, O1479-26/1-Beiakt. Der Landesverband hatte in diesem Jahr 614 Personen in Entschädigungsangelegenheiten beraten: Tätigkeitsbericht des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern vom 28. 5. 1957, BayMF, O1479-26/1-Beiakt. Die vier Organisationen, die aus diesen Haushaltsmitteln Geld für ihre Beratungstätigkeit bekamen, waren 1. Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten, 2. Landesverband der IKGs in Bayern, 3. Landesrat für Freiheit und Recht, 4. Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer- und Verfolgtenorganisationen/Landesverband Bayern. 1961 kam dann auch noch die Nordbayerische Verfolgtenorganisation der Opfer des Nazismus e.V. (NVO) hinzu – und wurde ein Jahr später wieder gestrichen, da sie die Beratungserlaubnis verlor, weil es immer wieder Kritik an der personellen Führung und dem finanziellen Gebaren des Vereins gab: Vgl. BayMF, O1470-26/1 bis 6/Beiakt. Diese fünf Verbände bildeten zugleich die Arbeitsgemeinschaft bayerischer Verfolgtenorganisationen mit Sitz in München, die wiederum dem Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer e.V. in Bonn und der Fédération internationale libre de déportés et internés de la résistance (FILDIR) angeschlossen waren.

[307] Vgl. dazu Goschler, Westdeutschland, v.a. S. 91–184 sowie Pawlita, Rechtsfrage, S. 201–289.

gutmachungs- und Entschädigungsfragen".[308] Sie wurde zusammengehalten vom „Koordinierungsbüro", das seinen Sitz in München hatte und dem Auerbach vorstand. Die Vertreter der elf Länder versuchten auf diese Weise, bei der Wiedergutmachungsgesetzgebung ein gewichtiges Wort mitzureden. Auerbach meinte, „dass gerade auf diesem so sehr wichtigem Gebiet die Einheit der Zusammenarbeit der Länder unter Beweis gestellt werden" müsse.[309]

Als immer deutlicher wurde, dass sowohl die Rückerstattungs- als auch die Entschädigungsgesetzgebung auf Bundesebene zusammengeführt werden müsste, schlug Auerbach vor, dass das Koordinierungsbüro der interministeriellen Arbeitsgemeinschaft eine wichtige Rolle bei der Beratung und Erarbeitung einheitlicher Grundlagen einnehmen solle. Dies unterbreitete er den für Wiedergutmachung zuständigen Stellen in den Bundesländern, die sich damit – aus seiner Sicht – auch einverstanden zeigten. Doch nach und nach sahen andere Ländervertreter die Kompetenzanhäufung Auerbachs zunehmend kritisch.[310] Das hatte nur zum Teil mit inhaltlichen Differenzen zu tun; die anderen Teilnehmer störten sich mit der Zeit vor allem an Auerbachs Auftreten, der sich nicht nur als Vorsitzender des Koordinierungsausschusses, sondern als eine Art deutscher Wiedergutmachungspräsident gerierte. Er duldete keinen Widerspruch, stellte die bayerische Linie stets als Vorbild dar und setzte sie auch weitgehend gegen andere Vorschläge durch. Lange Zeit gestanden ihm die anderen diese Rolle zu – wohl auch deshalb, weil Auerbach mit seiner zupackenden und pragmatischen Art, außerdem mit Hilfe seiner zahlreichen Verbindungen zu Politik und Verfolgtenverbänden tatsächlich viel in Gang setzen konnte, wovon die anderen Ländern gerne profitierten.

Allerdings beschäftigte sich das Koordinierungsbüro nicht nur mit übergeordneten und längerfristigen Fragen, sondern sammelte auch zentral Informationen aus allen Ländern, die für die praktische Durchführung der Wiedergutmachung hilfreich waren. So liefen dort beispielsweise Hinweise über Lager ein, die für die Überprüfung der Haftentschädigungsanträge wichtig waren.[311] Die Zusammenarbeit sollte zum Beispiel auch vermeiden helfen, dass sich weiterhin zahlreiche Entschädigungsverfahren verzögerten, nur weil die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde bzw. des jeweiligen Landes nicht geklärt war. So gab es insbesondere unter den süddeutschen Ländern Bayern, Hessen und Württemberg einen regen Austausch. Dabei half natürlich, dass sich die Verantwortlichen für Wiedergutmachung dieser drei Länder auch auf einer persönlichen Ebene gut verstanden. So war beispielsweise Auerbach während der NS-Zeit Mithäftling des späteren hessischen Finanzministers Hilpert gewesen;[312] und auch der Wiedergutmachungsbe-

---

[308] Vgl. z.B. Protokoll einer Sitzung in Frankfurt am Main am 16. 6. 1949, BayMF, E/180-1.

[309] Auerbach in seiner Funktion als Vorsitzender des Koordinierungsbüros der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft an BayMP Ehard, 20. 3. 1950, BayMF, E/180-1.

[310] Vgl. diverse Schreiben in Akt BayMF, E/184 sowie des BWMA, das Auerbach diesbezüglich bremste: BWMA an Auerbach, 3. 7. 1950, ebenda.

[311] Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder am 17. 3. 1950, BayMF, E/184.

[312] Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für ehemalige KZ-Insassen vom 26. 6. 1947; BLEA, EG/122. 972.

auftragte aus Stuttgart, Otto Küster, pflegte mit Auerbach eine enge Verbindung. Sie tauschten sich sowohl in allgemeinen wie in Einzelfragen aus. Natürlich gab es auch gerade zwischen diesen beiden Persönlichkeiten immer wieder Differenzen, nicht nur in der Sache, sondern auch im Stil. Auerbach ließ seinen Kollegen immer wieder spüren, dass dieser die Dinge letztlich nicht so gut beurteilen könne wie er selbst, da Küster nicht selbst NS-Verfolgter gewesen sei. So meinte er einmal etwas herablassend zu Küster, er könne ja „verstehen, dass Sie bei allem Wohlwollen, das Sie lieber Herr Ministerialdirektor, den politischen und rassisch Verfolgten entgegenbringen, die Leiden der Ghettos und der KZ-Lager nicht aus eigener Erfahrung beurteilen können".[313] Im Grunde aber bestand zwischen den beiden Einvernehmen. Sie beide und Hilpert fühlten sich in ihrem Pioniergeist eng verbunden, auch wenn es dann und wann zu Kompetenzgerangel zwischen ihnen kam. Jedenfalls fällt auf, dass sich die Entschädigungs- und Restitutionsbehörden dieser drei Länder ständig gegenseitig informierten, miteinander austauschten und häufig absprachen, wenn wichtige Fragen in den Ländergremien zur Diskussion anstanden.

1951 dann wurde das Koordinierungsbüro in die „Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland" umgewandelt (mit Sitz beim BLEA) und nach Auerbachs Ausscheiden von Otto Küster provisorisch geleitet. Auf der Konferenzsitzung am 9./10. Mai 1951 wurde der württembergisch-badische Ministerpräsident Reinhold Maier (FDP) in seiner Eigenschaft als Justizminister und damit federführender Minister für die Wiedergutmachung in seinem Bundesland zum Vorsitzenden der Konferenz bestellt. Küster wurde geschäftsführender Vorsitzender der Konferenz, die Geschäftsstelle wechselte ihren Sitz von München nach Stuttgart. Damit verschob sich auch die oberste Wiedergutmachungskompetenz unter den Ländern; Bayerns Meinung hatte zwar nach wie vor Gewicht, aber nicht mehr als die der anderen „großen Wiedergutmachungsländer" auch. Problematisch blieb nach diesem Wechsel die Definition der formalen Stellung der Konferenz; da sie keine Zwischeninstitution zwischen Länderregierungen und Bundesrat sein durfte, konnte sie einerseits nur unverbindliche Beschlüsse fassen.[314] Andererseits behandelte man in dieser Konferenz, die „nach Bedarf" einberufen wurde, alle wichtigen rechtlichen und praktischen Fragen der Wiedergutmachung. Sie definierte sich selbst als „die ständige Arbeitsgemeinschaft der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin" mit der „Aufgabe, die Verwaltungsarbeit und die Gesetzesplanung zu koordinieren". An ihren Tagungen nahmen neben den zuständigen Ressortleitern (bzw. Stellvertretern) auch die betreffenden Behörden, Sachverständige und Verfolgtenorganisationen und jüdische Organisationen (v.a. Zentralrat, URO) teil. Ihre Beschlüsse hatten aber nur den Charakter von Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträgen.[315]

---

313 Auerbach an BWMJu, Küster, 10. 11. 1949, BayMF, E/180.

314 Zusammenfassung in Vormerkung von BayFM vom 18. 10. 1951, BayMF, E/189. Vgl. dazu auch BFM/Schwarz Bd. III, S. 60f.

315 Protokoll der 2. Sitzung der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der Bundesrepublik in Bonn am 9./10. 1951, BayMF, E/188.

Gleichwohl waren sie im Grunde die einzige Plattform, auf der Experten bundesweit über Erfahrungen und Regelungen in der Wiedergutmachung beraten konnten; ihr Gewicht ist daher nicht zu unterschätzen. So ist es nicht zuletzt dieser Einrichtung zu verdanken, dass die Dringlichkeit einer bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzgebung von den beteiligten Stellen erkannt wurde. Jedenfalls meinte auch der bayerische Finanzminister, dass sich trotz aller „Bedenken und trotz der staatsrechtlich völlig ungeklärten Rechtslage […] die Beteiligung Bayerns an der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden empfiehlt, da diese durchaus positive Ergebnisse erzielt hat". Unter der Prämisse – darauf bestand vor allem Bayern –, dass die Konferenz rein informatorische und nicht bindende Beschlüsse fassen oder unmittelbaren Geschäftsverkehr mit Bundes- oder Länderbehörden pflegen könne, waren die Länder daher trotz rechtlicher Uneinigkeiten bereit, die Konferenz fortzuführen.[316] Allerdings unterstützte nicht jedes Bundesland die Teilnahme an der Konferenz so vorbehaltlos wie der bayerische Ministerpräsident Ehard.[317] Ganz offensichtlich lag das auch an der Führungsrolle, die Bayern in dieser Institution nach wie vor beanspruchte. Die anderen Länder hatten oft ganz andere Interessen als Bayern, insbesondere auch finanzieller Art, was sich vor allem in einer völlig unterschiedlichen Gewichtung von Einzelfragen äußerte.

Gut zu verfolgen ist dies auch an der Diskussion um das so genannte Lückenabkommen. Ein solches war aus Sicht einiger Länder nötig geworden, da die Stichtagsbestimmungen für Entschädigungsanträge bis dato nicht einheitlich geregelt waren. Durch das Abkommen sollte vermieden werden, dass NS-Opfer von der Wiedergutmachung nur deswegen ausgeschlossen wurden, weil sie ihren Wohnsitz von einem Bundesland in das andere verlegt hatten und deshalb in keinem von beiden Ländern die Stichtagsvoraussetzung erfüllten.[318] Der Beirat für Wiedergutmachung beim Landesentschädigungsamt unterstützte dieses Vorhaben mit Nachdruck, da es sehr im Sinne der ehemaligen Verfolgten, insbesondere der jüdischen DPs lag.[319] Allerdings drohte es zunächst zu scheitern, und zwar unter anderem an Vorbehalten Bayerns. Otto Küster meinte verärgert, es sei „kaum mehr erträglich, dass Bayern noch nicht einmal der Textfeststellung zugestimmt, geschweige denn das Abkommen bestätigt" habe, da selbst das „schwer kämpfende Land" Schleswig-Holstein – gemeint ist damit dessen finanzielle Situation – bereits zugestimmt habe. Küster ging in seinem Grimm sogar noch weiter: Er „sehe keine Chance für den deutschen Föderalismus", so Küster, „wenn er sich als unfähig erweist, auch nur Probleme von dieser bescheidenen Größenordnung rasch und energisch zu lösen, obwohl die Peinlichkeit der bestehenden Lücke außer Diskussion steht". Daher wandte er sich an den Staatssekretär im bayerischen Finanzministerium mit der Bitte, er solle „die Angelegenheit durch ein kurzes Machtwort für Bayern zum Abschluss" bringen.[320] Diese Intervention zeigte

316 Zusammenfassung in Vormerkung von BayFM vom 18. 10. 1951, BayMF, E/189.
317 Bremen und Niedersachsen etwa äußerten sich oft sehr ablehnend: Vgl. BayMP an das BayMF über die weitere Teilnahme an der Konferenz, 10. 10. 1951, BayMF, E/190.
318 Vormerkung BayFM vom 28. 9. 1951, BayMF, E/218. Vgl. dazu auch BFM/Schwarz Bd. III, S. 61.
319 Stellungnahme vom 25. 10. 1951, BayMF, E/218.
320 Küster an BayMF, Ringelmann, 13. 7. 1951, BayMF, E/218.

Wirkung, der bayerische Finanzminister setzte sich doch noch für das Abkommen ein, nachdem er sich näher mit der aus dem Gesetz resultierenden finanziellen Belastung für Bayern befasst hatte und zu dem Schluss gekommen war, diese werde „nicht sehr erheblich sein".[321] Auf Veranlassung des Ministerpräsidenten billigte schließlich der bayerische Landtag im Juli 1952 das Abkommen, Bayern trat damit der Vereinbarung, die zwischenzeitlich von sieben Bundesländern unterzeichnet worden war, bei.[322]

Derartige Auseinandersetzungen zwischen den Ländern gab es immer wieder; so auch im „Arbeitsstab für Entschädigungsrecht in der US-Zone", der parallel zur „Konferenz der Minister für Wiedergutmachung" in der amerikanischen Besatzungszone existierte. Er war beratend für die Wiedergutmachung der Länder dieser Zone tätig und wurde von jedem Land mit zwei Mitgliedern beschickt. Gutachten und Diskussionsergebnisse des Arbeitsstabs konnten zwar auch kein neues Recht schaffen und waren nur für den Gebrauch von Behörden bestimmt. Dieses Gremium befasste sich aber mit zentralen Fragen des Wiedergutmachungsrechts und seiner Durchführungspraxis und hatte ganz offensichtlich zumindest indirekt Einfluss auf die Wiedergutmachungspolitik der Länder. Dabei kam es teils zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten, die deutlich machten, wie schwer man sich in der Normierungsphase der Wiedergutmachung damit tat, die durch das NS-Unrecht angerichteten Schäden angemessen und zugleich mit Blick auf die begrenzten Finanzierungsmöglichkeiten zu kompensieren. So beschloss man beispielsweise auf der Tagung im November 1952 in München unter anderem, dass die Erstattung der „Judenvermögensabgabe" zu unterbleiben habe, wenn sie „durch Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände" eingetrieben worden war;[323] damit, so die Überlegung, konnte ein nicht unerheblicher Teil an staatlicher Entschädigung eingespart werden. Als der baden-württembergische Justizminister Viktor Renner (SPD) von diesem Vorhaben erfuhr, wandte er sich in einem Schreiben an seine Kollegen, den Senator für Arbeit in Bremen, den Innenminister in Wiesbaden und den bayerischen Finanzminister, dagegen. „Bisher habe ich es für einen Ehrentitel der Länder der US-Zone gehalten", so Renner in scharfem Ton, „dass sie immerhin schon im Sommer 1949 Gesetze geschaffen haben, die die Wiedergutmachung der schwersten und moralisch drückendsten Verfolgungsschäden ermöglichten". Doch wenn man die geplante Regelung, von der seiner Meinung nach „die krassesten Fälle" betroffen seien, wirklich wie angekündigt beschließe, so sei ihm das unverständlich. Denn dieser Vorstoß erscheine ihm „als ein beschämender Versuch, ohne Gefühl für die Sache kleinliche und peinliche Vorteile

---

321 BayFM an MP, 8. 11. 1951, BayMF, E/218.

322 Mit Ausnahme von Bremen und Niedersachsen galt das Abkommen damit im gesamten Bundesgebiet einschließlich Berlins: Präsident des BayLT, Hundhammer, an die Staatsregierung sowie Nachricht von BayMF, Ringelmann, an die Konferenz der Minister für Wiedergutmachung, Geschäftsstelle Stuttgart, 18. 7. 1952 bzw. 29. 8. 1952, BayMF, E/218. Vgl. auch Nachricht der Konferenz der Minister für Wiedergutmachung vom 10. 3. 1952 bzgl. Abkommen zur Bereinigung der Zuständigkeitslücken und der Doppelzuständigkeiten in den Wiedergutmachungsgesetzen vom 9./10. 5. 1951, BayMF, O1480-B/7.

323 Protokoll der Tagung vom 5.–7. 11. 1952, BayMF, E/244.

für den Fiskus zu erzielen, was ja leider für viele deutsche Wiedergutmachungsbeamte das eigentliche Ethos ihrer Arbeit zu sein scheint".[324] Die angegriffenen Minister verwahrten sich freilich gegen diese Vorwürfe, in der Sache jedoch wollten sie nicht nachgeben. Dieses Beispiel, das noch um zahlreiche weitere ergänzt werden könnte, zeigt, dass die Versuche, auf Länderebene eine gewisse Koordinierung herbeizuführen, mit erheblichen Schwierigkeiten belastet waren.

Auf ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1951 beschloss die Konferenz, sich künftig „Konferenz der Minister (bzw. Senatoren) für Wiedergutmachung" zu nennen. Die federführenden Minister stellten bei dieser Gelegenheit fest, dass die Konferenz für die Koordinierung der Länderangelegenheiten notwendig sei, jedoch keine „Wiedergutmachungspolitik" betreiben könne. Dies sei Aufgabe eines Wiedergutmachungsausschusses beim Bundesrat, für dessen Gründung man sich erneut und verstärkt einsetzen werde.[325] Im Übrigen fanden nun alle Sitzungen dieses Gremiums unter Beteiligung der Vertreter der zuständigen Bundesressorts (Äußeres, Finanz, Justiz und Inneres) statt; dies war ein weiterer Hinweis dafür, dass die Wiedergutmachung nun Bundesangelegenheit werden sollte. Dementsprechend kam in den folgenden Jahren dem Sonderausschuss für Wiedergutmachungsfragen des Bundesrats auch immer mehr Bedeutung zu. Ab Herbst 1953 ging die Koordinierung der Länder in Sachen Rückerstattung und Entschädigung dann ohnehin auf die regelmäßigen Treffen der Wiedergutmachungsreferenten der Länder über, politisch aufgewertet durch sporadische Zusammentreffen der jeweils zuständigen Minister.[326]

Selbstkoordinierung der Länder

Im Zentrum der Diskussion zwischen den für die Wiedergutmachung zuständigen Referenten der Bundesländer stand anfänglich die Aufteilung der finanziellen Last der Wiedergutmachung auf die jeweiligen Haushalte. Insbesondere hinsichtlich der Verwaltungskosten gab es immer wieder Klärungsbedarf. Denn nur die eigentlichen Entschädigungsleistungen waren zwischen Bund und Ländern föderal-solidarisch aufgeteilt; die Verwaltungskosten für die Durchführung hatten die Länder, die das Gesetz in eigenem Namen durchführten, allein zu tragen. Damit hatten sie andererseits natürlich auch die Hoheit über die Verfahren; wie bereits erläutert, gab es daher ganz unterschiedliche Formen einer Wiedergutmachungsverwaltung. Zudem lag es damit auch in der Hand der jeweiligen Länderregierungen, wie viel Personal und Sachmittel sie für die praktische Durchführung der Wiedergutmachungsgesetzgebung einzusetzen bereit waren. Entsprechend unterschiedlich war die Behandlung der einzelnen Ansprüche in der Bundesrepublik, insbesondere in Entschädigungsverfahren. Nahum Goldmann, der Präsident der Claims Conference, erkannte darin einen entscheidenden Mangel, der sich für die Berechtigten negativ auswirke. Die föderative Struktur der Bundesrepublik führe

---

[324] BWJM Renner an BayMF, 17. 1. 1953, BayMF, E/244.
[325] Protokoll der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden der Bundesrepublik vom 25. 10. 1951, BayMF, E/190.
[326] Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 236 und Goschler, Westdeutschland, S. 191.

dazu, so lautete sein Befund, dass die Praxis der Durchführung keineswegs einheitlich sei; dies gehe im Einzelfall sogar so weit, „dass die verschiedene Zuständigkeitsregelung für die substantiell gleichen Ansprüche des A und B oft zu einer Zuerkennung des Anspruches des A und zu einer Ablehnung des Anspruches des B“ führe. In manchen Entschädigungsämtern seien die 70-Jährigen noch nicht an der Reihe; in anderen die Ansprüche weit Jüngerer schon erledigt. Es fehle, so Goldmann, „eine zentrale Lenkung“.[327]

Damit sprach er ein wirkliches Problem der bundesdeutschen Wiedergutmachung an, das aber spätestens seit dem BErgG nicht mehr behoben werden konnte. So lag es an den Ländern, sich im Sinne einer raschen Durchführung der Wiedergutmachung untereinander abzustimmen. Sie mussten sich aufeinander zubewegen und insbesondere in Detailfragen einheitliche Lösungen finden, etwa bei Problemen wie der bargeldlosen Auszahlung von Entschädigungsleistungen, der Auslegung von Durchführungsverordnungen, der Behandlung von Lebensbescheinigungen, vor allem auch bei Fragen von Leistungen an im Ausland lebende Verfolgte; so glichen die jeweils zuständigen Ämter und Behörden Formulare miteinander ab und tauschten Informationen aus, die für die Praxis relevant waren.[328]

Bei sehr speziellen Themen – wie etwa dem „adäquaten Kausalzusammenhang bei klimatisch bedingten Spätschäden im Emigrationsland“ –,[329] die im Kreis der Referenten und Minister nicht angemessen beurteilt werden konnten, mussten Fachleute hinzugezogen werden. Das galt insbesondere für Fragen medizinischer Art, die gerade seit Ende der 1950er Jahre immer stärker die Entschädigungsdiskussionen bestimmten. Inzwischen standen nicht mehr die Haftentschädigungen, die anfänglich neben der Rückerstattung das Bild der Wiedergutmachung bestimmt hatten, im Zentrum der Auseinandersetzungen, sondern gesundheitliche Folge- und Langzeitschäden, die sich aus der NS-Verfolgung vor allem für jüdische Verfolgte ergeben hatten. Diese Entwicklung hing zum einen damit zusammen, dass viele emigrierte jüdische NS-Opfer erst infolge des BEG Anträge auf Entschädigung stellten und ihre körperlichen oder seelischen Schädigungen überhaupt untersuchen ließen. Zum anderen wurde die Thematik dadurch virulent, dass die medizinische Forschung immer mehr Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen Verfolgung bzw. Beraubung und physischen bzw. psychischen Folgeschäden zutage brachte. Daher berief die Referentenkonferenz im April 1958 in München auch eine „Medizinische Hauptkonferenz“ ein, auf der ärztliche Fachleute und Verantwortliche aus den federführenden Ministerien vertreten waren. Diese Einrichtung tagte von nun an (bis 1970) in loser Regelmäßigkeit, und sie befasste sich mit allen möglichen Fragen entschädigungsrelevanter Verfolgungsschäden.[330] Die Themen reichten von „Ursachen, Bedeutung und Bewertung der

[327] Ausführungen vom Präsidenten der Claims Conference, Nahum Goldmann, bei einer vom BKA einberufenen Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder am 26. 6. 1959, BayMF, O1470-200/6.

[328] Vgl. dazu z.B. die Protokolle der Referenten- und der Ministerkonferenzen der Länder in BayMF, O1470-26/1 bis 31 sowie diverse Korrespondenzen in BayMF, E/249.

[329] Vgl. BayMF, O1470-66/1 bis 31.

[330] Sie existierte noch bis in die späten 1960er Jahre. Vgl. Referate und Protokolle über die Konferenz in BayMF, O1470-66/1 bis 33.

vegetativen Dystonie in der Entschädigungsmedizin“ bis hin zur „Beurteilung der Sterilisationsfolgen im Entschädigungsverfahren“. Nur am Rande sei erwähnt, dass die Protokolle dieser Treffen eine vorzügliche Quelle für eine genauere historische Untersuchung der medizinischen Diskussionen dieser Zeit abgäben.

Denn an den Protokollen jener Treffen ist besonders gut nachzuvollziehen, wie die medizinische Entwicklung sich bei der Bewertung von Schäden veränderte, die im Zusammenhang mit der NS-Verfolgung standen. Demnach erhielten seit Ende der 1950er Jahre diejenigen Stimmen allmählich mehr Gehör, die auf „indirekte“, langfristige und insbesondere psychische Spätschäden von ehemaligen NS-Verfolgten aufmerksam machten. So wurden auch Themen wie etwa die psychischen Belastungen durch verfolgungsbedingte Schizophrenie, Impotenz etc., die noch wenige Jahre zuvor entweder ignoriert oder verschwiegen worden waren, nun von Fachleuten medizinisch erläutert und juristisch bewertet.[331] Der Wandel in der Beurteilung bzgl. Schwere und Nachhaltigkeit von Verfolgungsschäden spiegelt sich in etlichen Referaten und Gutachten wider, die Eingang in die Entschädigungspraxis fanden, z.B. durch Aufnahme in die so genannte Blaue Broschüre. Sie wurde zum Symbol für den verstärkten fachärztlichen Einfluss auf die Entschädigungsdurchführung und -gesetzgebung. 1959 aus Gutachten und Expertisen von Fachleuten unter dem Titel „Vertrauensärztliche Gutachtertätigkeit im Rahmen des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ zusammengestellt, wurde sie immer wieder ergänzt und reflektierte den Diskussionsstand der medizinischen Hauptkonferenzen und der Referentenkonferenzen und wurde in vergleichsweise hoher Stückzahl von 3 000 Exemplaren an die betreffenden Stellen der Bundesländer verteilt. Die „blaue Broschüre“ sollte gutachtende Ärzte, Juristen und Behörden über den neuesten medizinischen Stand in der Erforschung von Verfolgungsschäden unterrichten.[332]

Im Zuge dieser medizinischen Auseinandersetzungen mit den Folgen von Beraubung, Verfolgung und Inhaftierung wurden nicht nur psychische Schäden „neu entdeckt“ bzw. erstmals überhaupt anerkannt, auch physische Leiden unterzogen die Fachleute einer erneuten Bewertung.[333] So kam man beispielsweise beim Krankheitsbild der Tuberkulose zu der Erkenntnis, dass ein „ursächlicher Zusammenhang“ zwischen dieser Krankheit und den Verfolgungsmaßnahmen „entweder im Sinne der Entstehung oder im Sinne der Verschlimmerung durch die Verfolgungsmaßnahmen gegeben“ sei; und zwar nicht nur, weil „die Zusammenballung von Menschen auf engstem Raum, unter schlechtesten hygienischen Bedingungen zu einem erheblichen Anstieg von tuberkulösen Erkrankungen“ führen könne, sondern auch, weil „dem Ausbruch der tuberkulösen Erkrankung in vielen Fällen ein chronischer seelischer Konflikt“ vorausgehe.[334] Das Einsi-

331 Vgl. z.B. RzW 1961, Heft 5, S. 193ff.

332 Übrigens war Bayern für Druck und Distribution dieser Broschüre zuständig, BayMF, O1470-66/11ff.

333 Vgl. dazu die beiden wohl einflussreichsten Studien in ihrer Zeit: Paul/Herberg, Spätschäden sowie Baeyer/Häfner/Kisker, Psychiatrie (aus den Jahren 1963 bzw. 1964).

334 „Die Begutachtung der Lungentuberkulose im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes“, abgedruckt in der „Blauen Broschüre“, Stand Sommer 1961, BayMF, O1470-66/13.

ckern neuer ärztlicher Erkenntnisse in den Bereich der Gesetzgebung verstärkte sich in zunehmenden Maße. Ganz besonders sichtbar wurde dies im Vorfeld der Diskussionen zum Bundesentschädigungsschlussgesetz (BESchlG) von 1965,[335] wo vor allem der „Kausalzusammenhang" eine große Rolle spielte. Dabei ging es um die Neuerung, dass die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Schaden für einen Entschädigungsanspruch genügte.[336] So drehten sich seit 1953 die Besprechungen der für die Wiedergutmachung zuständigen Minister bzw. Senatoren und Referenten nicht mehr nur um informellen Austausch von Verfahrensfragen. Neben die Abstimmung, die bundeseinheitliche Gesetzgebung auch möglichst einheitlich durchzuführen, trat die gemeinsame Arbeit an der Weiterentwicklung der Gesetze.

Eine weitere Folge der bundeseinheitlichen Wiedergutmachungsgesetze war es, dass nunmehr ein zahlenmäßiger Vergleich von finanzieller und verwaltungsmäßiger Leistung unter den Bundesländern möglich war und sie damit auch in einer Art Konkurrenz miteinander darüber standen, wer das politisch brisante Problem der Wiedergutmachung am besten und schnellsten in den Griff bekomme.[337] Oftmals fand die Referentenkonferenz als Vorbereitung kurz vor der Ministerkonferenz statt; das heißt, sie stand auch immer unter großem Ergebnis- und Einigungsdruck, da ungeklärte Streitigkeiten in Wiedergutmachungsfragen sich rasch zu massiven Spannungen zwischen den Ländern bzw. der Bundesregierung auswachsen konnten. Bei offenen Problemen wurden Unterausschüsse gebildet, die sich meist aus Vertretern mehrerer Länder zusammensetzten und unter Federführung eines Referenten standen. Sie wurden ganz nach konkretem Bedarf eingesetzt, so gab es beispielsweise neben dem „Unterausschuss Vordrucke", der sich u.a. mit der Vereinheitlichung von Antragsformularen beschäftigte, auch den „Arbeitsausschuss zur Ausarbeitung eines Verfahrens über die Einholung der Gutachten im Ausland und die Festsetzung der Erwerbsminderung, die Durchführung der Heilverfahren im Ausland und über die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten" (Juni 1954) und die Unterausschüsse „Zuständigkeitsfragen", „Statistik", „Kaufkraft", um hier nur einige zu nennen.[338]

Neben den Referenten für Wiedergutmachung der Länder nahmen an den Konferenzen – insbesondere in den Vorbereitungsphasen wichtiger Gesetzesvorhaben – auch Vertreter des Bundesfinanzministeriums und anderer Bundesministerien teil. Die Treffen fanden nach Absprache immer in verschiedenen Städten statt, im Vorfeld wurden zu besprechende Fragen an das ausrichtende Land geschickt und Referate über diese Themen verteilt.[339] Die so genannten großen Wiedergutma-

---

335 BGBl. I 1965, S. 1315; vgl. BFM/Schwarz Bd. III, S. 95–110.

336 Kapitel „Gesetzliche Begriffe" in der „Blauen Broschüre", Stand Sommer 1961, BayMF, O1470-66/13.

337 Auf ihrer Sitzung vom 2./3. September 1954 in Bad Dürkheim beschloss die Referentenkonferenz, künftig mindestens halbjährlich ihre statistischen Unterlagen auszutauschen: Protokoll der Referentenkonferenz in Bad Dürkheim am 2./3. 1954, o.D., BayMF, O1470-66/1.

338 Vgl. BayMF, O1470-66/1 bis 31.

339 Zusätzlich trafen sich die Fachleute der Ministerien und Behörden auch auf anderer Ebene, so z.B. die Rückerstattungs-Referenten der süddeutschen OFDs: Vgl. z.B. diverse

chungsländer, beispielsweise Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Hessen mit vielen Einzelfällen bzw. einer wichtigen Sonderzuständigkeit, waren dabei nicht nur meinungsbildend, sondern übernahmen auch mehr Aufgaben als die anderen. Dies drückt sich zum Beispiel in der Häufigkeit der Referate aus, die von ihren Vertretern auf den Referentenkonferenzen gehalten wurden, aber auch in Extra-Aufgaben wie der Organisation der „Blauen Broschüre" in München oder dem Aufbau einer Entschädigungs-Bundeszentralkartei in Düsseldorf.

Das heißt, die Besprechungen der Wiedergutmachungsreferenten waren ab 1953 ein wichtiges Forum für die Weiterentwicklung der Wiedergutmachungsverfahren, und zwar in rechtlicher wie auch in praktischer Hinsicht. Zwar konnten hier keine allgemein verbindlichen Regularien oder Auflagen festgelegt werden, doch verpflichteten sich die Länder gewissermaßen unausgesprochen dazu, in wichtigen Fragen möglichst keine Alleingänge zu gehen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam zu beraten.[340] Außerdem hatten Beschlüsse der Referenten die gleiche Bedeutung wie die der Minister, wenn nicht ein Land innerhalb von vier Wochen Widerspruch erhob; einstimmige Beschlüsse sollten für alle Länder bindend sein. Allerdings konnten sie die Länder in letzter Konsequenz nicht auf bestimmte Zusagen oder Handlungen verpflichten; die Referentenbesprechungen hatten keinen gesetzlichen oder vertraglichen Charakter. Trotzdem waren bestimmte Regeln auch deshalb notwendig, weil es natürlich auch nach 1953 wie schon während der Zeit des Koordinierungsbüros Uneinigkeiten zwischen den Bundesländern über einzelne Fragen gab, die nicht in den Besprechungen geklärt werden konnten. In diesem Fall verfuhr jedes Land weiter wie bisher und wartete die entsprechende klärende Rechtsprechung ab.[341] Bei all diesen Auseinandersetzungen gab es keine dauerhaften Koalitionen zwischen den Ländern; von Fall zu Fall bildeten sich immer andere Gruppierungen.

Allerdings sind grundsätzliche Trends in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre zu beobachten, einer Phase, in der zentrale Fragen der Wiedergutmachung zu klären waren. In diesem Zusammenhang fällt beispielsweise auf, dass das Justizministerium in Baden-Württemberg in Zweifelsfällen Entscheidungen eher zugunsten der ehemals Verfolgten herbeiführte, während das bayerische Finanzministerium häufig rechtliche oder fiskalische Argumente dagegen ins Feld führte. Sicherlich ist davon nicht eine generelle „Wiedergutmachungsfeindlichkeit" auf Seiten Bayerns bzw. eine durchgängige „Wiedergutmachungsfreundlichkeit" Baden-Württembergs zu konstatieren. Denn es finden sich auch Fälle, in denen die Einstellung und das Verhalten der Länder genau entgegengesetzt zu den ansonsten üblichen Positionen waren. Möglicherweise aber machte sich hier das Profil der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten der Länder bzgl. Rückerstattung und Entschädigung bemerkbar.

Protokolle von Referentenbesprechungen im Ordner OFD/N, WgM-17/Generalakt und BayMF, E/262 sowie BayMF, O1470-66/1 bis 31.

340 Hier und im Folgenden Protokoll der Besprechung der Entschädigungsreferenten der Länder in München vom 14./15. 11. 1956, BayMF, O1470-66/3.

341 So gab es zum Beispiel zwischen Bayern und Baden-Württemberg eine Auseinandersetzung darüber, wie mit Verdienstausfallschäden bei Nichtvermittlung in eine Arbeitsstelle oder infolge Inhaftierung zu verfahren sei: Protokoll der Ministerkonferenz in Bad Dürkheim am 20. 10. 1954, o.D., BayMF, O1470-66/1.

Grundsätzlich ist zur Rolle Bayerns in den Referenten- und Ministerkonferenzen und auf medizinischen Tagungen zu sagen, dass sie sich mit dem Übergang zur bundeseinheitlichen Gesetzgebung spürbar veränderte. Otto Küster bemerkte rückblickend, Bayern sei bis zum Zeitpunkt der Verhaftung Auerbachs im März 1951 „in der Wiedergutmachung das Pionierland Süddeutschlands gewesen";[342] auf die spätere Zeit traf das eindeutig nicht mehr zu. Zwar blieb die Stimme aus München immer wichtig und war stets unter den Meinungsführern zu finden; aber von einer Dominanz Bayerns in Wiedergutmachungsfragen wie noch unter Auerbach konnte nicht mehr die Rede sein. Im Kern ging es allen gemeinsam darum, die Durchführung der Entschädigung zu überwachen, zu vereinheitlichen und zu beschleunigen. Eine besondere „Haltung" Bayerns wird man dort nicht immer herauslesen können, da München mal mit, mal gegen die Mehrheit der anderen stimmte. Eher lässt sich aus der Untersuchung der Protokolle der Referenten- und Ministerkonferenzen – im Abgleich mit Protokollen des Wiedergutmachungsbeirats beim BLEA aus der gleichen Zeit, also gewissermaßen aus der Binnenperspektive – schließen, dass Bayern aufgrund seiner zentralistischen und lange Zeit uneffektiven Entschädigungsorganisation hinter den anderen Bundesländern hinterherhinkte.

Bayerische Sonderwege

Seit Erlass des BErgG und vor allem des BEG wurde Bayern nicht nur von Seiten der Opferverbände, sondern auch von anderen Bundesländern wegen seiner Wiedergutmachungspraxis immer wieder scharf angegriffen. Rückerstattung und Entschädigung standen inzwischen stärker in der Öffentlichkeit, der schleppende Vollzug der Gesetze erregte zunehmend Widerspruch bei den Berechtigten, insbesondere im Ausland. Mit Einführung bundeseinheitlicher Regelungen waren die Länder stärker zu Konkurrenten geworden in der Hinsicht, dass keiner das Schlusslicht bei der Durchführung der Wiedergutmachung abgeben wollte. Gleichzeitig waren sie nach wie vor gerade in Verfahrensfragen auf ein gegenseitiges Abstimmen ihrer Linien angewiesen, gerade mit Blick auf die notwendige Beschleunigung. Diskussionen über das Vorgehen in bestimmten Fragen wurden daher in zunehmend harschem Ton ausgetragen, die Staatsregierung in München stand dabei immer öfter in Opposition zu den Verantwortlichen der anderen Länder.

Ein gutes Beispiel dafür ist der oben erwähnte Streit zwischen Stuttgart und München um die „Judenvermögensabgabe". Dabei wandte sich der baden-württembergische Justizminister Renner gegen das Vorhaben, dass die Erstattung dieser antisemitischen NS-Steuer dann zu unterbleiben habe, wenn sie durch Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände eingetrieben worden war; und obwohl auch der Senator für Arbeit in Bremen und der Innenminister in Wiesbaden diese Idee mit aufgebracht hatten, schoss er besonders scharf gegen den Finanzminister in München. In einem Zeitungsartikel vom 17. Februar 1953 griff er Bayern und sein Verhalten in der Wiedergutmachung insgesamt hart an, indem er dem Finanz-

342 Küster, Erfahrungen, S. 871.

ministerium mehr oder weniger jeden guten Willen zur Wiedergutmachung absprach. Dies könne man schon daran ablesen, so Renner, dass Bayern die DPs aus der Wiedergutmachung ausgegrenzt habe. Im bayerischen Finanzministerium hielt man Renners Attacke freilich für „ungerechtfertigt". Dahinter stecke sicher Küster, der „der Auffassung ist, dass einzig und allein er vom Wiedergutmachungswillen beseelt sei".[343] In einem Brief an Renner wies der bayerische Finanzminister Zietsch dessen Anschuldigungen, insbesondere was den Vorwurf bzgl. der DPs betraf, zurück. Bayern habe sich im Gegensatz zu Hessen und Baden-Württemberg schon früh der Entschädigung für DPs gestellt, obwohl eine gesetzliche Grundlage dafür noch nicht vorhanden gewesen sei. Er meinte, aufgrund der Zahl der in einem Lande eingebrachten Entschädigungsanträge und der Finanzlage des betreffenden Landes sei die Aufgabe, das vom Nationalsozialismus zugefügte Unrecht auszugleichen, in den einzelnen Ländern verschieden schwer. Auch könnten die Meinungen über die Zweckmäßigkeit des einzuschlagenden Weges bei der Durchführung durchaus voneinander abweichen. Zietsch war aber „überzeugt, dass genau so wie in Bayern auch die übrigen Länder der amerikanischen Zone nach besten Kräften und mit ehrlichem Willen ihrer Wiedergutmachungspflicht nachzukommen versuchen". Er „würde es daher nicht für angebracht halten, den Wiedergutmachungswillen eines anderen Landes in Zweifel zu ziehen und dieses deshalb an seine Pflicht zu mahnen".[344] Renner wiederum erwiderte, er habe guten Grund, sich „mit solchem Nachdruck gegen die bayerische Praxis" zu wenden; denn auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, „wo die Länder eine in Wahrheit gesamtdeutsche Aufgabe lösen müssen, ist nämlich die Arbeit eines einzelnen Landes ganz umsonst getan, wenn andere Länder sich in der von mir charakterisierten Weise entziehen".[345]

Ganz offensichtlich war dem Minister in Stuttgart der Kragen geplatzt. Denn es war tatsächlich nicht das erste Mal, dass Bayern – wenngleich nicht als einziges Land – bremsend auf den Fortgang der Wiedergutmachung wirkte. Dass er dabei gerade mit Blick auf die DPs tatsächlich falsch lag, ist wohl seinem Ärger zuzuschreiben. Ähnliche Auseinandersetzungen hatte es bereits ein Jahr zuvor gegeben. Damals hatte Württemberg-Baden in der zuvor schwierigen Frage der Entschädigung ehemaliger Bediensteter jüdischer Gemeinden eine Vorreiterrolle eingenommen. Im Februar hatte sich das Indemnification Department der URO an das Finanzministerium mit dem Hinweis gewandt, in Stuttgart sei die Frage mittlerweile „positiv geregelt" worden. Da die URO bei einer Aussprache festgestellt hatte, „dass seitens des Ministeriums gewisse grundsätzliche Bedenken bezüglich der Entschädigungspflicht dieser Ansprüche durch den bayerischen Staat bestehen", versuchte sie, das Ministerium durch Beilegen der Stuttgarter Entschließung zu überzeugen.[346] Das Hauptargument des Stuttgarter Justizministeriums für eine Entschädigung der ehemaligen jüdischen Gemeindebeamten aus dem allgemeinen Wiedergutmachungshaushalt lautete, man könne die Ansprüche nicht an die for-

---

343 Vormerkung Abt. IV vom 21. 4. 1953, BayMF, E/244.
344 Abdruck des Schreibens des BayFM an BWJM vom 21. 4. 1953, BayMF, E/244.
345 BWJM Renner an BayFM Zietsch, 6. 5. 1953, BayMF, E/244.
346 United Restitution Office an das Finanzministerium, 6. 2. 1952, BayMF, E/261.

malen Nachfolger der jüdischen Gemeinden, das heißt an die Landesverbände der Israelitischen Kultusgemeinden verweisen, da es ihnen nach 1945 – aus bekannten Gründen – an „steuerkräftigen Mitgliedern" fehle. Außerdem seien die Rückerstattungs- und ein Teil der Entschädigungsansprüche an die JRSO übergegangen, die Landesverbände könnten also nicht darüber verfügen. Es sei daher der jüdischen Kultusvereinigung „nicht zuzumuten [...], die Pensionen ihrer ehemaligen Geistlichen und Lehrer zu tragen".[347]

Im bayerischen Finanzministerium wurde man nun tätig und ließ im BLEA eine Einschätzung abgeben. Dessen Präsident Zdralek meinte, es handele sich dabei um weniger als 50 betroffene Personen. Der Großteil von ihnen lebe im Ausland, habe also keine Vorleistungen auf Ansprüche erhalten. Zdralek meinte, inwieweit „Ansprüche gegen die jetzigen jüdischen Gemeinden bzw. den Landesverband geltend gemacht werden können, wird davon abhängen, ob diese die unmittelbare Rechtsnachfolge der früheren jüdischen Gemeinden angetreten haben oder mit diesen identisch sind". Infolge „ihrer geringen Finanzkraft" dürften allerdings die jetzigen jüdischen Gemeinden „kaum in der Lage sein, die Versorgungslast der früheren Gemeinden ohne fremde Hilfe bzw. Zuführung der hierfür erforderlichen Mittel zu erfüllen".[348] Daran zeigte sich einmal mehr, dass es in Bayern nach der „Ära Auerbach" häufiger auf formale rechtliche oder finanzielle als auf moralische Fragen in der Wiedergutmachung ankam. Tatsächlich gab es auch innerhalb des Finanzministeriums keine Diskussion darüber, ob der politische Wille bestehe, diese Menschen zu entschädigen, sondern lediglich darüber, ob sie dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden sollten oder nicht. Hier ging es nur um die Feststellung, dass Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes nicht zum öffentlichen Dienst zählten, die Beamten und Angestellten der jüdischen Kultusgemeinden daher nicht unter die allgemeine Entschädigung fielen.[349] Entsprechend ablehnend fiel die Antwort an die URO aus. Man teilte ihr mit, dass eine Entschädigung dieses Personenkreises „leider […] in Anwendung der geltenden Wiedergutmachungsbestimmungen nicht möglich" sei.[350] Bayern hatte in dieser Angelegenheit einmal mehr den Anschein erwecken wollen, als

---

347 Anlage zu Schreiben URO an BayMF: Abschrift einer Aufzeichnung des württembergisch-badischen Justizministeriums bzgl. „Wiedergutmachung für ehem. jüdische Beamte" vom 27. 11. 1951, BayMF, E/261.

348 BLEA, Zdralek, an BayMF, 28. 2. 1952, BayMF, E/261.

349 Ref. 8 an Ref. 25, 12. 5. 1952, BayMF, E/261.

350 BayMF an URO, 4. 6. 1952, BayMF, E/261. Letztlich wurde das ganze Problem gelöst, indem im Protokoll Nr. I des großen bilateralen Wiedergutmachungsabkommens zwischen der Bundesrepublik und Israel von 1952 die Einrichtung einer „Bundesstelle für Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden" in Köln vereinbart wurde: Abschrift eines Schreibens des BMInn an BayStK, 28. 4. 1953, BayMF, E/261. Die Entschädigungsämter der Länder mussten eine namentliche Liste der Antragsteller an diese Bundesstelle schicken und die bereits gezahlten Leistungen an diese Personen angeben, da diese den Entschädigungsämtern von der Bundesstelle erstattet wurden: Bundesausgleichsstelle bei dem BMInn an BayMF, 6. 8. 1953, BayMF, E/261. Daraufhin wurde der Bundesstelle gemeldet, „dass im Bereich der Bayer[ischen] Staatsverwaltung bisher keine Entschädigungszahlungen an die Bediensteten jüdischer Gemeinden geleistet wurden": Abdruck Abt. 4 an Bundesstelle vom 1. 9. 1953, BayMF, E/261.

stünden formalrechtliche und finanzielle Erwägungen einem wirklichen Willen zur Wiedergutmachung entgegen.

Schon Auerbach hatte sich über derartige Sonderwege aus München immer wieder geärgert – und sie gleichzeitig rechtfertigen müssen. Wie bereits erwähnt hatte er sich bereits über den seiner Meinung nach unhaltbaren Umstand beschwert, dass Bayern als letztes Land der US-Zone einen eigenen Haushalt für die Entschädigung einrichtete. Während etwa in Stuttgart bereits Vorschüsse auf das US-EG ausgezahlt wurden, befand sich der Generalanwalt in München „in der bedauerlichen Lage, noch nicht einmal über die Mittel zu verfügen, die anfallenden Beihilfen auszuzahlen".[351] Er könne die Renten in Bayern nur aufbringen „durch die Güte der Staatsbank, die mir die Überweisungen gestattet". Frustriert meinte er: „Die Gesetze, die wir hier in Bayern gemacht haben, werden in anderen Ländern vollzogen." War ein solches Ausscheren in der Phase ohne bundeseinheitliche Wiedergutmachungsgesetze noch auf die besonders schwierige Wiedergutmachungssituation in Bayern zurückzuführen und für die anderen Länder kaum von Belang, so führten die Sonderwege Bayerns in der Durchführungspraxis nach Erlass des BErgG und vor allem des BEG zu erheblichen Verzögerungen der gesamten Wiedergutmachung in der Bundesrepublik.

Beispielsweise entschied im Gegensatz zu anderen Ländern in Bayern das Landesentschädigungsamt zunächst nicht über alle Entschädigungsansprüche. Denn infolge der großen Zahl an Untätigkeitsklagen konnten auch in annähernd gleichem Umfang die Entschädigungskammern ohne vorheriges Tätigwerden des BLEA unmittelbar entscheiden oder Vergleiche anregen.[352] In anderen Bundesländern waren die Kammern nur als Rechtsmittelstellen in Anspruch zu nehmen. Daneben gab es eine Reihe weiterer bayerischer Besonderheiten, die mit dazu beitrugen, Bayern als „wiedergutmachungsfeindlich" erscheinen zu lassen. So wurden in den 1950er Jahren in Bayern immer öfter Entschädigungsangelegenheiten als Restitutionssachen bezeichnet – offenbar mit dem Hintergrund, dass für die Rückerstattung (gemäß BRüG) die Gesamtverpflichtung zunächst auf 1,5 Mrd. DM beschränkt war, für die Entschädigung aber keine Höchstgrenze vorgesehen war. Mit dem Verschieben von Ansprüchen in den Rückerstattungsbereich glaubte man offenbar, Leistungen einsparen zu können. Zudem weigerte sich der Freistaat, für Sonderabgaben, die aus gesperrten Konten oder mit Wertpapieren gezahlt worden waren, den gesetzlichen Mindestbetrag von 20 Prozent zuzubilligen. Im Gegensatz zu anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) galt in Bayern für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen die Höchstgrenze von 25 000 DM.

Und nicht nur im Verfahren, auch institutionell entschied sich Bayern nun immer mehr für spezielle Lösungen, die in vielen Fällen ganz offensichtlich die Handschrift des Fiskus trugen. So waren zum Beispiel die Finanzmittelstellen als letzte Prüfungsinstanz ebenfalls eine bayerische Spezialität. Alle anderen Länder hatten die Prüfungsinstanzen innerhalb ihrer Entschädigungsbehörden, nur in

---

351 Hier und im Folgenden Auerbach an StSkt im BayMF, Hans Müller, 26. 7. 1949, BayMF, E/240.

352 Vormerkung vom 11. 1. 1956 BayMF, Ref. 32, zur Frage der verschiedenen Prüfstellen im Entschädigungsverfahren, BayMF, O1470-25/1.

Bayern standen sie außerhalb.[353] Die Finanzmittelstelle prüfte die beim BLEA eingereichten und entschiedenen Anträge und war gleichzeitig Vertreter des Staates in allen gerichtlichen Verfahren. Zwar wurde immer wieder betont, das BLEA sei nicht an den Einspruch der Finanzmittelstelle gebunden, sondern im Falle eines Konflikts werde das Finanzministerium angerufen; das jedoch bedeutete in der Regel nicht, dass die Sicht des BLEA befürwortet wurde. Praktisch übte die Finanzmittelstelle auf die Entscheidungen damit sogar wohl einen weit größeren Einfluss aus, als ihr formal zustand.

Sicherlich sind einige dieser Punkte zu relativieren. Denn erstens waren viele Probleme auf bundesgesetzliche Regelungen – oder eben das Fehlen von Regelungen – zurückzuführen; das heißt, bestimmte Härten wie Anmeldefristen etc., die sich aus den Gesetzen ergaben und von den Antragstellern zumeist als große Ungerechtigkeit wahrgenommen wurden, waren keine bayerische Erfindung. Überhaupt sind natürlich das subjektive Erleben der Berechtigten, auf das später noch näher einzugehen sein wird, und die formalen Rahmenbedingungen der Rückerstattung und Entschädigung voneinander zu trennen, will man zu einer angemessenen Beurteilung der Durchführung der Wiedergutmachung in den einzelnen Ländern kommen. Ein oberflächlicher Blick in die Einzelfallakten der Wiedergutmachungsämter anderer Bundesländer genügt, um zu sehen, dass auch dort Anträge abgelehnt, Nachweise gefordert oder beantragte Leistungen gekürzt wurden.[354] Zweitens hatte nicht nur Bayern phasenweise Probleme, die große Zahl an Wiedergutmachungsfällen rasch, nach verwaltungsmäßig regulären Kriterien und zugleich im Sinne der ehemals Verfolgten zu bearbeiten. Dementsprechend handelte sich nicht nur München Kritik für seine Wiedergutmachungspraxis ein, sondern regelmäßig auch andere Bundesländer wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen oder das Saarland;[355] und selbst im scheinbar musterhaften Wiedergutmachungsland Baden-Württemberg (bzw. Württemberg-Baden) gab es Regelungen und Verfahrensweisen, die als „verfolgtenfeindlich" angesehen wurden.[356] Drittens entschied sich Bayern gegenüber anderen Ländern mitunter auch für großzügigere Regelungen. So gewährte beispielsweise Hessen jüdischen DPs, die nach Kriegsende nach Deutschland gekommen waren, nicht so rasch Wiedergutmachungsleistungen, wie das in Bayern der Fall war.[357] Auch regte München bei den großen Länderkonferenzen wichtige Regelungen mit an, der Anteil Bayerns an der Weiterentwicklung des Entschädigungsrechts im Sinne der Berechtigten ist durchaus als groß anzusehen und wurde von den anderen Ländern zum Teil auch anerkannt. So hatte man

---

353 Bericht der CC, Katzenstein, über die Studienreise von Robinson, Grossmann und Katzenstein durch die Entschädigungsbehörden in Westdeutschland vom 7. 10. –7. 11. 1957, BayMF, O1470-200/5.

354 Vgl. z.B. Entschädigungseinzelfallakten in LBI/B, z.B. Konvolut Herbert Simon, Dok. 94/2/1-23 K53 oder Konvolut Prager, R500/P, 2000/115/II.

355 Vgl. Frankenthal, Verweigerte Rückkehr und Busemann, Selbstbehauptung.

356 So regelte etwa die DVO für die Auszahlung der Haftentschädigung in Württemberg-Baden, dass zwischen Ghetto*haft* und Ghetto*aufenthalt* zu unterscheiden sei, wobei nur Ghetto*haft* zu Entschädigungsleistungen berechtigen sollte: WBMJu, Runderlass E5 vom 22. 9. 1949, BayMF, VII(RE)-N454/456.

357 Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 130.

sich beispielsweise für die Bevorschussung der Ansprüche eingesetzt, die im BEG eigentlich nicht vorgesehen war.[358] Damit hatte Bayern die Praxis in allen Ländern zugunsten der anspruchsberechtigten Verfolgten beeinflusst.

Insgesamt betrachtet hat es den Anschein, dass das Finanzministerium sich zuweilen hinter den bundeseinheitlichen Regelungen verschanzte, um fiskalische Interessen des Landes gegenüber denen der Berechtigten durchzusetzen. Die Spielräume für eine typisch „bayerische Wiedergutmachung" waren indes nicht sehr groß, insbesondere seit den bundeseinheitlichen Gesetzen. Dort wo sie vorhanden waren, also bis Anfang der 1950er Jahre, nutzte sie Bayern durchaus im Sinne der NS-Opfer und war wichtiger Motor für die Wiedergutmachung in Deutschland. Es war wohl kein Zufall, dass diese Phase weitgehend deckungsgleich war mit der „Ära Auerbach". Seit dem BErgG dachte man im Finanzministerium in München dann hauptsächlich in streng juristischen Kategorien und überließ eine an den Bedürfnissen der Verfolgten orientierte Auslegung der Gesetze eher den anderen Bundesländern. Das heißt freilich nicht, dass Bayern die Wiedergutmachung nur behindert oder verzögert habe. Wie in den folgenden Kapiteln zu sehen sein wird, wurden hier Hunderttausende von Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren durchgeführt. Doch setzte Bayern immer wieder sein Gewicht dafür ein, in einzelnen Fragen der Wiedergutmachung eigene Wege zu gehen, die nicht immer zum Vorteil der NS-Opfer waren.

5. Zahlenbilder

Aussagekraft und Vergleichsmöglichkeit von Wiedergutmachungs-Statistiken

Ehe nun einige Zahlen und statistische Daten die bisherigen Ausführungen über die Entwicklung der materiellen, gesetzesmäßigen Rückerstattung und Entschädigung in Bayern ergänzen sollen, ist auf die eingeschränkte Aussagekraft und die nur bedingt sinnvollen Vergleichsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Diese Differenzierung geschieht nicht nur im methodischen Sinne, sondern auch, weil sie darauf verweist, wie Zahlen gezielt in der Wiedergutmachung als Argument eingesetzt wurden. Kurt G. Grossmann, ein prominenter Vertreter des Jüdischen Weltkongresses und einer der aktivsten Publizisten im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung, meinte mit Blick auf die statistischen Angaben der Wiedergutmachungsämter sogar, „dass es drei Arten von Lügen gäbe – die große, die kleine und die Statistik".[359] Die Zahlen über erbrachte Entschädigungs-

[358] Vgl. § 12 OVO-BEG vom 28. 12. 1953 und GVBl. 1953, S. 207. Ein weiteres Beispiel, bei dem Bayern eine wiedergutmachungsfreundlichere Haltung als andere Länder an den Tag legte: Die Vorschrift des § 141 Abs. 6 BESchlG verlangte, dass dem Verfolgten die Freiheit mindestens auf die Dauer von drei Jahren entzogen worden war; dabei war fraglich, ob diese drei Jahre am Stück oder gestückelt erforderlich waren. Bayern war „der Auffassung, dass hier die für den Verfolgten günstigere Auslegung gewählt werden muss, eine Freiheitsentziehung von insgesamt drei Jahren dürfte daher als ausreichend anzusehen sein": BayMF an BWMJu, 16. 2. 1966, BayMF, O1470-66/25.

[359] Kurt R. Grossmann in SZ Nr. 108 vom 5. /6. 5. 1956.

und Rückerstattungsleistungen, so ist in zeitgenössischen Berichten sowie in historischen Betrachtungen zu lesen, seien ungenau, irreführend oder mitunter sogar falsch, nur um den Vorwürfen der Berechtigten von staatlicher Seite scheinbare Erfolge entgegenhalten zu können. Diese Beobachtung ist nicht völlig von der Hand zu weisen; das gilt jedoch auch für die andere Seite. Die Vertreter der Verfolgteninteressen lasen aus den statistischen Angaben nicht selten das glatte Gegenteil heraus und beugten damit ebenso die Zahlen in ihrem Sinne.[360] Wie auf jedem politisch brisanten Gebiet waren also auch bei der Wiedergutmachung die statistischen Werte zu jeder Zeit ein Instrument der Auseinandersetzung und Interessenpolitik.

Dieser Umstand muss freilich nicht dagegen sprechen, sie Ertrag bringend in eine historische Analyse mit einzubeziehen. Im Gegenteil ist es als glückliche Fügung zu betrachten, dass gerade in Bayern eine Reihe von zahlenmäßigen Aufstellungen zur Durchführung der Wiedergutmachung erhalten sind.[361] Jedoch ist beim Umgang mit diesem Material Vorsicht geboten, insbesondere wenn es darum geht, es in Beziehung zu setzen mit anderen Zahlen. Denn ein Grundproblem liegt darin, dass in den meisten Statistiken keine Unterscheidung zwischen jüdischen und anderen NS-Verfolgten gemacht wurde; das heißt, allgemeine Aussagen über die Abwicklung der Wiedergutmachung sind kaum nach Verfolgtengruppe zu trennen. Das ist nur über die Auswertung der Einzelfallakten möglich, was im dritten Teil dieser Arbeit geschieht. Auch wenn der Großteil der Rückerstattungs- und Entschädigungsfälle jüdische NS-Opfer betraf, ist diese Unschärfe bei der Analyse der Zahlen zu bedenken.[362] Zweitens zerfielen die meisten Wiedergutmachungsfälle in mehrere Rückerstattungs- und Entschädigungsanmeldungen. Diesen Umstand berücksichtigten aber die verschiedenen Stellen völlig unterschiedlich. So neigte man etwa in den Restitutionsämtern eher dazu, nur die Fälle nach Antragstellern zu zählen, während die Entschädigungsbehörden die einzelnen Anmeldungen und Bescheide addierten. Überhaupt existierten drittens sogar innerhalb der bayerischen Verwaltung über ein und denselben Vorgang bzw. Bereich häufig unterschiedliche, zum Teil erheblich voneinander abweichende Angaben. Zudem ist viertens bei der Statistik der bearbeiteten Fälle – wie die Akten zeigen – zu bedenken, dass Ansprüche nach drei verschiedenen Entschädigungsgesetzen erhoben werden konnten. Doppel- und Mehrfachanmeldungen kamen daher sehr häufig vor. Insbesondere größere Anwaltsbüros oder Institutionen wie die URO machten vorsorglich immer wieder Ansprüche geltend, obwohl zu erkennen war, dass ein

---

360 So wurde in einem internen Papier des BLEA der statistische Teil von Pross' Buch „Kleinkrieg gegen die Opfer" als „irreführend und chaotisch" bezeichnet: BLEA-Präsident Heßdörfer an BayMF, 22. 11. 1988, BLEA, Generalakten/A6.

361 Insbesondere in der Registratur des BayMF finden sich zahlreiche Statistiken und zahlenmäßige Zusammenfassungen zu Rückerstattung und Entschädigung. Daneben gibt es auch in den meisten Generalakten der zuständigen Institutionen und Behörden derartige Quellen, wenngleich nicht immer systematisch und chronologisch durchlaufend.

362 Insbesondere der Vergleich zwischen den einzelnen Bundesländern ist daher nur begrenzt sinnvoll: Beispielsweise waren in Bayern die Berechtigten zum Großteil jüdische NS-Verfolgte und nur zum kleinen Teil politisch Verfolgte, während das Verhältnis in Schleswig-Holstein genau umgekehrt war. Vgl. Scharffenberg, Sieg, S. 153f.

Großteil davon nie begründet und wahrscheinlich auch gar nicht weiter verfochten werden würde.[363] Eine exakte Zahl hinsichtlich der Anträge und der Bescheide wird man daher nicht erhalten. Überdies konnte fünftens durch einen Bescheid über mehrere Ansprüche entschieden werden. Da das BLEA nur Aufzeichnungen über Bescheide führte, ist eine Aussage darüber, wie viele Ansprüche zu- oder auch aberkannt wurden, nicht möglich. Schließlich ist sechstens zu bedenken, dass gerade Angaben über Geldleistungen nur sehr begrenzt Aussagekraft besitzen; denn bei der Wiedergutmachung handelt es sich um einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, in denen nicht nur die Währung – von RM über DM bis hin zum Euro – wechselte, sondern sich auch der Geld- und Kaufwert stark veränderte.

All diese Eigenheiten und Ungenauigkeiten trüben nicht nur den Blick auf die Zahlen der bayerischen Wiedergutmachung, sondern können in erster Linie auch den Vergleich mit den Daten der anderen Bundesländer verzerren. Gerade die Zählung der Mehrfachanmeldungen wurde in den Ländern zum Teil völlig unterschiedlich gehandhabt. Im Übrigen ist zu bedenken, dass beispielsweise in den ersten Jahren nach dem Krieg, da Württemberg-Baden und Hessen die Entschädigung bereits über den regulären Haushalt finanzierten, Bayern dagegen noch mit Sondermitteln (Sonderfonds, Sühneabgaben etc.) operierte, eine Vergleichbarkeit ohnehin kaum gegeben ist. Hier sind sinnvollerweise weniger die absoluten Zahlen der befriedigten Ansprüche als vielmehr die Methode miteinander zu vergleichen. Zudem erfolgte auch die statistische Erfassung nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten. Während etwa in Bayern und Hessen die von einem Verfolgten in der Rückerstattung angemeldeten Ansprüche als *ein* Fall gezählt wurden,[364] teilten andere Länder die Anmeldung eines Verfolgten, soweit sie sich materiell aus verschiedenen Ansprüchen zusammensetzte, in mehrere Fälle auf und erfassten sie dementsprechend.[365] Auch geht aus den meisten Angaben über Kapital- oder Rentenleistungen nicht hervor, ob es sich dabei um den vom Land oder vom Bund aufzubringenden Teil oder um den Gesamtbetrag an sich handelte. Wollte man jedoch eine zuverlässige Aussage über finanzielle Leistungen bzw. Belastungen der einzelnen Bundesländer zu verschiedenen Zeitpunkten bzw. in verschiedenen Bereichen treffen, wäre diese Unterscheidung unerlässlich.

---

363 BLEA-Präsident Troberg an Vorsitzenden des Wiedergutmachungs-Beirats, Hundhammer, 26. 1. 1960, BLEA, Generalakten/A2.

364 In Bayern wurden die vom ZAA zugeleiteten Fälle grundsätzlich jeweils nur als ein Fall behandelt; eine Aufteilung in mehrere Fälle erfolgte nur dann, wenn Ansprüche gegen verschiedene Personen geltend gemacht wurden oder nur ein Teil der Ansprüche per Vergleich bereinigt werden konnte und der Rest gerichtlich entschieden wurde.

365 In Nordrhein-Westfalen war noch nicht einmal die statistische Erfassung innerhalb des Landes einheitlich: Hier führten manche WBs Anmeldungen von Verfolgten wie in Bayern immer nur als einen Fall, manche gliederten die Anmeldungen in mehrere Fälle auf; und schließlich gab es in diesem Bundesland sogar WBs, die jede eingehende Beschwerde statistisch als neuen Fall betrachteten. Das heißt, die unterschiedliche Erfassung und Zählung der Anmeldungen ermöglichten über weite Strecken (bis 1960) keinen genauen Überblick über den vergleichsweisen Geschäftsanfall und die Abwicklung der Restitutionsverfahren der Länder: Vgl. HessMF an Finanzminister der Länder, 19. 12. 1960, sowie BayMF an HessMF, 1. 2. 1961, und NRWMJu an NRWMF, 19. 4. 1961, BayMF, O1480-4/1.

Zudem unterschieden sich die Entschädigungsfälle in ihrer Substanz in den verschiedenen Ländern mitunter erheblich. So erforderten manche Ansprüche sehr viel weniger Ermittlungen und Arbeitsaufwand bei der Entscheidung als andere. Ferner spielte natürlich die unterschiedliche Organisation und der Aufgabenbereich der Behörden auch bei der Feststellung der Ansprüche eine wichtige Rolle. Beispielsweise wurden in Nordrhein-Westfalen die Anträge aller so genannten Inlandsfälle von den Kommunalbehörden bis zur Entscheidungsreife vorbereitet, so dass die Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde in diesen Fällen in der Regel im Gegensatz zum BLEA nur mehr mit der Bescheidabsetzung selbst befasst waren.[366] Aussagen über Arbeitsleistung, womöglich sogar über eine „wiedergutmachungsfreundliche" bzw. „-feindliche" Haltung der einzelnen Ämter oder Bundesländer – wie sie gerade in der Literatur häufig getroffen werden – sind daher mit großer Vorsicht zu bewerten;[367] das gilt umso mehr, als sich die Wiedergutmachungsämter seit 1953 in einem „Erledigungswettbewerb" befanden, wie das bayerische Finanzministerium einmal meinte.[368] Sämtliche Vergleichsgrößen wie zum Beispiel bearbeitete Fälle, ausgezahlte Leistungen, Anteil am Gesamthaushalt etc. sind daher unter Vorbehalt zu verwenden. Insofern sollen die im Folgenden ausgebreiteten Zahlen weniger exakte statistische Aussagen liefern, sondern vielmehr Tendenzen und Entwicklungen aufzeigen.

Schließlich ist noch auf eine Problematik aufmerksam zu machen: Der Raubzug gegen die Juden, die so genannte Arisierung, führte den Kassen des Deutschen Reichs ungeheure, kaum bezifferbare Werte zu, von denen auch noch die Bundesrepublik profitierte. Niemand wird ernsthaft behaupten können, dass – bei allen Rückerstattungs- und Entschädigungsleistungen – diese unrechtmäßig erlangten Werte in vollem Umfang wieder herausgegeben worden seien. Um es überspitzt zu formulieren: Es ist anzunehmen, dass der Staat unter dem Strich einen finanziellen Gewinn mit der Verfolgung der Juden gemacht hat. Dies ist stets mitzudenken, wenn über Leistungen des Staats auf dem Gebiet der Wiedergutmachung berichtet wird.

Leistungen im Vergleich mit anderen Bundesländern

Wie noch an verschiedenen Stellen der Arbeit zu sehen sein wird, verwiesen die Verantwortlichen in München immer wieder auf die besonders hohe Belastung der bayerischen Verwaltung und des bayerischen Haushalts aufgrund der Zuständigkeit des Freistaats für die Entschädigung vieler Displaced Persons. Gerade wenn es darum ging, sich gegen Kritik über die schleppende Durchführungspraxis zu verteidigen, führte man den besonders hohen Verwaltungs- und Geldaufwand Bayerns ins Feld, der für die Versorgung der DPs aufgebracht wurde. Doch wie

366 Vgl. u.a. BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 28. 4. 1960, BayMF, O1470-25/3.

367 Vgl. beispielsweise Bergmann/Jucovy, Generations, S. 75, der die langsamste Bearbeitung der Entschädigungsfälle in Hessen und Rheinland-Pfalz ausmacht. Ähnliche Aussagen finden sich im Übrigen auch und gerade in Bezug auf Bayern.

368 § 4,1 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

stellte sich die Situation – verglichen mit den Leistungen anderer Bundesländer – tatsächlich dar? Denn nicht nur Bayern, sondern auch andere Länder hatten Sonderzuständigkeiten in der Wiedergutmachung zu bewältigen, die im Paragraph 185 BEG geregelt waren. So war beispielsweise Rheinland-Pfalz für die außerhalb Europas wohnhaften Staatenlosen und politischen Flüchtlinge zuständig,[369] in Hessen wurden viele Anträge von Emigranten gestellt.[370] „Man wird also nicht sagen können", meinte daher das hessische Innenministerium nicht zu Unrecht gegenüber dem bayerischen Finanzministerium, „dass die von Ihrem Amt zu bearbeitenden Anträge einen höheren Schwierigkeitsgrad haben".[371] Auch Berlin sah sich insbesondere in der Rückerstattung einer immens hohen Zahl an Fällen gegenüber; dort hatte man die Hauptlast der Ansprüche nach BRüG zu tragen,[372] allerdings erst seit Ende der 1950er Jahre. Insofern ist richtig, dass Bayern zunächst, unmittelbar nach dem Krieg, nicht nur mit der ersten Grundversorgung, sondern auch am stärksten mit Wiedergutmachungsansprüchen der DPs belastet war. Was jedoch die Umsetzung der ersten Wiedergutmachungsregelungen in Bayern so erschwerte und auch ein schlechtes Licht auf die Staatsregierung warf, war die Tatsache, dass München eben erst spät – nämlich seit 1951 – die Wiedergutmachung als ordentlichen Posten im Haushalt verankerte. Hessen dagegen hatte beispielsweise schon für 1949 immerhin 46 Mio. DM veranschlagt, Nordrhein-Westfalen sogar für 1948 schon 47 Mio. DM (vgl. Tabelle 8 im Anhang).

Das bedeutete zwar nicht, dass in Bayern kein oder nur wenig Geld für Wiedergutmachungsangelegenheiten aufgebracht wurde, im Gegenteil: Wie auch andere Länder unterstützte Bayern beispielsweise die allmählich wieder gegründeten jüdischen Gemeinden mit einer jährlichen, vergleichsweise hohen Summe. Während Bayern einen erheblichen Betrag (beispielsweise 1952: 450 000 DM) dafür im Haushalt vorgesehen hatte, gab Hessen dafür nur 78 000 DM aus, Rheinland-Pfalz sogar nur 20 000 DM. Lediglich Nordrhein-Westfalen mit 430 000 DM sah

---

369 Was dort sogar 95% aller anhängigen Ansprüche ausmachte; RhPfMF und Wiederaufbau an BayMF bzgl. Stand der Arbeiten im BLEA, 12. 8. 1960, BayMF, O1470-25/3.

370 In Hessen lagen tatsächlich bei allen Schadensarten die Antragszahlen aus dem Ausland um ein Vielfaches höher als aus dem Inland. Z.B. waren im Juni 1960 an Entschädigungsanträgen für Schaden an Leben nur 671 aus dem Inland, aber noch 7 094 aus dem Ausland unerledigt: Statistik des HessMInn als Anlage eines Briefes bzgl. Stand der Arbeiten beim BLEA vom 21. 7. 1960, BayMF, O1470-25/3.

371 HessMInn bzgl. Stand der Arbeiten beim BLEA, 21. 7. 1960, BayMF, O1470-25/3.

372 Durch § 5 war die Gerichtsbarkeit und die örtliche Zuständigkeit der Berliner Restitutionsorgane praktisch für alle Ansprüche begründet, die wegen der Entziehung von Vermögensgegenständen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geltend gemacht wurden. Diese Zuständigkeitsregelung hatte zur Folge, dass von den in der Bundesrepublik insgesamt angemeldeten Ansprüchen der überwiegende Teil in Berlin anhängig geworden ist. Es handelte sich hierbei um rund 400 000 Ansprüche. Weitere 116 000 Ansprüche gegen das Deutsche Reich und die ihm gleichgestellten Rechtsträger waren bereits vor dem Inkrafttreten des BRüG in Berlin angemeldet worden. Die Gesamtzahl der bei den Restitutionsorganen in Berlin anhängig gemachten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, auf die das BRüG Anwendung findet, belief sich somit (Stand: Ende 1962) auf rund 517 000: Kurzprotokoll der 16. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung des BT am 19. 3. 1963, BayMF, O1480-5/Beiakt.

eine ähnlich große Summe wie Bayern vor. Allerdings wurde dieser Posten auch im bayerischen Haushalt in den kommenden Jahren zurückgefahren.[373] Die ungeklärte Finanzierung behinderte jedoch in Bayern den Fortgang der Entschädigung erheblich. Zudem arbeitete die Verwaltung gerade im Bereich der Entschädigung in Bayern anfänglich besonders uneffektiv. Die genaueren Gründe hierfür werden später noch Gegenstand ausführlicher Betrachtungen sein; hier interessieren zunächst die zahlenmäßigen Auswirkungen, und da ergibt sich folgendes, für Bayern wenig schmeichelhaftes Bild:

Entschädigungsanträge in der US-Zone bis August 1950

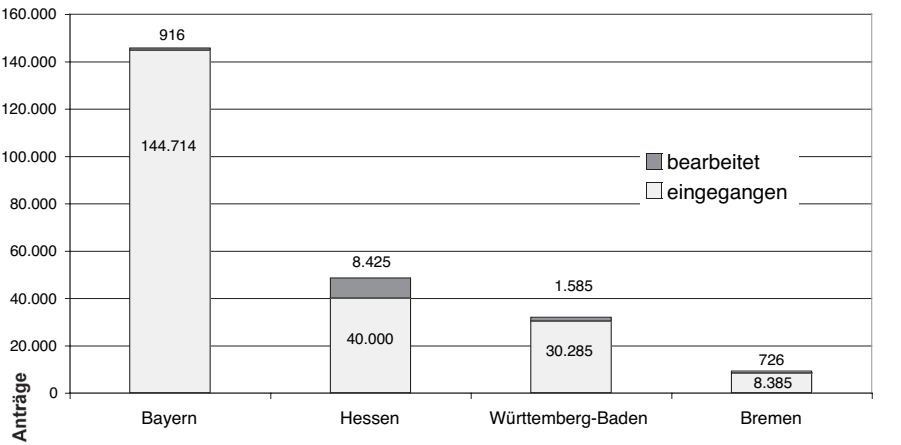

Quelle: Bericht vom 21. 11. 1950 des HICOG über die Durchführung der Wiedergutmachung nach dem Stand vom 31. 8. 1950, BayMF, E/186.

Natürlich ist dabei in Betracht zu ziehen, dass die schiere Masse der Anträge, die Bayern zu bewältigen hatte, viel Zeit beanspruchte, um überhaupt die berechtigten von den unberechtigten Ansprüchen zu scheiden. Zwar waren im Landesentschädigungsamt in München mehr als doppelt so viele Mitarbeiter beschäftigt wie etwa in Frankfurt oder Stuttgart, sie hatten allerdings auch wesentlich größere Massen zu bewältigen. So fielen auf jeden Bearbeiter in Bayern durchschnittlich gesehen knapp 300 Anträge, die bis August 1950 nach dem US-EG eingegangen waren; die Kollegen in Württemberg-Baden bzw. Hessen hatten dagegen jeweils nur deutlich unter 200 zu bearbeiten.[374] Auch diese Zahl dient nur dazu, einen Eindruck von der Größenordnung zu vermitteln. Denn für eine exakte Aussage müsste die zahlenmäßige Personalentwicklung berücksichtigt werden. Allerdings lässt sich anhand verschiedener Zahlen, aber auch Äußerungen der Behörden und vor allem des Hohen Kommissars erkennen, dass Bayern in der Entschädigungs-

[373] Vormerkung BayMF, Ref. 25, vom 19. 6. 1952 bzgl. Eingabe des Landesverbands der IKGs Bayern, BayMF, E/255.
[374] Bericht des HICOG über die Durchführung der Wiedergutmachung (Stand: August 1950) vom 21. 11. 1950, BayMF, E/186.

praxis anfänglich sichtbar hinter den anderen Ländern der Zone zurückblieb; als besonders effektiv in diesem Bereich tat sich dagegen ganz offensichtlich Württemberg-Baden hervor. Im Zusammenhang mit der Selbstkoordinierung der Länder kam bereits verschiedentlich dieser Eindruck auf, und er findet sich durch eine Reihe von Zahlen bestätigt.

Besonders deutlich wird dies etwa, wenn man sich die Zahl der Untätigkeitsklagen ansieht, die den Entschädigungsprozess natürlich erheblich hemmten: Da waren gut ein Drittel aller Klagen, die in Bayern vor der Entschädigungskammer des Landgerichts landeten, nämlich 28 465, auf eine Untätigkeitsbeschwerde zurückzuführen. Zum Vergleich: In Baden-Württemberg machte dies nicht einmal ein Prozent aus. Man könnte hier einwenden, dass Stuttgart insgesamt viel weniger Fälle zu bewältigen gehabt hatte; doch auch Rheinland-Pfalz, das ähnliche Größenordnungen wie Bayern verbescheiden musste, konnte die Untätigkeitsklagen beim Landgericht unter einem halben Prozent, das heißt 268 von insgesamt 61 234 bei den Entschädigungskammern anhängig gewordenen Verfahren, halten (vgl. Tabelle 9). Die Zahlen sind ein starkes Indiz dafür, dass Bayern die miserablen Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Entschädigung aus den Anfangsjahren des BLEA nicht kompensieren konnte. Die administrativen Schwierigkeiten führten aufgrund der Beschwerden dann sogar noch zu weiteren, erheblichen Verzögerungen; und nicht nur in der Entschädigung, sondern auch in der Rückerstat-

Rückerstattung nach MRG 59 (Stand: Mai 1950): Bayern und Hessen im Vergleich

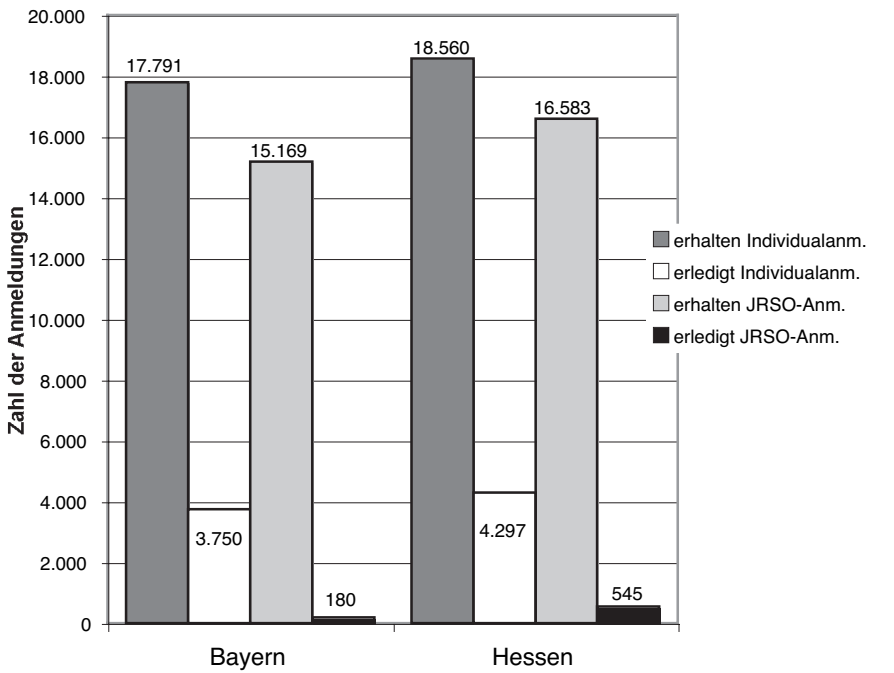

Quelle: Stand der Rückerstattung der Länder in der US-Zone (10. 11. 1947–25. 5. 1950), BayMF, N42010/1.

tung war Bayern langsamer als andere, wenngleich längst nicht so deutlich. Auf die Gründe für diesen eklatanten Unterschied zwischen Rückerstattung und Entschädigung in Bayern in den ersten Jahren wird später noch ausführlich einzugehen sein. Hier nun soll der Vergleich gezogen werden mit dem Land Hessen, das ähnliche Ansprüche auf dem Bereich der individuellen Rückerstattung zu bewältigen hatte wie Bayern. Daran ist zu sehen, dass die Münchener Rückerstattungsbehörden und ihre Außenstellen zwar nicht ganz so schnell arbeiteten wie die Frankfurter, jedoch in puncto Effektivität durchaus mithalten konnten.

Auch in den Jahren nach 1950 setzte sich dieser Trend fort. Der Erledigungsgrad der erforderlichen Restitutionsverfahren in Bayern befand sich recht genau im Durchschnitt der US-Zone: 42 Prozent der Fälle waren Ende 1952 in Bayern erledigt. In Bremen waren bereits 54 Prozent, in Baden-Württemberg erst 39 Prozent, in Hessen 44 Prozent abgewickelt.[375] Weitere zwei Jahre später war Bayern etwas mehr ins Hintertreffen geraten. Nach einer Statistik vom 31. Dezember 1954 waren in Bayern noch 4 095, in Baden-Württemberg beispielsweise jedoch nur noch 2 391 Individualansprüche unerledigt – berücksichtigte man dabei die JRSO-Fälle, „dann wäre die Relation für Bayern noch ungünstiger" ausgefallen, wie man im Stuttgarter Finanzministerium anmerkte.[376] Daraus entwickelte sich ein langwieriger Streit zwischen Bayern und den anderen Ländern der US-Zone darüber, ob das Zentralanmeldeamt überhaupt noch benötigt würde. Hessen, Baden-Württemberg und Bremen leiteten aus den unterschiedlichen Erledigungszahlen die Forderung ab, dass Bayern die Kosten für das Zentralmeldeamt alleine oder zumindest zu einem großen Teil zu tragen habe. Sie konnten sich sogar die Auflösung dieser Institution vorstellen, da deren Aufgaben – außer für Bayern – nicht mehr so umfangreich seien und von den einzelnen Ländern in Eigenregie wahrgenommen werden könnten. Bayern jedoch wehrte sich entschieden gegen solche Pläne.[377]

An dieser Diskussion wurde besonders deutlich, dass sich die Länder durchaus einer Art Leistungswettkampf auf dem Verwaltungsgebiet der Wiedergutmachung ausgesetzt sahen. Die Verantwortlichen in Bund und Ländern achteten sehr genau darauf, „an welcher Stelle" in den Statistiken sich welches Land befand. Mit der Zeit wurde dieser Vergleich unter den Ländern immer wichtiger. Das hatte in

---

375 Stand der Rückerstattung am 1. 10. 1952, Bericht des Hauptbüros für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in der US-Zone und Zentralmeldeamt vom 20. 11. 1952, BayMF, O1480-B/7.

376 BWMF an das Finanzministerium, 1. 7. 1955, BayMF, O1480-B/Beiakt.

377 Zum einen war München aufgrund der vielen noch unerledigten Rückerstattungsangelegenheiten verwaltungstechnisch darauf angewiesen, zum anderen war ja die Bundesrepublik auch durch den Überleitungsvertrag völkerrechtlich verpflichtet, die für die Wiedergutmachung notwendigen Organisationen und Behörden beizubehalten und sogar auszubauen bzw. zu ergänzen. Eine Aufteilung der Behörde kam nur in Frage, wenn – entsprechend dieses Gesetzes – die beschleunigte Durchführung der Rückerstattung dadurch nicht gefährdet war. Dies schien zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet. Im Übrigen war es auch rein organisatorisch kaum denkbar, alle Unterlagen auf die jeweiligen Länder aufzuteilen, da gerade bei der Restitution zahlreiche Akten Dokumente über mehrere Ansprüche enthielten: Vgl. Abschrift BayMF an BWMF, HessMF und BremSF vom 13. 12. 1955, BayMF, O1480-B/Beiakt.

erster Linie mit der zunehmenden politischen Bedeutung der Wiedergutmachung zu tun; und seit der Einführung bundeseinheitlicher Wiedergutmachungsgesetze war die Vergleichbarkeit der Durchführungspraxis überhaupt erst gegeben. Bayern, das wie erwähnt insbesondere in den ersten Jahren hinter den meisten anderen Ländern zurückfiel, wurde damit gewissermaßen zum schwarzen Schaf der Wiedergutmachung. Dabei war der Leistungsvergleich nur sehr begrenzt möglich bzw. sinnvoll. Eine auch nur annähernd zuverlässige Gegenüberstellung der Arbeitsergebnisse einer Entschädigungsbehörde mit einer anderen war im Grunde genommen kaum durchführbar, weil der Aufbau jeder Behörde, sogar der verschiedenen Behörden innerhalb eines Landes, andersartig war. Die Durchführungsgeschwindigkeit war wesentlich von der Tatsache beeinflusst, ob und welche Verwaltungsaufgaben oder Nebenaufgaben durch die Behörde selbst oder von anderen Stellen erledigt wurden. So waren beispielsweise in Nordrhein-Westfalen andere Behörden als die Entschädigungsämter mit Vorarbeiten der Bearbeitung von Inlandsanträgen betraut, sodass die eigentliche Entschädigungsbehörde erheblich entlastet wurde. Auch verfügten die Administrationen über unterschiedlich qualifiziertes Personal: In Hessen beispielsweise bestand ein Drittel aller Sachbearbeiter aus Volljuristen – Zustände, von denen das BLEA nur träumen konnte.[378]

Die Verantwortlichen in den anderen Ländern überließen München die Rolle des Schlusslichts natürlich gerne. Auch wenn die Zahlen oft gar nicht so eindeutig gegen Bayern sprachen, die anderen Länder konnten damit von eigenen Problemen bei der Umsetzung von Rückerstattung und Entschädigung ablenken. So sah man die Entwicklungen auch in der bayerischen Staatsregierung und vor allem im zuständigen Finanzministerium mit zunehmender Besorgnis. „Wenn die gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse im Landesentschädigungsamt weiter anhalten, wird Bayern in absehbarer Zeit hinsichtlich der Erledigung der Anträge und Auszahlung der Entschädigungsbeträge gegenüber den übrigen Ländern zurückstehen“, hieß es dort. Das dürfe jedoch „aus politischen Gründen nicht eintreten“.[379] Der Druck auf Bayern wuchs in zunehmendem Maße, auch weil der neu gegründete Wiedergutmachungsausschuss des Bundestags die Zahlen der Länder verglich und offen legte. In einem Bericht über die Besuche einiger Ausschussmitglieder bei Entschädigungsbehörden in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und in der darüber geführten Aussprache im Ausschuss wurde besonders lobend hervorgehoben, dass sich die Arbeits- und damit auch Auszahlungsleistung in diesen Ländern erheblich gesteigert habe. Bei dieser Gelegenheit wies der Vorsitzende des Ausschusses ausdrücklich auf den unbefriedigenden Stand der Wiedergutmachung in Bayern hin. Er hob mehrfach hervor, in welch hohem Grade die Durchführung des BEG eine Frage der Organisation und der Arbeit sei. Im bayerischen Finanzministerium vermerkte man leicht konsterniert: „In allen übrigen Bundes-

---

[378] BLEA-Präsident Troberg bzgl. Durchführung BEG an BayMF, 14.6.1960, BayMF, O1470-25/3.

[379] Vormerkung Ref. 32 über Referentenbesprechung (10.–14.9.1956 in Stuttgart) vom 15.9.1956, BayMF, O1470-66/2.

ländern eilt die Wiedergutmachung mit Riesenschritten voran. Nur in Bayern stockt die Wiedergutmachung immer mehr".[380]

Wie an späterer Stelle noch ausführlicher zu erläutern sein wird, geriet Bayern damit in den Dauervorwurf, es sei ein besonders „wiedergutmachungsfeindliches" Bundesland. Er wurde von Seiten der Verfolgtenorganisationen nicht nur mit dem besonders langsamen Vollzug der Entschädigungsgesetze begründet, sondern auch mit der sehr hohen Ablehnungsquote. Dazu ist zu bemerken, dass der Durchschnitt der Ablehnung von erledigten BEG-Anträgen in dieser Zeit insgesamt bei knapp 20 Prozent lag.[381]

Aufteilung der Bescheidarten bei Entschädigungsansprüchen im Vergleich

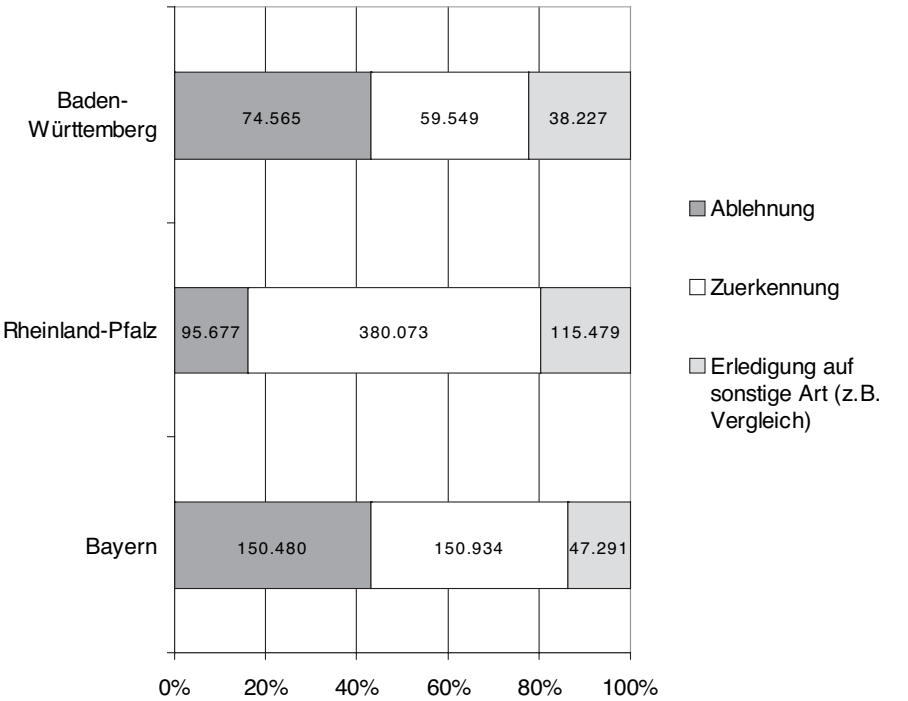

Quelle: Vierteljährliche Nachweise der Bundesländer über die Abwicklung der Verfahren vor den Entschädigungsgerichten vom 1. 10. 1953 bis 30. 9. 1965, BayMF, O1470-60/24.

Bayern lehnte im Vergleich zu einem Land wie Hessen deutlich mehr Entschädigungsanträge ab, im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen dagegen wesentlich weniger (vgl. Tabelle 7 im Anhang). Zu den Ländern (wie z.B. Schleswig-Holstein), die

[380] Vormerkung von Ref. 57 bzgl. Stand der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik und im Vergleich zu Bayern vom 17. 3. 1960, BayMF, O1470-25/3.

[381] Vgl. dazu Statistischer Bericht des BMF über Anträge und Entschädigungsleistungen nach dem BEG vom 30. 6. 1957, BayMF, O1470-60/8.

Aufteilung der Bescheidarten bei Entschädigungsansprüchen nach BErgG, BEG und BeSchlG bis 31. 12. 1987

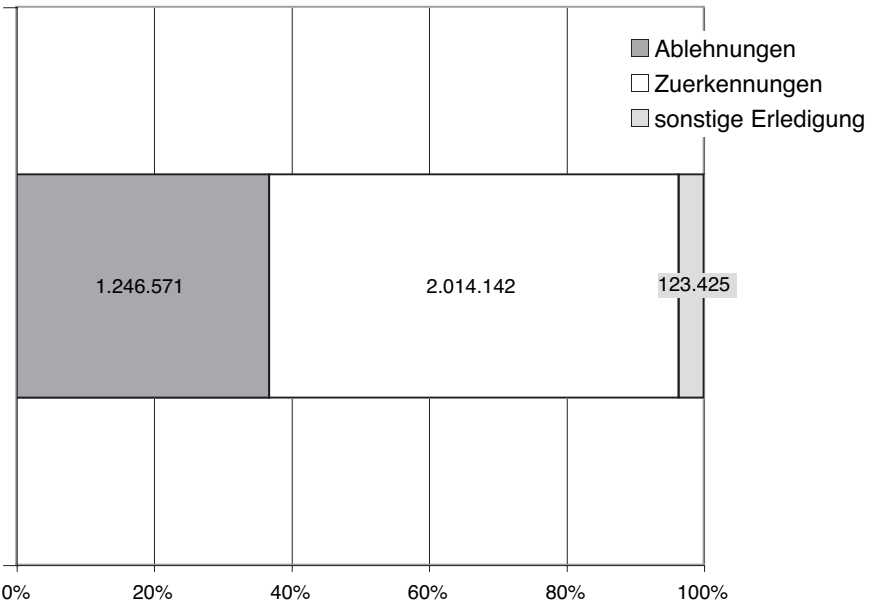

Quelle: http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage20253/Leistungen-der-oeffentlichen-Hand-auf-dem-Gebiet-der-Wiedergutmachung-bis-2002.pdf

insgesamt mehr Anträge ablehnten als bewilligten,[382] zählt Bayern jedenfalls nicht. Insgesamt, das zeigt auch der Vergleich der beiden Grafiken, bewegte sich Bayern bei der Entschädigung eher im Durchschnitt, was Ablehnung und Zuerkennung von Bescheiden anging. Zudem stellt sich auch hier einmal mehr die Frage nach der Aussagekraft einer Bezugsgröße. Denn der Akt der Ablehnung, der ja immer an ein Gesetz rückgebunden war, stellte an sich keine „Haltung" dar. Häufige Ablehnung konnte auch bedeuten, dass besonders viele Anträge eben nach der Gesetzeslage nicht begründet waren. Auch ergaben sich spürbare Unterschiede in der Ablehnungsquote schon deshalb, weil beispielsweise das BLEA alle unerledigten Ansprüche sichtete und dabei die offensichtlich unbegründeten Ansprüche ablehnte, was Behörden anderer Länder nicht machten.[383] Insofern liefert auch diese Kategorie keine verlässlichen Hinweise darauf, dass die Staatsregierung bzw. das Finanzministerium in München im Vergleich zur restlichen Bundesrepublik eine besonders „fiskalische", das heißt engherzige Wiedergutmachungspraxis

382 Scharffenberg, Sieg, S. 157.

383 Grundsätzlicher Bericht von StSkt Lippert (BayMF) über Durchführung des BEG in Bayern vom 31. 5. 1961, BayHStA, StK 14241. In diesem Zusammenhang ist auf die relativ hohe Abweisungsquote (fast 60%) des CORA auf dem Gebiet der Rückerstattung zu verweisen. Walter Schwarz begründet dies damit, dass eben sehr viele Anträge – bewusst oder unbewusst – ohne juristische Berechtigung eingereicht wurden: BFM/Schwarz Bd. I, S. 383.

anordnete. Dieser Eindruck entstand wie gesagt hauptsächlich im Zusammenhang mit den Zahlen der anderen Länder. Doch wie sah es in Bayern wirklich aus, wenn man einmal die Entwicklung der Rückerstattung und Entschädigung nur im Zahlenspiegel des Landes selbst betrachtet?

Zahlenmäßige Entwicklung der Rückerstattung und Entschädigung in Bayern

Bis Ende des Jahres 1948, also knapp 14 Monate nach Erlass des MRG durch die US-Militärregierung, waren beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim bereits 220 000 Restitutionsanmeldungen für die US-Zone eingegangen, von denen 83 000 auf Bayern entfielen. Von diesen Fällen waren 23 000 Individualanmeldungen, die restlichen 60 000 kamen von der JRSO. Zusammengenommen betrug ihr Geldwert etwa 3 Mrd. DM, „also einen beachtlichen Teil des bayerischen Volksvermögens", wie BLVW-Präsident Endres feststellte.[384] Dabei handelte es sich um eine frühe Schätzung aus dem Jahr 1949, die sich letztlich jedoch weitgehend bestätigte.[385] Die Anträge wurden auf die Wiedergutmachungsbehörden aufgeteilt, wobei offenbar gleich eine größere Zahl von Falschmeldungen oder solchen, die an ein anderes Bundesland zu richten waren, aussortiert wurden. Mitte 1950 hatte das Meldeamt seine Aufgabe erfüllt, die Individualanmeldungen waren weitergegeben und auf die Wiedergutmachungsbehörden verteilt.[386] Doch bedeutete die Übergabe der Restitutionsfälle an die Administration noch lange nicht deren Erledigung. Anfang 1950 hatten die Wiedergutmachungsbehörden von den 21 545 zu bearbeitenden Anträgen erst 3 353 endgültig erledigt (vgl. Tabelle 4 im Anhang). Auffällig daran war jedoch nicht nur die zunächst ganz offensichtlich lange Bearbeitungsdauer; interessant ist auch die Art und Weise, wie diese verhältnismäßig

Aufteilung der von den bayerischen Wiedergutmachungsbehörden bis Januar 1950 erledigten individuellen Rückerstattungsanträge

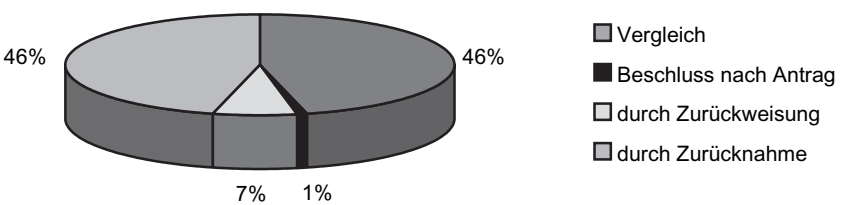

Quelle: Tätigkeitsstatistik der Wiedergutmachungsbehörden in Bayern vom 10. 11. 1947 bis 25. 1. 1950, BayMF, N420-O/1.

384 Protokoll der Beratung im Haushaltsausschuss des BayLT zum 2. Haushalt des BayMF für das Rechnungsjahr 1949, BayMF, E/183.

385 Anfang 1979, als es nur noch wenige Restitutionsverfahren abzuwickeln galt, waren bundesweit insgesamt 3,15 Mrd. DM aufgrund von 165 409 Einzelbescheiden gezahlt worden: Vermerk für internen Hausgebrauch der OFD/N vom 6. 4. 1979, OFD/N, WgM/64.

386 BLVW an JRSO, BayMF, 18. 7. 1950, O1480-B/4.

wenigen Fälle erledigt wurden. Denn über 45 Prozent konnten allein durch Vergleich geregelt werden, nur ein Drittel musste an die Wiedergutmachungskammern der Gerichte übergeben werden.

Daran lässt sich bereits der Kurs der bayerischen Behörden erkennen, nämlich möglichst viele Verfahren auf dem Vergleichswege zu beenden.[387] Ende 1955, als bereits ein Großteil der Verfahren abgeschlossen war, ergab sich folgendes Bild: Von insgesamt 30762 beendeten Rückerstattungsverfahren waren 16724, also über die Hälfte, im Vergleich geregelt worden, zwei Drittel allein in den Wiedergutmachungsbehörden, also auf der untersten Schlichtungsinstanz[388] (vgl. die Tabellen 5a und 5b im Anhang). Damit lag Bayern ziemlich genau im Durchschnitt der US-Zone.[389] Im Jahr 1975, als die Rückerstattung nach MRG 59 als abgewickelt gelten konnte, waren nicht einmal mehr 15 Prozent aller Fälle auf dem Gerichtsweg entschieden worden, wie folgende Tabelle zeigt:

Abgeschlossene individuelle Rückerstattungsverfahren in Bayern nach MRG 59, aufgeteilt nach Entscheidungsebene (Stand: 1. 7. 1975)

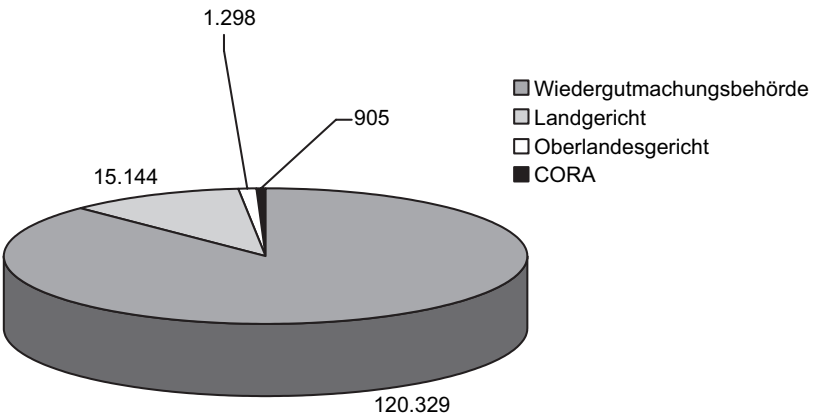

Quelle: Statistische Berichte des BMF über innere Rückerstattung vom 1. 1. 1961, 1. 7. 1970 sowie 1. 7. 1975, OFD/N, WgM/50.

Übrigens entsprach diese Aufteilung auch den Verhältnissen in den anderen Ländern der US-Zone. Damit ist freilich nichts darüber gesagt, ob die Berechtigten mit dem Ausgang der Verfahren in substantieller Hinsicht wirklich zufrieden sein konnten; immerhin aber wurde damit die Abwicklung der individuellen Rücker-

387 Übrigens erstreckte sich diese Praxis auch auf die Entschädigung, wie in Tabelle 9 im Anhang sehr gut zu sehen ist.

388 Statistik der Finanzmittelstelle Bayern über den Stand der Rückerstattung in Bayern vom 31. 12. 1955, BayMF, O1480-5/6. Ein beachtlicher Anteil der Fälle (knapp 30%) löste sich allein dadurch, dass – aus verschiedenen Gründen – die Restitutionsanmeldung zurückgenommen wurde.

389 Im Herbst 1957 waren dort die individuellen Restitutionsverfahren (ohne Reichsfälle) zu 98% erledigt, wobei die Beteiligung der vier Verfahrensstufen auffallend ähnlich war: Vgl. Tabelle 5b im Anhang.

stattung erheblich beschleunigt. Denn nur mit Hilfe dieser Praxis konnte auch bundesweit erreicht werden, dass Ende des Jahres 1953 über 90 Prozent der Rückerstattungsanträge erledigt waren, abgesehen natürlich von der so genannten Dritten Masse, also den geldlichen Restitutionsansprüchen gegen das Deutsche Reich, seine Behörden, die NSDAP und alle gleichgestellten Rechtsträger bzw. seine Rechtsnachfolger, die erst 1957 das BRüG regelte.[390] Eine Statistik aus dem Jahr 1968 nennt knapp 120 000 nach dem MRG 59 in Bayern rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, über die Hälfte davon JRSO-Fälle und mehr als 54 000 Individualanträge. Der Großteil wurde auf erster Ebene, das heißt in den Wiedergutmachungsbehörden geregelt.[391] Im Zuge des BRüG kam es dann in Bayern noch einmal zu einigen tausend Verfahren, in deren Folge die Oberfinanzdirektionen in Nürnberg und Bayern knapp 200 Mio. DM an staatlichen Rückerstattungsverpflichtungen feststellten (vgl. dazu Tabelle 3 im Anhang). Wie viele dieser Fälle jüdischen Besitz betrafen, ist nicht zu beziffern, da die amtlichen Statistiken dies nicht auswiesen; es dürfte sich dabei jedoch um den weitaus größten Teil gehandelt haben. Insgesamt wurden in Bayern bis 1967 Werte in Höhe von etwa 650 Mio. DM rückerstattet (inkl. Naturalrestitution).[392] Der bayerische Staat trat in den meisten Verfahren nur als Mittler auf; allerdings musste auch er Rückerstattung leisten. Dementsprechend erbrachte er in 599 so genannten Passivverfahren Leistungen in Höhe von knapp 6 Mio. DM. In einigen Fällen hatte sich das bayerische Finanzministerium erfolgreich darum bemüht, wie man befriedigt feststellte, „die Naturalrestitution zum Teil sehr wertvoller Grundstücke durch Abschluss günstiger Nachzahlungsvergleiche ab[zu]wenden und so das Eigentumsrecht des Freistaates Bayern [zu] erhalten".[393]

---

390 Goschler, Auseinandersetzung, S. 351. Der Umstand, dass die Behörden auch in den 1960er Jahren noch mit Rückerstattungsangelegenheiten beschäftigt waren, hatte damit zu tun, dass nach der Abwicklung der Individualverfahren sowie der JRSO-Globalabkommen-Fälle noch Ausgleichsansprüche gegen die Bundesrepublik nach dem BRüG offen waren. Außerdem entschädigte das RepG Personen, die durch die Rückerstattung von Vermögensgegenständen einen Schaden erlitten haben. Da die Anmeldefrist nach diesem Gesetz bis Ende 1974 lief und die meisten Anträge erst gegen Fristablauf gestellt wurden, war in Bayern die OFD/N noch bis in die späten 1970er Jahre hinein mit Restitutionsfragen befasst. So waren 1978 bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg für Bayern immerhin noch 233 anhängige Rückerstattungs-Streitverfahren und 75 Fälle nach dem RepG zu erledigen. Es war auch immer noch – wenngleich nur vereinzelt – mit Neuanmeldungen zu rechnen, was hauptsächlich mit Auslandsentziehungsfällen zu tun hatte: Vgl. OFD/N, Gruppenleiter BV4, an Abteilungsleiter BV, 26. 4. 1976, sowie OFD/N, BV, an BMF, 23. 11. 1978, OFD/N, WgM/64.

391 Statistischer Bericht über innere Rückerstattung für das Land Bayern der Bezirksfinanzdirektion München vom 2. 1. 1968, BayMF, O1480-4/2. Bundesweit wird der Umfang der Rückerstattung zwischen Privaten auf 3 bis 3,5 Mrd. DM geschätzt, die Leistungen der Bundesrepublik nach BRüG auf 3,9 Mrd. DM: Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 129f.

392 Vormerkung Ref. 51 über den „Stand der Rückerstattung in Bayern" vom 10. 3. 1967, BayMF, O1480-7/Beiakt. Diese Zahl kann nur ungefähr angegeben werden, da sie eine Summe von DM- und RM-Beträgen darstellt. Eine weitere statistische Ungenauigkeit: Wären die zurückerstatteten Grundstücke nicht in der Regel nur mit ihrem Einheitswert, sondern mit ihrem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Restitution ermittelt worden, hätte sich ein erheblich höherer Betrag ergeben.

393 Ebenda.

Auch wenn die Zahlen im Einzelnen ungenau sein mögen, sie ermöglichen zwei wesentliche Befunde: Erstens dass Bayern einen großen Anteil der Rückerstattungsverfahren innerhalb der US-Zone zu bestreiten hatte; zweitens dass Bayern diese Aufgabe im Vergleich zu den anderen Ländern der US-Zone ebenso schnell oder sogar schneller erledigte (vgl. Tabelle 1 im Anhang). Einen Eindruck davon erhält man mit folgender Grafik; sie stützt sich auf Daten, die zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, da im gesamten Geltungsbereich des MRG 59 die Restitutionsanträge beinahe vollständig bearbeitet waren:

Abgeschlossene individuelle Rückerstattungsverfahren der Länder der US-Zone nach MRG 59 (Stand: 1. 7. 1975)

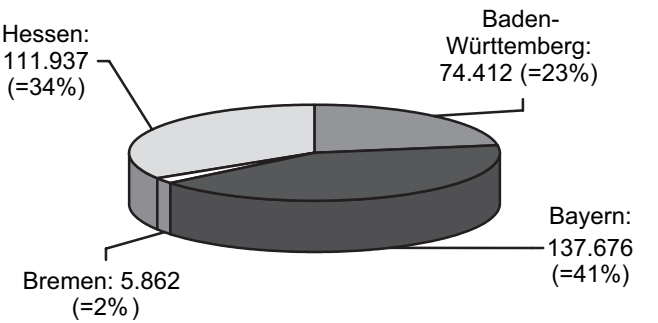

Quelle: Statistische Berichte des BMF über innere Rückerstattung vom 1. 1. 1961, 1. 7. 1970 sowie 1. 7. 1975, OFD/N, WgM/50.

Auch wenn es sich hier um große Summen handelt – gemessen am Finanzvolumen der Entschädigung nahmen sich die etwa 7,5 Mrd. DM auf dem Gebiet der privaten Restitution beinahe bescheiden aus: Die Bundesrepublik brachte im Rahmen des gesetzlichen Entschädigungsprogramms knapp 90 Mrd. DM auf,[394] der Freistaat Bayern hat seit der Währungsreform bis einschließlich 2001 rund 5,35 Mrd. Euro an Entschädigungszahlungen geleistet;[395] dieser eminente Unterschied erklärt sich in erster Linie dadurch, dass die Entschädigung an die Opfer des nationalsozialistischen Unrechts zum Großteil in Form von lebenslangen Renten ausgezahlt wurde – und heute noch wird –, während es sich bei der Rückerstattung nur um einmalige Leistungen handelte. Überdies sollten die verschiedenen Schadensarten, die in den Entschädigungsgesetzen berücksichtigt waren, die Verfolgungswirklichkeit und die vielfältigen Verluste und Schädigungen der (als solche anerkannten) NS-Opfer möglichst weitgehend erfassen. Dementsprechend konnten viele Berechtigte mehrere Entschädigungsanträge stellen. Außerdem gal-

394 Zahlen entnommen aus Lillteicher, Rückerstattung, S. 61 sowie der aktuellen Übersicht des BMF bzgl. „Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Ausgabe 2003“: http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Service/Downloads/Downloads__3/22027__1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf (letzter Besuch: 29. 9. 2005).

395 Haushaltsplan 2003/2004, Einzelplan 06, für den Geschäftsbereich des BayMF: http://www.stmf.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2003/haushaltsplan/epl06. pdf (letzter Besuch: 9. 10. 2004).

ten die Entschädigungsgesetze unter bestimmten Voraussetzungen auch für ausländische ehemals Verfolgte, in Bayern wie schon erwähnt in der Hauptsache Displaced Persons. So erklärt sich, dass bereits bis zum Frühjahr 1947 die Zahl der in Bayern als NS-Opfer anerkannten Personen auf etwa 65 000 angewachsen war.[396]

Die Leistung des Landesentschädigungsamtes bzw. seiner Vorgängerbehörden setzte ein, lange bevor es eine bundeseinheitliche Entschädigungsregelung gab. So wurden bis zur Währungsreform insgesamt 16 544 310,02 RM aufgebracht, der Großteil davon über den Sonderfonds zur Wiedergutmachung, wobei hier neben den reinen Entschädigungsleistungen auch Heilkosten, Stipendien, Existenzgründungsbeihilfen oder Notfallhilfen enthalten waren.[397] Mit dem BErgG 1953 und vor allem dem BEG 1956 erhielt die Entschädigung wichtige Schübe; viele Anträge wurden daraufhin erstmals oder erneut gestellt, das BLEA in München wurde zu einer sehr großen Behörde mit mehreren hundert Mitarbeitern, die Hunderttausende von Anträgen zu bearbeiten hatten. Vor allem auch aus dem Ausland nahm die Zahl der Entschädigungsanträge spürbar zu; das hatte in erster Linie den Grund, dass viele jüdische NS-Opfer außerhalb Deutschlands erst im BEG eine Bereitschaft oder Fähigkeit der Bundesrepublik zur individuellen Entschädigung erkannten. Dementsprechend stiegen auch die Aufwendungen für die Entschädigung deutlich an. So gab Bayern etwa im Jahr 1957 über 127 Mio. DM für diesen Wiedergutmachungsbereich aus.

Damit erwies sich Bayern als eines der so genannten großen Wiedergutmachungsländer, und zwar nicht nur was die Anzahl der Bescheide und die fest-

Aufwendungen der Bundesländer für das BEG im Haushaltsjahr 1957

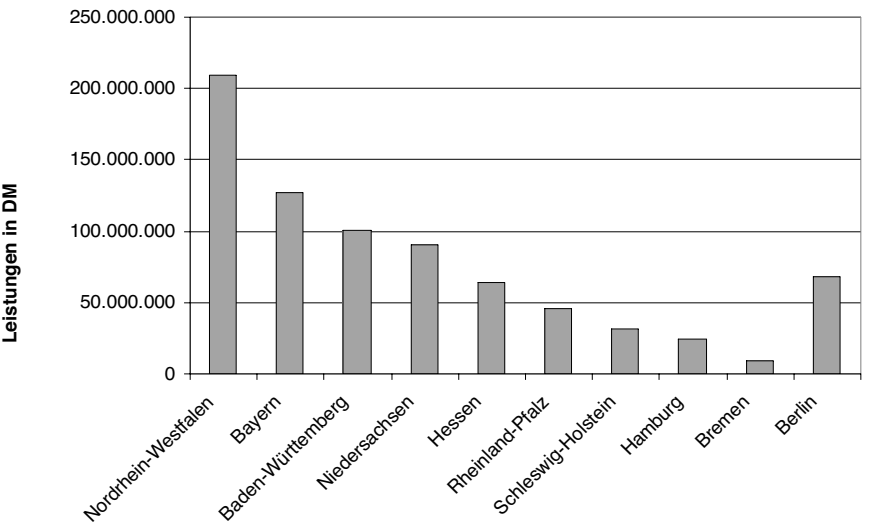

Quelle: Mitteilung des Ausschusses für Wiedergutmachung des Deutschen Bundestages vom 9. 6. 1959, BayMF, O1470-66/9.

396 Goschler, Westdeutschland, S. 77.
397 Tätigkeitsbericht der BLEA vom 15. 2. 1950, BayHStA, StK 14264.

gestellten Ansprüche anging, sondern auch hinsichtlich der tatsächlich vom Landeshaushalt finanzierten Leistungen. Da wie schon erläutert die Finanzierung des BEG umlagig auf Bund und Länder verteilt war, ergab sich zum Beispiel im Jahr 1957 eine Belastung für jeden Einwohner von 13,85 DM als Beitrag zur Entschädigung.[398] Dabei ist zu bedenken, dass zu dem hier dargestellten Länderanteil noch der vom Bund aufzubringende Anteil hinzuzurechnen wäre, der letztlich auch von den Einwohnern der Länder – in dem Fall als Steuer zahlende Bundesbürger – erbracht wurde. Dabei handelte es sich nochmals um 861 397 000 DM, also im Durchschnitt um 16,28 DM pro Einwohner. So gesehen scheint die Entschädigung kein wirklich schmerzhafter Eingriff in die Einkommen der Bevölkerung gewesen zu sein. Setzt man die Zahl jedoch in Vergleich zu anderen Haushaltsposten, so zeigt sich, dass die Wiedergutmachung zumindest in den 1950er Jahren durchaus eine spürbare finanzielle Belastung für Bayern und die anderen Bundesländer darstellte. Nimmt man beispielsweise das Stichjahr 1956 als Vergleichspunkt – in diesem Jahr wurde bekanntermaßen das BEG erst erlassen, die Belastung des Haushalts durch Wiedergutmachungsleistungen war also noch nicht auf ihrem Höhepunkt – so ergibt sich folgendes Bild: Die gut 123 Mio. DM an Gesamtkosten für Entschädigung und Rückerstattung machten ziemlich genau 2,5 Prozent des bayerischen Landeshaushalts in diesem Rechnungsjahr aus. Auf den ersten Blick erscheint diese Zahl nicht besonders beeindruckend, doch ist zu bedenken, dass diese Belastung Jahr für Jahr entstand. Für andere Bereiche, etwa Landwirtschaft oder Verkehr, wurde kaum mehr ausgegeben.[399] Das heißt, die Wiedergutmachung hatte durchaus auch ihren haushaltstechnischen Platz im Ensemble der staatlichen Aufgaben. Dabei sollte freilich nicht unerwähnt bleiben, dass nicht nur für die NS-Opfer, sondern auch für allgemeine Kriegsopfer erhebliche Summen aufgebracht wurden. 1956 waren dies etwa allein für die Leistungen an den Lastenausgleichsfonds fast 130 Mio. DM.

Doch zurück zur Entschädigung. Bis zum Ende des Jahres 1959 waren beim bayerischen Landesentschädigungsamt 426 000 Ansprüche von rund 173 000 Antragstellern eingereicht worden;[400] das heißt, im Durchschnitt bestand ein Fall aus etwa zweieinhalb Anträgen.[401] Seit etwa 1960 zeichnete sich ab, dass der Großteil

---

398 Die Verteilung der Entschädigungslast richtet sich nach § 172 BEG. Ein Sonderfall allerdings ist Berlin. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsausgaben wurden und werden zu 60% vom Bund, zu 25% von der Gesamtheit der Länder der Bundesrepublik und lediglich zu 15% vom Land Berlin selbst getragen.

399 Für Landwirtschaft 134,8 Mio. DM, für Verkehr 166,1 Mio. DM: Alle Zahlen entnommen dem Statistischen Jahrbuch für Bayern 1958, S. 261.

400 Mitteilungsblatt des Beirats für Wiedergutmachung vom November 1959, S. 1. Allerdings ist auch diese Zahl nur von ihrer Größenordnung her zu verwenden. Denn der bayerische Landtagsdienst meldete im Juli 1962, dass von den insgesamt 346 432 in Bayern angemeldeten Wiedergutmachungsansprüchen zum 30. Juni 1962 302 917 erledigt und nur noch 43 415 unerledigt waren: BLD Nr. 15/208 vom 30. 7. 1962, BayMF, O1470-66/15. Da diese zweite Zahl niedriger lag als die erste, zeitlich aber später erhoben wurde, ist offensichtlich, dass eine davon unrichtig sein muss.

401 Volker Eichler hat für alle Anträge nach BEG, die bundesweit eingereicht wurden, bis Anfang 1988 exakt 4 384 138 Ansprüche gezählt und setzt im Schnitt drei Ansprüche pro Antragsteller an. Insofern kommt er auf ungefähr 1,5 Mio. Antragsteller insgesamt – und somit auf ebenso viele Entschädigungsakte: Eichler, Entschädigungsakten, S. 222.

der Entschädigung bald abgeschlossen sein werde. Im Juni 1963 galten dann schon 93 Prozent der angemeldeten Ansprüche als erledigt. Daher wurde daran gegangen, die schon leicht reduzierte Personaldecke des BLEA (Stand 1.7.1963: 504 Bedienstete) allmählich zu verringern oder zumindest nicht mehr wesentlich auszubauen, auch wenn man für das Schlussgesetz noch einmal mit erhöhtem Personalbedarf rechnete.[402] Sowohl die reinen Zahlen wie auch andere Dokumente in den Akten zeigen, dass nicht nur das Aufkommen an Anträgen zurückging, sondern auch die Verwaltung schlichtweg effektiver arbeitete als zu Beginn der Wiedergutmachung. Womöglich setzte sich auch angesichts der sinkenden finanziellen Gesamtbelastung auf Seiten der Verwaltung eine größere Großzügigkeit bei der Antragsbearbeitung durch; es gibt Hinweise darauf, dass seit den 1960er Jahren die Nachprüfung von Nachweisen längst nicht mehr so penibel gehandhabt wurde wie in den 1950ern. Zwischen Antrag und Auszahlung vergingen nun, Anfang der 1960er Jahre, nicht mehr viele Monate oder sogar Jahre, sondern im Regelfall nur noch einige Wochen. Bis Anfang der 1970er Jahre, als auch das BESchlG weitgehend durchgeführt war, waren insgesamt rund 450 000 Entschädigungsansprüche aller Schadensarten beim Entschädigungsamt in München angemeldet worden, nur noch ca. 8 000 davon waren unerledigt.

Der überwiegende Teil der Leistungen nach den Entschädigungsgesetzen, nämlich etwa 80 Prozent, gingen und gehen ins Ausland, die Hälfte davon nach Israel.[403] Dies ist ein weiteres Zeichen dafür, dass der Großteil der Berechtigten rassisch Verfolgte, also in erster Linie Juden waren. Denn ihre Lebens- bzw. Überlebenswege führten zum großen Teil ins Ausland, aber nur selten nach Deutschland zurück. Doch wenn Emigranten zurückkehrten, spielte auch, wie noch zu sehen sein wird, die Wiedergutmachung eine nicht unerhebliche Rolle. Überhaupt ragen die genannten Zahlen bis in unsere Gegenwart hinein: Beim Landgericht München I waren im Jahr 2000 immerhin noch 261 Klagen vor der Entschädigungskammer anhängig; im gleichen Jahr wurden 57 Klagen durch Urteil, 43 durch Vergleich und 19 auf andere Weise erledigt.[404] Noch heute erhalten etwa 14 500 Menschen jeden Monat vom bayerischen Landesentschädigungsamt in der Münchener Prinz-Ludwig-Straße eine Rente.[405]

---

402 Protokoll einer Besprechung vom 23.7.1963 des Referatsleiters 57 mit der Amtsleitung des BLEA vom 2.9.1963, BayMF, O1470-27/1.

403 Zum Vergleich: Beim BRüG blieben etwas mehr Leistungen bei Berechtigten in Deutschland, nämlich 25%, der Rest ging ins Ausland, wovon wiederum 40% auf Israel fallen: Statistik „Leistungen der öfftl. Hand auf dem Gebiet der WgM“ vom 1.1.1984, BLEA, Generalakten/A6.

404 Statistik in Entschädigungssachen der Präsidentin des LG/MI vom 17.1.2001, BLEA, Generalakten/A6. Dabei handelte es sich jedoch nicht mehr um Erstentscheidungen, sondern nur noch um Verschlimmerungsanträge, Zweitverfahren etc.

405 Schreiben der OFD/M, Abt. BLEA, an den Verfasser vom 26.4.2004; weltweit leben etwa noch 80 000 Empfänger von Entschädigungsrenten, Bayern trägt ca. ein Siebtel der Leistungen: Statistik „Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) 1953 bis 2000“, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin 2001, S. 51.

II. Begegnungen: Akteure und ihr Verhalten in der Praxis

1. Das Personal der Wiedergutmachungsverwaltung

Fachliche Anforderungen

Ein Defizit der bisherigen Wiedergutmachungsforschung besteht darin, dass die vielen an der Durchführung der gesetzlichen Regelungen Beteiligten kaum je in das Blickfeld von historischen Untersuchungen geraten. Einerseits ist das leicht erklärlich, da das Interesse für die Berechtigten mit ihren individuellen Schicksalen den Großteil an Aufmerksamkeit absorbiert; andererseits bekommt ein annähernd komplettes Bild von Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren nur, wer auch nach den zahlreichen Akteuren fragt, die in Ämtern, Gerichten oder auch in nicht-bürokratischer Funktion im Bereich der Wiedergutmachung tätig waren. Wenn dieser Versuch hier nun unternommen wird, soll das nicht heißen, dass es sich diese Arbeit zur Aufgabe gemacht hätte, so etwas wie eine umfassende „Biographie der Wiedergutmachung" zu schreiben. Allerdings sollte durchaus der Versuch unternommen werden, dem Personal – wenn man so will „den Wiedergutmachern" – ein Gesicht zu geben, also zu fragen, wer überhaupt in den Amtsstuben saß und über die Hunderttausende von Anträgen entschied.

Experten für die Wiedergutmachung von NS-Unrecht gab es anfänglich nicht, konnte es nicht geben, denn es handelte sich hierbei um ein neues Rechts- und Verwaltungsgebiet. Genauso, wie erst allmählich ein Behörden- und Gesetzesgebäude für Entschädigung und Rückerstattung zu errichten war, mussten Fachleute in der staatlichen Verwaltung für dieses spezielle Gebiet gefunden bzw. herangezogen werden. Dabei gab es allerdings folgenreiche Unterschiede zwischen den Bereichen Rückerstattung und Entschädigung. Denn bei der Restitution konnte man weitgehend an alte Verwaltungsstrukturen anknüpfen und sich an zivilrechtlichen Grundsätzen orientieren; im Prinzip wäre das Bürgerliche Gesetzbuch ausreichende Rechtsgrundlage für den rechtlichen Vollzug der Rückerstattung gewesen. Auch die Bearbeitung der Anträge war unproblematischer als bei der Entschädigung, weil man es in aller Regel mit konkreteren, öfter noch vorhandenen Nachweisen zu tun hatte, etwa Grundbucheintragungen oder Kaufverträgen. Dabei kristallisierte sich in diesem Verwaltungsbereich von vornherein in der Struktur der Behörden ein grundsätzlicher Unterschied zur Entschädigungsverwaltung heraus: Wie verschiedenen Prüfungsberichten der frühen Jahre zu entnehmen ist, achtete man im Bereich der Vermögenskontrolle und Rückerstattung von Anfang an darauf, mit dem geringsten Personalaufwand größtmögliche Arbeitsleistungen zu erzielen. So wurde die Wiedergutmachungsbehörde I zu einer Art „Musterbehörde" aufgebaut, die „in der Tat auch den übrigen Wiedergutmachungsbehörden gewissermaßen das formelle und materielle Rückerstattungsrecht vorexerziert" hat, wie BVLW-Vizepräsident Moser nicht ohne Stolz rück-

blickend bemerkte.[1] Tatsächlich verlief die Übergabe der amerikanischen Vermögenskontrolle in deutsche Hände nicht nur weitgehend reibungslos, sondern hatte sogar einen entscheidenden Vorteil: Beim Wechsel der Verwaltung aus den Händen der Militärregierung in die deutsche Obhut konnten auch 600 Angestellte – und mit ihnen einige fachliche Erfahrung – übernommen werden.[2]

Zwar waren auch im Entschädigungsamt und seinen nachgeordneten Zweigstellen einige Mitarbeiter beschäftigt, die entweder in der öffentlichen Fürsorge oder beim Bayerischen Hilfswerk Erfahrungen auf einem vergleichbaren Gebiet gesammelt hatten.[3] Doch stammte ihr Verständnis von Wiedergutmachung noch aus der Zeit, als es nicht um in Gesetzen geregelte Rechtsansprüche, sondern um unbürokratische und schnelle Hilfe ging. Immerhin besetzte man infolge der Ermittlungen im BLEA Anfang der 1950er Jahre offene Sachbearbeiterstellen mit ehemaligen Beamten des gehobenen Dienstes. Denn nach Meinung des Finanzministeriums „krankte" das Amt von jeher daran, dass seine Angestellten zu wenig Verwaltungserfahrung besaßen und nur selten nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Auch war es auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand, dass Schreib- und Hilfsarbeiter mangels Alternativen nach einiger Zeit als Sachbearbeiter eingestuft wurden, ohne die notwendige fachliche Eignung zu besitzen.[4] Die Folgen davon waren im sich ausweitenden Auerbach-Skandal zu erkennen gewesen, als sich eine Reihe von BLEA-Mitarbeitern ebenfalls einer Strafverfolgung ausgesetzt sahen. Damit sollte nun Schluss gemacht werden; und tatsächlich waren auch Verbesserungen in der Antragsbearbeitung spürbar. Dies ist wohl auch damit zu erklären, dass ab Mitte der 1950er Jahre zunehmend frei gestelltes Personal aus den Oberfinanzdirektionen in das BLEA überführt wurde.[5] Ab diesem Zeitpunkt war es durchaus üblich, dass dem Landesentschädigungsamt – insbesondere mit der zunehmenden Tätigkeit und somit anwachsenden Personalstärke infolge des BEG von 1956 – Kräfte aus der Finanzverwaltung (z.B. Steuerbehörden) zugeordnet wurden, die dort nur vorübergehend eingesetzt werden sollten.[6] Auch das brachte Verbesserungen; allerdings wirkte sich der Charakter der Vorläufigkeit, die diese Angestelltenverhältnisse hatten, nicht positiv auf die Arbeitsmoral aus. Im Finanzministerium musste man enttäuscht zur Kenntnis nehmen, dass die aus der Finanzverwaltung eigentlich als „Verstärkung" an das BLEA abgeordneten Beamten „mit Ausnahme von ungefähr 10% zum Teil ungeeignet, zum Teil nicht bereit" seien, „sich für die Aufgabe beim Landesentschädigungsamt voll einzusetzen".[7] Dadurch konnte der mit der Verstärkung beabsichtigte

---

1 BLVW, Moser, an BayORH bzgl. Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Abt. Wiedergutmachung für das Rechnungsjahr 1952, 4. 10. 1954, BayMF, O1480-B/8.

2 Bericht über die Geschäfts- und Organisationsprüfung beim BLVW durch den BayORH vom 22. 11. 1948, BayMF, E/178.

3 Vgl. Personalbeurteilungen des BLEA-Präsidenten vom Mai 1952, BayMF, E/192.

4 Vormerkung Ref. 25 vom 27. 5. 1953, BayMF, P1400/1951.

5 Vgl. Bestand BayMF-P1400-58.

6 Z.B. im November 1959 140 von 665 Beschäftigten des BLEA: Vgl. Mitteilungsblatt des Wiedergutmachungs-Beirats vom November 1959, S. 1.

7 Vormerkung des BayMF über eine Besprechung des BK mit den Regierungschefs der BL und Nahum Goldmann vom 19. 8. 1959, BayMF, O1470-200/6.

Zweck nicht erreicht werden, im Gegenteil; die damit verbundene Personalfluktuation sowie der Einschulungsaufwand belasteten das Landesentschädigungsamt zusätzlich.

Tatsächlich pflegten die Stammbehörden nicht gerade ihre besten Kräfte abzustellen, die betreffenden Beamten fürchteten durch den erzwungenen Weggang Nachteile in der Beförderung.[8] Das führte dazu, dass das abgeordnete Personal „nicht mit dem erforderlichen Eifer" an die Erledigung der Entschädigung heranging, wie es im Ministerium hieß. Es habe „langsamer gearbeitet als das Stammpersonal und oft mit allen Mitteln – Vortäuschung von Krankheit, Familienverhältnissen, ja sogar unter Hinweis, es sei beim LEA keine Arbeit vorhanden – die Aufhebung der Abordnung angestrebt und dadurch dem Stammpersonal des LEA ein schlechtes Beispiel gegeben". Von den zwischen 1953 und 1960 knapp 300 abgeordneten Angestellten und Beamten schieden knapp die Hälfte wieder aus, ein Großteil davon „wegen mangelnder Fähigkeit".[9] Insgesamt schadete diese Aktion dem Fortgang der Entschädigung in Bayern zunächst wohl eher, als dass sie genützt hätte. So gab es auf der Bearbeiterebene erst nach 1960 einen wirklichen Professionalisierungsschub im BLEA, und zwar durch Personal, das vom Versorgungsamt zur Entschädigung wechselte und damit viel Erfahrung aus einem ähnlichen Verwaltungsbereich mitbrachte.

Die Rückerstattungsadministration hatte also durch den erfahrenen Kernbestand an Fachkräften einen entscheidenden Vorsprung, den das BLEA nie aufzuholen vermochte. Zudem kontrollierte die Führung der Restitutionsbehörden ständig die Qualität der Verwaltungsvorgänge; sie schulte ihre Mitarbeiter fortlaufend, zum Beispiel durch die Mitteilungsblätter des BLVW, und ließ sich schon früh statistische Arbeitsleistungsnachweise erstellen. Mitarbeiter mit schlechten Erledigungsquoten wurden entlassen; es herrschte eine vergleichsweise hohe Ausleserate: In den ersten sechs Jahren waren bereits 1 870 Kündigungen ausgesprochen worden, und das bei einem Höchststand von 1 338 Angestellten (1948).[10] Das BLEA dagegen beschwerte sich zwar auch immer wieder über das ungeeignete Personal, dessen Großteil arbeitsunwillig und überfordert sei. Doch als das Ministerium die Amtsführung aufforderte, eine Liste dieser unqualifizierten Bediensteten vorzulegen, benannte der Präsident nur 18 von 663 Bediensteten als arbeitsunwillig oder -unfähig.[11]

Ein weiterer wesentlicher Unterschied lag schon in der Auswahl der Mitarbeiter. Natürlich hatte das BLVW ebenfalls Schwierigkeiten, geeignetes sachkundiges und zugleich politisch unbelastetes Personal in ausreichender Anzahl zu finden. Doch ging man im BLVW anders mit dem Problem um und versuchte, die Mitarbeiter in erster Linie nach fachlichen Kriterien und in einem behördenüblichen transparenten und offenen Verfahren auszuwählen. Ganz anders lief das beim

---

[8] Vorsitzender des Entschädigungs-Senats beim OLG/M an OLG-Präsidenten, 7. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6.

[9] Vormerkung BayMF, Ref. 57, vom 1. 2. 1960, BayMF, O1470-200/6.

[10] Kurzbericht des BLVW-Vizepräsidenten Moser über „Sechs Jahre BLVW" vom 21. 7. 1952, BayMF, N421-O/3.

[11] Vormerkung über eine Besprechung im BayMF, Abteilungsleiter V, mit dem BLEA-Präsidenten vom 3. 5. 1960, BayMF, O1470-25/3.

Landesentschädigungsamt, wo die Personalstruktur – zumindest in den ersten Jahren – ein Abbild der persönlichen Beziehungen und Vorstellungen des Präsidenten Philipp Auerbach darstellte. Mit Blick auf den hohen Anteil der ehemals NS-Verfolgten unter den BLEA-Mitarbeitern wird darauf noch einmal zurückzukommen sein. Hier jedoch müssen zumindest das Amt des BLEA-Präsidenten und seine verschiedenen Protagonisten kurz Erwähnung finden. Denn beim Landesentschädigungsamt, das eine der größten Einzelbehörden Bayerns war, begann die Misere in puncto fachliche Qualifikation im Grunde schon bei der Amtsleitung. Das Landgericht München stellte rückblickend fest, man müsse Auerbach bei all seinen Verfehlungen zugute halten, dass „man ihn bei seiner Ernennung zum Staatskommissar und Leiter einer Behörde in Lebensverhältnisse hineingestellt hatte, denen er seiner Vorbildung nach einfach nicht gewachsen war. […] Zum Beamten war er nun einmal nicht geboren. Als er sich als Leiter einer bayerischen Behörde plötzlich in einen jahrhundertealten Finanzapparat und Beamtenapparat eingliedern sollte, stand er diesen von ihm als Fesseln empfundenen Dingen völlig verständnislos gegenüber“.[12]

Bei dieser Beurteilung freilich ließ das Landgericht außer Acht, dass Auerbach durchaus Erfahrungen und Qualifikationen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung mitbrachte, da er ja bereits in Düsseldorf mit diesem Bereich betraut gewesen war. Im Grundsatz jedoch liegt viel Richtiges in dieser Analyse, auch wenn ihr etwas herablassender Ton Auerbach mit seinen unbestrittenen Leistungen nicht gerecht wird. Im Übrigen traf das Problem, dass der Leiter des Entschädigungsamtes nicht aufgrund fachlicher Qualifikation, sondern aus anderen Gründen berufen wurde, nicht nur auf Auerbach zu. Auch seine drei Nachfolger – Zdralek, Troberg und Meier – sind hier zu nennen. Nicht nur im Finanzministerium war dies bekannt; selbst auf internationaler Ebene wusste man darüber Bescheid. So stellten Kurt Grossmann und Ernst Katzenstein, zwei prominente Vertreter internationaler jüdischer Verbände, bei ihrem Besuch mehrerer deutscher Wiedergutmachungsverwaltungen mit Bedauern fest, dass weder Präsident noch Vizepräsident des BLEA Juristen oder Verwaltungsfachleute waren und sich daher über die meisten Vorgänge kein eigenes juristisches Urteil bilden könnten. Beide seien „auf diese Posten mit Rücksicht auf ihre Verfolgteneigenschaft unter der Voraussetzung berufen worden, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes in der Lage sein würden, die damaligen Vorgänge anlässlich der Durchführung der Entschädigung sachgemäß und richtig zu würdigen“. Doch sei man „von der Erfüllung dieser Voraussetzung durch die beiden Präsidenten nicht überzeugt“.[13]

Gemeint waren damit BLEA-Präsident Max Troberg und sein Stellvertreter. Troberg war im Dezember 1945 als Referent in das bayerische Ministerium für Sonderaufgaben berufen worden und im August 1950 in das Finanzministerium versetzt und auf die Stelle des Vertreters des Landesinteresses in den Bereich Entschädigungssachen abgeordnet worden. Ende 1952 wurde er kommissarischer

---

[12] Auszugsweise Abschrift aus dem Urteil des LG/MI zur Strafsache Auerbach vom 14. 8. 1952, BLEA, EG/122. 972.

[13] Vormerkung BayMF, Ref. 32, vom 28. 10. 1957, BayMF, O1470-200/4.

Präsident des BLEA.[14] Welche besonderen Verdienste sich Troberg erworben hatte, die ihn für diese Aufgabe empfahlen, bleibt unklar; sicher dagegen ist, dass auch er für dieses hohe, verantwortungsvolle Amt, das mit der Leitung eines großen Stabs von Mitarbeitern und der Verfügung über ein beträchtliches Budget verbunden war, im Grunde nicht ausreichend qualifiziert war. Im Finanzministerium sah man durchaus das Problem, dass die „ständigen Beschwerden" über das BLEA in erster Linie darauf zurückzuführen seien, „dass in der Leitung kein älterer, qualifizierter, erfahrener, juristisch vorgebildeter höherer Beamte sitzt, wie dies in allen übrigen Ländern der Fall" sei.[15] Doch tat man sich bei dem so sensiblen Bereich Entschädigung schwer damit, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.[16] Ein Beispiel mag das illustrieren: Das bayerische Finanzministerium stellte dem BLEA-Vizepräsidenten Heinz Meier in Person des Leiters der Finanzmittelstelle als Grundsatzreferenten und Leiter der zweiten Regelungsabteilung einen „starken Mann" zur Seite. Eigentlich sollte der neue Mann als zweiter Vizepräsident die gleiche Befugnis bekommen wie Meier. Doch wehrte sich nicht nur Meier gegen diese Einschränkung seines Einflusses, sondern auch Siegfried Neuland verwahrte sich in seiner Eigenschaft als Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde in München dagegen. Heinz Meier, so Neuland, habe sich so sehr für die Wiedergutmachung eingesetzt und genieße gerade bei den Verfolgten im In- und Ausland einen so guten Ruf, dass der Freistaat sich mit der Einschränkung von Meiers Wirkungsfeld „unnötig in eine zwielichtige Situation bringen" würde.[17] So blieben selbst gemäßigte Reformversuche für das BLEA – auch lange nach Auerbachs Tod – immer wieder stecken.

Natürlich darf nicht übersehen werden, dass die Arbeit an der Entschädigung verwaltungsmäßig ungleich komplizierter, unübersichtlicher und aufwendiger war als bei der Rückerstattung. Es waren sehr hohe Anforderungen, die in der Durchführungspraxis an die Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörden, ob in Bayern oder den anderen Bundesländern, gestellt wurden. Aus dem Bemühen der Gesetzgebung, die umfassenden Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen des NS-Regimes durch möglichst umfassende Entschädigung wieder auszugleichen, ergab sich für das Entschädigungsverfahren eine vielfältige Berührung mit nahezu allen Lebensbereichen und demzufolge mit zahlreichen anderen Rechtsgebieten. Zwar wurde vom Sachbearbeiter nicht die Beherrschung des gesamten Stoffes in allen Einzelheiten erwartet, er musste jedoch eine Vielzahl von Bestimmungen genau kennen und einen systematischen Überblick über die historische und rechtliche

---

[14] Im BayMF war man mit seiner Arbeit sehr zufrieden, so dass der Finanzminister Zietsch ihn im Januar 1955 zum Präsidenten des BLEA vorschlug. Die Ernennung unterblieb jedoch aus ungeklärten Gründen, und der Minister musste Troberg noch zweimal als Präsidenten vorschlagen, bis er Ende 1956 endlich berufen wurde: BayFM an BayMP, 10. 1. 1955, sowie BayFM Zietsch an BayStK, 13. 9. 1956, BayMF, P1400-58/1953 bzw. 1954.

[15] Vermerk BayMF bzgl. Neuorganisation des BLEA vom 27. 1. 1958, BayMF, O1470-25/2.

[16] Im Grunde war Karl Heßdörfer, der 1980 die Leitung des BLEA übernahm, der erste Präsident des BLEA, der nicht unter NS-Verfolgung gelitten hatte und aus rein fachlichen Gründen ausgewählt wurde.

[17] Neuland an BayMF, 11. 2. 1958, BayMF, O1470-25/2.

Situation haben; und tatsächlich musste er sich in den Verfolgungsgesetzen des Nationalsozialismus auskennen und über Grundbegriffe des Eigentumsrechts, und außerdem über Kenntnisse im Handels- wie auch im Prozessrecht verfügen. Die Beweiserhebung, die zumeist über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags entschied, lag nicht selten im Ermessen und in der Erarbeitungs- und Urteilskraft des Sachbearbeiters. Er sah sich also oft genötigt, aus unzureichenden Unterlagen ein möglichst vollständiges Bild des Verfolgungsvorganges und sonstiger entscheidungsrelevanter Vorgänge zu rekonstruieren. Seine Arbeit war damit im Grunde durchsetzt von Elementen richterlicher Tätigkeit.

Erschwerend kam hinzu, dass viele Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst waren; zudem musste der Bearbeiter aus Schilderungen der beruflichen Tätigkeit und in ungefährer Kenntnis des deutschen aber auch europäischen Wirtschaftslebens Rückschlüsse auf das mutmaßliche Einkommen ziehen, nach welchem sich die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe richtete. Schließlich benötigte der Sachbearbeiter im Schadensgebiet Gesundheitsschaden einen Fundus von Kenntnissen der medizinischen Terminologie, die es ihm erlaubten, die Gutachten zu verstehen und etwaige Irrtümer oder Fehler zu erkennen. Bei alldem musste er mit einer Vielzahl von Institutionen sowie am Verfahren beteiligten Organisationen und Personen in Kontakt stehen. Die Sachgebietsleiter, die die verantwortliche Unterschrift leisteten, konnten die Arbeitsergebnisse nicht überarbeiten, sondern lediglich oberflächlich prüfen. Die ihnen vorgelegten Entwürfe sollten unterschriftsreif, also in inhaltlicher und rechtlicher Hinsicht erschöpfend bearbeitet sein. Deshalb musste der Sachbearbeiter die für die endgültige Entscheidung erforderlichen Kenntnisse selbst besitzen – der Umfang seiner Arbeit wurde also kaum dadurch geringer, dass er nicht die letzte Verantwortung trug. Gleichzeitig waren die Entschädigungsverfahren auch eine Materie von besonderer politischer, auch außenpolitischer Brisanz. Fehlleistungen auf diesem Gebiet schlugen erfahrungsgemäß wesentlich höhere Wellen als in anderen Verwaltungsbereichen.[18] Damit erfüllten die Entschädigungsbehörden über weite Strecken sogar eine Aufgabe, die in die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes und der deutschen diplomatischen Vertretungen gehörte. Für eine inländische Verwaltungsbehörde war es durchaus ungewöhnlich, in einem solchen Umfang mit ausländischen Staatsangehörigen zu verkehren, die politisch und finanziell bedeutende Ansprüche stellten. Schon allein daraus hätten sich besondere Anforderungen an Qualifikation und Einsatz der Bediensteten ergeben. Diese mussten eigentlich über gründliche Kenntnisse des historischen Hintergrundes, der politischen Zusammenhänge und der speziellen Mentalität der Antragsteller verfügen. Außerdem benötigen sie beträchtliches Einfühlungsvermögen und ein nicht geringes Maß an Geschicklichkeit im Umgang mit der sensiblen Materie.

Zieht man all diese Erwägungen in die Gesamtbeurteilung mit ein, so wird ein Stück weit verständlicher, wie schwierig es für die Wiedergutmachungsbehörden gewesen sein muss, ausreichend geeignetes Personal zu bekommen bzw. die Mitarbeiter zu motivieren. Gleichzeitig wird klar, dass sie diese Anforderungen kaum

[18] Vgl. Gutachten des NRWMInn zur Frage der Bewertung der Sachbearbeitertätigkeit in Entschädigungsangelegenheiten vom 20. 2. 1964, BayMF, O1470-25/5.

erfüllen konnten; im Grunde waren daher Angriffe vor allem gegen die Entschädigungsverwaltung kaum zu vermeiden. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass mangelnde Qualifikation und zu geringes Engagement sich, wo sie anzutreffen waren, in diesem Verwaltungsbereich auch besonders drastisch und öffentlichkeitswirksam auswirkten. Dementsprechend hatten Verwaltungszweige, die von der Struktur her ähnliche Materien zu bearbeiteten hatten, etwa die Versorgungsämter, die auch mit dem Ausgleich individueller Kriegsfolgeschäden zu tun hatten, ähnliche Probleme;[19] und gerade der Vergleich mit anderen administrativen Bereichen zeigt, dass die Mitarbeiter in den Wiedergutmachungsämtern nicht pauschal als schlechtes Personal bezeichnet werden können. Der Prozentsatz der als „ungeeignet" bezeichneten Kräfte, so rechnete das Finanzministerium einmal aus, dürfte wohl kaum über dem der übrigen Verwaltungen gelegen haben.[20]

NS-Opfer

Gerade die besonderen Anforderungen an die Sachbearbeiter führten in Bayern dazu, dass für die Durchführung der Entschädigung nur „ganz besonders qualifiziertes Personal eingesetzt werden sollte", das heißt, dieses Personal sollte „das erforderliche Verständnis für die Verfolgten und ein entsprechendes Fingerspitzengefühl besitzen".[21] So jedenfalls sah es der Staatssekretär im bayerischen Finanzministerium, Richard Ringelmann, vor. Allerdings stellte er der Einstellungspraxis der unmittelbaren Nachkriegsjahre ein eher schlechtes Zeugnis aus. Denn damals sei man „der irrigen Auffassung" gewesen, so Ringelmann, „dass wegen dieses Verständnisses und Fingerspitzengefühls in erster Linie Verfolgte ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst ganz besonders geeignet seien, das Entschädigungsverfahren durchzuführen und leitende Stellen bei den Entschädigungsbehörden einzunehmen". Diese Praxis jedoch habe sich nicht bewährt, sondern habe im Gegenteil „in Verbindung mit den chaotischen Nachkriegsverhältnissen in den meisten Ländern zu ‚Affären' und zur Auswechslung der ersten Garnituren geführt". Durchaus selbstkritisch merkte er an, die Entwicklung in den meisten anderen Bundesländern sei besser gelaufen, weil man dort früher als in Bayern die obersten Entschädigungsämter nicht als „politische Behörde angesehen" habe, sondern als einen Verwaltungszweig wie andere auch. Die leitenden Stellen wurden dort mit im Verwaltungsdienst bewährten Juristen besetzt. Diese Maßnahmen hätten eine zügige Erledigung der eingebrachten Entschädigungsanträge zur Folge gehabt. Anders sei „leider die Entwicklung in Bayern" gelaufen. Hier sei auch nach der Auerbach-Affäre „das vollkommen zerrüttete und zum Großteil mit unfähigem Personal ausgestattete

---

19 Vgl. Neumann, Privatisierung.

20 Im BayMF hieß es dazu: „Die vom BLEA als ungeeignet bezeichneten Kräfte machen von dem Gesamtpersonalstand von rund 700 Bediensteten etwa 3,5 v.H. aus." Das war zwar viel, jedoch: „Dieser Prozentsatz liegt damit keinesfalls über dem der übrigen Verwaltungen": Vgl. Vormerkung BayMF, Personalreferat, vom 24.5.1961, BayMF, PII1400-58/1961.

21 Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, StSkt Ringelmann, vom September 1953, BayMF, E/195.

Landesentschädigungsamt auch weiterhin eine politische Behörde geblieben"; das heißt, dass weiterhin auch die „unglückliche Auswahl des Präsidenten […] nach politischen Gesichtspunkten" erfolgt sei.

Tatsächlich war die bevorzugte Anstellung von Opfern des NS-Regimes insbesondere in den ersten Jahren eine bewusste Form der Wiedergutmachung, und zwar sowohl im Sinne der Antragsteller wie auch der betreffenden Angestellten selbst; das beschränkte sich nicht nur auf Bayern, war hier allerdings besonders stark ausgeprägt.[22] Vor allem für deutsche ehemals Verfolgte bedeutete eine Anstellung im Bereich der Wiedergutmachung nach dem Krieg häufig nicht nur eine wichtige kurzfristige Existenzsicherung, sondern auch eine Erleichterung der Lebenssituation auf lange Sicht. Denn als Beschäftigte im öffentlichen Dienst kamen sie in den Genuss arbeits- und beamtenrechtlicher Sonderbestimmungen; beispielsweise war die Kündigung eines Dienstverhältnisses eines Angestellten mit Verfolgtenausweis nur mit vorheriger Zustimmung des BLEA möglich. Auch Angestellte oder Beamte in anderen Behörden, die sich als NS-Opfer „ausweisen" konnten, standen unter besonderem Schutz bzw. hatten einige Vorteile. So setzte sich beispielsweise das Finanzministerium beim Landespersonalamt dafür ein, einzelne Mitarbeiter des BLEA, die NS-Opfer waren, von der Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst zu befreien.[23] Derartige Sonderregelungen gab es nicht erst im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung; bereits mit der Durchführung des Länderratsgesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom März 1946 waren in erster Linie ehemalige Verfolgte beauftragt worden.[24] Gerade die gesetzlichen Regelungen, die sich mit den Kriegsfolgen auseinander setzten, waren ein Bereich, in dem die Militärregierung zum einen eine Besetzung mit politisch als „belastet" eingestuften Personen vermeiden wollte, und zum anderen Opfern des NS-Regimes beim beruflichen Wiedereinstieg helfen wollte. Dementsprechend war auch insbesondere der Bereich der Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung stark mit ehemaligen NS-Opfern besetzt; so war bei der Bestellung von Treuhändern, gleiche fachliche Eignung vorausgesetzt, folgende Rangfolge zu berücksichtigen: Erstens NS-Opfer, zweitens nachweisbare Gegner des Nationalsozialismus, drittens Nicht-Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen.[25]

Vor allem aber die Entschädigung wurde zu einem Betätigungsfeld für Menschen, die ihrerseits entschädigungsberechtigt waren. Gerade in den ersten Jahren bestand das Personal der betreffenden Ämter und Organisationen zu einem guten Teil aus ehemals Verfolgten, darunter auch jüdischen. Zum Beispiel rekrutierte sich das Gros der Angestellten des Bayerischen Hilfswerks aus dem Kreis der

---

[22] Beispielsweise in der britischen Zone waren ehemalige Opfer an der Umsetzung der Wiedergutmachung beteiligt: So wurden etwa in Flensburg hauptsächlich NS-Opfer in den dortigen Sonderhilfsausschuss berufen; Scharffenberg, Sieg, S. 27.

[23] BayMF, Ringelmann, an BayLPA, 7. 2. 1950, BayMF, PII1400-58/1950.

[24] Luber, Wiedergutmachung, S. 8.

[25] Gemäß den Richtlinien der MR zum Befehl Nr. 3 vom 17. 1. 1947. Allerdings konnten als Mitläufer eingestufte oder Amnestierte als Treuhänder eingesetzt werden, wenn es aus fachlichen Gründen nötig war: Vgl. Rundschreiben Nr. 125 des BLVW an alle Zwischen- und Außenstellen vom 12. 10. 1948, BayHStA, StK 14253.

ehemaligen rassisch Verfolgten;[26] und auch das Landesentschädigungsamt sowie seine Vorgängerbehörden setzten bewusst Mitarbeiter aus diesem Personenkreis ein.[27] So listet beispielsweise die Einstellungsliste für das Personal, das aus Anlass der Durchführung des US-EG im BLW neu eingestellt wurde, von den 16 neuen Angestellten immerhin zehn ehemalige NS-Verfolgte auf.[28] Anders als Ringelmann in seinem oben zitierten Resümee gab es freilich auch Stimmen, die diese Personalpolitik als großes Plus der bayerischen Wiedergutmachung bewerteten. So meinte etwa ein externer Gutachter, nur die NS-Opfer seien dazu in der Lage, „die erforderlichen Hilfsmassnahmen den erlittenen Schäden angemessen zuzuerkennen".[29] Es sei nicht zu übersehen, „mit welcher Aufopferung und Enthusiasmus weit über das Maß eines normalen Staatsbeamten oder Staatsangestellten hinaus von dem gesamten Personal des Amtes im Interesse der übrigen Geschädigten, gearbeitet worden ist, Leistungen, die ohne diese menschlichen Motive zweifelsohne nicht erbracht worden wären". Nicht ohne Grund seien die zur gleichen Zeit aufgebauten Flüchtlingsbehörden baldmöglichst mit Flüchtlingen besetzt worden.

Natürlich sind diese Schlussfolgerungen nicht völlig von der Hand zu weisen; doch beschreiben sie wohl eher den gewünschten als den realen Zustand in der Entschädigungsverwaltung. Denn sogar selbst Betroffene wie Walter Schwarz meinten, die „wohlgemeinte Tendenz", den ehemaligen Verfolgten Aufgaben in der Verwaltung und Justiz der Wiedergutmachung zuzuweisen, habe sich kaum bewährt. Man müsse schließlich, so Schwarz, „nicht Psychologie studiert haben, um zu wissen, dass ein Mensch nicht in einer Sache unbefangen sein kann, die ihn um ein Haar das Leben gekostet hätte".[30] Im Übrigen ist auch nicht zu erkennen, dass die selbst von NS-Verfolgung betroffenen Bearbeiter in der Wiedergutmachungsverwaltung besonders und immer im Sinne der Antragsteller entschieden. In vielen Fällen agierten sie mit der gleichen bürokratischen Genauigkeit gegenüber den Antragstellern wie ihre Kollegen, immer wieder sind in den Akten auch bei ihnen Fälle von kleinlichem und schikanösem Verwaltungshandeln zu finden.

Ob sich nun der verstärkte Einsatz von ehemals Verfolgten in der Entschädigung eher positiv oder sogar nachhaltig negativ auf die Entwicklung dieses Verwaltungsbereichs auswirkte, ist hier nicht abschließend zu entscheiden.[31] Doch lässt die Tatsache, dass in den Entschädigungsbehörden der anderen, schneller arbeitenden Länder eher Verwaltungsfachleute oder Personal mit anderweitig be-

---

26 BHW-Direktor Meier an BLEA, 22. 6. 1951, BayMF, E/188.
27 Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 232.
28 Einstellungsliste BLW vom 31. 10. 1949, BayMF, N420-E/1.
29 Hier und im Folgenden Gutachten über die Entwicklung des BLEA vom März 1951, BayMF, PII1400-58/1950.
30 Aufsatz von Walter Schwarz in: RzW 1973, Heft 12, S. 443.
31 Später jedenfalls, als sich die Wiedergutmachungsverwaltung zunehmend aus Personen zusammensetzte, die die NS-Verfolgung nicht erlebt hatten, stellte sich ein anderes Problem: Den Mitarbeitern der Verwaltung musste nicht nur die Durchführung der Wiedergutmachung, sondern zunächst einmal sehr ausführlich die Zeit der Verfolgung dargestellt werden: Vgl. z.B. das Schulungsmaterial „Stoffgebiet Wiedergutmachung" der OFD/N, o.D., OFD/N, WgM/75.

sonders verwendbaren Spezialkenntnissen zum Einsatz kamen,[32] vermuten, dass sich die besondere Zusammensetzung der Mitarbeiter des BLEA nicht unbedingt positiv auf dessen Arbeitsleistung ausgewirkt hat. Auch kann der Vergleich mit dem Bereich der Rückerstattung diesbezüglich zumindest interessante Hinweise liefern. Denn in der Restitution ist eine derartige Personalpolitik nicht zu beobachten. NS-Opfer in der Restitutionsverwaltung finden sich nur wenige, als ehemals rassisch Verfolgter im BLVW ist sogar nur ein Mitarbeiter bekannt.[33] Daneben gab es in den Außenstellen der Rückerstattungsbehörde einige wenige NS-Opfer, die jedoch die Ausnahme bildeten.[34] Dagegen finden sich in den Personalaufstellungen des BLVW überdurchschnittlich viele deutsche Vertriebene und Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten: So waren etwa zum Stichtag 30. April 1948 im Bereich des BLVW insgesamt 1 376 Mitarbeiter beschäftigt, was offenbar den höchsten Personalstand dieser Behörde darstellte; davon waren 566, also immerhin 41 Prozent, Flüchtlinge, 184 (entspricht 13,4 Prozent) Versehrte und nur 49 (entspricht 3,5 Prozent) ehemals NS-Verfolgte. Dass sich hier ein so anderes Bild als bei der Entschädigung ergibt, ist damit zu erklären, dass sich nur verhältnismäßig wenig einheimische Kräfte um Einstellung bewarben; dies ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die Tätigkeit des Landesamts nur eine vorübergehende war und seinen Angestellten eine irgendwie geartete Gewähr für eine spätere Existenzhilfe nicht geben konnte.[35]

Das traf natürlich auf Angestellte in der Entschädigungsverwaltung ebenso zu; tatsächlich galt, wie später noch zu sehen sein wird, die Mitarbeit in der Wiedergutmachung als nicht besonders attraktiv. Dieser Umstand beantwortet allerdings noch nicht die Frage, warum sich zwischen den beiden Bereichen so gravierende Unterschiede auftaten. Dafür gibt es wohl im Wesentlichen zwei Erklärungen: Zum einen war man in der Rückerstattung von vornherein eher darauf bedacht, anstelle von persönlicher Betroffenheit Fachkompetenz heranzuziehen und zu fördern. Im Übrigen war die Rückerstattung wesentlich stärker im öffentlichen Bewusstsein, und man fürchtete offensichtlich Widerstand aus den Reihen der Bevölkerung, wenn zu viele Mitarbeiter aus dem Kreis der NS-Verfolgten kämen. Als es beispielsweise darum ging, im Zuge der Umstrukturierung des BLV einen Leiter zu suchen, war lange der jüdische Kaufmann Heinz N. im Gespräch. Letzt-

---

32 BFM/Schwarz Bd. VI, S. 8.

33 Dabei handelte es sich um Fritz K., der laut eigener Aussage der einzige ehemals „rassisch Verfolgte“ im BLVW war. Er war dort seit Oktober 1946 bis Ende 1953 Referent für ehemaliges jüdisches Vermögen, also Leiter der Abteilung Zwangs- und Sondervermögen und somit viel mit Vermögenskontrolle betraut. Er starb am 18. 7. 1958. Fritz K. an Auerbach, 27. 12. 1950, BLEA-Aktenvermerk vom 8. 1. 1951 sowie verschiedene Schriftstücke seines Anwalts in BayHStA, E 15717.

34 Der Leiter der Außenstelle Garmisch-Partenkirchen war ehemals „rassisch Verfolgter“: Vgl. Prüfungsbericht des BayORH bzgl. Außenstelle Garmisch-Partenkirchen des BLV vom 2. 9. 1949, BayMF, N420-E/1. Auch die Außenstelle Kempten wurde von einem ehemals Verfolgten geleitet, dort gehörten auch der stv. Leiter und eine weitere Mitarbeiterin zum Kreis der NS-Verfolgten: Vgl. Reaktionen auf die Prüfung des BayORH des BLVW, Vizepräsident Moser, an BayMF, 2. 12. 1949, BayMF, N420-E/1.

35 Unterlagen für die Vertretung des Haushalts des BLVW, Anl. 5, vom 28. 5. 1948, BayMF, E/174.

lich sagte er jedoch ab und kam damit der Staatsregierung ganz offensichtlich entgegen; denn in einem Aktenvermerk wird zum einen auf sein angeblich sehr „selbstbewusstes" Auftreten, das zu Konflikten mit dem anderen leitenden Personal führen könnte, sowie auf seine jüdische „Voreingenommenheit" hingewiesen: Der Präsident der Industrie- und Handelskammer sei über die Qualifikation N.s befragt worden; er habe ihm zwar grundsätzlich die fachliche Eignung nicht abgesprochen, war jedoch der Meinung, „dass eine Vorbelastung im Sinne der Nürnberger Gesetze, wie sie bei Herrn N[.] vorliegt, vielleicht die Objektivität in Fragen der Wiedergutmachung nimmt". Der IHK-Präsident schien es „für nicht unbedenklich zu halten, jemanden an diese Stelle zu setzen, der in den Augen der Öffentlichkeit zu einer gewissen Voreingenommenheit neigt". Zudem habe sich N. bei seiner Tätigkeit für die Militärregierung „reichlich scharf in allen Fragen der Denazifizierung" gezeigt.[36]

Die Stoßrichtung war hier also eine deutlich andere als in der Entschädigungsverwaltung. Nach außen hin fiel diese Personalpolitik jedoch nie so auf wie etwa im BLEA. Dies führt zu dem anderen wichtigen Punkt, warum die Mitarbeiterstruktur zwischen Restitution und Entschädigung so unterschiedlich war. Denn den leitenden Entschädigungsbehörden standen im Gegensatz zu denen der Rückerstattung von Beginn an selbst ehemals Verfolgte des NS-Regimes vor;[37] sie bestimmten auch die Zusammensetzung der Mitarbeiter und achteten offenbar darauf, dass NS-Opfer als eine Form „praktischer" Wiedergutmachung eine Betätigung und somit ein Auskommen fanden. Bereits im Oktober 1945 wurde mit Hermann Aumer ein während des Nationalsozialismus Verfolgter zum Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern ernannt. Aumer (1915–55) war als so genannter jüdischer Mischling mehrere Male von der Gestapo verhaftet worden.[38] Ihm folgte Auerbach, der wie erwähnt nicht nur selbst jüdisches NS-Opfer war, sondern sich auch außerhalb seines Amtes für die Belange der jüdischen ehemaligen Verfolgten einsetzte. Ganz explizit sah er seine Aufgabe „darin, als väterlicher Freund, als Primus Interpares [sic] für meine Leidensgenossen zu wirken; und diese Aufgabe entspringt dem Gelöbnis, welches ich mir gab, angesichts der rauchenden Kamine von Auschwitz, der Galgen von Buchenwald und der sterbenden und leidenden Kameraden".[39] Ohne sich offenbar je über das Problem eines Interessenkonflikts Gedanken zu machen, schrieb und sprach Auer-

---

[36] Aktenvermerk BayStK vom 6. 5. 1946, BayHStA, StK 14250.

[37] Der Präsident des BLVW, Josef Oesterle, war zwar als stellvertretender Generalsekretär der Bayerischen Volkspartei und infolge ihrer erzwungenen Auflösung 1933 nachweisbar Gegner der NSDAP. Doch waren für seine Bestellung in das hohe Amt in erster Linie seine Leistungen beim Aufbau der Vermögensverwaltung unmittelbar nach dem Krieg entscheidend, wie man in der Staatskanzlei vermerkte: Vermerk BayStK vom 2. 5. 1947 sowie Lebenslauf Oesterle, o.D., BayHStA, StK 14254.

[38] Seit dem Einmarsch der US-Truppen war er an der Versorgung der Rückkehrer aus Theresienstadt beteiligt, 1945/46 Staatskommissar; er wurde wegen Unterschlagung auf Anordnung der US-Militärregierung entlassen und durfte danach kein öffentliches Amt mehr bekleiden: Vgl. Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 4 vom 24. 10. 1945, S. 47 sowie Goschler, Westdeutschland, S. 78.

[39] Rechenschaftsbericht des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte vom 15. 9. 1946–15. 5. 1947, BayHStA, MSo 70.

bach als Staatskommissar, Generalanwalt und später auch als BLEA-Präsident häufig von „wir", wenn er Antragsteller und Entschädigungsberechtigte meinte. Als sein Stellvertreter im BLW stand ihm Heinrich Pflüger zur Seite, der als politisch Verfolgter 1939 von der Gestapo verhaftet und vom Volksgerichtshof sogar zu fünf Jahren Haft verurteilt worden war;[40] und auch später im BLEA gab es – auch an verantwortlicher Stelle (z.B. Referatsleiter) – eine ganze Reihe aus dem Kreis der Verfolgten, insbesondere in der Frühphase des Amtes. So war einer der engsten Mitarbeiter Auerbachs, der Leiter der Rechtsabteilung Berthold K., Jude.[41] Es muss indes erwähnt werden, dass nicht nur Auerbach ein Interesse an der Besetzung möglichst vieler und auch wichtiger Posten mit NS-Opfern hatte; auch das bayerische Finanzministerium setzte bewusst Angehörige dieses Personenkreises an die Spitze des BLEA, selbst wenn es im Rückblick einen strukturellen Nachteil in der „Bestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten, die dafür nichts anderes mitbrachten als die Tatsache ihrer Verfolgung" erkannte.[42] Doch war gerade in der Frühphase des Entschädigungsamtes diese Personalpolitik eine bewusste Form der Entschädigung für erlittenes Unrecht. Das führte dazu, dass um 1950 alle höher eingestuften Angestelltenposten im BLEA ausnahmslos mit ehemals Verfolgten besetzt wurden, und – wie der bayerische Oberste Rechnungshof kritisch feststellte – die „Einstellung von Arbeitskräften des höheren oder gehobenen Dienstes, die nicht dem Kreis der Verfolgten angehören, infolge des Widerstands der Angehörigen des LEA praktisch unmöglich war".[43] Und nicht nur unter den leitenden Angestellten, selbst unter den Aushilfsmitarbeitern im BLEA waren die meisten ehemals rassisch oder (allerdings seltener) politisch Verfolgte.[44]

Unter den Auerbach nachfolgenden BLEA-Präsidenten, obschon zum Großteil ebenfalls ehemals Verfolgte,[45] ging dann die Zahl der in den Entschädigungsämtern angestellten NS-Opfer allerdings kontinuierlich zurück.[46] Doch blieb diese Behörde – zumindest in der Außenwirkung – eine Verwaltung, in der Entschädigungsberechtigte sowohl Anträge stellten als auch bearbeiteten. Übrigens gab es nicht nur im Verwaltungs-, sondern auch im juristischen Bereich der Wiedergut-

---

40 BLV, Auerbach, an BayMF, 28. 4. 1949, BayHStA, PersMF/Heinrich Pflüger.

41 K. geriet im Zusammenhang mit dem Auerbach-Skandal ebenfalls in polizeiliche Ermittlungen: Vgl. Vernehmungsniederschrift vom 23. 2. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735. Für weitere ehemals verfolgte Abteilungsleiter im BLEA vgl. BayMF, P1400/1951.

42 Vormerkung über eine Besprechung im BayMF, Abteilungsleiter V, mit dem BLEA-Präsidenten vom 3. 5. 1960, BayMF, O1470-25/3.

43 BayORH an BayMF, 10. 2. 1951, BayMF, E/213.

44 Personalliste BLEA vom August 1950, BayMF, PII1400-58/1950.

45 Auerbachs unmittelbarer Nachfolger Franz Zdralek bat 1952, ihn von seinem Amt als BLEA-Präsident zu entbinden, sein Nachfolger wurde Max Troberg, zunächst kommissarisch. Troberg, vom 1. 11. 1956 an Präsident des BLEA, war selbst zwar nicht „rassisch Verfolgter" gewesen, seine Frau galt unter dem NS-Regime jedoch als „jüdischer Mischling", insofern war er von den Rassegesetzen betroffen; er konnte aber während des Kriegs in München bleiben, wurde allerdings zur Zwangsarbeit verpflichtet: Personalbogen, BayHStA, PersMF/Max Troberg. Sein Nachfolger im Amt wurde Heinz Meier, langjähriger Vizepräsident des Landesverbands der IKGs von München und Oberbayern.

46 Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 237.

machung NS-Opfer; so war mindestens einer der Richter des vierten Zivilsenats des OLG/M ein unter dem NS-Regime verfolgter Jurist.[47] Das kann auch nicht verwundern, da das BEG in Paragraph 208 Abs. 3 ausdrücklich vorsah, auch bei der Besetzung der Entschädigungskammern und -senate dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Um dies zu erreichen, sollte der Vorsitzende oder einer der Beisitzer dem Kreis der Verfolgten angehören; und auch in der Aufsicht führenden Behörde, dem Finanzministerium in Bayern, gab es einen ehemals NS-Verfolgten, und zwar an leitender Stelle: Der Staatssekretär in diesem Ressort Mitte der 1950er Jahre, Josef Panholzer, der Auerbach in dessen Prozess als Verteidiger zur Seite gestanden hatte, zählte als ehemaliges Mitglied der Bayerischen Volkspartei und verschiedener vom NS-Regime verfolgter Gruppen selbst zum Kreis der Opfer.[48] Seine Arbeit für die Wiedergutmachung lässt zwar nicht darauf schließen, dass er sich in stärkerem Maße als seine Vorgänger oder Nachfolger für die Thematik und die Antragsteller eingesetzt hätte. Doch zeigt die Besetzung dieses wichtigen Amts mit ihm, die freilich auch aufgrund fachlicher Qualifikationen vorgenommen worden war, dass man seitens der Staatsregierung nicht etwa grundsätzlich „verfolgtenfeindlich" eingestellt war; und auch andere wichtige Beamte, die im Ministerium an maßgeblicher Stelle an der Wiedergutmachung in Bayern mitwirkten, aber nicht selbst ehemalige Verfolgte waren, standen der Entschädigung und Rückerstattung ganz offensichtlich nicht grundsätzlich kritisch gegenüber. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang der eingangs genannte Staatssekretär Ringelmann, dem Auerbach einmal sogar „im Namen aller rassisch, religiös und politische Verfolgten" dankte und ihn als „unseren eifrigen Vorkämpfer für die Wiedergutmachungsrechte" bezeichnete.[49]

Politisch Belastete

Wer sich mit historischen Darstellungen zur Geschichte der Wiedergutmachung beschäftigt, wird immer wieder lesen können, dass in diesem staatlichen Verwaltungsbereich *nach* 1945 dieselben Beamten beschäftigt gewesen seien, die *vor* 1945 Beraubung, Verfolgung und Vernichtung der NS-Opfer betrieben hätten. So meint beispielsweise Jürgen Lillteicher, dass wie in anderen Bundesländern auch in Bayern eine Reihe von belasteten Richtern in der Rückerstattung tätig gewesen sei. Die oft kleinliche Bearbeitung der Wiedergutmachungsanträge habe demnach nicht nur mit fiskalischen, sondern auch mit persönlichen Motiven zu tun gehabt,

---

[47] Vorsitzender des Entschädigungssenats beim OLG/M an OLG-Präsidenten, 7. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6.

[48] Panholzer war 1937 aus politischen Gründen von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden und im KZ Dachau inhaftiert gewesen. Den Krieg verbrachte er im Exil in Frankreich. 1945 kehrte er nach München zurück und wurde wieder Anwalt. Seit Dezember 1954 war er StSkt im BayMF bis zum Rücktritt der Regierung Hoegner im Oktober 1957: Personalbogen, BayHStA, PersMF/Josef Panholzer.

[49] Auerbach an den hessischen Minister für politische Befreiung, Kurt Epstein, 18. 11. 1948, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG. Ringelmann hatte von Beginn an eine führende Rolle in den Diskussionen über ein Entschädigungsgesetz in der US-Zone eingenommen: Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. III, S. 39f.

da mancher Finanzbeamte noch die Position bekleidete, die er schon vor 1945 innegehabt habe, so dass der Ablehnung der Ansprüche auch eine individuelle „exkulpatorische Funktion" zukommen konnte.[50] Auch findet sich in der Literatur zur Wiedergutmachung in Deutschland häufig die Behauptung, ehemalige NS-Sonderrichter hätten in den Entschädigungskammern der Landgerichte denjenigen Verfolgten gegenübergesessen, die sie selbst vor 1945 verurteilt hatten.[51] Allerdings beziehen sich solche Aussagen auf Einzelfälle, oder – was noch öfter der Fall ist – bleiben den konkreten Nachweis schuldig. Natürlich leuchtet ein, dass die Elitenkontinuität auch vor dem Verwaltungs- und Rechtsgebiet der Wiedergutmachung nicht völlig Halt machte.[52] So ist nicht auszuschließen, und es gibt auch Hinweise dafür, dass politisch belastete Richter über Wiedergutmachungsanträge oder ehemalige SS-Ärzte über Anträge von NS-Opfern zu entscheiden hatten, dass Finanzbeamte, die vor 1945 die Enteignung jüdischen Eigentums organisiert hatten, sie nach 1945, also nur wenige Jahre später, wieder rückgängig zu machen hatten. Aber die so oft unterstellte systematische Durchsetzung mit alten Nationalsozialisten kann zumindest bisher nicht glaubhaft bewiesen werden; auch bei den Quellenrecherchen für diese Arbeit fanden sich dafür keine Belege.

Für Bayern ist zu beobachten, dass es eine personelle Kontinuität in der Verwaltung von der Zeit der Verfolgung bis zur Wiedergutmachung eher bei der Rückerstattung als bei der Entschädigung gab. Das lag offenbar zuvorderst darin begründet, dass die administrative Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion auf diesem Gebiet von der so genannten Arisierung bis zur Restitution fortbestand. Dieser Umstand muss an sich noch nicht bedeuten, dass die Rückerstattung ein offenes Betätigungsfeld für NS-Verbrecher gewesen sei. Jedoch gilt für die bayerische Verwaltung der Nachkriegszeit, dass in den Oberfinanzdirektionen deutlich mehr ehemalige „Parteigenossen", SS-Mitglieder oder sonst wie politisch als belastet Eingestufte beschäftigt waren.[53] Zu erklären ist dieser Umstand zum einen mit dem bereits angedeuteten höheren Professionalisierungsgrad, der von vornherein im Bereich der Rückerstattung bestimmend war. Zum anderen achteten sowohl das Finanzministerium wie auch die Amtsleitung der Entschädigung stets be-

---

[50] Auch behauptet er, in der Restitution seien den Berechtigten Fiskus-Beamte begegnet, die zum Teil vor 1945 an der fiskalischen Verfolgung beteiligt gewesen seien; in dem betreffenden Aufsatz führt er allerdings keine Belege an, sondern verweist auf seine 2002 erscheinende Dissertation, die jedoch noch nicht vorliegt: Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 132, S. 148 sowie S. 157f.

[51] Vgl. z.B. Romey, Demütigung, S. 328; auch Frank Stern geht von dieser Hypothese aus: Stern, Rehabilitierung.

[52] Der seltene Fall, dass eine derartige Aussage mit einem konkreten Beispiel belegt werden kann, findet sich bei Ronald Webster. Er nennt einen Fall in Heidelberg, bei dem der jüdische Antragsteller in seinen Rückerstattungsverhandlungen mit genau denselben Beamten konfrontiert war, die 1940 sein Eigentum geraubt hatten: Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 74. Für das Landesentschädigungsamt in Kiel ist nachgewiesen, dass der unliebsame Amtsleiter Hans Sievers (SPD) durch einen ehemaligen Wehrmachtsrichter und NSDAP-Mitglied ersetzt wurde: Scharffenberg, Sieg, S. 146.

[53] Vgl. Vorschlagslisten der OFD/M und OFD/N zur Übernahme in BLEA, BayMF, P1400-58/1954.

sonders darauf, dass Beamte mit NS-Vergangenheit von diesem Betätigungsfeld fern gehalten wurden.[54] Wenn es darum ging, neue Mitarbeiter im BLEA einzustellen, war die Frage nach der „Betroffenheit vom Entnazifizierungsgesetz" von entscheidender Bedeutung. Ob jemand Mitglied der NSDAP war, stellte den ersten Filter bei der Auswahl von Personal dar, erst dann ging es um fachliche Qualifikationen, Alter oder andere Kriterien. Für die Beurteilung einer Einstellung in das Entschädigungsamt waren neben den üblichen Unterlagen auch ein Entnazifierungsbescheid bzw. der Nachweis der Verfolgteneigenschaft nötig.[55] Das galt übrigens nicht nur für die Zeit unter dem Präsidenten Auerbach, sondern auch und in besonderem Maße seit der Reorganisation des Amtes Anfang der 1950er Jahre.

Dementsprechend holte das BLEA über alle Angestellten des Amtes und auch über alle Beamten, soweit diese dem Amt zugeteilt wurden, Auskünfte beim Document Center ein. In einem Personalbogen, den jeder BLEA-Mitarbeiter auszufüllen hatte, mussten Angaben über NSDAP- bzw. Zugehörigkeit zu anderen nationalsozialistischen Organisationen gemacht werden.[56] Dies geschah, wie es im BLEA hieß, „um den immer wieder aus Kreisen der Verfolgten auftauchenden Verdächtigungen gegebenenfalls entgegentreten zu können, dass auch das Personal des LEA unter nazistischen Einflüssen stehe".[57] Diese Strategie war nicht unbegründet; denn Verfolgtenorganisationen wie die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" (VVN) beklagten immer wieder lautstark, in der bayerischen Wiedergutmachungsverwaltung arbeiteten „ehemalige Nazis und Antisemiten", von denen „eine sachliche und gerechte Beurteilung von Wiedergutmachungsansprüchen nicht zu erwarten" sei.[58]

Im Ministerium legte man daher besonderen Wert auf die Feststellung, man habe „seit der Reorganisation des Landesentschädigungsamts stets darauf hingewirkt [...], dass die Stellen im Landesentschädigungsamt nur mit Beamten und Angestellten besetzt werden, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wiedergutmachung mitbringen".[59] Kam daher in dem einen oder andern Fall heraus, dass die eigenen Angaben der Angehörigen des Amtes zu den Personalakten nicht in Einklang mit der Auskunft des Document Centers standen und wahrheitswidrig gemacht worden waren, führte dies meist zur unmittelbaren Kündigung; und auch als im Zuge der dringend benötigten Personalaufstockung Mitte der 1950er Jahre zahlreiche Mitarbeiter aus der Finanzverwaltung in die Entschädigungsbehören abgeordnet wurden, achtete der damalige Präsident Troberg darauf, dass dabei nicht unbemerkt politisch Belastete in das BLEA gespült wurden. Versuche in dieser Richtung hatte es durchaus gegeben; beispielsweise ordnete die Finanzmittelstelle München in ers-

54 Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 237.
55 Vgl. Bewerbungsunterlagen und Bemerkungen der Amtsleitung bzw. des BayMF in BayMF, P1400/1951 sowie BayMF, PII1400-58/1950.
56 Personalbogen des BLEA, BayMF, O1470-26/1.
57 BLEA, kommissarischer Präsident Troberg, an BayMF, 11. 3. 1954, BayMF, O1470-26/1.
58 VVN an BayFM, 12. 1. 1959, BayMF, O1470/26-2/Beiakt.
59 Vermerk BayMF, Ref. 7, vom 13. 2. 1959, BayMF, O1470/26-2/Beiakt.

ter Linie belastete, fachlich ungeeignete oder kurz vor der Pensionierung stehende Mitarbeiter an das BLEA ab, was dort und im Ministerium verärgert zur Kenntnis genommen wurde.[60] Doch auch wenn Mitarbeiter dringend benötigt wurden, schickte Troberg immer wieder ehemalige „Parteigenossen" an ihre ursprüngliche Behörde zurück mit der Bitte, sie „wegen ihrer vormaligen politischen Belastung gegen unbelastete befähigte Dienstkräfte" auszutauschen.[61] Ein wenig weichte das Ministerium jedoch diese strikte Linie auf, indem es im Sinne einer „zeitgerechten Bewältigung der Aufgaben des Landesentschädigungsamtes" feststellte, es sei nicht nur notwendig, „die bereits eingearbeiteten und bewährten Kräfte zu erhalten, sondern darüber hinaus den Personalstand durch geeignete Kräfte mit Verwaltungserfahrung zu ergänzen. Inwieweit hierfür auch Beamte oder Angestellte in Betracht kommen, die ehemals Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren, lässt sich nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall entscheiden". Dennoch müsse in jedem einzelnen Fall „neben den fachlichen Kenntnissen ein echtes inneres Verhältnis zu der ethischen und rechtlichen Aufgabe der Wiedergutmachung gewährleistet sein".[62]

Es wäre allerdings falsch zu behaupten, eine derartige Überprüfung und Auswahl der Mitarbeiter hätte es nur im Bereich der Entschädigungsverwaltung gegeben. Auch im BLVW und seinen nachgeordneten Stellen, etwa den Wiedergutmachungsbehörden, wurde darauf geachtet, dass das Personal als „nicht politisch belastet" eingestuft war.[63] Zwar zog man hin und wieder langjährige Mitarbeiter aus der Finanzverwaltung bei der Bearbeitung hinzu. Das hatte damit zu tun, dass häufig Unterlagen über die so genannten Arisierungen vernichtet worden waren. Daher schlug beispielsweise einmal die Regierung von Mittelfranken vor, „diejenigen Beamten und Angestellten namentlich zu erfassen, die während der Nazizeit mit Arisierungsarbeiten beschäftigt waren".[64] Sie war dabei sehr an Beamten und Angestellten interessiert, „die über ‚Arisierungsmaßnahmen' Auskunft geben können und deren Aussagen bei der Durchführung der Wiedergutmachung vielleicht von Interesse sind". Doch schon seit Beginn der Rückerstattung herrschte auch dort die Vorgabe, dass für die tatsächliche Bearbeitung „nur Personal zur Einstellung gelangen dürfte, das politisch durchaus einwandfrei" war, und „dem Landesamt mithin verwehrt" war, als „entlastet" oder „Mitläufer" eingestufte Mitarbeiter einzustellen;[65] und diese Kontrolle erstreckte sich nicht nur auf die fest Angestellten, sondern auch auf die von der Behörde beauftragten Mitarbeiter wie etwa die Treuhänder. So wurde schon bei der personellen Besetzung von Hausverwaltungen im Auftrag des BLVW offenbar peinlich darauf geachtet, nur solche Personen damit zu beauftragen, die „in fachlicher, politischer und charak-

---

60 BayMF, StSkt Panholzer, an Finanzmittelstelle München des Landes Bayern, 23. 4. 1956, sowie BLEA-Präsident Troberg an Finanzmittelstelle München, 25. 4. 1956, BayMF, P1400-58/1954.

61 Z.B. BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 26. 3. 1957, BayMF, P1400-58/1957.

62 BayMF, StSkt Panholzer, an BLEA-Betriebsrat, 20. 7. 1956, BayMF, P1400-58/1954.

63 Vgl. z.B. Liste der zur Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschlagenen Mitarbeiter des BLVW, o.D., BayHStA, StK 14254.

64 Regierung Mittelfranken an BayMInn, 22. 10. 1948, BayHStA, MInn 79666.

65 BLVW an BayStK, 5. 8. 1946, BayHStA, StK 14253.

terlicher Hinsicht überprüft" wurden.[66] Wie die meisten derartigen Richtlinien stammte allerdings auch diese nicht von der deutschen Verwaltung selbst, sondern von der Besatzungsmacht.

Von Seiten der mit der Wiedergutmachung befassten Fachleute, insbesondere unter den Anwälten der Opfer, gab es die auf den ersten Blick etwas überraschende Ansicht, der Ausschluss politisch Belasteter aus der Wiedergutmachungsverwaltung sei verfehlt gewesen. So meinte etwa Walter Schwarz über die Verwendung der ehemaligen Nationalsozialisten in der Wiedergutmachungsverwaltung: „Dort, wo sie eingestellt wurden, waren sie wiedergutmachungsfreundlicher als die anderen. Man hat aus Kurzsichtigkeit auf die treibende Kraft des schlechten Gewissens verzichtet".[67] Einen Beleg für diese Aussage könnte man in Staatssekretär Ringelmann sehen. Er war seit 1939 Mitglied der NSDAP gewesen; aus seiner Personalakte geht jedoch hervor, dass er ganz offensichtlich nicht aus innerer Überzeugung, sondern aufgrund subjektiv empfundenen äußeren Drucks in die Partei eingetreten war. In vielen Aussagen wurde er sogar als erklärter Gegner des NS beschrieben.[68] Ob seine ehemalige Parteimitgliedschaft für ihn der entscheidende Antrieb zu seinem Engagement für die Wiedergutmachung war, oder ob es sich auf andere Gründe zurückführen lässt, ist aufgrund der Akten nicht zu klären. Auch ist natürlich nicht zu übersehen, dass derlei „Persilscheine" in den Spruchkammer-Verfahren durchaus gang und gäbe waren und wenig über die tatsächliche seinerzeitige politische Einstellung gegenüber dem „Dritten Reich" aussagte. Fest steht jedoch, dass gerade Ringelmann sich in der Frühphase der gesetzlichen Wiedergutmachung für deren rasche und umfassende Durchführung in Bayern einsetzte. Insofern wäre er ein Beispiel für die Annahme von Walter Schwarz.

Schwarz ging sogar so weit zu behaupten, die Tatsache, dass infolge der besonderen Personalpolitik ein guter Teil der Entschädigungsrichter aus dem Kreis der Verfolgten rekrutiert worden sei, habe sich insgesamt eher negativ für die Antragsteller ausgewirkt. Diese Richter seien nicht unbefangen gewesen, weshalb ihr Verhalten unausgewogen gewesen sei. Die einen, so Schwarz, urteilten „zu streng, um ja nicht den Anschein der Subjektivität aufkommen zu lassen. Die anderen wurden von einem missverstandenen Sendungsbewusstsein weggetragen und urteilten zu großzügig".[69] Da Walter Schwarz wie kaum ein anderer die Wiedergutmachungspraxis in der Bundesrepublik kannte, wird man ihm bei seinem Befund wohl nur schwerlich widersprechen können. Dennoch ist es rückblickend eher zu begrüßen, dass im Großen und Ganzen eben nicht erneut die ehemaligen Täter und Profiteure über die Anträge der NS-Opfer zu entscheiden hatten; vom Standpunkt der Verwaltung mag ein unbeteiligter, neutraler Sachbearbeiter dem selbst

---

[66] Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeit des BLVW durch Präsident Oesterle vom 11. 11. 1947, BayHStA, MWi 12034; vgl. auch BayMF, E/174ff.

[67] Schwarz, Frucht, S. 124.

[68] Einstellungs-Verfügung der Spruchkammer VI München vom 25. 6. 1946, BayHStA, PersMF/Richard Ringelmann.

[69] Zit. nach: Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Nationes, BLEA, Generalakten/A4.

von der Verfolgung Betroffenen vorzuziehen sein. Aus Sicht der Berechtigten jedoch dürfte es eine wichtige Erfahrung gewesen sein, nur in Ausnahmefällen im Wiedergutmachungsverfahren auf politisch Belastete zu treffen.

Verhinderte Karrieren

Zur Schwierigkeit, geeignetes Personal für die Wiedergutmachung zu finden, gehörte neben der individuellen fachlichen, politischen und moralischen Eignung auch die Tatsache, dass sowohl Rückerstattung als auch Entschädigung von Beginn an als „auslaufendes Gebiet" galten; das heißt, die dort beschäftigten Mitarbeiter mussten stets in Sorge um ihren Arbeitsplatz leben. Die schlechte Bezahlung und die miserablen Karriereaussichten für Wiedergutmachungsangestellte im Vergleich mit ihren Kollegen aus anderen Verwaltungsbereichen führten zu dem vermehrten Wunsch, möglichst in ein anderes Sachgebiet überzuwechseln, wo man bessere Chancen hatte. „Eine erfolgreiche Tätigkeit des Landesamts ist stark dadurch gefährdet", erkannte der BLVW-Vizepräsident bereits im April 1947, „dass gerade die tüchtigsten Kräfte darnach streben, den Dienst beim Landesamt zu verlassen, weil sie die Tätigkeit nur als zeitlich begrenzt ansehen können und die Bezahlung vor allem mit Rücksicht darauf zu wenig verlockend ist".[70] Für die mit Entschädigung und Rückerstattung Beschäftigten war stets sehr unsicher, ob für sie nach Beendigung ihrer Tätigkeit eine adäquate Anstellung vorgesehen war. Zwar hatte man dieses Problem sowohl seitens der US-Besatzungsmacht, des Finanzministeriums als auch der Behördenleitung früh erkannt; doch führte auch die „ernstliche Besorgnis" über das „Abwandern eingearbeiteter Fachkräfte" nicht dazu,[71] dem Personal in irgendeiner Hinsicht berufliche Perspektiven zu bieten.

Die Umstrukturierungen im Bereich der Verwaltung vermittelten im Gegenteil eher noch ein größeres Gefühl der Unsicherheit. Insbesondere die Auflösung der Außen- und Zweigstellen in Bayern trug dazu bei, dass sich das Personal wie auf Abruf fühlen musste – und dementsprechend arbeitete. Dieser Prozess wirkte wie eine Abwärtsspirale, die auf lange Sicht fatale Folgen für die Qualität der Wiedergutmachungsverwaltung in Bayern zeitigte: Beispielsweise löste das Ministerium schon früh Zweigstellen des BLVW auf, weil man mit deren Arbeitseinsatz nicht zufrieden war und daher die „Entbehrlichkeit" dieser Stellen feststellte.[72] Für die Angestellten, in diesem Fall die Beschäftigten bei der Zweigstelle Ober- und Mittelfranken, ergab sich daraus eine veritable Notlage.[73] Denn, so merkte der alarmierte Betriebsrat an, bei Bewerbungen der davon betroffenen Angestellten in der Industrie und freien Wirtschaft trete „deutlich zutage, dass Ablehnungen sich auf die ehemalige Beschäftigung beim BLVW gründen, wenn dieses auch nicht of-

---

70 Aktenvermerk BLVW, Vizepräsident Moser, vom 25. 4. 1947, BayHStA, StK 14253.

71 Vormerkung BayMF bzgl. Besuch der WBs in Bayern durch die HICOG im Juni 1956 vom 30. 6. 1953 sowie BLVW-Vizepräsident Moser an HICOG, 14. 7. 1953, BayMF, O1480-5/5.

72 BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF und BayStK mit anhängigem Bericht vom 1. 9. 1948; sowie BayMF an Präsidenten des BLVW, 7. 10. 1948, BayMF, E/176.

73 Im Folgenden Betriebsrat der BLVW-Zweigstelle Ober-/Mittelfranken an BayMP, BayFM, BayAM und BLVW, 30. 9. 1948, BayMF, E/177.

fen ausgesprochen wird". Dies gelte sowohl für die Angestellten des inneren Dienstes als auch für die Treuhänder und Revisoren. Der Betriebsrat sah es daher „als geradezu unmoralisch" an, „gerade die Menschen, die auch vor der Währungsreform, in der Zeit des allgemeinen Arbeitskräftemangels, für einen – den Verhältnissen angemessen – völlig unzureichenden Lohn treu und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllten, heute bedingungslos auf die Strasse" zu setzen.

Tatsächlich erlitten in der Wiedergutmachung Beschäftigte ganz offensichtlich Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen. Sie hatten im Falle einer Beendigung ihrer Tätigkeit mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als etwa die Spruchkammerangestellten. Jene hatten es zwar aufgrund ihrer unpopulären Aufgabe auch nicht leicht, in andere Stellungen zu wechseln, doch wurden sie zumindest von staatlicher Seite bei ihrer Suche unterstützt. Und obwohl die Tätigkeit dieser beiden Behörden im selben Kontext – nämlich dem staatlichen Umgang mit NS-Verbrechen – stand, war eine solche Hilfe für den Bereich der Wiedergutmachung nicht vorgesehen; BLVW und BLEA wurde nicht einmal die Möglichkeit gegeben, besonders fähige und engagierte Angestellte zur Weiterbildung für die Kurse der Verwaltungsschule in Vorschlag zu bringen. Das Landespersonalamt ging sogar so weit, den Dienst beim BLVW nicht als ausreichende Vorbereitung für die spätere Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zu bezeichnen, obwohl die Arbeit auf den selben Grundsätzen und Richtlinien beruhte, die auch für die anderen Behörden galten.

Der Großteil der Mitarbeiter im BLEA, die nicht zum Kreis der ehemals Verfolgten zählten, waren in der Regel Finanzfachleute, etwa aus dem Steuerfach. Ein Wechsel ins Entschädigungsamt bedeutete für sie, die normale Laufbahn der Betriebsprüfung nicht einzuschlagen; wenn man nach Jahren dann das BLEA verließ, musste man gewissermaßen von vorn beginnen. Der „Verein der Finanzbeamten in Bayern (Ortsverband BLEA)" fürchtete, diese Beamten könnten nach ihrer Rückkehr in die Steuerverwaltung auf ein „‚Abstellgleis' abgeschoben werden", und forderte daher grundsätzlich die Rückkehr der Beamten in die Steuerverwaltung bzw. an die ursprüngliche Behörde, eine weitestgehende Berücksichtigung der Versetzungswünsche hinsichtlich des Dienstortes und die Verwendung der Beamten wie vor der Abordnung an das BLEA.[74] Die Vorstellung der Angestellten, dass ihre Karriere mit der Erledigung der Fälle zu Ende sein würde, war mit Sicherheit kein Anreiz, dieses Ende durch schnellere Bearbeitung beschleunigt herbeizuführen.[75]

So können Berichte kaum verwundern, denen zufolge die Unsicherheit über den Bestand eines Arbeitsplatzes, das schlechte Image und ungünstige Auf-

---

[74] Verein der Finanzbeamten in Bayern, Ortsverband BLEA, an BayLT, Ausschuss für Beamtenrecht und Besoldung, 8. 9. 1961, BayMF, PII1400-58/1961.

[75] Dieses Problem hatten übrigens auch andere Bundesländer. Gegenüber einer Delegation der Claims Conference äußerte ein Angestellter der Entschädigungs-Behörde in Rheinland-Pfalz ganz offen: „Ich bin jetzt 46 Jahre alt. Wenn das Programm zu Ende ist, bin ich 51 und werde dann kaum mehr eine Stelle finden. Warum soll ich mich beeilen?": Bericht der CC, Katzenstein, über die Studienreise von Robinson, Grossmann und Katzenstein durch die Entschädigungsbehörden in Westdeutschland vom 7. 10. –7. 11. 1957, BayMF, O1470-200/5.

stiegsmöglichkeiten des Rückerstattungspersonals sich negativ auf dessen Arbeitsmoral auswirkten. Die Wiedergutmachung war, wie der BLV-Präsident Oesterle meinte, ein Paradebeispiel für die personellen Schwierigkeiten, mit denen eine neue Behörde ohne Stammpersonal zu kämpfen hatte, insbesondere weil wegen der schlechten beruflichen Perspektive, wegen ihrer großen Verantwortung, dem ständigen Ausgesetztsein gegenüber den Angriffen der Berechtigten hoch qualifizierte Kräfte kaum zu finden waren.[76] Doch half alles Bitten der Betriebsräte, die sich an Minister und Ministerpräsident wandten, man möge von der Rückerstattungsverwaltung „den Druck bevorstehender wirtschaftlicher Not" nehmen und ihr „die für eine fruchtbare Arbeit notwendige Schaffensfreude" wiedergeben,[77] nur wenig. Für die Mitarbeiter in der Restitutionsadministration war diese Situation besonders unbefriedigend. Denn wie erwähnt waren hier nur wenige ehemalige NS-Verfolgte beschäftigt, sondern in aller Regel Verwaltungsbeamte und andere Fachleute, die jenseits der Wiedergutmachung alternative Laufbahnen hätten einschlagen können und die von den Karrierehemmnissen besonders hart getroffen wurden.[78] Doch auch der Bereich der Entschädigung, der aufgrund der bereits genannten besonderen Personalstruktur noch eher pfleglich behandelt wurde, blieb von all diesen Problemen freilich nicht unberührt. Schon unter Auerbach drohten die Mitarbeiter aufgrund der schlechten Karriereaussichten abzuspringen. So war es durchaus kein Einzelfall, wenn sich drei seiner engsten Mitarbeiter an den Präsidenten mit der Bitte wandten, sich für sie einzusetzen, da ihnen die bereits versprochene Verbeamtung nun doch versagt bleiben sollte: Auerbach wolle „nicht vergessen, dass wir durch die Ablehnung in eine Lage versetzt werden, die unsere Zukunft vollkommen in Frage stellt, denn es besteht die Gefahr, dass wir jeden Moment als überflüssig behandelt und abgebaut werden können".[79]

Auch Auerbachs Amtsnachfolger hatten mit diesem Problem zu kämpfen. Der Präsident des BLEA, Zdralek, meinte, ohne Zweifel beeinflusse die beschränkte Dauer des BLEA auch die Qualität des Personals, „weil eben qualitativ hoch stehende Kräfte in ihrem vitalsten Interesse nicht ein nur zeitlich begrenztes Arbeitsgebiet als Betätigungsfeld wählen". Zudem handele es sich bei diesem Amt „um ein in der Öffentlichkeit mannigfach angegriffenes, um nicht zu sagen diskriminiertes Arbeitsfeld, das dem Amtsangehörigen kaum eine für seine Zukunft dienliche Empfehlung bedeutet".[80] Man müsse sich daher besonders um die betreffenden Mitarbeiter bemühen. Unterstützung erhielt er dabei vom Vorsitzenden des Entschädigungssenats beim Obersten Landesgericht, der darauf hinwies, die Stammkräfte der Entschädigungsämter würden es wohl „nicht gerade als erstrebenswert empfinden, zum Dank für besonders beschleunigte Leistung den Ar-

[76] BVL-Präsident Oesterle an BayORH bzgl. dessen Prüfung der BLV-Außenstelle Nürnberg, 14. 5. 1949, BayMF, VII(RE)-N450/453.
[77] Betriebsrat der BLVW-Zweigstelle Ober-/Mittelfranken an MP, BayFM, BayAM und BLVW, 30. 9. 1948, BayMF, E/177.
[78] Vgl. u.a. BayMF, N422-O/4.
[79] Aktennotiz der drei Mitarbeiter an Auerbach vom 25. 3. 1949, BayMF, PII1400-58/1950.
[80] BLEA Zdralek bzgl. Mittelbereitstellung für Entschädigungsleistungen im Haushaltsjahr 1952, 23. 5. 1952, BayMF, E/192.

beitsplatz frühzeitig zu verlieren". Daher forderte er, den nicht verbeamteten Mitarbeitern einen neuen Arbeitsplatz oder eventuell eine Abfindung förmlich zuzusichern und sich den Beamten gegenüber zu verpflichten, bei ihrer (alten oder neuen) Stammbehörde die Zeit der Tätigkeit bei den Entschädigungsämtern wie den Dienst in der Stammbehörde zu bewerten, damit sie bei angestrebten Beförderungen wenigstens vor der Auflage geschützt waren, sie müssten sich nunmehr erst wieder bewähren.[81] Doch konnte und wollte das Ministerium solche Verpflichtungen nicht eingehen. So gab es auch in der Entschädigungsadministration Stellenstreichungen, die nicht nur das Personal selbst schwer trafen, sondern auch in eine Zeit fielen, in der aufgrund des äußeren Drucks eine steigende Arbeitsleistung des BLEA von allen Seiten gefordert wurde. Diese widersinnige Personalpolitik wurde dennoch lange Zeit beibehalten. Beispielsweise musste das Entschädigungsamt im Herbst 1952 aufgrund von Sparzwängen Planstellen mitsamt den entsprechenden Beschäftigten an die Schlösser- und Seenverwaltung abtreten, weitere Mitarbeiter hatten Zwangsurlaub zu nehmen. Natürlich löste das große Besorgnis bei den Angestellten aus, und die Verfolgtenorganisationen protestierten heftig dagegen, dass davon auch vom Nationalsozialismus verfolgte Angestellte betroffen waren.

Außerdem konnte die Amtsleitung nicht verhindern, dass sich gerade die fähigsten Mitarbeiter, insbesondere die dringend benötigten Juristen, zu anderen Stellen – etwa Ministerien oder Bundesbehörden – weg bewarben. „Es kann uns nicht zugemutet werden", schrieben Assessoren in einer Petition an die BLEA-Leitung, „bei Bezahlung nach TOA IV [=Tarifordnung für Angestellte] das Ende der Wiedergutmachung abzuwarten, um dann – vielleicht – als Angestellte weiterhin beschäftigt zu werden oder gar auf der Straße zu stehen, mit dem Risiko, inzwischen jede Berufschance verpasst zu haben".[82] Natürlich wusste man im Finanzministerium darüber Bescheid, dass gerade die Juristen im BLEA finanziell benachteiligt würden und als Folge davon die Besten unter ihnen abwanderten. Der Staatssekretär war sich völlig darüber im Klaren, dass für diese Berufsgruppe im BLEA „weder eine Lebensstellung noch eine Aufstiegsmöglichkeit gegeben" war und dies zur Folge habe, dass eine Beschäftigung „von ausgebildeten, tüchtigen Juristen nur als eine vorübergehende Verlegenheitslösung angesehen wird oder dass sich zur Beschäftigung im Landesentschädigungsamt nicht gerade die besten Kräfte bereit finden".[83] Doch als Konsequenz aus dieser Erkenntnis verbesserte man nicht etwa die Bedingungen für die Angestell-

---

[81] Vorsitzender des Entschädigungssenats beim OLG/M an OLG-Präsidenten, 7. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6. Übrigens galt diese Schwierigkeit nicht nur für die einfachen Angestellten des BLEA, sondern auch für den Bereich der Justizverwaltung, die phasenweise ihr Personal aufgrund des Fall-Aufkommens erheblich aufstocken musste – Personal, das später überflüssig wurde und wieder wegfallen musste. Dem Justizministerium war klar, dass es aufgrund solcher Ausgangssituationen kaum möglich sein werde, „wirklich gute Kräfte für die nur vorübergehende Tätigkeit zu gewinnen": BayMJu, StSkt Koch, an BayMF, 8. 1. 1953, BayMF, E/194.

[82] Petition von 13 Assessoren um Höhergruppierung im BLEA an BLEA-Präsidenten Troberg vom 25. 5. 1954, BayMF, P1400-58/1953.

[83] Vormerkung BayMF, StSkt Ringelmann, vom September 1953, BayMF, E/195.

ten, sondern stellte bewusst solche Assessoren ein, deren Prüfungsergebnisse für die Einstellung in die übrige Staatsverwaltung oder bei der Justiz als nicht ausreichend angesehen wurden. Erst 1954 erkannte man einen Zusammenhang zwischen dieser Personalpolitik und der schleppenden Durchführungsgeschwindigkeit insbesondere der Entschädigung in Bayern und regte an, dieselben Einstellungsbedingungen wie im übrigen Staatsdienst aufzustellen und diese Kräfte auch entsprechend zu bezahlen.[84]

Schon seit der Frühphase der Wiedergutmachung war die Frage der Eingruppierung der Mitarbeiter ein ständiges Problem. Bereits 1948 hatte BLVW-Präsident Oesterle Finanzminister Kraus vorgeschlagen, einige Angestellte des BLVW in den Beamtenstatus zu übernehmen, damit sich das Amt „einen Mitarbeiterstab von qualifizierten Kräften sichern" könne, „mit dem es die ihm gestellten Aufgaben bis zum Ende durchführen könnte".[85] Wie in jeder staatlichen Behörde spielte der Grad der Verbeamtung eine wesentliche Rolle dabei, wie attraktiv sie für qualifiziertes Personal war. Doch gerade auch im Vergleich mit den anderen Bundesländern wird deutlich, dass in Bayern das Personal in der Entschädigungsverwaltung wenig im höheren und wesentlich mehr im mittleren Dienst eingruppiert war.[86] Daran änderte sich auch über die Jahre kaum etwas; noch Ende der 1960er Jahre, als es um die Durchführung des BESchlG ging, war die berufliche Situation in dieser Hinsicht in fast allen – insbesondere den größeren – Entschädigungsämtern der Bundesrepublik günstiger als in Bayern, was der Personalrat regelmäßig monierte.[87]

Erst als im Zuge des BEG Mitte der 1950er Jahre der Druck auf Bayern von allen Seiten immer größer wurde und das Finanzministerium sich verstärkt Gedanken über eine Beschleunigung der Durchführung der Entschädigung machen musste, besserte sich auch die Stellenlage im BLEA merklich.[88] Im Ministerium hieß es nunmehr, den üblichen Beschwerden könne man nur mit einer Aufstockung des Personals wirksam begegnen. Der bayerische Finanzminister Zietsch meinte, „eine schlagartige Erhöhung der Arbeitsleistung" ließe sich nur erreichen, wenn dem Amt „in kürzester Frist bereits in der Verwaltung bewährte Kräfte zugeführt" würden. Daher sollte dieser zusätzliche Personalbedarf „unter Zurückstellung anderer dringender Aufgaben" überwiegend aus dem Personal der Finanzverwaltung gedeckt werden.[89] In diesem Sinne bat der Finanzminister auch seine Kollegen aus den anderen Ressorts, insbesondere den Minister für Arbeit

---

84 Vormerkung BayMF, Ref. 32, vom 5. 8. 1954, BayMF, P1400-58/1953.

85 BLVW-Präsident Oesterle an BayFM Kraus, 11. 2. 1948, BayMF, E/174.

86 Zum Beispiel im Vergleich mit NRW: 36:63 bzw. 247:132. Statistik über personalmäßige Besetzung der Wiedergutmachungsbehörden der Bundesländer vom Januar 1955, BayMF, P1400-58/1953. Vgl. auch BLEA-Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen von 1952, BayMF, PII1400-58a/1954.

87 Vgl. z.B. BLEA-Personalrat an den Wiedergutmachungs-Beirat, 17. 1. 1967, und Weiterleitung durch Hundhammer an BayFM Pöhner, 24. 1. 1967, BayMF, P1400-58/1967.

88 Insbesondere im Zuge des BEG von 1956 stieg der Personalstand des BLEA stetig an, nämlich von 530 Mitarbeitern im Jahre 1957, über 560 (1958), dann 650 (1959), bis zu 660 Mitarbeitern im Jahre 1960: Übersicht über Personalentwicklung 1957–1960 vom 31. 12. 1960, BayHStA, StK 14241.

89 BayFM Zietsch an BayMASoF, 23. 5. 1955, BayMF, P1400-58/1953.

und soziale Fürsorge, um die Abstellung von Rentensachbearbeitern. Innerhalb der Finanzverwaltung, die er selbst verantwortete, fanden wie bereits erwähnt nun größere Personalumschichtungen statt. So wurden aus den Oberfinanzdirektionen, Finanzmittelstellen sowie aus anderen Finanzbehörden (wie zum Beispiel Finanzämtern) Kräfte ins BLEA abgeordnet.[90] Viele Beamte wehrten sich gegen eine Abordnung ans BLEA, weil sie nachteilige Auswirkungen für ihre Laufbahn befürchteten. Der Großteil von ihnen musste gewissermaßen zwangsrekrutiert werden. So blieb dem Finanzministerium nichts anderes übrig, als die Oberfinanzdirektionen anzuweisen, „von sich aus geeignete, jüngere und nach Möglichkeit ledige Beamten zu benennen".[91] Man rechnete von vornherein damit, „dass eine Reihe von Beamten gegen die Verwendung beim LEA Einwendungen erheben und unter Ausnutzung aller möglichen Verbindungen und auch durch Anrufung der Personalvertretung versuchen wird, die Dienstleistung beim LEA zu umgehen". Doch bat das Personalreferat, „unter allen Umständen an den getroffenen Entscheidungen festzuhalten, weil es sonst nicht möglich wäre, dem LEA die erforderliche Verstärkung mit qualifizierten Beamten zuzuführen". Man versuchte sie regelrecht damit zu locken, dass man ihnen versprach, die Abordnung dauere nur zwei Jahre, auf Beförderungen habe dies keine nachteilige Auswirkung, womöglich sogar vorteilige. Um ihr Engagement für die Entschädigung anzuheben, belohnte das Ministerium diese Angestellten und Beamten für ihren Übertritt in das BLEA zusätzlich durch Höherbesoldung.[92]

So wenig wie die abgeordneten Mitarbeiter selbst waren die betroffenen Bereiche der Finanzverwaltung über die personellen Umschichtungen begeistert. Dass sie allerdings mitunter vorsätzlich politisch belastetes, schlechtes oder ungeeignetes Personal dem BLEA zur Verfügung stellten, sagt auch etwas über den Stellenwert aus, den die Wiedergutmachung aus Sicht der staatlichen Verwaltung in Bayern hatte; und im BLEA häuften sich Klagen darüber, dass die neuen Finanzbeamten „eine Art von passiver Resistenz leisten und überhaupt nichts tun".[93] Doch immerhin gelang es dem Ministerium mit diesen Maßnahmen, innerhalb eines Jahres die BLEA-Stärke auf 600 Mitarbeiter aufzustocken. Zwar änderte sich die Verteilung in den höheren, gehobenen und mittleren Dienst zugunsten der BLEA-Beamten nur kaum,[94] insgesamt jedoch wurden damit deutliche Signale gegeben, dass die Tätigkeit in der Wiedergutmachung von Seiten der Staatsregierung aufgewertet werden sollte. Die Durchführung der Wiedergutmachung in Bayern konnte damit auch wirklich erheblich beschleunigt werden. Allerdings hielt dieser Zustand nicht allzu lange an; bereits 1960 geriet die bayerische Staatsregierung erneut unter Druck. Da stand zu befürchten, dass die bundesweit vorgegebene Erledigung der Entschädigung bis 1963 nicht zu schaffen sein

[90] Vormerkung BayFM vom 23. 5. 1955, BayMF, P1400-58/1953 sowie BayFM Zietsch an OFD/M, 13. 12. 1956, BayMF, P1400-58/1954.
[91] Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, StSkt Lippert, vom 28. 4. 1960, BayMF, PII1480-58/1959.
[92] Vormerkung BayMF vom 2. 6. 1955, BayMF, P1400-58/1953 sowie BayMF, StSkt Panholzer, an OFD/M und OFD/N, 12. 3. 1956, BayMF, P1400-58/1954.
[93] Vormerkung BayMF vom 18. 7. 1955, BayMF, P1400-58/1953.
[94] Vgl. Tabellen Personalstand bei Entschädigungsbehörden in: BayMF, P1400-58/1954ff.

würde.[95] Vor allem seitens der Claims Conference musste sich die Staatsregierung daher heftige Kritik gefallen lassen; und auch die Behördenleitung beklagte sich in der Öffentlichkeit darüber, dass zahlreiche besonders tüchtige Mitarbeiter nach wie vor das Amt verließen, „sich ihnen im Zuge des Wirtschaftswunders andere und oft wesentlich bessere Berufschancen geboten haben und sie es vielfach auch leid waren, für ihre wirklich nicht einfache Arbeit ständig von außen immer nur Vorwürfe und fast nie eine Anerkennung zu ernten".[96] Daher bekam der Finanzminister wieder einmal vom Kabinett den Auftrag, „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen können, dass das Entschädigungsgesetz sachgerecht und so schnell wie möglich durchgeführt" werde.[97] Als „wesentliche Voraussetzung" dafür sah er darin, dass „sich die in der Wiedergutmachung tätigen Personen dieser Aufgabe vorbehaltlos und mit ihrer ganzen Arbeitskraft widmen" könnten. In diesem Sinne hatte der Ministerrat im April 1960 folgenden Beschluss gefasst: „Die Bayerische Staatsregierung würdigt und anerkennt die Arbeit der in der Wiedergutmachung tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern. Sie wird mit allen Mitteln bemüht sein, nach Beendigung der Wiedergutmachung diese Bediensteten, soweit sie sich bei der Wiedergutmachung bewähren, entsprechend ihrer Eignung und Befähigung im Staatsdienst weiter zu verwenden. Hierbei sollen nach Möglichkeit wesentliche Beeinträchtigungen in der bisherigen Eingruppierung vermieden werden."[98]

Dementsprechend werde sich das Finanzministerium bei bewährten Mitarbeitern der Entschädigungsadministration für deren Weiterbeschäftigung nach dem Abschluss der Wiedergutmachung unter Beibehaltung der Vergütungsgruppe einsetzen. Beamte, die bei ihrer Tätigkeit im Landesentschädigungsamt gute Leistungen zeigten, konnten zudem künftig bevorzugt befördert werden. Diese Anreize, die auf die Behebung einiger der oben erwähnten Missstände im Personalbereich der Entschädigung zielten, kamen freilich etwas spät. In anderen Bundesländern – etwa in Baden-Württemberg – war dies längst geschehen.[99] Auch wenn sie ein Umdenken der Staatsregierung in diesem Punkt dokumentierten, hätten solche Maßnahmen ihre eigentliche Wirkung am besten in den 1950er Jahren entfalten

---

[95] Im Punkt I.15 der Haager Protokolle vom 8. 9. 1952 (BGBl. II 1953, S. 85–94) hatte die Bundesregierung erklärt, bestrebt zu sein, das gesamte Entschädigungsprogramm längstens innerhalb von zehn Jahren durchzuführen. Da jedoch bald klar wurde, dass dieser Termin nicht zu halten sein würde, legte man im BEG als Befristung für die durch Geldleistung zu erfüllenden Ansprüche Ende 1969 fest (§ 169, Abs. 1 BEG). Im Zusammenhang mit den Beratungen zum BESchlG sah der Wiedergutmachungsausschuss vor, den Fälligkeitstermin um weitere zwei Jahre hinauszuschieben, was die Länder ausdrücklich begrüßten, da sie allesamt Schwierigkeiten hatten, den ursprünglich im BEG anvisierten Termin zu halten: Vgl. Protokoll der außerordentlichen Referentenkonferenz am 3./4. 2. 1965 in Bonn, BayMF, O1470-66/22.

[96] Vizepräsident des BLEA und Präsident des Landesverbandes der IKGs Bayern, Meier, vor dem Landesrat für Freiheit und Recht am 22. 10. 1960, MJN Nr. 40 vom 28. 10. 1960.

[97] BayFM Eberhard an BLEA bzgl. Maßnahmen auf personellem Gebiet, 13. 5. 1960, BayHStA, StK 14241.

[98] Zit. in ebenda.

[99] In Stuttgart hatte man schon früh den Beschluss gefasst, sich „mit allen Kräften [zu] bemühen, bei Beendigung der Wiedergutmachung bewährte Kräfte der Wiedergutmachungsdienststellen nach Maßgabe ihrer Eignung und Befähigung im Landesdienst weiter

können, als die Entschädigungsproblematik in Bayern wesentlich virulenter war. Immerhin, so ist den Akten zu entnehmen, setzte man diese Weisungen in der Entschädigungsverwaltung auch um, insbesondere wurden Höherstufungen des Rangdienstalters (z.B. um drei Jahre) von BLEA-Mitarbeitern aufgrund guter Leistungen relativ häufig vorgenommen. Auch bewilligte das Ministerium vermehrt Abfindungsbeiträge zur Beschaffung von Wohnungen für BLEA-Mitarbeiter.[100] So entsteht der Eindruck, dass das Ministerium in den 1960er Jahren versuchte, mit allen möglichen Mitteln, mit denen man Beamte locken kann, den Mitarbeitern die Beschäftigung in der Entschädigungsverwaltung „schmackhaft" zu machen.

Allmählich trat auch die Frage der Weiterbeschäftigung in den Hintergrund; denn mit der aufkommenden Diskussion um eine gesetzliche Abschlussregelung für die Entschädigung Anfang der 1960er Jahre war dieses Problem um weitere Jahre aufgeschoben. Die Abordnung der Steuerbeamten an das BLEA wurde im Jahr 1962 aufgelöst, sie konnten (zum Großteil) an ihre gewünschten Behörden zurückkehren.[101] Der personelle Abbau konnte entsprechend dem allmählich sinkenden Bedarf harmonisch, das heißt weitgehend ohne Kündigung oder Versetzung, sondern durch altersmäßiges Ausscheiden betrieben werden. Die Situation entkrampfte sich spürbar, was sich auch insofern in den Akten niederschlägt, als die vorgenannten, in den 1950er Jahren heiß diskutierten Fragen seit 1963 keine Rolle mehr spielten. Auch trat die Wiedergutmachung zunehmend aus dem Licht der Öffentlichkeit in die Sphäre einer normalen Verwaltung über; das hatte vor allem damit zu tun, dass es kaum mehr neue Fälle zu bearbeiten gab, sondern in der Hauptsache die bereits beschiedenen Entschädigungsrenten zu verwalten waren. Die Rückerstattung war ohnehin größtenteils abgeschlossen.

Natürlich bleibt bei alldem zu bedenken, dass die zahlreichen Beschwerden über die schlechte Behandlung und Benachteiligung in ihrer Massivität auch eine subjektiv empfundene Ungerechtigkeit widerspiegelte; solche Wahrnehmungen gab und gibt es freilich in anderen Verwaltungszweigen ebenso. Es wäre auch falsch zu behaupten, der Einsatz in der Wiedergutmachung hätte systematisch das berufliche Vorwärtskommen versperrt; denn zahlreiche Karrieren wurden durch Rückerstattung und Entschädigung eben überhaupt erst möglich. Gerade für Mitarbeiter mit niedrigen Qualifikationen boten diese Bereiche eher eine Chance. Eines aber wird bei der Betrachtung der personellen Entwicklung der Wiedergutmachung in Bayern deutlich, nämlich das offenkundig besonders nachrangige Interesse der Staatsregierung, von sich aus und von Beginn an diesen Verwaltungsbereich auch personell ausreichend auszustatten. Man muss daher vom administrativen Sektor der Wiedergutmachung als dem Stiefkind der Verwaltung sprechen. In diesem Sinne hatte der Bayerische Rundfunk nicht ganz Unrecht, wenn er die staatlichen Beteuerungen zur Wiedergutmachung als Lippenbekenntnisse abtat:

---

zu verwenden": Abschrift BWMJu an Landesämter für Wiedergutmachung, 12.4.1955, BayMF, PII1480-58/1959. Eine ähnliche Regelung gab es in Schleswig-Holstein: Abschrift von Auszug Personalrat des SHMInn vom 3.2.1960, BayMF, PII1480-58/1959.

100 Vgl. BayMF, PII1480-58/1959.

101 Vgl. BayMF, PII1400-58/1961.

„Man spricht bei uns gern, wenn es einen Anlass dazu gibt, von der Wiedergutmachung als einer der wichtigsten und ehrenvollsten Aufgaben unseres Staates. Wie wichtig ein Staat seine Aufgaben nimmt, das kann man auch daran messen, wie er seine Beauftragten behandelt, wie er die Ämter besetzt, denen diese Arbeit anvertraut ist und welche Beförderungsmöglichkeiten er den Beamten bietet. Es gibt kaum etwas weniger Attraktives als die Karriere an einer Entschädigungskammer oder in einem Entschädigungsamt. Man hat noch wenig davon gehört, dass Beamte und Richter, die sich um die Wiedergutmachung verdient gemacht haben, aus diesem Grunde öffentlich ausgezeichnet worden wären. Auch das gehörte zur Aufgabe eines Staates, der diese Pflicht zur Wiedergutmachung ernst nimmt."[102]

2. Orte der Wiedergutmachung

Das Bayerische Landesentschädigungsamt

„Am Anfang war Auerbach." So könnte man den Beginn des Landesentschädigungsamts, ja die Frühzeit der Entschädigung in Bayern überhaupt überschreiben, zumindest, wenn es darum geht, die öffentliche Wahrnehmung zu erfassen, die bis weit in die 1950er Jahre hinein den Namen des Präsidenten mit der Wiedergutmachung gleichsetzte. Doch auch wenn diese schillernde Persönlichkeit zweifelsohne lange Zeit – übrigens nicht nur in Bayern – ein Synonym für Wiedergutmachung schlechthin war, so ging die eigentliche Arbeit des Landesentschädigungsamts in München erst nach dem Tod Auerbachs richtig los. In seiner Hochphase Ende der 1950er Jahre war das BLEA mit knapp 700 Beschäftigten eine der größten und zugleich am wenigsten bekannten Behörden in Bayern.[103] Es war als reguläre zentrale Mittelbehörde ohne Verwaltungsunterbau organisiert.[104] Wie auch andere Dienststellen, etwa das Hauptmünzamt, die Lotterieverwaltung oder die Landeszentralbank unterstand es unmittelbar und ausschließlich dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. Dem BLEA oblag der Vollzug der Entschädigungsgesetze, das heißt, die Gewährung von Wiedergutmachungsleistungen auf Antrag der Berechtigten.[105] In der Hauptsache bestanden solche Leistungen in Kapitalentschädigung und Gewährung von Renten oder Heilverfahren. Soweit die formale Aufgabenbeschreibung.

---

[102] Manuskript der Sondersendung „Die Wiedergutmachung 1956" von Helmut Hammerschmidt und Michael Mansfeld, gesendet im BR–Zeitfunk am 13. 12. 1956 von 18–18:45 Uhr, hier S. 21: BayMF, O1479-200/4.

[103] Damit war es neben Berlin auch das größte Entschädigungsamt in der Bundesrepublik: Vgl. die Übersicht des BMF über den Personalbestand der Entschädigungsämter in den jeweiligen Ländern vom November 1958, BayMF, PII1480-58/1959.

[104] Vgl. im Folgenden „Aufgaben und Gliederung des Landesentschädigungsamtes", o.D., wahrscheinlich 1970er/80er Jahre, BLEA, Generalakten-A3/Werdegang und Organisation des BLEA.

[105] Das BLEA war somit nur mit den Entschädigungsgesetzen US-EG, BErgG, BEG und BESchlG befasst; das BWGöD beispielsweise wurde durch die jeweiligen Ausgangsbehörden vollzogen.

Doch vor allem unter seinem ersten Präsidenten war das Landesentschädigungsamt weit mehr als nur ein amtliches Durchführungsorgan der Entschädigungsgesetze.[106] Da erfahrungsgemäß diejenigen Antragsteller mit ihren Ansprüchen deutlich höhere Aussichten auf Erfolg hatten, die persönlich beim BLEA vorsprachen, als solche Berechtigte, die vom Ausland aus ihre Entschädigungsangelegenheiten zu regeln versuchten, wurde das BLEA als Anlaufstelle von vielen genutzt: NS-Opfer kamen dorthin, um ihren Anträgen Nachdruck zu verleihen, um sich vom amtsärztlichen Dienst untersuchen zu lassen oder einfach um konkrete Hilfeleistungen zu erhalten; Rechtsanwälte setzten sich für ihre Mandanten ein oder versuchten, allgemeine Verbesserungen für die NS-Verfolgten durchzusetzen; Vertreter von Opfergruppen trafen sich mit der Amtsleitung, um über gesetzliche Veränderungen zu beraten. Auerbach unterband diese Entwicklung nicht. Schließlich war er es aus den ersten Nachkriegsjahren gewöhnt, dass täglich bis zu hundert Personen im Staatskommissariat verkehrten und Anliegen verschiedenster Art vorbrachten;[107] und auch als Generalanwalt hatte er es immer begrüßt, wenn Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsberechtigte aus dem Ausland kamen und persönlich im BLW vorsprachen, „um sich nach dem Stand ihrer Angelegenheit zu erkundigen und die Möglichkeit einer evtl. beschleunigten Durchführung derselben zu besprechen".[108]

Nach seinem Verständnis konnte er nur durch diese unorthodoxe Amtsführung schnelle, unmittelbare und wirksame Entschädigung leisten. Auerbach sah es auch nicht als Problem an, in manchen Wiedergutmachungsangelegenheiten in doppelter Funktion, nämlich als Amtsleiter des BLEA und gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Präsident des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern zu agieren.[109] Eine etwaige Interessenkollision konnte er darin nicht erkennen, da aus seiner Sicht Verfolgtenverbände, Kultusgemeinde, Rechtsanwälte, Staatsregierung und vor allem natürlich seine Behörde ein gemeinsames Ziel haben mussten: eine möglichst umfassende Entschädigung der NS-Opfer. So entwickelte sich das Amt in der Münchener Arcisstraße zu einem außergewöhnlichen Ort der Begegnung zwischen der staatlichen Verwaltung und den ehemals Verfolgten; es verlor nie ganz den Anstrich einer Fürsorgeorganisation, auf deren Grundlagen es aufbaute, und es wurde nie vollständig zu einer „normalen Behörde". Das führte allerdings auch dazu, dass in den Amtsräumen des BLEA der Andrang von Antragstellern verschiedenster Nationalitäten mit der Zeit kaum mehr zu bewältigen war.[110] Dementsprechend war der Parteienverkehr für viele Mitarbeiter sehr unangenehm. Es kam mitunter sogar zu Tätlichkeiten von Verfolgten, die sich ungerecht behandelt fühlten. In einzelnen Fällen wurden BLEA-Ange-

---

106 Vgl. Fürmetz, Einblicke. In diesem Artikel wird der neu verzeichnete Auerbach-Bestand beschrieben und bewertet, der für künftige Studien insbesondere zur biographischen Erfassung des BLEA-Präsidenten sicherlich von Bedeutung sein wird.

107 Rechenschaftsbericht des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte vom 15. 9. 1946–15. 5. 1947, BayHStA, MSo 70.

108 Rechenschaftsbericht Nr. 17 des BLW vom 16. 8. 1949, BayMF, E/180-1.

109 So z.B. im Rückerstattungsfall A.: Vgl. BLVW, Endres, an HICOG, 21. 4. 1950, BayMF, O1480-B/3.

110 Goschler, Westdeutschland, S. 161.

stellte sogar zu Hause aufgesucht und bedroht, nicht selten kam es zu Strafanzeigen gegen Antragsteller.[111] Zudem konnten die zuständigen Mitarbeiter des Amtes rein mengenmäßig das Besucheraufkommen mit der Zeit nicht mehr bewältigen; schließlich führte die rege Beratungstätigkeit auch dazu, dass die Sachbearbeiter nicht mehr dazu kamen, die Anträge in der allseits geforderten Schnelligkeit zu bearbeiten.[112]

Mit den zunehmend chaotischen Verhältnissen im Landesentschädigungsamt wuchs das Misstrauen auf Regierungsebene gegenüber Auerbachs autokratischem Verwaltungs- und Führungsstil.[113] Bereits im Frühjahr 1947 hatte das bayerische Finanzministerium daher Erhebungen – damals noch beim Staatskommissariat – durch den Rechnungshof veranlasst. Als wesentlichste Mängel wurden damals die fehlende Buchführung und das ungenügende Rechnungswesen erkannt. Doch ließ man Auerbach im Großen und Ganzen zunächst weiter gewähren, auch wenn die amerikanische Militärregierung dies mit Unbehagen beobachtete. An den ungeordneten und unübersichtlichen Zuständen in seiner Behörde änderte sich daher kaum etwas, im Gegenteil. Auerbach steuerte über die Personalpolitik auch die Verwaltungspraxis seines Hauses und entzog sich damit noch weiter der Kontrolle durch das Ministerium. Er durchbrach ständig die Verwaltungshierarchien und instrumentalisierte die Öffentlichkeit, wenn es darum ging, sich gegen innere oder äußere Kritik zu wehren. Im Sommer 1948 traten dann massive Konflikte zwischen ihm und der Staatsregierung, vor allem aber auch der amerikanischen Besatzungsmacht auf. Es ging nun um grundsätzlich unterschiedliche Vorstellungen über Wiedergutmachung und deren Durchführung. Es wurde die bereits erwähnte Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung erlassen,[114] die vor allem ein Ziel hatte: Auerbach an die kurze Leine des Finanzministeriums zu nehmen.

Allerdings zeigten diese administrativen Veränderungen nicht die gewünschte Wirkung, und die Militärregierung ließ sie nach kurzer Zeit zurücknehmen; insbesondere hatte man auf Seiten der Amerikaner Angst davor, die Rückerstattung könnte durch die Zusammenlegung mit der Entschädigung ebenfalls gebremst werden. So wurde Auerbach bekanntermaßen Präsident des neu geschaffenen Landesentschädigungsamts – vordergründig war dies eine Beförderung. Doch war das Vertrauen der maßgeblichen Stellen in seine Fähigkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erheblich gesunken. Seine Isolierung wurde immer augenfälliger, sein Einfluss nahm mit der steigenden gesetzlichen und organisatorischen Normierung der Wiedergutmachung zusehends ab. Infolge der immer stärker aufkommenden Kritik an seiner Amtsführung und der Praxis des BLEA griff nun Anfang 1951 der amerikanische Landeskommissar Shuster ein, und die bayerische Staatsregierung musste handeln. Zudem hatte ein früherer Mitarbeiter des BLEA Aussagen gegen Auerbach gemacht, eine Organisationsprüfung des Bayerischen Obersten

111 Vgl. BLEA, Generalakten/B2-„Strafanträge“.
112 Daher sah man sich im Juni 1950 dazu veranlasst, den Parteienverkehr stark einzuschränken. Aktennotiz BLEA vom 30. 6. 1950, BayMF, PII1400-58/1950.
113 Vgl. Goschler, Auerbach, S. 88ff.
114 Vom 3. 11. 1948: GVBl. 1948, S. 248f.

Rechnungshofs im Sommer 1950 stellte dem BLEA-Chef ein miserables Zeugnis aus, und die Polizei ermittelte seit Dezember wegen Hinweisen auf systematische Fälschungen bei Haftentschädigungsanträgen von DPs.[115] Ministerpräsident Ehard sah sich nun gedrängt, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, das BLEA wurde von der Polizei besetzt. Im April setzte der Landtag einen Untersuchungsausschuss zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt ein.[116] Außerdem überprüften Buchrevisoren im Auftrag der Staatsanwaltschaft die Zustände in Auerbachs Haus. Sie meinten, der Rechnungshof habe die Situation sogar noch zu wenig dramatisch beschrieben. Nach ihrer Ansicht konnte eine Reorganisation des BLEA gar nicht mehr durchgeführt werden. Es müsste vielmehr „die bisherige Verwaltung abgewickelt und eine neue gleichzeitig nebenher aufgebaut werden".[117]

So weit konnte und wollte man freilich seitens der Staatsregierung nicht gehen. Aber die verschiedenen Prüfungsberichte zeigen doch, dass die Form der direkten Entschädigung, die unter Auerbach noch weitgehend die Durchführungspraxis des BLEA geprägt hatte, endgültig beendet werden musste. Entsprechend wurde Auerbach aus seinem Amt entfernt, an seinen Platz trat zunächst die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei. Im Zuge der Schließung vereinbarten das Justiz- und das Finanzministerium, die Staatsanwaltschaft und die Polizei, dass sämtliche Akten vor Auszahlung der Entschädigungsleistung der Polizei zur Prüfung vorzulegen seien. Fälle, die Auerbachs Unterschrift trugen, wurden reihenweise noch einmal neu aufgerollt und mussten die Polizeiprüfungsstelle durchlaufen.[118] Zu diesem Zweck befand sich beinahe ein ganzes Jahr lang eine erhebliche Anzahl von Beamten der Polizei und des Präsidiums in den Räumen des BLEA. Von August 1951 bis Mitte Januar wurden die Polizeibeamten nach und nach aus dem BLEA abgezogen. Allerdings verblieb auch danach noch eine so genannte Verbindungsstelle der Polizei mit dem BLEA, die aus zwei Polizeibeamten bestand. Ihr oblag die Abwicklung der laufenden Vorgänge sowie die Verwaltung des von der Staatsanwaltschaft sichergestellten Aktenmaterials.[119] Dem BLEA-Präsidenten selbst wurde der Prozess gemacht, der Ausgang ist bekannt: Am 14. August 1952 verurteilte ihn das Landgericht München I wegen amtsmissbräuchlicher Handlungen und dem unberechtigten Führen eines Doktortitels zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft sowie zu einer Geldbuße. Einen Tag nach diesem Urteilsspruch nahm er sich das Leben.

Natürlich hatten diese Vorgänge für die Berechtigten verheerende Folgen. Zum einen war damit die Arbeit des Amtes für lange Zeit unterbrochen; Antragsteller, die ohnehin zum Teil schon Jahre auf ihre Entschädigung warteten, mussten sich

---

115 Goschler, Auerbach, S. 94.

116 BayLT-Präsident Stang an bayerische Staatsregierung, 25. 4. 1951, BayMF, E/188. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses wurden im „Schlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt" im Dezember 1953 dem Landtag vorgelegt: Verhandlungen des BayLT, 2. WP, Beilage 5128.

117 Buchrevisoren Sch. und G. an Oberstaatsanwalt München, 10. 2. 1951, BayMF, E/187.

118 Beispielsweise im Fall Pinches G.: BLEA an Pinches G. in New York, 22. 10. 1951, BLEA, BEG/41. 117.

119 Polizeipräsidium München an BayMF, 11. 1. 1952, BayMF, E/191.

weiter gedulden. So beklagten die *Münchener Jüdischen Nachrichten*, dass seit Schließung des BLEA die Wiedergutmachung in Bayern praktisch zum Erliegen gekommen sei.[120] Aber nicht nur auf die bayerische Wiedergutmachungspraxis, sondern auch auf die der anderen Bundesländer strahlten diese Ereignisse aus. So stoppte beispielsweise das hessische Innenministerium nach Bekanntwerden der Fälschungen in Bayern unverzüglich alle Entschädigungsanträge von DPs, das hessische Landeskriminalpolizeiamt prüfte alle bis dahin eingegangenen Anträge von DPs, wobei sich auch ungefähr zehn Prozent dieser Ansprüche als falsch herausstellten.[121] Zum anderen geriet die Wiedergutmachung insgesamt in ein derart schlechtes Licht, dass nicht wenige fürchteten, sie könne womöglich erheblich reduziert oder sogar abgeschafft werden. Allerdings ging es nach dem Ende der Überprüfungsaktionen und einiger daraus resultierender Strafprozesse dann doch wieder weiter im Landesentschädigungsamt, wenngleich mit einer neuen Leitung und einigen organisatorischen Neuerungen. Das „Auerbach-Trauma" veränderte den Verwaltungsstil spürbar,[122] und zwar für Antragsteller ebenso wie für die Bearbeiter. Der Federstrich des Präsidenten, der sich über manche gesetzliche und verwaltungsmäßige Regelung hinweggesetzt hatte, ist in den Akten seit Anfang 1952 kaum mehr zu finden.

Im Rahmen einer groß angelegten Umstrukturierung, die im Wesentlichen eine Straffung der Verwaltung vorsah, erhielt das BLEA ein neues Gesicht. So gab es nun zwei Hauptabteilungen, eine Verwaltungs- und eine Regelungsabteilung. Neu geschaffen wurde ein Rechtsreferat, das dem Leiter der Regelungsabteilung (Abt. II) beigeordnet wurde. Die Neuorganisation zielte im Wesentlichen darauf, die Tätigkeit der jeweiligen Angestellten – auch die der Amtsleitung – besser als bisher zu kontrollieren und einen engeren Kontakt mit dem Ministerium zu schaffen. Im Übrigen verlor das Entschädigungsamt Aufgaben, beispielsweise die Offizialanwaltschaft, die jetzt beim Beirat für Wiedergutmachung lag, oder die Verwaltung der KZ-Friedhöfe, die an die Schlösser- und Seenverwaltung übergeben wurde. Schließlich wurden die Planstellen vermehrt und dringend benötigtes Personal zusätzlich gewährt.[123] Gleichzeitig wurde Max Troberg als neuer Präsident im BLEA eingesetzt. Finanzminister Zietsch gab bei dessen Amtseinführung „dem ernsten Wunsch und der Hoffnung Ausdruck", der neue Präsident möge „das Verständnis für die Nöte der Opfer des Faschismus" mitbringen und gleichzeitig die Durchführung auf stabile organisatorische Beine stellen.[124] Er wandte sich in dieser Rede auch „insbesondere an die vielen Angehörigen des Amtes, die selbst unter nationalsozialistischer Verfolgung gelitten haben" und forderte sie auf, „in Erinnerung an ihr eigenes Schicksal sich voll und ganz für die beschleunigte Durchführung der

---

120 Artikel von Moses Lustig „Das deutsch-jüdische Problem in Bayern" in: MJN Nr. 2 vom 2. 12. 1951, S. 1f.

121 Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 169.

122 Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 234.

123 Neuorganisation des BLEA durch BayFM Zietsch vom 16. 7. 1952, BayMF, E/213; vgl. auch Bericht über die in der Zeit vom 9.–11. 6. 1952 beim BLEA durchgeführte Geschäftsprüfung vom 14. 6. 1952, BayMF, E/213.

124 Rede des BayFM Zietsch zur Einführung des neuen BLEA-Präsidenten am 3. 11. 1952, BayMF, E/213.

Wiedergutmachung ihrer Leidensgenossen einzusetzen und den übrigen Mitarbeitern ein Beispiel in der Erfüllung dieser Aufgabe zu sein". Der Erfolg in der Durchführung der Wiedergutmachung, so der Finanzminister, hänge jetzt „ausschließlich von der Tüchtigkeit und dem guten Willen der Betriebsangehörigen und der Fähigkeit der Leitung des Landesentschädigungsamtes ab".

Allerdings hatte auch das Ministerium aus den Fehlentwicklungen des Entschädigungsamts gelernt und setzte nun bewusst auf zwei fest verankerte Kontrollinstanzen: Zum einen den Vertreter des Landesinteresses, zum anderen den Beirat für Wiedergutmachung. Hinsichtlich letzterem lohnt ein etwas genauerer Blick, denn der Beirat sollte in den nächsten Jahren eine wichtige Institution werden und als Schnittstelle zwischen Berechtigten, Verwaltung, Landtag, Ministerium und Öffentlichkeit das Gesicht des Landesentschädigungsamts wesentlich prägen. Die Einrichtung des Beirats beim BLEA ging auf Paragraph 4 der 2. Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. November 1949 zurück.[125] Er trat jedoch erst seit Juli 1951 zusammen und erhielt seine Bedeutung vor allem infolge der Neuorganisation des Amts. Über die Einrichtung eines Beirats war schon längere Zeit nachgedacht worden, doch hatte sich Auerbach stets dagegen gesperrt.[126] So konstituierte sich der Beirat inmitten der größten Krise in der Geschichte der Entschädigung in Bayern. Gerade darin sah man ein wichtiges Signal; denn die „Beseitigung unmöglicher Zustände und die Aufdeckung verbrecherischer Tatbestände" könne und dürfe „nicht dazu führen, dass die Wiedergutmachung selbst Schaden leidet und insbesondere die Leistungen nach dem Wiedergutmachungsgesetz eine Verschlechterung gegen das bisherige Maß erfahren".[127]

Der Beirat war laut Geschäftsordnung „zu grundsätzlichen Fragen der Wiedergutmachung zu hören". Seine Mitglieder wurden vom Finanzministerium „im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien" ernannt, sie vertraten die Verfolgten, außerdem sollten die im bayerischen Landtag vertretenen Parteien Einfluss auf den Beirat bekommen. Dementsprechend setzte er sich hauptsächlich aus Mitgliedern des Landtags zusammen, und zwar nach Parteienproporz.[128] Die Zahl der Mitglieder wurde möglichst klein gehalten; und obwohl die Mitglieder zwar in Wiedergutmachungsangelegenheiten sachkundig sein mussten, sollten sie möglichst nicht zu zahlreich aus dem BLEA selbst stammen. Dem Beirat stand ein Vorsitzender mit zwei Stellvertretern vor, von denen per Statut je einer aus dem Kreis der rassisch und politisch Verfolgten sein sollte. Die Sitzungen fanden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt.[129]

Hinter dieser Einrichtung stand der Gedanke, die NS-Opfer bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes mit einzubeziehen. Um zu vermeiden, dass das BLEA mit einer Vielzahl von Personen bzw. Organisationen verhandeln musste, sollte er als ständige Einrichtung die Verbindung zwischen Verfolgten und Behörde herstellen; schon aufgrund seiner Zusammensetzung, aber auch seines in der

125 GVBl. 1949, S. 276.
126 Protokoll über die 1. Sitzung des BLEA-Beirats vom 16. 7. 1951, BayMF, E/196.
127 BLEA-Beirat an BayFM Zietsch, 3. 7. 1951, BLEA, Generalakten/A2.
128 Vgl. BayMF, E/196.
129 Geschäftsordnung des Beirats beim BLEA, BayMF, E/196.

Geschäftsordnung verankerten Auftrags, stand der Beirat per se auf Seiten der ehemals Verfolgten. Zu sehen ist das auch daran, dass der Leiter der Geschäftsstelle des BLEA-Beirats gleichzeitig qua Geschäftsordnung auch Offizialanwalt war. In dieser Eigenschaft vertrat er Berechtigte nicht nur in Entschädigungs-, sondern auch in Rückerstattungsverfahren.[130] So wurde er zu einer Anlaufstelle für viele Antragsteller, aber auch für Rechtsanwälte, Entschädigungsrichter oder das Ministerium; er diente als Forum für die Verhandlung verschiedener Interessen und konnte auf diese Art eine Reihe von Problemen, die früher offen und langwierig ausgetragen wurden, informell und ohne größeren Verwaltungsaufwand klären. Wirkliche Grundsatzentscheidungen, etwa über Verfahrensfragen im BLEA oder bzgl. des Personals, konnte er nicht treffen; das Ministerium hatte sich bewusst gegen eine zu große Einflussnahme der Berechtigten mit Hilfe des Beirats abgesichert, indem man ihn nur bei wichtigen Fragen hörte, ihm aber keine eigene Entscheidungsbefugnis zubilligte.[131]

Dennoch sah sich der Beirat nie als reines Vollzugs- oder Unterstützungsorgan des BLEA; im Gegenteil kritisierte er oft die Durchführung und fungierte eher als eine Art Verwaltungsrat.[132] Schon dem ersten Vorsitzenden war es sehr wichtig, dass der Beirat nicht als ein „Anhängsel" des Landesentschädigungsamtes angesehen werde. Im Gegenteil, so ein Beschluss aus dem Frühjahr 1952, sei der Beirat in Richtung der Parteien, des Landtags und des Bundestags sogar „weit stärker und auch mit mehr Erfolg in Erscheinung getreten, als im Bereich des Landesentschädigungsamtes, wo er bisher seinen Einfluss leider nur in geringem Masse geltend machen konnte".[133] Dementsprechend schaltete sich diese Institution vor allem auch in Fragen der Gesetzgebung ein, etwa in die Vorbereitungen zum BErgG und auch zum BEG; man beriet Durchführungsverordnungen, setzte sich mit den jeweiligen Wiedergutmachungsstellen anderer Bundesländer ins Benehmen, intervenierte hin und wieder bei der Bundesregierung, nahm sich aber auch einzelner Fälle an, vor allem wenn sie über Petitionen an den Landtag im Gremium landeten. Insbesondere aber sollte damit eine Einrichtung geschaffen werden, mit der die Wiedergutmachung gerade angesichts des Auerbach-Skandals auch nach außen hin wieder positiver dargestellt werden konnte. So war es auch sicher kein Zufall, dass der in Bayern hoch angesehene Alois Hundhammer, ein selbst vom NS-Regime verfolgter und nach 1945 in verschiedenen hohen Ämtern tätiger CSU-Politiker, einige Jahre lang Vorsitzender des Beirats war.

Soweit zu sehen, gab es in keinem anderen Land der ehemaligen US-Zone ein vergleichbares Gebilde wie den Beirat beim BLEA. Darin spiegelte sich auch eine Besonderheit der bayerischen Wiedergutmachung wider, die gleichzeitig auch ein großes Manko darstellte: Einerseits sollten möglichst viele verschiedene Interessen berücksichtigt werden, andererseits sollte sie einen reibungslos funktionierenden Verwaltungsapparat und -vorgang darstellen wie andere auch. Gerade mit Blick

130 Protokoll der Sitzung des BLEA-Beirats vom 9. 1. 1953, BayMF, E/196.
131 Vgl. Vormerkung BayFM Zorn vom 15. 6. 1951, BLEA, Generalakten/A2.
132 Vgl. Sitzungsprotokolle des BLEA-Beirats sowie Denkschriften und Schreiben an BayMF; BayMF, E/196.
133 Beschluss des Beirats vom 4. 4. 1952, BayMF, E/196.

auf dieses Dilemma kritisierte BLVW-Vizepräsident Endres die Organisation des Beirats, indem er meinte, damit würden im Bereich der Wiedergutmachung die gleichen Fehler wie in der „revolutionären Nachkriegszeit" gemacht;[134] es erscheine „mehr als merkwürdig", dass jetzt, da auf diesem Gebiet „die rechtsstaatlichen Grundsätze einigermaßen wieder hergestellt" worden seien, „auf die gleiche schwammige, unkontrollierbare, den objektiven Vollzug des Gesetzes schädigende Grundlage wieder zurückgegriffen werden will". Seiner Meinung nach eignete sich der Vollzug von Gesetzen „nicht für politische Einschaltungen, Eingriffe usw." Eine derartige Einrichtung, so Endres, „verschiebt das Prinzip der Rechtsgleichheit und gestaltet diese zum Nachteil des erforderlichen Vertrauens in den Vollzug, wenn man die Möglichkeit schafft, einseitig einer Partei zusätzlich eine Vertretung von amtswegen beizugeben".

Sicherlich übertrieb Endres hier ein wenig – wohl auch ganz bewusst, denn er wollte damit vermeiden, dass der Beirat auch auf seinem Gebiet, der Restitution, Einfluss gewinnen könnte. Seine Bedenken stießen im Ministerium auch auf Verständnis und man entschärfte die Geschäftsordnung des Beirats entsprechend. So wurde vor allem die Rolle des Offizialanwalts eingeschränkt, der nach der ursprünglichen Planung als Geschäftsstellenleiter an Weisungen des Ministeriums nicht gebunden gewesen wäre. Vor allem aber wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass der Beirat nicht, wie eigentlich vorgesehen, auch die Vertretung der Belange der Berechtigten in Rückerstattungsverfahren innehatte.[135] Verhindert werden konnte damit freilich nicht, dass es um die Besetzung des Beirats immer wieder scharfe Auseinandersetzungen gab. Denn alle Opfergruppen versuchten, möglichst viele ihrer eigenen Vertreter dort unterzubringen. Dabei gab es nicht nur Streit unter den drei im BEG berücksichtigten Opfergruppen, also den politisch, rassisch und religiös Verfolgten. Vor allem auch unter den Vertretern der jüdischen NS-Opfer gab es Diskrepanzen; insbesondere wurde der Israelitischen Kultusgemeinde, die im Beirat vergleichsweise stark repräsentiert war, von anderen jüdischen Organisationen die Vertretung der jüdischen Interessen streitig gemacht. So protestierte beispielsweise der „Rat der jüdischen D.P.", der nach eigenen Angaben 10 000 DPs in Bayern vertrat, dagegen, dass er bei der Berufung für den Beirat übergangen worden war.[136] Auch die URO wollte ein Mitspracherecht im Beirat haben. Schließlich vertrat sie einen großen Teil der ausländischen Ansprüche und glaubte, „dass es sowohl im Interesse der Berechtigten wie auch im Interesse der Sache" liege, wenn sie im Beirat vertreten seien.[137] Dieses permanente Gerangel um Mitsprache und Einfluss führte dazu, dass sich die Zusammensetzung des Beirats ständig änderte.[138]

---

134 Hier und im Folgenden BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF bzgl. BLEA-Beirat, 26. 11. 1951, BayMF, E/196.

135 Vgl. Schriftwechsel BLVW-BayMF-BLEA sowie verschiedene Versionen der Geschäftsordnung des Wiedergutmachungs-Beirats in BayMF, E/196.

136 Rat der jüdischen DPs, München, an BayMF, 12. 7. 1951, BayMF, E/196.

137 URO, Indemnification Department, 11. 6. 1951, BayMF, E/196. Doch bekam sie keinen Sitz, da BLEA-Präsident Zdralek eine Vertretung der URO im Beirat „nicht für erforderlich" hielt: BLEA-Präsident Zdralek an BayMF, 25. 10. 1951, BayMF, E/196.

138 Vgl. Personalfragen, Sitzungsprotokolle etc. in BayMF, E/196.

Doch bei allen Schwierigkeiten trug die Umorganisation, zu der die Neugewichtung des Beirats gehörte, zu einer merklichen Besserung bei. Tatsächlich gelang es unter dem Präsidenten Troberg zunächst auch, die Arbeitsleistung der Behörde wesentlich zu steigern, vor allem aber konnte das Finanzministerium schon bald beruhigt eine „Befriedung des Amtes" sowie die „Herstellung geordneter Verhältnisse" feststellen.[139] Das war auch dringend notwendig, denn 1953 erforderte die Durchführung des BErgG eine reibungslose Entschädigungsbürokratie. Die Bescheidtätigkeit des Amtes nahm kontinuierlich zu, die Zusammenarbeit zwischen Ministerium und BLEA funktionierte wesentlich besser als früher, und die neu eingeführte Antrags- und Leistungsstatistik gab regelmäßig Auskunft darüber, dass der Vollzug der Entschädigung nun auch in Bayern endlich von der Stelle kam; der Offizialanwalt meinte in diesem Zusammenhang sogar, man könne „von einer Art goldenem Zeitalter der Wiedergutmachung sprechen".[140] Zwar gab es immer wieder Kritik am zu langsamen Bearbeitungstempo des Entschädigungsamts. Doch konnte dem zumeist mit dem Verweis auf äußere Gründe, etwa fehlende Durchführungsverordnungen, begegnet werden. Das Amt selbst trug nunmehr eher Züge einer „normalen Behörde", so dass der Rechnungshof – gut zehn Jahre nach seiner fundamentalen Kritik an Auerbach – bemerkte, Überprüfungen beim BLEA führten „zu keinen Beanstandungen grundsätzlicher Art, wie das bei früheren Prüfungen noch der Fall war".[141]

Doch blieb das BLEA stets ein Sonderfall in der bayerischen Verwaltung: Vom Staat pflichtschuldig eingerichtet, von der Öffentlichkeit misstrauisch betrachtet, von den Antragstellern gleichzeitig benötigt und kritisiert. Im Grunde stellt sich auch die Frage, ob eine reguläre Verwaltung überhaupt in der Lage sein kann, „menschliches Leid zu mildern, ob sie die nötige Einfühlung leisten kann, um einer so ungewöhnlichen Aufgabe wie der Wiedergutmachung annähernd gerecht zu werden".[142] Einerseits sollte das BLEA nach bürokratischen Gesichtspunkten reibungslos und besonders leistungsfähig funktionieren; andererseits erwartete man von den oftmals überforderten Mitarbeitern eine besondere Form des Engagements. Ein Ausdruck für dieses Dilemma war der häufige Abschluss der Entschädigungsverfahren durch Vergleich; das heißt, es wurde abgekürzt, dafür musste der Berechtigte in der Regel auf einen Teil seiner Ansprüche verzichten.[143] Allerdings muss man die Vergleichspraxis unter der damals gegebenen persönlichen Situation der ehemals Verfolgten sehen; für viele von ihnen, etwa die auswanderungswilligen oder jene in problematischer finanzieller Lage, brachte ein Vergleich durchaus Vorteile. Für die Behörde wiederum lag der Vorteil in erster Linie darin, dass zur Erledigung anstehende Fälle dadurch abgeschlossen werden konn-

---

139 Bemerkung BayMF, Abt. IV, vom 9. 11. 1953, BayHStA, PersMF/Max Troberg.

140 Offizialanwalt Georg Ott in einem Referat über „Die Auswirkungen des Bundesentschädigungsgesetzes in Bayern" vor dem Landesrat für Freiheit und Recht, zit. in: MJN Nr. 48 vom 30. 11. 1953, S. 2.

141 Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Durchführung der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1963, BayMF, O1470-25/5.

142 Bull, Recht, S. 183.

143 Zur Regelung durch Vergleich vor den Entschädigungsbehörden vgl. BFM/Schwarz Bd. VI, S. 67–69.

ten, somit in der Statistik als „erledigt“ auszuweisen waren und sich weitere kostspielige Ermittlungen und Verhandlungen, insbesondere der Gang vor die Entschädigungsgerichtsbarkeit, erübrigte. Das BLEA war ohnehin ein Ort der Aushandlung von Verfolgungswirklichkeit, und dies spiegelte sich in der zunehmenden Vergleichsbereitschaft wider.

Vorerst bremste zwar der Finanzminister diese Praxis und wollte sie auf wenige Ausnahmen beschränkt sehen. Vergleiche waren aus seiner Sicht hauptsächlich „dann angezeigt, wenn die Rechtslage nicht eindeutig ist und die Aussichten eines Rechtsstreites ungewiss sind“.[144] Doch da man damit immer bessere Erfahrungen machte, erkannte auch das Ministerium in der Vergleichspraxis gegen Ende der 1950er Jahre das beste Mittel zur Beschleunigung der Entschädigung.[145] Bestärkt wurde es darin von den Gerichten, denn mit dieser neuen Linie konnte die zeitweise hoffnungslose Überlastung der Entschädigungskammern eingedämmt werden.[146] Wie den Graphiken und Tabellen am Ende des ersten Teils dieser Arbeit und im Anhang zu entnehmen ist, wurde daher ein großer Teil der individuellen Wiedergutmachungsverfahren in Bayern durch Vergleich geregelt; und damit lag München durchaus im Trend der gesamten westdeutschen Wiedergutmachung. Zunehmend lag es im Interesse des Staates, dass die Begegnung mit den Berechtigten nicht zu größeren Spannungen führte. Die Beendigung der individuellen Wiedergutmachungsverfahren hatte allmählich oberste Priorität, die Verfahren sollten möglichst beschleunigt werden. So wurde der Vergleich zu einem probaten Mittel, die Begegnung der einzelnen Berechtigten mit der Verwaltung zu einem beiderseits einvernehmlichen Ende zu führen.

Schlichtungsbehörden

Stärker und vor allem früher noch als in der Entschädigung hatte man bei der Rückerstattung versucht, möglichst viele Verfahren auf dem Vergleichsweg zu regeln; das ergab sich auch aus der Tatsache, dass im Gegensatz zur Entschädigung die Restitution schon mit Aufnahme des Verfahrens in Form einer streitigen Auseinandersetzung zu führen war.[147] Das heißt, der Vorgang hatte eher den Charakter eines Prozesses als den eines Verwaltungsakts. Im Übrigen deckte sich diese Linie auch mit der generellen Vorgabe der Finanzverwaltung, „die Sachbehandlung mit der bei Rückerstattungsfällen gebotenen Beschleunigung durchzuführen“.[148] Derartige Verlautbarungen aus der Finanzverwaltung griffen die Marschroute der amerikanischen Besatzungsmacht auf, die wie erwähnt der Regelung der offenen Eigentumsfragen zunächst größere Beachtung beimaß als der Entschädigung.

---

144 Weisung von BayFM an BLEA vom 1. 8. 1951, BayMF, E/189.

145 Dies hatte insbesondere die Finanzmittelstelle seit dem BEG entdeckt und forciert: Vgl. Vermerk BayMF bzgl. Neuorganisation des BLEA vom 27. 1. 1958, BayMF, O1470-25/2. Vgl. auch Organisationsplan BLEA durch das BayMF an BLEA-Präsidenten vom 5. 11. 1958, BayMF, O1470-25/2.

146 Vorsitzender des Entschädigungs-Senats beim OLG/M an OLG-Präsidenten vom 7. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6.

147 Vgl. Grau, Quelle, Abs. 27.

148 BayMF an OFP/M, 3. 1. 1950, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

Die in den ersten Nachkriegsjahren zentrale Bearbeitung der Rückerstattungsangelegenheiten durch das Ministerium hatte, insbesondere für das Anlaufen der Durchführungspraxis, der Schaffung einheitlicher Verfahrensgrundsätze und der Erlangung einer besonderen Übersicht über die Hauptfragen der Rückerstattung gedient. Anfang 1950 stellte man zufrieden fest, die „damit verfolgten Ziele können im allgemeinen als erreicht angesehen werden".[149] Zur weiteren Beschleunigung der Verfahren bemühte sich das Ministerium dann, möglichst rasch die Durchführung der Restitution zu dezentralisieren und auf die Oberfinanzdirektionen bzw. die Wiedergutmachungsbehörden zu übertragen. Die zuständigen Stellen, also Oberfinanzdirektion, Wiedergutmachungsbehörden, Finanzmittelstelle sowie die Wiedergutmachungskammern seien „mit dem Rechtsstoff der Verfahrenspraxis nunmehr gut vertraut". Daher übertrug das Ministerium – im „Interesse der dringend gebotenen, auch von der amerikanischen Besatzungsmacht und erst jüngst wieder von dem Amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland mit Nachdruck geforderten Beschleunigung der RE-Verfahren" – den Großteil der bisher vom Ministerium wahrgenommenen Befugnisse auf die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg sowie deren Zweigstellen in Augsburg, Würzburg und Regensburg. Dabei wies das Finanzministerium diese Stellen ausdrücklich auf die Möglichkeit des Vergleichs hin. In der Regel konnten die betreffenden Behörden die Verfahren eigenverantwortlich durchführen, nur in rechtlich zweifelhaften Fällen oder bei besonderer Wichtigkeit behielt sich das Ministerium ein Eingreifen vor.

Gemäß Paragraph 4 des MRG 59 wurden als Exekutivorgane die so genannten Güteausschüsse berufen, die bei den Zweigstellen des BLVW als „Wiedergutmachungsbehörden" (so die Bezeichnung für die Rückerstattungsämter) gebildet worden waren. Ursprünglich bestanden sie aus einem vom Justizministerium berufenen Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein musste, aus zwei Beauftragten des Staatskommissars und zwei Vertretern der Wiedergutmachungsabteilung des BLVW. Der Güteausschuss konnte in einfachen Fällen seine Zuständigkeit auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen. Der Staatskommissar und der BLVW-Präsident konnten selbst das Amt eines Beisitzers im Güteausschuss übernehmen.[150] Dem Finanzministerium war diese Zusammensetzung jedoch „zu groß, zu umständlich und daher zu wenig beweglich als dass sie zu einer wirksamen Beschleunigung der Durchführung des Rückerstattungsgesetzes beitragen könnte".[151] Außerdem erforderte diese Administration einen erheblichen finanziellen Aufwand. Daher vereinfachte man die Struktur entsprechend dem Stuttgarter Modell und setzte Einzelrichter bzw. Schlichter ein.

---

[149] Hier und im Folgenden Darstellung des StSkt im BayMF über den (bisherigen) Verlauf der Rückerstattung und Übertragung von Befugnissen auf die Mittelbehörden: BayMF, StSkt Ringelmann, an die Oberfinanzpräsidenten München und Nürnberg, 5. 3. 1950, BayMF, 1480-7/1.

[150] § 4 der 1. VO des BayMP zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom Januar 1948, BayMF, O1480-A1/1. Vgl. auch 1. DVO des MRG 59 vom 16. 12. 1947, BayMF, O1470/Materialien zum US-EG.

[151] BayFM Kraus an BayMJu, 1. 3. 1949, BayMF, O1480-A1/1.

Dementsprechend erfolgte in der US-Zone die Feststellung einer Berechtigung auf Rückerstattung in einem Prozessverfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden als Schlichtungsstelle und – im Instanzenzug – vor der Restitutionskammer beim Landgericht, dem Rückerstattungssenat beim Oberlandesgericht sowie beim CORA. Stellte ein Antragsteller Ansprüche auf Rückerstattung gegenüber dem bayerischen Staat, wurde wie auch bei privaten Pflichtigen zunächst versucht, eine Einigung vor der Schlichtungsbehörde, also einer der fünf Wiedergutmachungsbehörden, zu finden.[152] Wie schon erwähnt gab es laut Rückerstattungsgesetz der US-Zone nicht nur eine Möglichkeit für Berechtigte, Ansprüche anzumelden; auch die Pflichtigen hatten eine Anmeldepflicht. Diese beim Zentralanmeldeamt bzw. Verwaltungsamt für innere Restitutionen eingereichten Anmeldungen wurden dort vorgeprüft und den jeweils örtlich zuständigen Wiedergutmachungsbehörden zugeleitet. Auch wenn das Verfahren viel von einem normalen zivilrechtlichen Prozess hatte, an dieser Stelle kam einmal mehr zum Vorschein, dass es sich bei den Wiedergutmachungsverfahren um eine neue, und für alle Beteiligten sicherlich gewöhnungsbedürftige Rechtsmaterie handelte. Denn dass der Schuldner seine Schuld selbst anzumelden hat, dürfte im westlichen Rechtssystem eine Ausnahme darstellen. Wenn an späterer Stelle das Aufeinandertreffen der Pflichtigen mit den Berechtigten zu behandeln sein wird, ist diese Eigenart der Rückerstattung in Erinnerung zu rufen.

Doch zurück zum Verfahren selbst. Kam es zu einer Anmeldung, hatten die Wiedergutmachungsbehörden das Verfahren in der Weise einzuleiten, dass sie den Anspruch den Beteiligten durch förmliche Zustellung bekannt gaben. Infolgedessen wurde ein Termin vereinbart, wobei die Wiedergutmachungsbehörde als Güteinstanz zwischen Berechtigten und Pflichtigen vermittelte; sie gab dem Antrag durch Beschluss statt, wenn innerhalb der Erklärungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde. Häufig wurde jedoch von einem der Beteiligten Widerspruch erhoben mit der Folge, dass die Wiedergutmachungsbehörden als Schlichtungsorgane den Versuch einer gütlichen Einigung zu unternehmen hatten. Ziel war zunächst immer ein Vergleich. Beide Parteien hatten dann zwei Monate Zeit, jeweils den Sachverhalt aus ihrer Sicht zu erklären. Gab der Pflichtige keine Erklärung ab und war der Antrag des Berechtigten schlüssig, so musste die Wiedergutmachungsbehörde dem Antrag stattgeben. Hatte das Amt am Antrag Zweifel, musste der Berechtigte weitere Beweise erbringen. Der Pflichtige konnte jeweils Einspruch erheben. Die Schlichter nahmen die Objekte – zumeist handelte es sich um Grundstücke und Häuser – in Augenschein, mitunter wurden die Vergleiche an Ort und Stelle geschlossen.[153] Bei einer Einigung schloss man einen Vergleich zwischen den Parteien, andernfalls begann ein Gerichtsverfahren durch die drei genannten Instanzen.

Mitunter waren auch die Stellen der Vermögenskontrolle als eine Art Schlichter bzw. Vermittler zwischen Berechtigten und Pflichtigen beteiligt. Teils auf Anre-

---

152 In diesen Fällen war die Finanzmittelstelle bzw. ihre Außenstelle (und später die BFDs) die Parteienvertretung des Freistaats Bayern.

153 Gemäß Art. 71 MRG 59 entschied die zuständige WB darüber, ob das Verfahren dem ordentlichen Rechtsweg überlassen blieb oder nach dem MRG 59 weiter verfahren werden sollte.

gung eines Wiedergutmachungsgerichts und teils aus eigenem Antrieb unternahm diese Behörde es, die Parteien eines Restitutionsverfahrens, mit denen sie zur Erörterung von Objektverwaltungsaufgaben laufend in Verbindung stand, zu gemeinsamem Gespräch zusammenzuführen. Zuweilen benutzte sie solche Gelegenheiten dazu, eine gütliche Erledigung der ganzen Streitsache herbeizuführen, die sodann in einem gerichtlich protokollierten Rückerstattungsvergleich ihren Niederschlag fand. Allerdings boten sich solche Möglichkeiten, durch die Vermögenskontrollbehörde mit dem Rückerstattungsfall gleichzeitig auch den der Vermögenskontrolle zum Abschluss zu bringen, nur vereinzelt.[154] Die Mehrzahl der Rückerstattungsansprüche wurde in Bayern durch einen so genannten Nachzahlungsvergleich beendet; das heißt, der Pflichtige erklärte sich dabei zur Zahlung einer bestimmten Summe zur Abgeltung aller vom Berechtigten erhobenen Ansprüche bereit.[155]

Der Arbeitsaufwand in der Rückerstattung war mitunter so groß, dass etwa die Außenstelle Fürth der Wiedergutmachungsbehörde allein sieben Einzelrichter als Schlichter einsetzen musste, um einigermaßen zügig die Fälle bearbeiten zu können.[156] Gerade die Vergleichsverhandlungen zogen sich oft lange hin und machten zahlreiche und zeitaufwändige Treffen nötig. So war es den Leitern der Wiedergutmachungsbehörden nicht möglich, den Schlichtern eine bestimmte Anzahl von Erledigungen vorzuschreiben. Es musste dem richterlichen Ermessen jedes Schlichters vorbehalten bleiben, wann er die Terminreife einer Restitutionssache für gegeben ansah; ob es bei einem Termin dann zu einem Vergleich kam, lag ausschließlich in der Hand der Parteien. Letztlich stimmten die meisten früher oder später einer Schlichtung durch die Wiedergutmachungsbehörde zu. Dabei war zwar häufig mehr als ein Schlichtungstermin notwendig, der Gang vor Gericht konnte damit jedoch vermieden werden; und auch wenn keine Entscheidung bei der Wiedergutmachungsbehörde getroffen werden konnte oder diese angefochten wurde, waren die meisten Verfahren dann in der ersten gerichtlichen Instanz, der Wiedergutmachungskammer, erledigt.[157] So zeigen bereits die frühen Monats-Berichte des BLW, dass zumeist immerhin etwa ein Drittel der Fälle per Vergleich erledigt wurde, und damit deutlich mehr als durch Verweisungen an Gerichte (etwa ein Viertel). Die bereits aufgezeigten Zahlenbilder belegen, dass – insbesondere bei größeren Restitutionsfällen – „große Vergleichsbereitschaft auf beiden Seiten" bestand, wie die Monatsberichte des BLW bzw. BLVW immer wieder erfreut vermerkten, und dass im Großen und Ganzen „der Vollzug im Wege der gütlichen Einigung bewerkstelligt werden konnte".[158]

---

154 Finanzmittelstelle München, 29. 9. 1958, BayMF, N420-L/1.

155 Vormerkung BayMF, Ref. 58 über Gesetzesentwurf RepG des BMF vom 7. 12. 1962, BayMF, N500-40/1.

156 Aktennotiz OFD/N vom 22. 8. 1950, OFD/N, WgM/50. Da nicht so viele hauptamtliche Schlichter eingesetzt werden konnten, gab es auch eine Reihe bereits im Ruhestand befindlicher Richter, die als Schlichter tätig waren: Vgl. BayMF an den BayORH 4. 10. 1954, BayMF, O1480-B/8.

157 Vgl. Liste des BLEA „Offizialanwaltschaftliche Vertretungen von Rückerstattungs-Berechtigten" in BayMF, O1480-B/6.

158 Monatsbericht des BLW für Juli 1949, BayMF, VII(RE)-N450/453.

Anfang der 1950er Jahre geriet die Vergleichstätigkeit allerdings zeitweilig ins Stocken, und zwar aufgrund mehrerer Ursachen.[159] Zum einen konnte überall dort, wo so genannte Lastenausgleichsschulden nach dem MRG 59 gelöscht werden mussten, kein Vergleich abgeschlossen werden; hier hatte die Wiedergutmachungskammer zu entscheiden, die dann diesbezüglich eben eine rechtsgestaltende Entscheidung zu treffen hatte. Zudem bereitete die Abgrenzung zwischen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzen große Schwierigkeiten; denn häufig wurden Verfahren mit der Begründung ausgesetzt, es seien die gleichen Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz angemeldet und es müsse erst dieses Verfahren abgewartet werden. Der Pflichtige, in solchen Fällen meistens der Staat, ließ sich auf derartige Vergleiche nicht ein. Andererseits wollten die Berechtigten durch die Zurücknahme des Antrags keine Rechtsnachteile erleiden, weil sie ja noch nicht sicher sein konnten, wie ihre Anträge nach dem Entschädigungsgesetz beschieden werden würden. Hemmend auf die Bereitschaft zu Vergleichen wirkte sich auch die mit der Zeit zunehmende Zurückweisung durch die Kammern in den Verfahren aus, in denen die Parteifähigkeit und vor allem die Prozessfähigkeit der NSDAP bzw. des Reichs verneint und damit die Rückerstattungsverpflichtung zurückgewiesen wurde. Dies hatte wohl auch mit der schwierigen Haushaltslage Bayerns zu tun, die nicht nur die Bereitschaft zur Zahlung von Restitutionssummen bremste, sondern auch Einsparungen erforderlich machte bei der aufwändigen Ausstattung des personellen und sachlichen Apparats, der für Vergleiche notwendig war. Schließlich machte sich die verstärkte Organisationstätigkeit und negative Stimmungsmache der Pflichtigenverbände gegen die Restitution bemerkbar, auf die später noch zurückzukommen sein wird. Wohl auch deshalb häuften sich seit 1950 Fälle, bei denen abgeschlossene Vergleiche nachträglich angefochten wurden.[160]

Immer wieder kam es vor, dass infolge von Vergleichen oder Urteilen in Restitutionsverfahren die Rückgabe in natura durch die Pflichtigen verzögert wurde. Mitunter hatten jüdische Berechtigte zwei bis drei Jahre erneut zu warten und zu klagen, bis ihr Anspruch auch tatsächlich realisiert wurde und sie ihre Geschäfte oder Wohnungen wieder beziehen konnten.[161] Zudem wurde den von den Wiedergutmachungsbehörden abgeschlossenen Vergleichen beim Vollzug häufig nicht die gleiche bindende Eigenschaft zuerkannt wie einer Kammerentscheidung. Da Vergleiche eher Vertrags- als Urteilscharakter haben, ergaben sich für die Behörden Gelegenheiten, bei der Vollstreckung Schwierigkeiten zu machen, etwa neue Auflagen zu erlassen, insbesondere in Bezug auf den Nachweis von Genehmigungen oder so genannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Auch zögerten die Grundbuchämter zuweilen mit ihren Genehmigungen auf Einsichtnahme. Dies führte dazu, dass der Abschluss von Vergleichen zwar die formelle Beendi-

---

159 Vgl. im Folgenden BLVW-Vizepräsident Endres an HICOG, 22. 6. 1950, BayMF, N420-O/1.

160 Allerdings stieg die Vergleichsbereitschaft in Bayern bald wieder an, und über ein Drittel der Individualanmeldungen wurde nach dem MRG 59 per Vergleich geregelt (vgl. dazu „Stand der Rückerstattung in Bayern", Statistik der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern vom 31. 12. 1955, BayMF, 01480-5/6).

161 Offizialanwalt an BayMF, 26. 10. 1949, BayMF, O1480-B/2.

gung der Fälle beschleunigte, die Verfahren sich aber effektiv noch länger hinzogen, bis dann tatsächliche Rechtssicherheit wiederhergestellt war.[162] Im Übrigen mochten aus Sicht der Behörden zwar „Vernunft und Gerechtigkeit" die „wichtigsten Leitsterne" der Schlichtertätigkeit sein,[163] wie einmal auf einer Arbeitstagung der Schlichter feierlich erklärt wurde, doch standen die Wiedergutmachungsbehörden nicht automatisch auf Seiten der ehemals Verfolgten. Auch darf die Tatsache, dass Vergleiche geschlossen wurden, nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich dort in aller Regel gegnerische Parteien gegenüberstanden. Die Auswertung von Einzelfallakten zeigt, wie oft etwa private Pflichtige versuchten, den Zustand der von ihnen erworbenen „arisierten" Grundstücke und Immobilien als besonders schlecht und minderwertig darzustellen, offenbar in der Hoffnung, auf diese Weise den Rückerstattungsbetrag zu verkleinern: Da waren angeblich die Wände verschimmelt, die Dächer undicht, das Grundstück nicht zu bebauen, größere Reparaturen vonnöten, keine Mieteingänge, dafür aber Hypotheken vorhanden etc. – gerade Häuser und Grundstücke wurden oft als in einem so schlechten Zustand geschildert, dass in der Rückschau zu fragen ist, warum jemand diese Objekte im Zuge der „Arisierung" überhaupt erworben hatte.[164]

Auf der anderen Seite profitierten die Rückerstattungsberechtigten auch von der Arbeit der Schlichtungsbehörden. Denn immer wieder kam es vor, dass nur aufgrund von (eidesstattlichen) Aussagen der Verfolgten, auch wenn keinerlei Belege über Entziehungsvorgang, Umfang und Wert der betreffenden Güter vorlagen, Gutachten über die Höhe der Rückerstattung angefertigt und dann entsprechende Bescheide erlassen wurden. So kamen nicht wenige Antragsteller zu einem Vergleich, obwohl sie keinerlei Belege für ihre entzogenen Güter hatten; gerade bei Schmuck- oder Einrichtungsgegenständen war das gängige Praxis. Die Einzelfallakten der Rückerstattungsadministration zeigen, wie wichtig gerade für viele jüdische NS-Opfer oder deren Nachkommen die Möglichkeit des Vergleichs vor der Wiedergutmachungsbehörde war. Auch wenn sie womöglich auf die volle Rückerstattung der verhandelten Werte verzichten mussten, ermöglichte ihnen die Schlichtung immerhin, wenigstens innerhalb einiger Jahre das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Da Streitigkeiten um Eigentum, entzogene Werte, „loyales" oder „illoyales" Verhalten der Zweit- und Dritterwerber sehr komplex und schwer zu klären waren, bot der Vergleich den Betroffenen den Ausweg, sich ohne zeitaufwändige und aufreibende Gerichtsprozesse die Verfahren zu einem Ende zu bringen. Das hatte auch damit zu tun, dass Vergleiche zumeist alleine von den Rechtsanwälten ausgehandelt werden konnten und es für die Antragsteller, die häufig im Ausland lebten, dadurch nicht notwendig war, nach Bayern zur Klärung des Verfahrens zu kommen.[165]

---

[162] Vgl. Monatsbericht für März des BLVW-Vizepräsidenten Endres vom 4.3.1950, BayMF, O1480-B/4.

[163] Protokoll über die Arbeitstagung der WBs am 25./26.3.1954 in Fürth vom 9.4.1954, BayMF, O1480-B/8.

[164] Vgl. z.B. Anmeldung in Bad Nauheim des Pflichtigen Karl B. in München gemäß Anzeigepflicht nach MRG 59 vom 7.7.1948, StAM, WBI a4373.

[165] Vgl. diverse Einzelfälle im Aktenbestand „Verzeichnete RE-Fälle München" der OFD/N sowie in den Beständen WBI-V der jeweiligen Staatsarchive; so zeigen beispiels-

Doch nicht nur die Seite der Antragsteller, auch die Finanzverwaltung erkannte mit zunehmender Dauer der Rückerstattung, dass ohne die Abwicklung der Fälle eine erneute Forcierung der Vergleichspraxis die Behörden noch auf Jahrzehnte beschäftigen würde. Schließlich setzte der Abschluss von außergerichtlichen Einigungen zumeist keine so eingehende Beweisaufnahme voraus wie die Erteilung eines Verwaltungsbescheides. Dementsprechend erging von Seiten des Finanzministeriums an die zuständigen Stellen immer wieder Weisung, so oft als möglich den Vergleichsweg zu beschreiten, und zwar nicht nur in Fällen zwischen privaten Pflichtigen und Berechtigten, sondern auch, wenn der bayerische Staat als Schuldner im Verfahren auftrat. Denn es zeigte sich, dass damit nicht nur rascher Rechtsfrieden hergestellt werden konnte und offene Vermögensfragen geklärt wurden, sondern dass auch Verwaltungskosten einzusparen waren. Die Tatsache, dass bei Rückerstattungsangelegenheiten den erzielten Vergleichen nur wenige Verweise an die Wiedergutmachungskammern gegenüberstanden, zeigt,[166] dass die Wiedergutmachungsbehörden diese Richtlinie berücksichtigten. So konnte das Finanzministerium Mitte der 1960er Jahre, als der Großteil der Restitutionsverfahren abgeschlossen war, bilanzieren, dass die „Schlichter die ihnen durch Gesetz auferlegte Verpflichtung, in Rückerstattungsverfahren auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken, ernst genommen haben".[167]

Gerichte

„Recht ist nur Recht, wenn es durchgesetzt werden kann", notierte Walter Schwarz mit Blick auf die individuellen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren.[168] Anders ausgedrückt: Um die Bereitschaft zu außergerichtlichen Einigungen wie Schlichtung oder Vergleich überhaupt zu ermöglichen, brauchte es gleichzeitig ein ordentliches gerichtliches Regelungsverfahren, das im Hintergrund stand. Konnten sich die verschiedenen Parteien nicht einigen, mussten daher Gerichte eine Klärung herbeiführen. Mit der Weiterleitung an die entsprechende Kammer endete das Verfahren vor den Rückerstattungs- bzw. Entschädigungsbehörden und konnte auch nicht mehr an diese zurückgehen. Damit war eine weitere Stufe des Rechtswegs beschritten, auf der die beteiligten Parteien nunmehr endgültig und sichtbar zu Gegnern wurden.

Wie in anderen Bereichen spiegelte sich auch in der Zuständigkeit der Gerichte die Bedeutung, die die amerikanische Besatzungsmacht den verschiedenen Bereichen der Wiedergutmachung beimaß. Dabei hatte die Rückerstattung einen so hohen Stellenwert, dass die Alliierten das höchste Gericht und damit die letzte

---

weise die Rückerstattungsakten des Falls N. (Kaufhaus in Freising), wie ein Vergleich vor der WB das Rückerstattungsverfahren erheblich abkürzen konnte. In diesem Fall hatten verschiedene Geschäftsleute und Private in und um Freising z.B. Warenbestände bei der Liquidation erworben: Vgl. StAM, WBI a2547-51. Tatsächlich hatte im Fall N. offenbar halb Freising an der wirtschaftlichen Vernichtung der Familie mitgewirkt, eine Einigung auf dem Gerichtsweg hätte wohl viele Jahre in Anspruch genommen.

166 Vgl. z.B. Tabelle 4 im Anhang.

167 BayMF an Ref. 42, 21. 10. 1966, BayMF, O1480-7/Beiakt 7.

168 Schwarz, Baustein, S. 222.

Entscheidungsgewalt stets unter ihrer Kontrolle behielten. Gemeint ist damit das CORA, das als höchste Instanz alle Urteile der deutschen Restitutionsgerichte überprüfen und kassieren konnte.[169] Erst in Folge der Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte wurde das CORA 1990 eingestellt, seine Zuständigkeit ging auf den Bundesgerichtshof über. Dieses Gericht ist daher nicht nur mit Blick auf die Wiedergutmachungsgeschichte von Interesse; denn es reflektiert in besonderer Weise den Verlauf der deutschen Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg und wäre eine gesonderte Betrachtung wert.

Die Entschädigung war bis zum Erlass der bundeseinheitlichen Gesetze reine Ländersache, der Bundesgerichtshof somit nur Revisionsinstanz für bestimmte Rechtszüge. Mit dem BEG wurde 1956 die Revisionszulassungsbeschwerde eingeführt, die dem Bundesgerichtshof viele Verfahren bescherte. Nunmehr konnte die Nichtzulassung der Revision durch das OLG selbstständig durch sofortige Beschwerde angefochten werden.[170] Diese Instanz nutzten zahlreiche Antragsteller, Rechtsanwälte oder Verfolgtenorganisationen, nicht nur um im Einzelfall einen für den Berechtigten günstigeren Bescheid herbeizuführen, sondern auch um Lücken und Mängel der Entschädigungsgesetzgebung generell zu beseitigen. Immer häufiger wurden Revisionen zu einem Mittel der Auseinandersetzung in individuellen Wiedergutmachungsfällen. Seit den ersten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Mitte der 1950er Jahre stieg deren Zahl bundesweit stark an – bis zu ihrem Höchststand von 342 eingelegten Revisionen im Jahre 1969.[171] Denn die Rechtsprechung des Entschädigungssenats am Bundesgerichtshof diente nicht nur der Auslegung des Rechts in Einzelfragen, sondern vor allem auch der Rechtsschöpfung. Bei einem Gesetz, dem jeder vergleichbare Vorläufer fehlte, musste der Bundesgerichtshof zwangsläufig als oberstes deutsches Entschädigungsgericht rechtsschöpferisch tätig werden.[172] Dementsprechend hatte der Entschädigungssenat wichtige und folgenreiche Entscheidungen zu treffen. Programmatisch hatte das Gericht in einer seiner ersten Entscheidungen betont, Ziel und Zweck der Entschädigungsgesetzgebung sei eine weitestgehende Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts. Daher verdiene eine Gesetzesauslegung, die möglich sei und diesem Ziel entspreche, den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die eine Wiedergutmachung erschwere oder zunichte mache.[173] Sicherlich wurde dieser Grundsatz nicht durchgehend eingehalten; doch finden sich eine Reihe von rechtlichen Entscheidungen, in denen dieses oberste deutsche Gericht zugunsten der Verfolgten über den Gesetzeswortlaut hinausging.[174]

---

169 Vorläufer des CORA war bis 1950 der amerikanische Board of Review in Nürnberg. Nach Inkrafttreten des Deutschlandvertrags im Jahre 1955 wurden die alliierten Rückerstattungsgerichte zusammengelegt und bildeten nunmehr Senate beim Obersten Rückerstattungsgericht, das zuletzt seinen Sitz in München hatte: Mitteilung in: NJW 1991, Heft 30, S. 1875 sowie BMF an OFDs, 15. 1. 1991, OFD/N, WgM/64.

170 Mit dem BESchlG (18. 9. 1965) erweiterte der Gesetzgeber den ausdrücklichen Zulassungsgrund, was in der Folgezeit zu weiterem erheblichen Arbeitsaufwand führte: Vgl. RzW 1981, Heft 4, S. 104–106.

171 Wüstenberg, Rechtsprechung, S. 146f.

172 RzW 1981, Heft 4, S. 105.

173 RzW 1955, Heft 2, S. 56f.

174 Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 242.

So wirkte die Tätigkeit der Wiedergutmachungsgerichtsbarkeit insgesamt sehr stark auf die Praxis der Verwaltung sowie auf die Weiterentwicklung des Entschädigungs- und Rückerstattungsrechts ein. In der Rechtswissenschaft kaum wahrgenommen, waren die Richter von den unteren Kammern bis hin zu den obersten zuständigen Gerichten gewissermaßen dazu berufen, Gesetzesmängel zu beheben. Der Gesetzgeber überließ ganz bewusst ungezählte Probleme der Justiz,[175] die angesichts des experimentellen Charakters dieser Rechtsmaterie eine schwierige Aufgabe zu bewältigen hatten. Selbst der „Landesrat für Freiheit und Recht", der die Tätigkeit der Gerichte grundsätzlich kritisch verfolgte, musste einräumen, dass „die ausgezeichnete Arbeit der Entschädigungskammer beim Landgericht München I für die Wiedergutmachung national-sozialistischen Unrechts, insbesondere aber für die Beschleunigung der Abwicklung ebenso hohe Bedeutung besitzt wie das Landesentschädigungsamt".[176] Das heißt, die Gerichte brachten nicht nur die rechtliche Entwicklung der Wiedergutmachung, sondern auch die praktische Durchführung voran, indem sie schnell und effektiv eine Reihe von Verfahren abschlossen. Dementsprechend verlagerte sich auch die Bescheidtätigkeit des BLEA mit der Zeit in einem nicht unerheblichen Umfang auf die Gerichte. Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen konnten Antragsteller nämlich zumeist auch schon vor dem Erlass eines Bescheids klagen.

So wurden immer mehr Fälle nicht mehr durch das BLEA, sondern durch die Kammern entschieden bzw. in erster Linie verglichen. Der Grund dafür lag vor allem darin, dass manche Rechtsanwälte die Tendenz hatten, das Verfahren vor der Entschädigungskammer einer Sachbehandlung beim BLEA vorzuziehen. Zum einen kannten sie sich mit den Usancen vor Gericht besser aus als mit bürokratischen Verfahren; zum anderen ließen sie sich oftmals von dem Gedanken leiten, dass sie durch Klage in Fällen nachgewiesenen Anspruchs rascher zu einer Entscheidung kommen konnten und dass es in streitigen Fällen für ihre Mandanten zweckmäßig schien, nicht erst eine Entscheidung des BLEA abzuwarten, gegen die sie eventuell dann doch im Rechtsstreit würden angehen müssen.[177] Insbesondere große Kanzleien oder die URO entschlossen sich zu diesem Schritt, was dann für die Verwaltung immer Tausende auf einen Schlag eingereichter Klagen bedeutete.[178]

---

175 Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Nationes, BLEA, Generalakten/A4.

176 Landesrat für Freiheit und Recht an BayMF, 22. 1. 1953, BayMF, P1400/1951.

177 Vertreter des Landesinteresses an BayMF, 5. 8. 1952, BayMF, E/193.

178 So teilte beispielsweise eine Kanzlei dem Vertreter des Landesinteresses Ende 1952 mit, sie werde ihre ca. 4 000 Entschädigungsfälle gemäß Paragraph 45 US-EG zur gerichtlichen Entscheidung bringen, ebenso verständigte die URO die Entschädigungskammer, dass sie in der nächsten Zeit ca. 14 000 noch unerledigte Anträge durch Klage geltend machen werde: Vertreter des Landesinteresses an BayMF, 14. 11. 1952, BayMF, E/193. Entschädigungsansprüche gegen das Land Bayern konnten nach § 45 Abs. 1 US-EG bei der Entschädigungskammer geltend gemacht werden, wenn entweder die zuständige Fachbehörde den Anspruch abgelehnt oder wenn sie binnen sechs Monaten nach der Anmeldung keine Entscheidung darüber getroffen hatte. Nach einer Entscheidung des BayVGH vom Mai 1952 galten Zwischenbescheide nicht mehr als Entscheidung, sie konnten daher die Klagestellung nicht mehr verhindern. Davon waren natürlich auch die anderen Länder der US-Zone betroffen; entsprechend wurden auch dort Klagen in deutlich höherer Zahl erhoben: Vormerkung BayMF vom Januar 1952, BayMF, E/192.

Dazu kamen noch etliche Anträge im Wege von Untätigkeitsklagen, die von der URO oder anderen Bevollmächtigten eingebracht wurden.[179] So kann man in gewisser Weise durchaus davon sprechen, dass es gewissermaßen zwei Entschädigungsämter gab: zum einen das BLEA, zum anderen die Gerichte.[180] Allerdings trifft diese Beobachtung nur auf manche Phasen zu, das Gros der Verfahren fand auf dem Verwaltungswege seinen Abschluss.

Während die Rückerstattungsgesetze keine expliziten Bestimmungen hinsichtlich der personellen Besetzung der unteren Rückerstattungsgerichte enthielten, war das im Bereich der Entschädigung anders. Hier legte das BEG (im Paragraph 208 Abs. 3) fest, dass bei der „Besetzung der Entschädigungskammern und Entschädigungssenate [...] dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen" sei. Das hieß, der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Entschädigungskammer und der Entschädigungssenate sollte aus dem Kreis der Verfolgten kommen. Doch wenngleich konkret formuliert, war von vornherein klar, dass diese Vorgabe auch nicht annähernd erfüllt werden konnte; denn niemals hätte man alle entsprechenden Posten mit ausreichend qualifizierten Verfolgten besetzen können. Dementsprechend wurde sie nicht konsequent erfüllt bzw. sogar konterkariert. Denn einiges weist darauf hin, dass in den Entschädigungskammern vereinzelt auch ehemalige Parteimitglieder oder anderweitig politisch belastete Personen saßen.[181] Natürlich war es – wie überhaupt in der Gerichtsbarkeit der Nachkriegsjahre – sehr schwer, unbelastete Richter für die Entschädigungskammern zu finden. Da der Bereich der Entschädigung für NS-Unrecht rein rechtlich gesehen eine Nähe zum Schadenersatz- und Amtshaftungsrecht aufwies,[182] wurde eben auch auf Richter mit entsprechenden Erfahrungen in diesen Rechtsbereichen zurückgegriffen, wodurch beinahe zwangsläufig ein gewisser Prozentsatz an belasteten Richtern in Entschädigungsfragen zu entscheiden hatte. Einen Gegenpol, zumindest in der Wahrnehmung von außen, sollten daher die im NS-Regime selbst verfolgten Richter bilden. Schon Anfang der 1950er Jahre hatte der „Landesrat für Freiheit und Recht" beim bayerischen Justizministerium beantragt, den Entschädigungskammern Beisitzer aus dem Kreis der Opfer beizustellen. Denn nur Verfolgte selbst, so der Vorsitzende des Landesrats, hätten „sich die Erinnerung an diese Zeiten erhalten können und sind im Stande dem juristischen Rüstzeug der gelehrten Richter die notwendige Sachkenntnis in Verfolgungsfragen zu vermitteln".[183]

Tatsächlich sah man durchaus bis zu einem gewissen Grad auch auf staatlicher Seite die Notwendigkeit, Verfolgte nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in

---

[179] Gemäß § 216 BEG galt: „Hat die Entschädigungsbehörde binnen einer Frist von einem Jahr seit Eingang des Antrages ohne zureichenden Grund keine Entscheidung über den Anspruch getroffen, so kann der Antragsteller vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage erheben."

[180] Bericht der CC, Katzenstein, über die Studienreise von Robinson, Grossmann und Katzenstein durch die Entschädigungsbehörden in Westdeutschland vom 7. 10. –7. 11. 1957, BayMF, O1470-200/5.

[181] Goschler, Westdeutschland, S. 170.

[182] Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 241.

[183] Vorsitzender des Landesrates für Freiheit und Recht an BayJuM Otto Weinkamm, 11. 11. 1952, BayMF, E/193.

der Gerichtsbarkeit einzusetzen. So hielt es etwa das bayerische Justizministerium für „erwünscht", dass für den erhöhten Bedarf an Beisitzern bei den Entschädigungskammern „erfahrene Verwaltungsjuristen und rassisch oder politische Verfolgte" vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt würden.[184] Doch insgesamt zeigen die Wiedergutmachungsakten, dass die Gerichte im Bereich der Entschädigung durchaus ein Gegengewicht zur eher Berechtigten-freundlichen Linie des BLEA bildeten; auch wenn das im Einzelfall nicht heißen musste, dass die Kammern durchweg mit ehemaligen Nationalsozialisten besetzt gewesen wären. Sie hielten sich streng zwischen den beiden Polen, die ihnen der Bundesgerichtshof vorgab: Einerseits das Gesetz „wohlwollend" im Sinne der Antragsteller auszulegen; andererseits hielten sie sich mit Großzügigkeit dort zurück, „wo von den Gerichten mehr als eine Auslegung der Vorschriften, also beispielsweise der Mut zu einer Rechtsfortbildung gefordert gewesen wäre".[185] Die meisten Richter sahen ihre Rolle ganz offensichtlich nicht unter moralischen, sondern unter rein verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten. Allerdings sind diese Versäumnisse wohl nicht so sehr auf die jeweilige Persönlichkeit als auf strukturelle Hintergründe zurückzuführen. Wie im ersten Teil gesehen, hatten die Juristen in den Kammern Schwierigkeiten damit, sich auf ein völlig neues und erst im Werden begriffenes Rechtsgebiet einzulassen. Keine richterliche oder gesetzliche Tradition, kaum wissenschaftliche Vorklärung, kein Vergleichs- oder Vorbildsfall konnte der Wiedergutmachungsjustiz die Arbeit erleichtern.

Zudem gab es Verfahrensgrundsätze, die nur in sehr begrenztem Maße Handlungsspielräume boten. Dabei wurden allerdings eher den NS-Opfern bestimmte Hilfen und Erleichterungen im Gerichtsverfahren zugebilligt – so etwa der Amtsermittlungsgrundsatz, demzufolge jedes Gericht den Sachverhalt unabhängig vom Vorbringen der Parteien von Amts wegen ermitteln und alle erforderlichen Beweise erheben musste.[186] Dieses Prinzip sollte die Probleme der Antragsteller in ihren Verfahren (z.B. Analphabeten, zerstörte Beweise, schlechte Erinnerung etc.) abfedern. Jedoch führte der Amtsermittlungsgrundsatz nicht dazu, dass Beweise überflüssig wurden. Konnte kein Beleg für bestimmte Tatsachen erbracht werden, musste der Anspruch abgelehnt werden.[187] Von der Idee her zielte dieser Grundsatz jedoch eindeutig auf die Unterstützung der Antragsteller ab. Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Bonus für die Berechtigten lag darin, dass für ihre Verfahren grundsätzliche Kostenfreiheit bestand und sie darüber hinaus einen kostenlosen Rechtsbeistand, den Offizialanwalt, zur Seite gestellt bekommen konnten.[188] Für die ehemals Verfolgten war das eine sehr wirksame Hilfe, für die Verwaltung hatte es einen eher unangenehmen Effekt. Denn es führte zu sehr vielen aussichtslosen Klageerhebungen, da sie ja für den Kläger mit keinem materiellen Risiko verbunden waren. Insofern genügt nicht der Blick auf die Zahl der Ablehnungen bzw. negativ beschiedenen Anträge, um die Haltung der Wiedergutma-

184 BayMJu, StSkt Koch, an BayMF, 8. 1. 1953, BayMF, E/194.
185 van Bebber, Wiedergutgemacht, S. 125.
186 Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. VI, S. 55ff.
187 van Bebber, Wiedergutgemacht, S. 49ff.
188 Zum Grundsatz der Gebühren- und Auslagenfreiheit vgl. BFM/Schwarz Bd. VI, S. 59.

chungsgerichte angemessen beurteilen zu können. Ein Grund für die vergleichsweise langsame Durchführung der Entschädigung ist eben auch in den Konsequenzen der Verfahrenserleichterungen für die Antragsteller zu suchen; denn dadurch wurden zahlreiche Ansprüche angemeldet, die kaum oder gar nicht Aussicht auf Erfolg hatten.

Trotz solcher Regelungen, die den Berechtigten den Gang durch die Instanzen erleichtern sollten, waren in der Wahrnehmung der Antragsteller die Gerichte häufig zwangsläufig wiedergutmachungsfeindlich eingestellt. Schließlich standen sie als staatliche Organe gerade im Entschädigungsverfahren gewissermaßen auf der Seite des Antragsgegners. Selbstverständlich fielen auch nicht alle Entscheidungen im Sinne der Verfolgten aus; und gerade der lange Instanzenweg, der ursprünglich im Sinne der Berechtigten erdacht gewesen war, erwies sich in manchen Fällen als großes Hindernis für eine befriedigende und schnelle Durchführung der Wiedergutmachungsansprüche. Andererseits gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gerichte prinzipiell den Berechtigten gegenüber negativ eingestellt waren. Ganz offensichtlich bemühten sich die Richter der Entschädigungskammern vielfach, die Anträge der Opfer sachlich korrekt zu behandeln und zu positiven Entscheidungen zu gelangen. Aber natürlich waren die Gerichte Orte, an dem verschiedene Interessen besonders sichtbar aufeinander stießen; schließlich wurden dort nur die strittigen Fälle verhandelt. Die Probleme und Auseinandersetzungen, die vor allem für die Berechtigten in den Wiedergutmachungsverfahren auftauchten, traten hier in besonders zugespitzter Form zutage. Der wiedergutmachungspraktische Alltag spielte sich nicht hier, sondern auf Behördenebene ab. Dies ist zu beachten, zieht man Ergebnisse und Unterlagen der Gerichte für eine Untersuchung von Rückerstattung und Entschädigung zu Rate.

3. Interaktionsgefüge

Probleme der Verwaltungspraxis

Es gab eine Reihe von strukturellen Schwierigkeiten, die sich auf die Durchführung von Entschädigung und Rückerstattung negativ auswirkten und zu großen Spannungen zwischen den am Verfahren Beteiligten führten. Zu sehen war das bereits an den grundsätzlich rechtlichen Problemen oder auch den personellen Besonderheiten. So war etwa die Verästelung der Wiedergutmachungsgesetze und -regelungen ein Grund dafür, dass sich mit der Zeit der Eindruck eines „Kleinkriegs gegen die Opfer“ (Christian Pross) verfestigte. Insbesondere zwischen der staatlichen Seite, den Behörden bzw. Gerichten und den Antragstellern war das Aufeinandertreffen in der Wiedergutmachung aber auch noch in anderer Hinsicht problematisch. Denn gerade in diesem Rechtsbereich, der sich mit Verbrechen, Schäden und Verlusten auseinander zu setzen hatte, war die Kluft zwischen dem geschriebenen und dem gelebten Recht besonders groß. Otto Küster, der Wiedergutmachungsbeauftragte für Baden-Württemberg, meinte wohl nicht zu Unrecht, „wie die Wiedergutmachung praktisch aussieht, entscheiden nur zum kleineren Teil die Rechtsvorschriften. Zum größeren Teil entscheidet darüber der Geist der

Ausführenden".[189] So wird auch in der historischen Rückschau die Wiedergutmachungsadministration oft als herzlos und kleinlich beschrieben, und das übrigens nicht nur mit Blick auf die bayerische Verwaltung.[190] Dennoch sollte erwähnt werden, dass eine Reihe von grundsätzlichen Problemen im Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren nicht dem Personal der Wiedergutmachungsadministration, sondern bestimmten, teils unvermeidlichen Schwächen im System der Verfahren anzulasten sind.

Die Regeln der Wiedergutmachungsverfahren waren die eines weitgehend regulierten bürokratischen Vorgangs und sie änderten sich im Verlauf der Zeit. So war beispielsweise die Vorgabe des bayerischen Finanzministeriums aus dem Jahr 1953, bei Haftentschädigungsansprüchen jüdischer DPs könnten Auschwitz-Tätowierungen als „alleiniges Beweismittel nicht anerkannt werden",[191] spätestens seit dem BEG nicht mehr denkbar. Manche grundsätzliche Spannungen, die sich aus dem Gegensatz von Verwaltungserfordernis und Lebenswirklichkeit ergaben, ziehen sich freilich gleichwohl durch die gesamte Wiedergutmachungsgeschichte; so vermag wohl auch heute der Sachbearbeiter im Entschädigungsamt „nicht zu ermessen, was es für einen Verfolgten, dem der Staat jahrelang nach dem Leben getrachtet hat, bedeutet, wenn er von ihm – was seine Pflicht ist – eine jährliche Lebensbescheinigung verlangt".[192] Noch heute muss jeder Empfänger von wiederkehrenden Entschädigungsleistungen jährlich einen „Lebensnachweis" erbringen. Während man heute jedoch großzügig mit Bescheinigungsversäumnissen verfährt, hatte in den 1950er und 1960er Jahren das Fehlen von Nachweisen drastische Folgen für die Rentenzahlungen. Allein 1966 wiesen rund 6 500 Lebensbescheinigungen Mängel auf, wovon nur 2 500 rechtzeitig behoben werden konnten, so dass etwa 4 000 Renten vorübergehend vom BLEA einbehalten wurden. Da die Lebensbescheinigungen auch immer wieder Gegenstand von Missbrauchsfällen waren (indem Personen von Angehörigen nur auf dem Papier „am Leben gehalten" wurden, um unrechtmäßig Renten zu kassieren), waren BLEA und Finanzministerium in dieser Hinsicht sehr genau. Das damit verbundene Problem bestand darin, dass durch diese Nachprüfungen viele Renten vorübergehend oder ganz gesperrt werden mussten. Dies traf „die Berechtigten in der Regel sehr empfindlich", wie man im Ministerium wusste, da sie mit der Rente zumeist ihren Lebensunterhalt bestritten.[193] Darüber hinaus entstand für das Landesentschädigungsamt durch die Einbehaltung der Rente eine erhebliche Mehrarbeit, die sich natürlich wiederum nachteilig auf das Bearbeitungstempo der noch anhängigen Entschädigungsbescheide auswirkte.

Die Beziehungen der an dem komplexen Verwaltungsvorgang Beteiligten ähnelten denen einer zivilrechtlichen Verhandlung, was natürlich vor allem dann

---

189 Zit. nach van Bebber, Wiedergutgemacht, S. 26.
190 Vgl. z.B. die Studie über die Wiedergutmachung im Saarland: Busemann, Selbstbehauptung, S. 129f.
191 Protokoll des BayMF über Dienstbesprechung (am 21. 4. 1953) beim BLEA vom 20. 5. 1953, BayMF, E/249.
192 Stoffels, Hilfestellung, S. 171f.
193 Vormerkung BayMF vom 15. 6. 1967, BayMF, O1470-26/8.

sichtbar wurde, wenn es zu Gerichtsprozessen kam. In diesem Sinne war es wohl unausweichlich, dass insbesondere die Verwaltung sich an schematischen und vor allem berechenbaren Grundsätzen orientierte. Aus Sicht der jüdischen NS-Opfer freilich agierte sie damit oft sachlich kühl, starr und ohne jegliches Verständnis für ihre besonders schwierige Situation.[194] Der Präsident des BLEA in den 1980er Jahren, Karl Heßdörfer, brachte dieses Dilemma rückblickend auf den Punkt: „Unsere Aufgabe, die entsetzliche Realität der Verfolgung in ‚Verwaltungsvollzug' umzusetzen, also in Tonnen von Papier, hat zumindest all denen Probleme gemacht, die bei dieser Arbeit nicht abgestumpft sind. Wie soll man einem Verfolgten, dessen Eltern in Auschwitz ermordet wurden, ohne Scham zu empfinden sagen, dass ihm dafür von Rechts wegen für entgangenen Unterhalt 150 oder 250 DM zustehen? Oder: Darf man einen Verfolgten, der zur Selektion in Auschwitz an der Rampe stand, im Ernst fragen, ob er etwa an Alpträumen leidet? […] man muss nur klar sehen, dass ein und dieselbe Sache aus der Sicht eines Opfer anders aussehen kann als aus der ‚Innenansicht' der Verwaltung. So kann beispielsweise eine Frage der Behörde nach Einzelheiten des Verfolgungsschicksals rechtlich einwandfrei sein und doch vom Betroffenen subjektiv als überflüssig, beschämend oder gar schikanös erlebt werden. Wer als KZ-Insasse im Dritten Reich deutschem Ordnungssinn ausgesetzt war, liest ein amtliches Schreiben mit anderen Gefühlen als ein Nichtverfolgter, für den diese Dinge zur täglichen Routine gehören".[195]

Ein Feld, auf dem derartige Schwierigkeiten besonders deutlich zutage traten, war die medizinische Begutachtung im Rahmen von Entschädigungsverfahren. Prinzipiell waren die juristische und medizinische Beweisführung schwer miteinander zu vereinbaren.[196] Denn erstens konnten gerade in den ersten Jahren der Entschädigungspraxis, als sich die Amtsärzte einer großen Masse von Anträgen gegenüber sahen, die Berechtigten keine angemessene medizinische Würdigung ihrer Schädigungen erwarten. Ärzte, die als Gutachter in zahlreichen Entschädigungsverfahren tätig waren, berichten vom „Übel der Gewöhnung und Abstumpfung".[197] Zudem waren die Gutachter vor eine schwer lösbare Aufgabe gestellt: Mit einem Abstand von oft mehreren Jahrzehnten sollten sie exakte Werte liefern, den Grad der „Minderung der Erwerbsfähigkeit" bestimmen – und das, obwohl in den meisten Fällen gar keine Krankenunterlagen aus der Zeit der Verfolgung mehr existierten und auch Belege aus der ersten Nachkriegszeit oft nicht mehr vorhanden waren. Stellt man dazu noch in Rechnung, „dass 1955 bereits ein Großteil der Antragsteller über 50 Jahre alt war, so musste es für die Ärzte nahezu unmöglich sein, aus dem allgemeinen Alterungsprozess die Verfolgungsleiden herauszufiltern und diese auch noch rückwirkend zu bewerten".[198]

---

194 Bull, Recht, S. 183f.
195 Abschiedsrede des BLEA-Präsidenten Karl Heßdörfer, BLEA, Generalakten-A3/Werdegang und Organisation des BLEA.
196 Jacob, Beurteilung, S. 70. Vgl. dazu ausführlich BFM/Schwarz Bd. IV, S. 359–443.
197 Brost, Praxis, S. 74.
198 Scharffenberg, Sieg, S. 188.

Und schließlich war das Wissen um die Begleitumstände der Verfolgung und die – insbesondere psychischen – Verfolgungsschäden noch gering. Die rechtliche Seite der Wiedergutmachungsverfahren forderte aber ärztliche Befunde, die es in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen konnte. Diese Diskrepanz konnte erst später, etwa Mitte der 1960er Jahre, gemildert werden. Zwar wurden mit dem BEG 1956 so genannte B-Bögen eingeführt. Auf ihnen konnten die Verfolgten zu psychischen und physischen Schäden Stellung nehmen; und anders als in den bisherigen Antragsformularen „bot dieser achtseitige Fragebogen hinreichend Gelegenheit, sich ausführlich und dezidiert zu der Genese und Symptomatik somatischer wie psychischer Krankheiten zu äußern und die eigene soziale und wirtschaftliche Situation darzustellen".[199] Doch dauerte es noch bis zum BESchlG von 1965, bis psychotraumatische Folgen der NS-Verfolgung als „verfolgungsbestimmte Schädigungen" und damit als entschädigungsrelevant angesehen wurden.[200] Hier wie in vielen anderen Fällen reagierte das Recht schwerfällig und setzte neue wissenschaftliche Erkenntnisse nur mit Verzögerung um. Entsprechend dauerte es noch länger, bis Besserungen im Sinne der Berechtigten auch im praktischen administrativen Wiedergutmachungsverfahren umgesetzt wurden.

Neben der medizinischen Begutachtung erforderte ein Entschädigungsantrag noch weitere umfangreiche Nachweise, Ermittlungen und Überprüfungen, die zwar auch in anderen vergleichbaren amtlichen Verfahren – etwa Rentenanträgen von Kriegsgeschädigten – üblich waren, im Kontext der NS-Verfolgung und den Lebensumständen der jüdischen Opfer aber beinahe zwangsläufig zu bedenklichen Situationen führten. Anträge auf Entschädigung waren ausschließlich auf amtlichen Formularen zu stellen. Die ehemals Verfolgten hatten sich erst einmal durch ausführliche Anweisungen zu arbeiten, die in ihrem Amtsdeutsch für Überlebende nachgerade zynisch gewirkt haben müssen: „Beantworten Sie alle Antworten kurz und klar", hieß es da im Befehlston, und: „Abschweifungen von der Fragestellung verzögern die Erledigung Ihres Antrags".[201] Gerade den ausländischen DPs bereitete dieser deutsche Verwaltungsakt mit seinen vielen Formularen äußerste Schwierigkeiten. Die Anmeldung für das US-EG umfasste (ohne Belege) immerhin 13 Seiten. Es gehörte zur inneren Logik der bürokratischen Durchführung der Wiedergutmachung, auf ausführlichen Nachweisen zu bestehen, um so etwas wie eine Einzelfallgerechtigkeit überhaupt anstreben zu können.[202] Zu diesem Zweck holten die Ämter bei verschiedenen Behörden Einkünfte ein oder sammelten Zeugenaussagen. Dabei war für das BLEA in besonderem Maße der Internationale Suchdienst Arolsen, aber auch das Document Center

199 Schmeling, Entschädigung, S. 121.

200 Bergmann/Jucovy, Generations, S. 67; vgl. dazu auch Schmeling, Entschädigung, S. 88–96. Mit dem so genannten Kausalzusammenhang waren zwar Kriterien zur besseren Beurteilung gefunden; es dauerte aber noch einige Zeit, bis sich dies auch in der gutachterlichen Praxis niederschlug. Dieser „sozialpathologische Aspekt" wurde dabei allzu oft außer Acht gelassen: Vgl. Jacob, Beurteilung.

201 Anleitung zur Ausfüllung der Antragsformulare zum US-EG, BayMF, O1470/Materialien zum US-EG.

202 Überblick über Organisation, Arbeitsgang und Stand der Entschädigung des BLEA-Präsidenten Troberg vom 13. 11. 1959, BayMF, O1470-25/2.

Berlin von Nutzen.[203] Allerdings arbeiteten die bayerischen Behörden dabei nicht immer effektiv, denn sie forderten automatisch bei jedem Antrag Auskünfte in Arolsen an, selbst dann, wenn geeignete Unterlagen vorhanden waren (wie z.B. polizeiliche Anmeldungen für den jeweiligen Stichtag). Damit blockierte das BLEA den Internationalen Suchdienst zeitweise völlig, außerdem zog sich der Abschluss vieler Verfahren dadurch noch unnötig hinaus. So kann hier ein Fall angeführt werden, bei dem ein jüdischer ehemals Verfolgter sogar einen Zeitungsausschnitt vom März 1933 beibringen konnte, in dem öffentlich bekannt gemacht wurde, dass er in „Schutzhaft" genommen worden war. Sein Verfahren zog sich dennoch jahrelang hin, da für seine Haft kein Beleg (etwa in Arolsen) gefunden werden konnte – wobei das BLEA auf den üblichen zwei Zeugenaussagen bestand. Erst nach zehn Jahren erhielt er für seine fünfwöchige Haftzeit entsprechend BEG 150 DM Entschädigung.[204]

Im Gegensatz zu anderen Verfolgtengruppen bereitete zwar bei Juden der Nachweis, ob jemand als Verfolgter galt, keine Schwierigkeiten. Denn sie gehörten in der Terminologie des Entschädigungsrechts zu den so genannten Gruppenverfolgten, denen kollektiv ein Opferstatus zuerkannt wurde. So waren bei Klagen jüdischer Berechtigter vor Entschädigungskammern, anders als etwa bei politischen Verfolgten, die allgemeinen Voraussetzungen des Anspruchs nur selten strittig. Allerdings war damit erst eine, wenngleich sehr wichtige Hürde im Verfahren genommen. In einem nächsten Schritt ging es dann um die konkreten und belegbaren Schädigungen, und dabei hatten dann auch jüdische Antragsteller oftmals größere Schwierigkeiten. Gerade im Bereich der Entschädigung war das so genannte Glaubhaftmachen eines Anspruchs ein zentraler Moment im Verfahren, bei dem die Interessen der Behörde mit denen der Antragsteller sehr oft kollidierten. Naturgemäß sind immaterielle Schäden schwerer nachzuweisen als materielle Verluste, nicht zuletzt da etwaige Beweismittel im Zuge der Verfolgung meist verloren oder vernichtet worden waren. So waren die Berechtigten häufig auf Zeugnisse sekundärer Art, zum Beispiel eidesstattliche Erklärungen oder Gutachten, angewiesen. Die Ämter hatten diese Nachweise auf Plausibilität hin zu prüfen.[205] Sucht man nach Ermessensspielräumen der Sachbearbeiter im Wiedergutmachungsverfahren, sind sie hier am ehesten zu finden.

Gleichwohl existierte zumindest seit dem BErgG der gesetzlich verankerte Grundsatz, dass die Entschädigungsverwaltung „unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Berechtigten" Angaben als bewiesen ansehen konnte, wenn aufgrund der Verfolgungssituation Nachweise verloren gegangen, vernichtet oder überhaupt nicht entstanden waren.[206] Dem Finanzministerium genügten dabei

---

[203] Deren Hilfe wurde in erster Linie bei personenbezogenen Daten herangezogen; bei übergreifenden Fragen zur Verfolgung wurden insbesondere das Institut für Zeitgeschichte München konsultiert sowie deutsche Vertretungen im Ausland oder Israelitische Kultusgemeinden: Vgl. BLEA, kommissarischer Präsident Troberg, bzgl. Auskunftsstellen, 19. 11. 1953, BayMF, E/195.

[204] Vgl. Bescheid BLEA vom 16. 12. 1960, BayHStA, E 64433.

[205] Grau, Quelle, Abs. 24.

[206] Vgl. BErgG § 83,2 und analog dazu im BEG § 176 („Tatsachenermittlung und Tatsachenwürdigung").

allerdings keinesfalls „die bloßen Behauptungen des Antragstellers".[207] Inwieweit seine eigenen eidesstattlichen Erklärungen geeignet waren, den Anspruch wegen eines bestimmten Schadens glaubhaft zu machen, war laut einer Dienstanweisung „von der Persönlichkeit des Antragstellers und den Umständen des Einzelfalles abhängig". Als „glaubhaft" ließ das Ministerium einen Anspruch nur dann gelten, „wenn die Richtigkeit der den Anspruch begründenden Tatsachen mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist". Dem Sachbearbeiter auf der einen Seite nötigte diese schwammige Formulierung freilich einen Handlungsspielraum auf, mit dem die meisten wohl nur schwer umzugehen wussten. Dem Antragsteller auf der anderen Seite musste es auf den ersten Blick unmöglich und auch als Zumutung erscheinen, derartige Anforderungen erfüllen zu müssen, um zu seinem Recht zu kommen. Er fand sich gegenüber der Behörde in einer Art Beweisnot wieder, die ihn in die Nähe einer Anklagesituation rückte. Konnte er beispielsweise seine Inhaftierung in nationalsozialistischen Gefängnissen oder Lagern nicht belegen, musste er Zeugen benennen.[208] Auch diese Zeugen wiederum wurden peinlich genau von den deutschen Behörden, in Bayern im Landesentschädigungsamt oder im Ausland vor der deutschen Vertretung, auf ihre „Glaubwürdigkeit" hin vernommen; so waren vom Zeugen nähere Angaben über seine eigene seinerzeitige Haft zu machen, aus denen geschlossen wurde, ob er als glaubhaft anzusehen sei oder nicht. Dabei mussten die Befragten so absurd genaue Angaben machen wie zum Beispiel „Wann, wo und durch wen wurde der Zeuge verhaftet?", oder man forderte von ihnen eine genaue „Angabe über die geographische Lage der Haftanstalt, über die Lagerbaracke, die Ghettostrasse usw." und fragte sie: „Befand sich im Ghetto ein Markt, der auch Nichtjuden zugänglich war?", forderte Auskünfte über „Art der Beaufsichtigung der Unterkunft, des Weges von der Unterkunft zur Arbeitsstätte und während der Arbeit (SS, Polizei, Wehrmacht, OT usw.)".[209]

So fahndeten die Behörden regelrecht nach Widersprüchen, die sich möglicherweise „innerhalb der Angaben des Zeugen oder im Hinblick auf die Angaben des Antragstellers oder anderer Zeugen" ergaben, und überprüften, ob seine Angaben mit den amtlichen Unterlagen über die Errichtung und Auflösung von Ghettos und Konzentrationslagern, allgemeinen Abtransporten und Verlegungen, Namen von Ghettovorsitzenden etc. übereinstimmten.[210] Waren „die Zeugenaussagen jedoch zu allgemein gehalten, indem sie z.B. nur das Jahr der Haftzeit oder ohne *nähere* örtliche Bezeichnung einen Aufenthalt in einem Ghetto oder Konzentrationslager" bestätigten, wurden sie „grundsätzlich nicht als ausreichend anerkannt" – so nachzulesen in einer Dienstbesprechung aus dem Jahr 1953. All dies ließ natürlich die reale Verfolgungssituation völlig außer Acht, in der die Opfer

---

207 Hier und im Folgenden § 24, Abs. 2 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

208 Eidesstattliche Versicherungen von Zeugen über Haftzeit anderer Verfolgter wurden dann verlangt, wenn kein Zertifikat des Antragstellers über seine Haftzeit vom Suchdienst in Arolsen vorlag: BayMF an BLEA, 10. 7. 1952, BayMF, E/225.

209 BayMF, StSkt Ringelmann, an BLEA-Präsidenten, 10. 4. 1952, BayMF, E/225.

210 Protokoll des BayMF über Dienstbesprechung (am 21. 4. 1953) beim BLEA vom 20. 5. 1953, BayMF, E/249.

selten über die genauen Umstände ihrer Verfolgung aufgeklärt worden waren. Selbstverständlich konnten viele keine exakten Daten liefern, so dass es dann zu Unterschieden z.B. bei den Terminangaben über die Einlieferung und Verlegung in ein anderes Lager kam. Dabei ist übrigens bei einem Vergleich von Einzelfällen festzustellen, dass sich Herkunft, sozialer Status und örtliche Nähe zum BLEA in hohem Maße auf die Erfolgsaussichten eines Entschädigungsantrags auswirkten. Denn ganz offensichtlich gelang es beispielsweise einem deutschen Juden, der nach dem Krieg wieder nach Bayern zurückgekehrt war, wesentlich leichter und besser, sein Recht auf Wiedergutmachung gegenüber den Behörden einzufordern als etwa einem osteuropäischen jüdischen DP. Ersterer verfügte oft nicht nur über hilfreiche Kontakte, etwa in der örtlichen jüdischen Gemeinde, sondern vor allem auch über eine deutlich höhere Sprachkompetenz und Gewandtheit im Umgang mit Behörden als etwa ein DP. In einem Fall wies sogar das Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York darauf hin, dass ganz offensichtlich nicht die mangelnde Glaubwürdigkeit der in den USA lebenden Antragstellerin der Grund für die Ablehnung ihrer Ansprüche sei. Eher sei es auffällig, dass Verfolgten, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs in den besetzten Ländern gelebt hatten und die deutsche Sprache nicht beherrschten, „die Wahrnehmung ihrer Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten schon aus sprachlichen Gründen erheblich schwerer fällt als den übrigen Verfolgten".[211]

Viele jüdische NS-Opfer, gerade jene mit Lagererfahrung, taten sich in den Entschädigungsverfahren schwer damit, aktiv am bürokratischen Prozedere mitzuwirken. Zwangsläufig blieben ihre Angaben vage, oft ungenau oder erwiesen sich später als falsch. In manchen Fällen gab es auch für den Aufenthalt in einem Konzentrations-, Arbeits- oder Vernichtungslager schlichtweg keine anderen Überlebenden als den Antragsteller selbst, sodass er gar keine Zeugen beibringen konnte. Zudem war gerade in den ersten Nachkriegsjahren eine Reihe von Lagern den Behörden noch gar nicht bekannt.[212] So schlichen sich von vornherein tatsächliche oder vermeintliche Fehler in die Anträge der Opfer ein, die hinterher als bewusst falsche Angaben gewertet werden konnten. Ein guter Teil dessen, was als „Missbrauch" in der Wiedergutmachung bezeichnet und auch strafrechtlich verfolgt wurde, lässt sich so erklären. Darauf wird später noch einzugehen sein. Die Antragsteller bzw. ihre Rechtsvertreter – wollten sie erfolgreich sein – mussten sich behelfen, indem sie ihre Vorgehensweise dem strikten bürokratischen Verfahren anpassten und gewissermaßen schematisierte Ansprüche formulierten. Daher bildeten sich mit der Zeit, vor allem unter Mithilfe der Anwälte, bestimmte Formeln für die Anträge heraus, die teilweise mit dem individuellen Fall wenig zu tun hatten, aber größere Aussicht auf Erfolg versprachen als die komplizierten und oft kaum darstellbaren realen Gegebenheiten; dementsprechend stößt man bei der

[211] Das Konsulat setzte sich dafür ein, dass die Antragstellerin, nachdem der Rechtsweg ausgeschöpft war, zumindest über einen Härtefonds etwas bekam: Generalkonsulat in New York an Finanzmittelstelle München, 5. 3. 1963, BLEA, BEG/20. 247.

[212] Rechtsanwalt Edward Kossoy erarbeitete daher umfangreiche Nachschlagewerke über die Verfolgungszeit während des Nationalsozialismus, die lange Zeit mit die wichtigsten Hilfsmittel der Wiedergutmachungsverwaltung darstellten: Vgl. Kossoy, Entschädigungsverfahren sowie ders., BEG.

Durchsicht von eidesstattlichen Erklärungen oder anderen Beschreibungen von Lebenssituationen immer wieder auf gleich geartete Erklärungen, die teilweise bis in den Wortlaut identisch sind.

Natürlich war sich auch die staatliche Seite darüber im Klaren, dass sich die Antragsteller in einem unverschuldeten Beweisnotstand befanden. So sehr das BLEA und das bayerische Finanzministerium daher zwar auf den Zeugenaussagen als Mittel der Beweiserhebung beharrten, war man sich dennoch bewusst, es könne „von einem Zeugen nicht verlangt werden, dass er die Haftzeit eines Antragstellers mit Anfangs- und Schlussterminen genau bezeichnen oder angeben kann, an welchem Tag ein Ghetto geschlossen oder ein Konzentrationslager verlegt wurde".[213] Zudem versuchte das Ministerium auch im Sinne einer raschen Abwicklung der Entschädigung durch großzügige Regelungen bestimmte Härten bzw. Verzögerungen zu vermeiden. Gerade bei den DP-Fällen ging man daher Anfang der 1950er Jahre dazu über, im Zweifelsfall eher großzügig als kleinlich zu entscheiden. Das war freilich auch von dem Hintergedanken bestimmt, dass die ungeliebten Osteuropäer Bayern möglichst rasch verlassen sollten. Zudem fürchtete man auch bei zu großer bürokratischer Strenge ein neuerliches Aufrollen dieser Fälle, was immense Verwaltungskosten verursacht hätte. So wurden bestimmte Lockerungen beschlossen, die übrigens fast immer die jüdischen NS-Verfolgten betrafen. Vermochte beispielsweise ein jüdischer DP seine Haftzeit wenigstens teilweise anhand eines amtliches Dokuments nachzuweisen, konnte das Landesentschädigungsamt ihm für einen angemessenen Teil der auf diese Weise ja nicht vollständig nachgewiesenen Haftzeit eine Entschädigung auch dann zuerkennen, wenn ein lückenloser oder allen sonstigen Anforderungen entsprechender Beleg für diese Haftzeit „nach Lage der Dinge nicht zumutbar" war oder „nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit und Mühe zu erlangen" gewesen wäre.[214] Meistens handelte es sich dabei ohnehin lediglich um einige Monate – was bei 150 DM pro Haftmonat keinen großen finanziellen Aufwand bedeutete; immerhin aber war damit „bei dem Anspruchsberechtigten der Eindruck zu vermeiden", so die Hoffnung des BLEA, „dass seine berechtigten Ansprüche nur deshalb nicht honoriert werden, weil er allen weitgehenden Beweisanforderungen nicht entsprechen konnte".

Auf den ersten Blick beziehen sich die hier genannten Schwierigkeiten in der Interaktion zwischen Antragsteller und staatlicher Seite ausschließlich auf die Entschädigung; und es ist freilich nicht von der Hand zu weisen, dass der Nachweis physischer und psychischer Verfolgungsschäden besonders kompliziert und langwierig war. So hatte der Präsident der Claims Conference, Nahum Goldmann, sicher nicht Unrecht, wenn er meinte, „Verfahren über Konzentrationslagerhaft, Leben in der Illegalität, Vergasung, Misshandlung, verfolgungsbedingte Leiden, Austreibung, Berufszerschlagung und Ausplünderung kann in den meisten Fällen nicht mit so exakten Beweisurkunden belegt werden, wie der durch

---

213 Protokoll des BayMF über Dienstbesprechung (am 21. 4. 1953) beim BLEA vom 20. 5. 1953, BayMF, E/249.

214 Hier und im Folgenden Aktenvermerk BLEA über Dienstbesprechung mit dem BLEA-Vizepräsidenten vom 19. 5. 1952, BayMF, E/225.

einen Schuldschein bekräftigte Anspruch des A gegen B auf Rückzahlung eines Darlehens".[215] Doch brachte auch das Rückerstattungsverfahren eine Reihe von bürokratischen Anforderungen mit sich, die eine reibungslose Begegnung der individuellen Berechtigten mit der Wiedergutmachungsadministration merklich erschwerten. Denn auch wenn es um die Rückgabe von entzogenem Eigentum ging, musste jede Forderung mit einem Nachweis auf ihre Zulässigkeit hin belegt werden; dabei spielte es eben aus Verwaltungssicht keine Rolle, ob es sich um ein ärztliches Gutachten oder eine Verkaufsquittung handelte.

Die Entziehung von Grundstücken konnte, selbst wenn oft nur dürftige Angaben in der Anmeldung enthalten waren, dank der vielfältigen schriftlichen Erfassung von Immobilien (z.B. in Grundbuch und Kataster) meistens auch nach dem Krieg noch ohne größere Probleme aufgeklärt werden. Wesentlich schwieriger gestalteten sich die Ermittlungen schon bei Geschäften, Kraftfahrzeugen oder gar Hausrat; hier war oft der Verbleib unbekannt und das Objekt meistens so dürftig und oft sogar fehlerhaft bezeichnet, dass weitere Nachforschungen nicht mehr möglich oder zumindest sehr aufwendig waren. Insbesondere in der überwiegenden Mehrzahl all jener Fälle, in denen das Deutsche Reich oder seine Organe als Entzieher (im Sinne des BRüG) gewirkt hatten, fanden sich die entzogenen Vermögensgegenstände wie etwa Wohnungseinrichtungen oder Gold- und Silbersachen häufig nicht mehr.[216] Hier konnten in manchen Fällen Unterlagen von Speditionsunternehmen oder Steuerakten helfen – sofern sie noch vorhanden oder aufzufinden waren. In zahlreichen Fällen allerdings ergaben sich auch im Rückerstattungsverfahren zwischen Behörden und Berechtigten Schwierigkeiten dadurch, dass wichtige Nachweise vernichtet oder verloren waren; außerdem hatten die Verfolgten oft gar keine Belege über den Entzug ihres Eigentums erhalten.[217] Da sich aber auch die Restitution als Verwaltungsakt stark auf Beweise stützte, führte das dazu, dass auch in vielen Restitutionsfällen Gutachter und Zeugen befragt werden mussten, um fehlende Belege ersetzen zu können. So wurden in den Rückerstattungsverfahren auch Angehörige der Geschädigten „vernommen", wie es im Amtsdeutsch hieß, etwa über die Umstände des Raubs oder Details der materiellen Schäden. Dabei ist immer zu bedenken, dass bei den Rückerstattungsverfahren ja nicht nur private Einzelpersonen als Pflichtige auftraten, sondern auch der Staat selbst. Das heißt, er verfolgte in zahlreichen Fällen auch ureigene, finanzielle Interessen, wenn er auf genaue Beweiserhebungen achtete.

Sicherlich lagen manche Verzögerungen in der Durchführung der Restitution auch darin begründet, dass Antragsteller die ihnen beschlussmäßig aufgegebenen Auflagen nur schleppend erfüllten und selbst bei geringfügigen Geldbeträgen überaus lange Widerrufsfristen ausbedungen wurden. Zwar verkannten die Behörden ähnlich wie bei der Entschädigung nicht die Beweisschwierigkeiten, in

---

[215] Ausführungen des CC-Präsidenten Goldmann auf der vom BKA einberufenen Konferenz der MPs am 26. 6. 1959, BayHStA, StK 14241.

[216] Dabei ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Anspruchsgruppe nicht zu übersehen. Küster schätzte sie auf 38% der Gesamtzahl aller Rückerstattungsansprüche und ungefähr auf 2 Mrd. DM: Vgl. Schwarz, Geldverbindlichkeiten, S. 2.

[217] Vgl. z.B. eidesstattliche Versicherung Regina W. vom 13. 4. 1960, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/2403.

denen sich die Antragsteller befanden. Doch durfte das aus Sicht der Bürokratie nicht dazu führen, „sich mit einem geringeren Grad von Überzeugung zu begnügen“,[218] wie die Wiedergutmachungskammer des Münchener Landgerichts einmal apodiktisch meinte, denn: „Wer die Rückerstattung eines entzogenen Vermögensgegenstandes begehrt, hat dies zu beweisen.“ Diese Verpflichtung zur Beteiligung an der Aufklärung war keine Worthülse, sondern gesetzlich verankert und somit auch ein Instrument der Verwaltung, Wiedergutmachungsanträge niederzuschlagen. Mit der Begründung „mangels Mitwirkung“ wurden immer wieder Forderungen abgewehrt, teilweise schon dann, wenn der Antragsteller bestimmte Termine überschritten hatte.[219]

Freilich legten die Restitutionsbehörden, und auch das erinnert an die Entschädigung, die mitunter schwierige Beweislage nicht immer zu Lasten der Berechtigten aus. Es gab auch Plausibilitätsgrundsätze, die den Antragstellern helfen sollten. Wenn etwa nur die Entziehung eines Teil von gleichartigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Hausrat) nachzuweisen war, nahmen die Rückerstattungsämter häufig zugunsten der Berechtigten an, dass auch der Rest entzogen worden war. Doch ging es im Bereich der Rückerstattung generell noch eine Spur bürokratischer zu als in dem der Entschädigung, wie folgendes Beispiel erläutern kann: Ein jüdischer Kunsthändler bereitete 1938 seine Emigration vor. Dafür veräußerte er über seinen befreundeten Geschäftspartner in München seine Kunstgegenstände. Der Mittelsmann musste, da er selbst Jude war, ebenfalls emigrieren und überlebte den Krieg nicht. Nach 1945 erhielt der Kunsthändler ein Bild zurück, das sich noch im Besitz von Hitlers Hofphotographen Heinrich Hoffmann befand.[220] Zwei andere wertvolle Bilder waren nicht mehr auffindbar, nach Angaben des verstorbenen Mittelsmannes hatte Hoffmann sie an Hess und Hitler verkauft.[221] Der Antragsteller zeigte sich verbittert darüber, dass man im Rückerstattungsverfahren von ihm genaue Angaben über Wert, Verbleib etc. der Bilder erwartete, ohne die Umstände, unter denen er sie verloren hatte, zu berücksichtigen: „Sollte die Herren meine Gedächtnisschwäche wundern, mögen sie sich vergegenwärtigen, dass man in den Jahren 1938 bis 1945 so viel erlebt hat, dass kleine Details ob der stärkeren Eindrücke sich verwischten. Wiederholtes K.Z., über 30 Verhaftungen durch die Gestapo und die ganzen Existenzsorgen der Zeit, dazu der Verlust sämtlicher Papiere und Unterlagen, die teils von der Gestapo beschlagnahmt, teils von uns selbst vernichtet wurden, machen es unmöglich, unwesentliche Details festzulegen. Immerhin war ich bis zum Jahr 1938 ein wohlhabender und angesehener, seit 30 Jahren in München ansässiger Steuerzahler. Ich habe meinen ganzen Besitz, meine Existenz und meine Stellung verloren“.[222]

Zwar versuchte die Wiedergutmachungskammer, den Verbleib der Bilder zu klären; das gelang aber nicht, obwohl international tätige Kunsthäuser und Sachverständige eingeschaltet wurden. Für den Antragsteller kam es aber noch schlimmer.

---

218 Beschluss der WgM-K/LG-MI in Sachen Karl G. vom 21. 3. 1962, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/964–965.
219 Bergmann/Jucovy, Generations, S. 74.
220 Niederschrift der WBI vom 16. 10. 1950, StAM, WBI a3133.
221 Heinrich Hoffmann an WBI, 23. 5. 1952, StAM, WBI a3133.
222 Ludwig Pr.-G. an seinen Rechtsanwalt, 6. 4. 1952, StAM, WBI a3133.

Denn er konnte keinen lebenden Zeugen beibringen, der hätte bestätigen können, dass die Bilder über Hoffmann weiterveräußert worden seien. Da sein damaliger Vermittler tot war und er weitere Zeugen nicht nennen konnte, hielt das Landgericht München I seinen Antrag für unbegründet. So hatte er auch noch die Kosten des Verfahrens und die den Antragsgegnern entstandenen Kosten zu tragen.[223] Dieser Fall zeigt wieder ein für die Wiedergutmachung typisches Dilemma, das kaum aufzulösen war: Einmal vorausgesetzt, die Angaben des Antragstellers waren richtig, so hatten die Behörden zweifellos das Problem, dass er die notwendigen Beweise für einen rechtlich begründeten Anspruch nicht erbringen konnte. Sie konnten aber nicht einfach auf Verdacht entscheiden, da sie sich innerhalb eines gesetzlichen Rahmens zu bewegen hatten. In diesem konkreten Fall ist auch nicht zu erkennen, dass die Verwaltung besonders restriktiv gehandelt hätte, etwa weil der Freistaat Bayern als Nachfolger der NSDAP Pflichtiger gewesen wäre, im Gegenteil: Im Verfahren wurde den wenigen Hinweisen des Berechtigten ausführlich nachgegangen, seine Aussagen wurden sorgfältig und durchaus wohlwollend geprüft. Man sah schlichtweg keine weitere Möglichkeit, die juristisch erforderlichen Nachweise zu erlangen und konnte daher im Grunde gar nicht anders als ablehnend entscheiden.[224] Andererseits ist angesichts der Verfolgung und der Schäden, die der Antragsteller erlitten hatte, durchaus glaubhaft, dass er genauso wie das eine, auffindbare Bild, auch andere Kunstwerke durch die Verfolgung verloren hatte.

Dabei ging es hier noch um vergleichsweise eindeutig zu beschreibende Gegenstände wie Bilder. In der Regel war eine detaillierte Erinnerung an den Verlust von Gegenständen und Eigentum für viele Antragsteller sehr schwer zu leisten, zum einen da im Zusammenhang mit der umfassenden Verfolgung und der Zerschlagung ihrer Existenz der Verlust einzelner Gegenstände kaum mehr zugeordnet werden konnte; zum anderen meldeten gerade in Restitutionsverfahren häufig nicht die unmittelbaren Opfer, sondern deren Erben – in der Regel die Kinder der Geschädigten – Ansprüche an, deren Eindrücke über materielle Verluste oft sehr selektiv waren. Im Verfahren bemühte man sich, diese Erinnerungslücken durch Aussagen von Zeugen auszugleichen. So befragte man etwa Nachbarn oder andere Mitglieder einer jüdischen Gemeinde über Besitz- und Lebensverhältnisse und den Verbleib von Eigentum. Doch war auch dieses Mittel in seiner Aussage- und Beweiskraft begrenzt, da es häufig kaum mehr möglich war, Zeugen zu finden. Fand man noch Überlebende, die zu den fraglichen Vorgängen etwas hätten wissen können, so lebten sie sehr oft im Ausland und wollten oder konnten über die genaueren Verfolgungsumstände nichts berichten.[225]

---

223 Urteil WgM-K/LG-MI vom 22. 12. 1953, StAM, WBI a3133.

224 Am Rande sei erwähnt, dass die Wiedergutmachungskammer zwar in Betracht zog, die vermeintlichen Erwerber zu befragen. Aber man wies darauf hin, dass Hitler tot sei; und im Falle von Rudolf Hess beurteilte die Kammer eine Befragung als „ziemlich aussichtslos“, und dies nicht nur wegen seines „zweifelhaften Geisteszustands“, sondern auch „wegen der allgemein bekannten Tatsache, dass es dritten Personen [...] oder deutschen Stellen (auch Gerichten) völlig unmöglich ist, mit den Insassen des Spandauer Gefängnisses irgendwie und aus irgendwelchen Gründen in Verbindung zu treten“: Vgl. Beschluss der WgM-K/LG-MI vom 22. 12. 1953, StAM, WBI a3133.

225 Vgl. z.B. LBI/B, AR1485/MF285.

Allerdings bereiteten nicht nur die „menschlichen Quellen", die an der Aufklärung der Rückerstattungsfälle mitzuwirken hatten, Probleme, sondern mitunter auch die Behörden selbst. Denn um die materiellen Schäden festzustellen, war man auf die Auskünfte beispielsweise der Oberfinanzdirektion und der Finanzämter angewiesen, also jener Behörden, die seinerzeit selbst als amtliche Vollzugsorgane an der Entziehung jüdischen Eigentums mitgewirkt hatten. Dabei waren nicht nur Unterlagen, sofern sie infolge von Kriegseinwirkungen nicht verloren gegangen waren, sondern vor allem Aussagen von Mitarbeitern des Fiskus manchmal äußerst hilfreich, wenn sie im Einzelfall oder auch ganz generell wichtige Hinweise über die Praxis der Entziehung und amtlichen Verfolgung lieferten. In einem Fall wurde beispielsweise die Aussage des Berechtigten, seine Eltern hätten beide voneinander unabhängig Wertgegenstände an das Pfandleihamt München abgeliefert, von Seiten der Wiedergutmachungsbehörde stark angezweifelt, da dies nicht den damaligen Gepflogenheiten entsprochen habe. Doch konnte ein Oberinspektor der Pfandleihanstalt, der während des Nationalsozialismus dort tätig gewesen war, bestätigen, dass gerade Edelmetallgegenstände von Eheleuten auch getrennt abgeliefert wurden und dass nach seiner Erinnerung hierfür getrennte Abrechnungen geführt wurden.[226] Damit war eine zentrale Frage des betreffenden Verfahrens geklärt, insbesondere auch die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Berechtigten gewissermaßen amtlich bestätigt. Dem Antrag konnte stattgegeben werden.

Immer wieder bremsten die Behörden aber auch die Aufklärung der Fälle. Denn insbesondere in den Restitutionsverfahren geriet das Interesse an der Rekonstruktion der Verfolgungsmaßnahmen mit dem Steuergeheimnis in Konflikt, da gerade bei Vermögenswerten Auskünfte der Steuerbehörden hohen Beweischarakter hatten. Das Steuergeheimnis wurde als sehr hoch veranschlagt – allerdings nicht im Sinne der Berechtigten, sondern nur der Pflichtigen. Bei den Berechtigten ging man davon aus, dass Auskünfte über finanzielle Verhältnisse in seinem Sinne seien, da nur so das Verfahren vorangebracht würde; bei den Pflichtigen sah man das anders: Hier sollte nur in zwingenden Fällen eine Auskunft auch ohne Zustimmung des Pflichtigen eingeholt werden können. Das Finanzministerium formulierte gegenüber den ausführenden Oberfinanzdirektionen ganz klar, dass zwar an „der beschleunigten Durchführung der Rückerstattung [...] ein öffentliches Interesse" bestünde.[227] Bei der Durchführung des einzelnen Rückerstattungsverfahrens müsse jedoch „das stärkere öffentliche Interesse an der Wahrung des Steuergeheimnisses überwiegen". Daher durfte dem Auskunftersuchen grundsätzlich nur entsprochen werden, wenn die Zustimmung des Steuerpflichtigen vorlag. Derartige Richtlinien griffen natürlich erheblich in den Fortgang der Verfahren ein und führten dem Antragsteller deutlich vor Augen, dass der Staat und insbesondere der Fiskus nicht gewillt war, eherne Verwaltungsregeln zugunsten der Berechtigten ohne weiteres aufzugeben. In diesem Zusammenhang wird einmal mehr deutlich, dass die Erwartungen der Berechtigten und Pflichtigen an die Wiedergutmachung häufig sehr unterschiedlich waren und sich zum Teil gegenseitig ausschlossen.[228]

---

[226] JRSO, Legal Aid Department, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/105–107.
[227] BayMF, StSkt Hans Müller, an OFDs, 15. 9. 1950, OFD/N, VV6000A/90.
[228] Vgl. dazu Goschler, Schuld, S. 23.

In eine ähnliche Richtung ging der Umgang mit den für die Verfahren relevanten Akten und Unterlagen. Auf Anregung des BLVW hin ordnete auch hier das Ministerium an, dass die von den Kreisregierungen und den Oberfinanzdirektionen verwahrten „Arisierungs"-Akten dem BLVW und den Wiedergutmachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden sollten – aber auch, dass allerdings erst dann den Beteiligten Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren sei, wenn sie zum Bestandteil eines Restitutionsverfahrens gemacht würden. Die Finanzämter seien jedoch anzuweisen, diese Unterlagen „auf keinen Fall" an die Antragsteller oder deren Bevollmächtigte (einschließlich Rechtsanwälte) herauszugeben. Sollten Gerichte oder Behörden diese Akten anfordern, so seien sämtliche Unterlagen „unverzüglich" an die Oberfinanzdirektion zu leiten.[229] Dadurch sollte „erreicht werden, dass die Oberfinanzdirektion als Vertreterin des in Anspruch genommenen Deutschen Reiches sich von den Ansprüchen früher Kenntnis verschafft als die Gegenseite und dementsprechend ihre Prozesstaktik einrichtet". Der bayerische Staat nutzte also mitunter seinen Informationsvorsprung in Fällen, in denen er selbst als Pflichtiger beteiligt war, bewusst gegen die Berechtigten.

Es gehört zu den komplexen und komplizierten Beziehungsstrukturen der Wiedergutmachung, dass die ehemaligen Verfolgten beim Nachweis ihrer Schäden und Schädigungen nicht nur auf staatliche Instanzen trafen, sondern auch auf private oder gewerbliche Körperschaften, etwa Versicherungen oder Banken. In Restitutionsfällen, zum Teil auch im Bereich der Entschädigung, ging es sehr oft um den Verlust von Versicherungspolicen, Wertpapieren oder anderen geldwerten Gegenständen, die nicht von den Verfolgten selbst verwahrt worden waren. Hier war die Ermittlung des Entzugs auf der einen Seite zwar vergleichsweise leicht, denn in aller Regel war er schriftlich dokumentiert worden. Doch andererseits sträubten sich gerade Institutionen wie Banken oder Versicherungen oft besonders hartnäckig dagegen, an der Aufklärung der Fälle mitzuwirken. Immer wieder trat zum Beispiel das Problem auf, dass sich Geldinstitute weigerten, bei Aktien, die häufig einen mehrfachen Besitzwechsel durchlaufen hatten, alle Nacherwerber des jüdischen Eigentümers preiszugeben. Selbst die bayerische Staatsbank setzte das Interesse ihrer Kunden über das von der Staatsregierung offiziell verfolgte Ziel einer raschen und umfassenden Rückerstattung geraubter Werte. Sie sprach dabei für den Großteil auch der privaten Banken, wenn sie meinte, eine Offenlegung ihrer Unterlagen „hätte zur Folge, dass besonders bei größeren Depots in der Regel eine große Zahl von Nacherwerbern namhaft gemacht und von der Wiedergutmachungsbehörde an den Rückerstattungsverfahren beteiligt werden müssen".[230] Dadurch würden vielen Kunden zumindest durch die Aufforderung zur Stellungnahme durch die Wiedergutmachungsbehörde „erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet werden, die aus kaufmännischen Rücksichten höchst unerwünscht" seien. Zweifellos wäre damit „auch eine erhebliche Erschütterung des Vertrauens der Kunden zur Bank" verbunden, was als „nicht tragbar" erschien.

Letztlich mussten auch Banken und Versicherungen ihren Teil zur Aufarbeitung der Rückerstattungsfälle beitragen, spätestens wenn das Verfahren bei den

---

[229] BayMF an BLVW, 15. 3. 1948, OFD/N, VV6000A/90.
[230] Bayerische Staatsbank an BayMF, 21. 7. 1950, BayMF, O1480-B/4.

gerichtlichen Instanzen ankam. Doch blockierte und verlängerte diese bremsende Haltung die Wiedergutmachungsabwicklung oft unnötig; sie zeigte auch, dass nicht nur private Rückerstattungspflichtige selbst und mitunter die Bürokratie, sondern auch Dritte der Wiedergutmachung, vorsichtig ausgedrückt, skeptisch gegenüberstanden und nicht immer darüber Konsens bestand, wer eigentlich „Berechtigter" im Wortsinne war. All das verweist auf eines der Grundprobleme der Wiedergutmachungsverfahren, nämlich dass nicht der Akt der Schädigung, sondern der Schaden kompensiert werden sollte. Dieses Prinzip zog den riesigen Verwaltungs-, Untersuchungs-, Nachweis- und Überprüfungsaufwand nach sich, der das Aufeinandertreffen zwischen Berechtigten und den Personen bzw. Institutionen, gegenüber denen sie ihre Ansprüche geltend machten, häufig so belastend und unerfreulich machte.

Der Kontakt zwischen Antragsteller und Bearbeiter

Eine große Verwaltungsmaschinerie, wie sie allein in Bayern für die Durchführung der Rückerstattung und Entschädigung vonnöten war, vermochte das aus heutiger Sicht erforderliche Maß an Einfühlungsvermögen für die Schicksale und die Situation der jüdischen NS-Opfer nicht aufzubringen.[231] Die Ermessensspielräume derjenigen, die über Wiedergutmachungsanträge entschieden, war durch Verwaltungsvorschriften bewusst begrenzt. Der einzelne Beamte handelte im Namen seiner Behörde; menschliches Verständnis konnte in dieser Konstellation kaum entstehen bzw. nur in Ausnahmefällen handlungsrelevant werden. Etwas anders sah das bei der Umsetzung von Härteausgleichs- und Härtefondsregelungen aus, in deren Rahmen die zuständigen Sachbearbeiter größere Ermessensspielräume hatten als bei den normativ festgelegten Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren.[232] Auch wenn im folgenden Kapitel Beispiele für abweichendes Verhalten im Umgang mit Einzelfällen dargestellt werden, so bleibt festzuhalten, dass die Wiedergutmachungsverfahren einer Verwaltungsabstraktion unterlagen. Das musste im Übrigen auch so sein; das Verhalten der Ämter und ihrer Mitarbeiter gegenüber den NS-Opfern – in der Literatur häufig auch pejorativ „die Bürokratie" genannt – ist leicht als herz- und verständnislose Instanz anzuklagen. Doch wie hätte große Sensibilität, Verständnis und Großzügigkeit am Platz sein können, wo nach festen Regeln, klaren Zuständigkeiten, fachlichen Spezialisierungen und dem Prinzip der Gleichbehandlung gearbeitet werden musste? Zumal in den Räumen der Schlichtungsbehörden oder der Entschädigungsämter eben nicht über normale Tatbestände zu verhandeln war, sondern über Ereignisse und Schäden ohne historisches Vorbild. Überdies zeigt gerade die bayerische Wiedergutmachungsgeschichte, dass die Professionalisierung und Bürokratisierung „eine Willkürpraxis beendete, die in hohem Maße von subjektiven Auffassungen einiger

---

231 Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 238.

232 Bull, Recht, S. 183f. Auch die Wiedergutmachung für den öffentlichen Dienst bot dem dafür zuständigen Personalamt vergleichsweise große Handlungs- und Ermessensspielräume, wie eine neuere Studie nachweisen kann: Vgl. Römmer, Entschädigung, v.a. S. 47–63.

Weniger geprägt war und bei der die Unterstützungen beinahe wie Almosen verteilt worden waren".[233]

Einerseits wurde den Bearbeitern in den betreffenden Behörden vorgeworfen, sie seien „nicht über den Hintergrund dessen, was zu dieser Gesetzgebung führte, genügend informiert".[234] Wenn man vom „Geist des Gesetzes" spreche, so meinte beispielsweise Kurt G. Grossmann, dann könne „dieser nur vorhanden sein, wenn die Sachbearbeiter den Versuch machen, die große jüdische Tragödie zu verstehen, wie sie in der Nachkriegsliteratur sachlich und dramatisch geschildert wird". Auf der anderen Seite jedoch durften sich die vom Staat besoldeten Sachbearbeiter nicht zu sehr von den Einzelfällen erschüttern lassen und mit den Opfern identifizieren. Denn dies hätte eine Bedrohung der bürokratischen Arbeitsabläufe bedeutet, wie sie notwendigerweise eine Entpersönlichung, eine aktenmäßige Sachbehandlung und auch eine Anspruchsbemessung zwischen Mindest- und Höchstsätzen nach sich zogen.[235] Gerade in Bayern waren angesichts der negativen Erfahrungen des Auerbachskandals klare, versachlichte und nachprüfbare Verwaltungsvorgänge vonnöten. Die auf rechtliche Grundlagen gestellten Wiedergutmachungsverfahren sollten Vorgänge von Personen unabhängig machen; sie sollten verstetigend und gerecht sein, gegen Willkür absichern. So muss die Frage, ob die Berechtigten eher an einem Zuviel oder einem Zuwenig an Sachlichkeit im Verfahren litten, im Grunde unbeantwortet bleiben. Zudem ist zu bedenken, dass sich die gesetzlichen Regelungen oder Verfahrensrichtlinien im Laufe der Zeit immer wieder auch änderten. In der Tendenz wurden dabei Wiedergutmachungsrecht und Durchführungsbestimmungen eher zugunsten der Berechtigten modifiziert, und das in Bayern genauso wie in anderen Bundesländern.[236]

Allerdings behandelten Behörden und andere Institutionen die Berechtigten zum Teil unterschiedlich; und das galt nicht nur für die Hilfe bei der Beibringung von amtlichen Belegen für Verfolgungstatbestände, sondern vor allem auch in der Art und Weise, wie mit dem zwangsläufigen Beweisnotstand der Antragsteller verfahren wurde. So stand beispielsweise die Oberfinanzdirektion in München im Ruf, Restitutionsanträgen deutlich penibler als die gleiche Behörde in Nürnberg gegenüberzustehen; während die Oberfinanzdirektion München vielfach noch auf der Vorlage eidesstattlicher Erklärungen im Fall der Entziehung der so genannten letzten Habe (bei Deportationen) bestand, beließen die Kollegen in Nürnberg es

---

233 Grau, Quelle, Abs. 11.

234 Hier und im Folgenden Anlage zu einem Schreiben Grossmanns vom 10. 1. 1956, das er an Freunde in Deutschland sandte zur Vorbereitung seines ausführlichen Besuchs mehrerer deutscher Städte im Januar und Februar 1956, LBI/B, Kurt-Grossmann-Collection/MF478-Reel32.

235 Derleder, Wiedergutmachung, S. 297.

236 Z.B. wurde durch die 4. DVO vom 23. 8. 1952 (GVBl. S. 253) und durch zwei Bekanntmachungen über die Auszahlung der zweiten Rate der Haftentschädigung (Bayerischer Staatsanzeiger 1952, Nr. 26 und 34) die Möglichkeit geschaffen, Teilbeträge von bisher noch nicht fälligen Wiedergutmachungsansprüchen zur Auszahlung zu bringen. Diese Regelung war vor allem dazu gedacht, Verfolgte über 65 Jahre und besonders Not leidende Berechtigte zu berücksichtigen. Später richtete sich die Rangfolge der Bearbeitung im BLEA v.a. nach Bedürftigkeit und Alter (über 60 Jahre): Vgl. § 5 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

eher bei der einfachen Erklärung der Verfolgten oder deren Erben, sofern deren Aussagen glaubwürdig waren. Auch erkannte München im Schnitt bei diesen Fällen wesentlich geringere Ersatzleistungen zu als Nürnberg. Selbst die Wiedergutmachungsbehörde in München musste feststellen, „dass die Oberfinanzdirektion München einen teilweise allzu strengen Maßstab an das Vorliegen der Entziehungsnachweise anlegt und nicht zu einer großzügigeren Festsetzung des Ersatzes bereit ist".[237] Während die Oberfinanzdirektion Nürnberg pauschal den ohnehin geringen Vergleichsbetrag von 250 DM regelmäßig zugestand, stritt die Oberfinanzdirektion München überhaupt eine Anspruchsberechtigung ab, da das eigentliche Deportationsgepäck den Verfolgten erst bei ihrer Ankunft im KZ oder Vernichtungslager entzogen worden sei. Diese kleinliche Begründung zielte darauf ab, dass damit der Entzug außerhalb des Deutschen Reichs stattgefunden habe und somit keine gesetzliche Rückerstattungsgrundlage dafür bestehe. Die Wiedergutmachungsbehörden selbst rügten diese Vorgehensweise und verlangten nach einer klaren Weisung, die ein derartig zynisches Vorgehen (zudem mit derartig geringer finanzieller Ersparnis) verhindere.[238]

Die jüdischen Antragsteller trafen im Wiedergutmachungsverfahren auf sehr unterschiedliche Typen von Bearbeitern oder Richtern. Der Schriftverkehr zwischen den individuellen Antragstellern bzw. ihren Rechtsvertretern und den staatlichen Wiedergutmachungsinstanzen lässt erahnen, dass in vielen Amtsstuben ganz offenkundig immer noch jedes Gefühl dafür fehlte, was der Wiedergutmachung vorausgegangen war. Nicht immer scheint den Verantwortlichen – in den Amtsstuben und Gerichtssälen ebenso wie in den Ministerien – klar gewesen zu sein, dass es bei der Wiedergutmachung nicht um die Kompensation von Unglück, sondern von Unrecht ging. Solches ist beispielsweise über den Fall der Jüdin Rifka G. zu berichten, die von 1940 bis 1943 im Ghetto Warschau leben musste, später in den Vernichtungslagern von Majdanek, Auschwitz und Bergen-Belsen inhaftiert war. Nach ihrer Befreiung kam sie auf Veranlassung des Roten Kreuzes mit einem Transport nach Schweden zur Erholung, erst danach kehrte sie nach Deutschland zurück (Bayreuth). Ihre Eltern und vier Geschwister waren aus dem Ghetto deportiert und ermordet worden, sie besaß keine Angehörigen mehr. Wie bei vielen ihrer Leidensgenossen füllte ihr medizinisches Dossier den Großteil ihrer Wiedergutmachungsakte. Die Krankheiten und gesundheitlichen Beschwerden, unter denen sie seit der NS-Verfolgungszeit litt, sind kaum aufzuzählen: 1941 litt sie im Warschauer Ghetto aufgrund einer Typhus-Epidemie unter lang andauernden Fieberanfällen, die sie jedoch nicht behandeln lassen konnte aus Angst, sonst umgebracht zu werden; außerdem hatte sie Blasenschwierigkeiten

---

[237] Protokoll der Arbeitstagung der WBs am 23./24.3.1961 in Fürth vom 13.6.1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.

[238] „Der in Art. 1 des REG [gemeint ist das MRG 59] niedergelegte Zweck des Gesetzes müsste hier zu einer anderen Handhabung in der Behandlung derartiger Ansprüche durch die OFD führen, wenn nicht der Sinn des REG – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts an den Verfolgten oder deren Erben – überhaupt aufgegeben werden wollte": Protokoll der Dienstbesprechung der WBs in Bayern am 16.11.1962 in München vom 10.12.1962, BayMF, O1480-B (Teil II)/4.

und Brechdurchfall. In Majdanek war sie bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen worden; stundenlanges Stehen in den Lagern hatte zu chronischen orthopädischen Schwierigkeiten geführt.[239]

Das ärztliche Gutachten sah den Gesundheitszustand dementsprechend als stark beeinträchtigt an und stellte daher eine „verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit" fest, was Voraussetzung für die Wiedergutmachung für Gesundheitsschaden war. Rifka G. erhielt daher eine Kapitalentschädigung von 9 084 DM, eine Nachzahlung auf den fälligen Rentenbetrag seit 1945 von 16 525 DM und ab dem Bescheid eine Rente von 160 DM.[240] Soweit verlief ihr Entschädigungsverfahren formal korrekt ab. Doch lernte sie einige Jahre später eine ganz andere Seite der bayerischen Wiedergutmachungsverwaltung kennen, nämlich als sie eine finanzielle Zulage dafür forderte, dass sie wegen der genannten Schädigungen auf besondere Nahrungsmittel und Diätformen zu achten habe. Das Landgericht München I hielt ihr entgegen, dass der „Beweis dafür, dass sie eine strenge Diät einhalten müsse und ihr dadurch Mehraufwendungen entstünden", nicht hinreichend erbracht worden und die Klage deshalb abzuweisen sei. Die Begründung dafür lautete, eine derartige Magenschonkost verursache aus Überzeugung der Kammer „keine Mehraufwendungen, die das Normale überschreiten". Schließlich könne sie eventuell durch die Verfolgungsleiden erforderliche Ausgaben dadurch ausgleichen, dass aufgrund ihrer körperlichen Schädigungen ohnehin „gewisse Genussmittel vermieden werden müssen".[241] Mit dieser Bemerkung wies man nicht nur kühl den Antrag der jüdischen NS-Verfolgten zurück, sondern verhöhnte aus ihrer Sicht mit einer bizarren Begründung auch ihre Leidenssituation. Wie musste sich jemand fühlen, der die Grausamkeiten der Verfolgung durch ein deutsches Unrechtsregime mit einer Reihe von Verlusten und Folgeschäden, die für den Rest des Lebens an diese Zeit erinnerten, überlebt hatte und nun derart von einer deutschen staatlichen Institution behandelt wurde? Welches Verhältnis sollten die jüdischen NS-Opfer zu den bayerischen Dienststellen bekommen, wenn sie dort – zwar nicht nur, aber doch immer wieder – auf administrative Hürden, Misstrauen und offene Ablehnung stießen?

Dieser unangemessene Umgang mit den Schicksalen der jüdischen NS-Opfer endete zuweilen nicht einmal mit deren Tod, wie folgender Fall zeigen kann: Ein strenggläubiger Jude, der mehrere Jahre KZ-Haft und Arbeitslager durchlebt hatte, war in die USA ausgewandert. Er erhängte sich 25 Jahre nach Kriegsende in seiner Synagoge. Das OLG München verwehrte seinen Angehörigen Hinterbliebenenrente, da es keinen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungsleiden und Tod erkennen konnte. Es argumentierte, ihn hätten eben „ganz plötzlich Selbstmordgedanken überfallen". Nach einer so langen Zeitspanne müsse sich das verfolgungsbedingte Krankheitsbild stabilisiert haben. Erst das Einschreiten des ausländischen Gutachters William G. Niederland half den Hinterbliebenen weiter: Er wusste, dass der Tag, an dem sich der Berechtigte erhängt hatte, der letzte Tag des

---

239 Gutachten Versorgungskrankenhaus Bayreuth an das Entschädigungsamt vom 31. 5. 1963, BLEA, St.Nr./1506211232.

240 Bescheid BLEA vom 10. 7. 1963, BLEA, St.Nr./1506211232.

241 Urteil in der Streitsache Rifka G. gegen FB vom 26. 9. 1969, BLEA, St.Nr./1506211232.

Pessachfestes gewesen war – ein Tag, an dem Juden traditionell der Verstorbenen, insbesondere der in den Lagern Ermordeten gedenken. Erst dieser Hinweis Niederlands konnte das Gericht überzeugen, sodass die Angehörigen letztlich doch eine Rente bekamen.[242]

Gerade auch für die osteuropäischen jüdischen DPs gestaltete sich die Begegnung mit den Wiedergutmachungssachbearbeitern oft als sehr schwierig. Denn das Gesetz gab den Entschädigungsämtern Paragraphen an die Hand, die nicht selten als bremsendes Mittel gegenüber den Berechtigten eingesetzt wurden; insbesondere die Regelung, nach der NS-Opfer aus den östlichen Vertreibungsgebieten Entschädigungsleistungen nur erhalten konnten, wenn sie dem „deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört" hatten,[243] wurde ganz offensichtlich zuweilen bewusst als Schikane benutzt. Die Antragsteller hatten in einer im Grunde demütigenden Prozedur nachzuweisen, dass sie „sprachlich und kulturell" als „deutsch" anzusehen waren. In vielen Fällen hatten die Antragsteller Sprachprüfungen abzulegen, zusätzlich holten die Bearbeiter Auskünfte über die Lebensweise der Betroffenen in den ehemaligen Ostgebieten ein. Häufig erkundigten sie sich bei so genannten Heimatauskunftstellen oder früheren Nachbarn, denn es waren die Kategorien „Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur", die nach der Gesetzesauslegung entscheidend waren;[244] die Informationen, die sie von dort erhielten, waren nicht selten antisemitisch verbrämt, dennoch wurden sie im Verfahren verwendet. In einem diesbezüglich typischem Fall lautete die Begründung des BLEA, warum der in Polen geborene Jude nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre, sondern „Anhaltspunkte" dafür bestünden, „dass er der jüdischen Volksgruppe in Polen zuzurechnen" sei und damit auch keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen für Berufsschaden habe, wie folgt: „Die allgemeinen Ausführungen des Antragstellers, seine Mutter sei ‚in der Deutschen Kultur, Sprache und Literatur verliebt' gewesen und habe auch ihre Kinder so erzogen und das Vorbringen, in seinem Elternhaus sei nur deutsch gesprochen worden und er habe ‚speciele Unterrichte in Deutsch beim Profesor Lowenfeld in Chrzanow' genommen, vermögen alleine seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht zu begründen, zudem bekannt ist, dass gerade die gehobene Schicht der jüdischen Bevölkerung in Polen in der Regel die deutsche Sprache als Fremdsprache bevorzugte. Abgesehen davon weisen die in der Akte befindlichen handschriftlichen Erklärungen des Antragstellers (z.B. vom 1.7.1966 und 1.1.1966) darauf hin, dass er nur ein fehlerhaftes und mangelhaftes Deutsch spricht und schreibt, sodass Deutsch offensichtlich nicht seine Muttersprache gewesen sein kann".[245]

Absurde Diskussionen wie jene, ob nun Jiddisch dem deutschen Sprachkreis zuzuordnen sei oder nicht, ob man überhaupt einem oder zwei Kulturkreisen angehören könne etc. füllten viele Aktenordner und hinterließen bei allen am Ver-

---

242 Pross, Gutachterfehde, S. 143f.
243 Vgl. BErgG §68ff. sowie BEG 150ff. Zum überwiegenden Teil betraf diese Regelung jüdische NS-Opfer; dazu ausführlich BFM/Schwarz Bd. V, S. 410–447.
244 BFM/Schwarz Bd. V, S. 424f.
245 Bescheid BLEA vom 25.4.1967, BLEA, St.Nr./2607080248.

fahren Beteiligten einen schalen Beigeschmack. Deutsche Politik und Verwaltung zeigten sich hier von einer sehr kleinlichen, beckmesserischen Seite und provozierten manche „Wirklichkeitskorrektur" in den Anträgen der NS-Opfer.

Doch nicht nur ausländische NS-Opfer hatten mit Herabsetzungen im Wiedergutmachungsverfahren zu kämpfen; auch deutsche, gewissermaßen alteingesessene bayerische Juden wie Anton Ucker,[246] sahen sich zuweilen unverständigen und kleinlichen Angestellten gegenüber. Ucker entstammte einer jüdischen Münchener Familie. Er war im Ersten Weltkrieg Frontkämpfer für das Deutsche Reich gewesen. Seine gut eingeführte Hopfengroßhandlung war 1828 von seinem Urgroßvater gegründet worden, sie belieferte fast alle Münchener Großbrauereien. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten jedoch konnte er de facto nur noch Geschäfte mit dem Ausland machen, namentlich mit Südamerika. Im Zuge des Novemberpogroms stellte ihm die Gestapo nach, deren Zugriff er nur dadurch entging, dass er sich auf Geschäftsreise im Ausland aufhielt. Im Dezember 1938 wurde sein Unternehmen von den Nationalsozialisten durch Boykottmaßnahmen zerstört. Daraufhin emigrierte er nach Brasilien, da er wegen seiner Geschäfte dort bereits Kontakte unterhielt; seine Hopfenhandlung wurde liquidiert. Das dortige Klima bekam seiner Gesundheit sehr schlecht, zumal er schwer körperlich arbeiten musste, weil er mittellos dort angekommen war. 1950 kehrte Ucker, 70-jährig, krank und arbeitsunfähig nach Deutschland zurück in der Hoffnung, dort mit Hilfe der zu erwartenden Wiedergutmachungszahlungen seinen Lebensabend bestreiten zu können. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. Seine Firma war zwar wieder im Handelsregister eingetragen worden, es gelang ihm jedoch wegen seines schlechten Gesundheitszustandes, seines Alters und seiner Mittellosigkeit nicht, sie wieder aufzubauen. Anfangs erhielt er eine Rente über das Bayerische Hilfswerk, die Zahlungen wurden jedoch bald eingestellt. Das BLEA verweigerte eine Rente mit der Begründung, der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheit sei nicht nachgewiesen. Auch bei der Anerkennung des Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen wurde ihm die geforderte Beweislage des BLEA zum Verhängnis, da genaue Nachweise über sein Einkommen vor Beginn der Verfolgung fehlten. Sein Rechtsanwalt legte dagegen Widerspruch ein; die Richter der Entschädigungskammer sahen sofort, dass es sich hier um einen äußersten Härtefall handelte, und vereinbarten, das Verfahren auszusetzen, um den Weg des Härteausgleichs beschreiten zu können.

Immer wieder wandte sich der alte Mann an das BLEA mit „ergebenster Bitte um Unterstützung", da er „bar aller Mittel und arbeitsunfähig" sei.[247] Zu diesem Zeitpunkt war er bereits stark unterernährt. Seine körperlichen Leiden verschlimmerten sich zusehends, Anfang 1953 wog er nicht einmal mehr 40 Kilogramm. Mangels anderer Mittel musste er im jüdischen Altersheim in der Kaulbachstraße untergebracht werden. Außer seinem Rechtsanwalt, mit dem er entfernt verwandt war, hatte er keine Angehörigen, die für ihn sorgen konnten. Durch Kranken-

---

[246] Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert. Für das Folgende vgl. diverse ärztliche Atteste, Anträge, eidesstattlische Erklärungen, Bittgesuche von U., dem Bayerischen Hilfswerk, Rechtsanwälten etc., BayHStA, E 32117.

[247] Anton U. an BLW, 28. 11. 1949, BayHStA, E 32117.

hausrechnungen türmten sich ihm sogar noch Schulden auf, selbst den Beitrag für das Altenheim konnte er nicht zahlen. Er war also auf Hilfe durch die bayerischen Wiedergutmachungsämter existentiell angewiesen. Dieser alte Mann erhielt nun im April 1953 Post vom bayerischen Landesentschädigungsamt. Darin teilte ihm der für ihn zuständige Sachbearbeiter mit, sein Antrag auf Entschädigung sei abgelehnt. Die Begründung des BLEA für die Ablehnung lautete, der Antragsteller sei im Jahre 1938 nach Brasilien emigriert, da er Jude sei. Es sei „kein weiterer Nachweis vorhanden, dass der Antragsteller aus Gründen der Rasse verfolgt wurde, sondern er emigrierte ins Ausland, um einer Verfolgung zu entgehen. [...] Da eine Verfolgung im Sinne des § 1 des Entschädigungsgesetzes nicht vorliegt, muss der Antrag auf Wiedergutmachung abgelehnt werden".[248]

Dies muss für Anton Ucker, der sich nie für lange Zeit in Brasilien eingerichtet hatte und so schnell als möglich nach München zurückgekehrt war, ein Schlag ins Gesicht gewesen sein. Im Übrigen war diese Begründung nicht nur unsensibel, sondern auch in diesem Falle nicht zutreffend. Denn Ucker hielt sich während des Novemberpogroms von 1938, in dessen Zuge die Gestapo nach ihm fahndete, im Ausland auf. Als er von den Vorgängen im Reich erfuhr, entschloss er sich zur Emigration und kehrte nicht von seiner Geschäftsreise zurück. Folgt man der Begründung des BLEA, so war es gewissermaßen das „Pech" Uckers, seiner Verhaftung beziehungsweise Deportation durch seinen zufälligen Aufenthalt im Ausland entgangen zu sein. Außerdem meinte sein Rechtsanwalt zu Recht, der unmittelbare Zusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Verfolgung ergebe sich schon allein daraus, dass der Kläger wegen dieser Verfolgungen so lange in Brasilien bleiben musste. „Die Billigung dieser Gesundheitsschädigung durch den NS-Staat" könne wohl, so der Anwalt verärgert, „auch prima facie unterstellt werden, wenn man in Betracht zieht, dass dieser NS-Staat die ihm greifbaren Juden erbarmungslos ausrottete".[249] Erst nachdem sich mehrere Personen und Institutionen (u.a. das Bayerische Hilfswerk) immer wieder für Ucker einsetzten, ließ sich das BLEA etwas erweichen und gewährte ihm einen Vorschuss über 800 DM.[250] Das konnte ihm allerdings auch nur für kurze Zeit helfen; das Geld war u.a. für die Krankenbehandlung schnell aufgebraucht, er stand „wieder vor dem nichts".[251] So blieb ihm nichts als der Klageweg, auch wenn er sich immer wieder direkt an das BLEA wandte und sehr bescheiden ausdrücklich nicht um eine Rente, sondern nur um einen Erholungsaufenthalt bat.[252] Erst nach zähem Ringen erreichte sein Anwalt schließlich vor der zweiten gerichtlichen Instanz in München einen Endvergleich, nach dem Ucker Entschädigungszahlungen (für Schaden an beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen) in Höhe von 4 200 DM als Kapitalentschädigung und 350 DM monatliche Geldrente erhielt.[253] Wenige Jahre später starb Anton Ucker völlig verarmt in München.

---

248 Bescheid BLEA an U. vom 9. 4. 1953, BayHStA, E 32117.
249 Klage Rechtsanwalt gegen BLEA-Ablehnung vom 2. 5. 1953, BayHStA, E 32117.
250 BLEA-Vizepräsident an Rechtsanwalt, 4. 2. 1954, BayHStA, E 32117.
251 Rechtsanwalt an BLEA, 13. 9. 1954, BayHStA, E 32117.
252 Anton U. an BLEA, 12. 4. 1955, BayHStA, E 32117.
253 Protokoll der Sitzung der Entschädigungskammer am LG/MI vom 23. 5. 1955, BayHStA, E 32117.

Natürlich konnte sich das Entschädigungsamt meist auf die Gesetzeslage zurückziehen, jedoch zeigte die Praxis, dass es in Einzelfällen durchaus möglich war, auch anders zu entscheiden. Eine eindeutige Linie ist hier nicht zu erkennen, denn mal wurden Fristen generös übersehen oder verlängert, mal wurde pedantisch darauf bestanden. Übrigens lässt sich aus den Akten erstaunlicherweise ersehen, dass auch selbst ehemals verfolgte Mitarbeiter der Wiedergutmachungsämter gerade in puncto Stichtage bzw. Fristen nicht großzügiger entschieden als ihre Kollegen. Dabei arbeitete die Zeit in zweifacher Hinsicht gegen die Berechtigten: Zum einen wie erwähnt durch die Fristenregelungen, zum anderen mussten sie – war ein Antrag positiv beschieden – häufig noch Jahre, mitunter sogar ein Jahrzehnt auf die tatsächliche Auszahlung ihrer Entschädigung warten.[254] Aus Sicht der Antragsteller war es paradox, dass einerseits gesetzliche Fristen bereits abliefen, während andererseits festgestellte Ansprüche noch längst nicht befriedigt wurden.[255] Dies sah auch der BLEA-Präsident Zdralek ein, der allerdings dagegen nur wenig unternehmen konnte. Er versuchte zwar, diesen Missstand durch eine effizientere und schnellere Bearbeitung zu beheben, doch dauerte es bis Ende der 1950er Jahre, bis zwischen Einreichen der Anträge und Auszahlung der Leistungen nur noch wenige Wochen lagen. So mussten sich immer wieder Berechtigte oder deren Rechtsanwälte darüber beschweren, dass Anträge monate- und teilweise sogar jahrelang im BLEA unbearbeitet liegen blieben, obwohl alle notwendigen Bescheinigungen längst vorlagen.[256]

Das BLEA wies solche Beschwerden in der Regel wiederum mit dem Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben zurück, etwa mit dem Argument, dass zunächst Freiheitsschäden erledigt werden mussten, die Kategorie Schaden an Körper und Gesundheit etwa dagegen zurückzustehen hätten. Doch lässt sich anhand der Einzelfälle zweifelsfrei erkennen, dass die vom BLEA abgeschlossenen Akten teilweise ein oder mehrere Jahre beim Amt selbst oder bei der Entschädigungskammer lagen. Dies wiederum konnte dazu führen, dass in der Zwischenzeit neues Material auftauchte, wodurch die bereits beendeten Vorgänge noch einmal aufgerollt werden mussten. Somit wurde der Abschluss und damit die Auszahlung noch weiter verzögert.[257] Dabei zeigten die Sachbearbeiter, dass sie auch schnell handeln konnten: Immer dann, wenn so genannte Überzahlungen eingetrieben werden mussten, also vor allem Rentenleistungen, die aufgrund einer späten Todesmeldung eines Wiedergutmachungsempfängers unrechtmäßig ausbezahlt worden waren, zog das Amt oft innerhalb weniger Wochen zu viel gezahlte Gelder ein, selbst im Ausland. So endeten zahlreiche Wiedergutmachungsbiographien damit, dass Angehörige verstorbener Berechtigter mit Nachdruck aufgefordert wurden, „überschüssig geleistete Wiedergutmachung“ an die deutschen Behörden zurückzuzahlen.[258]

---

254 Vgl. Romey, Demütigung, S. 325ff.

255 Bericht des BLEA-Präsidenten Zdralek über den Stand der Wiedergutmachung in der Sitzung des Eingabeausschusses vom 30. 10. 1951, BayMF, E/190.

256 Vgl. z.B. Rechtsanwalt an das Landesentschädigungsamt, 16. 11. 1956, BLEA, St.Nr./2607080248.

257 BLEA-Präsident Troberg, 18. 5. 1953, BayMF, E/195.

258 Vgl. z.B. Fall BLEA/Rentenstelle an Sachgebiet 10r, 27. 4. 1978, BLEA, BEG/26. 893.

Aus Sicht der Betroffenen war es natürlich egal, welche verwaltungstechnischen Hintergründe die Auszahlungsverzögerungen hatten. Der Einzelne betrachtete seine eigene Angelegenheit immer als die wichtigste und vermutete hinter Verzögerungen den bösen Willen des Sachbearbeiters. Viele Opfer bekamen den Eindruck, dass dahinter eine bestimmte wiedergutmachungsfeindliche Haltung stecke, die besonders in Bayern ausgeprägt sei. Bitter erinnerte daher ein Mitarbeiter des bayerischen Innenministeriums, der selbst NS-Verfolgter gewesen war, den BLEA-Präsidenten an seinen seit über zehn Jahren laufenden Antrag auf Entschädigung für Schaden an Gesundheit: „Ich möchte nur in aller Bescheidenheit darauf aufmerksam machen, dass ich im August meinen 78. Geburtstag feiern werde. Nicht um eine Gratulation von Ihrem Amt zu bekommen gebe ich von dieser Tatsache Kenntnis, sondern um noch evtl. bei Lebzeiten zu erfahren, warum, wie ich vermute, auch diese Forderung vom L.E.A. abgelehnt werden wird; [...] ich möchte doch zum Ausdruck bringen, dass es besser wäre, statt eine Woche der Brüderlichkeit zu feiern, die Wiedergutmachung so durchzuführen, dass sie nicht zu einer farce ausartet".[259]

Dabei lagen die Verzögerungen natürlich nicht nur in der Unwilligkeit einzelner Sachbearbeiter, sondern vor allem in einer unzulänglichen Verwaltungssituation und mangelhafter politischer Entscheidungsbereitschaft begründet. Insbesondere die langsame Entwicklung der Durchführungsbestimmungen brachte die Praxis vor allem im Bereich der Entschädigung ins Stocken; und Vieles von dem, was am Ablauf der Wiedergutmachung kritisiert wurde, lässt sich in der historischen Rückschau auf die üblichen Reibungsverluste und Schwierigkeiten eines riesigen administrativen Apparats zurückführen. Doch waren es eben die einzelnen Bearbeiter, mit denen die Berechtigten und ihre Vertreter unmittelbaren Kontakt hatten und die daher aus ihrer Sicht den Fortgang der Wiedergutmachung verschleppten.

Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass die genannten Schwierigkeiten im Kontakt der jüdischen NS-Opfer bzw. ihrer Rechtsvertreter mit den Rückerstattungs- und Entschädigungssachbearbeitern hauptsächlich in den ersten Jahren der Wiedergutmachung vorherrschten. Im Laufe der Zeit weichte sich der Gegensatz zwischen Staat und ehemals Verfolgten auf. Oft waren es dabei die gerichtlichen Instanzen, die solche Härten für die Berechtigten ausglichen, die sich durch die Rigorosität der Gesetzesdurchführung im Verwaltungsverfahren ergaben. Zwar gab es auch bei den Entschädigungs- und Rückerstattungskammern Urteile von hanebüchener Ungerechtigkeit, doch trug die wachsende Vergleichsbereitschaft dazu bei, Verfahren für die Antragsteller zu einem halbwegs guten Ende kommen zu lassen und vor allem zu beschleunigen, wie selbst der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern einräumen musste.[260] Vor allem seit Ende der 1950er Jahre, als die finanzielle Größenordnung der Wiedergutmachung nun einigermaßen abzusehen war und durch die Gesetzgebung die meisten Fragen geklärt waren, gelang es den Parteien, intensiver und sachlicher zusammenzuarbeiten als

---

[259] Max B. an BLEA-Präsidenten Troberg, 10. 3. 1961, BayHStA, E 17295.

[260] Tätigkeitsbericht des Landesverbands der IKGs in Bayern vom 1. 4. 1953, BayHStA, MInn 79670.

noch zu Anfang des Jahrzehnts. Zudem waren nun fachlich höher qualifizierte Angestellte in den jeweiligen Ämtern beschäftigt, neue Erkenntnisse über Verfolgung und Verfolgungsschäden trugen zu einem besseren Verständnis für die Opfer und ihre Probleme bei.

Auch zeigen verschiedene Dienstanweisungen des Finanzministeriums zur Durchführung des BEG aus früheren Jahren, dass man durchaus bemüht war, auf die Lebenswirklichkeit der ehemals Verfolgten Rücksicht zu nehmen und auf deren Bedürfnisse einzugehen, etwa wenn es um die großzügige Handhabung von Vorschüssen ging.[261] Vor allem legte das Ministerium Wert auf eine gute Behandlung der Antragsteller in der Behörde. Es wies die zuständigen Ämter an, „gerade den Verfolgten gegenüber besonders höflich und zuvorkommend zu sein" und zu bedenken, dass es sich um „eine Behörde für die Verfolgten" handele.[262] Man könnte dem entgegenhalten, dass derartige Verbesserungen nur deshalb angeordnet wurden, weil sie den Staat nichts kosteten. Ob solche fiskalischen Erwägungen eine Rolle gespielt haben mögen oder nicht, ist nur zu vermuten. Sicher dagegen ist, dass sie für die Antragsteller eine positive Wirkung entfalteten. Dementsprechend gab es neben der vielen Kritik, die gerade dem Landesentschädigungsamt und seiner Durchführungspraxis immer wieder entgegenschlug, auch lobende und dankbare Stimmen. So finden sich eben auch Berechtigte, die vom „mustergültigen Verhalten" der BLEA-Mitarbeiter sprachen und davon berichten konnten, die mit der Wiedergutmachungsangelegenheit befassten Mitarbeiter hätten „alles in ihren Kräften stehende getan […], um meinen Antrag so rasch und günstig als möglich zu erledigen".[263]

Bisweilen ging der Einsatz der Bediensteten der Wiedergutmachungsadministration für die NS-Opfer sogar so weit, dass sich das Ministerium gezwungen sah einzuschreiten. Gerade Mitarbeiter des BLEA bzw. seiner Außenstellen traten verschiedentlich in amtlicher Funktion und gleichzeitig als Vertreter von Restitutionsberechtigten auf. In einem Rückerstattungsverfahren etwa, in dem die Stadt Nürnberg restitutionspflichtig war, beklagte sich der dortige Bürgermeister darüber, dass ein Angestellter der BLEA-Zweigstelle Oberbayern eine Pflegschaft für einen Berechtigten übernommen habe und dass dies dem Vernehmen nach öfter vorkomme. Dies führe zu einer „Pflichtenkollission zwischen der Tätigkeit als Parteienvertreter und den anders gearteten Aufgaben eines Behördenangehörigen".[264] Das Finanzministerium beendete denn auch diese Vertretungstätigkeit mit Verweis auf die Zuständigkeit des Geschäftsführers des BLEA-Beirats als Offizialanwalt in Rückerstattungssachen.[265] Dennoch kam es auch vor, dass ein Sachbearbeiter – diesmal ein Mitarbeiter der BLVW-Außenstelle Bad Kissingen – in mehreren Verfahren als Vertreter der Antragsteller auftrat. Die Oberfinanzdi-

---

261 Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

262 Protokoll des BayMF über Dienstbesprechung beim BLEA vom 23. 12. 1952, BayMF, E/249.

263 Emil M. an BayFM Zietsch, 13. 2. 1956, BayMF, O1470-25/1.

264 Bürgermeister der Stadt Nürnberg an BayMF, 11. 1. 1952, BayMF, O1480-B/7.

265 BayFM Zietsch an Stadt Nürnberg betr. Restitutionsverfahren wegen Wertsachenablieferungen, 8. 5. 1952, BayMF, O1480-B/7.

rektion Nürnberg rügte dies mit der Bemerkung, auf Grund seiner dienstlichen Obliegenheiten habe er besondere Erkenntnisse über die Ergebnisse der Ermittlungen im Verfahren. Dies sei als „Angestellter des bayerischen Staates, dessen Interessen er in jeder Hinsicht zu wahren" habe, nicht statthaft. Der betreffende BLVW-Mitarbeiter verteidigte sich damit, dass er keinen Pfennig für diese Tätigkeit erhalte und dies nur aus Gefälligkeit gegenüber den Antragstellern tue. Auf den Hinweis seines Dienstherrn jedoch, es sei „untunlich, wenn er in Rückerstattungsverfahren, an denen der Freistaat Bayern beteiligt sei, die Vertretung der Antragsgegner durchführe", legte er die Vertretung der Berechtigten nieder.[266] Auch gab es Mitarbeiter, die „grundsätzlich den Standpunkt der Antragsteller" einnahmen, wie die Oberfinanzdirektion bemerkte. Man müsse so jemanden „eigentlich fast in jedem Fall als befangen ablehnen. Über formalrechtliche Mängel möchte er am liebsten dann stets hinweggehen, wenn materiell noch etwas im Fall ‚drin sei'".[267] Solche Fälle bildeten zwar die Ausnahme in der gesamten Durchführungs- und Verwaltungspraxis der Wiedergutmachung; doch es gab sie, und auch sie gehören zum Bild der bayerischen Wiedergutmachung.

Insbesondere mit dem Instrument des Darlehens hatte auch der einfache Sachbearbeiter in der Verwaltung eine Handhabe, weitgehend nach eigenem Ermessen der materiell schlechten Lage einzelner Berechtigter zumindest teilweise Abhilfe zu schaffen. Zwar mussten auch für ein Darlehen die besondere wirtschaftliche Notlage des Antragstellers festgestellt und Wiedergutmachungsansprüche rechtskräftig anerkannt sein, außerdem war die Höhe eines solchen Darlehens in jedem Fall auf 50 Prozent des festgestellten Betrages bzw. maximal 5 000 DM begrenzt.[268] Insofern gab es auch hier feste, vom Bundesfinanzministerium vorgegebene Richtlinien;[269] doch zeigen die Einzelfallakten in Bayern, dass im eng gesteckten Rahmen der Möglichkeiten die Darlehen von den Bearbeitern häufig dazu genutzt wurden, um den ehemals Verfolgten unmittelbar und rasch zu helfen und damit offenbar bewusst als Mittel dafür eingesetzt wurden, Härten zu mildern, die durch die lange Verzögerung der Anspruchsauszahlungen entstanden waren.

Beispielsweise bewilligte die Oberfinanzdirektion München der Witwe des bekannten jüdischen Kinderarztes Erich Benjamin aus Ebenhausen bei München, der während seiner Emigrationszeit in den USA verstorben war, immer wieder

---

266 OFD/N an BayMF, 28. 10. 1953; sowie BLVW-Vizepräsident Moser an BayMF, 16. 11. 1953, beides in BayMF, O1480-B/8.

267 Vermerk OFD/N vom 28. 2. 1973, OFD/N, WgM/99.

268 Später wurde der Maximalbetrag auf 10 000 DM erhöht.

269 Selbst wenn die genannten Bedingungen erfüllt waren, behielt sich das BMF die Genehmigung zum Abschluss eines derartigen Darlehensvertrages vor. Dabei wurde die Genehmigung „grundsätzlich in Anbetracht der beschränkten Mittel, die hier zur Verfügung stehen, nur dann erteilt, wenn das Vorliegen besonderer Bedürftigkeit entsprechend nachgewiesen ist". Neben Bedürftigkeit waren die Vollendung des 60. Lebensjahres, Wohnsitz in einem von der Bundesrepublik anerkannten Staat und Erwerbsminderung um mindestens 50% Voraussetzung für einen Kredit. Das Darlehen wurde dann mit dem Rückerstattungsanspruch verrechnet: Antwort der OFD/N auf eine Anfrage der OFD-Außenstelle Würzburg vom 8. 7. 1953. Vgl. auch die Richtlinien des BFM zur Gewährung von Darlehen an Rückerstattungsberechtigte vom 27. 11. 1954, OFD/N, WgM/14.

Darlehen in Anrechnung auf die zu erwartenden Wiedergutmachungzahlungen. Und so kleinlich sich die Finanzverwaltung im regulären Verfahren auch gegenüber der völlig mittellosen Frau verhalten hatte, so überraschend großzügig zeigte sie sich bei der Bewilligung der Darlehen: Von sich aus vermerkte man, dass ein weiterer Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin nicht in die bisherige Berechnung miteinbezogen worden sei und brachte ihn auch noch in Anschlag. Außerdem stellte man fest, dass angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen Lage von Lilli Benjamin über die ansonsten üblichen zehn Prozent (auf die festgestellten Ansprüche) für den Kredit hinausgegangen werden könne. Ein Oberregierungsrat in der Oberfinanzdirektion München machte sich persönlich für sie stark und erbat beim Bundesfinanzministerium eine finanzielle Hilfe für die alte Dame, und zwar „in höchstzulässigem Maße".[270] Tatsächlich konnte er entgegen der üblichen Praxis weitere finanzielle Unterstützung in Form eines neuerlichen Darlehensvertrags für sie erreichen.[271] Dieser Fall verweist auf zwei Dinge: Erstens, dass manche fiskalische Beamte sich das Anliegen der Berechtigten persönlich zu eigen machten und zweitens damit auch tatsächlich etwas für die Berechtigten bewirken konnten. Davon abgesehen bleibt natürlich zu bemerken, dass neben dem sicherlich vergleichsweise hohen Gesamtdarlehensbetrag von letztlich 25 000 DM die größte Hilfe für die Berechtigte gewesen wäre, wenn sie ihre bereits festgestellten Wiedergutmachungsansprüche rasch ausgezahlt bekommen hätte.[272] Doch immerhin war ihr damit über die dringendste materielle Not hinweggeholfen, und ihr persönlicher Kontakt mit der Wiedergutmachungsverwaltung gestaltete sich aus ihrer Sicht positiv; dementsprechend brachte sie gegenüber dem zuständigen Beamten „tief empfundenen, aufrichtigen Dank" zum Ausdruck und fügte hinzu: Dieses Geld, diese Hilfe sei für sie „ein Geschenk des Himmels!"[273]

Das Aufeinandertreffen von Enteigneten und „Ariseuren" bzw. Profiteuren

Die Begegnung zwischen ehemaligen Verfolgten und dem Staat war zwar mit Schwierigkeiten behaftet, lief jedoch im Großen und Ganzen deutlich weniger emotional ab als der Kontakt zwischen den jüdischen NS-Opfern und den privaten Pflichtigen. Denn in den Rückerstattungsverfahren zwischen individuellen Parteien trafen die beiden am Verfahren beteiligten Seiten noch unmittelbarer aufeinander, Nutznießer und Akteure der Verfolgung der Juden wurden hier als Person greifbar und haftbar.[274] Der bayerische Finanzminister Eberhard ließ einmal

---

[270] OFD/M an BMF, 1. 6. 1954, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833. Zum Fall der Familie Benjamin vgl. auch Jäckle, Schicksale sowie den autobiographischen Roman der Tochter Erich Benjamins: Hersh, Die drei Ohren Gottes.

[271] BMF, Koppe, an OFD/M, 30. 6. 1954, sowie Darlehensvertrag vom 12. 7. 1954, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

[272] Immerhin stand ihr allein an Rückerstattung ein Betrag von 135 569,81 DM zu, dessen Auszahlung sie von jeglichen materiellen Sorgen enthoben hätte: Bescheid der OFD/M über RE-Ansprüche Lilli Benjamins vom 21. 3. 1959, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

[273] Lilli Benjamin an OFD/M, 3. 8. 1954, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

[274] Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 148.

errechnen, dass in Bayern die Rückerstattungspflichtigen auf Grund des MRG 59 Vermögenswerte von etwa 450 Mio. DM an die Berechtigten zurückgeben mussten.[275] Allein diese Dimension sowie die dabei entstehende besondere, unmittelbare Konstellation sind auch ein Grund dafür, dass die Restitutionsverhandlungen zwischen Anspruchsberechtigten und Pflichtigen als die Rückerstattung schlechthin angesehen werden. Dabei machten solche Fälle rein zahlenmäßig nur einen kleinen Teil der gesamten individuellen Wiedergutmachung, nämlich rund 2,5 Prozent aus.[276] Das Gros war im Übrigen schon in den 1950er Jahren abgewickelt,[277] noch ehe das Bundesrückerstattungsgesetz, nach dem Ansprüche auch gegen das Reich angemeldet werden konnten, erlassen war. Insbesondere die Rückerstattung größerer Objekte (wie Unternehmen) ging zumeist sachgemäß und rasch über die Bühne, während um kleinere Eigentumseinheiten oft erbittert gestritten wurde.[278]

Unmittelbar nach dem Krieg meldeten sich – zumeist emigrierte – jüdische NS-Verfolgte bzw. deren Bevollmächtigte bei den amerikanischen oder deutschen Behörden, um die Rückgabe bzw. Rückzahlung ihres geraubten Vermögens zu erreichen. In den Akten der Oberfinanzdirektionen finden sich derartige (damals noch formlose) Anträge bereits wenige Wochen nach der Kapitulation.[279] Gerade in der Phase der „Ad-hoc-Wiedergutmachungsentscheidungen" konnten dabei Antragsteller mit schnelleren Verfahren und großzügigeren und unbürokratischen Übereinkünften rechnen, später war das nicht mehr so. Restitutionsanträge, die zwischen 1945 und 1947 gestellt wurden, hatten besonders gute Aussichten auf rasche und unbürokratische außergerichtliche Arrangements; sie wurden auch finanziell in der Regel großzügiger behandelt als später. Das hatte zum einen damit zu tun, dass die dann geltenden gesetzlichen Regelungen die Verfahren zwar regulierten, aber eben auch verlangsamten; zum anderen kamen viele „Ariseure" oder Profiteure den Antragstellern in den unmittelbaren Nachkriegsjahren entgegen, um auf diesem Wege von den Berechtigten „Persilscheine" für ihr Entnazifizierungsverfahren zu erhalten.[280] Selbst an jüdische Emigranten im Ausland schrieben die rückerstattungspflichtigen ehemaligen „Volksgenossen", um sich ein „loyales" Verhalten bestätigen zu lassen. So berichtet die Nürnberger Jüdin Malka Schmuckler, ihr Vater habe „unerwartet Lebensmittelpakete aus Nürnberg" erhalten. Absender war der Käufer des Hauses, „der sich höflichst nach dem Wohlergehen der Familie erkundigte". Ganz nebenbei ersuchte er Malka Schmucklers Vater, „ihm ein Schreiben zuzusenden, in dem der rechtmäßige Kauf des Hauses bestätigt würde, damit er beweisen könne, dass er es uns nicht enteignet hätte". Doch war der emigrierte alte Herr dazu nicht bereit, wie Malka Schmuckler sich

---

275 BayLT-Protokolle, 3. WP, 118. Sitzung, Bd. 5 vom 28. 1. 1958.
276 Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Nationes, BLEA, Generalakten/A4.
277 Hockerts, Bilanz, S. 172.
278 Erb, Rückerstattung, S. 239.
279 Vgl. z.B. OFD/N, O/5205B.
280 Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 64ff. Viele ehemalige „Volksgenossen" wollten von den remigrierten Juden schriftlich bestätigt haben, dass sie sich gegenüber Juden immer korrekt verhalten hätten während der NS-Zeit: Vgl. Benz, Auswanderung, S. 331.

erinnert, und schickte die Pakete kommentarlos zurück. Er dachte gar nicht daran, die erbetene Bestätigung auszustellen. Schließlich hatte er 1935 nur unter Druck verkauft, und zwar weit unter dem tatsächlichen Wert.[281]

Einer der ersten konkreten Kontakte der bayerischen Bevölkerung mit der Rückerstattung war ein allgemeiner Aufruf, den der Staatskommissar am 21. November 1946 erließ und in dem er dazu aufforderte, alles Vermögen, das ursprünglich den Verfolgten gehört hatte, auf dem Amt des Staatskommissariats abzuliefern sowie alle Informationen über derartiges Vermögen mitzuteilen. Die Resonanz auf diesen Aufruf übertraf die Erwartungen der Militärregierung gewaltig.[282] Zahlreiche Zweit- oder Dritterwerber meldeten sich in dieser Phase und regelten rasch die Rückgabe „arisierten" Eigentums. Außerdem wurden Wohnraum oder Möbel von politisch Belasteten oder Profiteuren beschlagnahmt und an ehemalige Verfolgte weitergegeben. Vor allem Philipp Auerbach setzte sich persönlich für derartige Aktionen ein, da dieses Vorgehen eben seinem Verständnis einer direkten Wiedergutmachung entsprach. So ließ er beispielsweise die Wohnung einer „besonders dreisten Naziaktivistin" beschlagnahmen, regte ein Spruchkammerverfahren gegen sie an und empfahl, die von ihr zurückgelassenen Sachen zugunsten von jüdischen NS-Opfern einzuziehen.[283] Veranlasst hatte ihn dazu der ehemals Verfolgte, dem diese „Sühneleistungen" zugute kommen sollten.[284] Auch wenn solche Formen von „Selbstjustiz" sicher nicht allzu oft vorkamen, sie prägten doch auch das Bild der Wiedergutmachung, das in den ersten Jahren in Bayern in der Bevölkerung entstand.

Dabei trafen in der Rückerstattung zwei Parteien aufeinander, die nun unter umgekehrten Vorzeichen über die Recht- bzw. Unrechtmäßigkeit von Handlungen, über Eigentum und Werte zu verhandeln hatten. Nicht zuletzt durch diese Ausgangssituation war das Verhältnis zwischen Pflichtigen und Berechtigten in vielen Fällen von Beginn an erschwert. Insbesondere jene Deutschen mit eigener NS-Vergangenheit, die Besitz an Juden abtreten mussten, verhielten sich oftmals sehr abweisend gegenüber jeglichen Rückerstattungsansprüchen. Fast immer „war ihre Reaktion negativ, ohne einen Funken Mitleid. Besonders gegen Beschlagnahmungen reagierten sie mit eiserner Entschlossenheit, ihr Anliegen bis zur letzten Instanz auszufechten, und zwar ohne Rücksicht auf das Leid, das sie selbst den Verfolgten vor 1945 zugefügt hatten".[285]

Eine ganz typische Konstellation eines Rückerstattungsverfahrens ist beispielsweise in dem Fall des Nürnberger Fabrikanten Julius Stiel zu sehen,[286] der im

---

281 Schmuckler, Gast, S. 102.

282 Vormerkung Amt der Militärregierung für Bayern vom 12. 4. 1947, BayHStA, StK 14253.

283 Staatskommissar Auerbach an Generalkläger beim Sonderministerium, 9. 6. 1947, BayHStA, E 15717.

284 Fritz K. an Auerbach, 16. 5. 1947, BayHStA, E 15717. Obwohl der Belastete schon vor 1933 Mitglied der SS gewesen war, stufte man ihn im Spruchkammerverfahren als „Mitläufer" ein; somit musste der jüdische ehemals Verfolgte mit seiner Frau wieder aus der Wohnung ausziehen: Entschädigungsantrag wegen Schaden an beruflichem Fortkommen vom 29. 3. 1954, BayHStA, E 15717.

285 Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 74.

286 Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.

Zuge der NS-Verfolgung beide Eltern und drei Geschwister verloren hatte. Im April 1949 meldete sein Anwalt beim BLW Rückerstattungsansprüche für das Haus und das Grundstück der Familie in Nürnberg an, das im Zuge von „Arisierungsmaßnahmen" enteignet worden war.[287] Den Erwerbern, die das Grundstück daraufhin kauften, müssen die Verfolgungsmaßnahmen bekannt gewesen sein, da dies aus dem Grundbuch ersichtlich war. Im Übrigen handelte es sich dabei um eine Großaktion, die wohl den meisten Einwohnern Nürnbergs bekannt war, insbesondere aber denjenigen, die Grundstücke erwerben wollten. So gab es in diesem Fall nach der gesetzlichen Lage eigentlich keinen Zweifel darüber, dass die entzogene Immobilie an Julius Stiel zurückgegeben werden musste. Doch kam eine gütliche Einigung, wie sie auch von der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde vorgesehen gewesen wäre, nicht zustande.[288]

Die Pflichtigen konnten zwar weder den Entziehungsvorgang noch den Erwerb abstreiten, versuchten aber, sich als seinerzeit „judenfreundlich" zu beschreiben. Angeblich hatten sie für die jüdischen Alteigentümer viel riskiert und das Anwesen unter völlig regulären Bedingungen erworben.[289] Ganz im Gegenteil, bereits mehrere Jahre zuvor schon habe man die Absicht gehabt, sich ein Haus zu kaufen. Als ihnen im Frühjahr 1940 bekannt wurde, dass der jüdische Fabrikant sein Haus verkaufte und nach Amerika auswandern wollte, gingen sie in dessen Wohnung, obwohl man das damals „nicht sollte". Geradezu als Akt des Widerstands gegen das NS-Regime wollte der Pflichtige es verstanden wissen, dass er den Emigranten zugesichert habe, sie bis zu ihrer Ausreise in ihrer Wohnung wohnen zu lassen. Dass sie das Haus mitten im Krieg kauften unter Bedingungen, die alles andere als regulär waren, war dem Ehepaar angeblich nicht klar.

Was muss der Sohn der Deportierten bei so einer Begründung empfunden haben? Die Tatsache, dass die gesamte Familie ermordet wurde, der Erwerber abwartete und anschließend davon profitierte, stellte dieser noch als Heldentat dar. Denn, so der Pflichtige weiter, er sei von anderen „Ariern" wegen seines vermeintlichen Entgegenkommens „als Judenknecht und Strohmann für die Juden" bezeichnet worden und habe riskiert, „unter die Räder der Partei und der Geheimen Staatspolizei zu kommen". Aus seiner Sicht war der Verkauf des jüdischen Anwesens eine normale Transaktion unter gänzlich gewöhnlichen Bedingungen. Er wollte offenbar nicht begreifen, dass er zu der Kategorie der Profiteure gehörte. Auch den Hinweis, bei dem Verkauf habe es sich um die bewusste Mitwirkung an der „Arisierung" und damit um schwere Entziehung gehandelt, da er aus der Eintragung im Grundbuch sehr wohl wusste, dass das Grundstück durch die „Holz-Aktion" den früheren Inhabern entzogen worden war,[290] tat er ab. Julius

---

[287] Vgl. Anmeldung vom April 1949, BLEA, St.Nr./2501090134.

[288] Ladung der WBIII vom 19. 8. 1950 sowie Niederschrift der Sitzung vor der WBIII vom 22. 8. 1950, StAN, WBIII a4439.

[289] Wilhelm Sch. an WB Mittel- und Oberfranken bzgl. Rückerstattungsverfahren Julius St. gegen Sch., 17. 9. 1950, BLEA, St.Nr./2501090134.

[290] Schriftsatz von Rechtsanwalt N. an WgM-K/LG-NF, vom 4. 1. 1951, StAN, WBIII a4439. Die so genannte Holz-Aktion wurde nach dem stellvertretenden Gauleiter von Franken benannt und war eine besonders brutale Form „wilder Arisierung" in und um Nürnberg; vgl. dazu jüngst Kuller/Drecoll, Volkszorn, S. 90–101.

Stiel, der anfangs mit einer angemessenen Nachzahlung zufrieden gewesen wäre, verlangte nun, angesichts der Uneinsichtigkeit des Pflichtigen, die Rückerstattung des Hauses in natura, also die Herausgabe.[291] Nie hatte er behauptet, die Antragsgegner hätten persönlich an seiner Verfolgung mitgewirkt; doch da sie sich nicht vergleichsbereit zeigten, blieb ihm nun nichts anderes übrig, als die Rückgabe einzuklagen, auch wenn die Pflichtigen damit in finanzielle Schwierigkeiten gerieten.[292] In verschiedenen Vergleichsverhandlungen ging es nun sehr unschön zwischen den Parteien hin und her. Letztlich schloss man vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth einen Vergleich, gemäß dem die Rückerstattung in Natur vollzogen wurde unter Ausgleichung aller gegenseitig noch offenen Ansprüche, wonach Stiel noch 900 DM an den Pflichtigen zu zahlen hatte.[293] Mit dem Vergleich erhielt dieser die Ansprüche an dem nicht ausbezahlten Kaufpreis vom Berechtigten übertragen, die er später in einem anderen Verfahren gegen das Deutsche Reich einforderte.[294]

Das heißt, das Bewusstsein dafür, Beteiligter in einem Unrechtsvorgang gewesen zu sein, fehlte vielen zur Rückerstattung Verpflichteten und führte dazu, dass die jüdischen Berechtigten nach anfänglicher Vergleichsbereitschaft immer wieder eine vollständige Rückerstattung inklusive aller Nebenansprüche durchfochten. Ganz offensichtlich war für sie ein wesentlicher Bestandteil der Rückerstattung auch das Eingeständnis der Profiteure, wissentlich oder unbeabsichtigt mitgewirkt zu haben. Bei den meisten Pflichtigen dagegen war ein mangelndes Gefühl von Verantwortung zu konstatieren. Zweifellos ergaben sich für viele von ihnen durch die Restitutionsverpflichtungen Härten, und nicht alle hatten am Entzug des jüdischen Eigentums bewusst als Profiteure mitgewirkt. Tatsächlich finden sich in den Rückerstattungsakten auch Fälle wie der folgende, bei dem die Pflichtigen mit dem Kauf den jüdischen Verfolgten seinerzeit wirklich geholfen hatten. In diesem Fall hatten die Restitutionspflichtigen lange geschäftliche Beziehungen mit den jüdischen Grundstücksbesitzern.

Seit dem Jahr 1925 war immer wieder über den Verkauf des jüdischen Grundstücks gesprochen worden, aber wegen finanzieller Probleme der Interessenten kam es nicht dazu. 1938, als die jüdischen Besitzer auswandern wollten und daher die kaufwilligen „Arier“ eindringlich baten, zu kaufen, kam es zu der Transaktion, die unter den gegebenen Umständen vergleichsweise anständig ablief. Von schwerer Entziehung kann man in diesem Fall nicht sprechen, die Käufer handelten zudem damals „in dem ehrlichen Glauben“, dass sie den Verkäufern „durch diesen Kauf keinen Schaden zufügten“.[295] So jedenfalls ihre Sicht nach 1945. Die jüdischen Vorbesitzer erhielten das Geld und wanderten damit aus. Kurz vor Kriegsende wurde das Geschäft beschädigt und der Laden ausgeplündert. Nach dem

[291] Niederschrift der WBIII vom 22. 8. 1950 sowie Beschluss der WBIII zum Verweis der Rückerstattungssache an die WgM-K/LG-NF vom 11. 12. 1950, StAN, WBIII a4439.
[292] Schriftsatz und Antrag Rechtsanwalt N. an WgM-K/LG-NF vom 8. 6. 1951, StAN, WBIII a4439.
[293] Vergleich der WgM-K/LG-NF in Sachen Julius St. gegen Ehepaar Sch. vom 22. 7. 1952, BLEA, St.Nr./2501090134.
[294] StAN, WBIII a4439.
[295] Pflichtige Franz und Anna B. an BayMP, 21. 10. 1951, BayHStA, StK 14247.

Krieg verpflichtete die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München die neuen Besitzer zur Rückgabe von Haus und Grundstück. Da sie keinen Beweis dafür bringen konnten, dass das Anwesen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus veräußert worden wäre, hatten sie gegen diesen Beschluss keine Handhabe.[296]

Letztlich mussten sich die Pflichtigen, selbst wenn sie wirklich nicht an einer „schweren Entziehung" mitgewirkt hatten, jedoch eines entgegenhalten lassen: Eigentlich musste jeder gewusst haben, dass er jüdisches Eigentum unter nicht regulären Umständen erwarb. Der Anwalt Julius Stiels stellte einmal zu Recht fest, der „Umstand, dass es die Rückerstattungspflichtigen bei dem unter dem Einheitswert liegenden Kaufpreis bewenden ließen und nicht im mindesten den Versuch unternahmen, die für den jüdischen Verkäufer so ungünstigen Vertragsbedingungen zu mildern und ihm bares Geld zufließen zu lassen, lässt ihr damaliges Verhalten als einen Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und als Ausbeutung erscheinen".[297] Sie hatten also auf irgendeine Art immer persönlich von der Verfolgung der jüdischen Vorbesitzer profitiert. Symptomatisch für die Einstellung vieler ehemaliger Nutznießer war es, jede Verbindung zur Verfolgung weit von sich zu weisen und gleichzeitig auf die Verantwortlichkeit des Staates zu verweisen.[298] Gegen den vor 1945 aus der Verfolgung der Juden erzielten Profit hatten sich nur wenige gewehrt; die Verantwortung dafür jedoch sollte abgewälzt werden. Die Auseinandersetzung darum begann bereits mit der Frage, wer überhaupt verpflichtet sei, im Sinne der Rückerstattungsregelungen Wiedergutmachung zu leisten. Der Gesetzgeber unterschied denn auch zwischen verschiedenen Kategorien von „Profiteuren", nämlich zwischen „schwerer" und „leichter" oder auch „einfacher Entziehung",[299] was jedoch immer umstritten war und stets zu Diskussionen in den Verfahren führte.

In den Schulungsunterlagen der Rückerstattungsverwaltung hieß es kurz und knapp: „Entzieher kann jeder sein, der während des 3. Reiches von einem Verfolgten etwas entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat".[300] Das heißt, Pflichtige waren nicht nur Personen, die zum Beispiel Grundstücke unter Wert von Juden erwarben. Es gab auch Firmen oder Organisationen, die sich die Verfolgung der

---

296 BayMJu, StSkt Koch, an BayStK, 21. 11. 1951, BayHStA, StK 14247.

297 Schriftsatz und Antrag von Rechtsanwalt N. für Julius St. an WgM-K/LG-NF vom 13. 3. 1951, StAN, WBIII a4437.

298 Eingabe an BayLT-Präsidenten über BayMF vom 16. 8. 1957 und eine Reihe weiterer ähnlicher Eingaben in dem Akt, BayHStA, StK 14247.

299 Das MRG 59 unterschied zwischen schwerer und einfacher Entziehung (Art. 30 bzw. 31); das heißt, wenn der entzogene Gegenstand vom Verfolgten mittels eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts, durch Drohung, widerrechtliche Wegnahme oder sonstige unerlaubte Handlung erlangt worden war, so galt eine „strenge Haftung", im anderen Fall nur eine „milde Haftung", was allerdings keine Auswirkung auf die Regelung der unbedingten Rückerstattung in natura hatte, sondern nur bzgl. Schadenersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe. Die Frage, ob „schwere Entziehung" vorlag oder nicht, war im Grunde nur relevant, wenn Nebenansprüche gestellt wurden.

300 Schulungsmaterial „Stoffgebiet Wiedergutmachung" der OFD/N, o.D., OFD/N, WgM/75.

Juden zunutze gemacht hatten.[301] Darüber hinaus waren in Vermögensentziehungen häufig mehrere Personen bzw. Institutionen verstrickt, auch wenn es sich dabei nicht um größere Entziehungsvorgänge handelte. Denn selbst bei einer „Arisierungsmaßnahme" wie dem Einziehen von Schmuck, die auch in Bayern tausendfach geschah, waren mehrere beteiligt, auch wenn sie nicht direkt davon profitierten: etwa der Juwelier, der den betreffenden Schmuck zu schätzen hatte oder das Bankhaus, das ihn hinterlegte.[302] Sie alle spielten in den Rückerstattungsverfahren eine Rolle, sofern ihnen eine Beteiligung nachgewiesen werden konnte.

Sehr häufig reagierten sie „mit vehementer Abwehr, Ignoranz, demonstrativem Unwillen und völligem Unverständnis für die gegen sie erhobenen Vorwürfe. Nach ihrem Dafürhalten hatten sie in keiner Weise gegen gängige Geschäftspraktiken verstoßen".[303] Der direkte Kontakt zwischen den ehemaligen Profiteuren und den Opfern, der in zahlreichen Schlichtungsverhandlungen oder Gerichtsterminen nötig war, führte zu erheblichen Problemen.[304] So bot zwar die Auseinandersetzung um Rückerstattung von Eigentum die Gelegenheit zum Dialog – jedoch handelte es sich dabei „um einen Dialog von Menschen, die nicht miteinander sprachen".[305] Im Grunde erhielt der Prozess der Restitution die künstliche Opposition, die der Nationalsozialismus hatte entstehen lassen, aufrecht: Die Juden, durch „Arisierung" und andere Verfolgungsmaßnahmen zu einer Zwangsgruppe vereinigt auf der einen Seite, die ehemaligen „Volksgenossen" auf der anderen.[306] Doch existierten auch Graustufen hinsichtlich der Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Interessen. Es finden sich in den Akten durchaus Fälle, in denen sich die Beteiligten nicht als Antragsgegner sahen. Übrigens sind in diesem Zusammenhang auch jene Fälle zu erwähnen, in denen sich zwei ehemals Verfolgte als Veräußerer und Erwerber im Rückerstattungsverfahren gegenüberstanden. Selbst wenn solche Konstellationen eher die Ausnahme blieben, es gab sie – und das Gesetz machte hier keinen Unterschied: Grundsätzlich war auch der jüdische Käufer eines jüdischen Grundstücks, das er beispielsweise einem Emigranten abgekauft hatte, zur Restitution verpflichtet.[307] Dabei handelte es sich dann zwar formal um Verfahrensgegner, in der Regel jedoch war hier eine Einigung relativ rasch zu erzielen.

Immer wieder kam es auch vor, dass beispielsweise jüdische Firmeninhaber, die vor ihrer Emigration das Geschäft an einen „arischen" Mitarbeiter zum Schein verkauft hatten, nach dem Krieg mit diesem über die Rückgabe verhandelten. Oft

---

301 Etwa eine Reederei, bei der die auswanderungswillige jüdische Verfolgte im Mai 1941 für 200 RM eine Schiffspassage nach den USA kaufte. Tatsächlich konnte die Schiffslinie zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Passage zur Verfügung stellen. Sie nahm, die Notlage der Verfolgten ausnützend, das Geld ohne jede Gegenleistung, und auch ohne den Versuch einer späteren Erstattung: Vgl. StAM, WBI a4028.

302 Vgl. z.B. den Fall Benjamin: Rechtsanwalt A. an BayMF, 19.12.1948, sowie Bankhaus S. & Co. an OFP/M und OFP/M an BayMF, 8.5.1950, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

303 Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 124.

304 Geis, Übrig sein, S. 74.

305 Weiss, Rückerstattung, S. 32.

306 Vgl. Köhrer, Entziehung, S. 86f. und S. 95.

307 Vgl. BFM/Schwarz Bd. I, S. 142f.

kam es dabei zu einer raschen außergerichtlichen Einigung, auch wenn im Einzelnen noch gegenseitige Ansprüche (wie etwa Kriegssachschadensersatzansprüche) abgegolten werden mussten. Die etwaigen Wiedergutmachungsansprüche wegen des nicht zur freien Verfügung gelangten Kaufpreises traten die Berechtigten dabei an die Pflichtigen ab, die sich dann später damit an den Freistaat Bayern bzw. die Bundesrepublik wenden konnten.[308] Damit ist auch zu erklären, warum der Großteil von Restitutionsfällen eben nicht, wie häufig behauptet, vor Gericht landete,[309] sondern bereits auf Verwaltungsebene von den Wiedergutmachungsbehörden geklärt werden konnte. Natürlich heißt das nicht, dass in allen Fällen Einvernehmen zwischen den Beteiligten geherrscht hätte; sicherlich fügten sich sowohl Berechtigte wie auch Pflichtige häufig in schmerzliche Kompromisse und Zugeständnisse, um das Verfahren zeitlich zu begrenzen. Doch bezeugt die große Zahl an außergerichtlichen Einigungen doch, dass die individuelle Rückerstattung zwischen den privaten Parteien nicht immer nur konfrontativ ablief. Eher ist zu vermuten, dass die strittigen Verhandlungen eben viel mehr als die unstrittigen das Bild der Wiedergutmachung prägten und somit einen entsprechenden Eindruck hinterließen. Im Übrigen gab es natürlich auch Rückerstattungspflichtige, die vielleicht nicht gerne, letztendlich aber klaglos Wertgegenstände, Grundstücke und anderen Besitz an den vormaligen jüdischen Eigentümer zurückgaben.[310]

Zudem gab es auch Restitutionsangelegenheiten, bei denen die Berechtigten Verständnis für die Situation der Pflichtigen aufbrachten und zuweilen sogar zu deren Gunsten auf den eigenen Anspruch verzichteten. Gerade für München sind Beispiele überliefert, in denen aufgrund einer langjährigen persönlichen Verbindung Berechtigte und Rückerstattungspflichtige aufeinander zugingen und sich rasch einigten. So etwa in den Restitutionsangelegenheiten des bekannten Münchener jüdischen Geschäftsmanns Hermann Schülein, dem ehemaligen Chef des „Löwenbräu“ und Eigentümer mehrerer Privatgrundstücke in München.[311] Schülein war bereits 1935 vor den Nationalsozialisten in die Schweiz und von dort aus ein Jahr später in die USA geflohen, hielt jedoch Zeit seines Lebens enge Verbindungen nach München aufrecht. Er versuchte nach 1945, seine Rückerstattungsangelegenheiten möglichst einvernehmlich zu regeln. Dabei verzichtete er sogar auf Immobilien, die ihm eigentlich zustanden, nur um den inzwischen dort lebenden

---

308 Vgl. z.B. den Rückerstattungsfall einer Papier-, Pappen- und Matrizenfabrik samt zugeschriebenen Grundstücken und Einrichtungsgegenständen in Röthenbach an der Pegnitz: BayMF, StSkt Panholzer, an BayLT, Landtagsamt bzgl. Eingabe eines Rückerstattungspflichtigen, 30. 9. 1957, BayHStA, StK 14247 oder den Fall StAM, WBI N1733.

309 Vgl. v.a. Jürgen Lillteicher, der meint, eine Einigung bei Restitutionsfällen *ohne* Gerichtsinstanz habe es „leider nur in einer geringen Anzahl der verhandelten Fälle“ gegeben: Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 131.

310 Der Umfang der Rückerstattungsleistungen zwischen Privaten wird auf 3 bis 3,5 Mrd. DM geschätzt. Gemeinsam mit den Leistungen der Bundesrepublik nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (3,9 Mrd. DM) nahm sie sich verglichen mit der Entschädigung (insgesamt knapp 80 Mrd. DM) jedoch eher bescheiden aus: Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 129f.

311 Die Hinweise zum Fall Schülein sind Anne Munding, München, zu verdanken, die zurzeit eine Studie über diesen außergewöhnlichen Rückerstattungsfall verfasst. Vgl. außerdem zur Geschichte der Familie Schülein das Buch von Wilhelm, Schüleins.

neuen Eigentümern nicht zu schaden. In der Verzichtserklärung der Familie Schülein hieß es dementsprechend, sie fühlten sich „auch heute noch ihrer alten Heimat verbunden und verpflichtet". Daher erklärten sie, auf Ansprüche gegen die Antragsgegner zu verzichten, ihnen den Grundbesitz zu belassen, und die einschlägigen Anmeldungen zurückzunehmen.[312]

Die Schüleins meldeten einen Rückerstattungsanspruch zunächst nur zum Schein an, damit die JRSO dies nicht unternehmen konnte, da es sich bei dem 1942 getätigten Verkauf des Grundstücks aus ihrer Sicht um ein normales Rechtsgeschäft gehandelt hatte.[313] Damit entschloss sich die Familie nicht nur zum partiellen Verzicht auf Rückerstattung, sondern offenbar sogar zum aktiven Schutz der späteren Besitzer vor ihrer Meinung nach ungerechtfertigten Ansprüchen der JRSO. Derartige Fälle gab es auch dann, wenn es sich bei den Rückerstattungspflichtigen um langjährige Mitarbeiter des vormaligen jüdischen Geschäftsinhabers handelte. So ist es zwar selten, aber durchaus nicht außergewöhnlich, wenn Berechtigte an die Wiedergutmachungsbehörde schrieben, man werde gegen den Pflichtigen „nicht so vorgehen wie gegen irgendwelche fremden Käufer, sondern so human wie möglich".[314] Vereinzelt stellten sich Pflichtige und Berechtigte sogar gemeinsam gegen die staatlichen Behörden, um außerhalb des Verfahrens Verabredungen zu treffen, die für sie beide günstig waren. Das BLVW nahm konsterniert zur Kenntnis, „dass die vor der Behörde abgeschlossenen Vergleiche in den Nebenabreden für nichtig erklärt werden für den Fall, dass die von den Parteien offensichtlich beabsichtigten, mehr auf der illegalen Ebene liegenden, Vereinbarungen erfüllt werden".[315] Dabei ging es um Devisen- und Steuervorteile, die sich Berechtigte und Pflichtige, beispielsweise durch niedrig geschlossene Vergleiche mit tatsächlich höher bezahlten Beträgen gegenseitig auf Kosten des Fiskus ermöglichten.

Verflechtungen der an der Wiedergutmachung beteiligten Personen, Institutionen oder Organisationen bestanden also nicht nur zwischen den Pflichtigen, sondern liefen auch quer zu den jeweiligen Interessengruppen. Verständigungen und Absprachen, bei denen die Beteiligten ohne höhere Schiedsinstanzen auskamen, gab es immer wieder, insbesondere wenn es sich um „einfache" Entziehung handelte.[316] Das hatte auch damit zu tun, dass vielen Berechtigten nicht die Härten verschlossen blieben, die in der Rückerstattung mitunter für die Pflichtigen entstanden. Denn natürlich stellte die Langwierigkeit der Verfahren nicht nur die Antragsteller, sondern auch diejenigen vor große Probleme, die am Ende unter Umständen ein Haus, ein Grundstück oder eine Firma zurückgeben und womög-

312 StAM, BFD 538.
313 Schreiben vom 30. 9. 1958, StAM, BFD 850.
314 Felix Z. an WBI, 12. 3. 1953, StAM, WBI a5658.
315 Monatsbericht des BLVW für Juni 1950 vom 3. 7. 1950, BayMF, N420-O/1.
316 Vgl. z.B. den sehr großen Rückerstattungsfall eines Kaufhauses in Augsburg, der durch Vergleich bereinigt wurde, nachdem der gesamte Grundbesitz im Wert von ca. 1,5 Mio. DM an die Berechtigten zurückging, gleichzeitig aber auf die Dauer von vorläufig zehn Jahren an die Pflichtigen verpachtet und ihnen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, so dass das Kaufhaus weiter bestehen konnte: BLVW-Vizepräsident Endres an HICOG, 24. 11. 1950, BayMF, N420-O/1. Weitere derartige Fälle genannt in Offizialanwalt an BayMF, 5. 12. 1949, BayMF, O1480-B/3.

lich auch noch andere Forderungen begleichen mussten. Gerade im landwirtschaftlichen Bereich machte die lange andauernde Unsicherheit der Besitzverhältnisse in Bayern vielen zu schaffen. Besonders bei den Bauern stellte die Naturalrestitution natürlich in den meisten Fällen eine größere Schwierigkeit dar als bei anderen privaten Pflichtigen. Für zurückzugebenden Wohnraum konnte zumeist irgendein Ersatz gefunden werden, mit einem agrarisch genutzten Grund jedoch stand auch die wirtschaftliche Existenz zur Disposition. Überdies gab es in Bayern einige Bauern, die aufgrund eines Gesetzesfehlers zu Pflichtigen im Sinne des Rückerstattungsgesetzes wurden, weil sie längst abgeschlossene Grundstückskäufe aus der Zeit vor 1933 aus verschiedenen Gründen nicht ins Grundbuch hatten eintragen lassen. Zwar gab es hier keine individuellen jüdischen Antragsteller, jedoch meldete die JRSO Ansprüche an, obwohl es sich dabei eindeutig nicht um Entziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus handeln konnte. In einem Fall etwa war ein landwirtschaftliches Anwesen bereits 1910 im Tausch erworben worden; ein Grundbucheintrag war jedoch nicht erfolgt, weil der amtierende Notar in der Urkunde übersehen hatte, die Plannummer anzuführen.[317]

Überhaupt war für viele nicht ein jüdischer Alteigentümer der harte Antragsgegner, sondern die Nachfolgeorganisationen. Während auf der Ebene zwischen Privatleuten oft schon im Schlichtungsverfahren eine Einigung erzielt werden konnte, gingen zahlreiche Fälle, bei denen etwa die JRSO Ansprüche anmeldete, bis vor das oberste Rückerstattungsgericht. Sie war dafür bekannt, sich nicht für die Umstände zu interessieren, in denen die Verkäufe zustande gekommen waren, sondern strikt nach Listen und schematisierten Vorgängen zu agieren. Ein ähnliches Problem lag beispielsweise auch bei Kapitalgesellschaften auf der Hand, deren Gesellschaftskapital vor der NS-Verfolgung nur zum Teil in jüdischem Besitz gewesen war. Der Verkauf solcher Gesellschaften galt aber – zumindest sah das die JRSO so – ab einem gewissen Datum als Entziehung, sodass in umständlichen und langen Verfahren zu klären war, wer Pflichtiger, Berechtigter oder sonst wie am Verfahren Beteiligter war. So war folgender Fall durchaus nicht außergewöhnlich:[318] Bei einer Münchener Immobiliengesellschaft hatte das Kapital zu ca. 30 Prozent aus ehemals jüdischem Besitz bestanden, der Rest lag bei „arischen" Gesellschaftern. Die Firma war Anfang 1933 im Liquidationsstadium; im Zuge der Liquidation wurde der Grundbesitz veräußert und der Erlös unter die Gesellschafter verteilt, wobei der Erlös für die jüdischen Gesellschafter auf ein Sperrkonto bezahlt wurde. Nach 1945 verlangte nun die JRSO das gesamte Vermögen der Gesellschaft für sich, also auch den vormaligen Anteil der nicht-verfolgten Gesellschafter, die damals ja voll ausbezahlt worden waren. Sie gaben ebenso wie die Pflichtigen an, dass es sich nicht um eine Entziehung gehandelt habe, was angesichts des Liquidationsdatums und der Mehrheitsverhältnisse plausibel erscheint. Die jüdischen ehemaligen Gesellschafter, die keinen freien Zugriff auf ihre damals ausbezahlten Anteile und daher zweifelsohne Ansprüche hatten,

---

317 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, an BayMF, 8.5.1954, BayMF, O1480-B/8.

318 Hier und im Folgenden BLVW-Vizepräsident Endres an HICOG, 22.6.1950, BayMF, N420-O/1.

waren in der Sache noch gar nicht gehört worden. Die JRSO behauptete jedoch, ohne jüdische oder nichtjüdische ehemalige Gesellschafter zu hören, sie sei alleinige Restitutionsberechtigte.

Die vielfältige Verfolgungswirklichkeit vor 1945 spiegelte sich in den ganz unterschiedlichen Rückerstattungsszenarien, die Gesetze allerdings waren in manchen Einzelfällen dafür zu starr. So verwundert nicht, dass Pflichtige sich oft selbst als Geschädigte sahen. Und es waren nicht nur sie selbst oder ihre Vertreter, die auf Härten hinwiesen; auch in der Verwaltung und sogar bei den Antragsgegnern, den Berechtigten, waren Fälle bekannt, in denen nach dem natürlichen Rechtsempfinden die Wiedergutmachungsgesetzgebung die Falschen bestrafte. Manchmal erhielten daher Pflichtige, die sich aufgrund der Rückerstattung in einer persönlichen Zwangslage befanden, Unterstützung von unerwarteter Seite. Hin und wieder nämlich setzten sich Vertreter der Berechtigten auch dafür ein, dass die Restitutionsgesetze nicht neues Unrecht schafften. Das ging sogar so weit, dass ein Anwalt, der zunächst die jüdischen Alteigentümer vertreten hatte, sich nach Ende des Verfahrens für die Belange der Verfahrensgegner – in diesem Fall zehn Bauern in Bad Reichenhall – stark machte. In diesen Verfahren ging es um Kasernenneubauten der Wehrmacht, für die im Jahr 1939 Bauern und Eigentümer der angrenzenden Anwesen aufgefordert worden waren, ihr Land an die Gemeinde Karlstein abzutreten im Austausch mit anderem Grundbesitz.[319] Der Rechtsanwalt hatte schwere Bedenken dagegen, dass durch den letztgültigen Entscheid des CORA „eine Reihe Verpflichteter ruiniert“ werde.[320] Das heißt, im Prozess hatte er zwar die Berechtigten so gut vertreten, dass ihre Interessen obsiegten, danach setzte er sich aber inoffiziell für die Pflichtigen ein und stimmte sich zu diesem Zweck mit deren Anwalt ab.[321] Er wandte sich an den bayerischen Ministerpräsidenten mit der Bitte, den Bauern bei der Realisierung der Rückerstattungspflicht zu helfen. Dieser Einsatz blieb nicht ohne Wirkung, Ministerpräsident Ehard teilte seinem Finanzminister Zietsch mit, er gehe mit dem Anwalt dahin überein, dass der Vollzug des CORA-Urteils in der vorliegenden Form „als politisch unerwünscht anzusehen wäre, weil sie eine unverhältnismäßig große Zahl von Landwirten betreffen“ würde, und dass daher beim Bund ein Versuch unternommen werden sollte, die Angelegenheit auf andere Weise als durch Rückerstattung der von den Antragsgegnern bewirtschafteten Grundstücke zu bereinigen.[322] Tatsächlich wurde diese „Anregung“ umgesetzt und dem Bundesfinanzministerium ein entsprechender Vorschlag gemacht, sodass schließlich ein dreiviertel Jahr später die Zusage aus Bonn kam, „mit Rücksicht auf die bedrängte wirtschaftliche Lage der rückerstattungspflichtigen Landwirte an der Abwendung der Rückerstattung in Natur durch Zurverfügungstellung von Mitteln des Bundes mitzuwirken“.[323] Das Finanzministerium in Bonn stellte schließlich den Restitu-

319 Entscheidung des CORA Nr. 230, Fall Nr. 358, in: Court of Restitution Appeals, Reports Vol. III (1953), S. 344–358.
320 Rechtsanwalt G. an BayMP Ehard, 17. 11. 1952, BayHStA, StK 14247.
321 Rechtsanwalt von M. an Rechtsanwalt G., 7. 11. 1952, BayHStA, StK 14247.
322 BayMP Ehard an BayMF Zietsch, 12. 12. 1952, BayHStA, StK 14247.
323 BayMF Zietsch an BayMP, 18. 3. 1953, BayHStA, StK 14247 sowie BayMF an BayStK, 6. 9. 1953, BayHStA, StK 14247.

tionspflichtigen ein Darlehen aus Bundesmitteln zur Verfügung, damit sie eine Naturalrestitution abwenden konnten.

Viele Anwälte waren nicht daran interessiert, dass sich offensichtliche Ungerechtigkeiten gegenüber den Pflichtigen häuften. Denn, so meinte ein jüdischer Rechtsvertreter, der selbst unter der NS-Verfolgung gelitten hatte, unbillige Härten für die Pflichtigen könnten „neues Unrecht [...] und ein neues Heer von Unzufriedenheit und Unruhe" schaffen.[324] Er kannte beide Seiten sehr gut, da er nicht nur NS-Opfer, sondern auch Pflichtige anwaltschaftlich vertrat; er warnte davor, es werde unweigerlich „einen Personenkreis geben, der unter Ausnützung dieses Umstands durch geschickte Propaganda dies für sich in Anspruch nehmen" werde; so werde „die Brunnenvergiftung" immer weitergehen. Wie Recht er mit seiner Befürchtung hatte, wird im Dritten Teil der Arbeit zu behandeln sein. Im BLVW jedenfalls nahm man derartige Eingaben eines jüdischen Anwalts sehr ernst; im Grunde bestätigten sie alte Vorbehalte auf Seiten der Wiedergutmachungsverwaltung, die man dort schon lange hegte: „Es wird Sache des Vollzugs und der Rechtsprechung sein, diese Frage positiv zu klären. Die Tatbestände des MRG 59 sind so vielzählig und vielfältig und zeitlich so weiträumig, dass man bedauerlicherweise mit einer ganz großen Zahl von ganz harten Fällen für beide Seiten rechnen muss. Der sogen. Entziehungstatbestand des MRG 59 umfasst so viele Arten – man könnte beinahe sagen, beginnend mit einem Akt der Menschlichkeit, der Freundschaft, bis hinüber zum eigentlichen Raub –, dass die geringe Gestaltungsmöglichkeit der Wiedergutmachungsorgane geradezu beängstigend wirkt. […] Das Gesetz bräuchte größere Gestaltungsmöglichkeiten und damit größere Befugnisse für die Wiedergutmachungsorgane, um der Vielgestalt der Erscheinungsformen der Entziehung jetzt bei der Rückerstattung gerecht werden zu können."[325]

Auerbach dagegen verwahrte sich scharf gegen diese Stellungnahme im Sinne der Pflichtigen. Er räumte ein, das Gesetz sei zwar hart, aber die Ursachen, auf die sich das Gesetz beziehe, nämlich der Raub des Eigentums der Verfolgten, seien viel härter gewesen. Und wenn man vier Jahre, nachdem das Unrechtssystem beendet sei, mit den Unterdrückern mehr Mitleid habe als mit den Unterdrückten, dann stehe „dieses außerhalb jeder sachlichen Kritik."[326] Sicherlich hatte Auerbach mit dieser harschen Bemerkung nicht ganz Unrecht, doch tat er damit etwas leichtfertig die tatsächlichen Härten ab, die sich aufgrund der Rückerstattungsverfahren für die Pflichtigen ergaben. Als Vertreter der ehemals Verfolgten, als der er sich selbst sah, war das sein gutes Recht. Doch waren nicht nur im Einzelfall, sondern in bestimmten Bereichen auch systematisch die Pflichtigen benachteiligt. Insbesondere die Lage der so genannten loyalen Erwerber, also Personen, die während der Verfolgungszeit entweder einen angemessenen (Markt-)Preis gezahlt hatten oder Zweit- bzw. Dritterwerber, die mit dem eigentlichen Entziehungsvorgang nichts mehr zu tun hatten, ließ er dabei völlig außer Acht.

---

[324] Hier und im Folgenden Rechtsanwalt Benno Sch. an BayMF, 10. 5. 1949, BayMF, O1480-A1/1.
[325] BLVW, Vizepräsident Endres, an BayMF, 28. 6. 1949, BayMF, O1480-A1/1.
[326] Generalanwalt Auerbach an BayMF, 24. 6. 1949, BayMF, O1480-A1/1.

Denn ein Kardinalproblem der Restitution, die das Gesetz zu lösen hatte, war weniger ein juristisches als vielmehr ein politisches: Da die Verfolgung durch den Nationalsozialismus als Missbrauch der Staatsgewalt, als unrechtmäßiger Gewaltakt angesehen wurde, so dass die Entziehungen eine rechtswidrige, gegen den Willen des Geschädigten erfolgte Wegnahme darstellten, konnte es rechtlich gesehen gar keine Frage sein, dass sie selbst zu Lasten eines gutgläubigen Erwerbers rückgängig zu machen waren. Zu vergleichen wäre dies mit der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach derjenige, der eine Sache durch Diebstahl verloren hat, sie von dem gutgläubigen Besitzer zurückfordern kann.[327] Im Grunde waren damit die Zweiterwerber in Vorleistung für den Staat getreten. Sie hatten seinerzeit beim Eigentumswechsel einen Preis gezahlt; da dieser Preis aufgrund der staatlichen Verfolgung der Verkäufer nicht in deren freie Verfügung gelangte, forderten diese nach 1945 das Geld. Der Staat jedoch verwies auf die neuen Eigentümer und zog sich aus der Verantwortung. Dass *diese* Gruppe dafür eine Entschädigung wollte, kann eigentlich nicht empören. Natürlich war es rechtsstaatlich korrekt, dass wegen der Vermutung des unfreiwilligen Verkaufs der Erwerb eines Grundstücks, Hauses etc. annulliert wurde, weil dem Veräußerer der freie Wille fehlte. Das wäre es nach bürgerlichem Recht sogar dann gewesen, wenn der Käufer von dem unfreien Willen nichts hätte ahnen können; und zu Recht fragte Otto Küster in diesem Zusammenhang einmal: „Gab es ahnungslose Ariseure?“[328] Doch ist es wichtig, zumindest auf die Härten, die für viele Pflichtigen aus der Restitution folgten, hinzuweisen; sie stellten eine große Bürde für die Verfahren dar und erklären ein wenig, was das Aufeinandertreffen mit den Berechtigten neben der Uneinsichtigkeit mancher Zeitgenossen so erschwerte und zu manchen unerbittlichen Auseinandersetzungen vor Schlichtungsbehörden und Gerichten führte.

Die Haltung des Staates gegenüber den privaten Rückerstattungspflichtigen

Was die Härten für die privaten Rückerstattungspflichtigen betrifft, erkannte der bayerische Staat Handlungsbedarf. Die Regierung in München setzte sich immer wieder beim Bund dafür ein, dass bei der Durchführung des MRG 59 entstandene Härtefälle beseitigt und in Zukunft vermieden werden sollten. Da diese Problematik jedoch Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung war und damit nicht der Entscheidungsgewalt des Freistaats unterlag, waren der bayerischen Staatsregierung weitgehend die Hände gebunden; sie konnte nur versuchen, langfristig auf die Bundesgesetzgebung einzuwirken und kurzfristig mit konkreten Hilfeleistungen einzelne Härtefälle abzumildern.[329] Dabei war eine unumstößliche Vorgabe, dass aus der Hilfe „solche Fälle auszuscheiden hätten, in denen die durch die Rückerstattung Betroffenen beim Erwerb des Rückerstattungsgegenstandes die Notlage der Verfolgten ausnutzten oder einen unter Ausnutzung der

---

[327] Vgl. § 935 BGB.
[328] Rechtsanwalt und Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung in Baden-Württemberg, Otto Küster, in: Stuttgarter Nachrichten vom 19. 1. 1950.
[329] Vgl. BayMF, O1480-1A/1 und 2.

Notlage erlangten Rückerstattungsgegenstand in Kenntnis dieser Sachlage erwarben".[330] Unterstützt werden sollten nur jene „Personen, die ohne Kenntnis des Entziehungsvorgangs oder in Übereinstimmung mit dem jüdischen Eigentümer rückerstattungspflichtiges Vermögen erworben haben, dieses Vermögen zurückgewähren müssen und selbst den zur freien Verfügung des Verfolgten damals gezahlten Kaufpreis nur im Verhältnis 10:1 zurückerhalten".

Der bayerischen Staatsregierung ging es dabei um eine weitgehende Schonung der so genannten loyalen Erwerber im Sinne einer „Befriedung des Landes", wie es hieß. Aus staatlicher Sicht müsste die Rückerstattung dort „ihre Grenze finden, wo sie zu neuem Unrecht führen würde", so jedenfalls meinte das bayerische Wirtschaftsministerium. Andernfalls würde der „versöhnliche Gedanke, der einer Wiedergutmachungsgesetzgebung im eigentlichen Sinne zugrunde liegen muss, in bedauerlicher Weise geschwächt werden". Dahinter stand natürlich auch die Befürchtung, die bayerische Wirtschaft könnte unter den umfassenden Eigentumsumschichtungen im Zuge der individuellen Restitution (vor allem bei Rückgabe in Natur), zu stark leiden. So argumentierte die Regierung auch stets aus der „Besorgnis um die Erhaltung der jetzigen, schon außerordentlich geringen Wirtschaftskapazität und der ohnehin schon immer stärker erlahmenden wirtschaftlichen Triebkräfte" und wies regelmäßig darauf hin, „dass nur durch eine gerechte Abgleichung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten und durch den Schutz begründeter Rechte Dritter wirtschaftliche Störungen ernstlicher Natur und damit weitgehende soziale und psychologische Rückwirkungen vermieden werden können".[331] Da jedoch die Gesetzeslage seit der Besatzungszeit festgeklopft war und Bayern sich mit seinen Vorstellungen bezüglich der Schonung der „loyalen" Erwerber nicht hatte durchsetzen können, versuchte man in der Durchführungspraxis, im Einzelfall Erleichterungen für private bayerische Rückerstattungspflichtige zu ermöglichen.[332]

Um es vorweg zu nehmen: Hätten sich Regierung und Finanzverwaltung in gleicher Weise der Probleme der Antragsteller angenommen, wäre die Wiedergutmachung gerade in den 1950er Jahren wohl reibungsloser und effizienter vonstatten gegangen. Dabei zeigt der Umgang der bayerischen Staatsregierung mit den Anliegen und Eingaben der Rückerstattungspflichtigen ein bestimmtes Muster: Sie half vor allem Bauern, manchmal auch anderen Betrieben, selten aber Pflichtigen, bei denen es um Privatgrundstücke etc. ging. Das mag zum einen parteitaktische Gründe gehabt haben; denn gerade die von der CSU geführten Landesregierungen verhielten sich gegenüber den restitutionspflichtigen Bauern, die ein erhebliches Wählerpotential im Konkurrenzkampf mit der damals noch einflussreichen Bayernpartei ausmachten, sehr entgegenkommend.[333] Allerdings finden sich für diesen Zusammenhang in den Quellen nur wenige Anhaltspunkte. Viel wichti-

---

330 Vormerkung Ref. 33 für die Besprechung von Gesetzesvorschlägen im BayLT bzgl. Rückerstattungshärtefälle, BayMF, O1480-1A/2.

331 Stellungnahme des Wirtschaftsbeirats beim BayMWi zum Entwurf eines RE-Gesetzes vom 9. 10. 1946, BayHStA, MF 69409.

332 Vgl. z.B. BayMF, O1480-B/6.

333 Vgl. Mintzel, CSU.

ger scheint schlichtweg das staatliche Interesse daran gewesen zu sein, die Ernährungslage der Bevölkerung sicherzustellen und die ohnehin noch sehr unsichere Nachkriegswirtschaft in Gang zu bringen. Nachzuvollziehen ist diese Tendenz in besonderer Weise am Umgang mit der „Bauernsiedlung GmbH". Dabei ging es zwar nur um einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Fragenkomplex, der die „Arisierung" landwirtschaftlichen Grundbesitzes und deren Rückerstattung in ganz Bayern betraf, aber eben um einen typischen. Zudem beschäftigte er aufgrund seiner Wichtigkeit auch den Landtag; eine Vielzahl von Stellen und Personen im bayerischen Finanzministerium, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Wiedergutmachungsbehörden, dem Bauernverband etc. waren damit befasst. Angesichts der Wirtschaftsstruktur des Agrarstaates Bayern nach dem Krieg war dieses Problem von nicht geringer Bedeutung. Es begann damit, dass sich die CSU-Abgeordnete Maria Probst im September 1949 (und auch später immer wieder) beim BLVW für das Anliegen verschiedener Bauern der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH (früher Bayerische Siedlungs- und Landbank) einsetzte.[334]

In der obersten Rückerstattungsbehörde erwartete man aufgrund der „besonderen Schwierigkeiten und Härten dieser genannten Fälle" im Einvernehmen mit dem Ministerium eine „gütliche Einigung", wahrscheinlich „in Form von einer Nachzahlung". Jedenfalls solle „das Verfahren nur solange ausgesetzt werden, bis diese über den Staat zu suchenden Vergleichsmöglichkeiten erschöpft sind".[335] Es handelte sich um Hunderte von Einzelverfahren bzgl. einer Rückgabe ehemals jüdischen landwirtschaftlichen Grundbesitzes seitens der derzeitigen Eigentümer – also der Siedler oder der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH – an die Vorbesitzer. Das fragliche Land war während der Zeit des Nationalsozialismus seitens der Bauernsiedlung übernommen und den privaten Erwerbern angeboten worden. Die neuen Besitzer mussten den Grund damals zu dem ortsüblichen Preis übernehmen und sofort in bar bezahlen. Allerdings ging der Kaufpreis eben nicht an die jüdischen Alteigentümer, sondern an die GmbH. Aus Sicht der einzelnen Bauern war dies jedoch unerheblich, da sie sich nicht als „Ariseure" fühlen konnten, oft nicht einmal als Profiteure, denn teilweise mussten Landwirte, die nach der Übernahme eines solchen Grundstücks über zwei Anwesen verfügten, das ursprünglich eigene verkaufen.[336]

Was die Angelegenheit so kompliziert machte, war die Frage, ob die GmbH seinerzeit aus eigenem Antrieb heraus oder von staatlichen Stellen gezwungen an der „Arisierung" mitgewirkt hatte. Aus ihrer eigenen Sicht hatte die Bauernsied-

---

334 BLW, Vizepräsident Endres, an WB Unterfranken mit beiliegender Liste der Bauern, die Inhaber vormaligen jüdischen Besitzes waren, 13.9.1949: Vgl. BayMF, O1480-1A/1. Maria Probst war von 1946–1949 Landtagsabgeordnete in Bayern, seit 1949 Bundestagsabgeordnete; eines ihrer hauptsächlichen Betätigungsfelder war die Kriegsopferfürsorge, im BT war sie auch Mitglied des Wiedergutmachungsausschusses: Vgl. Männle, Maria Probst.

335 Ebenda.

336 Abschrift des Schreibens des Bayerischen Bauernverbands/Bezirksverbände Ebern, Haßfurt und Hofheim an BayLT/Eingaben- und Beschwerdeausschuss, 7.7.1949, BayMF, O1480-1A/1.

lung GmbH „keine Möglichkeit" besessen, „sich der Durchführung dieser Aufgabe zu entziehen".[337] Daher war man der Ansicht, dass diejenigen Stellen, in deren Auftrag man damals tätig geworden war, „auch heute in die sich aus der Wiedergutmachung ergebenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang eintreten, d.h. also die entsprechenden Verluste übernehmen müssten". Die GmbH wollte einen Ersatz des Freistaats Bayern für die eigene Restitutionsschuld – gewissermaßen eine Rückerstattung der Rückerstattung. Erschwerend kam hinzu, dass der Freistaat durch die Übernahme der Geschäftsanteile des Reichs (aufgrund des MRG 19 vom 20. April 1949) Hauptgesellschafter der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH geworden war und nunmehr die Mehrheit der Gesellschaftsanteile besaß. Sollte der Staat die Rückerstattungslasten nicht tragen, sei die GmbH unter Umständen zur Zahlungseinstellung gezwungen, hieß es drohend. „Solche Maßnahmen", warnten die Vertreter der GmbH, „dürften auf die Allgemeinheit und die Siedler insbesondere verheerende psychologische Auswirkungen haben und würden letzten Endes auch dem Ansehen der Bayerischen Landessiedlung G.m.b.H., die mit der Durchführung des Bodenreformgesetzes seitens der Obersten Siedlungsbehörde beauftragt ist und dem gemeinnützigen Siedlungswesen überhaupt starken moralischen Schaden zufügen". Das Ministerium sah zwar ein, dass die GmbH auf Veranlassung des Staates gehandelt hatte, sie sei aber nicht zu einem „unselbständigen Vollzugsorgan des Staates geworden, das die Siedlungsgeschäfte namens des Staates und für dessen Rechnung durchgeführt hätte".[338] Da die Bauernsiedlung seinerzeit alle Rechte an den Grundstücksgeschäften erworben habe, müsse sie „nunmehr auch alle hieraus entspringenden Pflichten ausschließlich und allein auf sich nehmen". Zudem sei auch nicht erwiesen, „dass sich die Einschaltung der Bauernsiedlung irgendwie gegen ihren Willen vollzog". Möglicherweise habe sie sich der Aufgabe, „die keineswegs unlukrativ erscheinen musste, mit aller Bereitwilligkeit unterzogen". Abgesehen davon sei die Durchführung der „Arisierung" Sache des Reichs gewesen, und die bayerischen Dienststellen seien nur als Mittlerstellen aufgetreten. Selbst wenn also Regressansprüche der Bauernsiedlung GmbH bestünden, seien die gegen das Reich bzw. dessen Rechtsnachfolger zu richten, nicht aber gegen den bayerischen Staat.

Diese Auseinandersetzung zwischen der GmbH und dem Freistaat, die sich dann noch zu einem größeren ernsthaften Konflikt innerhalb der beteiligten Ministerien in Bayern ausweitete, soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Sie ist allerdings ein gutes Beispiel dafür, wie wenig passgenau die vergleichsweise einfachen Rückerstattungsregelungen oftmals für die komplexen Entziehungszusammenhänge waren, insbesondere wenn es sich um staatliche oder halbstaatliche Beteiligungen handelte. Interessant dabei ist in erster Linie, wie der Staat sich in diesem Fall gegenüber den privaten Pflichtigen, in der Regel kleinere und mittlere Bauern, verhielt. Das Ausmaß des Problems war unter anderem auch deshalb so beträchtlich, weil infolge der „Arisierung" eine Zersplitterung des jü-

[337] Hier und im Folgenden Bayerische Bauernsiedlung GmbH an BayMF, 13. 5. 1949, BayMF, O1480-1A/1.

[338] Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, Ref. 20, vom 28. 5. 1949, BayMF, O1480-1A/1.

dischen Grundes durchgeführt worden war. Konkret bedeutete dies, dass einer vergleichsweise geringen Zahl ehemaliger jüdischer Eigentümer sehr viel mehr Käufer gegenüberstanden,[339] aus den jüdischen Grundstücken waren wesentlich mehr „arische" Grundstücke geworden. Die Zahl der Pflichtigen war also sehr hoch. Das Gesamtvolumen dieser Angelegenheit belief sich auf Ankäufe im Gesamtbetrag von ca. 2,4 Mio. RM, denen Verkäufe von ca. 3,1 Mio. RM gegenüberstanden. Die im Zuge der Entziehungsaktion von der Bayerischen Bauernsiedlung erworbene und zum größten Teil wieder weitergegebene Fläche jüdischen Grundbesitzes belief sich auf rund 1 000 ha, wobei der Schwerpunkt der betreffenden Rückerstattungsansprüche in Unterfranken lag.[340] Welche Rechtslage sich auch zwischen der Bauernsiedlung GmbH und dem Staat ergab, für die pflichtigen Bauern stellte die Restitution in Natur bzw. der erneute Kauf der Grundstücke im Zuge der Rückerstattungsverfahren eine große Härte dar. Dementsprechend wiesen einzelne Landwirte ebenso wie der Bauernverband immer wieder darauf hin, dass die wirtschaftliche Existenz ganzer Höfe auf dem Spiel stehe.[341]

Unterstützung bekamen die Bauern bzw. die GmbH vor allem vom bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; dort hieß es, ein Konkurs der GmbH wegen dieser Angelegenheit sei „von außerordentlicher Tragweite" und auf jeden Fall zu vermeiden, weil dadurch „nicht nur dem ehemaligen Siedlungsträger und den seinerzeitigen Siedlern erheblicher Schaden zugefügt werden würde, sondern weil die Tatsache der Konkurseröffnung auch auf das gesamte Siedlungswesen der Jetztzeit die denkbar ungünstigsten Auswirkungen haben muss".[342] Innerhalb der Regierung und des Landtags machten sich immer mehr Politiker für eine Hilfe zugunsten der Bauern stark und bedrängten das Finanzministerium. Dort war man zögerlich, konnte sich jedoch dem wachsendem Druck kaum entziehen. Eine gesetzliche Regelung des Problems, wie sie vor allem die Bauernverbände forderten, sah man im Finanzministerium zwar nicht als Möglichkeit; denn der bayerische Staat hatte keinen Einfluss auf die Rückerstattungsgesetzgebung, und die Äußerungen der amerikanischen Besatzungsmacht waren eindeutig dahingehend zu verstehen, dass sie einer materiell-rechtlichen Änderung des Restitutionsrechts nicht zustimmen würde. Doch sollte jeder einzelne Fall geprüft werden bezüglich Umfang der Rückerstattung, Situation der Berechtigten aber auch der Pflichtigen; danach sollten „Fälle, in denen sich nach Lage der Verhältnisse für die Siedler nicht mehr zumutbare soziale Härten ergeben", Hilfe erhalten. In einem eigens eingerichteten Gremium, bestehend aus Vertretern des Finanzministeriums, der Obersten Siedlungsbehörde, dem BLW, dem BLEA und der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH sollte dann „eine den Interes-

339 Z.B. für Unterfranken 280 zu 1051: Protokoll der Sitzung im BLW bzgl. der Rückerstattungs- und Regressansprüche in der Angelegenheit Bayerische Bauernsiedlung GmbH am 4. 5. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

340 Bayerische Bauernsiedlung GmbH an BayMF, 20. 5. 1949, BayMF, O1480-1A/1.

341 Vgl. z.B. Bayerischer Bauernverband/Bezirksverband Hofheim, Landrat und Bezirksobmann mit diversen Unterschriften, an BayMP Ehard, 1. 12. 1949, BayMF, O1480-1A/1.

342 BayMELF an BayMF, 29. 9. 1949, BayMF, O1480-1A/1.

sen aller Beteiligten gerecht werdende abschließende Regelung erörtert werden, die eine sachdienliche Grundlage für die vor der Wiedergutmachungsbehörde abzuschließenden Vergleiche bilden" sollte. Dabei waren Naturalrestitutionen möglichst zu vermeiden, damit „die Siedler in der Regel im Eigentum der Grundstücke verbleiben" konnten. Das Ministerium versprach, es werde „in finanzieller Hinsicht Wege finden, die im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes eine befriedigende Regelung der besonderen Härtefälle" ermöglichten.[343] Außerdem ließ man das Landwirtschaftsministerium immerhin die betreffenden Fälle daraufhin überprüfen, „inwieweit nach der besonderen Lage der Verhältnisse Veranlassung besteht, eine entsprechende Hilfe durch Zuschüsse oder Darlehen aus öffentlichen Mitteln den in unverschuldete Not geratenen landwirtschaftlichen Betrieben zu gewähren".[344]

Nebenbei bemerkt drehte es sich bei den hier angestellten Überlegungen stets nur darum, wie den Bauern, den neuen „Siedlern" zu helfen sei. Die eigentlichen Geschädigten, die jüdischen Alteigentümer, tauchten nur am Rande auf – etwa in der lakonischen Bemerkung, es sei „sehr bedauerlich", dass der größte Teil der jüdischen Berechtigten nicht mehr am Leben sei. Denn die meisten von ihnen hätten seinerzeit mit den Pflichtigen die Grundstücksverkäufe in bestem Einvernehmen getätigt und es sei anzunehmen, dass mit ihnen die betreffenden Rückerstattungsverfahren „viel reibungsloser und für die Pflichtigen in günstigerem Sinne" abzuwickeln gewesen seien.[345] Immerhin jedoch gab es auch Stimmen wie die der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt, die in die Hilfe für die Bauern eingeschaltet werden sollte. Sie stellte von vornherein klar, dass kein Betrieb aus diesen Krediten Geld erhalten dürfe, „der sich seinerzeit bei der Übernahme des jüdischen Besitzes nicht sauber verhalten habe"; und dies sei durch eine Bestätigung zu belegen.[346]

Doch dauerte es eine Weile, bis es zu konkreten Kreditvergaben kommen konnte. Im Finanzministerium wollte man erst die Finanzierung einer derartigen Hilfe für die Landwirte sicherstellen; einstweilen tat man nicht mehr, als das BLVW dahingehend anzuweisen, bei den betreffenden Restitutionsverfahren „nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass die Durchführung der Rückerstattungsverfahren in den ausgewählten Härtefällen bis zur endgültigen Klärung der Verhandlung noch zurückgestellt" werde. Alle Versuche, den benötigten Kreditbetrag aus Bundesmitteln oder von der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt zu bekommen, scheiterten. Im Übrigen war die bayerische Landesregierung peinlich darauf bedacht, die Hilfe für die so genannten bayerischen Siedler möglichst jenseits der Öffentlichkeit abzuwickeln, und zwar aus mehreren Gründen: Zum einen war die Angelegenheit „ein sehr empfindlicher Punkt", sowohl bei der

343 BayMF an Landtagsamt, 1. 2. 1950, BayMF, O1480-1A/1.
344 BayMF betr. Streitverkündung seitens der Bayerischen Bauernsiedlung an RhPfMF, 14. 7. 1950, BayMF, O1480-1A/1.
345 Abschlussbericht der BayMELF über die Rückerstattungsverfahren für ehemals jüdisches landwirtschaftliches Vermögen vom 12. 12. 1950, BayMF, O1480-1A/1.
346 Hier und im Folgenden Protokoll einer Besprechung (am 2. 8. 1950) wegen Bereinigung von Härtefällen im BayMELF vom 3. 8. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

Militärregierung, als auch bei den Berechtigten, wie BLVW-Präsident Endres meinte. Zum anderen stand zu befürchten, dass bei Bekanntwerden einer solchen Hilfe eine ungewollte präjudizierende Wirkung entstünde und „weitergehende Ansprüche auch aus anderen Kreisen der betroffenen Rückerstattungsverpflichteten" zu erwarten gewesen wären. Da die Rückerstattung zwischen Privaten grundsätzlich eine Angelegenheit zwischen Verpflichteten und Berechtigten bleiben sollte, dürfe, so Endres, „der Staat nicht als Träger, sondern nur als Lotse dieser Aktion auftreten".

Dann ergaben jedoch die Erkundigungen der eigens eingesetzten Prüfungskommission, dass die Situation der Bauern nicht so dramatisch war, wie das Landwirtschaftsministerium behauptet hatte. So konnten von den insgesamt 3 038 Pflichtigen rund 2 600 gleich ausgesondert werden, da die Betreffenden aus eigener Kraft, also „ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe die von den Berechtigten gestellten Ansprüche ohne weiteres befriedigen" konnten.[347] 441 wurden einer näheren Prüfung unterzogen, die ergab, dass lediglich 187 landwirtschaftliche Betriebe als Härtefälle einzustufen waren. Dabei handelte es sich zumeist um kleine und mittelgroße Bauern (zwei bis 20 Hektar Betriebsgröße). Insgesamt rechnete man in der Staatsregierung mit rund einer Mio. DM an finanziellem Aufwand, die für die „Stützungsaktion" zu veranschlagen sei. Diese Hilfe von Staats wegen aufzubringen, wollte auch das Finanzministerium sich nicht verweigern, da es „aus ernährungswirtschaftlichen Gründen von besonderem Interesse" sei, auch nur einige wenige existentiell bedrohte Bauern vor dem Ruin zu bewahren. Die betroffenen Landwirte ebenso wie der Bauernverband nahmen diese Aktion natürlich sehr positiv auf; sie begrüßten, „dass doch von Seiten staatlicher Instanzen der Versuch unternommen wird, sich in der Wiedergutmachungsangelegenheit evtl. helfend einzuschalten".

Allerdings kam es aus diesen internen Erwägungen heraus dann nur sehr stockend zu tatsächlichen finanziellen Hilfeleistungen für die Bauern; insbesondere auch deshalb, weil die beteiligten Banken immer wieder zögerten, Geld für Kredite bereitzustellen (obgleich ja der Staat eine Bürgschaft abgab). Der Staat trat hier in zweifacher Hinsicht für (ausgewählte) Restitutionspflichtige ein: Zum einen übernahm das Finanzministerium für die Verbindlichkeiten der Rückerstattungspflichtigen durch zinsverbilligte Darlehen eine staatliche Ausfallbürgschaft gegenüber der bayerischen Landesbodenkreditanstalt, die wiederum Kredite an die Siedler zur Bereinigung von Härtefällen vergab. Zum anderen – und das war die überwiegende Mehrzahl der Fälle – musste dort, wo mangels jeglicher Kreditfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes Darlehen der Banken nicht möglich waren, dieser aber zur Existenzerhaltung einer Unterstützung bedurfte, die staatliche Hilfe mit unmittelbaren nichtrückzahlbaren Soforthilfen eingreifen. Für die Kredithilfe stand aus Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und mit Bürgschaft des Finanzministeriums ein Betrag von 475 000 DM zur Verfügung, für die Fürsorgefälle wurden im Haushalt des Landwirtschaftsministeriums

[347] Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, Ref. 20, vom 3. 10. 1951 sowie Abschlussbericht des BayMELF über die Rückerstattungsverfahren für ehemaliges jüdisches landwirtschaftliches Vermögen vom 12. 12. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

400 000 DM vorgesehen.[348] Zwar ging es dabei nicht um immense Summen, doch betonte vor allem das Finanzministerium, es handele sich dabei um eine „einmalige Aktion", die nicht an die große Glocke gehängt werden dürfe. Daher sollten die bereitgestellten staatlichen Mittel im Haushalt ohne näheren Hinweis auf die Zusammenhänge mit der Rückerstattung und auch nicht in einem Sondertitel, sondern als Mehransatz unter dem Titel „Zuschüsse und Zinsbeihilfen für Notstände in der Landwirtschaft" verbucht werden.[349]

Auch wenn mit dieser Angelegenheit der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH sicher ein besonderer Fall vorliegt, war sie durchaus typisch für das Verhalten der bayerischen Staatsregierung gegenüber Restitutionspflichtigen; im Übrigen handelte es sich dabei nicht um ein rein bayerisches Problem. Die gleiche Situation ergab sich natürlich auch in den anderen Bundesländern sowie für den Bund, wo Siedlungsgesellschaften (z.B. die Reichsumsiedlungsgesellschaft, die im öffentlichen Auftrag des Reichs „arisiert" hatte) aufgrund der Rückerstattungsgesetze in finanzielle Schwierigkeiten kamen.[350] Auch dienten die Kredite für die betroffenen Landwirte offenbar als Vorbild für eine ähnliche Aktion in Württemberg-Baden. Dort erwog Otto Küster, dass bei den Grundstücksprozessen gegen kleine ländliche Grundbesitzer, die die JRSO führte, „das Land hier etwas zur Entspannung beiträgt, und zwar nicht in der Form, dass es an Stelle der JRSO Rückerstattungsgläubiger wird, sondern so, dass es durch einen Kredit den Rückerstattungspflichtigen die Aufbringung der an die JRSO zu entrichtenden Nachzahlung ermöglicht". Das entspreche, so Küster, „einem auch von Bayern erwogenen Vorschlag".[351]

4. Binnenkonflikte

Innerhalb von Politik und Verwaltung

In den Wiedergutmachungsverfahren standen sich nicht einfach Berechtigte auf der einen und Regierung bzw. Staat auf der anderen Seite wie monolithische Blöcke gegenüber. Denn auf beiden Feldern gab es verschiedene Interessen, die sich zwar zuweilen deckten, aber auch miteinander in Konkurrenz traten. Das galt insbesondere für die Sphäre des Staates, weil hier zwei Bereiche aufeinander trafen, die in einem so wichtigen Gebiet wie der Wiedergutmachung unterschiedliche Schwerpunkte setzten: Politik und Verwaltung. Diesbezügliche Konflikte begannen bereits mit den ersten Entschädigungs- und Rückerstattungsmaßnah-

348 Vermerke BayMF, Ref. 20, vom 3. 3. 1951 und vom 3. 10. 1951 sowie BayMELF an BayMF, 15. 10. 1953, BayMF, O1480-1A/1. Übrigens kam in dieser Angelegenheit auf den Staat einige Jahre später noch einmal eine finanzielle Belastung zu. Denn zahlreiche Bauern machten nach dem BRüG Ansprüche gegen das Deutsche Reich geltend.

349 Vermerk BayMF, Ref. 20, vom 12. 3. 1951, BayMF, O1480-1A/1.

350 Der Bund stellte entsprechend für die britische Zone Mittel zur Verfügung: Vgl. BayMELF an Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger, 19. 2. 1951, BayMF, O1480-1A/1.

351 Abdruck WBMJu, Küster, über Besprechung mit JRSO vom 20. 6. 1951, BayMF, 1480-5/2.

men. Dabei spielte anfangs der streitbare Philipp Auerbach eine wichtige Rolle. So hatte es schon über die ersten Hilfsmaßnahmen für jüdische NS-Opfer Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und dem Staatskommissar gegeben. Auerbach verstand sich in allen seinen Ämtern zwar auch als Staatsdiener, jedoch in erster Linie als Vertreter der Verfolgtenbelange; er setzte in gewisser Weise die Forderung der Antragsteller auf umfangreiche Wiedergutmachung mit den Interessen des Staates gleich. Dafür mochte er in der Öffentlichkeit die Zustimmung der bayerischen Politik erhalten, intern bot diese Ansicht die Ausgangslage für viele Reibungen.

Am Beginn des so genannten Auerbach-Skandals stand ein Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, der die Fehlentwicklungen der Bayerischen Entschädigungsverwaltung zusammenfasste.[352] Kurz gesagt, wurde in diesem Bericht kritisiert, die Entschädigungsadministration habe unter der Leitung des ersten Präsidenten den Boden einer ordentlichen Verwaltung verlassen; zudem sei sein autokratischer Führungsstil nicht mit den Anforderungen an eine so große und wichtige Behörde vereinbar. Wilhelm Hoegner brachte es rückblickend wohl auf den Punkt, wenn er Auerbach durchaus „erhebliche Verdienste" bescheinigte, allerdings habe ihn seine „Geltungssucht" später dazu verleitet, „die Grenzen seines Amtsbereichs zu überschreiten und sich eine Art Nebenregierung in Bayern anzumaßen".[353] Auerbach selbst reagierte sehr gereizt und ohne Einsicht auf die Kritik des Rechnungshofs. Wenn ein Mensch wie er, der „6 Jahre im Konzentrationslager das schlimmste, menschliche Elend mit angesehen hat und heute Kameraden vor sich sieht, die in bitterster Not und Verzweiflung sind und noch nichts oder fast nichts bekommen haben für die Strapazen, die sie mitgemacht haben", dann müsse man „den Mut zur Verantwortung haben, mit einem 50.-Mk-Schein auch dann zu helfen, wenn Menschenleben in Gefahr sind, auch wenn es die gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen haben".[354] Daran wird schon deutlich, dass hier ein auf Dauer unüberwindbares Spannungsverhältnis zwischen einer Verwaltungslogik und dem persönlichen Antrieb des BLEA-Präsidenten lag. Später wies Auerbach darauf hin, angesichts der enormen Aufgabe, die das BLEA zu bewältigen habe, und der allgemein anerkannten Leistungen, die es bereits erbracht habe, könne das Amt eben nicht mit einer traditionellen Behörde verglichen werden. Die besondere Art der Aufgaben verlangte aus seiner Sicht „eine wendige und unbürokratische Arbeitsweise".[355] Damit mochte er für die ersten Jahre Recht haben; er wollte nur nicht wahrhaben, dass sich die Anforderungen an das Amt und an ihn als dessen Präsidenten mit der Zeit geändert hatten, und dass er im Zuge dieser Veränderungen im Finanzministerium mit seiner Art der Amtsführung immer weniger Unterstützung fand.

Doch lag es wohl nicht nur an Auerbach, dass es auf dem Gebiet der Wiedergutmachung zwischen Politik und Verwaltung immer wieder zu Konflikten kam.

---

352 Vgl. Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7.7.1950, BayMF, E/213. Zur Affäre um den BLEA-Präsidenten: Goschler, Auerbach.
353 Hoegner, Außenseiter, S. 272.
354 Auerbach an BayMF, 17.10.1950, BayMF, E/213.
355 Auerbach an BayFM, 7.3.1951, BayMF, O1470-25/1.

Verstimmungen und Streitigkeiten gab es in erster Linie zwischen dem Finanzministerium als federführendem Ministerium und den ihm nachgeordneten Landesämtern, also vor allem BLVW und BLEA, die aufgrund ihrer Größe und Bedeutung sehr selbstbewusst gegenüber ihrer politischen Aufsicht auftraten. Dabei war der wechselseitige Vorwurf, der Fortgang der Wiedergutmachung werde gestört und bewusst verschleppt, ein beliebtes Mittel, um von den jeweils eigenen Unzulänglichkeiten abzulenken. Es fällt auf, dass solche Unstimmigkeiten vielfach nicht intern, sondern in der Öffentlichkeit ausgetragen wurden. Charakteristisch dafür ist eine scharfe Ermahnung des BLEA-Präsidenten Franz Zdralek durch das Finanzministerium, der sich im Beschwerdeausschuss des Landtags negativ über die Wiedergutmachungspraxis in Bayern geäußert und dabei den Eindruck erweckt hatte, dass für alle Mängel nicht das BLEA selbst, sondern das Ministerium verantwortlich sei. Dort hieß es, die generellen Vorwürfe, „gerade in Bayern" sei die Wiedergutmachung „ungemein stark den Interessen des Fiskalismus angepasst", würden von Zdralek nur öffentlichkeitswirksam in den Raum gestellt, aber nicht begründet. Dabei müsse man doch nicht dem Finanzministerium, sondern ihm selbst vorwerfen, dass Fälle nicht rechtzeitig bearbeitet, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausgegeben würden, und dass auch sonst viel im Argen liege. Seine Kritik an Gesetzen, Ministerialentschließungen, der Institution des Vertreters des Landesinteresses (der laut Zdralek sehr „engherzig" urteile) sei falsch und illoyal, insbesondere angesichts der Tatsache, dass er sie gegenüber dem Ministerium bisher nicht vorgetragen habe.[356]

Diese Unstimmigkeit war ein Vorbote weiterer Auseinandersetzungen, die der Nachfolger Auerbachs mit dem Ministerium in den folgenden Jahren noch austragen sollte. Zunächst war er als Hoffnungsträger vom Ministerium mit viel Unterstützung bedacht worden bei seiner schwierigen Aufgabe, das Entschädigungsamt in eine gut funktionierende Behörde umzuwandeln; und anfänglich besserte sich die Zusammenarbeit zwischen Landesamt und Ministerium auch merklich. Doch kam es auch unter seiner Präsidentschaft bald zu internen Konflikten, insbesondere zwischen Landesentschädigungsamt und Landtag, da viele Abgeordnete ständig Eingaben und Hilfegesuche von Antragstellern erhielten, die auf diesem Wege die lange Bearbeitungsdauer ihres Antrags verkürzen wollten. Da die Abgeordneten die Fälle nicht zu entscheiden hatten, sich zumeist mit der Materie nicht auskannten und zugleich die Berechtigten als potentielle Wähler nicht verprellen wollten, leiteten sie deren Anträge fast immer befürwortend an das BLEA weiter. Problematisch daran war, dass gerade ehemals Verfolgte, die wussten, „dass ihre Sache schief" lag, das heißt, die wenig Aussicht auf Erfolg hatten, an die Abgeordneten mit Bitte um Unterstützung herantraten.[357] Solche Anträge verursachten viel Arbeit und führten meist zu Ablehnungen. BLEA-Präsident Zdralek beschwerte sich darüber, dass sein Amt immer mehr „mit Interventionen aus den

---

356 Bericht des BLEA-Präsidenten Zdralek über den Stand der Wiedergutmachung in der Sitzung des Eingabenausschusses des BayLT vom 30. 10. 1951; sowie Vormerkung BayMF zum Bericht des BLEA-Präsidenten (am 30. 10. 1951) im Eingaben- und Beschwerdeausschuss des BayLT vom 14. 11. 1951, beide BayMF, P1400/1951.

357 Protokoll der BLEA-Sitzung vom 20. 5. 1952, BayMF, E/196.

Kreisen des bayerischen Landtags geradezu überschüttet" werde. Bei den rund 200 bayerischen Landtagsmitgliedern kämen auf diese Art rasch Tausende von „vordringlichen Anträgen" zustande, „die wir dann schleunigst bearbeiten sollen und für die das betreffende Mitglied des Landtags mindestens bis zu seiner nächsten Sprechstunde schon irgendetwas Positives haben will". Dabei zeige die Erfahrung, dass Anträge, die über diesen Weg an das BLEA gelangten, zu 70 Prozent „faul", das heißt im Sinne des Gesetzes unberechtigt seien. Er drang daher darauf, dass die Abgeordneten sparsamer mit diesen Interventionen umgehen sollten und „vielleicht schon von sich aus eine kleine Vorprüfung eintreten" lassen könnten.

Zdraleks scharfe Attacken gegenüber den politisch Verantwortlichen sind wohl damit zu erklären, dass er sich seinerseits vom Landtag immer wieder vorwerfen lassen musste, das BLEA arbeite nicht effektiv genug. Überhaupt dauerte es auch bei ihm nicht lange, bis die Behörde unter seiner Leitung mit der Politik in Konflikt geriet, insbesondere mit dem Finanzminister, von dem er sich zu sehr kontrolliert fühlte, vor allem was die Funktion des Vertreters des Landesinteresses anging. Denn mit der Ablösung Auerbachs und der Neuorganisation des BLEA wurde dessen Stellung noch einmal spürbar gestärkt. Zum einen war dies vom Ministerium natürlich beabsichtigt, um von nun an das Landesamt und seine Tätigkeit besser überwachen zu können. Zum anderen verstand man im Ministerium unter dem „Landesinteresse" nunmehr ganz offensichtlich eine eher restriktive Bescheidpraxis.[358] Dagegen versuchte sich das BLEA bzw. der Beirat für Wiedergutmachung zu wehren, indem er per Beschluss beim Finanzminister beantragte, die Institution des Vertreters aufzulösen.[359] Neben rechtlichen Bedenken spielten auch rein praktische Gründe eine Rolle, denn der Arbeitsablauf in den Entschädigungsverfahren verzögerte sich erheblich durch diese Kontrollinstanz. Daher stünde der Vertreter, so der Beirat, „im Mittelpunkt heftiger Kritik seitens der Wiedergutmachungsberechtigten und auch seitens des Landesentschädigungsamtes". Die „zahllosen Beschwerden und Eingaben" an den Landtag, das Staatsministerium der Finanzen, das Landesentschädigungsamt sowie besonders an den Beirat und den Offizialanwalt seien ein ausreichender Beleg dafür, „dass sich die Verfolgten mit der Beibehaltung dieser Einrichtung nicht abfinden wollen".

Auch wenn es im Ministerium selbst Befürworter für die Auflösung der Stelle des Landesvertreters gab, war daran nicht zu denken. Insbesondere der Staatssekretär sprach sich für das Weiterbestehen des Vertreters aus;[360] er hatte ein hohes Interesse daran, wenigstens die Einrichtung als solche zu retten, um diese offenbar als wertvoll angesehene Kontrollinstanz nicht ganz zu verlieren. Gleichzeitig war der Druck der Gegner sehr stark geworden, so dass der Minister eine parlamentari-

358 Vgl. verstärkte Einflussnahme in Einzelfällen sowie in generellen Fragen durch den Vertreter in Akten BayMF, E/190 und 191.

359 Hier und im Folgenden Beschluss über Antrag auf Auflösung des Amtes des Allgemeinen Vertreters des Landesinteresses durch den Beirat für Wiedergutmachung an BayMF, Ref. 25, vom 7. 4. 1952, BayMF, E/192.

360 Vormerkung zur VO über Abschaffung der Einrichtung des Vertreters des Landesinteresses von Ref. 25 vom 7. 5. 1952 sowie Vormerkung BayMF, Ref. 25, vom 9. 5. 1952, BayMF, E/192.

sche Diskussion des Problems fürchten musste. Daher gab es nur die Lösung, unter Aufrechterhaltung der Institution des Vertreters des Landesinteresses sowohl die organisatorische Zuordnung als auch die personelle Besetzung des Vertreters zu ändern.[361] Fortan gab es einen „Allgemeinen Vertreter des Landesinteresses beim bayerischen Landesentschädigungsamt", der als eigenes Referat bei der Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München angesiedelt war. Besetzt wurde der Posten mit einem ausgewiesenen Wiedergutmachungsspezialisten.[362] Eine Kompetenzbeschneidung trat nur insofern ein, als das Land Bayern künftig vor den Entschädigungsgerichten grundsätzlich von der zuständigen Zweigstelle und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von dem Vertreter des Landesinteresses repräsentiert wurde. Das Ministerium hatte mit diesem Kunstgriff eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem BLEA bzw. dem Wiedergutmachungsbeirat vermieden und auf Kosten weniger Zugeständnisse die Institution des Vertreters des Landesinteresses erhalten. Gleichzeitig drängte Minister Zietsch auf eine Reorganisation des Landesentschädigungsamts. Der Konflikt zwischen seinem Haus und der Behörde ließ ihn darüber nachdenken, „einmal ganz energisch durchzugreifen".[363]

Eine spürbare Besserung in der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und dem BLEA gab es dann erst mit der (zunächst kommissarischen) Amtsübernahme des neuen Präsidenten Max Troberg Ende 1952. Er bemühte sich um einen intensiveren und reibungsfreieren Austausch mit seinem vorgesetzten Ministerium; denn er sah, „dass viele Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des EG ergaben und die vielen Widrigkeiten, mit der die hiesige Behörde hier selbst zu kämpfen hat, vermieden oder auf ein erheblich geringeres Maß hätte[n] vermindert werden können, wenn eine ständige und enge Fühlungnahme seitens des Amtes mit dem Ministerium bestanden hätte". Daher wurden von nun an regelmäßige, zweimal im Monat im BLEA stattfindende Konsultationen vereinbart.[364] Doch blieb auch unter seiner Leitung die institutionell verankerte Kontrolle des BLEA durch das Ministerium ein ständiger Anlass für Auseinandersetzungen, in denen der Allgemeine Vertreter des Landesinteresses stets darauf verwies, die Einrichtung der Prüfstelle bei der Oberfinanzdirektion in Bayern sei Folge der Vorkommnisse im BLEA. Da ihre Aufgabe die Anwendung des Gesetzes sowie die Überwachung der richtigen Anspruchsbewilligungen sei, liege diese Einrichtung nicht nur im berechtigten Interesse des Landes und des Bundes als Finanzmittelgeber der Entschädigung, sondern auch im Interesse der Berechtigten, denn „der Verfolgte soll das erhalten, was ihm nach dem Gesetze zusteht, der Staat hat das Interesse, dass Leistungen nur im Rahmen der Gesetze erfolgen". Im Übrigen ergebe die Prüfung nicht nur, dass ungerechtfertigte Entschädigungsleistungen gewährt wurden; er habe auch schon Bescheide beanstandet, mit denen die Antrag-

361 BayFM Zietsch an OFD München, 21. 5. 1952, BayMF, E/192.
362 Vgl. Befähigungsbericht vom 29. 12. 1958, BayHStA, PersMF/August U. Später wurde das Amt in das Referat P, die so genannte Prüfstelle umgewandelt.
363 Vormerkung BayMF, Ref. 25, über Besprechung des BayFM (am 21. 5. 1952) vom 23. 5. 1952, BayMF, E/192.
364 BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 15. 10. 1952, BayMF, E/249.

steller ohne sein Eingreifen benachteiligt worden wären. Dadurch könnten begründete Klagen vermieden werden.[365] Allerdings bedurften ablehnende Bescheide nicht der vorherigen Prüfung, insofern scheint die Aussage, die Prüfstelle sei auch eine Einrichtung im Sinne der Antragsteller, doch etwas überzogen.

Troberg unternahm in den folgenden Jahren immer wieder den Versuch, diese Kontrollinstanz, wenn sie denn schon nötig war, in das Entschädigungsamt organisatorisch zu integrieren.[366] Doch scheiterten alle derartigen Bemühungen, weil das Finanzministerium seit der Auerbach-Affäre nicht mehr davon abrücken wollte, die Durchführung der Wiedergutmachung in den Behörden von außen zu überwachen. Aus Sicht des Ministeriums hatte sich dieses Modell gut bewährt, auch deswegen, weil die Oberfinanzdirektion als Schnittstelle zwischen Behörde und Gericht am meisten Erfahrungen in den Entschädigungsprozessen besaß. Ohne eine derartige Kontrolle des BLEA „müssten erhebliche Fehlzahlungen in Kauf genommen werden", im Übrigen sei die Überprüfung der Entscheidungen einer Behörde durch eine ihr organisatorisch nicht unterstehende Stelle keine Besonderheit bei der Durchführung von Kriegsfolgelasten; denn ganz ähnlich laufe es bei der Umsetzung des Lastenausgleichs.[367] Das Ministerium war nicht bereit, dieses Instrument aus der Hand zu geben, mit dessen Hilfe es die Möglichkeit hatte, „regulierend sowohl in das Verwaltungs- als auch in das Gerichtsverfahren einzugreifen".[368] Schließlich war damit auch eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleistet. Bei Wegfall der Prüfung durch die Oberfinanzdirektion als übergeordnete Instanz wäre die Auslegung des BEG dem BLEA überlassen geblieben, was dann vor Gericht zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen der gleichen Partei, nämlich des Freistaats, hätte führen können.

Wie auch immer man die Bemühungen des Finanzministeriums beurteilt, aus dem riesigen Verwaltungsapparat des BLEA eine ordentliche Behörde zu machen, ein Grundproblem wird an diesen Auseinandersetzungen sehr deutlich: Es störte die praktische Umsetzung der Gesetze und Verordnungen zur Wiedergutmachung, dass insbesondere das Landesentschädigungsamt und das Finanzministerium oft nicht mit-, sondern gegeneinander arbeiteten. Der zum Teil offen formulierte und in den genannten Stellen institutionalisierte Grundverdacht, man müsse die Tätigkeit der Behörde überwachen, kostete nicht nur Zeit bei der Bearbeitung der Fälle, sondern lähmte mitunter auch das Engagement der Mitarbeiter. Die nachgeordneten Behörden befanden sich beinahe permanent in der Defensive – und zwar nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber den vorgesetzten Dienststellen. Zugleich war der Vertreter des Landesinteresses Ziel-

365 OFD/M, Zweigstelle München, Ref. P an BayMF, 8. 12. 1955, BayMF, O1470-25/1. Alleine im Jahr 1955 erhob das Referat P in über 700 Fällen Einwendung gegen Entschädigungsbescheide, obwohl sie bereits durch die Vorprüfung des BLEA gelaufen waren: Vormerkung BayMF, Ref. 32, zur Frage der verschiedenen Prüfstellen im Entschädigungsverfahren vom 11. 1. 1956, BayMF, O1470-25/1.

366 BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 16. 9. 1955, BayMF, O1470-25/1.

367 Vormerkung BayMF, Ref. 32, zur Organisation des BLEA vom 15. 10. 1955, BayMF, O1470-25/1.

368 Vormerkung BayMF, Ref. 32, zur Frage der verschiedenen Prüfstellen im Entschädigungsverfahren vom 11. 1. 1956, BayMF, O1470-25/1.

scheibe von Kritik und Streitigkeiten, manchmal aber auch Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen. Die Akten sind voll von Beschwerden der verschiedenen Beteiligten übereinander; entsprechend stellte der Beirat einmal befremdet fest: „Jede der drei Dienststellen schießt auf die andere".[369] Allerdings hielt sich auch der Beirat nicht zurück damit, Kritik in alle Richtungen auszuteilen. Da er sich als Kontrollinstanz im Sinne der Antragsteller verstand, griff er auch regelmäßig das BLEA und seine zu langsame Arbeitsweise an. So kam es immer wieder zu Zusammenstößen zwischen dem Beirats-Geschäftsführer (der zeitweise in Personalunion auch als Offizialanwalt agierte) und dem BLEA-Präsidenten, beispielsweise im März 1953, als der Beirats-Vorsitzende in einem Zeitungsinterview die „wachsende Unzufriedenheit der Entschädigungsberechtigten über die schleppende Arbeitsweise des LEA" beklagte. Troberg verwahrte sich entschieden dagegen und bat das Finanzministerium, sich dafür einzusetzen, dass „dem unerträglichen Zustand ein Ende gesetzt wird, dass das Amt ununterbrochen Angriffen seitens des Leiters der Geschäftsstelle des Beirats für Wiedergutmachung ausgesetzt ist".[370]

Zu diesen eher administrativen Ursachen kam noch ein Streitpunkt politischer Art hinzu, der zwar nur selten offen geäußert wurde, doch zumindest in den 1950er Jahren eine gewichtige Rolle spielte. Immer wieder wurde die Vermutung laut, die Entschädigungsbehörden werden von Sozialdemokraten oder gar Kommunisten dominiert. 1952 etwa protestierte der Ortsverband Milbertshofen der CSU heftig dagegen, dass der Vizepräsident im BLEA, Heinrich Pflüger, durch den „sozialistischen Finanzminister Friedrich Zietsch fristlos aus dem Staatsdienst entlassen wurde".[371] Zwar hatte der Rauswurf Pflügers, der bei den Berechtigten wie in der Verwaltung hohes Ansehen genoss, wohl keine politischen Gründe; vielmehr wurde ihm zum Verhängnis, dass ihm im Zuge der Ermittlungen im Landesentschädigungsamt 1952 nachgewiesen werden konnte, strafbare Handlungen im Rahmen seiner Amtsgeschäfte getätigt zu haben.[372] Für die CSU jedoch war klar, dass es sich hierbei um eine politische Abstrafung gehandelt habe. Die Vorstellung, das Entschädigungsamt sei fest in der Hand von Sozialdemokraten, die dort nach Gutdünken ihre Genossen unterbrächten und politisch missliebige Angestellte auf die Straße setzten, hielt sich hartnäckig. So hieß es im März 1954 in einem Artikel der „CSU-Correspondenz", dem Nachrichtenblatt der CSU-Landtagsfraktion, das bayerische Landesentschädigungsamt habe sich inzwischen zu einer „Domäne der SPD" entwickelt.[373] Mitarbeiter, die nicht der SPD ange-

---

369 Protokoll der Sitzung des BLEA-Beirats vom 20. 5. 1952, BayMF, E/196.
370 BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 31. 3. 1954, BayMF, O1470-25/1.
371 CSU-Ortsverband Milbertshofen an BayMP, 21. 6. 1952, BayHStA, StK 14265.
372 Untersuchungsbericht des Stadtrats München an BayMF vom 22. 4. 1952, BayMF, P1400/1951. Letztlich wurde das Verfahren gegen ihn zwar eingestellt, doch stand seine Kündigung im Zusammenhang mit der Entlassung mehrerer BLEA-Mitarbeiter aufgrund der polizeilichen Ermittlungen nach dem Auerbach-Skandal: Vgl. Oberstaatsanwalt München I an BayFM, 29. 11. 1952, sowie BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 21. 4. 1953, BayMF, P1400/1951.
373 Hier und im Folgenden Artikel „Kritik am Landesentschädigungsamt reißt nicht ab" vom 12. 3. 1954 in: CSU-Correspondenz, zit. nach: Mitteilungsblatt des Beirats für Wiedergutmachung Nr. 86 vom März 1954, S. 5f., BayMF, O1470-25/1.

hörten oder ihr nahe stünden, seien vielfach durch SPD-Mitglieder ersetzt worden. Alle bisherigen Präsidenten (Auerbach, Zdralek, Troberg) seien ausschließlich SPD-Leute, ebenso seien unter den 16 Spitzenstellen der Präsidenten, Sachgebietsleiter und höheren Beamten weit über die Hälfte Angehörige der SPD. Die ständig wachsende Unzufriedenheit der Entschädigungsberechtigten mit der schleppenden Arbeitsweise des Amtes sei auch auf diese Art einer politisch geleiteten Personalpolitik zurückzuführen. Im Landtag stellte auf diesen Artikel hin der BHE-Abgeordnete Wüllner eine Anfrage an den Finanzminister, ob er diese Vorwürfe entkräften könne.[374] Finanzminister Zietsch (SPD) verwahrte sich entschieden gegen diese Anschuldigung. Der Präsident des BLEA und sein Stellvertreter würden schließlich von der Staatsregierung ernannt, die übrigen Personalentscheidungen treffe das Finanzministerium. Dabei galten aus seiner Sicht die gleichen Grundsätze wie für die übrigen dem Finanzministerium unterstellten Behörden. Einstellung und Einsatz des Personals erfolgten lediglich „unter dem Gesichtspunkt der persönlichen und fachlichen Eignung ohne Rücksicht auf parteipolitische Bindungen". Über die Mitgliedschaft in den politischen Parteien würde beim Landesentschädigungsamt ebenso wenig Protokoll geführt wie bei anderen Dienststellen der Finanzverwaltung.[375] Ihm sprang der damalige BLEA-Präsident Troberg zur Seite; er meinte, SPD-Mitglieder oder der Partei nahe Stehende machten nur etwa zehn Prozent der Beschäftigten aus, bei den leitenden Angestellten handele es sich um etwa ein Drittel; dabei sei noch zu berücksichtigen, dass ja bei der Besetzung im BLEA von Anbeginn darauf geachtet wurde, bevorzugt Verfolgte einzustellen, unter denen nun einmal viele Sozialdemokraten waren. Ansonsten seien Anstellungen und Entlassungen durch die Amtsleitung „nur nach Maßgabe der dienstlichen Eignung und der Fähigkeiten der Infragestehenden vorgenommen worden, irgendwelche parteipolitischen Gesichtspunkte wurden und werden keineswegs in Betracht gezogen".[376]

Tatsächlich waren mehrere Funktionsträger in der bayerischen Wiedergutmachung, insbesondere im Bereich der Entschädigung, Mitglieder der SPD. Zu nennen sind hier in erster Linie Rudolf Zorn, der in den Jahren 1946/47 Leiter des BLVW war, und die BLEA-Präsidenten Auerbach und Zdralek.[377] Auch gab es unter den politisch Verfolgten, die ja gerade in der Frühphase der Wiedergutma-

---

374 Kurze Anfrage des BHE-Abgeordneten Wüllner vom 17. 3. 1954; Verhandlungen des BayLT, 2. WP, Beilage 5559.

375 Antwort des BayFM Zietsch vom 25. 5. 1954, Verhandlungen des Bayerischen Landtags, 2. WP, Beilage 5559.

376 Kommissarischer BLEA-Präsident Troberg bzgl. Anfrage im BayLT an BayMF, 12. 4. 1954, BayMF, P1400-58/1953.

377 Rudolf Zorn (1893–1966): Seit 1919 Mitglied der SPD, ein Jahr später Eintritt als Jurist in den bayerischen Verwaltungsdienst, 1933 einige Wochen in „Schutzhaft" im Zuchthaus Frankenthal, während des Kriegs in einer Zigarettenfabrik in Dresden beschäftigt. 1946 kehrte er nach München zurück und wurde am 1. 12. 1946 Leiter des BLVW, war dann 1947 BayWiM im Kabinett Ehard I, danach Wirtschaftsanwalt in München, ab 1949 noch verschiedene Aufgaben im Sparkassenbereich; 1950/51 übergangsweise BayFM im Kabinett Ehard III: Vgl. Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 44 vom 13. 9. 1946, FN 6. Vgl auch BayHStA, StK 14251. Zu Auerbach vgl. jüngst Fürmetz, Einblicke; zu Zdralek vgl. BayMF, P1400/1951.

chung in den Ämtern stark vertreten waren, zahlreiche Sozialdemokraten. Es finden sich aber keinerlei Hinweise darauf, dass hier Seilschaften die Rückerstattungs- und Entschädigungsbehörden für parteipolitische Interessen zu benutzen versuchten. Im Gegenteil, man war vor allem im Landesentschädigungsamt immer darauf bedacht, nicht unter den Verdacht „linker Unterwanderung" zu kommen. Daher drang schon Philipp Auerbach stets vehement darauf, jede Form kommunistisch angehauchter Einflussnahme von seinem Amt fern zu halten. In diesem Sinne ging er scharf gegen die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" (VVN) vor – nachdem er sich im Mai 1949 von ihr getrennt hatte – und setzte sich beispielsweise beim Ministerium sehr dafür ein, zwei Mitarbeiter des BLEA zu entlassen, die auf einer Demonstration der kommunistisch gefärbten VVN gegen die angebliche Verschleppung der Wiedergutmachung in Bayern gegen Auerbachs Willen teilgenommen hatten.[378] Das heißt, parteipolitische Gegensätze mögen in der Vorstellung mancher Beteiligter großen Raum eingenommen haben, doch ist nicht zu erkennen, dass in der praktischen Umsetzung der Rückerstattung und Entschädigung in Bayern die Zugehörigkeit zu einer Partei eine wichtige Rolle gespielt hat – übrigens weder mit Blick auf die SPD noch auf die CSU.

Das gilt auch für die zum Teil heftigen Zerwürfnisse, die zwischen den organisatorisch getrennten Bereichen Rückerstattung und Entschädigung entstanden. Zwar mochte zuweilen der Eindruck entstehen, die Gegensätze zwischen Restitutions- und Entschädigungsbehörden seien auf eine grundverschiedene politische Ausrichtung zurückzuführen. Schließlich galt das BLEA wie gesagt als besonders verfolgtenfreundlich und als „Domäne der SPD"; über das BLVW dagegen hieß es immer wieder, es wirke bremsend in der Wiedergutmachung, da es stark mit (politisch eher der CSU nahe stehenden) Vertriebenen besetzt war. Immer wieder musste sich das BLVW auch Angriffen, vor allem von Seiten Auerbachs, erwehren, es besetze alle seine Außenstellen mit „Militaristen" und „Norddeutschen", wobei auch letzteres wohl als Schimpfwort gedacht war.[379] Tatsächlich gab es, wie in einem vorherigen Kapitel ausführlich dargestellt, Unterschiede in der personellen Zusammensetzung der beiden Bereiche. Doch zeigen die Auseinandersetzungen zwischen BLEA und BLVW, dass nicht politische Unterschiede die schlechte Zusammenarbeit erklären können; vielmehr gab es persönliche Konkurrenzen oder auch organisatorische Streitigkeiten, die übrigens mit dazu beitrugen, dass die Effektivität beider Ämter und somit das Vorankommen der Rückerstattung und Entschädigung in Bayern insgesamt erheblich gebremst wurde.

In den ersten Jahren hatten sie jedoch offenbar sehr gut zusammengearbeitet. Die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen der Jahre 1946/47 zeigen jedenfalls, dass Entschädigungs- und Rückerstattungsverwaltung in den meisten Fragen übereinstimmten, die Zusammenarbeit wurde damals als „fruchtbringend" bezeichnet.[380] Misshelligkeiten scheinen mit der Frage begonnen zu haben, welche

---

[378] Das BayMF jedoch unternahm in der Angelegenheit nichts, obwohl klar ersichtlich war, dass es sich bei den beiden Mitarbeitern um Kommunisten handelte. Sie blieben letztlich länger als Auerbach im BLEA beschäftigt: Vgl. Vorgang in BayMF, P1400/1951.

[379] Aktenvermerk BLVW, Vizepräsident Moser, vom 25. 4. 1947, BayHStA, StK 14253.

[380] Vgl. BayHStA, StK 14255.

Behörde nach Erlass eines Gesetzes (dabei ging es um das Sonderfondsgesetz) das durchführende Wiedergutmachungsamt werden solle. Auerbach drohte mehrfach mit seiner Demission, sollte man ihm die Rückerstattung „wegnehmen".[381] Fortan gab es zwischen Auerbach und Endres, die zunächst gemeinsam das BLW leiteten, immer wieder Ärger;[382] und auch später, nach der organisatorischen und institutionellen Trennung von Rückerstattung und Entschädigung, setzten sich die Konflikte fort. Dass es Spannungen zwischen dem Staatskommissariat bzw. BLEA und dem BLVW bzw. BLV gab, ist nicht verwunderlich. Vor allem Auerbach versuchte Kompetenzen vom anderen Amt abzuziehen, redete in Personalbesetzungen hinein und machte das BLVW beim Finanzministerium mit dem Hinweis schlecht, dort gebe es Mitarbeiter, die schon bei der Vermögensentziehung vor 1945 tätig gewesen seien.[383]

Seine Vorstellungen gingen dahin, dass als Aufgabe beim BLVW lediglich die Verwaltung der zur Wiedergutmachung dienenden Vermögen verblieben, dem Staatskommissariat aber die „Exekutive der eigentlichen Wiedergutmachung zufallen möge".[384] In der Staatskanzlei hatte man zur Kenntnis zu nehmen, dass Auerbach erklärte, „er sei jederzeit in der Lage, die Wiedergutmachungsbehörden fast ohne zusätzliches Personal aufzubauen".[385] Das war natürlich Unsinn und nur seinem Drang zuzurechnen, zum Alleinvertreter der Wiedergutmachung in Bayern zu werden. Er behauptete zwar, es gehe ihm nicht darum, seine „Machtsphäre zu erweitern", da er genug schwere Aufgaben zu schultern habe.[386] Aber er war eben der Ansicht, dass nach der missglückten Entnazifizierung Bayern bzw. Deutschland sich nicht noch einmal dem „peinlichen und beschämenden" Druck der Militärregierung aussetzen solle. Er sehe es jedoch als seine Pflicht an, „sowohl dem bayerischen Staate gegenüber, der mich an diese Stelle berufen hat, als auch den Opfern des Nationalsozialismus gegenüber, die mir ihr Vertrauen schenken, als auch schließlich dem gesamten deutschen Volke gegenüber, meine warnende Stimme zu erheben und dringend zu empfehlen, mit allen Mitteln einen neuen Fehlschlag zu vermeiden".

Seiner Meinung nach könne auch in der alliierten Deutschlandpolitik ein „kraftvoller Entschluss zur anständigen Lösung der Wiedergutmachung [...] zu Deutschlands Gunsten ins Gewicht fallen wie eine verfehlte Lösung das Misstrauen bestärken muss, ja vielleicht zu Deutschlands Ungunsten den Ausschlag gibt".[387] Auch wenn er mit dieser recht unbescheidenen Offensive eher Skepsis im Ministerium erntete, erreichte er doch eine gewisse Diskreditierung seiner „Konkurrenten" im BLVW; denn Auerbach legte geschickt den Finger auf die Wunde der Rückerstattungsverwaltung, indem er auf den Interessenkonflikt hinwies, der dem Amt immanent sei und der nur durch Übertragung an ihn gelöst werden könne: Die Differenzen innerhalb des BLVW bestünden so lange, „als von der

381 Protokoll der Verwaltungsratssitzung des BLVW vom 16. 6. 1947, BayHStA, StK 14255.
382 Vgl. BayHStA, MWi 12031.
383 Vgl. diverse Schreiben Auerbachs an BayMF in BayHStA, StK 14253.
384 Auerbach an BayMP Ehard, 13. 3. 1947, BayHStA, StK 14253.
385 Vormerkung BayStK vom 28. 10. 1947, BayHStA, StK 14253.
386 Hier und im Folgenden Auerbach an BayMP Ehard, 13. 3. 1947, BayHStA, StK 14253.
387 Auerbach an BayMP Ehard, 13. 3. 1947, BayHStA, StK 14253.

einen Seite die Vermögensverwaltung, die nunmehr dem Herrn Staatsminister der Finanzen untersteht, Wahrer der Staatsinteressen ist, andererseits die Abteilung Wiedergutmachung die Vertretung der Interessen der Geschädigten bedeutet". Um diesen Konflikt zu lösen, sei es das Beste, die Abteilung Wiedergutmachung aus dem BLVW zu lösen. Er sehe seine „Aufgabe in dieser schicksalsschweren Zeit darin [...], ausgleichend zu wirken, und die Interessen der bayerischen Volkswirtschaft mit den Interessen der Geschädigten in einer Form anzupassen", so dass „sie den Gesetzen, den berechtigten Wünschen der Geschädigten und den Staatsnotwendigkeiten entsprechen". Er bitte daher, es „nicht als Unbescheidenheit aufzufassen", wenn er vorschlage, die Abteilung Rückerstattung des BLVW dem Staatskommissariat anzugliedern.[388]

Offenbar gab es auch innerhalb des BLVW, zwischen den beiden Hauptaufgabengebieten, also dem Bereich der Vermögensverwaltung und dem Bereich der Rückerstattung, erhebliche Differenzen.[389] Auch dabei ging es in erster Linie um Mittelzuteilungen und Kompetenzfragen; die Abteilung III (Wiedergutmachung bzw. Rückerstattung) im BLVW fühlte sich gegenüber der Abteilung I (Vermögensverwaltung) zurückgesetzt und in ihrer Arbeit behindert. Sie sei, so beklagte sich Endres, personell, materiell und räumlich völlig unterausgestattet. Die Abt. III und die Wiedergutmachungsbehörden seien „im Wesentlichen auf die Gnade, um nicht zu sagen Ungnade, der zuständigen Stellen des BLVW, der Zweigstellen usw. angewiesen".[390] Die Abt. I kämpfe „direkt oder indirekt auch mit Hilfe von Beeinflussung der Zweigstellenleiter usw., gegen die Abt. III". Es sei also entweder eine Klärung durch das Ministerium herbeizuführen, oder aber das Amt für Wiedergutmachung müsse in Kürze errichtet werden. BLVW-Präsident Oesterle dagegen war eindeutig der Meinung, es werde nicht möglich sein, „den neuen, sich immer mehr ausweitenden Apparat der Wiedergutmachung vollständig aus den Mitteln des Landesamtes zu versorgen, da ja auch die Durchführung der Aufgaben der Vermögenskontrolle keine Einbuße erleiden darf und die immer auf das knappste berechnete Ausstattung keine größere[n] Ausgaben erlaubt".[391] Dagegen wandte sich der Leiter der Rückerstattungsabteilung, BLVW-Vizepräsident Endres; er warnte, durch verschiedene Maßnahmen der Vermögensverwaltung sei die von der OMGUS auferlegte Durchführung der Wiedergutmachung erheblich beeinträchtigt.[392]

Versucht man, diese etwas mühsam zu lesende Verwaltungsprosa zu deuten, so wird erkennbar, dass es sich dabei ganz offensichtlich auch um eine persönliche Auseinandersetzung zwischen dem Präsidenten Oesterle und seinem Vizepräsi-

---

388 Auerbach an BayMP Ehard, 24. 1. 1948, BayHStA, MWi 12034.

389 Vgl. verschiedene Dokumente in Akt BayMF, E/177, z.B. mehrere Briefe von beiden Seiten an das BayMF, wobei sich BLVW-Präsident Oesterle einmal deutlich beschwerte: „Es ist leider eine bedauerliche Tatsache, dass gerade von Seiten der Wiedergutmachungs-Abteilung aus Behauptungen im Beschwerdeton aufgestellt werden, die nicht der Wirklichkeit entsprechen": BLVW-Präsident Oesterle an BayMF, 4. 12. 1948, BayMF, E/177.

390 BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF, 19. 10. 1948, BayMF, O1480-B/1.

391 BLVW-Präsident Oesterle an BayMF, 4. 12. 1948, BayMF, E/177.

392 BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF, 17. 11. 1948, BayMF, E/177.

denten Endres handelte. Die beiden Abteilungen gehörten zwar noch zum BLVW, waren aber organisatorisch bereits getrennt.[393] Als die Planungen zur institutionellen Aufteilung der Ämter im Ministerium konkrete Formen annahmen und Endres als Leiter des BLV ins Gespräch gebracht wurde, regte sich heftiger Widerstand. Er erfuhr, dass gegen ihn „Stimmung" gemacht, ja sogar eine interne Abstimmung gegen ihn durchgeführt worden sei. Er fühlte sich durch diesen Vorgang „an die Anfangszeiten des Dritten Reichs" erinnert und führte Beschwerde darüber, dass das BLV „ohne jeden sachlichen Grund, ohne jede Zuständigkeit und ohne Einhaltung des für jede Behörde selbstverständlichen Instanzenzugs ein Scherbengericht über mich abhalten zu können glaubte und das Ergebnis dieser Aktion zu propagandistischen Zwecken gegen mich bei einer größeren Zahl von Stellen, zudem mit allerhand persönlichen Randbemerkungen, herumgereicht hat". Er bestehe auf der organisatorischen Trennung seines Landesamtes von dem BLV, da eine „völlige Rückgliederung oder Eingliederung in das BLV und dessen ganze Atmosphäre" seines Erachtens „eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bedeuten" würde.[394] Zu diesen Streitigkeiten kamen dann eben auch noch die ständigen Anfeindungen aus Auerbachs Richtung gegen die Rückerstattungsbehörden, wobei festzustellen ist, dass Auerbach eindeutig streitsüchtiger als sein Kollege aus dem BLV war, immer darauf bedacht, als einziger Wiedergutmachungsakteur in Bayern nach außen hin wahrgenommen zu werden. Er mischte sich auch dann noch in die Rückerstattung ein, als er rein organisatorisch schon gar nichts mehr damit zu tun hatte. So hielt er im BLEA noch bis zu deren Beanstandung durch den Rechnungshof eine Abteilung Rückerstattung aufrecht; ein dieser Abteilung zugehöriger Mitarbeiter trat als offizieller Anwalt in Rückerstattungssachen vor den Wiedergutmachungskammern auf, verlangte dafür Gebühren und lieferte diese beim BLEA ab.[395]

Solche Konflikte gab es nicht nur auf der Ämterebene, sondern auch zwischen Ministerien. Wie schon bei den Ausführungen über das Personal der Wiedergutmachungsadministration angedeutet, stellte das Werben um qualifizierte Arbeitskräfte ein ständiges Feld für Auseinandersetzungen dar. Vor allem die Verantwortlichen für die Entschädigung waren stets auf der Suche nach geeigneten Mitarbeitern mit entsprechenden Kenntnissen. Daher versuchte das Finanzministerium Beschäftigte aus anderen Ressorts, die verwaltungstechnisch ähnliche Aufgaben zu bewältigen hatten, abzuwerben. Dabei stieß es jedoch regelmäßig auf harsche Ablehnung; und das nicht nur bei den betreffenden Mitarbeitern selbst, die nur selten bereit waren, in den unpopulären Bereich Wiedergutmachung zu wechseln. Auch die Minister wehrten sich gegen die Bitten ihres Kollegen aus dem Finanzressort. So zeigte sich beispielsweise der bayerische Minister für Arbeit, Soziales und Fürsorge nicht dazu bereit, jemanden aus seiner Versorgungsverwaltung abzugeben, denn dort seien selbst „noch Tausende unerledigte Anträ-

[393] So wies der monatliche Tätigkeitsbericht des BLVW für November 1948 erstmals keinen eigenen Punkt „Wiedergutmachung" mehr aus, BayMF, E/177.
[394] BLW-Vizpräsident Endres an BayFM, 10. 9. 1948, BayMF, E/182.
[395] Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

ge auf Gewährung von Versorgungsbezügen von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu bearbeiten". Der davon betroffene Personenkreis werde sicher „nicht verstehen, wenn er noch länger auf die Verbescheidung seiner Anträge warten müsste, weil von dem an sich niedrigen Personalstand Beamte an andere Behörden abgeordnet würden".[396]

Er schlug dem Finanzministerium vor, es solle sich an Ruheständler wenden, die als Sachbearbeiter in Rentenangelegenheiten tätig gewesen waren. Doch auch dieser Versuch scheiterte; denn die ablehnenden Reaktionen der befragten Pensionäre ließen vermuten, dass „von diesen Kräften keinesfalls die Leistung erwartet werden kann, die für das Amt notwendig ist", selbst wenn sich noch der ein oder andere melden würde, so die resignierende Erkenntnis im BLEA. Zudem hatte eine Überprüfung der mit der Liste des Arbeitsministeriums namhaft gemachten 18 Ruhestandsbeamten ergeben, dass sie „auch hinsichtlich ihrer politischen Belastung in der Entschädigungssachbearbeitung nicht verwendet werden" konnten.[397] Letztlich half das Sozialministerium zwar doch noch, indem es einige eigene Rentenbearbeiter zur Versetzung vorschlug – freilich nicht zur Abordnung. Jedoch war dies nur aufgrund des persönlichen Einsatzes des dortigen Staatssekretärs Weishäupl, der selbst NS-Verfolgter gewesen war, geschehen, der sich dafür auf dringende Bitte seines Kollegen im Finanzministerium stark gemacht hatte. Allerdings ergab auch hier eine Überprüfung, dass die Versorgungsämter ganz offensichtlich nur solche Angestellten zur Übernahme vorgeschlagen hatten, die entweder schlecht qualifiziert waren oder „deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu Beanstandungen Anlass gegeben" hatte. Ein Großteil von ihnen war überdies politisch belastet. Daher wurden diese Kräfte nicht übernommen.[398]

Zwischen Berechtigten und Organisationen

Ebenso wenig wie „die Politik" oder „der Staat" als Einheit in der Wiedergutmachung agierten, traten „die Berechtigten" als homogene Gruppe auf. Auch auf ihrer Seite gab es Auseinandersetzungen und Binnenkonflikte, und das nicht nur im Zusammenhang mit der Konkurrenz der verschiedenen NS-Opfer-Gruppen, auf die später noch näher einzugehen sein wird. Auch zwischen jüdischen Institutionen und Organisationen oder solchen, die sich als Vertreter der jüdischen NS-Opfer ansahen, kam es zu Differenzen. Oft ging es dabei um die Verteilung finanzieller Mittel. So wollte beispielsweise der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern das bayerische Innenministerium dazu bringen, dem Bayerischen Hilfswerk die Zuschüsse zu streichen und dafür dem Landesverband zur Verfügung zu stellen.[399] Das Hilfswerk, so die Argumentation, habe keine

396 BayArbSoFM Stain an BayMF, 31. 5. 1955, BayMF, P1400-58/1953.
397 BLEA-Präsident Troberg an BayMF, StSkt Panholzer, 9. 7. 1955, BayMF, P1400-58/1953.
398 BayMArbSoFM, StSkt Weishäupl, an BayMF, StSkt Panholzer, 2. 11. 1955, sowie BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 21. 11. 1955, BayMF, P1400-58/1953.
399 Hier und im Folgenden vgl. den Vorgang in BayMF, E/255, insbesondere BayMInn an BayMF, 1. 12. 1952 sowie Protokoll der Besprechung zwischen Vertretern der beteiligten Ministerien und des BayORH vom 4. 3. 1953.

Daseinsberechtigung mehr, es könne aufgelöst werden. Das Bayerische Hilfswerk hielt dem natürlich entgegen, es werde noch sehr nötig gebraucht, umso mehr, als der Landesverband nicht das Vertrauen eines wesentlichen Teils der jüdischen, insbesondere der deutsch-jüdischen Bevölkerung in Bayern und München genieße. Er betreue nur so genannte Glaubensjuden, während das Hilfswerk den ganzen von den Nürnberger Gesetzen betroffenen Personenkreis versorge. Eine einseitige Einstellung der finanziellen Unterstützung durch die Staatsregierung führe zu einem großen Unrecht an den alteingesessenen deutschen Juden. Ferner argumentierte das Hilfswerk, die der jüdischen Gemeinde in München für Fürsorgezwecke zur Verfügung stehenden Mittel gelangten in die Hände solcher Personen, deren Lebensführung weder dem deutschen noch dem jüdischen Ansehen förderlich seien. Die Arbeitsunlust des betreuten Personenkreises werde dadurch noch bestärkt. Im Übrigen wolle die Israelitische Kultusgemeinde sich mit den finanziellen Mitteln nur Wählerstimmen innerhalb der Gemeinde kaufen.

Ganz offensichtlich brach hier mit dem Streit um Wiedergutmachungsmittel auch der permanente Konflikt zwischen den bayerischen bzw. deutschen Juden und den osteuropäischen Juden auf, die dort in der Nachkriegszeit die Mehrheit bildeten. Die Staatsregierung stand nun zwischen diesen beiden Fronten, wollte sich aber nicht für eine Seite entscheiden. Letztlich fand man die salomonische Lösung, es im Grunde bei der bisherigen Regelung zu belassen und lediglich die Begründung für die Mittelvergabe neu zu gestalten: Das Hilfswerk sei eine „Spitzenorganisation der Freien Wohlfahrtspflege" und benötige daher ebenso finanzielle Unterstützung (nunmehr vom bayerischen Innenministerium) wie der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden, der wie andere Religionsgemeinschaften auch Unterstützung vom Staat (nämlich dem Kultusministerium) erhalte. Es wurde klargestellt, „dass es sich nicht um Leistungen der Wiedergutmachung" handle.[400] Die Auseinandersetzung zwischen der jüdischen Gemeinde und dem Hilfswerk stellt keinen Einzelfall dar. Immer wieder stritten sich jüdische Opferorganisationen um den Alleinvertretungsanspruch der ehemaligen Verfolgten, denn dabei ging es natürlich auch um staatliche Mittel. So versuchte in den frühen 1960er Jahren der Verband der jüdischen KZ-Invaliden (später Landesverband der Jüdischen Verfolgten und KZ-Invaliden), beim Finanzministerium die offizielle und für finanzielle Zuschüsse benötigte staatliche Beratungserlaubnis zu bekommen. Gleichzeit war der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bemüht, dies zu verhindern, da er sein Monopol für die Beratung und Vertretung der jüdischen NS-Opfer in Bayern beibehalten wollte. Da dies auch im Sinne des Staates war, sprachen beide Seiten anderen Organisationen das Recht ab, die Opfer zu vertreten. Denn nur wer offiziell beraten durfte und auch finanzielle Mittel aus dem Haushalt bekam, konnte auf Dauer bestehen und Einfluss auf die Verteilung der Gelder ausüben.[401]

Waren derartige Kontroversen eher punktuell und durch Vermittlung der Staatsregierung zu lösen, gab es innerhalb der Berechtigtengruppen bzw. ihrer Organisationen strukturelle Konfliktlinien, die sich langfristig durch die Ge-

400 Ebenda.
401 Vgl. BayMF, O1470-26/5(Beiakt).

schichte der Wiedergutmachung in Bayern zogen. Dabei handelte es sich in erster Linie um Fragen der Rückerstattungsansprüche. Vor allen anderen Organisationen ist hier die JRSO zu nennen, die nicht nur vom bayerischen Staat mehr gefürchtet als geschätzt wurde; sie war auch im Binnenverhältnis der jüdischen Verfolgten in vielerlei Hinsicht umstritten.[402] Zunächst einmal ist auf einen Grundkonflikt hinzuweisen: Die institutionalisierte Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen und die Nutzung der so gewonnenen Wiedergutmachungsleistungen für den (Wieder-)Aufbau jüdischen Lebens standen nicht selten gegen die individuellen Interessen von Berechtigten. Und für neu gegründete Gemeinden, die sich um ein Wiederaufrichten jüdischen Lebens in Bayern bemühten, war es nicht verständlich, dass die JRSO das Vermögen der nicht mehr existierenden Gemeinden, das im Wege der Restitution gewonnen wurde – also Grundvermögen, Synagogenbesitz, Schulhäuser – ins Ausland transferieren wollte. Denn aus deren Sicht wäre es angebracht gewesen, wenn die JRSO nur als Treuhänderin aufgetreten wäre und denjenigen Organisationen das Vermögen zugeführt hätte, die in Deutschland Opfer der nationalsozialistischen Ausplünderungen geworden waren.[403]

Die JRSO nahm im August 1948 mit Hauptsitz in Nürnberg ihre Arbeit auf; Direktor war General Benjamin B. Ferencz, der in Nürnberg auch Ankläger gewesen war.[404] Hervorgegangen war sie aus der im Mai 1947 gegründeten Jewish Restitution Commission (JRC) mit Sitz in New York. Kurze Zeit später hatte sie sich auf Wunsch der US-Regierung in Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) umbenannt, um den Eindruck zu vermeiden, es handele sich hierbei um eine Regierungsinstitution; die amerikanische Militäradministration rechnete damit, dass die Rückerstattung privaten Vermögens unpopulär sein würde und wollte daher keine institutionelle Verbindung mit der jüdischen Nachfolgeorganisation – auch wenn sie in mancherlei Hinsicht die JRSO dezidiert unterstützte.[405] Diese hatte ein klares Programm und definierte sich als die natürliche Nachfolgerin individueller wie gemeindlicher jüdischer Güter.[406] Am 23. Juni 1948 trat die dritte Ausführungsverordnung zum MRG 59 in Kraft, mit der die US-Militärregierung die JRSO offiziell als jüdische Nachfolgeorganisation anerkannte. Diese Anerkennung enthob die Juden in Deutschland der Aufgabe, für die jüdischen NS-Opfer in aller Welt das erbenlose Eigentum zu verwalten und zu entscheiden, was aufgrund der unfreiwilligen Verkleinerung der Gemeinden nicht mehr gebraucht und anderen zur Verfügung gestellt werden sollte. Die JRSO konnte sich dabei wie gesagt auf das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Zone berufen; es war Teil ihres Auftrags, vorsorglich Anmeldungen vorzunehmen und damit Fristen zu wahren. Damit erwarb sie die Rechtsstellung des Berechtigten und da-

---

402 Zur prinzipiellen Kritik an der JRSO aus Sicht der jüdischen Berechtigten vgl. Denkschrift des Justizrats R., Würzburg, über die „Rechtsstellung der JRSO im Rückerstattungsverfahren", OFD/N, WgM/63. Vgl. auch Artikel „Existiert ein innerjüdischer Wiedergutmachungskonflikt?" von Kurt Grossmann in: MJN Nr. 2 vom 7. 5. 1954.

403 Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 11.

404 Zur Entstehung der JRSO vgl. u.a. Takei, Gemeinde Problem, S. 268ff.

405 Ebenda, S. 271, v.a. FN 25.

406 Ebenda, S. 269.

mit das Recht, den Anspruch weiter zu verfolgen. Soweit war das durchaus im Sinne der ehemals jüdischen Verfolgten.

Doch war es ein Grundproblem der jüdischen Nachfolgeinstitutionen, übrigens nicht nur das der JRSO in der US-Zone, sondern auch der 1950 in der Britischen Zone gegründeten „Jewish Trust Corporation" (JTC) oder der „Branche française" in der französischen Besatzungszone,[407] dass sie einerseits zwar im Fall von Unwissenheit dem einzelnen Berechtigten seinen Anspruch sicherten; dieser konnte im Zweifelsfalle seine Forderungen bei der JRSO geltend machen, wenn diese sie fristgerecht für ihn angemeldet hatte. Andererseits jedoch handelte die Nachfolgeorganisation mitunter auch gegen den Willen der Antragsteller. Beispielsweise durchbrach sie private Absprachen, bei denen sich Berechtigte und Pflichtige bereits vor Aufnahme eines Restitutionsverfahrens geeinigt hatten oder ehemals Verfolgte – aus welchen Gründen auch immer – gänzlich auf ihre Ansprüche verzichteten. Ein solcher Fall lag beispielsweise bei der bereits erwähnten Rückerstattungsangelegenheit Schülein vor. Sein Konflikt mit der JRSO führte zu der paradoxen Situation, dass hier ein jüdisches NS-Opfer vehement bestritt, im konkreten Fall habe es sich um Verfolgungsmaßnahmen gehandelt: Die JRSO vertrat den Standpunkt, Schüleins Privatgrundstück in München sei „arisiert" worden und wollte, wenn Schülein es nicht selbst tat, Restitutionsansprüche dafür anmelden. Er protestierte daraufhin bei verschiedenen amerikanischen Behörden einschließlich der Zentrale der JRSO und drohte mit einer Pressekampagne, falls die JRSO ihren Antrag nicht zurückziehe. Er bestand darauf, dass es sich bei dem Verkauf des Grundstücks um ein normales Rechtsgeschäft gehandelt habe, „das auch ohne die Macht des Nationalsozialismus zustande" gekommen wäre. Als Nachweis für das Vorliegen eines normalen Rechtsgeschäftes legte er Belege für seine Verkaufsbemühungen seit 1937 vor, und gab den nach dem damaligen Verkehrswert offenbar angemessenen Preis in Höhe von RM 46 700 an, für den er das Grundstück verkauft hatte.[408]

Deutlich ist die Unbeliebtheit der JRSO im Kreise deutscher Juden auch an der Haltung Auerbachs abzulesen. Oft erhob er aufgrund seiner Erfahrungen mit Verfolgten und deren Berichten „allerschärfsten Protest gegen die Handhabung" der JRSO gegenüber den jüdischen Berechtigten, „die aus irgendeinem Versehen oder aus Unkenntnis der Gesetze nicht rechtzeitig angemeldet sind".[409] Ihm lag zum Beispiel der Fall einer jüdischen Verfolgten vor, der die JRSO es zur Bedingung für die Rückgabe ihres Eigentums machte, eine Bedürftigkeitsbescheinigung vorzulegen. Auerbach zeigte sich empört über „die Behandlung eines jüdischen Menschen dieser Art". Er meinte, es sei Aufgabe der JRSO, das erbenlose Vermögen zugunsten jüdischer Organisationen zu erhalten und zu verwalten, aber nicht, „jüdische Menschen um ihr Eigentum zu bringen". Er hielt den Verantwortlichen der JRSO vor, sie dürften „nicht von der Unkenntnis der Gesetze Anderer profi-

---

407 Zu den jüdischen Nachfolgeorganisationen vgl. BFM/Schwarz Bd. II, S. 725–799; bzgl. der innerjüdischen Diskussion zu dem Thema vgl. Geis, Übrig sein, S. 379–382.

408 Vgl. die oben genannte Magisterarbeit von Anne Munding, S. 26f.

409 Hier und im Folgenden BLEA-Präsident Auerbach an JRSO, 16. 6. 1950, BayMF, E/189.

tieren, um sie um ihr Hab und Gut zu bringen". Damit spielte er auf einen Missstand an, der zahlreiche individuell Berechtigte gegen die internationale jüdische Nachfolgeorganisation aufbrachte. Denn sie erhob regelmäßig auch Rückerstattungsansprüche auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, für die es eigentlich noch lebende Berechtigte gab, etwa Nachkommen der eigentlichen Eigentümer.[410]

Wollten Erben ihre Ansprüche geltend machen, konnte es sein, dass sie wegen der bereits erfolgten Anmeldung durch die JRSO Probleme bei der Durchsetzung gegenüber den deutschen Behörden bekamen. In manchen Fällen wussten zum Beispiel entfernte Verwandte der Opfer lange Zeit gar nicht, dass sie zu gesetzlichen Erben berufen waren. Stellten sie dann einen Antrag, war ihnen die JRSO schon zuvorgekommen. In einem derartigen Fall, bei dem es um die Rückgabe von Wertpapieren ging, meinte der Anwalt der Berechtigten, es sei „unbegreiflich, wieso die IRSO, die ja nur eine Rechtsnachfolge-Organisation für Rückerstattungsvermögen ist, eine Anmeldung namens der wahrhaft Berechtigten tätigen kann".[411] Eine andere, in die USA emigrierte Berechtigte, schrieb erbost an die JRSO, diese habe ihre Angelegenheit vertreten „und ungerechter Weise das ganze Geld für sich behalten".[412] Tatsächlich erklärte sich die JRSO nur in Ausnahmefällen bereit, im Wege des so genannten Billigkeitsverfahrens säumige Antragsteller, die sich nach besagter Frist meldeten, zu berücksichtigen, und auch nur dann, wenn sie die rechtzeitige Anmeldung unverschuldet unterlassen hatten und am Stichtag entweder bereits 65 oder noch nicht 21 Jahre alt waren und sich in einer nachweisbar schlechten wirtschaftlichen Lage befanden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt waren, trat die JRSO den Restitutionsanspruch – abzüglich einer Verwaltungsgebühr – ab, sobald die dazu erforderliche Genehmigung der Militärregierung vorlag.[413] Viele jüdische NS-Verfolgte oder deren Erben wollten der JRSO diese Rolle jedoch nicht zugestehen und prozessierten oft jahrelang um einzelne Objekte sowohl vor deutschen Gerichten als auch vor dem CORA gegen die JRSO bzw. schlossen außergerichtliche Vergleiche mit ihr.[414]

Beließe man es bei einem Blick auf diese Aktivitäten der JRSO, so könnte der Eindruck entstehen, die jüdische Organisation habe geradezu gegen jüdische Interessen gehandelt. Doch wäre damit ein falsches Bild gezeichnet, denn ihre eigentlichen Leistungen würden dabei übersehen. Um es noch einmal zu betonen:

---

410 Das zeigte sich auch dadurch, dass nach dem JRSO-FB-GA, durch den diese vermeintlichen Ansprüche ja an den Freistaat Bayern übergegangen waren, immer wieder Verfolgte oder deren Erben vom Staat die Herausgabe der Objekte bzw. Schadenersatz verlangten. Finanzmittelstelle Würzburg an BayMF, 28. 4. 1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.

411 Protokoll der Verhandlung in Sachen Erbengemeinschaft Gabriele R. gegen Deutsches Reich bzw. OFD/M vom 27. 3. 1962, Privatarchiv Uri Siegel.

412 Die JRSO jedoch wollte das so wohl nicht verstehen und machte in ihrer Abschrift aus dem betreffenden Satz: „Hat doch die JRSO meine Angelegenheit in Gerolzhofen vertreten, und in gerechter Weise das ganze Geld für sich behalten": Selma St., Illinois, an JRSO, 3. 11. 1958, sowie Abschrift des Schreibens von Selma St. vom 3. 11. 1958, LBI/B, AR1485/MF280.

413 Zur Berücksichtigung säumiger Berechtigter im Billigkeitsverfahren vgl. BFM/Schwarz Bd. II, S. 765ff.

414 Geis, Übrig sein, S. 385f.

Die JRSO wahrte erstens durch ihre fristgerechten Sammelanmeldungen vielen jüdischen Berechtigten den Anspruch auf Restitution. Dies war ein wichtiges Verdienst, gerade in den ersten Nachkriegsjahren, als viele ehemals jüdische NS-Verfolgte noch nicht an die Wahrung ihrer Rückerstattungsansprüche denken konnten. Und zweitens trug sie in erheblichem Maße dazu bei, jüdische Gemeinden vor allem außerhalb Deutschlands aufleben zu lassen. Das Kernproblem lag eher darin, dass sich hier individuelle mit kollektiven Interessen rieben. Dahinter standen sicherlich auch unterschiedliche Vorstellungen darüber, ob man als Jude nach 1945 in Deutschland leben könne oder nicht. Bei all dem war für die in Deutschland lebenden Juden eine Richtlinie der JRSO besonders inakzeptabel: Das Vermögen und die finanziellen Erlöse der JRSO aus den Restitutionsverfahren, die sie geführt hatte, sollte Juden in aller Welt – vornehmlich dem Staat Israel – zugute kommen. Bereits im September 1945 hatte Chaim Weizmann als Vertreter der Jewish Agency gemeint: „Such properties belong to the victim, and that victim is the Jewish people as a whole."[415] Fast alle Gemeinden in Deutschland waren de facto aufgelöst und zerstört worden. Allerdings kamen mit der Zeit wieder Juden nach Deutschland zurück, außerdem siedelten sich DPs an. Sie alle sahen oftmals die „neuen" Gemeinden, die sie aufbauten, als Fortsetzung der alten, zerstörten, an.[416] Daraus leiteten sie die Forderungen gegenüber der JRSO auf Herausgabe der entsprechenden restituierten Gemeindevermögen ab. Als ihnen das (abgesehen von den großen Gemeinden) verweigert wurde, fühlten sich diese Juden so, als werde ihnen ihr Besitz ein zweites Mal genommen – erst von den Nationalsozialisten, nun von der JRSO. So erhielt etwa die ehemals ansehnliche Gemeinde von Brückenau nahe Würzburg ihren geraubten Besitz nicht mehr zurück. Verständlicherweise führte das zu großen Spannungen. Der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Würzburg, David Schuster, meinte, Würzburg sei eine Gemeinde mit viel Grundbesitz gewesen, und sie habe nichts von diesem Grundbesitz zurückbekommen.[417]

Derartige Auseinandersetzungen waren vor allem in den ersten Nachkriegsjahren in Bayern an der Tagesordnung. Dabei fiel es den Wiedergutmachungbehörden, aber auch dem Finanzministerium schwer, auf die Beschwerden der verschiedenen Seiten zu reagieren. Denn zum einen sah die Verwaltung die Schwierigkeiten, die sich durch die Praxis der JRSO ergaben; im Übrigen hatte gerade auch die Staatsregierung ein hohes Interesse daran, die in der Bevölkerung so unbeliebte jüdische Nachfolgeorganisation möglichst rasch aus dem Land zu bekommen. Auf der anderen Seite genoss die JRSO die besondere Unterstützung der amerikanischen Besatzungsmacht, und so konnte man sich ihren Ansprüchen nur schwer entziehen. Die Monatsberichte des BLVW geben darüber beredt Auskunft. Immer wieder beklagte man sich in der Verwaltung über das Ausbrechen einer „harten und bedauerlichen Auseinandersetzung" der beteiligten jüdischen Organisationen – das heißt in der Regel der jeweiligen bayerischen jüdischen Gemeinde, dem

415 Takei, Gemeinde Problem, S. 268.
416 Ebenda, S. 272. Zum JRSO-Gemeinden-Konflikt vgl. auch Goschler, Westdeutschland, S. 172–180.
417 Brenner, Holocaust, S. 175f.

Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden sowie der JRSO. Kommunen, die jüdisches Gemeindevermögen rückerstatten wollten, konnten dies zum Teil monatelang nicht tun, da die Frage, an wen, nicht zu klären war. Beispielsweise wäre die Stadt München längst bereit gewesen, entzogenes jüdisches Gemeindevermögen zurückzugeben. Die bereits mehrfach anberaumten Termine mussten jedoch wiederholt auf Antrag der JRSO und der Kultusgemeinde abgesetzt werden, weil der Streit zwischen diesen beiden Organisationen über die Frage der Rechtsnachfolge bzw. die Anspruchsberechtigung noch nicht beigelegt war. Überhaupt lag im BLVW eine beachtliche Zahl von Anmeldungen vor, die, wie es hieß, „von heute auf morgen erledigt sein könnten, wenn sich endlich die Berechtigten unter sich einig werden könnten".[418] Auf Seiten der Behörden hatte man großes Verständnis für die Verärgerung der wieder im Entstehen begriffenen bayerischen jüdischen Gemeinden, man stellte sich damit auch gewissermaßen auf die Seite lokaler Interessen in der Auseinandersetzung mit der internationalen Organisation. So legte der BLVW-Vizepräsident dem amerikanischen Hohen Kommissar nahe, „das Verhältnis zwischen den einzelnen jüdischen Organisationen, die Priorität der Berechtigung usw., müsste irgendwie geklärt werden".[419] Doch verhallten solche Appelle folgenlos.

Nach wie vor (Mitte bis Ende der 1950er Jahre) forderte die JRSO Entschädigung für die zerstörten oder beschädigten Synagogen oder öffentlichen jüdischen Gebäude, die ja nicht von der Rückerstattung feststellbarer Vermögensobjekte berücksichtigt worden waren. Sie ließ dafür mit großem Aufwand ermitteln, ob 1938 an Gebäuden und Wertgegenständen „Pogromschäden" eingetreten waren, wie lange dort noch Gottesdienste abgehalten worden waren, wie groß das Fassungsvermögen der Synagoge gewesen war, wie viele Juden in der betreffenden Gemeinde gelebt hatten, wie die Inneneinrichtung beschaffen gewesen war, welche Kultgegenstände in welcher Ausstattung vorhanden gewesen waren und was mit diesen geschehen war etc. Zu diesem Zweck wurden Zeugen befragt, die zum betreffenden Zeitpunkt in den jeweiligen Orten gelebt hatten. Man versuchte, frühere Gemeindemitglieder, v.a. in den USA und Israel, ausfindig zu machen (meist über deren Wiedergutmachungsanwälte) und Aussagen über den ursprünglichen Zustand der Synagogen zu erhalten. Allerdings gestalteten sich diese Erkundigungen häufig recht schwierig, da es in manchen – vor allem kleineren – Gemeinden keine Überlebenden gab bzw. sie nicht auffindbar waren.

„Um einen möglichst vollständigen Überblick über die tatsächlich entstandenen Schäden zu gewinnen", so schrieb die JRSO an viele deutsche Juden, sei sie „auf die Angaben und Informationen solcher Persönlichkeiten angewiesen, die auf Grund ihrer führenden Stellung im Leben der früheren jüdischen Gemeinden, Vereinigungen und Institutionen in Deutschland eine besonders gute Kenntnis dieser Spezialmaterie besitzen." Man hoffe im „jüdischen Gesamtinteresse" auf tätige Mithilfe.[420] Letztlich diente die Sammlung aller noch auffindbaren Daten

---

418 BLVW-Vizepräsident Endres an HICOG, 24. 11. 1950, BayMF, N420-O/1.

419 Monatsbericht April 1950 des BLVW-Vizepräsidenten Endres an HICOG, BayMF, O1480-B/3.

420 Vgl. diverse standardisierte Anfragen der JRSO in: LBI/B, AR1485/MF283.

dazu, eine möglichst genaue und konkrete Schätzung für den einzufordernden Wert zu bekommen.[421] Die JRSO ging dabei sehr genau vor und versuchte, die entstandenen Schäden möglichst exakt zu rekonstruieren.[422] Doch zeigen die zahlreichen Widerstände, auf die sie bei ihrer Arbeit in den Gemeinden stieß, dass sie eben nicht „im jüdischen Gesamtinteresse" handelte, sondern mit der Durchsetzung ihrer Interessen gleichzeitig andere, oft augenscheinlich berechtigtere Ansprüche, zunichte machte.

So gipfelte der Streit zwischen JRSO und der Augsburger jüdischen Gemeinde sogar in einem Aufsehen erregenden Prozess.[423] Auf Betreiben Auerbachs hatten der Landesverband und die Gemeinde ohne Beteiligung der JRSO einen Rückerstattungsvergleich über ehemaliges Gemeindeeigentum und einen Friedhof mit dem Freistaat Bayern als Nachfolger des Deutschen Reichs abgeschlossen. Die JRSO brachte den Fall bis zum CORA und begründete ihren Anspruch damit, dass die Augsburger Gemeinde eine Neugründung sei und praktisch nicht aus vormaligen Gemeindemitgliedern bestehe. Der innerjüdische Streit wurde auch vor deutschen Gerichten ausgetragen, was innerhalb der Gemeinden sehr negative Resonanz hervorrief. Die JRSO musste aus ihrer Sicht diesen Prozess jedoch bis zum Ende verfolgen und gewinnen, um keinen Präzedenzfall zu schaffen, der ihre Existenzberechtigung in Frage gestellt hätte. Die in Bayern lebenden Juden leisteten erbitterten Widerstand und sahen in der JRSO alles andere als eine Vertretung ihrer Interessen. Der bereits genannte jüdische Anwalt und Präsident der Münchener jüdischen Gemeinde, Siegfried Neuland, rief der JRSO überdeutlich zu: „Hände weg von dem geheiligten Eigentum unserer altehrwürdigen Augsburger Gemeinde!"[424]

Die JRSO, davon waren er und viele bayerische Juden überzeugt, hatte „kein Empfinden dafür, dass Hitler eine Religionsgemeinschaft nicht auslöschen konnte". Denn im Untergrund habe diese Gemeinde immer fortbestanden, auch wenn sie ihres materiellen Besitzes und ihrer Gebäude beraubt worden war. „Wir fühlten uns nicht als aufgelöst", darauf bestand Neuland; und er warf der JRSO vor, sie ziehe „die schlimmsten Hitlergesetze" heran, „um das Vermögen unserer Gemeinden an sich zu bringen und unsere Gemeinden in neue Not und wirtschaftliche Bedrängnis zu stürzen." Es könne wohl nicht Aufgabe der Rückerstattung sein, „einen im Versuch steckengebliebenen Gewaltakt des Nationalsozialismus nachträglich zu vollenden." Doch nützte die Auseinandersetzung wenig: Im Oktober 1954 gab der CORA der JRSO recht. Mit diesem Urteil war gewissermaßen

---

421 Listen und Ermittlungsakten der JRSO z.B. in: LBI/B, AR1485/MF285.

422 So gelang es ihr auch, jüdische Friedhöfe zu ermitteln, für die noch keine Zerstörungsschäden angemeldet worden waren: Vgl. z.B. Liste Franken, LBI/B, AR1485/MF285. Aufgrund ihrer Genauigkeit konnte die JRSO beispielsweise auch zu dem Ergebnis kommen, dass beim November-Pogrom von 1938 kein Schaden an der Synagoge entstanden sei, die Kultgegenstände zu einer anderen jüdischen Gemeinde verbracht worden waren, insofern in diesem Fall keine Ansprüche geltend gemacht werden konnten; so z.B. im Fall der Synagoge in Forth/Kreis Erlangen: JRSO an BLEA, 5.3.1959, LBI/B, AR1485/MF282.

423 Vgl. Takei, Gemeinde Problem, S. 277ff.

424 Hier und im Folgenden Siegfried Neuland an OLG München, 9.6.1953, OFD/N, JR/18(Augsburg).

die Auflösung der jüdischen Gemeinde durch die Nationalsozialisten auf Antrag einer jüdischen Organisation ein fait accompli geworden.[425]

Doppelte Konkurrenz der Opfer?

Wie an solchen Konflikten zu sehen ist, bedarf die scheinbar so eindeutige Konstellation – hier die Pflichtigen, da die Berechtigten – einer wichtigen Differenzierung. Denn es handelte sich bei „den" NS-Opfern nicht um eine homogene Gruppe mit gleichgerichteten Interessen. Die gemeinsame Erfahrung der NS-Verfolgung führte nicht oder nur zum Teil zu einem gemeinsamen Narrativ, zu einer gemeinsamen Identität oder gar zur Bündelung von Interessen oder einer gemeinschaftlichen Vorgehensweise. Zuweilen herrschte ein Konkurrenz- und Verteilungskampf auch innerhalb der verschiedenen Verfolgtengruppen und zwischen ihnen.[426] Gerade in den ersten Jahren nach der Befreiung legten jüdische und politische Opfer besonderen Wert auf die Feststellung, dass *ihre* Verfolgung – ungeachtet der Verfolgung anderer Gruppen – Unrecht war. Natürlich ging es dabei auch um die Verteilung finanzieller Mittel. Schließlich waren die ersten Entschädigungshilfen nach dem Krieg in Bayern sehr limitiert, und es gab einige Jahre keinen festen Haushaltsposten dafür; später waren die Auszahlungen bis in die 1950er Jahre hinein nach verschiedenen Klassen unterteilt und gestaffelt. Die staatliche Wiedergutmachungspolitik förderte also gewissermaßen die Rivalität zwischen den unterschiedlichen Gruppen.

So unterschiedliche deutsche Verbände wie der Landesrat für Freiheit und Recht e.V., der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden, die Arbeitsgemeinschaft politisch verfolgter Sozialdemokraten, die VVN, der Landesverband des Verbands der verdrängten Beamten, der Behördenangestellten und Arbeiter e.V., der Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen und internationale Organisationen wie das International Rescue Committee NY, die Claims Conference oder die URO drängten sich um Einfluss und Mittel. Die Auseinandersetzungen wurden dabei häufig sehr hart geführt; die Akten sind voll von Eingaben, Beschwerden, Anschwärzungen, mit denen die jeweils anderen Gruppen ausgestochen werden sollten.[427] Insbesondere die Interessenvertretungen der politischen und der jüdischen ehemaligen Verfolgten versuchten jeweils, eine bevorzugte Behandlung ihrer Mitglieder beim bayerischen Staat durchzusetzen. Stets hatten vor allem politische NS-Opfer Angst, sie könnten gegenüber den so genannten ehemals rassisch Verfolgten, also in erster Linie

---

425 Takei, Gemeinde Problem, S. 280. Beigelegt wurde der Streit im Grunde erst durch ein Globalabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und den bayerischen Israelitischen Kultusgemeinden im Jahre 1960. Bayern zahlte dabei insgesamt 38 Mio. DM als Entschädigungssumme, 13 Mio. DM davon erhielt die JRSO, die gleiche Summe der Süddeutsche Treuhandfonds und 12 Mio. DM der bayerische Landesverband der IKGs: Berthold-Hilpert, Wiederaufbau, S. 166.

426 Vgl. Chaumont, Konkurrenz sowie Goschler, Schuld, S. 77ff. Vgl. auch für die Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Opfergruppen um Wiedergutmachungsleistungen beispielsweise in Schleswig-Holstein Scharffenberg, Sieg, S. 185.

427 Vgl. BayMF, O1470-26/1 bis 6(Beiakte).

den Juden benachteiligt werden. In den ersten Jahren nach dem Krieg, als es in Bayern noch für beide Gruppen unterschiedliche Staatskommissariate gab, wurden diese Konflikte nicht nur zwischen den Berechtigten, sondern auch innerhalb der staatlichen Zuständigkeiten ausgetragen.[428] Insofern entsprach es wohl eher einem Wunschdenken als der Realität, wenn der Generalsekretär des Zentralrats der Juden, Hendrik van Dam, meinte, die „Juden in Deutschland sahen sich im Kampf um die Wiedergutmachung zusammen mit anderen Verfolgtengruppen" und es habe sich „eine Solidarität aller Opfer des Nationalsozialismus" gebildet.[429]

Was die jüdischen Berechtigten betrifft, die nach dem Krieg in Bayern lebten, sind vor allem die Spannungen zwischen den bayerischen bzw. deutschen und den osteuropäischen Juden zu erwähnen. Das Gesicht der jüdischen Gemeinden hatte sich durch die Zeit der Verfolgung und die Folgen des Kriegs völlig verändert: Von den 1933 in Deutschland lebenden rund 530 000 Juden gab es nach dem Krieg noch etwa 15 000. Von den in Bayern 1933 noch beinahe 200 Gemeinden existierten 1949 nicht einmal mehr zehn.[430] Bedingt durch die große Anzahl der DP-Lager in Bayern machten die aus Osteuropa Gekommenen nunmehr den größten Teil unter den Juden aus, in München waren es Ende der 1950er Jahre ungefähr 80 Prozent. Die Beziehungen zwischen den Alteingesessenen und den neuen Mitgliedern der jüdischen Gemeinde waren stets prekär, in der Hauptsache entzündete sich wegen religiöser und vor allen Dingen kultureller Vorbehalte immer wieder Streit.[431] Vor allem lehnten viele alteingesessene bayerische Juden die als „Ostjuden" bezeichneten DPs ab. Selbst Auerbach meinte über die osteuropäischen Juden, er „habe aus alter Tradition eine gewisse Vorsicht den Herren aus den Balkanstaaten gegenüber, denn ich habe von meinem seligen Vater ein altes Wort übernommen: ‚Rumäne sein ist keine Nationalität, sondern ein Beruf.'"[432] Daher erhielt der Staatskommissar bei seinen Bestrebungen, mittels rascher und unbürokratischer Auszahlung von Haftentschädigungen die Ausreise der DPs aus Bayern zu beschleunigen, nicht nur Unterstützung von staatlicher Seite, sondern auch von deutschen Juden. Viele fürchteten nicht nur, dass die örtliche jüdische Gemeinde ein völlig anderes, ungewohntes und für sie ungewolltes Gesicht bekäme; auch die Vorstellung, dass die ohnehin begrenzten Wiedergutmachungsmittel langfristig zu weiten Teilen für die Entschädigung der DPs ausgegeben würden, steigerte nicht gerade die Bereitschaft zur Aufnahme der osteuropäischen Juden in die Gemeinde.

Die historische Forschung spricht mit Blick auf solche Binnenkonflikte der NS-Verfolgten zunehmend von „vergleichendem Opfertum"[433] bzw. von einer „Konkurrenz der Opfer"[434]. Im Kern geht es dabei um die Frage, wie sich die

---

428 Vgl. z.B. Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 41 vom 22. 8. 1946, S. 761.
429 van Dam, Juden, S. 897.
430 Takei, Gemeinde Problem, S. 271.
431 Richarz, Juden, S. 18 sowie Benz, Reaktionen, S. 57.
432 Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder unter Vorsitz von BLEA-Präsident Auerbach am 17. 3. 1950, BayMF, E/184.
433 Vgl. Levy/Sznaider, Erinnerung, S. 88–93.
434 Vgl. Chaumont, Konkurrenz; jedoch ist wohl besser der Begriff von Levy/Sznaider zu verwenden, da eine „Konkurrenz" einen aktiven Kampf der Opfer impliziert, der so allgemein nicht zu konstatieren ist.

Opfer die allgemeine – moralische wie auch materielle – Anerkennung ihrer Leiden gewissermaßen teilen mussten und welche Konjunkturen es dabei im öffentlichen Bewusstsein gab. Diese Perspektive ist sicherlich wichtig, doch sollte man noch einen Schritt weiter gehen. Denn besagte „Opferkonkurrenz" gab es nicht nur im einfachen, sondern auch in einem doppelten Sinne: erstens wie erwähnt zwischen den verschiedenen Gruppen der NS-Verfolgten, zweitens zwischen den NS-Verfolgten und der großen Gruppe anderer Opfer des Kriegs, wie zum Beispiel Kriegsgefangenen, zivilen Kriegsgeschädigten oder Vertriebenen. Die Auseinandersetzung mit *diesem* Lager wirkte sich ungleich nachteiliger auf die Wiedergutmachung aus, wie im Folgenden zu zeigen ist. Die deutsche Bevölkerung konzentrierte sich nach 1945 so sehr auf die eigenen Leiden, dass selbst die schrecklichsten Verluste und Schädigungen der NS-Opfer kaum wahrgenommen und sie in den Hintergrund des öffentlichen Bewusstseins gedrängt wurden.[435] Um es vorwegzunehmen: Die „Opfer der Deutschen" standen im Schatten der „deutschen Opfer".[436]

Dieser Zustand drückte sich auch im politischen Diskurs aus. So standen für die bayerische Staatsregierung nach Ende des Kriegs viele Fragen wesentlich höher auf der Agenda als die Wiedergutmachung für jüdische NS-Verfolgte. Abzulesen ist das beispielsweise an dem immer wieder geäußerten Argument, dass die finanziellen Leistungen, die zu Wiedergutmachungszwecken großenteils ins Ausland transferiert würden, „der Binnenwirtschaft und dem Wiederaufbau nicht zur Verfügung stünden und dieses Geld für die Leistungen an die deutschen Kriegsopfer, Vertriebenen usw. fehlen würde".[437] Ohne den Druck der amerikanischen Besatzungsmacht wäre daher die Implementierung der Rückerstattung und Entschädigung in Bayern sicherlich nicht so vonstatten gegangen, wie es letztlich geschah. Deutlich wird dies in Ehards Regierungserklärung vom Oktober 1947, in der er als dringlichste Fragen folgende formulierte: „Was werden wir essen? Was können wir zum Anziehen bekommen? Wie werden wir in unseren Wohnungen die Kälte des Winters überstehen? Wie viele Stunden müssen wir jeden Tag im Dunkeln sitzen? Wird unserer Hände Fleiß Arbeitsmöglichkeiten haben oder müssen wir untätig feiern, weil Elektrizität und Dampfkraft für unsere Industrie und unser Gewerbe fehlen?"[438] Der Ministerpräsident beschäftigte sich in seiner Rede ausführlich mit praktischen Problemen wie Fragen zum Kartoffel-Pflanzgut, dem bayerischen Viehbestand, der Stromkrise, der Wohnungsnot und sogar der Kunstpflege. Als „sachlich und menschlich vielseitigste von allen Aufgaben der Staatsregierung" nannte er die Flüchtlingsfrage, das „große Hauptziel" sei „die Eingliederung der Heimatvertriebenen in die bayerische Wirtschaft". Der

---

435 Derleder, Wiedergutmachung, S. 298. Ein beredtes Zeichen dieser Tatsache ist auch in der vom Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte herausgegebenen fünfbändigen Publikation „Dokumente Deutscher Kriegsschäden" von 1958ff. zu sehen. Eine vergleichbare Auftragsarbeit zur Untersuchung der NS-Opfer wird man in dieser Zeit in der Bundesrepublik nicht finden.

436 Moeller, Deutsche Opfer sowie ders., Germans as Victims?

437 Erb, Rückerstattung, S. 241.

438 Hier und im Folgenden Regierungserklärung des BayMP Ehard vom 24. 10. 1947, in: Verhandlungen des BayLT, Stenographische Berichte, 1. WP, Band 2/1, S. 82–95.

Flüchtling müsse „das bittere Gefühl verlieren, dass er ein heimatloser Fremdling ist". Über die Überlebenden der NS-Verfolgung verlor er keine derartig mitfühlenden Worte. Dem Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte seien „ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt", hieß es knapp. Hier handle es sich nur um die Frage, wie „die Überführung der Betreuung in eine endgültige Wiedergutmachung" möglichst rasch gelingen könne; auch das DP-Problem streifte er in seiner Rede nur kurz, und auch das nur im Zusammenhang mit einer angeblichen „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit", „gesundheitlichen Gefahren" und dem „Absinken der öffentlichen Moral".

Wie Ehards Ausführungen zeigen, war die deutsche Gesellschaft unmittelbar nach dem Kriegsende in erster Linie eine „Kriegsfolgengesellschaft".[439] Schon die Politik der US-Militärregierung war stets darauf bedacht zu verhindern, dass die ehemals Verfolgten infolge der Wiedergutmachungsmaßnahmen von der Bevölkerung als Privilegierte wahrgenommen wurden. Deshalb sollten Begünstigungen spätestens mit dem Inkrafttreten der endgültigen Wiedergutmachungsgesetzgebung ein Ende finden.[440] Denn die allgemein schlechte Versorgungslage, die im Grunde bis etwa 1950 anhielt, „gab die Schubkraft ab für ein Denken, für das jede zusätzliche Versorgungsgruppe die Ansprüche der Allgemeinheit zu schmälern drohte".[441] Dementsprechend argwöhnisch beobachtete die bayerische Bevölkerung, wenn beispielsweise in Landsberg mehrere hundert jüdische DPs außerhalb des Lagers in der Stadt private Wohnungen suchten und Werkstätten oder Geschäfte eröffneten – zumal sie sich gegenüber der bevorzugten Versorgung der NS-Opfer mit Rohstoffen und Waren durch die Staatskommissariate ohnehin benachteiligt sah.[442] Auch Aktionen wie die Umgestaltung der ehemaligen Arbeitersiedlung Kaltherberge in München zu einem Lager im Jahre 1946 bestärkten sie in ihren Befürchtungen; die ehemaligen deutschen Bewohner beklagten heftig die eigene Ausquartierung durch die Besatzungsmacht. Sie schlossen sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen, die über den Münchener Oberbürgermeister wiederholt die Rückgabe ihrer Siedlerstellen verlangte.[443]

Nicht nur in München, auch in anderen Städten oder Orten war man nicht bereit, Wohnraum an die jüdischen NS-Opfer abzutreten. Der Starnberger erste Bürgermeister wandte sich in diesem Sinne erbost an den Staatskommissar für das Flüchtlingswesen: Es sei ein Missstand, dass immer wieder ehemalige Parteigenossen (der NSDAP) für ehemalige NS-Verfolgte ihre Wohnungen, Häuser und Einrichtungen zur Verfügung stellen müssten. Derartige Maßnahmen führten dazu, so der Bürgermeister, „in dem erst im Aufbau begriffenen Staate den Glauben an Recht und Menschlichkeit im Keime zu ersticken, und fanatische Staatsfeinde zu schaffen".[444] An was es den deutschen Bürgern mangle, böten die DPs zum Kauf an. Angesichts der eigenen Not sei „es daher nicht verwunderlich, wenn eine

439 Naumann, Nachkrieg, S. 9.
440 Goschler, Westdeutschland, S. 81.
441 Erb, Rückerstattung, S. 246.
442 Vgl. Eder, Displaced Persons, S. 168ff.
443 Wetzel, München, S. 350.
444 Bürgermeister von Starnberg an Staatskommissar für das Flüchtlingswesen, 23. 10. 1946, BayHStA, MArb-Laflüverw 1896.

Stimmung erzeugt wird, die eines Tages eine ernste Gefahr für unser ganzes Volk werden kann". Er bitte „daher bei den zuständigen Stellen dahin zu wirken, dass raschestens entsprechende Anordnungen getroffen werden".

Natürlich war die Wohnraumfrage ein veritables Problem. Zum einen war der Notstand an akzeptablen Unterkünften in den ersten Nachkriegsjahren so groß, dass keine Bevölkerungsschicht ausreichend versorgt werden konnte; zum anderen waren den NS-Opfern insbesondere seitens der Hilfsorganisationen Hoffnungen und Zusagen gemacht worden, die schlichtweg unerfüllbar waren. Erhielten sie dann von der staatlichen Verwaltung keine Wohnungen innerhalb kurzer Zeit zugewiesen, entstand bei manchen Betroffenen der nicht immer richtige Eindruck, dass die Gemeinden und Städte als Durchführungsorgane der obersten Behörden es an gutem Willen und nötigem Verständnis für die Bedürfnisse der Opfer fehlen ließen. Doch konnten die Verantwortlichen nun einmal nicht, wenn die Kapazitäten erschöpft waren, noch mehr NS-Verfolgte aufnehmen. So finden sich eine Reihe von Eingaben verärgerter Bürgermeister, die darauf hinwiesen, dass ihre Möglichkeiten zur Aufnahme von NS-Opfern begrenzt seien.[445] Aus pragmatischer Sicht mag eine solche Haltung verständlich gewesen sein. Was derartige Beschwerden allerdings vermissen lassen, ist die Einsicht, dass die vielen jüdischen NS-Verfolgten, zumal die osteuropäischen DPs, sich nicht freiwillig in Bayern aufhielten, sondern als Folge der gewaltsamen Zerstörung ihres früheren Lebens. Doch angesichts ihrer eigenen Probleme – und auch ihrer Ressentiments gegenüber den osteuropäischen NS-Opfern – sahen viele ehemalige „Volksgenossen" in den jüdischen DPs lediglich privilegierte Schmarotzer, die materielle Hilfe verlangten und im Vergleich zu den meisten Deutschen komfortabel wohnten und lebten.[446] Dass die tatsächlich geleistete Fürsorge durch die Staatskommissariate lediglich eine notdürftige Erstversorgung der Überlebenden darstellte, wurde dabei geflissentlich übersehen. Nur langsam besserte sich das Verhältnis zwischen den jüdischen DPs und den nicht-jüdischen Deutschen, insbesondere seit Mitte der 1950er Jahre, als die wachsende Wirtschaft in Bayern und Deutschland den Neid auf die angeblich bevorzugte Behandlung der DPs verblassen ließ.[447]

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge ist es überraschend, dass sich bei einer Meinungserhebung der Alliierten Hohen Kommission im Herbst 1951 immerhin 68 Prozent der befragten Bevölkerung für die Gewährung von Hilfen an Juden aussprachen, 21 Prozent waren dagegen. Zu relativieren ist dieser Wert allerdings dadurch, dass die Hilfe für Kriegswitwen und -waisen von 96 Prozent befürwortet wurden, für Luftkriegsopfer von 90 Prozent.[448] In dieser Haltung spiegelte sich die Meinung vieler wider, zunächst müssten die Kriegsversehrten, Ausgebombten oder Flüchtlinge materiell versorgt werden, ehe es an die NS-Opfer ginge. Entsprochen wurde dieser Stimmung dadurch, dass früher als ein

---

445 Vgl. diverse Eingaben in BayHStA, MArb-Laflüverw 1559.

446 Webster, American Relief, S. 296.

447 So ist aus der historischen Rückschau die Tatsache durchaus bemerkenswert, dass trotz aller Schwierigkeiten mehrere zehntausend jüdische DPs nach dem Krieg auch langfristig in Bayern bzw. Deutschland blieben und ein guter Teil von ihnen bzw. ihrer Nachkommen noch heute hier lebt: Webster, American Relief, S. 318.

448 Goschler, Westdeutschland, S. 212.

bundeseinheitliches Gesetz zur Wiedergutmachung – und auch wesentlich weniger umstritten – das Gesetz von 1950 zur Kriegsopferversorgung verabschiedet wurde.[449] Allein für diesen zentralen Bestandteil der westdeutschen Sozialpolitik der Nachkriegszeit wandte der Bund seit Einrichtung des Bundeshaushalts 1950 bis zum Jahr 1956 21,5 Mrd. DM auf. Die gleiche Summe erbrachte er im gleichen Zeitraum (bzw. seit 1949) für das Soforthilfegesetz und den Lastenausgleich. Im Vergleich dazu nimmt sich die Summe, die der Bund für die Entschädigung (das Luxemburger Abkommen mit Israel eingeschlossen) aufwendete, eher bescheiden aus: 7 Mrd. DM.[450] Auch die Zahl der individuell Anspruchsberechtigten war auf Seiten der deutschen Opfer erheblich höher als bei den ehemals NS-Verfolgten. So gab es 1954 allein fast 1,2 Mio. Frauen in Westdeutschland, die als Kriegerwitwen irgendeine Form der öffentlichen Unterstützung erhielten.[451] In der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft erhielten über vier Mio. Deutsche Ausgleichs- und Rentenzahlungen aus Mitteln der Kriegsopferversorgung.[452]

Die Untersuchung der Wiedergutmachungsleistungen, die für NS-Opfer in Bayern und der ganzen Bundesrepublik nach dem Krieg erbracht wurden, darf also nicht den Blick dafür verstellen, dass sie haushaltstechnisch nur ein Posten im Gesamtbereich der „Kriegsfolgelasten" darstellten, und die verschiedenen Empfängergruppen in Konkurrenz miteinander standen. Die ehemals NS-Verfolgten befanden sich dabei in der Versorgungsskala hinter den deutschen Kriegsopfern, Lastenausgleichsempfängern und Beamten des NS-Staats.[453] Zudem wird in der Forschung immer wieder zu Recht auf das Ungleichgewicht der Versorgung von NS-Tätern und NS-Opfern nach dem Krieg hingewiesen. Auch wenn die Ansicht etwas weit gegriffen scheint, den „Funktionären des Dritten Reichs und ihren Hinterbliebenen wurde eine üppige Versorgung gewährt", während die „Gegner und Opfer des Regimes […] auch nach dem Krieg lange Zeit die Ablehnung ihrer Ansprüche hinzunehmen" hatten,[454] ist doch das Koppelungsgeschäft des „Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes" vom Mai 1951 mit dem so genannten 131er Gesetz bezeichnend. Denn dieses Junktim war kennzeichnend für den Geist der frühen 1950er Jahre, da die Zeichen „damals gerade nicht auf strikte Trennung von Tätern und Opfern, sondern auf Brückenschlag, Ruhe und Integration auf dem Weg zur ersehnten Normalität" standen.[455] Dennoch war – und ist teilweise bis heute – in der Vorstellung der Menschen das Verhältnis der Versorgung von jüdischen Verfolgten und anderen Kriegsopfern gerade spiegelverkehrt. So ist die

---

449 Heinemann, War Widows, S. 218. Gemeint ist damit das Bundesversorgungsgesetz vom 21. 12. 1950 (BGBl. I, S. 791), das die Versorgung für Schädigungen durch Kriegsdienst, militärischen Dienst in Friedenszeiten, militärähnlichen Dienst und für gesundheitliche Schädigungen von Zivilpersonen durch unmittelbare Kriegseinwirkungen in einem Gesetz zusammenfasste.

450 Neumann, Privatisierung, S. 157. Zum Lastenausgleich vgl. den Sammelband von Erker, Rechnung.

451 Heinemann, War Widows, S. 219.

452 Neumann, Anerkennung, S. 364.

453 Surmann, Entschädigungsverweigerung, S. 19.

454 So jüngst Scheulen, Ausgrenzung, S. 258.

455 Hockerts, Bilanz, S. 177.

Wiedergutmachung vor dem Hintergrund zweier Erfahrungsgeschichten zu betrachten: Zum einen natürlich aus der Sicht der Opfer, zum anderen muss aber auch die lebensgeschichtliche Konstellation der restlichen Bevölkerung und die von sozialer und wirtschaftlicher Unsicherheit geprägte innenpolitische Dynamik der Nachkriegsjahre gesehen werden. Die materiellen Nöte waren bestimmend, nicht die Frage, wie man den Opfern des Nationalsozialismus wirksam und dauerhaft helfen könne.[456] In diesem Sinne ist durchaus von einer „Ökonomisierung der verhaltensleitenden Wertvorstellungen durch die ganze deutsche Gesellschaft" zu sprechen.[457]

Die deutschen Kriegsopfer, insbesondere die ehemaligen Kriegsgefangenen und Vertriebenen, verschmolzen im öffentlichen Nachkriegsbewusstsein zu einer gemeinsamen Erfahrung des Zusammenbruchs im Osten und wurden ein zentrales Moment bei der Herausbildung eines westdeutschen Selbstverständnisses in der Nachkriegszeit. Sie hatten in der politischen Landschaft Westdeutschlands eine gut vernehmbare Stimme, und ihnen kam im Prozess der Konsensbildung der Republik eine starke integrative Funktion zu.[458] Hinzu kam das Bedürfnis, eigene Verantwortung oder Schuldgefühle für die Verbrechen an den Opfern des Nationalsozialismus beiseite zu schieben. Die primären, in der großen Mehrzahl jüdischen Opfer des Nationalsozialismus wurden damit gleichzeitig in den Hintergrund des Bewusstseins geschoben, die eigenen Härten und Probleme dagegen herausgehoben.[459] Auerbach meinte mit Blick auf dieses Ungleichgewicht einmal, das *Unglück*, das den Vertriebenen und zivilen Kriegsopfern widerfahren sei, sei ohne Zweifel hart und bedürfe eines Ausgleiches. Das *Unrecht* jedoch, „das an den eigenen Landsleuten von Deutschen in den Konzentrationslagern begangen wurde, darf aber bei diesem Ausgleich keinesfalls übersehen werden, sondern es müsste eine Priorität haben".[460] Ganz in diesem Sinne hieß es auf einer der medizinischen Hauptkonferenzen in München, ein wesentlicher Unterschied zwischen Entschädigung und Versorgung sei unter anderem darin zu sehen, „dass die Verfolgten von den eigenen Landsleuten, die Soldaten dagegen vom Feinde geschädigt worden seien". Daraus ergäben sich andere psychologische Situationen und entsprechende andere psychische Schädigungsfolgen.[461] Das sollte nicht heißen, dass die leidvollen Erfahrungen, Schädigungen und Verluste der einen gegenüber denen der anderen zu marginalisieren seien. Doch war damit ein wichtiger Punkt angesprochen, der elementar für das Verständnis von Wiedergutmachung ist: Dabei ging es um die Unterscheidung von Rückerstat-

456 Moeller, Germans as Victims?
457 So Ralf Dahrendorf, zit. nach: Stern, Rehabilitierung, S. 174.
458 Vgl. Moeller, Deutsche Opfer und ders., Germans as Victims? sowie Goschler, Schuld, S. 132ff.
459 Zimmermann, Täter-Opfer-Dichotomien, S. 213ff.
460 Rundschreiben Nr. 22/50 des Koordinierungsbüros der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen in der Bundesrepublik Deutschland, Auerbach, an Presse, Parteien und Verfolgtenverbände, 2. 6. 1950, BayMF, E/185.
461 Protokoll über die medizinische Hauptkonferenz (am 23./24. 4. 1958) in München vom 6. 6. 1958, BayMF, O1470-66/6.

tung und Entschädigung für NS-Opfer als Rechtsanspruch und Versorgung von Kriegsgeschädigten als soziale Fürsorgemaßnahme. Diese Unterscheidung jedoch wurde im öffentlichen Bewusstsein weitgehend nivelliert. Denn hier ging es nicht nur um die Konkurrenz um finanzielle Mittel, sondern auch um Anerkennung und Aufmerksamkeit.

In diesen „struggles for recognition" (Elazar Barkan) trafen die jüdischen NS-Opfer auf die allgemeine Erinnerung an die Gefallenen, die Kriegsgefangenen und die Bedürfnisse der Vertriebenen. Dabei blieb für die deutsche Gesellschaft das, was Deutsche anderen angetan hatten, „abstrakt und entrückt"; hingegen wurde das, was Deutsche erlitten hatten, „in bemerkenswert lebhaften" Details beschrieben, und diesem Leid wurde „in der öffentlichen Arena der vorderste Platz eingeräumt".[462] Gerade auch Soldatenwitwen und Frauen von Kriegsgefangenen in der Bundesrepublik spielten eine wichtige Rolle für die Konstruktion einer nationalen Opfergeschichte.[463] All dies erlaubte den ehemaligen „Volksgenossen", „ganz legitim an dem moralischen Wettstreit teilzunehmen, wer während des Kriegs am meisten gelitten habe. In dieser verkürzten Version der Geschichte des Nationalsozialismus waren letztlich alle Deutschen Opfer eines Krieges, den zwar Hitler allein angefangen, am Ende aber alle verloren hatten".[464] In den Worten eines Rückerstattungspflichtigen hörte sich das wie folgt an: „Auch die Nichtjuden in Deutschland haben gleiche Kriegsschicksale erlitten wie die Juden, man denke nur an die vielen Menschenverluste durch Bombenterror, Vertreibungen, sodass man von einem gleichen gemeinsamen Kriegsschicksal sprechen muss [...]. Tausende Würzburger Bürger verbrannten am lebendigen Leibe. All diese Kriegsopfer wären zu entschädigen, jedoch konnte bis heute für diese durch den Staat kaum das Notwendigste aufgebracht werden."[465]

Ein anderer beschwerte sich über Auerbach beim bayerischen Ministerpräsidenten und meinte: „Weisen Sie ihn darauf hin, dass er emsig für die von ihm Betreuten sorgen soll, aber nicht dabei vergessen soll, wie Millionen anderer ebenso viel Leid und vielleicht viel mehr erduldeten und noch erdulden müssen, ohne einen Betreuer zu haben."[466] Deutsche Kriegsopfer fungierten im öffentlichen Diskurs als „starke moralische Währung",[467] die bereits als eine Art Teilzahlung der Wiedergutmachung für ehemals jüdische Verfolgte angesehen wurde. Diese Umkehrung der historischen Bewertung der Verfolgung diente sicherlich auch dazu, mögliche Schuldgefühle zu verkleinern. Erst in den 1960er Jahren änderte sich diese kollektive Entlastung, getragen von der Nachkriegsgeneration, der es dabei allerdings auch wieder nicht so sehr um die jüdischen Opfer ging, sondern eher darum, sich gegen die Vergangenheitsverweigerung der Eltern zu richten.[468] Die meisten Wiedergutmachungsverfahren waren zu diesem Zeitpunkt allerdings längst beendet.

---

462 Moeller, Deutsche Opfer, S. 46.
463 Vgl. Heinemann, Gender.
464 Moeller, Deutsche Opfer, S. 33.
465 Pflichtiger Kurt Sch. an WB, 27. 3. 1956, StAW, WBIV/970.
466 Karl P. an BayMP Ehard, 28. 6. 1947, BayHStA, StK 14262.
467 Moeller, Deutsche Opfer, S. 52.
468 Levy/Sznaider, Erinnerung, S. 113.

5. Ein kollektiver Berechtigter in Verhandlung mit dem Staat: Das JRSO-Freistaat-Bayern-Globalabkommen von 1952

Ausgangsproblematik

Im Sommer 1952 schloss der Freistaat Bayern mit der JRSO einen Vertrag über die Zahlung von 20 Mio. DM.[469] Kurz gesagt, ging es bei diesem so genannten JRSO-Globalabkommen um das vorzeitige Abkaufen noch offener Rückerstattungsansprüche durch den bayerischen Staat. Auf den ersten Blick mag nicht ersichtlich sein, warum an dieser Stelle über eine pauschale Regelung zu berichten sein könnte, befasste sich die vorliegende Untersuchung bis zu diesem Punkt doch im Grunde nur mit der individuellen Wiedergutmachung. Jedoch erscheint eine nähere Betrachtung dieses Abkommens, seiner Aushandlung ebenso wie seiner Umsetzung, von Interesse, und zwar aus mehreren Gründen: Dieser Globalvertrag ist nicht nur bedeutsam, weil er von der Forschung bisher fast gar nicht zur Kenntnis genommen wurde. Ein genauerer Blick auf ihn lohnt sich vor allem deshalb, weil an ihm eine Reihe von Akteuren, Institutionen und Organisationen beteiligt waren, die in der Wiedergutmachung auch sonst eine wichtige Rolle spielten und die bisher weitgehend getrennt voneinander betrachtet wurden. Das heißt, das Abkommen stellt eine Schnittstelle verschiedener Interessen und Vorgehensweisen dar, die sich in der Rückerstattung in Bayern begegneten. Zudem lagen Ausgangssituation, Verhandlungen sowie Realisierung dieser Vereinbarung auch zeitlich gesehen an einem wichtigen Punkt: dem Beginn der 1950er Jahre, als die Wiedergutmachung in Bayern neu auszurichten war.

In Bayern hatte die JRSO bis Ende 1951 ca. 60 000 Ansprüche angemeldet, von denen bis dahin noch 19 000 in Bearbeitung waren. Weitere 24 000 Anmeldungen lagen noch bei der Zentralkartei, von denen eine große Zahl Geschäftsunternehmungen und Ergänzungsanmeldungen betraf. Wie viel Zeit die Erledigung dieser Ansprüche noch beanspruchen würde, war zu diesem Zeitpunkt völlig unklar.[470] Die JRSO verlangte zunächst immer Geldersatz, nur in seltenen Ausnahmefällen Naturalrestitution. Sie ging dabei von errechneten Wertgrundlagen aus, die in der Nachkriegszeit häufig als zu hoch erschienen (z.B. Schätzungen von Immobilienwerten etc.), dementsprechend oft bestritten wurden und die Rückerstattungsverfahren damit hinauszögerten.[471] Da es sich bei der JRSO um eine riesige Organisation handelte, hatte sie nicht wie die meisten individuell Berechtigten ein hohes Interesse daran, die Verfahren rasch zu einem Abschluss zu bringen. In den Augen der meisten privaten Pflichtigen war sie ein anonymer Gegner, für die bayerische Staatsregierung, die möglichst bald die offenen Eigentumsfragen geregelt wissen wollte, war sie ein ständiger Unruheherd. Tatsächlich jedoch waren die von der JRSO eingetriebenen Rückerstattungsleistungen längst nicht so hoch, wie immer

469 Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. II, S. 768f.

470 Protokoll BayMF über eine Besprechung am 3. 10. 1951 mit Vertretern der JRSO und dem Finanzministerium vom 5. 10. 1951, BayMF, 1480-5/2.

471 Vgl. Monatsbericht des BLVW-Vizepräsidenten Endres für März vom 4. 3. 1950, BayMF, O1480-B/4.

wieder kolportiert wurde: Insgesamt nahm sie – nach Abzug von Verwaltungsausgaben und Rückgewähr von Kaufgeldern – gut 40 Mio. DM durch Grundstücksverkäufe und Vergleiche ein.[472]

Da die JRSO nicht nur auf Widerstand in der bayerischen Politik bzw. Verwaltung, sondern auch bei manchen Berechtigten stieß, musste sie fürchten, viel langsamer als geplant ihre Ansprüche realisieren zu können.[473] Daher wandte sie sich im Februar 1949 an den amerikanischen Militärgouverneur McCloy mit dem Vorschlag, ihre noch offenen Restitutionsverfahren gegen eine pauschale Zahlung an die Länder der US-Zone abzutreten. Eine derartige Vorgehensweise, so die Argumentation der JRSO, helfe nicht nur der deutschen Politik, sondern auch der Wirtschaft mit Blick auf die Rechtsunsicherheit, die durch die offenen Vermögensfragen bestand. Damit hoffte sie auch die Zustimmung der amerikanischen Besatzungsmacht zu erhalten; und tatsächlich war McCloy von der vorgeschlagenen Globalregelung angetan. Er sollte in den kommenden Monaten ein wichtiger Motor bei den Verhandlungen zwischen den betroffenen Ländern und der JRSO werden.[474]

Auch die bayerische Staatsregierung dachte schon seit 1949 darüber nach, ein Abkommen mit der JRSO abzuschließen. Denn die JRSO bekam mit der Zeit erhebliche Schwierigkeiten, Werte ländlicher und kleinstädtischer Grundstücke zu ermitteln; sie ging daher immer mehr dazu über, solche Grundstücke in natura rückerstatten zu lassen, was Unruhe in der bayerischen Bevölkerung hervorrief.[475] Die Staatsregierung stellte daher in Verhandlungen in Aussicht, gegen einen Gesamtkaufpreis von fünf Mio. DM einzelne Liegenschaften zu erwerben. Allerdings scheiterten zunächst die weiteren Bemühungen, da das Finanzministerium erfahren hatte, dass die JRSO mit einer Reihe von Bankhäusern wegen Beleihung der für den Erwerb durch den Staat in Aussicht genommenen Liegenschaften mit einer Hypothek von etwa fünf Mio. DM in Verhandlungen getreten war; infolgedessen sah man seitens des Staates die Verhandlungen als abgeschlossen an. Denn, so meinte das Ministerium gegenüber der JRSO, man werde dem bayerischen Staat „wohl nicht zumuten können, dass er laufend Zahlungen für Objekte leistet, die Sie in der Zwischenzeit bis zur Grenze der Beleihungsfähigkeit belastet haben".[476] Damit war zwar auf dieses Unterfangen zunächst abweisend reagiert worden, doch die Idee von einem groß angelegten Abkauf von Restitutionsansprüchen war in der Welt. Der Generaldirektor der JRSO, Benjamin Ferencz, zeigte sich äußerst unzufrieden über diesen Vorgang und erhöhte nun den Druck in Bezug auf eine andere, weitergehende Lösung.[477]

Gleichzeitig wurde auch in den anderen Ländern der US-Zone deutlich, dass nicht nur die JRSO, sondern auch die amerikanische Besatzungsmacht Handlungsbedarf sah. Der Alliierte Hohe Kommissar McCloy hatte die Ministerpräsi-

---

472 BFM/Schwarz Bd. II, S. 768.
473 Goschler, Westdeutschland, S. 175.
474 Vgl. Schwartz, Atlantik-Brücke, S. 255ff.
475 JRSO, Director Plans and Operations Board, an BayMF, 14. 6. 1949, BayMF, 1480-5/1.
476 BayMF an JRSO Headquarters, Director Plans and Operations Board, 31. 1. 1950, BayMF, 1480-5/1.
477 JRSO, Generaldirektor Ferencz, an BayMF, 1. 2. 1950, BayMF, 1480-5/1.

denten der US-Zone in einer Besprechung am 11. April 1950 wissen lassen, dass es erwünscht sei, wenn die Rückerstattungsansprüche der JRSO möglichst bald global erledigt werden könnten. Die JRSO beabsichtige ihre Ansprüche an die Länder der US-Zone abzutreten; sie sei damit der Notwendigkeit enthoben, mit der Vielzahl der Restitutionspflichtigen zu verhandeln. Eine solche Regelung habe außerdem den Vorteil, dass endlich die Beunruhigungen auf dem Grundstücksmarkt, soweit sie aus dem MRG 59 resultierten, beendet werden könnten. Im Übrigen könne die JRSO auf diese Art möglichst bald ihre Aufgaben in Deutschland abwickeln; sie würde sich verpflichten, die zu zahlende Entschädigungssumme ausschließlich zu Ankäufen für Zwecke der JRSO in dem jeweiligen Land zu verwenden.[478] So gab es nicht nur in Bayern, sondern auch in Hessen und Bremen Beratungen über die Forderungen der JRSO.[479] Am Anfang der Verhandlungen stand somit ein gemeinsames Projekt der Länder der US-Zone.

Da vor allem von Seiten des Hohen Kommissars der Druck immer größer wurde, brachten im Juni 1950 Vertreter Bayerns, Hessens, Württemberg-Badens und Bremens in Bonn in einer Sitzung mit der Besatzungsmacht und der JRSO ihre Bereitschaft zum Ausdruck, generell über die Abgeltung der in Frage kommenden Ansprüche zu verhandeln.[480] Bei dieser Gelegenheit machte der Chefunterhändler der JRSO, Ernst Katzenstein, auf das beiderseitige dringende Interesse einer Lösung dieses Problems aufmerksam. Aus seiner Sicht solle die globale Abgeltung der Rückerstattungsansprüche baldigst erreicht werden, „damit die alten und kranken Leute schnell in den Besitz von Geld“ kämen.[481] Die jetzige Rückerstattung sei „schleppend und unbefriedigend“; sie müsse beschleunigt werden. Der Schwebezustand sei auch für die Wirtschaft und die Hausbesitzer unerwünscht, da sie nicht längerfristig planen könnten. Die JRSO sei als kurzfristige Einrichtung gedacht; mit kleinen Abzahlungen der Eigentümer sei ihr jedoch nicht gedient. Der Staat sei aber in der Lage, durch große Zahlungen die Lösung zu beschleunigen. Hierdurch „könnten Unsicherheit und Ressentiments beseitigt werden“. Die Annahme der Vorschläge „würde auch das Vorhandensein einer wirklichen Demokratie in Westdeutschland unter Beweis stellen“. Die zuständigen Minister erkannten zwar noch in Einzelfragen strittige Punkte, signalisierten aber grundsätzlich Bereitschaft zu einer Einigung über ein Globalabkommen; insbesondere die bayerische Delegation sah offenbar ein, dass man sich einem Abkommen mit der JRSO nicht entziehen konnte.[482] Aus Münchener Sicht war allerdings die von der JRSO zu diesem Zeitpunkt geforderte Summe von 54 Mio. DM nicht realistisch.

---

478 Protokoll der Besprechung beim BremSF über Ansprüche der JRSO vom 8. 5. 1950, BayMF, 1480-5/1.

479 Telegramm des HessMF an BayMF vom 27. 5. 1950 sowie Protokoll der Besprechung beim BremSF über Ansprüche der JRSO vom 8. 5. 1950, BayMF, 1480-5/1.

480 Denkschrift des HessFM zur Frage der vorgeschlagenen JRSO-Globalvereinbarung vom 17. 6. 1950, BayMF, 1480-5/1.

481 Hier und im Folgenden Protokoll der Besprechung mit der JRSO (am 2. 6. 1950) in Bonn vom 7. 6. 1950, BayMF, 1480-5/1.

482 Protokoll der Besprechung mit der JRSO (am 2. 6. 1950) in Bonn vom 7. 6. 1950, BayMF, 1480-5/1.

Begleitet wurden die nun folgenden Diskussionen unter den Länderministern von beständigen Mahnungen des Hohen Kommissars. McCloy brachte den Ministerpräsidenten immer wieder eindringlich in Erinnerung, er hoffe im „Hinblick auf die beiderseitigen Vorteile einer Gesamtregelung für die beteiligten Parteien", dass noch offene Fragen rasch gelöst würden und die folgenden „Verhandlungen zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluss gelangen mögen".[483] Bei diesen ungeklärten Problemen handelte es sich im Grunde um zwei Fragenkomplexe, die sich aus den beiden verschiedenen Anspruchsarten der JRSO ergaben: Einmal um Ansprüche, die sich gegen das Land Bayern (bzw. die anderen Länder der US-Zone) richteten, zum Zweiten um jene gegen private Pflichtige. Soweit es die erste Gruppe von Ansprüchen betraf, legte die JRSO dem Finanzministerium umfangreiche Listen der betreffenden Objekte vor, wozu die Oberfinanzdirektionen Feststellungen insbesondere über die einzelnen Entziehungstatbestände und die Wertverhältnisse der entzogenen Objekte sowie über deren mögliche Belastungen treffen mussten. Anhand dessen wurden die von der JRSO übermittelten Listen im Einzelnen überprüft und vor allem die Fälle ausgeschieden, die nach Auffassung des Ministeriums nicht als Restitutionsfälle zu beurteilen waren.[484]

Konnten für diese Objekte Erkenntnisse vor allem über Finanzämter und Oberfinanzdirektionen noch relativ leicht eingeholt werden, so gestaltete sich die Informationsgewinnung über den zweiten Teil der Ansprüche erheblich schwieriger. Im bayerischen Finanzministerium richtete man sich auf aufwändige Recherchen ein, denn man sah eine Nachprüfung aller JRSO-Ansprüche gegen private Pflichtige als notwendig an, vor allem in Hinblick darauf, dass die JRSO die Ansprüche vom Parteistandpunkt des Antragstellers aus betrachtete, sodass die Möglichkeit nahe lag, dass Objekte beansprucht würden, bei denen ein Entziehungsfall mit Erfolg zu bestreiten sei. Außerdem spielten gerade bei Ansprüchen gegen Private „vielfach persönliche Verhältnisse der damaligen Verkäufer und Käufer eine Rolle, die nur bei einer eingehenden Überprüfung der einzelnen Verfahren entsprechend gewürdigt werden" könnten. Im Übrigen war den Verantwortlichen in Regierung und Behörden schon zu diesem Zeitpunkt klar, dass der Staat nach einer etwaigen Durchführung der angeregten Globalabgeltung bei einer späteren Eintreibung der abgekauften Ansprüche mit „erheblichem Widerspruch zu rechnen" habe.[485]

Die Länder stimmten sich zu diesem Zeitpunkt noch in allen Fragen ab und waren um ein einheitliches Vorgehen bemüht. Das lag zum einen daran, dass die US-Zone zunächst gemeinsam Adressat der Forderungen war; zum anderen konnten die vier Landesregierungen dadurch ihre Position gegenüber JRSO und Alliierter Hoher Kommission stärken, dass sie sich gegenseitig über die zu erwartenden Probleme verständigten und diese auch gemeinsam gegenüber den Ver-

---

483 HICOG an HessMP, 20. 7. 1950, BayMF, 1480-5/1.

484 Hierunter fielen in Bayern insbesondere die für die Bereitstellung von Unterkünften für die NSDAP und für Zwecke der Wehrmacht und der Reichsbahn angekaufte Objekte; allerdings wollte die JRSO auch bezüglich dieser Objekte, soweit sie nach 1938 verkauft worden waren und soweit demnach der Kaufpreis nicht zur freien Verfügung ausbezahlt worden war, auf ihrem Rückerstattungsanspruch bestehen.

485 Vormerkung BayMF, Ref. 20, betr. Globalbereinigung von JRSO-Ansprüchen vom 25. 6. 1950, BayMF, 1480-5/1.

handlungspartnern vorbrachten. Hessen übernahm dabei die Federführung. Über Wiesbaden lief die Korrespondenz, und auch der erste Entwurf zu einer Pauschalabfindung mit den jeweiligen Ländern ging über das hessische Finanzministerium den anderen drei Ländern zu. In dieser ersten Version einer Vereinbarung vom August 1950 hieß es: „In Erwägung dessen, dass es wünschenswert sei, alles zu tun, um die Durchführung des gesamten Rückerstattungsprogramms möglichst zu beschleunigen, die Verfolgten möglichst bald mit Unterstützungen aus JRSO Geldern zu versehen, eine beschleunigte Abwicklung der Ansprüche zu bewirken, mit denen die JRSO bekleidet ist", werde vereinbart, dass die JRSO alle ihr unter dem MRG 59 zustehenden und geltend gemachten Ansprüche an das Land Bayern abtreten werde. Dafür sollten die Länder sich verpflichten, der JRSO einen „angemessenen Gegenwert" zu zahlen, wobei die genaue Summe und der Zeitpunkt noch abzusprechen seien.[486]

Damit lag die Bereitschaft zu einer Einigung von Seiten der Länder erstmals auf dem Tisch. Sie wollten damit ausdrücklich zeigen, so der hessische Finanzminister Hilpert, „dass wir etwas wiedergutmachen wollen".[487] Allerdings seien die beiden Grundkoordinaten, durch die dieses Abkommen bestimmt werde, die Ermittlung der tatsächlichen Werte und die Finanzierungsmöglichkeit. Gerade mit Blick auf den ersten Punkt machten die Minister deutlich, Nachprüfungen hätten ergeben, dass die Angaben der JRSO über die betreffenden Objekte sehr ungenau seien. So müssten eben die einzelnen Fälle genau überprüft werden. Außerdem verwiesen sowohl das hessische wie auch das bayerische Finanzministerium auf die schlechte finanzielle Lage ihrer Länder, wodurch der Spielraum hinsichtlich der Globalsumme beschränkt sei.

An diesem Punkt schaltete sich übrigens Philipp Auerbach kurz in die Diskussion ein. Er hatte ganz offensichtlich die Sorge, ein größeres Globalabkommen für die Rückerstattung könnte „sein" Wiedergutmachungsbudget verkleinern. Außerdem stand er wie gesagt ohnehin der JRSO sehr kritisch gegenüber. Er bestärkte die Einwände der Finanzminister und meinte, es sei nicht sicher, ob die Realwerte der von der JRSO genannten Rechtstitel „hundertprozentig stichhaltig" seien.[488] Schon in bisherigen Vergleichen sei die JRSO bereits bis zu 40 Prozent des Realwertes hinuntergegangen, weshalb „eine Vergleichsmöglichkeit auf der Basis von 15 Millionen DM gegeben" sei. Es ergebe sich daher die „große Frage: Wie können diese Lasten von Bayern übernommen werden, ohne den mit vielen Mühen ausgeglichenen Etat zu beunruhigen und keine bedeutenden Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz zu gefährden?" Dies brachte ihn sogar dazu, ganz im Sinne des Staatshaushalts, eine erstaunliche Phantasie zu entwickeln: Man solle versuchen, die JRSO auf eine Vergleichssumme von 15 Mio. DM festzulegen. Er selbst würde sich sodann bemühen, ein Bankenkonsortium zustande zu bringen, das der

---

[486] Vereinbarung zwischen dem Land Bayern und der JRSO vom August 1950, BayMF, 1480-5/1.

[487] Hier und im Folgenden Protokoll der Sitzung in Frankfurt am Main betr. Durchführung einer Global-Vereinbarung zur Regelung der Rechtsansprüche der JRSO aus dem MRG 59 am 25. 8. 1950, BayMF, 1480-5/1.

[488] Hier und im Folgenden BLEA-Präsident Auerbach an BayMP Ehard, 25. 8. 1950, BayMF, 1480-5/1.

Regierung die Gelder vorstrecken solle. Er meinte, dazu in der Lage zu sein, „die Gelder aufzutreiben", und falls die bayerischen Banken nicht wollten, glaubte er, „bestimmt durch meine Beziehungen in der Schweiz und in Amerika diesen Kredit" kurzfristig erhalten zu können. Er lasse sich bei seinem Vorhaben „lediglich von dem Gedanken leiten, dass unbedingt eine schnelle Regelung erfolgen muss, um den Alpdruck, den die IRSO auf einige tausend Rückerstattungsverpflichtete ausübt, baldmöglichst zu beseitigen und gleichzeitig den Wünschen des Hohen Kommissars nachzukommen."

Aus dieser Initiative Auerbachs wurde dann letztlich nichts, wohl in erster Linie deshalb, weil er schon zu dieser Zeit immer stärker in die Kritik geriet, und wenige Monate später die bekannten Geschehnisse im Landesentschädigungsamt ihren Lauf nahmen. Doch hatte er einmal mehr, in einer für ihn typischen Art, die beiden Hauptschwierigkeiten auf den Punkt gebracht, die in der weiteren Debatte um eine globale Restitution stets die entscheidende Rolle spielen sollten: Das Problem der Finanzierbarkeit und die Uneinigkeiten bei der Berechnung der Werte, um die es gehen sollte. Gerade in diesem Punkt stand Bayern der JRSO zunehmend skeptisch gegenüber, da sie nach dem Dafürhalten der Verantwortlichen im Freistaat ein doppeltes Spiel trieb:[489] Es liege, so hieß es jedenfalls im bayerischen Finanzministerium, der Verdacht nahe, dass es bei den von der JRSO bereits zur Naturalrückerstattung beanspruchten Grundstücken um leicht verkäufliche gehe, wohingegen es sich bei der Mehrzahl der übrigen Grundstücke, die infolge eines Abkommens dem Land Bayern überlassen werden würden, um Objekte handle, für die die JRSO bis dato keine Käufer habe finden können und deren Verwertung auch für das Land Bayern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein werde. Man habe daher vor dem Abschluss einer etwaigen Globalregelung „gewisse Bedenken und schlage vor, diese Anträge der JRSO, soweit möglich, zunächst dilatorisch zu behandeln". Den Verdacht des Finanzministeriums konnte die Oberfinanzdirektion in Nürnberg erhärten; von dort berichtete man, die JRSO dränge auffällig massiv auf beschleunigte Durchführung von Naturalrestitution bei schwebenden Verfahren. Dabei handle es sich um Fälle, die der Organisation „jeweils als wertvoll und leicht absetzbar erscheinen; die dem Bayer[ischen] Staat letzten Endes angebotenen Grundstücke werden nur schwer veräußert werden können".[490]

Abgesehen von derartigen Unstimmigkeiten sah man in den jeweils zuständigen Ministerien auch noch weitere Probleme, die sich erst noch im Verlauf der praktischen Durchführung stellen würden. Vor allem war klar, dass es eine „außerordentlich schwierige Aufgabe"[491] darstellen werde, die abgekauften Ansprüche gegenüber der eigenen Bevölkerung einzufordern. Insbesondere gegenüber den gutgläubigen Zweit- oder Dritterwerbern von jüdischem Eigentum handele es sich „um eine politische Frage von besonderer Bedeutung und Tragweite". Zu befürchten waren auch Prozess- und Verwaltungskosten, die bis dato die JRSO belastet hatten. Trotz allem, so betonte Minister Hilpert im Namen der vier US-Zonen-Länder immer wieder, sei man von deutscher Seite aus „bemüht, um im

489 Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF vom 30. 8. 1950, BayMF, 1480-5/1.
490 OFP/N an BayMF, 25. 11. 1950, BayMF, 1480-5/1.
491 Hier und im Folgenden HessFM Hilpert an HICOG, 22. 9. 1950, BayMF, 1480-5/1.

Sinne der JRSO das beabsichtigte Abkommen zum Abschluss zu bringen". Denn man sei „deutscherseits von dem Grundgedanken getragen, der Welt gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass die Regierungen der beteiligten Länder gewillt sind, das Unrecht wiedergutzumachen, das die nationalsozialistische Gewaltherrschaft dem Judentum zugefügt hat".

Derartige sehr allgemein gehaltene, regelmäßig geäußerte Bekenntnisse zur Wiedergutmachung wirken in der Rückschau etwas oberflächlich. Doch mussten die Länderminister diese moralisierenden Formeln immer wieder anführen, da sie gleichzeitig selbst mit entsprechend moralischen Forderungen unter Druck gesetzt wurden. Sammelstelle für derartige Forderungen, die meist auch öffentlich formuliert wurden, war in der Regel der Hohe Kommissar, so dass die Staatsregierung dies nicht ignorieren konnte. So erinnerte etwa das American Jewish Committee in einem Memorandum vom September 1950 die amerikanische Besatzungsmacht nachdrücklich an den im Artikel eins des MRG 59 festgeschriebenen Grundsatz, die Wiedergutmachung sei „im höchstmöglichen Ausmaß" beschleunigt durchzuführen.[492] „Die Wolke", heißt es in dem Memorandum, „die noch immer schwer auf den Rechtsansprüchen von Tausenden von Geschäftsunternehmen und Grundstücken liegt, könnte dann viel schneller beseitigt werden, und es würde dadurch der Wiederaufbau, die Ausbesserung und Verwendung wichtiger Teile der deutschen Wirtschaft erleichtert."

Die amerikanische jüdische Organisation verwies darauf, die Rückgabe von „arisiertem" jüdischen Vermögen bleibe eines „der wenigen Kriterien, durch die die deutsche Demokratisierung geprüft werden kann, und Verzögerungen bei dieser Durchführung werden bestimmt als Zeichen deutscher Opposition ausgelegt werden". Man müsse sich nur einmal vergegenwärtigen, dass eine globale Rückerstattungsregelung „gleichermaßen zum Nutzen der deutschen wirtschaftlichen und politischen Lage" beitrage, wie auch zur Erreichung des Zieles der amerikanischen Wiedergutmachungsbestrebungen. Sie würde die baldige Stabilisierung eines wesentlichen Teiles deutscher Grundstückswerte ermöglichen und dadurch die Wiederherstellung und umfassende Verwendung der Vermögen für Geschäftszwecke, Landwirtschaft und Wohnungen erleichtern. Vor allem aber könne eine schnelle und befriedigende Lösung des Wiedergutmachungsprogramms das deutsche Ansehen in den Augen der Welt wesentlich vergrößern und würde die Entschlossenheit der neuen deutschen Regierung bekräftigen, wenigstens einen Teil des Unrechts, das durch die Nationalsozialisten geschehen sei, wiedergutzumachen.

Solche Äußerungen machten durchaus Eindruck auf die Besatzungsadministration, und die Amerikaner ihrerseits machten den deutschen Verantwortlichen unmissverständlich klar, dass sie im Sinne dieser Gründe eine rasche Einigung mit der JRSO wünschten.[493] Der hessische Finanzminister Hilpert, der selbst vom Nationalsozialismus verfolgt worden war, wurde offensichtlich als besonders geeigneter Verhandlungspartner angesehen und führte die weiteren Gespräche mit

---

[492] Hier und im Folgenden Memorandum des American Jewish Committee an HICOG bzgl. „Erledigung der JRSO-Wiedergutmachungsforderungen in der US-Zone" vom 8. 9. 1950, BayMF, 1480-5/1.

[493] Vgl. dazu auch Goschler, Westdeutschland, S. 176f.

der JRSO und dem Hohen Kommissar. Er versuchte den Spagat, ein Angebot vorzulegen und gleichzeitig die Haushalte der Länder im Blick zu behalten. Hilpert machte der JRSO klar, bei einer Globalabfindung dürfe man nicht außer Acht lassen, dass die meisten Restitutionsfälle keineswegs feste Wertgrößen darstellten, sondern vielfach einer prozessualen Klärung bedurften. Außerdem müsse auf Vergleiche zurückgegriffen werden, die sich im Rückerstattungsverfahren abgespielt hätten. Schließlich dürfe nicht verkannt werden, dass „die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Privateigentum in ihrer Durchschlagskraft bei der Übertragung der Geltendmachung auf deutsche Stellen wesentlich gemindert" werde.[494] Im Klartext hieß das, die von der JRSO veranschlagten Summen müssten erheblich heruntergesetzt werden, dann werde man sich einigen können. In diesem Sinne machte Hilpert der JRSO für Hessen ein Angebot über 25 Mio. DM. Über diese Summe wurde dann auch ein Abkommen zwischen dem Land Hessen und der JRSO im Februar 1951 geschlossen. Dieses Abkommen sollte dann, so war die Absicht, als Vorbild für die anderen Länder dienen, insbesondere für Bayern, das sich in einer ähnlichen finanziellen und fallmäßigen Größenordnung bewegte.[495]

Im München hatte man mittlerweile konkrete Berechnungen angestellt. Das Finanzministerium bezifferte die Ansprüche der JRSO gegenüber dem Freistaat intern auf 50 294 096,11 DM (der mit 38 757 283,28 DM weitaus größte Teil betraf die Ansprüche gegen Private, gut 7 Mio. DM gegen das Reich, das Land oder die NSDAP).[496] Die Überprüfung der JRSO-Listen durch die Oberfinanzdirektionen hatte ergeben, dass die dort errechneten Beträge weit überhöht waren. Das hatte mehrere Gründe, z.B. die unterschiedliche Verwendung von Verkehrs- und Einheitswert und die Nicht-Berücksichtigung von Wertminderungen durch Zerstörung der Objekte im Krieg; auch brachte die JRSO Grundstücke in Anschlag, für die sie bereits im Vergleichswege Rückerstattung bekommen hatte oder bei denen der Anspruch zurückgenommen bzw. von privaten Berechtigten angemeldet worden war. Überdies nahm die JRSO auch solche Fälle in die Berechnung mit auf, die einem gerichtlichen Verfahren absehbar nicht Stand halten würden, und auf denen die Regierung dann „sitzen bleiben" würde. In vielen Fällen, das war dem Ministerium somit klar, würde das Land die Ansprüche überhaupt nicht durchsetzen können, insbesondere bei Grundstücken, die über die Bayerische Bauernsiedlung GmbH gelaufen waren; in anderen Fällen würde es sich mit langfristigen Zahlungsbedingungen begnügen müssen. Außerdem meinte man im Ministerium, dass Bayern nach Abkauf der Ansprüche kaum die Vergleichssumme werde erzielen können, die „die IRSO dank ihrer besonderen Stellung zu erreichen in der Lage war". All dies bestärkte das bayerische Finanzministerium darin, von dem errechneten Gesamtbetrag dieser Ansprüche erhebliche „Abschläge" zu machen. So ging man nur von ca. einem Fünftel der von der JRSO errechneten Summe aus

494 HessFM Hilpert an JRSO, 16. 10. 1950, BayMF, 1480-5/1.

495 HessMF an BayMF, StSkt Müller, bzgl. hessisches JRSO-Abkommen, 21. 11. 1950, BayMF, 1480-5/1 sowie Abschrift des Vertrags zwischen dem Land Hessen und der JRSO vom 13. 2. 1951, BayMF, 1480-5/2.

496 Hier und im Folgenden Entwurf eines Gutachtens im BayMF, Ref. 20, bzgl. Rückerstattungsansprüche der JRSO und die Möglichkeit deren Globalregelung vom 31. 10. 1950, BayMF, 1480-5/1.

(bei den Forderungen gegen Private war man sogar auf nur 5,82 Mio. DM gegenüber 38,76 Mio. DM der JRSO gekommen): Der gesamte Anspruch der JRSO betrug aus Sicht Bayerns etwa 10 835 000 DM – wobei noch nicht die von der JRSO eingesparten erheblichen Verwaltungskosten eingerechnet seien. Ein Angebot an die JRSO dürfe, so die einhellige Meinung in München, 10 Mio. DM „keinesfalls" übersteigen.

Mit seiner radikalen Kürzung der JRSO-Forderungen stand Bayern keineswegs allein da. Auch die anderen Länder der US-Zone machten ebenfalls Rechnungen auf, die sich von den Vorstellungen der JRSO sehr weit unterschieden. So kam man etwa in Stuttgart entgegen der von der JRSO geforderten 15 Mio. DM auf einen Gesamtanspruch von ca. 3,9 Mio. DM, von denen die Durchführungskosten sogar noch abzuziehen seien.[497] In diesem Land gab es überdies noch ein zusätzliches Problem: Hier existierten seitens der JRSO keinerlei Unterlagen für die Berechnung der in Frage kommenden Eigentumswerte. Der württembergisch-badische Ministerrat, aber auch Küster als Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung, standen daher einer Globalabfindung der JRSO sehr skeptisch gegenüber und dachten zeitweise sogar darüber nach, ganz aus den Verhandlungen auszusteigen.[498] Otto Küster meinte, er müsse den hessischen Ministerpräsidenten vor einem Globalabkommen mit der jüdischen Nachfolgeorganisation „auf das eindringlichste warnen".[499] Aus seiner Sicht würde das den „Ruin der Wiedergutmachung" bedeuten, „und der Schaden für die deutsche Demokratie wäre unabsehbar". Interessanterweise drehte er damit die Argumentation der jüdischen Organisationen und des Hohen Kommissars geradewegs ins Gegenteil. Küster, ein entschiedener Vordenker und Vorarbeiter für die Wiedergutmachung, blieb einer der schärfsten Gegner pauschaler Zahlungen an die JRSO. Für ihn war diese Form der Globalisierung der Rückerstattung „gleichbedeutend mit einer Kommerzialisierung der Wiedergutmachung, die deren moralische Grundlagen verdunkle".[500] Die Haltung Stuttgarts war aber nicht nur bedeutsam für die internen Diskussionen in Württemberg-Baden, sondern vor allem auch für den weiteren Verlauf der Verhandlungen; denn es zeigte sich, dass die Länder mittlerweile nicht mehr im Gleichklang verhandelten, sondern jeder für sich. Die JRSO hatte das anfänglich kritisiert, dann aber erkannt, dass es für sie sogar günstiger sein konnte, nicht multi-, sondern bilateral vorzugehen. Dies gelang ihr, indem sie am 13. Februar 1951 ein Abkommen mit dem Land Hessen schloss. Nun waren die anderen Länder, auch Bayern, unter erheblichen Zugzwang geraten.

Verhandlungen

Die JRSO zeigte sich mit der von Bayern angebotenen Summe von 10 Mio. DM alles andere als einverstanden und reagierte sehr abweisend darauf. Gereizt hieß es

---

497 WBMF an HessMF, 1. 11. 1950, BayMF, 1480-5/1.
498 HessMF an BayMF, 16. 10. 1950, sowie WBMF an HessMF, 1. 11. 1950, BayMF, 1480-5/1.
499 Württemberg-badischer Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung, Küster, an HessMP, 13. 2. 1951, BayMF, 1480-5/2.
500 Goschler, Westdeutschland, S. 177.

mit Blick auf die bayerischen Einwände gegen die JRSO-Berechnungen, selbstverständlich würde bei Abschluss eines Globalabkommens eine neue Liste vorgelegt, aus der die bis dahin verglichenen Grundstücke herausgenommen seien. Auch die Annahme, die JRSO habe bei der Berechnung der Summen die Kriegsbeschädigung der Objekte unberücksichtigt gelassen, beruhe auf einem Irrtum. Zudem versuchte sie dem bayerischen Finanzministerium Befürchtungen zu nehmen, der Staat könne nicht so hart gegen gutgläubige Erwerber vorgehen wie die JRSO und verliere de facto daher einen guten Teil der Ansprüche; die Auflistung der Fälle zeige, dass nur in wenigen Ausnahmefällen „gutgläubiger Erwerb" vorliege. Alles in allem gab die JRSO den bayerischen Behörden in einigen Einwänden Recht, entkräftete andere und kam somit nach eigenen Berechnungen auf einen neuen Betrag von knapp 30 Mio. DM, der für ein Abkommen in Betracht komme.[501]

Doch die Staatsregierung in München blieb zögerlich. Sie fürchtete bei Bekanntwerden eines Abkommens mit der so unpopulären jüdischen Nachfolgeorganisation starken Gegenwind in der Öffentlichkeit und wahrscheinlich auch im Parlament. Andererseits geriet der Ministerpräsident von Seiten der Amerikaner immer stärker unter Druck. Ehard informierte den Ministerrat darüber, dass „in dieser ganzen Angelegenheit der Hohe Kommissar Mr. McCloy gleichfalls wiederholt gedrängt" und gefordert habe, dass auch die Verhandlungen mit den übrigen Ländern – also nach Hessen nun auch Württemberg-Baden, Bremen und Bayern – zu einem baldigen Abschluss gebracht werden sollten.[502] Die Tatsache, dass Hessen bereits Einigung mit der JRSO erzielt hatte, verschärfte noch einmal den Handlungsbedarf. Das bayerische Finanzministerium nahm sich dementsprechend das hessische Abkommen als Berechnungsgrundlage und übertrug es auf Bayern; so kam man auf einen möglichen Gesamtbetrag zwischen 21 und 22 Mio. DM. Allerdings müsse sich diese Summe noch um die erheblichen Beträge bereits erledigter Fälle ermäßigen. So blieb selbst unter angeblicher „Außerachtlassung aller politischen, finanziellen, sozialwirtschaftlichen, haushaltsrechtlichen und sonstigen Bedenken im günstigsten Fall" im Endergebnis „eine wohl nicht wesentlich über 10 Mill. DM liegende Summe".[503] Damit war man allerdings wieder auf das bereits abgegebene und von der JRSO zurückgewiesene Angebot zurückgefallen.

Es war klar, dass diese Zahl nicht von neuem eingebracht werden konnte, wollte man nicht den Abbruch der Verhandlungen riskieren. Gleichzeitig erhöhte die JRSO ihren Druck. Ihr Generaldirektor Benjamin Ferencz mahnte, man warte ungeduldig auf einen neuen Vorschlag seitens des Landes und „auf einen befriedigenden Abschluss dieser sehr wichtigen Frage"; insbesondere auch deswegen, weil die jüdischen Organisationen ihre „eigenen Pläne [...] in der Schwebe" halten müssten, solange es kein Ergebnis der Verhandlungen gebe.[504] Nachdem ein weiterer Monat verstrichen war, ohne dass die bayerische Regierung der JRSO ein

501 JRSO, Director Plans and Operations Board, an BayMF, StSkt Müller, 18. 12. 1950, BayMF, 1480-5/1.
502 Punkt VIII der Tagesordnung im Protokoll Nr. 18 des Ministerrats vom 13. 3. 1951, BayMF, 1480-5/2.
503 Vormerkung zur Globalabgeltung der JRSO-Ansprüche vom BayMF, Ref. 20, vom 10. 3. 1951, BayMF, 1480-5/2.
504 JRSO, Director General Ferencz, an BayMP Ehard, 19. 3. 1951, BayMF, 1480-5/2.

Angebot gemacht hatte, meldete sich Ferencz erneut und in scharfer Form beim Ministerpräsidenten Ehard. Es erscheine ihm „unfassbar", dass die Staatsregierung offenbar beabsichtige, „die Interessen der jüdischen Überlebenden der Nazi-Verfolgung, die von der JRSO unterstützt werden, bewusst verächtlich zu behandeln". In nächster Zeit beginne in Paris eine Konferenz der führenden jüdischen Organisationen aus aller Welt, die einen Teil des JRSO-Aufsichtsrats stellten. Einer der Hauptpunkte der Tagesordnung werde der Pauschalablösungsvertrag mit Bayern sein; es wäre daher von größtem Wert, wenn er der Konferenz bereits einen endgültigen Vorschlag vorlegen könnte.[505]

Damit war die internationale Dimension als schlagkräftiges Argument mit in die Verhandlungen gebracht. Da Bayern angesichts des gerade beginnenden Auerbach-Skandals ohnehin im Ruf stand, die Wiedergutmachung nicht wirksam zu betreiben, konnte die Staatsregierung nicht daran interessiert sein, auf einer internationalen Konferenz an den Pranger gestellt zu werden. Zudem setzte auch der Hohe Kommissar wieder nach und machte deutlich, dass er die Haltung Bayerns nicht dulde. Der drohende Unterton in den Äußerungen der JRSO wurde immer deutlicher. Nun wurden die Schreiben auch immer direkt an den bayerischen Ministerpräsidenten gerichtet, nicht mehr an das Ministerium. In einem weiteren Brief warnte Ferencz die bayerische Staatsregierung ziemlich direkt vor unangenehmen Konsequenzen, sollte sie sich nicht auf die JRSO zu bewegen. Erst wenn eine Einigung erzielt sei, könne die JRSO liquidiert „und damit dieses ständige Element der Spannung zwischen jüdischen Gruppen und deutschen Bürgern ausgeräumt werden".[506]

Damit traf Ferencz in jeder Hinsicht den Nerv der bayerischen Staatsregierung; natürlich war ihm sehr bewusst, dass die JRSO in weiten Teilen der Bevölkerung Bayerns höchst unpopulär war, und gerade darauf spielte er an. Außerdem drohte er unverblümt damit, dass bei Nichtzustandekommen einer globalen Lösung die Konditionen für das Land wesentlich schlechter sein würden. Erschwerend kam hinzu, dass zur gleichen Zeit die Gespräche über ein deutsch-israelisches Abkommen auf höchster außenpolitischer Ebene in Gang gekommen waren und die Weltöffentlichkeit ihren Blick wieder verstärkt auf die Wiedergutmachungsproblematik in Westdeutschland lenkte. Ganz offensichtlich verknüpfte man dort die JRSO-Frage vom Grundsatz her eng mit einem möglichen Vertrag mit Israel. Jedenfalls wusste der hessische Ministerpräsident Hilpert von einem Gespräch mit dem stellvertretenden Finanzminister Israels zu berichten, dass „die äußerst dringende Notwendigkeit erkannt wird, das Problem der Wiedergutmachung gegenüber den früheren deutschen Juden im Interesse der gesamten Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesrepublik (Beziehungen zum Ausland, Export und Auslandsanleihen) einer alsbaldigen Lösung zuzuführen".[507]

Um den bayerischen Ministerpräsidenten in seiner Entscheidung für ein Globalabkommen zu bestärken, griff Ferencz zu einer Art Drohung: Er stellte klar,

---

505 JRSO, Director General Ferencz, an BayMP Ehard, 26. 4. 1951, BayMF, 1480-5/2.
506 JRSO, Director General Ferencz, an BayMP Ehard, 2. 5. 1951, BayMF, 1480-5/2.
507 Protokollausschnitt zu „Wiedergutmachungsansprüche des Staates Israel", ohne weitere Angaben, BayMF, 1480-5/2.

dass die gesetzlich der JRSO zugestandenen Restitutionsrechte bei Nichtzustandekommen einer Pauschallösung auf jeden Fall geltend gemacht würden; und er rechnete Ehard genau vor, dass Bayern dabei finanziell nicht besser wegkommen würde, im Gegenteil. Allein die Anmeldungen gegen kommunale Pfandleihanstalten beliefen sich auf etwa 20 Mio. DM. Nachdem der Court of Restitution Appeals die Pfandleihanstalten bzw. die dafür verantwortlichen Städte zur vollen Entschädigung für diese Entziehungen verurteilt habe, würde es doch „eine große Beruhigung für die Städte und die Pfandleihanstalten in Bayern bedeuten, wenn sie wüssten, dass sie diese Fälle mit ihrem eigenen Lande und nicht mit der JRSO ausgleichen könnten".[508]

Ehard war schwer verärgert. Er verwahrte sich in einer kurzfristig anberaumten Aussprache mit Vertretern der JRSO ausdrücklich gegen den Vorwurf, die bayerische Regierung behandele die Verhandlungen mit der JRSO „bewusst verächtlich", und hob hervor, „dass der Freistaat Bayern auf dem Gebiet der Wiedergutmachung seines Erachtens bisher Vorbildliches geleistet" habe, und dass der feste Wille der Regierung, die Wiedergutmachung zu fördern, nicht in Zweifel gezogen werden könne. Auf der Grundlage solcher ungewöhnlichen Vorwürfe könne die JRSO keine Regelung mit dem Land Bayern erwarten, das im Übrigen zu einer Globalregelung mit der JRSO rechtlich nicht verpflichtet sei.[509] Die JRSO ihrerseits zeigte sich enttäuscht darüber, dass innerhalb eines Jahres keine wesentlichen Fortschritte in den Verhandlungen erzielt worden seien. Auch das bayerische Finanzministerium „habe trotz der Zusage des Herrn Finanzministers, beschleunigt zu einer Vereinbarung zu gelangen, bisher nichts weiter zur Förderung der Regelung beigetragen". Sie benötige die Geldmittel besonders dringend; vor allem die NS-Verfolgten in Israel, von denen viele noch unter miserablen materiellen Bedingungen lebten, warteten auf Finanzhilfe. Es sei auch nicht erfindlich, warum man mit Hessen eine „faire Globalregelung erreicht" habe, eine solche Lösung aber mit Bayern nicht gelingen sollte. Die Regierungsseite jedoch zeigte sich davon kaum beeindruckt und meinte, die JRSO könne mit dem Angebot von 11 bis 12 Mio. DM zufrieden sein. Der Freistaat mache mit einer solchen Regelung praktisch der JRSO ein Geschenk, da er wohl nur wenige der Rückerstattungsansprüche, die ihm die JRSO abtreten würde, wieder würde eintreiben können. Unter der Bedingung, dass Bayern eine Anleihe erhalte, könne man das Angebot auf 15 Mio. DM erhöhen. Ferencz wiederum verstieg sich zu der Behauptung, aus der ablehnenden Haltung der Staatsregierung werde ersichtlich, in Bayern seien „noch nationalsozialistische Bevölkerungsreste vorhanden, die einer Wiedergutmachung widerstreben" würden. Er kehre in den nächsten Tagen nach New York zurück und müsse erklären können, dass man in Bayern bereit sei, in den Verhandlungen mit der JRSO zu einem praktischen Ergebnis zu kommen. Der Abschluss einer Globalregelung würde einen guten Eindruck auf die Öffentlichkeit in Amerika machen. Da die bayerische Seite sich jedoch weiterhin hart zeigte, brach Ferencz die Besprechung ab.

---

[508] JRSO, Director General Ferencz, an BayMP Ehard, 2. 5. 1951, BayMF, 1480-5/2.

[509] Hier und im Folgenden Protokoll einer Besprechung am 2. 5. 1951 in der BayStK mit Vertretern der JRSO vom 5. 5. 1951, BayMF, 1480-5/2.

Interessant an dieser Auseinandersetzung sind vor allem zwei Dinge: Zum einen fällt ins Auge, wie stark internationale Interessen nun in die Verhandlungen hineinspielten; zum anderen ist bemerkenswert, wie fest das Finanzministerium offensichtlich davon ausging, der Großteil der abgekauften Ansprüche könne aus „politischen und wirtschaftlichen Gründen" nicht eingetrieben werden. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, dachte man in München stets darüber nach, wie man in Härtefällen Beihilfen für private Rückerstattungspflichtige gewähren könne, zumindest für solche, die als „loyale" Erwerber zu gelten hatten. Genau an diesem Punkt scheiterte lange Zeit die Bereitschaft der Staatsregierung, ihr Angebot deutlich über 10 Mio. DM zu erhöhen. Intern hatten Berechnungen nämlich inzwischen ergeben, dass 20 Mio. DM durchaus angemessen seien. Damit hätte man im Grunde nahe bei den Vorstellungen der JRSO gelegen; doch gab das Finanzministerium weiterhin noch kein grünes Licht für ein neues, verbessertes Angebot, da der bayerische Staat bei der eigenen Verfolgung der JRSO-Ansprüche, die ihm auf Grund einer Globalabgeltung abgetreten werden würden, „aus verschiedenen Gründen bei weitem nicht den Erfolg erzielen würde, wie ihn die IRSO auf Grund ihrer Stellung erzielen kann".[510] Letztlich lief es also auf die Frage hinaus, ob der bayerische Haushalt diese Risikodifferenz tragen solle oder nicht. Dass der äußere Druck weiterhin zunahm, wurde zwar zur Kenntnis genommen, brachte aber zumindest das Finanzministerium nicht von seinen Einwänden ab. Inzwischen kam die JRSO auch mit Bremen zu einem Abschluss: Am 28. Juni 1951 wurde dort ein Vertrag über einen Betrag von 1,5 Mio. DM geschlossen.[511] Selbst in Stuttgart bröckelte inzwischen der Widerstand gegen eine Globallösung, und die Verhandlungen gediehen recht weit, wenngleich sie durch die bevorstehende Neugestaltung der südwestlichen Länder verzögert wurden.[512]

Anfang Juli trafen sich die beiden Seiten wieder in der Staatskanzlei in München. Ernst Katzenstein als Vertreter der JRSO versuchte klarzumachen, das Land dürfe „sich nicht ausschließlich auf die festgestellten Zahlen stützen", sondern hier müssten „politische Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle spielen". Die eigentliche Grundlage eines solchen Abkommens könne „nicht kühle finanzielle Berechnung sein […], sondern der ernste Wille, durch eine beide Teile befriedigende Lösung einen Beitrag zur Wiedergutmachung zu leisten".[513] Auch die Vertreter der JRSO standen natürlich unter erheblichem Rechtfertigungsdruck, und zwar ihrer eigenen Klientel gegenüber. Ferencz berichtete später „von Zwischenfällen zwischen den verhandlungsbereiten Gruppen der jüdischen Organisationen und des Staates Israel und einflussreichen radikalen Elementen, die jede Verhand-

510 Vormerkung BayMF vom 29. 5. 1951, BayMF, 1480-5/2.
511 Abschrift des Vertrags zwischen JRSO und BremS vom 28. 6. 1951, BayMF, 1480-5/2.
512 Abschrift eines Berichts des WBMJu, Küster, über Besprechung mit der JRSO vom 20. 6. 1951; sowie Denkschrift der JRSO zur Globalvereinbarung zwischen ihr und dem Land Bayern vom 31. 7. 1951, beide BayMF, 1480-5/2.
513 Vormerkung BayFM Zietsch bzgl. Globalabgeltung der JRSO-Ansprüche vom 9. 7. 1951 sowie Denkschrift der JRSO zur Globalvereinbarung zwischen ihr und dem Land Bayern vom 31. 7. 1951, BayMF, 1480-5/2.

lung mit Deutschland und die Annahme von Geldleistungen von Seiten Deutschlands" ablehnten. Wenn diese radikale Gruppe erführe, dass die Vertreter der JRSO „hier um jede 100 000 DM kämpfen müssten, so würde sie gegen die IRSO ähnliche Tumulte inszenieren".[514] Diese Form von Öffentlichkeit war nicht im Interesse der JRSO, die fürchten musste, dass ihre exklusive Zuständigkeit für die Rückerstattungsfragen in der US-Zone durch solche Vorkommnisse in Frage gestellt werden könnten.

Doch die bayerischen Unterhändler, allen voran die Vertreter des Finanzministeriums, wollten noch nicht akzeptieren, dass es sich in erster Linie um eine politische Lösung für individuelle Ansprüche handelte. Finanzminister Zietsch betonte immer wieder und bei jedem einzelnen fraglichen Punkt, man müsse genau die „Begründetheit der Ansprüche" prüfen. Es fand ein permanentes Anrechnen, Umrechnen, Aufrechnen statt – über eine politische, geschweige denn moralische Notwendigkeit, mit der JRSO einen Vertrag abzuschließen und den immer wieder geäußerten „Willen zur Wiedergutmachung" auch nach außen hin zu dokumentieren, verlor man auf staatlicher Seite kein Wort. Ein Grund, warum sich die Staatsregierung so zögerlich zeigte, lag auch in der Tatsache begründet, dass aus Hessen immer wieder negative Nachrichten über die Durchführung des Globalabkommens mit der JRSO zu vernehmen waren. Im Finanzministerium bildete sich das Gefühl heraus, man müsse aufpassen, dass man nicht wie Wiesbaden auf die JRSO „hereinfalle", so die bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung. Sie stand mit der hessischen Landeskreditverwaltung in engem Kontakt, die unter anderem mit der Abwicklung des JRSO-Abkommens in Hessen betraut war.[515]

Den entscheidenden Anstoß für ein weiteres Entgegenkommen Bayerns jedoch gab die Land Commission der amerikanischen Besatzungsmacht, die sich nun immer mehr in die Verhandlungen eingeschaltet hatte. In einer vertraulichen Besprechung zwischen drei ihrer hochrangigen Vertreter, dem bayerischen Ministerpräsidenten und dem Finanzminister drückten sie ihre Besorgnis über den Stand der Verhandlungen aus. Sie gaben der Staatsregierung unmissverständlich zu verstehen, dass sie sich in „Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Tatsache, dass die Abfindung der IRSO im Wesentlichen ein politisches Faktum 1. Ranges" sei, wohl mit 20 Mio. DM „als dem Minimum vertraut machen" müsse. Bei den Zahlungsmodalitäten werde man auf die bayerische Haushaltslage Rücksicht nehmen; eine sofortige Barzahlung käme demnach nicht in Frage, eher eine Verteilung auf zwei bis drei Jahre. Doch zu einer grundsätzlichen baldigen Einigung

514 Protokoll BayMF, Abt. V, über Besprechung mit der JRSO vom 31. 1. 1952, BayMF, 1480-5/3.

515 So sei etwa das Land Hessen durch diesen Vertrag „buchstäblich ‚hereingefallen', weil es die Vertragsbedingungen anerkannte, da die IRSO nicht für die Rechtsgültigkeit der abzulösenden Ansprüche hafte. Die [eigens für die Abwicklung in Hessen gegründete] GmbH habe bereits in den ersten 4 Monaten ihrer Tätigkeit Restitutionsansprüche in Höhe von DM 1 400 000 festgestellt, die gar nicht bestehen, aber wegen Namensähnlichkeit in die Liste der abzulösenden Ansprüche aufgenommen worden waren": Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, Präsident Gebhardt, an BayMF, 6. 8. 1951, BayMF, 1480-5/2.

in diesem Sinne gebe es keine Alternative.[516] Zudem hatte der bayerische Finanzminister Zietsch in einer Unterredung mit einem hochrangigen Mitarbeiter der JRSO, in der dieser „ausführliche Unterlagen" vorlegte, einsehen müssen, dass die JRSO durchaus in der Lage war, ihre verschiedenen Forderungen gut zu belegen und somit auch zu verfolgen.[517]

Die wiederholte Drohung der JRSO, ein Geltendmachen auf dem regulären Wege würde sich für Bayern wesentlich nachteiliger auswirken als durch eine globale Regelung, zeigte nunmehr Wirkung. Zietsch seinerseits drängte nun darauf, „dass ein Abkommen mit der IRSO, insbesondere im Hinblick auf die bei einer Weigerung eintretenden politischen Rückwirkungen, abgeschlossen werden müsse".[518] Die Höhe der zu zahlenden Globalsumme müsse sich nach den Vorstellungen der JRSO richten; ob bei der späteren Verfolgung dieser Ansprüche durch den Staat ein geringerer Erlös erzielt werden würde, müsse fortan „außer Betracht bleiben". Der Minister selbst sah nun ein, dass ein Betrag von 22 bis 23 Mio. DM „angezeigt" sei. So wurde nun wenigstens schon einmal an einem Vertragstext gearbeitet, wenngleich im Finanzministerium, in den Oberfinanzdirektionen, den Leihämtern und der Industrie- und Handelskammer noch fieberhaft Berechnungen angestellt, Listen erfasst und Beträge überschlagen wurden. Dabei tauschte Bayern sich auch mit den anderen Ländern aus.[519] Als sich die Parteien das nächste Mal – inzwischen war es Oktober – trafen, waren im Grunde die wesentlichen Differenzen ausgeräumt.

Ein Punkt jedoch wurde neu aufgegriffen, und dabei berief man sich auf die Haltung Stuttgarts: die Frage der Herausnahme privater Pflichtiger aus dem Vertrag. Denn damit, so die Überlegung der Staatsregierung, wären zwei wesentliche Steine aus dem Weg geräumt: Der Betrag könnte wesentlich niedriger ausfallen, und die befürchteten negativen Reaktionen beim Eintreiben dieser Ansprüche bzw. dem finanziellen Verlust im Falle des Nicht-Eintreibens wären beseitigt. Der Staatssekretär des bayerischen Finanzministeriums meinte, der Landtag werde den Vergleich mit den anderen Abkommen suchen, und die Öffentlichkeit werde sicherlich „im Fall der Übernahme der JRSO-Ansprüche durch den Staat erwarten, dass dieser bei der Durchführung der RE-Verfahren gegenüber den RE-Pflichtigen Entgegenkommen zeigen werde". An dieser Stelle stockten die Verhandlungen erneut. Die Vertreter des Ministeriums zogen sich zu einer internen Besprechung zurück und erörterten das Problem. Wieder zurück am Verhandlungstisch, präsentierten sie der JRSO ein Angebot, das abermals auf halber Strecke stecken blieb: Man biete hier und jetzt 20 Mio. DM, die mit dem Angebot abgegoltenen Ansprüche werde man in einem Entwurf übernächste Woche darlegen.[520]

---

516 Vormerkung BayMF, Ref. 33, bzgl. Globalabfindung der JRSO vom 22. 8. 1951 sowie Vormerkung BayFM Zietsch bzgl. Globalabgeltung der JRSO-Ansprüche vom 9. 7. 1951, BayMF, 1480-5/2.

517 Vormerkung einer Besprechung (am 1. 8. 1951) zwischen der JRSO und dem BayFM Zietsch vom 6. 8. 1951, BayMF, 1480-5/2.

518 Vormerkung BayMF vom 8. 9. 1951, BayMF, 1480-5/2.

519 Vgl. verschiedene Entwürfe in BayMF, 1480-5/2.

520 Protokoll BayMF über eine Besprechung (am 3. 10. 1951) mit Vertretern der JRSO und dem Finanzministerium vom 5. 10. 1951, BayMF, 1480-5/2.

Wieder fanden Dutzende interne Besprechungen im Finanzministerium statt, deren Ergebnis endlich ein Vertragsentwurf war, der sich konkret an die bereits geschlossenen Abkommen mit den Ländern Hessen und Bremen anlehnte. Die Höhe der Summe war nun auf 20 Mio. DM festgelegt, die Ansprüche gegen Private waren darin eingeschlossen.[521] In der Übermittlung an die JRSO wies der Finanzminister deutlich darauf hin, dass dieses Angebot ein ausgesprochen großzügiges und eher von politisch-moralischen als sachlichen Erwägungen geleitet sei. Er habe dabei „schwerwiegende Erwägungen zurückgestellt, die die Stellung des Freistaats Bayern bei der späteren Abwicklung des Vertrages betreffen". Eine höhere Summe oder andere als im Entwurf vorgeschlagene Zahlungsmodalitäten könne er „jedoch beim besten Willen nicht verantworten".[522] In der nächsten Zusammenkunft, an der auch der Ministerpräsident teilnahm, dankte die JRSO zwar generell für das Angebot; sie zeigte sich aber enttäuscht darüber, dass die Regierung ihren Forderungen um keine Mark entgegengekommen sei. Denn mit den im Vertrag vorgesehenen Abschlägen werde sich die Summe nochmals um etwa 1,5 Mio. DM vermindern. Die JRSO habe aber 25 Mio. DM gefordert; sie sei nun bereit, unter Weglassung dieser Abschläge sich mit 21 Mio. DM zufrieden zu geben. Erneut gingen die Verhandlungen und Diskussionen los, diesmal in der Hauptsache um die genannten Abschläge.[523] Ehard allerdings interessierte das alles nicht. Er wollte sich mit diesen Details nicht aufhalten und „erklärte, dass weniger die bisher vorgetragenen Einwendungen besprochen werden sollten, als vielmehr die Hauptschwierigkeit, nämlich die Höhe der Abfindungssumme". Schließlich wusste der Ministerpräsident, dem die amerikanische Administration und die durch die deutsch-israelischen Wiedergutmachungsverhandlungen anwachsenden Erwartungen im Nacken saßen, dass es nicht so sehr um einzelne Vertragspunkte, sondern um das möglichst rasche Zustandekommen des Abkommens ging. In dieser Verhandlungsrunde kam man allerdings zu keinem Ergebnis und vertagte sich.[524]

Wieder wurden Entwürfe erstellt, verändert und verworfen sowie mehrere interne und bilaterale Besprechungen abgehalten.[525] Es hatte den Anschein, als seien die beiden Parteien noch meilenweit auseinander. Dabei fehlte nicht viel, um

---

[521] Ausgenommen werden sollten nur Ansprüche gegen das Deutsche Reich, außer bei anderen Gegenständen als Grundstücken in Fällen, in denen der Nacherwerber des Reichs der JRSO am 1.10.1951 bekannt war; außerdem die Schadensersatzansprüche der JRSO, die sich aus der Tätigkeit der Pfandleihanstalten ergeben hatten; weiterhin Ansprüche aus Wertpapieren; schließlich von wiedererstandenen jüdischen Kultusgemeinden erhobene Ansprüche; sowie jüdische Friedhöfe und Synagogen von historischer Bedeutung sowie Kultgegenstände.

[522] BayFM an JRSO, Director General Ferencz, 19.10.1951, BayMF, 1480-5/2.

[523] Dabei ging es um eine Minderung der Summe z.B. durch solche Fälle, die bereits erledigt worden waren oder die doppelt angemeldet waren, oder wenn sich nachträglich herausstellte, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Verfolgten vorlag. Diese Abschlagsregelung war nach dem Vorbild des hessischen Vertrags vom BayMF in den Entwurf aufgenommen worden.

[524] Protokoll BayMF, Abt. V, über Besprechung (am 22.10.1951) mit Vertretern der JRSO in der BayStK vom 28.10.1951, BayMF, 1480-5/2.

[525] Vgl. diverse Entwürfe, Vormerkungen und Korrespondenz intern und mit der JRSO in BayMF, 1480-5/2.

zu einem Abschluss zu kommen. Es folgten einige weitere interne und bilaterale Besprechungen, in denen sich eigentlich nicht viel bewegte. In der Zwischenzeit ließ das bayerische Finanzministerium sämtliche bisher ergangene Entscheidungen der Rückerstattungskammern mit Beteiligung der JRSO in Bayern daraufhin prüfen, ob die Anmeldungen alle berechtigt waren. Dabei erwies sich eine verhältnismäßig große Anzahl von Verfahren nach Lage der Gesetze als unbegründet.[526] Damit schien das Risiko, das der Staat mit eventuell unbegründeten „aufgekauften" Ansprüchen auf sich nehmen würde, kaum abzusehen. Andererseits sah man auf Seiten der Staatsregierung immer deutlicher, dass man mit einem Globalvergleich manches für sich gewinnen könne: Zum einen – und das war das Wichtigste – würde man die Ansprüche gegen die privaten Pflichtigen in die Hand bekommen; damit hätte der Staat die Möglichkeit, gegen seine „gutgläubigen" Bürger die so unpopuläre Rückerstattung zu unterdrücken. Zweitens würde man einen bedeutsamen positiven außenpolitischen Effekt erreichen bzw. negative Reaktionen vermeiden, was gerade im Zusammenhang mit dem Luxemburger Abkommen und seiner weltweiten Wirkung zu begrüßen sei. Drittens schien dem Finanzminister Zietsch an einem baldigen befriedigenden Gesamtvergleich besonders verlockend, dass die JRSO „nach Abschluss des Abkommens mit Ausnahme der Verfolgung der gegen das Reich gerichteten Ansprüche in Bayern ihre Tätigkeit einstellen könnte" und man diese lästige und so unpopuläre Organisation endlich los sei.[527]

Die finanziellen Vorstellungen lagen mittlerweile auch nur noch um vier Mio. DM auseinander. Die Verhandlungsführer aus dem Finanzministerium wären nun auch bereit gewesen, diesen Schritt auf die JRSO zuzugehen. Doch machte der Ministerrat diesen Plänen einen Strich durch die Rechnung; er akzeptierte die Erhöhung des Angebots nicht, sondern legte das Ministerium auf die bereits gebotenen 20 Mio. DM fest.[528] Beinahe wäre diese harte Linie der JRSO auch mitgeteilt worden;[529] ein entsprechendes Schreiben war schon aufgesetzt, doch wurde es im letzten Moment zurückgehalten. Es ist schwer zu sagen, ob die JRSO die Verhandlungen abgebrochen hätte, wenn sie diesen Brief erhalten hätte. Jedenfalls wäre damit eine Einigung erheblich erschwert und die Position Bayerns sicher nicht gestärkt worden. Was aber war vorgefallen? Ganz offensichtlich war es Wilhelm Hoegner, zu dieser Zeit Stellvertreter des Ministerpräsidenten, der hier dem Ministerrat in den Arm gefallen war. Er war per Telegramm aus New York über die katastrophale Außenwirkung informiert worden, die ein für die JRSO unbefriedigendes Abkommen gerade in den Vereinigten Staaten nach sich ziehen würde. Die zögerliche Haltung des bayerischen Kabinetts habe „größte Entrüstung in Kreisen jüdischer Organisationen hier hervorgerufen"; er sehe die Gefahr, dass in der Weltpresse dieses Vorgehen „als Sieg angeblich nazistischer Elemente in Bayrischen Ministerien betrachtet wird".[530] Nachdem Hoegner in der Ministerrunde

---

526 Vormerkung über Durchsicht der Wiedergutmachungskammern in Bayern vom 17. 1. 1952, BayMF, 1480-5/3.
527 BayFM Zietsch an BayMP, 18. 2. 1952, BayMF, 1480-5/3.
528 Nachricht BayMF, StSkt Ringelmann, an Abt. V, 26. 2. 1952, BayMF, 1480-5/3.
529 Nicht unterzeichneter und nicht abgeschickter Brief des BayFM an JRSO, BayMF, 1480-5/3.
530 Telegramm Philip L., New York, an BayInnM Hoegner vom 8. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3.

den Inhalt des Telegramms vorgetragen hatte, war die Position von Finanzminister Zietsch wieder gestärkt. Dieser meinte, „die Entscheidung sei politischer Natur", und man könne nicht gut die Verhandlungen an einem verhältnismäßig geringen Betrag scheitern lassen. Im Übrigen glaube er auch nicht, „dass die Verhältnisse für Bayern durch Zeitablauf günstiger" würden. Wenn nämlich die JRSO die einzelnen Ansprüche durchfechten müsse, werde es „zu größter Beunruhigung kommen und die Betroffenen würden sich mit der Bitte um Hilfe an den bayerischen Staat wenden".[531]

Das heißt, der Faktor Zeit spielte nun so oder so gegen die Interessen des Staates. Inzwischen hatte sich sogar Stuttgart mit der JRSO geeinigt und im November 1951 einen Globalvertrag über 10 Mio. DM unterzeichnet.[532] Es musste also schleunigst ein neues Angebot unterbreitet werden, auf das die JRSO eingehen konnte, gleichzeitig durfte der Beschluss des Ministerrats nicht missachtet werden. Zietsch übermittelte der JRSO daher folgenden Vorschlag: Die Abgeltungssumme solle 20 Mio. DM betragen, dafür werde die im Vertrag vorgesehene mögliche Minderung auf eine Mio. DM begrenzt. Die Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich wegen der bei den Pfandleihanstalten abgelieferten Wertgegenstände sollten bei der JRSO zur eigenen weiteren Verfolgung verbleiben. Außerdem erwarte man eine Zusicherung dafür, „dass die auf Grund des Abkommens an die IRSO bezahlten Beträge in Bayern wirtschaftlich verwertet werden".[533] Mit diesem Kompromiss erklärte sich die JRSO einverstanden. Ernst Katzenstein, der Director of Plans and Operations Board der JRSO, sagte zu, dass sich die JRSO für eine entsprechende Verwendung der bayerischen Globalsumme einsetzen werde.[534] Am 7. April 1952 schließlich unterzeichneten der bayerische Finanzminister Friedrich Zietsch und Ernst Katzenstein das Globalabkommen zwischen Bayern und der JRSO.[535]

Doch wer glaubte, damit sei der Vertrag unter Dach und Fach, sah sich getäuscht. Noch war das Abkommen nicht dem Landtag vorgelegt und auch nicht paraphiert. Das Finanzministerium begann nun eine Auseinandersetzung über die Auslegung des Vertrags hinsichtlich einiger Detailfragen, die sogar das ganze Vertragswerk noch einmal in Frage stellten.[536] Obwohl diese Differenzen letztlich bereinigt werden konnten, verzögerte sich die Paraphierung durch diese Diskussion um einige Monate, was die JRSO natürlich stark verärgerte.[537] Erst am

---

531 Auszug aus dem Ministerratsprotokoll Nr. 86 vom 11. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3.

532 BFM/Schwarz Bd. II, S. 769.

533 BayFM Zietsch an JRSO, Director General Ferencz, 13. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3. Dieser Nachsatz war dem Vorbild des württembergisch-badischen JRSO-Globalabkommens entnommen.

534 JRSO an BayFM Zietsch, 19. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3.

535 Vertrag vom 7. 4. 1951, BayMF, 1480-5/3.

536 Dabei ging es in erster Linie darum, ob Bayern grundsätzlich sämtliche Ansprüche der JRSO, gleichgültig, ob sie in deren Listen aufgeführt waren oder nicht, übernehme. Denn nur so könne ein aus Sicht der Staatsregierung wesentliches Ziel des Abkommens erreicht werden: die Einstellung der Tätigkeit der JRSO in Bayern. Vormerkung einer Besprechung (am 27. 5. 1952) zwischen BayMF und JRSO vom 3. 6. 1952, BayMF, 1480-5/3.

537 Telegramm JRSO, Director General Ferencz, an BayFM Zietsch vom 19. 6. 1952 mit Übermittlung des Telegrammtexts an Ehard, BayMF, 1480-5/3.

10. Juni 1952 konnte Zietsch dem Kabinett mitteilen, der Vertrag könne nunmehr dem Landtag zugeleitet werden, nachdem alle Voraussetzungen dafür gegeben seien. Nachdem dann auch der Ministerrat ebenso wie die Landeszentralbank in Bayern ihr Plazet gegeben hatten, zudem die notwendige Genehmigung vom Alliierten Hohen Kommissar eingeholt worden war, waren alle Voraussetzungen zum rechtswirksamen Abschluss durch den bayerischen Landtag erfüllt.[538] Umso unverständlicher schien es dem Hohen Kommissar, dass sich die Ratifizierung des Vertrags im bayerischen Landtag weiter verzögerte. Er erinnerte den Ministerpräsidenten daran, wie stark er am Abschluss dieser Angelegenheit interessiert sei; er erwarte von der Regierung, dass sie alle Schritte in diesem Sinne unternehme.[539] Er ahnte nicht, wie sehr diesem Wunsch noch der Widerstand des bayerischen Parlaments entgegenstand. Befürchtungen darüber, der Vertrag würde den Landtag nicht ohne Widerstand passieren können, hatte es auf Seiten der Staatsregierung während der ganzen Verhandlungen gegeben – und sie waren nicht unberechtigt. Die FDP stellte – wie die der Rückerstattung kritisch gegenüberstehende Zeitschrift *Die Restitution* (Heft 9/1951) freudig vermerkte – eine große Anfrage an den Finanzminister hinsichtlich des JRSO-Globalabkommens. Dabei legte sie mit zwei konkreten Fragen den Finger genau auf die Wunde der Staatsregierung, nämlich erstens mit der Frage: „Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtverpflichtungen des Landes gegenüber der IRSO und welche Haushaltsmittel stehen dem Land zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung?“ Und zweitens: „In welcher Weise beabsichtigt das Land, sich mit den RE-Pflichtigen auseinanderzusetzen?“[540]

Auch im zuständigen parlamentarischen Gremium, dem Haushaltsausschuss, deutete sich Skepsis an, ebenso wie im Landtag. Insbesondere August Geislhöringer von der BP betonte, als Abgeordneter könne er sich nicht mit innen- und außenpolitischen Auswirkungen beschäftigen, sondern habe sich streng an der Frage zu orientieren, ob man diesen Vertrag dem bayerischen Staat und seiner Bevölkerung zumuten könne. Dies sei in hohem Maße fraglich, zumal „in einer Zeit, in der er ohnehin schon nicht wisse, wie er das Defizit im Staatshaushalt decken solle“. Allein vom rein wirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus gebe es „für einen gewissenhaften Vertreter der öffentlichen Interessen nur eines: Einen solchen Vertrag können wir unter den jetzigen Verhältnissen auf keinen Fall billigen“.[541] Im Übrigen, so Geislhöringer, könne man Unrecht nicht dadurch wieder gut machen, dass man neues Unrecht schaffe, das heißt, dort Geld herauszuholen, wo nichts mehr zu holen sei. Zudem wisse man ja gar nicht, ob das Geld an die Richtigen gelange.[542] Vorbehalte gab es auch beim SPD-Abgeordneten Franz Huber, der jedoch eher eine ungerechte Ungleichbehandlung verschiedener Pflichti-

---

538 Auszug aus dem Ministerratsprotokoll Nr. 103 vom 10. 6. 1952 sowie BayMP Ehard an BayLT-Präsidenten, 26. 6. 1952, BayMF, 1480-5/3.

539 HICOG an BayMP, 10. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

540 Vormerkung BayMF, Abt. V, vom 22. 12. 1951, BayMF, 1480-5/2.

541 Protokoll der Beratung des JRSO-Globalabkommens im Haushaltsausschuss des BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

542 Hier und im Folgenden Protokoll der Debatte des BayLT über das JRSO-FB-GA vom 24. 7. 1952: Verhandlungen des BayLT, 2. WP, S. 2645.

ger befürchtete. Der FDP-Abgeordnete Otto Bezold meinte sogar, der Vertrag sei dem deutschen Recht fremd und als Ausläufer der Siegerjustiz zu sehen. Demgegenüber machte der bayerische Finanzminister Zietsch deutlich, wie wichtig der Vertrag innen- wie außenpolitisch für Bayern sei, und dass man nicht versuchen solle, daraus parteipolitischen Profit zu schlagen. Bei internen Beratungen war auch Bezold offenbar dieser Meinung; bei den Beratungen im Haushaltsausschuss hatte er jedenfalls daran erinnert, Ausgangspunkt der Verhandlungen sei die Tatsache, dass man damit vielen Berechtigten in Israel, die in großer Not lebten, schnell helfen könne: „Von diesem Gedanken aus gesehen – besser gibt, wer schnell gibt – könnte man vielleicht verantworten, dass gewisse politische Fragen in den Hintergrund gestellt werden und dass man sich bewegen lasse, Ja zu sagen."[543] Offenbar stand auch der Vorsitzende des Haushaltsausschusses der Verabschiedung des Vertrags positiv gegenüber, so dass dies letztlich keine größere Hürde darstellte. Letzten Endes legte dann der Haushaltsausschuss dem bayerischen Landtag in seiner Sitzung am 24. Juli 1952 den Vertrag mit 14 zu 6 Stimmen zur Zustimmung vor; dort wurde das Abkommen dann auch befürwortet.[544]

Nach der Paraphierung begann die JRSO wie vereinbart damit, dem Finanzministerium sehr schnell diverse Listen über Anmeldungen von Ansprüchen zu übermitteln, die auf irgendeine Art noch offen waren.[545] Wie angesichts des Verhandlungsverlaufs zu erwarten gewesen war, gab es auch nach Abschluss des Vertrags bei der Durchführung noch Uneinigkeiten, die geklärt werden mussten. Vor allem die im Abkommen geregelten Abzüge von der Globalsumme durch anzurechnende Beträge führte zu einigem Hin und Her zwischen JRSO und Ministerium.[546] Das Feilschen um jede Mark, das auch schon den Weg bis zum Vertrag geprägt hatte, wurde nun weitergeführt. Dabei prüften das Finanzministerium, vor allem aber auch die durchführenden Behörden, ob die Angaben und Listen der JRSO korrekt waren; oft fanden sie dabei Fehler, was zu einer erheblichen Verzögerung der Auszahlung der zweiten Rate führte. Nachdem die erste Rate von 10 Mio. DM schnell ausgezahlt war, war die zweite Rate umstritten, da sie davon abhing, wie viel der Freistaat in Abzug bringen konnte. Die JRSO arbeitete ganz offensichtlich nachlässig. Immer wieder kam es vor, dass sie erst auf Nachfrage Fälle nachprüfte und Belege einreichte; mitunter hatte sie Grundstücke, die längst an sie zurückerstattet und damit laut Vertrag an den Freistaat übergegangen waren, übersehen.[547] Solche Vorkommnisse erhöhten ganz offensichtlich noch einmal das ohnehin reichlich vorhandene Misstrauen der Staatsregierung und führten zu noch genaueren Prüfungen durch die Finanzbehörden. Dies alles stand

---

543 Protokoll der Beratung des JRSO-Globalabkommens im Haushaltsausschuss des BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

544 Protokoll der Debatte des BayLT über das JRSO-FB-GA vom 24. 7. 1952: Verhandlungen des BayLT, 2. WP, S. 2642–2649. Vgl. auch BFM/Schwarz Bd. II, S. 769.

545 Vgl. diverse Listen in BayMF, 1480-5/4.

546 Vormerkung BayMF, Ref. 33, über Auszahlung der zum 1. 12. 1952 fälligen Rate vom 28. 11. 1952, BayMF, 1480-5/4 sowie Diskussion um „endgültige Willenseinigung" gemäß Art. 4/VIa und Art. 2/IV des JRSO-FB-GA, BayMF, O1480-5/5.

547 Vgl. z.B. Nachricht über einen Fall durch die JRSO an das Finanzministerium vom 8. 7. 1953, BayMF, O1480-5/5.

einer raschen Durchführung des JRSO-Abkommens im Wege, die ja im Sinne einer „politischen" Lösung auf oberster Ebene gewollt war. Die Finanzverwaltung jedoch arbeitete auch hier wieder nach ihrer eigenen Logik und führte das Verfahren nach ihren Regeln durch. Zu diesem Zweck wurde ein ungeheurer bürokratischer Aufwand betrieben – Einzelfälle wurden peinlich genau untersucht, Listen zusammengestellt, überprüft, korrigiert und neu erstellt.[548]

Der gesamte Verlauf der Verhandlungen zeigt, wie schwer sich Bayern damit tat, die individuellen Rückerstattungsansprüche gewissermaßen treuhänderisch zu verwalten. Die im Finanzministerium angefertigte zeitliche Zusammenstellung aller Besprechungen mit der JRSO über das Abkommen nach Abschluss der notariellen Beglaubigung weist über 20 Besprechungstermine aus, die meisten davon mit Beteiligung des Ministerpräsidenten, des Ministers oder zumindest eines Staatssekretärs.[549] Immerhin ist zu berücksichtigen, in welch problematischer finanzpolitischer Situation das Abkommen zustande gekommen war; die erforderlichen Mittel mussten in einem außerordentlichen Haushalt ausgewiesen werden – „in der Hoffnung, dass durch den Verkauf von Wertpapieren dieser Betrag beschafft werden könne".[550] Das Haushaltsloch in Bayern betrug zu diesem Zeitpunkt 84 Mio. DM, was 1951 als enorm hoch angesehen wurde. Letztlich war eine Einigung nur möglich, weil die Staatsregierung – und mit ihr auch der Landtag – eingesehen hatte, dass es hier um eine politische Lösung mit einer politischen Summe ging. Wie auch immer man die verschiedenen Motive der Verhandlungsseiten bewerten möchte: Die Globalabkommen zwischen der JRSO und den Ländern der US-Zone waren ein merkwürdiges Gebilde; denn damit fand sich der Staat in der Rolle der jüdischen Restitutionsberechtigten wieder. Genau das war ein entscheidender Grund dafür, dass die bayerische Staatsregierung und das Finanzministerium so lange zögerten, sich überhaupt auf ein derartiges Unterfangen einzulassen. Man befürchtete, der Staat könne wenn überhaupt nur einen Teil der Ansprüche geltend machen; und bis zu einem gewissen Grad sollten sich diese Bedenken bewahrheiten. Denn die Umsetzung der Rückerstattungsansprüche war ein schwieriges, langwieriges und vor allem sehr heikles Unterfangen.

Umsetzung

Der württembergisch-badische Wiedergutmachungsspezialist Otto Küster, erklärtermaßen scharfer Gegner pauschaler Wiedergutmachungsregelungen, meinte kurz nach der Einigung zwischen Bayern und der JRSO gegenüber dem Alliierten Hohen Kommissar McCloy: „Der Verkauf von Rückerstattungsprozessen an ein deutsches Land bringt dieses notwendig in eine verhängnisvolle Rolle. Es muss als Rechtsnachfolger des Verfolgten gegen die Rückerstattungspflichtigen vorgehen, die gewohnt sind, gerade im deutschen [Staat] den eigentlichen Verfolger zu sehen. Dem zornigen Widerstand der Pflichtigen werden die betreffenden Staatsor-

---

548 Vgl. BayMF, O1480-5/5 und 6.
549 Liste BayMF, o.D., BayMF, 1480-5/3.
550 BayFM Zietsch laut Protokoll der Beratung des JRSO-FB-GA im Haushaltsausschuss im BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

gane, namentlich in Bayern, nicht lange gewachsen sein. Sie werden die Prozesse einstellen oder unter Verlusten für die Staatskasse beenden, und sie werden das Verlustgeschäft moralisch den Juden mit einem Hass, der sich von jedem Privatinteresse freiweiß, für immer anrechnen."[551]

Damit traf er genau den Ton der Befürchtungen, die in Bayern bereits während der Verhandlungen mit der JRSO eine zentrale Rolle gespielt hatten und das Zustandekommen eines Abkommens beinahe verhindert hätten. Doch waren diese Sorgen wirklich berechtigt, oder dienten sie möglicherweise nur dazu, die eigene Verhandlungsposition zu stärken und schlichtweg den Preis zu drücken? Nachdem die Unterschriften unter den Vertrag gesetzt waren, befand sich der Freistaat in einer merkwürdigen Lage: Selbst ein Schuldner in zahlreichen Rückerstattungsverfahren, trat er jetzt als Berechtigter für Ansprüche an Eigentum auf, das Juden geraubt worden war. Aus Sicht vieler privater Pflichtiger wechselte er damit gewissermaßen „auf die andere Seite". Widerstände, das war von vornherein klar, waren daher zu erwarten.[552] Wie gingen Regierung und staatliche Behörden mit dieser Situation um? Die Untersuchung des JRSO-Vertrags und seiner Umsetzung ist auch deshalb so hilfreich für das Verständnis der bayerischen Wiedergutmachungsgeschichte, weil die Antworten auf diese Fragen auch in diesem Fall unterschiedlich ausfallen müssen und einen Eindruck von den verschiedenen Interessen vermitteln können, die sich im Bereich der Wiedergutmachung begegneten.

Unmittelbar nach Abschluss des Globalabkommens legte das Finanzministerium als zuständiges Ressort fest, wie die Durchführung, das heißt die Eintreibung der Ansprüche grundsätzlich zu organisieren sei. Es beauftragte hierzu die Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen; der bayerische Staat trat damit – mit allen rechtlichen Konsequenzen – in die Rechtsstellung der JRSO in den betreffenden Rückerstattungsverfahren ein. Grundstücke, die die JRSO bereits erworben hatte, waren an den Staat zu übereignen.[553] Für diese so genannten Land-Bayern-Fälle, wie die Restitutionsverfahren des JRSO-Abkommens im Verwaltungsjargon genannt wurden, erließ der Finanzminister einige Richtlinien.[554] Grundsätzlich war demnach zu beachten, dass Ansprüche, die sich gegen den Freistaat selbst richteten, „durch Konfusion erloschen" waren, also nicht weiter verfolgt wurden. Ansprüche gegen Privatpersonen sollten „sofort weiterverfolgt" werden. Soweit nicht vor den Wiedergutmachungsbehörden Vergleiche erzielt werden konnten, müssten „diese Verfahren gerichtlich ausgetragen werden". Vor

---

551 Otto Küster an HICOG, 17. 3. 1952, BayMF, 1480-5/3.

552 Übrigens tut sich hier eine interessante Parallele auf zu bestimmten Protesten der „Volksgenossen" gegenüber der Finanzverwaltung vor 1945: Im Zuge der „Arisierungen" wurden neben Wertgegenständen auch andere Vermögenswerte vom Staat eingezogen, unter anderem auch Schulden. Der Fiskus trat somit an die Stelle der jüdischen Gläubiger und versuchte dann, die Schulden bei den „arischen" Schuldnern einzutreiben. Diese wehrten sich jedoch zum Teil heftig dagegen, unter anderem mit der Begründung, die Ämter vollstreckten damit „jüdische Interessen": Vgl. Kuller, Verwertung, S. 170.

553 BayMF, StSkt Ringelmann, an OFD/M und OFD/N, 7. 7. 1953, BayMF, O1480-5/5.

554 Vormerkung BayFM Zietsch bzgl. Durchführung JRSO-FB-GA vom 22. 9. 1952, BayMF, O1480-5/4.

allem aber sollten Ansprüche, die sich auf Geschäftsunternehmungen bezogen, „nicht mehr allzu lange hinausgeschoben werden, da im Interesse der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Wirtschaftsleben auch diese RE-Verfahren baldmöglichst abgewickelt werden" sollten. Die Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der JRSO-Listen hatte zur Folge, dass die Ansprüche in vielen Fällen erst ergänzt werden mussten, was wiederum umfangreiche Ermittlungen voraussetzte. Dabei stellte sich heraus, dass die JRSO Ansprüche angemeldet hatte, die von den Verfolgten oder deren Nachkommen selbst auch noch angemeldet wurden. Dem Land gingen dadurch zahlreiche Ansprüche verloren.[555] Allerdings waren diese Verluste einkalkuliert, und auch die JRSO hatte ja im Laufe der Verhandlungen auf gewisse Ansprüche verzichtet.

Viel ärgerlicher aus Sicht der Finanzverwaltung war dagegen, dass sich viele Land-Bayern-Fälle dadurch erledigten, dass sie aufgrund der Gesetzeslage zurückzunehmen waren.[556] Denn die JRSO hatte, wie sich am Ende herausstellen sollte, zahlreiche Ansprüche erhoben, die sich bei näherer Untersuchung als unbegründet herausstellten. Oft mussten die Bearbeiter der Oberfinanzdirektionen bei der Durchsicht der Akten feststellen: „Der Anspruch der JRSO ist unschlüssig, unbegründet und nach MRG 59 nicht verfolgbar." Dabei handelte es sich meist um offensichtlich unbegründete Anmeldungen, wie etwa im Falle einer Fürther Aktiengesellschaft.[557] Dort waren zwei jüdische Vorstandsmitglieder beschäftigt gewesen, die allerdings bereits vor dem 30. Januar 1933 aus dem Vorstand ausgeschieden waren. Schon allein aus diesem, aber auch noch anderen, hier nicht näher zu erläuternden Gründen konnte es sich nicht um einen Restitutionsfall handeln. Die Tatsache, dass der erhobene Anspruch der JRSO unschlüssig und unbegründet war, konnte aus deren Akten ohne weiteres entnommen werden und dürfte daher auch der JRSO bekannt gewesen sein. Solche Anträge wurden von der bayerischen Finanzverwaltung sofort aussortiert und waren damit erledigt, gingen aber vom theoretisch eintreibbaren Gesamtwert der Ansprüche für den Freistaat ab. Da es sich bei den 20 Mio. DM wie gesagt letztlich um eine politisch ausgehandelte, nicht wirklich schadensrechtlich errechnete Summe handelte, konnte sich der Freistaat jedoch über die Falschanmeldungen kaum im Nachhinein beschweren.

Die JRSO nutzte die Vereinbarungen des Vertrags mit dem Land Bayern jedoch deutlich zu dessen Ungunsten, indem sie die Zeit zwischen dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags (7. April 1952) und dem darin festgelegten Stichtag, bis zu welchem sie Abtretungen aus Billigkeitsgründen an Einzelpersonen vornehmen

---

555 Meistens ging es dabei um Ansprüche bzgl. Kontenguthaben und Wertpapieren, die dem Deutschen Reich nach der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz verfallen waren: Vgl. Vermerk BayMF vom 10. 7. 1955, BayMF, O1480/10. Nachprüfungen in Hessen ergaben, dass dort mindestens 20% der im JRSO-Abkommen angemeldeten Ansprüche bereits anderweitig (v.a. durch Entschädigung) abgegolten gewesen waren: Zusammenfassung der OFD/N einer Dienstbesprechung (am 13. 11. 1953) der OFDs der US-Zone vom 17. 11. 1953, OFD/N, WgM/1.

556 Protokoll der Arbeitstagung der WBs (am 24. 3. 1961) in Fürth vom 13. 6. 1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.

557 OFD/N, Zweigstelle Regensburg, an BayMF, 29. 10. 1953, BayMF, O1480-5/5.

durfte (1. Oktober 1952), darauf verwendete, eine große Anzahl von Rückerstattungsansprüchen noch an die Verfolgten selbst oder deren Erben abzutreten. Dies stand ihr zwar gemäß Art. 4 des Abkommens formell auch zu; gleichwohl sah sich der bayerische Staat „dadurch ganz erheblich geschädigt", dass gerade die hochwertigen Rückerstattungsansprüche davon betroffen waren, während die Mehrzahl der dem Freistaat endgültig zufallenden Ansprüche „ihrer Qualität nach sehr schlecht zu beurteilen" waren.[558] Durch solche Manöver der JRSO sah das Finanzministerium den Ertrag, den es aus den erstandenen Restitutionsfällen ziehen könnte, immer mehr dahinschwinden. Allerdings war der bayerischen Staatsregierung von vornherein klar gewesen, dass für den Staat „ein Betrag von 20 Millionen DM zweifellos nicht hereinkommen werde". Im Finanzministerium rechnete man damit, dass bis zur Hälfte der gezahlten Summe, also 10 Mio. DM, abgeschrieben werden müssten.[559]

Ganz offen trug das auch der Ministerpräsident dem Landtag vor. Er meinte, die Verfolgung der Ansprüche gegen Private auf Rückerstattung des Grundbesitzes und der Geschäftsunternehmungen werde sich aus wirtschaftlichen und innenpolitischen Gründen nicht in dem Maße ermöglichen lassen, wie dies zur Einbringung der vollen Abfindungssumme notwendig wäre.[560] In einzelnen Fällen werde auf die Verfolgung solcher Ansprüche sogar gänzlich verzichtet werden müssen. Auch daran wird deutlich, dass es sich bei den Globalabkommen um eine bewusste politische Entscheidung gehandelt hatte. In erster Linie hatte die Staatsregierung nämlich Bedenken, der einzelne Rückerstattungspflichtige werde das Land Bayern „niemals als moralisch Berechtigten ansehen".[561] Möglicherweise wären bei zu strikter Geltendmachung der Ansprüche „sogar politische Rückwirkungen auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens" zu erwarten. Das heißt, die Regierung fürchtete erheblichen Widerstand aus der Bevölkerung und womöglich auch Verlust an Rückhalt bei ihren Wählern. Hinzu kam ein rein verfahrenstechnischer Aspekt. Da die interne Marschroute lautete, prinzipiell nicht auf Naturalrestitution zu beharren, sondern immer eine Lösung im Vergleichswege zu suchen, gab das Land ein wichtiges Druckmittel zur Erzwingung höherer Vergleichssummen freiwillig aus der Hand. Grundsätzlich wurde in allen Fällen, in denen die Rückerstattungspflichtigen das Entziehungsobjekt (Grundstück oder Anwesen) behalten wollten, eine Regelung mit Hilfe eines Vergleichs angestrebt.[562]

Ganz in diesem Sinne lag natürlich auch der Verzicht auf Forderungen an die neuen Siedler der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH. Schon in den normalen Verfahren zeigte der Staat sich äußerst kulant gegenüber den Bauern; so sollte erst recht in den Fällen, wo solche Grundstücke über den JRSO-Vertrag an den Frei-

---

558 Stadt Nürnberg, Ref. II, an BayMF, 4. 3. 1953, StadtAN, C61 54.
559 Auszug aus dem Ministerratsprotokoll Nr. 84 vom 26. 2. 1952, BayMF, 1480-5/3.
560 BayMP Ehard an BayLT-Präsidenten bzgl. JRSO-FB-GA: Beilage 2869 der Verhandlungen des BayLT vom 10. 6. 1952.
561 Hier und im Folgenden Entwurf eines Gutachtens im BayMF, Ref. 20, bzgl. Rückerstattungsansprüche der JRSO und die Möglichkeit deren Globalregelung vom 31. 10. 1950, BayMF, 1480-5/1.
562 BayFM Zietsch an BayLT-Präsidenten, 17. 6. 1953, BayMF, O1480-5/5/K.

staat übergegangen waren, „überhaupt auf Verfolgung der Ansprüche verzichtet werden".[563] Dies hatte man bereits vor Abschluss des Vertrags beschlossen. Auch mit Blick auf andere Fälle, „deren Durchführung eine außergewöhnliche, soziale Härte für die Pflichtigen" bedeutete, schlug das Finanzministerium vor, auf den errechneten eigentlichen Wert „je nach Lage der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Pflichtigen" einen Nachlass bis zu 40 Prozent zu gewähren und den Restbetrag in eine langfristige Amortisationshypothek (10–15 Jahre) umzuwandeln.[564] In außergewöhnlichen Härtefällen sei „von einer Verzinsung überhaupt abzusehen". Dafür brachte das Finanzministerium im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1954 sogar eine Ermächtigung in Vorschlag und verankerte diese Politik damit sozusagen im allgemeinen Haushalt. Tatsächlich wurde dann von Fall zu Fall entschieden und der Nachlass von den genannten Kriterien abhängig gemacht.[565]

Das Ministerium ließ es sich also durchaus etwas kosten, dass mit Abschluss des Vertrags von insgesamt etwa 100 000 Rückerstattungsanmeldungen nunmehr ca. 60 000 „praktisch in die Hand des Staates" gekommen waren.[566] Denn damit konnte man „auf die Erledigung der Rückerstattungsansprüche je nach der Lage des Einzelfalles Einfluss nehmen". Ein zentraler Punkt war dabei, dass sich die Staatsregierung in der Lage sah, in „einzelnen Härtefällen deutsche Rechtsbegriffe gelten zu lassen".[567] Gemeint war damit das stetige Bemühen Bayerns, die „loyalen Erwerber" von den regulären Rückerstattungspflichten zu befreien. Durch die Zurückhaltung bei der Eintreibung der Ansprüche gegen „gutgläubige Erwerber" schuf der bayerische Staat nachträglich eine Möglichkeit, die eigene Sichtweise durchzusetzen. Damit konnte er gewissermaßen durch die Hintertür doch noch seine im Rückerstattungsgesetz nicht berücksichtigte Rechtsvorstellung durchsetzen. Allerdings ging dies freilich auf Kosten der öffentlichen Hand und damit des Steuerzahlers. Im Übrigen entstand dadurch eine Schieflage hinsichtlich der privaten Restitution. Denn diejenigen Pflichtigen, die nicht der JRSO, sondern privaten Berechtigten gegenüber im Verfahren standen sowie all jene, deren Verfahren mit der JRSO bereits abgeschlossen waren, befanden sich im Vergleich zu den anderen eindeutig im Nachteil.

Umgekehrt zog diese milde Haltung gegenüber den „loyalen" Rückerstattungspflichtigen auch ein hartes Vorgehen gegenüber solchen Pflichtigen mit sich, die das Finanzministerium als wirkliche „Ariseure" ansah. Das heißt, wenn die Nach-

---

563 Sachdarstellung BayMF, Abt. V, für Besprechung der JRSO-Globalabgeltung im Ministerrat vom 9. 2. 1952, BayMF, 1480-5/3.

564 Vormerkung BayMF, Ref. 33, bzgl. anerkannte soziale Härtefälle in der Landwirtschaft vom 21. 12. 1951, BayMF, O1480-1A/1 sowie BayFM Zietsch an BayStK, 3. 4. 1954, BayHStA, StK 14247.

565 Vgl. z.B. den Fall einer Restitutionspflichtigen aus Regensburg, der auf den eigentlich einzufordernden Betrag von 38 500 DM immerhin 8 500 DM, also gut 20% nachgelassen wurden wegen „der Besonderheit des Falles": Eingabe Maria F. an BayMP vom 17. 12. 1953 und Antwort an sie aus dem BayMF vom 15. 4. 1954, BayHStA, StK 14247.

566 Protokoll der Beratung des JRSO-FB-GA im Haushaltsausschuss des BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

567 BayFM Zietsch laut Protokoll der Beratung des JRSO-FB-GA im Haushaltsausschuss des BayLT vom 21. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3.

forschungen ergaben, dass es sich im Einzelfall um „schwere Entziehung" im Sinne des Rückerstattungsgesetzes handelte, der Pflichtige also bewusst von der Verfolgung des jüdischen Alteigentümers profitiert hatte, machte der Staat als Berechtigter ebenso wenig Zugeständnisse wie die JRSO. Hatte ein privater Nacherwerber an der Entziehung „schuldhaft mitgewirkt oder diese im eigenen wirtschaftlichen Interesse veranlasst", konnte er nicht mehr mit der Milde der Finanzverwaltung rechnen.[568] Der Staat tilgte also nicht etwa alle noch offenen Rückerstattungsfälle, sondern versuchte, seine eigenen Vorstellungen von einer gerechten, angemessenen Restitution zu verfolgen. So ist zwar schwer zu beziffern, wie viele Ansprüche er letztlich nur teilweise oder gar nicht geltend machte; doch ergibt sich aus den entsprechenden Rückerstattungsakten der Eindruck, dass es sich dabei nur um einen Teil der Gesamtzahl handelte. Der Finanzminister selbst äußerte etwa drei Jahre nach Unterzeichnung des Globalabkommens, er hoffe von den 20 Mio. DM zwölf wieder hereinholen zu können.[569] Zu diesem Zeitpunkt konnte er noch nicht wissen, dass der Betrag letztlich deutlich höher ausfallen würde.

An sich lag es durchaus in der inneren Logik des Fiskus als zuständiger Verwaltung, möglichst schnell möglichst hohe Gesamtbeträge mit den Rückerstattungsvergleichen zu erzielen. Dementsprechend konnte sich der Staat auch gegenüber Pflichtigen sehr hart zeigen. So hörte im Einzelfall sogar das Verständnis für die ansonsten so pfleglich behandelten Bauern auf, etwa wenn es um so genannte Ausgleichsgrundstücke ging. Gut überliefert ist etwa der Fall einer Bäuerin aus Moosach bei München, der 1939 vom Deutschen Reich landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Zwecke der Erweiterung von Bahnanlagen weggenommen worden waren. Die so Enteignete erhielt dafür ihrerseits im Gegenzug „arisierte" Grundstücke als Ausgleich. Diese Grundstücke wurden nach 1945 von der JRSO beansprucht und gingen durch das Globalabkommen an den Freistaat über. Dieser machte nun gegenüber der deutschen Besitzerin, die das Grundstück landwirtschaftlich nutzte, seine Ansprüche geltend. Obwohl man ansonsten gerade gegenüber Bauern extrem zurückhaltend bei der Einforderung der Ansprüche war, ging man hier sehr konsequent zu Werke, denn es handelte sich um einen Grund, der zwar gegenwärtig noch landwirtschaftlich genutzt wurde; er war aber bereits, wie man im Finanzministerium feststellte, als Bauland ausgewiesen und daher sehr wertvoll geworden. Daher unterbreitete man der pflichtigen Bäuerin zwar relativ günstige Rückerstattungsmodalitäten (zahlbar in zehn Jahresraten), blieb aber in der Sache fest und räumte keinen Nachlass ein.[570] Ihr Anwalt hielt das für eine große Ungerechtigkeit und klagte beim Ministerpräsidenten, dass damit die Existenz seiner Mandantin vernichtet werde. Wenn das die JRSO täte, so seine Argumentation, wäre das etwas anderes, „dass aber der gleiche bayerische Staat, der den Leuten die Ersatzgrundstücke zu ihrer Beruhigung beschafft hat, auch die

568 Vgl. u.a. BayMF an Zweigstellen der OFDs, 15. 9. 1955, BayMF, O1480-5/6.

569 Zietsch teilte den Abgeordneten des BayLT mit, bisher seien Grundstücke im Wert von 1 942 000 DM zurückgegeben und Geldvergleiche in Höhe von 2 020 000 DM abgeschlossen worden: Protokoll der 9. Sitzung des BayLT vom 15. 3. 1955, BayMF, O1480-5/6.

570 BayMF an BayStK, 8. 8. 1953, BayHStA, StK 14247.

Ersatzgrundstücke wieder wegnimmt, dafür fehlt mir jedes Verständnis".[571] Diese Eingabe half jedoch nur wenig, das Finanzministerium blieb bei seiner Entscheidung.[572] Der bayerische Staat, der aufgrund der Abtretung der Restitutionsansprüche in die Fußstapfen der JRSO getreten war, verhielt sich in manchen Fällen als Gläubiger also keineswegs weniger hart als die Nachfolgeorganisation, deren Rigorosität im Übrigen auch übertrieben dargestellt wurde.

Ganz offensichtlich gab es auch einen spürbaren Unterschied zwischen den theoretischen Vorstellungen der Regierung, die sich von politischen Gesichtspunkten leiten ließ, und der praktischen Durchführung auf Behördenebene, wo eher fiskalisch und verwaltungstechnisch gedacht wurde. Denn die mit der Ausführung beauftragten Mittelstellen (also die Oberfinanzdirektionen mit ihren Außenstellen) waren mitunter auch bei ganz normalen Vergleichsvorschlägen wenig gewillt, die von der Regierung vorgegebenen milden Maßstäbe anzusetzen. In einer Besprechung der Wiedergutmachungsbehörden hieß es sogar, dass die JRSO bei ihren Vergleichsvorschlägen „den Umständen des Einzelfalls jeweils mehr Rechnung getragen und demgemäß ein größeres Entgegenkommen dem RE-Pflichtigen gegenüber gezeigt" habe als der Freistaat Bayern.[573] Der bei der Bewertung von Grundstücken und auch Geschäftsunternehmen häufig angelegte Maßstab sei viel zu hoch gegriffen. Die Wiedergutmachungsbehörden, die diesen Umstand moniert hatten, wurden allmählich so etwas wie die administrativen Anwälte der Pflichtigen. Ihnen ging das Gebaren der Oberfinanzdirektion häufig zu weit, und so begegneten sie dem „Freistaat Bayern mitunter geradezu feindselig" in den Land-Bayern-Fällen, wie die Finanzmittelstelle München beklagte.[574] In zahlreichen Fällen wurde gar kein Hehl daraus gemacht, dass man die „rigorose" Einstellung des Staates nicht verstehe. Vor allem die Wiedergutmachungsbehörde in München sah ihre Aufgabe als Schlichtungsinstanz bei den JRSO-Verfahren mit der Zeit offenbar darin, die Pflichtigen „über jede nur denkbare Möglichkeit, sich den Ansprüchen des Freistaats Bayern zu entziehen", aufzuklären, während sie „das geringste Versehen eines Vertreters des Freistaats Bayern gegen diesen ausmünzte oder gar zum Anlass von abfälligen Bemerkungen selbst Dritten gegenüber machte".

Auch im Landtag gab es hin und wieder Nachfragen hinsichtlich der Praxis der Finanzbehörden. So äußerte ein CSU-Abgeordneter, er habe den Verdacht, „als ob es dem bayerischen Staat hauptsächlich darum zu tun sei, den von ihm aufgewandten Ablösungsbetrag vom Pflichtigen unter allen Umständen wieder hereinzubringen und dabei noch Gewinne zu erzielen ohne Rücksicht darauf, ob die verlangten Rückerstattungssummen auch gerechtfertigt sind, und ohne den Grundsatz zu beachten, dass der Staat seine Bürger zu schützen und zu fördern habe".[575] Auch gab es seitens der Öffentlichkeit scharfe Angriffe gegen die Praxis

---

571 Rechtsanwalt Sch. an BayMP Ehard, 16. 6. 1953, BayHStA, StK 14247.
572 Weiterleitung des Schreibens durch BayStK an BayMF mit Bitte um Stellungnahme vom 1. 7. 1953, BayHStA, StK 14247.
573 Protokoll der Arbeitstagung der WBs (am 25./26. 9. 1953) beim BLVW vom 14. 10. 1953, BayMF, O1480-B/8.
574 Finanzmittelstelle München des Landes Bayern an BayMF, 4. 9. 1959, BayMF, O1480-B (Teil II)/2.
575 Protokoll der 9. Sitzung des BayLT vom 15. 3. 1955, BayMF, O1480-5/6.

der Finanzverwaltung. So beklagten etwa die *Fürther Nachrichten*, der bayerische Staat habe sich in „Verhöhnung des Grundsatzes: ‚Nobel und großzügig' […] bereits in vielen Fällen den Ruf erworben, sowohl als Wiedergutmachungsschuldner als auch als Wiedergutmachungsgläubiger […] sich äußerster Kleinlichkeit und auch Rücksichtslosigkeit zu befleißigen".[576]

Die zuständigen Behörden ließen sich dadurch jedoch nicht aus der Ruhe bringen; sie waren offenbar durchaus nicht gewillt, viele Ansprüche unter den Tisch fallen zu lassen. Der JRSO-Globalvertrag sei ein Abkommen, hieß es intern, „das von einer selten großen Mehrheit des bayerischen Landtags, und zwar auch aus den Reihen der damaligen Opposition gebilligt wurde".[577] Die Beamten und Angestellten des Staates, welche mit der Durchführung dieser Verfahren betraut waren, erfüllten „nur ihre Pflicht gegenüber der Gesamtheit aller Steuerzahler", wenn sie diese Ansprüche ohne Ansicht der Person so weiterverfolgten, wie es im Gesetz vorgesehen war. In diesem Sinne wurde in Einzelfällen auch schon mal die Regel vernachlässigt, keine Rückerstattung in natura zu vollziehen.[578] Ganz offensichtlich schlüpfte die Finanzverwaltung mit der Zeit immer mehr in die Haut der JRSO und betrachtete die privaten Pflichtigen als wirkliche Verfahrensgegner. So hielten die Behörden es für „prozesstaktisch äußerst ungeschickt, dem Antragsgegner, der ja den Entziehungsvorgang meistens selbst miterlebt hat, mit so wenig Material in der Hand gegenüberzutreten und ihm womöglich noch die Gelegenheit zu geben, bis zum Anlaufen der finanzamtlichen Ermittlungen belastende Unterlagen zu beseitigen oder Zeugen zu beeinflussen". Je mehr Material gesammelt werden könne, „bevor der Pflichtige überhaupt etwas davon erfährt, dass gegen ihn ein Rückerstattungsverfahren eingeleitet werden soll, desto eher haben die Beauftragten des Freistaates Bayern angesichts der angeborenen Beweisnot einer Körperschaft gegenüber einem Privaten die Aussicht, dem Prozessgegner mit einigermaßen gleichwertigen Waffen gegenüberzutreten".[579]

Wenig Zurückhaltung kannte der Staat auch in seiner Rolle als Berechtigter, wenn es um Ansprüche ging, die er gegen Kommunen geltend machen konnte, etwa bei Wertgegenständen der Leihämter. So richtete sich die Stadt Nürnberg völlig zu Recht schon im Vorfeld eines Verfahrens darauf ein, dass der Freistaat als „ein ebenso harter Gläubiger [...] wie der ehemals verfolgte Jude selbst" auftreten

---

576 Fürther Nachrichten Nr. 114 vom 18. 5. 1955, S. 5.

577 OFD/N, Zweigstelle Ansbach, Außenstelle Fürth, 18. 5. 1955, BayMF, O1480-B(Teil II)/1.

578 Vgl. z.B. Bericht der Finanzmittelstelle Würzburg des Landes Bayern an das BayMF bzgl. Durchführung des JRSO-FB-GA vom 30. 11. 1959, BayMF, 1480-7/3. Die Grundstücke und Immobilien, die an den Freistaat übergingen, waren natürlich auch innerhalb der staatlichen Behörden begehrt. So bewarb sich beispielsweise das bayerische Innenministerium, noch in der Phase der Orientierung, welche Objekte überhaupt Gegenstand des Vertrags seien, um ein Gebäude in Höchberg. Das Anwesen, in dem die Polizei untergebracht war, war aus dem Eigentum der JRSO an den Freistaat Bayern übergegangen. Das BayMInn erbat nun, dieses Anwesen der Polizei zu übergeben: BayMF an OFD/N, Zweigstelle Nürnberg, 21. 2. 1953, BayMF, O1480-5/5. Beispiele von Kaufverträgen für Grundstücke aus dem JRSO-FB-GA finden sich in BayMF, O1480-5/6.

579 Finanzmittelstelle Ansbach, Außenstelle Fürth, zur Abwicklung der Land-Bayern-Fälle nach JRSO-FB-GA, 27. 5. 1957, BayMF, O1480-B(Teil II)/1.

werde.[580] Andererseits behielten die Behörden immer das öffentliche Interesse im Blick. Daher führte die Finanzverwaltung zwar gegen eine Reihe von städtischen Museen Restitutionsverfahren, die sich aus dem JRSO-Globalabkommen ergeben hatten. Doch ließ sie sich dabei fast immer auf einen Vergleich ein, nachdem der Staat zwar Eigentümer wurde, die Wertgegenstände selbst aber als Leihgabe bei den Museen verblieben.[581] Auch war das Ministerium an Ansprüchen, die nicht oder nur schlecht zu verfolgen waren, nicht interessiert. So hatten die Behörden solche Fälle, die keine ausreichende Bezeichnung der beanspruchten Vermögenswerte enthielten oder solche, deren Anmeldung erkennen ließ, dass sie gegen die Pflichtigen nicht erfolgreich zu verwirklichen sein würden, außer Acht zu lassen. Das Gleiche galt für so genannte Bagatellsachen, also Ansprüche unter 100 RM, da bei ihnen der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag gestanden hätte.[582] Ebenso ließ man die Anmeldungen auf Rückerstattung von Wertpapieren und Bankguthaben gegen Bankinstitute fallen bzw. nahm sie zurück; ausschlaggebend dafür war nicht etwa eine schonende Haltung gegenüber den Banken, sondern (nach ersten Erfahrungen der Finanzmittelstellen bei den Ermittlungen für diese Ansprüche) die Erkenntnis, dass der „Umfang der Ermittlungsarbeit und der etwaigen Verfahrensdurchführung [...] in keinem tragbaren Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg" stehe.[583] Ansprüche gegen das Deutsche Reich, das heißt den Bund als dessen Rechtsnachfolger, wurden wiederum offensichtlich ganz konsequent eingetrieben. Es gab zahlreiche Fälle, in denen Immobilien, aber auch andere Wertgegenstände wie z.B. Möbel auf Veranlassung des Deutschen Reichs eingezogen bzw. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland übertragen wurden. Auch für derartige Entziehungsmaßnahmen waren von der JRSO Restitutionsansprüche angemeldet worden; auch sie gingen mit dem Globalabkommen an den Freistaat über, der diese Art der Rückerstattungsforderungen vor den Wiedergutmachungsbehörden geltend machte.[584]

Dieses recht uneinheitliche, zuweilen widersprüchliche Vorgehen des Staates bei der Durchführung der JRSO-Fälle mag auch daran gelegen haben, dass in Bayern verschiedene Behörden daran beteiligt waren, und nicht, wie in anderen Ländern, nur ein Amt. In Bremen und Hessen etwa wurden die von der JRSO abgekauften Ansprüche von einer Treuhandgesellschaft verwaltet. Doch auch diese Länder taten sich schwer mit dem Grundsatzproblem, vormals jüdische Rückerstattungsansprüche gegen die eigenen Bürger geltend zu machen. Letztlich setzte sich anscheinend auch dort eine Linie durch, nach der „loyale Erwerber" und besondere Härtefälle etwas milder behandelt wurden, die Ansprüche generell aber

---

580 Vormerkung der Stadt Nürnberg, Ref. Rechts- und Ordnungsverwaltung, vom 4. 3. 1953, StadtAN, C61 54.

581 Vgl. BayMF, O1480/Beiakt(o.N.)

582 Aktenvermerk über die Besprechung betr. Durchführung der Vereinbarungen JRSO-Bund und Freistaat-Bayern-Bund vom 16. 3. 1956, BayMF, O1480-B(Teil II)/7.

583 Dazu kam, dass Kostenforderungen der Bankinstitute für die Auskünfte (dem Fiskus standen zu wenige Akten dafür zur Verfügung) zu erwarten waren: Vgl. Vermerk BayMF vom 2. 6. 1959, BayMF, O1480/10.

584 Vgl. z.B. diverse Fälle bei der Oberfinanzdirektion München, z.B. OFD/N, JR/58(Augsburg) oder OFD/N, JR/31(Augsburg).

verfolgt wurden.[585] Im Übrigen gab es noch eine Seite, an die sich das Land wenden konnte, nämlich den Bund. Die außergewöhnliche Konstellation der Rückerstattungsregelung mit Hilfe des Globalabkommens brachte mit sich, dass Bayern dadurch nicht nur zum Berechtigten gegenüber privaten Pflichtigen wurde. Der Freistaat (wie auch die anderen Länder der US-Zone) holte sich später im so genannten Globalvertrag Bund–Bayern vom 16. März 1956 einen Teil seiner geleisteten Rückerstattung wieder: In zwei Raten erhielt Bayern 9 Mio. DM zur Abgeltung der aufgrund des JRSO-Globalabkommens abgetretenen rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, auf die das künftige BRüG Anwendung fand.[586] Der Vertrag nahm damit bestehende Ansprüche gegen das Reich, die ihm aus dem Abkommen erwachsen waren, zurück und verzichtete auch auf künftige derartige Ansprüche. Diese Vereinbarung wurde mit dem Inkrafttreten des BRüG wirksam.

Bleibt noch die Frage nach der zahlenmäßigen Umsetzung des JRSO-Globalabkommens. Um es vorwegzunehmen: Genaue Angaben hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche und des Gesamterlöses sind aus den Akten schwer zu erhalten und zudem widersprüchlich.[587] Den besten Richtwert erhält man daher aus einem Überblick des Jahres 1967, als nach Aussage des Finanzministeriums selbst die Durchführung des JRSO-Globalvertrags „praktisch als abgeschlossen angesehen werden" konnte.[588] Danach hatte der Freistaat mit der Durchsetzung seiner JRSO-Ansprüche in 3 007 abgeschlossenen Verfahren insgesamt 5 274 133 DM erzielt;[589] diesem Betrag sind jene 9 Mio. DM hinzuzurechnen, die ihm aufgrund des oben genannten Abkommens mit dem Bund zuflossen; der Verkehrswert der zum Zeitpunkt der Rückerstattung durch Naturalrestitution erlangten Vermögenswerte (insbesondere Grundstücke) betrug 2 855 623 DM. Die Gesamteinnahmen des Staates aus dem JRSO-Abkommen beliefen sich somit auf 17 129 765 DM; dem standen der effektive Kaufpreis (20 Mio. Globalbetrag abzüglich Anrechnungen aufgrund rechtsgültig erledigter Verfahren) von 15,5 Mio. DM und

---

585 Vgl. Schleier, Umzugsgut, S. 263 sowie Vormerkung BayMF, Ref. 33, bzgl. Telefonat mit HessMF, vom 18. 7. 1952, BayMF, 1480-5/3 und Vormerkung BayMF über Besprechung bei der Hessischen Treuhandverwaltung in Wiesbaden vom 18. 3. 1954, BayMF, O1480-5/6.

586 Vgl. Globalvertrag Bund–Bayern vom 16. 3. 1956, BayMF, O1480/A1. Das bezog sich insbesondere auf Ansprüche wegen Gold- und Silbersachen sowie wegen Bankguthaben und Wertpapieren. Dem Freistaat Bayern verblieben jedoch noch JRSO-Ansprüche, die gegen das Deutsche Reich bzw. den Bund gerichtet waren, die er wie bisher verfolgten konnte, allerdings mit der Maßgabe, diese Verfahren nach Möglichkeit durch eine gütliche Bereinigung zu regeln: Vgl. BayMF an Finanzmittelstellen bzgl. Globalvereinbarung mit dem Bund, 6. 3. 1958, OFD/N, WgM/64. Vgl. dazu auch BFM/Schwarz Bd. II, S. 773ff.

587 Vgl. z.B. „Stand der Rückerstattung in Bayern" vom 31. 12. 1955, zusammengestellt von der Finanzmittelstelle München, BayMF, O1480-5/6 oder Bericht der Finanzmittelstelle Würzburg des Landes Bayern an das BayMF bzgl. Durchführung des JRSO-FB-GA vom 30. 11. 1959, BayMF, 1480-7/3 etc.

588 Vormerkung des BayMF, Ref. 51, über den „Stand der Rückerstattung in Bayern" vom 10. 3. 1967, BayMF, O1480-7/Beiakt 7.

589 Insofern scheint die Zahl von angeblich über 56 000 Fällen, die laut Constantin Goschler im Rahmen der Globalabkommen mit allen US-Zonen-Ländern bis Anfang 1954 geregelt wurden, etwas hoch gegriffen: Goschler, Westdeutschland, S. 181.

die Verfahrenskosten von 108 336 DM gegenüber. Das heißt, letztlich machte Bayern mit der Pauschalregelung sogar einen Gewinn von gut 1,5 Mio. DM. Das hatte man allerdings im Finanzministerium Anfang der 1950er Jahre tatsächlich nicht ahnen können, sonst wäre womöglich die Bereitschaft zu dem 20 Mio. DM-Vertrag wesentlich größer gewesen. Zu Beginn der Durchführung war aufgrund der vielen Fehlanmeldungen und der ausgegebenen zurückhaltenden Marschroute bei der Behandlung der „loyalen Erwerber" absolut unklar, wie viel eingenommen werden konnte.

So lässt sich bilanzierend und etwas vereinfachend über die pauschalen Zahlungen an die JRSO sagen, dass sie zwar unter großen Schwierigkeiten ausgehandelt worden waren, dann aber durchaus positive Effekte für die meisten daran beteiligten Parteien hatten: Die Amerikaner waren ihrem von jeher verfolgten Ziel, die Eigentumsverhältnisse in Deutschland zu klären, ein gutes Stück näher gekommen; der Staat konnte sogar zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: sich der ungeliebten JRSO entledigen und zugleich wenigstens für einen Teil der privaten Rückerstattung seine eigenen Rechtsmaßstäbe anlegen. Viele Pflichtige profitierten davon, dass sie es in ihren Restitutionsverfahren nicht mit der JRSO zu tun bekamen, sondern mit dem Staat, der auf individuelle Lebenssituationen eher Rücksicht nehmen konnte und damit die Rückgabe in vielen Fällen weniger unangenehm machte; schließlich lag es ebenfalls im Interesse der JRSO, das Eintreiben der zahlreichen und aufwändigen Rückerstattungsansprüche in Bayern beenden und dies auch gegenüber den anderen internationalen jüdischen Organisationen als dringend benötigten Erfolg nachweisen zu können; und das Globalabkommen nutzte auch noch den jüdischen Gemeinden in Bayern: Sie forderten und erhielten von der JRSO zumindest einen Teil der 20 Mio. DM zum Aufbau und Unterhalt; damit waren sie in ihrer schwierigen materiellen Situation wenigstens in die Lage versetzt, „die notwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen", wie der spätere Vorsitzende des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, Simon Snopkowski, resümierte.[590]

[590] Stellungnahme des Landesverbands Bayern der IKG zum JRSO-FB-GA, MJN Nr. 1 vom 4. 1. 1957 sowie Snopkowski, Zuversicht, S. 72.

III. Deutungen: Wirkungs- und Erfahrungsgeschichte der Wiedergutmachung

1. Rückerstattung und Entschädigung im Erleben der Berechtigten

Materielle Wirkungen

Zur Geschichte der Wiedergutmachung gehören nicht nur die Empfänger von Leistungen, sondern auch diejenigen NS-Opfer, die zwar die Möglichkeit gehabt hätten, Entschädigung oder Rückerstattung zu erhalten, jedoch ganz bewusst darauf verzichteten. Ihre Zahl ist schwer zu schätzen und kaum zu belegen, aber dass es sie gegeben hat und immer noch gibt, ist sicher.[1] Für manche ehemals jüdische Verfolgte kam nicht in Frage, Wiedergutmachung aus Deutschland anzunehmen; damit hätten sie sich in einer Situation wieder gefunden, die Taten ihrer ehemaligen Verfolger gewissermaßen entschuldigen zu müssen. Doch das wollten und konnten viele Überlebenden, zumal kurze Zeit nach dem Ende der Verfolgung und angesichts der ungeheuren Verbrechen und Verluste, die ihnen zugefügt worden waren, nicht.

Gleichwohl hätte ein Ziel der Entschädigung und Rückerstattung, so könnte man meinen, neben dem materiellen Ausgleich auch eine Art Aussöhnung sein sollen. Doch in diesem Punkt gab es – insbesondere in der Nachkriegszeit – erhebliche Probleme. Erwartungen unter den jüdischen NS-Opfern an ein breites öffentliches Bekenntnis zu Schuld und Verantwortung wurden enttäuscht. Schließlich hätte eine wirkliche Aussöhnung Mitleid für die NS-Opfer vorausgesetzt, und das war, wie im vorangegangenen Kapitel zu sehen war, weitgehend für die „deutschen Opfer" reserviert; für die „Opfer der Deutschen" dagegen blieb wenig an *Sympathie* im Wortsinne übrig.[2] Dieser Umstand ließ es vielen ehemals Verfolgten zunächst kaum denkbar erscheinen, deutsche Wiedergutmachungsgelder zu akzeptieren. Dazu kam bei manchen das Gefühl, von „den Deutschen" nichts annehmen zu wollen, nichts annehmen zu können. So begründet etwa die bekannte jüdische Literaturwissenschaftlerin Ruth Klüger ihren Entschluss, keinen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt zu haben: „Das befriedigt mich" schreibt sie in ihrem autobiographischen Text „Weiter leben", „den Deutschen nichts schuldig" zu sein.[3] Dabei befanden sich viele auch in einem Zwiespalt, insbesondere wenn sie auf die finanzielle Hilfe durch die Wiedergutmachung eigentlich nicht verzichten konnten. Uri Chanoch, ein Überlebender des KZ Dachau,

---

1 Eindeutige Zahlen zu nennen ist schon deshalb nicht möglich, da jene Opfer, die keine Wiedergutmachung beantragten, nicht in den Akten zu finden sind. Vgl. z.B. verschiedentliche Hinweise in der Literatur, z.B. Weigel, Wiederkehr, S. 16 oder Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 15.

2 Derleder, Wiedergutmachung, S. 298.

3 Klüger, Weiter leben, S. 200.

meinte dazu: „Einerseits habe ich mir gesagt: Zum Teufel – von denen will ich kein Geld. Sollen Sie's doch behalten – lasst mich in Frieden. Andererseits: als es eine Möglichkeit gab, einen Antrag zu stellen, habe ich ihn gestellt. Aber ich habe die Sache nicht weiterverfolgt: habe den Antrag gestellt – und bin weggelaufen, habe einen Schritt vorwärts gemacht und einen zurück. So habe ich nie etwas bekommen."[4]

Unter den jüdischen NS-Opfern gingen die Meinungen darüber weit auseinander, ob man das so genannte Blutgeld aus der Bundesrepublik annehmen solle. Der in Berlin geborene und in die USA ausgewanderte jüdische Historiker Peter Gay berichtet in seinen Erinnerungen, dass seine Eltern – im Gegensatz zur vorherrschenden Stimmung in Israel – nichts gegen Wiedergutmachungszahlungen einzuwenden hatten: „Für sie waren sie kein Blutgeld, sondern Gelder, die man ihnen schuldete."[5] Ähnlich argumentierte beispielsweise Robert Kempner, in Deutschland vor allem bekannt als Ankläger in der Hauptverhandlung der Nürnberger Prozesse und später in Frankfurt als Wiedergutmachungsanwalt tätig. Er war der Ansicht, dass er „Geld nicht zu verschmähen brauche, wenn es von jemanden kommt, der es mir vorher geraubt hat".[6]

Doch taten sich damit viele der ehemals jüdischen Verfolgten schwer; das zeigte sich auch daran, dass die wenigsten von ihnen über die erhaltenen Wiedergutmachungsleistungen sprachen, oft nicht einmal mit den eigenen Angehörigen.[7] Denn nicht selten war man sich selbst innerhalb einer Familie nicht darüber einig, ob man Wiedergutmachungsgelder annehmen sollte oder nicht. So erinnerte sich ein jüdischer Emigrant, der 1935 mit seinen Eltern aus München vor den Nationalsozialisten geflohen war, dass seine Mutter Wiedergutmachung beantragte, sein Vater dagegen „nichts mit Deutschland und nichts mit München zu tun haben" und daher nicht einmal die Rückerstattung des Geschäfts verlangen wollte.[8] Schließlich nahmen viele von denen, die zunächst zögerten, die Renten, Rückerstattungszahlungen oder Kapitalentschädigungen doch an mit der Begründung, es stehe ihnen zu. Oft gingen dem viele Diskussionen innerhalb der Familie voraus, wie unter anderem auch die in Nürnberg geborene Malka Schmuckler berichtet. Ihr Vater konnte sich ebenfalls erst spät und mit „schweren Gewissensnöten" durchringen, einen Wiedergutmachungsantrag zu stellen. Denn „widerstrebend hatte er eingesehen, durch die Annahmeverweigerung nichts ungeschehen machen zu können".[9] Auch Walter Schwarz, der bedeutende Wiedergutmachungsanwalt, wusste von zahlreichen jüdischen Berechtigten zu erzählen, die „eigentlich" nichts mehr mit Deutschland zu tun haben und „eigentlich" auch keine Rückerstattung und Entschädigung annehmen wollten. Nur wenige jedoch, meint Schwarz, blieben bei dieser Ansicht. Letztlich nahmen die meisten, schon aufgrund existentieller Not, „das Geld mit knirschenden Zähnen".[10]

---

4 Zit. nach Volk, Blutgeld, S. 4.
5 Gay, Meine deutsche Frage, S. 215.
6 Kempner, Ankläger, S. 379.
7 Bergmann/Jucovy, Generations, S. 59f.
8 Zit. in Bokovoy/Meining, Heimat, S. 400.
9 Schmuckler, Gast, S. 102.
10 Schwarz, Frucht, S. 152.

Ein typisches Beispiel dafür ist Albert Schäler, der als Kind die Judenverfolgung in Deutschland dadurch überlebt hatte, dass sein Onkel ihn und seine Schwester nach England geholt hatte; seine Eltern schafften die Ausreise aus München nicht und wurden nach Auschwitz deportiert. Erst spät, beinahe zehn Jahre nach Kriegsende, ließ sich Schäler darauf ein, Wiedergutmachungsansprüche im Namen seiner ermordeten Eltern zu verfolgen. Nachdem er sich selbst dazu durchgerungen hatte, Rückerstattungs- und Entschädigungsanträge zu stellen, musste er noch seine Schwester Hannah überzeugen, die mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun haben wollte. Albert räumte ein, ihm sei selbst bewusst, dass es sich dabei um ein „schmutziges Geschäft" handele; er selbst könne natürlich auch „keinen Gefallen an der Vorstellung finden, mit diesen Bastarden zu verhandeln"; andererseits, so fuhr er sarkastisch fort, müsse man den Deutschen „die Gelegenheit zur Buße geben, auch wenn sie nur in geringem Maße äußerlich und schon gar nicht innerlich zur Sühne bereit" seien.[11] Er selbst, so Schäler, hatte lange Jahre die Absicht, dass er „überhaupt nichts mit den Deutschen Behörden zu tun haben wollte, und dass Geldentschädigungen nichts anderes darstellten als ein von der Außenwelt aufgehalstes Blutgeld, das als solches nicht anzunehmen war". Er habe diese Meinung jedoch soweit geändert, dass er willens sei, „das zu nehmen was mir gehört", es aber nur für solche Zwecke zu verwenden, die ein Andenken an seine Eltern darstellen; in anderen Worten: „solche Gelder im Namen meiner Eltern für wohltätige Zwecke zu verwenden".[12]

Doch entsprach diese Haltung nicht der Lebenswirklichkeit aller jüdischen NS-Verfolgten. Gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit bildeten wirtschaftliche Not und soziales Elend einen wichtigen Antrieb dafür, das geraubte Eigentum zurückzufordern und Entschädigung für die erlittenen Schäden zu beantragen. „Am 8. 8. 1938 hatte [ich] laut dem Vermögenssteuerbescheid des Finanzamts Bamberg Stadt ein Vermögen vom Mk. 195 000,–", schrieb ein jüdischer Emigrant aus London an seine alte Heimatstadt, „und heute bin ich vollständig verarmt durch den damaligen Auswanderungszwang; mitnehmen durfte ich nichts und da ich im 67. Lebensjahre bin, kann ich nur sehr wenig verdienen und muss um Unterstützung von Verwandten bitten, all dies nur wegen meiner jüdischen Rasse, und so wurde ich um die Früchte meiner 40-jährigen Arbeit gebracht, doch ich hoffe, dass Sie mir Gerechtigkeit zukommen lassen und mir wieder zu meinem Vermögen [ver]helfen werden, um das an mir verübte Unrecht wieder gut zu machen."[13] Finanzielle Grundsicherung, dies zeigt dieser Brief wie zahlreiche weitere Eingaben jüdischer Berechtigter, war eines der zentralen Probleme in der Lebenswelt vieler jüdischer NS-Opfer, zumal in den ersten Jahren nach dem Krieg. Insofern ist die Bedeutung von Wiedergutmachungszahlungen für die Existenzsicherung nicht zu unterschätzen; und das galt nicht nur für jüdische Displaced Persons, sondern auch für Juden, die in Deutschland überlebt hatten oder dorthin zurückgekehrt

---

11 Albert Schäler an seine Schwester Hannah, 21. 11. 1954, JüdMF, NL Schäler/Fasz.15.

12 Albert Schäler an Heinrich B., München, 25. 4. 1954, JüdMF, NL Schäler/Fasz.15. Albert Schäler spendete seine Wiedergutmachung zu weiten Teilen an das Leo Baeck Institut: Albert Schäler an Fritz B., 3. 9. 1959, JüdMF, NL Schäler/Fasz.15.

13 Max W., London, an Finanzamt Nürnberg, 21. 7. 1946, OFD/N, O5205B.

waren, ebenso wie für deutsche jüdische NS-Opfer und deren Familien, die im Ausland lebten. Der jüdische Wiedergutmachungsanwalt Edward Kossoy erinnert sich daran, dass die Gelder aus Deutschland vielen jüdischen Emigranten den Start in den USA erleichterten und das „Startmoney" für ein neues berufliches Leben darstellten.[14]

Anlässlich einer Sondersitzung der Wiedergutmachungsreferenten der Bundesländer wurde 1957 einmal berechnet, wie viel die Berechtigten durchschnittlich an Entschädigung erhielten.[15] Natürlich hing das sehr von den einzelnen Schadensarten ab, auch unterschied man bei der Berechnung nicht zwischen rassisch und politisch NS-Verfolgten; doch können die Zahlen eine Vorstellung davon vermitteln, dass die Entschädigungsleistungen, auch wenn sie niemals die tatsächlichen Verluste ausgleichen konnten, eine veritable materielle Hilfe darstellen konnten. So betrug etwa die durchschnittliche Entschädigungssumme für die Kategorie „Schaden an Freiheit", das heißt für Inhaftierung in ein Lager oder KZ, in Bayern 5 550 DM. Als Rente für „Berufsschaden" erhielten Berechtigte in Bayern im Durchschnitt insgesamt 31 200 DM; auf zehn Jahre gerechnet belief sich damit die monatliche Zahlung auf 260 DM.[16] Hinzu kamen in vielen Fällen auch noch weitere Entschädigungen, etwa für Vermögensschaden (durchschnittlich 9 000 DM) oder für „Schaden an Leben" (durchschnittliche Kapitalentschädigung: 18 720 DM).

Um die Bedeutung der Wiedergutmachung richtig einordnen zu können, muss man sich immer das Ausmaß der finanziellen Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland vor Augen führen. Eine Folge der Beraubung war zumeist eine große Verarmung der Juden, die auch nach dem Krieg in weiten Teilen noch anhielt. Zwar herrschte in der deutschen Bevölkerung weithin der Eindruck vor, die befreiten Juden könnten nun ihr früheres Leben wieder aufnehmen, doch hatte dies wenig mit der Realität zu tun. Juden hatten in den Nachkriegsjahren zumeist nicht viel mehr an Besitz als während der Emigration oder in den Lagern.[17] Die Zeit der Verfolgung war zwar vorbei, aber die frühere soziale und wirtschaftliche Situation konnte nicht mit einem Schlag wiederhergestellt werden. Frühere Firmeninhaber mussten sich oft glücklich schätzen, als Buchhalter Arbeit zu finden; Ärzte, Rechtsanwälte oder Kaufleute waren gezwungen, zur Deckung ihrer elementaren Lebensbedürfnisse beim Bayerischen Hilfswerk oder anderen Organisationen zu betteln. Hilfe von jüdischen Organisationen oder von staatlicher Seite bedeutete oftmals kein Entkommen aus der miserablen Lage. Von Ausnahmen abgesehen befanden sich also jüdische NS-Verfolgte und deren Familien

---

14 Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 3.

15 Anlage zur Niederschrift des RhPfMF über die Sondersitzung der Referenten der obersten Landesbehörden in Mainz vom 2. 4. 1957, BayMF, O1470-66/4.

16 Da es sich hierbei wie gesagt um Durchschnittswerte handelt, kann bei dieser Rechnung nicht berücksichtigt werden, dass im Einzelfall die Lebensdauer des Rentenempfängers den Gesamtbetrag natürlich entscheidend beeinflusste. Die genannte Zahl gibt jedoch recht genau den Wert wieder, der nach Aktendurchsicht zahlreicher Einzelfälle als repräsentativ anzusehen ist.

17 Vgl. zur materiellen Situation (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Erwerbsmöglichkeiten etc.) der Juden nach dem Krieg in Deutschland: Geis, Übrig sein, S. 51–89.

unmittelbar nach dem Krieg nicht nur in einer oft schlechten körperlichen und psychischen Verfassung, sondern auch in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation; und auch wenn die Wiedergutmachungsgesetzgebung ihrer Idee nach nicht als Sozialhilfe für die Verfolgten konzipiert war, so war sie eben auch das: eine Hilfe für das wirtschaftliche nach dem physischen Überleben.

Auch Peter Gay berichtet, dass es eine Zeit gab, in der die Entschädigungsrenten für die gesamte Familie „eine beachtliche Hilfe" darstellten;[18] und selbst heute gibt es noch eine Reihe von Menschen auf der ganzen Welt, denen die Renten aus Deutschland helfen, nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.[19] Übrigens gilt und galt das nicht nur für Juden, die sich in Deutschland befanden, sondern auch für deutsche Juden im Ausland. Denn selbst in den USA, wo sich zahlreiche Hilfsorganisationen um die jüdischen Emigranten kümmerten, hatten Wiedergutmachungsrenten aus Deutschland eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Sie boten eine Grundsicherheit, die in vielen Fällen nicht zu unterschätzen war.[20] Verdeutlichen lässt sich dies daran, dass aus den Vereinigten Staaten Ende der 1950er Jahre spürbar dann mehr Anträge auf Wiedergutmachung gestellt wurden, als dort die Erwerbslosigkeit stieg;[21] und auch in Deutschland ist an den Antragszahlen abzulesen, dass sich ein Anstieg der Arbeitslosigkeit innerhalb des Berechtigtenkreises in der vermehrten Nachfrage nach Auszahlung der Haftentschädigung bzw. Rentenbearbeitung niederschlug.[22] Vor allem aber in Israel konnten deutsche Wiedergutmachungszahlungen für den Einzelnen eine erhebliche Verbesserung der in aller Regel schwierigen individuellen wirtschaftlichen Situation bedeuten. So verdankte beispielsweise ein großer Teil der jungen intellektuellen Elite Israels ihr Studium und damit soziale Aufstiegschancen den Geldern der Wiedergutmachung.[23] Kapitalschwache Betriebe konnten wieder auf die Füße gestellt, Schulden abgetragen werden. Die medizinische Versorgung besserte sich für jene, die etwa eine Entschädigungsrente aus Deutschland erhielten oder deren Heilbehandlungen in israelischen Sanatorien vom deutschen Entschädigungsamt übernommen wurde. Allerdings führte das auch zu Spannungen, denn in der Opfergemeinschaft entstand somit eine Kluft zwischen Berechtigten und Nicht-Berechtigten, was sich ganz konkret auch in Wohlstandsunterschieden bemerkbar machte.[24] Die Wiedergutmachung zementierte Gräben zwischen arm und reich. Auch

---

18 Gay, Meine deutsche Frage, S. 215.

19 So der Vorsitzende des Verbands der Holocaust-Überlebenden in Israel, Noah Flug; zit. nach: Volk, Blutgeld, S. 18.

20 Dieser Befund ergibt sich übrigens nicht nur aus den Einzelfallakten bayerischer Wiedergutmachungsempfänger. Zu einem ganz ähnlichen Schluss für Berechtigte in Schleswig-Holstein kommt Scharffenberg, Sieg, S. 204.

21 Abschrift einer Anregung des Konsulats der Bundesrepublik in Cleveland, ohne Adressat, vom 25. 3. 1958, BayMF, O1470-25/2.

22 Tätigkeitsbericht der Zweigstelle Schwaben an BLEA vom 3. 1. 1952, BayMF, E/191.

23 Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Nationes, BLEA, Generalakten/A4.

24 Volk, Blutgeld, S. 10. Yfaat Weiss meint sogar, dass die individuellen Wiedergutmachungsleistungen aus Deutschland bis heute tief greifende Folgen für die israelische Gesellschaft haben und beispielsweise „die Kluft zwischen orientalischen und europäischen Juden" verstärken: Weiss, Rückerstattung, S. 35.

kam es etwa gerade in Kibbuzen, wo die Gleichstellung der Mitglieder besonders wichtig war, immer wieder zu Streit darüber, dass Empfänger von Entschädigungsrenten ihre Wiedergutmachung nicht an die Gemeinschaftskasse abgeben wollten.[25]

Im Ausland ebenso wie in Deutschland waren die Verwendungsmöglichkeiten der Wiedergutmachungsgelder zahlreich; und es gab kaum einen Lebensbereich, für den dieses Geld nicht eingesetzt wurde: Ausbildungen wurden davon finanziert, Wohnraum erworben, private oder geschäftliche Einrichtungen angeschafft. Dabei halfen die verschiedenen Formen der finanziellen Leistungen auf ganz unterschiedliche Art und Weise: Einmalig ausgezahlte Kapitalentschädigungen ermöglichten die Überwindung einer akuten Notsituation oder auch die Neugründung einer wirtschaftlichen Existenz. Rückerstattungszahlungen versetzten NS-Opfer in die Lage, in Deutschland oder auch an anderen Orten wenigstens teilweise den vor der Verfolgung erreichten Lebensstandard wieder zu erlangen. Die Erstattung von Behandlungskosten und Heilverfahren konnte ein wichtiger Beitrag sein zur Überwindung oder jedenfalls zur Linderung der körperlichen Verfolgungsschäden; gerade in diesem Punkt zeigten sich die Behörden in Bayern relativ großzügig, insbesondere seit Ende der 1960er Jahre. Renten boten auf lange Sicht eine gewisse finanzielle Grundlage, die meist natürlich nur einen Teil der Lebenskosten abdecken konnte. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie eine langfristige Wirkung entfalteten.

Nicht wenige Berechtigte fragten sich anfänglich, wie oft wohl ihre Rente noch gezahlt würde. Mit der Zeit wurde dann jedoch gerade diese Form der Wiedergutmachung zu einem Symbol dafür, „dass man es mit einem gewissenhaften Schuldner zu tun hatte".[26] Im Übrigen hatten die Renten auch deshalb ein großes Gewicht für die Wiedergutmachungsempfänger, weil sie unter gewissen Umständen auf andere Personen als den eigentlich Geschädigten übertragbar bzw. vererbbar waren.[27] Zudem sind Verfolgtenrenten dynamisch und wurden bzw. werden daher kontinuierlich erhöht. Diese Eigenschaften wurden zu Beginn der gesetzlichen Wiedergutmachung aus dem allgemeinen sozialen Versorgungswesen übernommen. Allerdings war eine etwas befremdliche Folge dieser Hilfskonstruktion, dass die Entschädigungsrenten damit an die Beamtentarife gekoppelt waren, und die ehemaligen Verfolgten seither gewissermaßen ein hohes Interesse daran haben, dass ihre Sachbearbeiter Lohnerhöhungen zugesprochen beka-

---

[25] Ebenda, S. 8f. Malka Schmuckler beispielsweise erinnert sich: „Manche Kibbuzim wollten einen Teil des Geldes den jeweils betroffenen Mitgliedern zukommen lassen, dies aber passte vielen anderen nicht, die darin einen Gegensatz zu ihrer Kollektiv-Ideologie sahen. Bei den meisten Kibbuzim floss daher die gesamte Summe in den Gemeinschaftstopf": Schmuckler, Gast, S. 101.

[26] Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag in Bonn im Rahmen einer Inter-Nationes-Tagung im Jahr 1979, BLEA, Generalakten/A4.

[27] Zur Vererblichkeit des Anspruchs vgl. BEG § 13. Starb zum Beispiel der Berechtigte einer Entschädigungsrente für Schaden an beruflichem Fortkommen nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente, so erhielt in der Regel die Witwe (bis zu einer evtl. Wiederverheiratung) einen Teilbetrag als Rente weiterbezahlt (§ 85 BEG).

men.[28] Insgesamt jedoch war gerade die Entschädigungsrente ein Zeichen dafür, dass die Bundesrepublik sich eben nicht nur einmal und kurzfristig „freikaufte" für die Verbrechen des Nationalsozialismus, sondern eine dauerhafte Verantwortung für die Folgen dieser Zeit übernahm. Angesichts dieser positiven Aspekte der Rückerstattung und Entschädigung ist auch der häufig erhobene Vorwurf, bei all dem handele es sich um eine unzulässige und unmoralische „Monetarisierung des Gedächtnisses", differenzierter zu sehen.[29] Geld, so meint zum Beispiel Lutz Niethammer, sei lediglich „das Medium eines reduktionistischen Vergleichs, das von aller konkreten Erfahrung abstrahiert" und daher als Wiedergutmachung eigentlich ungeeignet sei. Nach dieser Lesart entpuppen sich finanzielle Leistungen in diesem Zusammenhang „als ein inhumaner Gräuel, der eingedenk der Austausch- und Vergleichsfunktion des Geldes und der politischen Rahmenbedingungen höchst unterschiedlicher Entschädigungstarife dazu tendiert, die Opfer der Gewalt selektiv (und genauer betrachtet: in ihrer übergroßen Mehrheit) zusätzlich zu kränken, anstatt sie anzuerkennen und einen Beitrag zur Linderung ihrer Leiden zu leisten". Bei solchen Einwürfen handelt es sich zwar um moralisch berechtigte Überlegungen, die mit der Wirklichkeit der Wiedergutmachung bzw. ihrer Wirkung auf die Berechtigten allerdings wenig zu tun haben.

Wenn man es für „eine unerträgliche Banalisierung und Abwertung" des Leidens der ehemaligen Verfolgten hält, die Wiedergutmachungsansprüche in Zahlen auszudrücken, beispielsweise „die zahlenmäßige Festlegung der Differenz zwischen verfolgungsbedingter und nichtverfolgungsbedingter Schädigung",[30] so ist dies zwar verständlich; doch waren genau diese Differenzierungen notwendig, um aus fürsorgerischen Hilfsmaßnahmen konkrete und einklagbare Rechtsansprüche zu machen. Überdies meint der Soziologe Nathan Sznaider, es seien „vorbürgerliche Haltungen", die uns glauben ließen, „Ehre und Würde hätten keinen Preis".[31] Er merkt an, dass mit Geld zwar keine Vergebung erkauft werden könne. Doch fiele in der modernen rechtsstaatlichen Gesellschaft Rache als Möglichkeit weg, finanzielle Entschädigung hingegen könne durchaus in einer auf Gleichheit beruhenden bürgerlichen Welt ehemalige Opfer und Täter zu Vertragspartnern machen. Daher, so Sznaider, solle man „keinen Widerspruch sehen, wo es keinen gibt".

Es sollte auch nicht übersehen werden, dass die Verfolgung der Juden eben auch eine massive materielle Dimension hatte und eine Auseinandersetzung mit finanziellem Ersatz für die Verluste und Schädigungen demzufolge gar nicht ausbleiben konnte. Das wäre im Übrigen auch nicht im Sinne der Opfer gewesen. Gerade die ersten Überlegungen zur Wiedergutmachung, die noch während des Kriegs in jüdischen Organisationen angestellt wurden, zeigen dies; deren Vorstellungen drehten sich dabei nicht so sehr nur um einen „Kollektivanspruch des jüdischen Volkes", sondern um individuelle Entschädigungs- und Rückerstattungs-

---

28 Als z.B. die Gehälter der Beamten Ende 1958 rückwirkend erhöht wurden, wurden entsprechend auch die Wiedergutmachungsrenten erhöht: Vgl. Artikel „Der Stand der Wiedergutmachung in Bayern", in: Bayerische Staatszeitung Nr. 49 vom 4. 12. 1959.

29 Hier und im Folgenden Niethammer, Gerechtigkeit, S. 123.

30 Gross, Leiden, S. 175. Ähnlich auch Keilson, Reparationsverträge, S. 128f.

31 Levy/Sznaider, Erinnerung, S. 239f.

ansprüche, wobei zum Beispiel auch Enteignungen aus der Zeit vor dem Krieg berücksichtigt werden sollten.[32] Die Verantwortlichen in großen internationalen jüdischen Organisationen wie der Jewish Agency for Palestine stellten noch vor Kriegsende Schätzungen über das geraubte jüdische Vermögen an.[33] Mit dem Begriff Wiedergutmachung, den sie selbst benutzten, verbanden sie nicht etwa den Wunsch nach symbolischen Gesten, sondern konkrete, bezifferbare Forderungen.

Die Einzelfallakten der Wiedergutmachungsämter verdeutlichen, dass auch die meisten Opfer nach dem Krieg klare Vorstellungen davon hatten, welche Dinge sie rückerstattet, welche Schäden sie entschädigt haben wollten. Warum hätte etwa ein ehemaliger Lagerhäftling auf eine Kompensationszahlung verzichten sollen, nur weil Geld natürlich das Erlittene nicht völlig aufheben konnte? Warum hätten Familien nicht Ersatz für Wohnungseinrichtungen, Kunstgegenstände oder Häuser verlangen sollen, nur weil die Lebenssituation, die mit diesen Dingen zerstört worden war, ohne Zweifel höher einzustufen war als der rein monetäre Wert? Für viele Antragsteller war es selbstverständlich, beispielsweise die bei der Flucht an die Golddiskontbank entrichteten Sonderabgaben ebenso wie die eingezogene Brautaussteuerversicherung für die Tochter oder den in der „Schutzhaft" entstandenen dauerhaften Gesundheitsschaden geltend zu machen.[34] Natürlich wiesen sie in den Wiedergutmachungsverfahren auch immer wieder darauf hin, dass der ideelle Mehrwert von Gegenständen nicht in Zahlen auszudrücken sei.[35] Doch kam den wenigsten von ihnen in den Sinn, auf ihre berechtigten Ansprüche zu verzichten, nur weil das Medium der Wiedergutmachung Geld war.

Notwendigerweise hatte die Wiedergutmachung also, sollte sie mehr sein als eine kurzfristige Geste der Entschuldigung, der Logik des Schadenersatzes zu folgen, demgemäß eine vollständige materielle Kompensation eben nicht immer möglich ist. Daher sollte in der historischen Betrachtung von Rückerstattung und Entschädigung nicht die Tatsache empören, dass es Bemessungsgrundsätze für die Festlegung von Leistungen gab, sondern vielmehr wie diese Grundsätze mitunter angelegt wurden. So ist es beispielsweise durchaus skandalös zu nennen, dass die Haftentschädigung vom ersten bis zum letzten Entschädigungsgesetz bei 5 DM pro Tag lag.[36] Überhaupt scheinen gerade die Entschädigungssummen angesichts der Schäden und Leiden, auf die sie sich bezogen, oft unangemessen niedrig: Die meisten Renten bewegten sich im Rahmen von einigen hundert DM, einmalige Kapitalentschädigungen betrugen selten mehr als 10 000 DM. Als durchaus typi-

---

[32] Vgl. Adler-Rudel, Vorzeit. Über die Anfänge der Entschädigungsdiskussion bis zum Kriegsende vgl. auch Goschler, Schuld, S. 31–59.

[33] Adler-Rudel, Vorzeit, S. 210ff.

[34] Vgl. z.B. Bescheide BLEA vom 12. 11. 1959 und 13. 11. 1961, BLEA, St.Nr./1103220219.

[35] Etwa wenn es um Wertgegenstände oder Erinnerungsstücke von Verwandten ging, die nicht mehr lebten: Vgl. z.B. eidesstattliche Versicherung Regina W. vom 13. 4. 1960, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle München/2403.

[36] Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Größenordnung durchaus nicht nur in den Vorstellungen der Gesetzgeber, sondern auch der Verfolgtengruppen bestand. So forderte selbst Auerbach – sicherlich in Kenntnis des finanziell Möglichen – 10 RM pro Tag KZ-Haft: Vormerkung BayMF, Ref. 1, bzgl. Sitzung des Länderratsausschusses zur Erarbeitung eines Wiedergutmachungsgesetzes vom 31. 7. 1947, BayHStA, MF 69410.

sches Beispiel kann hier der Fall der oben bereits erwähnten Geschwister Schäler genannt werden: Sie erhielten je 5 000 DM für ihren Ausbildungsschaden – beide waren aufgrund ihrer rassischen Verfolgung von ihren Schulen in München verbannt worden.[37] Albert bekam darüber hinaus 1 225,94 DM für die Auswanderungskosten ersetzt. Als Entschädigung für die Inhaftierung ihrer Eltern errechnete das bayerische Landesentschädigungsamt als Schaden an Freiheit 5 100 DM und Schaden im beruflichen Fortkommen 1 242,21 DM. Für die Ermordung ihrer Eltern in Auschwitz erhielten sie nach BEG nichts, da ein so genannter „Schaden an Leben" zwar eindeutig vorlag, die beiden Kinder aber zum Zeitpunkt des Todes bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatten und zu dieser Zeit nicht mehr in Schul- und Berufsausbildung standen. Dagegen konnten sie noch Entschädigung für entzogene Wertpapiere, „Judenvermögensabgabe" und andere Vermögensverluste geltend machen, was in der Summe einen Entschädigungsbetrag von noch einmal 14 839,48 DM ausmachte.

Solche Beträge sind angesichts der dahinter stehenden Verluste sicherlich nicht angemessen; doch waren sie im Vergleich mit anderen Ersatzleistungen, etwa den Kriegsopferhilfen, durchaus nicht gering. Auch stellten sie zur damaligen Zeit für viele der überlebenden NS-Opfer wie gesagt eine spürbare materielle Hilfe dar. Ein Hauptproblem jedoch war, dass zwischen der Feststellung eines Anspruchs und der Auszahlung oft Jahre vergingen. Gerade Berechtigte, für die die Wiedergutmachungsleistungen eine wichtige materielle Bedeutung hatten, kamen durch diese Verzögerungen oft in arge Schwierigkeiten. Ein wenig konnten individuelle Notsituationen, die wegen der schleppenden Auszahlung der Wiedergutmachungsansprüche in manchen Fällen entstanden, durch die Gewährung von Vorschüssen aufgefangen werden. Nicht nur bei der Entschädigung, sondern auch bei der Rückerstattung konnte man auf bereits rechtskräftig festgestellte aber noch nicht ausgezahlte Ansprüche (bei der Restitution betraf das in erster Linie Vergleiche) Darlehen erhalten. Allerdings mussten dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Beispielsweise hatten bei Vorabzahlungen aus Restitutionsansprüchen eventuell weitere Berechtigte (aus einer Erbengemeinschaft) zuzustimmen.[38] Vor allem aber musste eine materielle Notlage vorliegen, das heißt, dass „der Berechtigte sich in einer außergewöhnlichen, mit eigenen Mitteln nicht zu behebenden äußeren Bedrängnis" befand.[39] Diese „Bedrängnis" galt dann als gegeben, wenn zum Beispiel das 60. Lebensjahr vollendet war und der Berechtigte „noch immer in einer ungünstigeren wirtschaftlichen Lage als vor der Verfolgung" war. Dabei wies das Finanzministerium das BLEA an, dass Vorschussgesuche „unverzüglich

---

37 Hier und im Folgenden BLEA-Bescheide vom 7. 1. 1957, 24. 10. 1957, 13. 5. 1959, 9. 7. 1959, 27. 5. 1960 sowie 12. 12. 1962, BayHStA, E 78070.

38 Vgl. z.B. Rechtsanwalt Neuland an OFD/M, 2. 7. 1956, sowie Einverständniserklärungen von Henny S. und Richard O. L., OFD/N, Verzeichnete REFälle/BII 771. Problematisch dabei war auch, dass solche Darlehen nur einmal, und zwar an die ganze Erbengemeinschaft gewährt werden konnten, die Miterben also mit dem Einverständnis zur Auszahlung gleichzeitig auf ein eigenes Darlehen verzichten mussten: OFD/M an Rechtsanwalt Neuland, 9. 7. 1955, OFD/N, Verzeichnete REFälle/BII 771.

39 Hier und im Folgenden § 24, Abs. 4 und 9 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

bearbeitet, verbeschieden und der bewilligte Vorschuss rasch ausbezahlt" werden müssten, da ansonsten die Wirkung dieser Hilfe nicht greifen könne.

Tatsächlich setzte man in Bayern diese Regelung häufig und auch relativ großzügig ein und half damit manchen ehemals Verfolgten kurzfristig aus finanziellen Zwangslagen. Am Fall der Witwe eines berühmten Kinderarztes, die in einem vorangegangenen Kapitel bereits erwähnt wurde, wird ganz deutlich, wie wichtig die Vorschusszahlungen für viele Berechtigte waren. Völlig mittellos und schwer krank aus den USA nach München gekommen, um das von den Nationalsozialisten zerstörte Lebenswerk ihres Mannes – das Kindersanatorium in Ebenhausen – wieder aufzubauen, war sie auf Hilfe der Entschädigungs- und Rückerstattungs-Behörden angewiesen, um überhaupt wohnen und essen zu können bzw. medizinisch versorgt zu werden.[40] Sie beantragte sowohl für ihre Rückerstattungs- als auch für ihre Entschädigungsleistungen Vorschüsse, von denen sie finanziell schlichtweg abhängig war. Ihre zahlreichen Eingaben an die Behörden verdeutlichen ihre dramatische Situation; immer wieder schrieb sie Sätze wie den folgenden: „Im Augenblick habe ich keine Mittel für meinen Lebensunterhalt mehr zur Verfügung, sodass ich dringend auf sofortige Hilfe durch das Landesentschädigungsamt angewiesen bin."[41] Und immer wieder erhielt sie Vorschüsse oder Teilzahlungen, mit deren Hilfe sie sich dann wieder ein paar Monate über Wasser halten konnte – bis sie bzw. ihr Anwalt aufs Neue um finanzielle Unterstützung bitten musste.

Einerseits kann die Bereitschaft der bayerischen Wiedergutmachungsämter, ihr die schnellen finanziellen Hilfen zu gewähren, als erfreulich angesehen werden; auf der anderen Seite ist natürlich festzuhalten, dass ihre Notlage mit dadurch verschuldet war, dass ihre Ansprüche so lange nicht zur Auszahlung kamen. Obwohl sie bereits Ende der 1940er Jahre nach München gekommen war und seitdem versuchte, Wiedergutmachung zu erhalten, bekam sie erst 1955 für ihren erlittenen Berufsschaden eine Rente über monatlich 270 DM zugesprochen, die später noch einmal neu und erhöht festgesetzt wurde, außerdem 1957 (als Erbin ihres Mannes) gut 19 000 DM an Entschädigung für Schaden an wirtschaftlichem Fortkommen.[42] Einige Jahre später erhielt sie auch die Entschädigung in Höhe von 11 864,40 DM für die vom „Dritten Reich" eingezogenen diskriminierenden „Sonderabgaben", wovon jedoch bereits gut 11 000 DM im Wege der Rückerstattung beglichen waren. Außerdem bekam sie – 15 Jahre nach ihrer Remigration! – Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von 6 000 DM zugesprochen. Nicht nur in diesem Fall war das eigentliche Problem der materiellen Hilfe, dass sie oft zu spät kam.

---

[40] Z.B. musste sie im November 1948 ins Sanatorium Maria Stern in Ebenhausen. Die Rechnung über gut 1 000 DM wurde zunächst in Vorleistung vom Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte (Auerbach) übernommen: Kostenhaftschein vom 9. 11. 1948, STAN/Li, BLEA 397.

[41] Eidesstattliche Versicherung vom 21. 11. 1952 als Anlage zum Entschädigungsantrag, ebenda. Wie in der Rückerstattung erhielt Lilli B. auch in der Entschädigung aufgrund ihrer Notlage Vorauszahlungen, so z.B. mehrmals 1 000 DM als Vorleistung auf den angemeldeten Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen: Auszahlungsanordnung BLEA vom 5. 12. 1952 sowie Verfügung BLEA vom 3. 2. 1955, BayHStA, E 5803.

[42] Hier und im Folgenden Bescheide BLEA vom 18. 5. 1957, 5. 9. 1955 und 11. 5. 1959 sowie Vergleiche BLEA vom 22. 2. 1962 und 12. 12. 1963, BayHStA, E 5803.

Symbolische Dimension

Die Wiedergutmachung hatte – das wird vor allem aus der historischen Rückschau klar – auch eine stark symbolische Dimension, die auf den ersten Blick vielleicht nicht ersichtlich ist und als ein Widerspruch zu dem erscheint, was in Bezug auf die Hindernisse und Beschwerlichkeiten der Verfahren bereits erwähnt wurde. Ohne Zweifel war die Erfahrungsverarbeitung der Berechtigten sehr unterschiedlich, und nicht wenige erlebten die Verfahren als das glatte Gegenteil von „Wiedergutmachung", nämlich als Schikane, Demütigung und Retraumatisierung. Auf diese Wirkungsgeschichte wird weiter unten ausführlich einzugehen sein.

Doch wer sich mit Rückerstattungs- und Entschädigungseinzelfällen befasst, wird feststellen, dass kaum ein Verfahren ausschließlich negative Auswirkungen hatte. So erwies es sich etwa als einer der wichtigsten immateriellen Erträge der Rückerstattung und Entschädigung, dass die Opfer durch die Aufmerksamkeit auf ihr Opfer-Sein und durch die Rekonstruktion ihrer Geschichte ein Stück weit rehabilitiert wurden.[43] „Rehabilitiert" heißt in diesem Zusammenhang natürlich nicht, dass die ehemals Verfolgten entlastet oder ihre Ehre wieder hätte hergestellt werden müssen – denn das traf ja vielmehr für die Seite der Verfolger zu. Vielmehr bezeichnet der Begriff mehrere, auch symbolische Formen der Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht,[44] insbesondere öffentliches Verhandeln von Verbrechen und Leid, juristische Behandlung der Täter und eben auch materielle Entschädigung. Erst heutige Diskussionen greifen fast ausschließlich auf moralische Begriffe zurück, wenn es darum geht, Wiedergutmachung für NS-Opfer zu fordern oder zu rechtfertigen. In den Augen der ehemals jüdischen Verfolgten selbst war es jedoch stets wichtig, mit juristischen Kategorien zu argumentieren. So wurde die Grundidee der Wiedergutmachung ungeachtet ihres komplizierten und kaum zu überblickenden Gesetzes- und Regelwerks auch ein Symbol für die Wiederherstellung von Recht und Rechtsfrieden – eine Tatsache, die für viele Überlebende oft ebenso wichtig oder sogar wichtiger war wie die rein materielle Seite. Aus zahlreichen Akten, autobiographischen Zeugnissen oder Interviews ist zu erfahren: Die Entschädigungsrente war (und ist es teilweise noch heute) eine monatliche Bestätigung dafür, dass die Zeit der Entrechtung vorüber ist. Etwas zugespitzt formuliert könnte man sagen: Die Verfolgung entrechtete die jüdischen Opfer, die Wiedergutmachung machte sie zu Berechtigten.

Es sei „eine alte Weisheit", so meinte Walter Schwarz, „dass es nicht genüge, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen – sie muss sich auch weithin *sichtbar* vollziehen. Die Transparenz des schmerzhaften Vorganges der Rückerstattung brachte sowohl den Betroffenen wie den Nichtbetroffenen eindringlich zu Bewusstsein,

---

[43] Vgl. dazu Winstel, Bedeutung S. 208–215. Stellvertretend für diese v.a. in den USA verstärkt aufkommende Untersuchungstendenz hinsichtlich einer symbolischen Dimension von materiellen Kompensationsleistungen vgl. Barkan, Guilt, S. 323; vgl. auch Torpey, Reflections. Diese Autoren verwenden den Begriff Wiedergutmachung nicht im Sinne einer juristischen Kategorie, sondern eher als ein kulturelles Konzept.

[44] Vgl. dazu die theoretischen Überlegungen zur Wiedergutmachung als Form der Auseinandersetzung zwischen Täter und Gesellschaft und zu ihrer Abgrenzung von strafrechtlichen Reaktionen bei Laue, Wiedergutmachung, S. 111–128.

dass unrecht Gut keinen Bestand hatte".[45] Dieser Aspekt ist nicht zu unterschätzen, denn zunächst einmal markierte die Wiedergutmachung eine wichtige lebensgeschichtliche Station für die jüdischen NS-Verfolgten: Die Zeit der Verfolgung wurde damit gewissermaßen amtlich als eine in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Realität betrachtet. Das galt nicht nur für individuelle Opfer, sondern auch für Juden in ihrer Gesamtheit bzw. jüdische Organisationen und Institutionen. So ist es durchaus bemerkenswert, wenn es in einem vor dem Landgericht München geschlossenen Rückerstattungsvergleich zwischen der Israelitischen Kultusgemeinde München und der Oberfinanzdirektion München heißt: „Während der nationalsozialistischen Zeit haben sich in den Jahren 1942/43 Organe der damaligen Machthaber in frevelhafter Weise an den Begräbnisstätten jüdischer Bürger in München vergriffen. Die Beseitigung der Folgen dieser Unrechtstaten an Ruhestätten Verstorbener, die in allen Kulturkreisen der Erde höchste Verehrung genießen, ist eine vornehme Aufgabe der Bundesrepublik. Eine pietätvolle Wiedergutmachung dient dem friedlichen Zusammenleben mit der jüdischen Bevölkerung in Deutschland."[46]

Die dazugehörige Urteilsbegründung erläutert ausführlich den Verfolgungshergang und benennt die Unrechtshandlungen als solche. Ob es sich nun um Verbände oder Einzelne handelte, verbunden mit der Anerkennung des Verfolgungsschicksals war auch die öffentliche Rehabilitation des sozialen Ansehens der jüdischen Opfer. Bekanntermaßen bedeuteten Unterdrückung und Verfolgung während der NS-Zeit nicht nur die Beraubung des Eigentums, sondern auch die Ausgrenzung vom sozialen Leben.[47] Dieser Zustand der Ächtung, der insbesondere den in Deutschland lebenden Juden seit 1933 unablässig und in ständig wachsendem Maße bis 1945 vor Augen geführt wurde, hatte auf viele eine enorm demoralisierende Wirkung ausgeübt. Die Verfolgung hatte neben dem Verlust der eigenen Gesundheit oder von Angehörigen auch die Zertrümmerung von sozialem Prestige und der gewohnten Lebenswelt mit sich gebracht. Vermögen und Besitz ist „immer auch ein biographisches Arrangement, das das Selbstbild und die Identität in einem sehr konkreten Sinn fundiert und stützt".[48] So waren gleichsam mit dem geraubten Eigentum auch die damit verbundenen Lebenssituationen, die „Identitätsausrüstung" (Erving Goffmann) der Verfolgten beschädigt worden.[49]

In diesem Sinne konnte zwar der geraubte Besitz fast nie in Gänze zurückgegeben werden, immerhin aber konnte mit der teilweisen Restitution auch etwas „von dem materiellen und symbolischen Wesen der jüdischen bürgerlichen Identität in Deutschland" zurückgewonnen werden.[50] Immer wieder finden sich daher vor allem in den Rückerstattungsakten überraschend genaue Beschreibungen von einzelnen geraubten Gegenständen, bei denen weniger der materielle Wert im Vordergrund stand. So schilderte ein Berechtigter in einem eindringlichen Brief an

---

45 BFM/Schwarz Bd. I, S. 375.
46 Beschluss des LG/MI über ein Restitutionsverfahren der IKG München gegen das Deutsche Reich bzw. die OFD/M vom 14. 6. 1968, OFD/N, A/Kult10.
47 Vgl. Welzer, Vorhanden, S. 290.
48 Ebenda, S. 294.
49 Ebenda, S. 289.
50 Weiss, Rückerstattung, S. 34.

seine Anwältin, warum ihm in erster Linie die Rückerstattung für den geraubten Bechstein-Flügel so wichtig sei: „Wenn ich heute noch einmal zurückkomme auf unseren Entschädigungsantrag für den im Stich gelassenen Bechstein Konzertflügel, so geschieht es nur deshalb um Sie ein wenig teilnehmen zu lassen an dem was Helen und mich so sehr bewegt. Und wenn ich mir auch denken könnte, dass solche sentimentalen Gefühlsäußerungen auf den endgültigen Entscheid des prüfenden Beamten im bayerischen Landesentschädigungsamt keinen Einfluss haben werden, so möchte ich Ihnen doch nicht das folgende Begebnis vorenthalten: Als ich nach langer Trennung meine Frau Helen im März 1939 im Internierungslager in Holland wiedersah, sagte sie mir unter anderem, dass sie sich in all jener Zeit trotz ihrer Belastung mit so vielen Problemen der Abwicklung vor der Auswanderung mit aller Kraft bemüht habe, niemals die Fassung zu verlieren. Als man aber ‚ihren' Flügel aus dem Hause getragen habe, habe sie sich der Tränen nicht erwehren können."[51]

Meist hatte sich mit den Gegenständen, die verloren gegangen waren, auch die Situation des Verlierens mit eingeprägt. So konnten sich viele ehemals Verfolgte, auch wenn sie zur Zeit der Verfolgung noch Kinder gewesen waren, an Szenen genau erinnern, wann und wie bestimmte Dinge geraubt worden waren oder veräußert werden mussten. Typisch ist der Fall eines Rückerstattungsberechtigten, der sich noch 20 Jahre später an den Tag erinnern konnte, als seine Eltern im Mai 1939 sämtliche Wertgegenstände beim Pfandleihhaus in München hatten abliefern müssen – „und mit welchem traurigen Gesicht sie zurückkamen, da sie den Verlust ihrer Wertgegenstände aufs höchste bedauerten".[52] Denn gerade für die eingesessenen bayerischen Juden, die wirtschaftlich und gesellschaftlich ja zumeist gut etabliert waren, stellte die „Arisierung" viel mehr als eine finanzielle Verarmung dar. Da ein Eigentümer normalerweise Macht über sein Eigentum hat, wird mit dem gewaltsamen Verlust des Eigentums – und der daraus entstandenen Ohnmacht – die Existenz des Verfolgten als soziales Wesen bedroht, wenn nicht sogar aufgelöst.[53]

Eigentum kann Handlungsautonomie verschaffen, die Wegnahme wiederum wurde von Juden in Deutschland als Rechts- und Existenzunsicherheit erlebt, zumindest bis 1938 – erst ab diesem Zeitpunkt überwiegt, auch in der Erinnerung, die physische Verfolgung. Es überrascht daher nicht, dass in Rückerstattungsverfahren das Wiedererlangen von geraubten Gegenständen, etwa Schmuck, Bilder oder Möbel *in natura* für die Berechtigten oftmals wichtiger war als eine Schadensersatzzahlung. Der Wunsch der Überlebenden, mit möglichst vielen noch greifbaren Dingen des verlorenen früheren Lebens wieder vereint zu sein und damit dieses Leben zumindest in Bruchstücken wieder zusammenzusetzen, mithin durch Wiedererlangung der noch auffindbaren Besitztümer „Identität zu ‚reparieren'",[54] war sehr stark.[55] Nach Jahren der Ohnmacht und des Verlusts an sozia-

---

51 Max F. an Rechtsanwalt Margarethe Sch., 8. 6. 1960, BLEA, BEG/26. 893/Max und Helen F.
52 Eidesstattliche Versicherung des Fritz St., New York, vom 22. 1. 1960, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/105–107.
53 Singer, Entitlement, S. 9.
54 Geis, Übrig sein, S. 406.
55 Bergmann/Jucovy, Generations, S. 59.

lem Prestige „ist hierin einer der Beweggründe für das Insistieren auf dem Rechtsanspruch auf Rückerstattung und Entschädigung zu sehen".[56] Das beschränkte sich nicht auf die unmittelbar Verfolgten, sondern auch auf deren Nachkommen. Denn Eigentum ist auch deshalb eine so wichtige Kategorie der Wiedergutmachung, weil es nicht an die (verhältnismäßig) kurze Lebenszeit eines Individuums gebunden, sondern vererbbar ist.[57] Nicht selten findet man daher Fälle, bei denen Kinder oder auch Enkel von jüdischen NS-Verfolgten die Rückerstattung von Gegenständen einforderten.

Das Stigma der Armut, Schwäche und Hilflosigkeit konnte mit der Wiedergutmachung in gewisser Weise gelöscht werden.[58] Abstrakt gesagt, konnte dadurch ein neuer sozialer Kontext entstehen, ein öffentliches Revidieren der moralischen, politischen und sozialen Exklusion der ehemals Verfolgten. Damit war zumindest offiziell die gesellschaftliche Asymmetrie zwischen der ehemals verfolgten Minderheit und der Mehrheit aufgehoben.[59] Konkret äußerte sich dies in der Erfahrung der Opfer, die ihr altes gesellschaftliches Ansehen wiedererlangten. So berichtete ein Mitarbeiter des BLVW, der selbst als „rassisch Verfolgter" Anspruch auf Wiedergutmachung hatte, über seine persönliche Genugtuung, die er auch durch Entschädigung und Rückerstattung erfuhr: Über Nacht „kam statt der Ächtung die Achtung", meinte er, und damit sei er „wieder ein vollwertiger Mensch geworden".[60] Die Wiedergutmachung als ein Symbol für die persönliche Rehabilitierung konnte demnach eine bedeutsame Rolle im Erleben der Berechtigten spielen, was sich an diesem wie an zahlreichen weiteren Fällen ablesen lässt. Die Opfer nahmen gerade in der Rückerstattung persönlich Anteil, so dass das Erlebnis der Wiedergutmachung „zu einer seelischen Befriedung" führen konnte, wie Walter Schwarz meinte.[61] Dementsprechend kann kaum verwundern, dass viele Berechtigte ihre Ansprüche noch jahre-, teils jahrzehntelang verfolgten, selbst dann noch, als sie das Geld wirtschaftlich gar nicht mehr benötigten.

Dabei kam noch ein anderer Aspekt mit ins Spiel: Das Vertrauen in deutsches Recht und Gesetz, das auf Seiten der ehemaligen Verfolgten gering oder gänzlich zerbrochen war, wuchs mit den Wiedergutmachungsgesetzen erheblich. Die jüdischen NS-Opfer nutzten die Möglichkeit, ihr Recht einzufordern, indem sie, selbst auch in wenig aussichtsreichen Fällen, durch mehrere Instanzen klagten, bis hin zum obersten Wiedergutmachungsgericht.[62] Zwar gestaltete sich die Praxis der Gerichtsverfahren als durchaus problematisch für die Berechtigten. Denn wie

---

56 Geis, Übrig sein, S. 336.
57 Vgl. Diner, Holocaust, S. 69.
58 Geis, Übrig sein, S. 336.
59 Bar-On, Expecting, S. 4.
60 Eigenhändig verfasster Lebenslauf von Fritz K. vom 24. 5. 1952, verfasst anlässlich seines 50-jährigen Abiturtreffens, BayHStA, E 15. 717.
61 BFM/Schwarz Bd. I, S. 376.
62 Beispielsweise wurde die Möglichkeit, vor den Entschädigungskammern der verschiedenen Instanzen zu klagen bzw. Berufung oder Revision einzulegen, von den Berechtigten während der knapp zwei Jahrzehnte, in denen über das Gros der Anträge nach bundeseinheitlichen Gesetzen entschieden wurde (also 1953 bis etwa 1970), immer sehr stark genutzt; vgl. dazu die vierteljährlichen Nachweise der Länder und des Bundes über die Abwicklung der Verfahren vor den Entschädigungs-Gerichten in: BayMF, 01470/60.

schon angedeutet, machten sie die Lebensgeschichten der Opfer zu Rechtsfällen, die auf rechtserhebliche Geschehensabläufe zurechtgeschnitten wurden, „in denen die Verfahrensereignisse dominierten. Grauen und Tragik kamen darin nur andeutungsweise vor, soweit ihnen ein komplexes Entschädigungssystem Schlüssigkeit gab".[63] Auch waren die vielen, insbesondere in den Rückerstattungsverfahren geschlossenen Vergleiche in der Substanz häufig unbefriedigend für die Antragsteller. Doch ermöglichten sie den ehemaligen Verfolgten, vor deutschen Behörden und Gerichten als gleichberechtigte Verhandlungspartner aufzutreten.

Die sichtbare Rückkehr zum Recht bedeutete, dass Forderungen sich auf vergangenes und begangenes Unrecht beziehen konnten.[64] Die Berechtigten und ihre Vertreter beharrten daher darauf, dass die Wiedergutmachung kein Gnadenakt, sondern ein Rechtsanspruch bzw. eine Rechtspflicht sei. Schon Staatskommissar Aumer machte im November 1945 darauf aufmerksam, „dass die hier in Bayern befindlichen jüdischen Leute, soweit sie aus Deutschland stammen durch die Nazis ihr gesamtes Vermögen, ihre Wohnung, ihre Geschäfte verloren haben und viele ihrer Verwandten überdies noch ihr Leben".[65] Die nicht aus Deutschland stammenden Juden seien „keineswegs, wie man von mancher Seite hört, freiwillig hierher gekommen, sondern wurden von den Nazis gewaltsam, nachdem ihnen alles geraubt war, nach hier verschleppt". Sie alle befänden „sich nicht als Bettler hier. Wenn der Nationalsozialismus nicht gewesen wäre, dann hätten sie es nicht nötig, heute die bayerischen Regierungsstellen um Hilfe zu bitten". Knapp zwanzig Jahre später brachte Kurt G. Grossmann das gleiche Argument noch einmal rückblickend auf den Punkt: „Die Wiedergutmachung ist bestimmt kein Akt sozialer Fürsorge", sagte er in New York vor 2000 NS-Opfern; sie sei im Gegenteil „eine unabdingbare Haftpflicht".[66] Dieser Aspekt der Wiedergutmachung ist nicht zu unterschätzen; denn mit dem Sich-Berufen-Können auf Gesetze war immer zugleich auch das Sich-Wieder-Wehren-Können verbunden – und damit das Nicht-Mehr-Opfer-Sein. So wandte sich eine Antragstellerin, empört über die Langwierigkeit ihres Entschädigungsverfahrens, an Bundespräsident Theodor Heuss: „Wenn ich mich zur Zeit des gewesenen Nationalsozialismus (damals ein Kind) nicht gegen Gewalt und Unrecht wehren konnte, heute tue ich es. Ich wehre mich 1. gegen die Unterstellungen und 2. die auferlegten Beweislasten des bayerischen Entschädigungsamtes und 3. gegen den spürbaren Unwillen in der Bearbeitung meiner Entschädigungsansprüche."[67]

---

63 Derleder, Wiedergutmachung, S. 282.

64 Teitel, Justice, S. 116.

65 Staatskommissar Aumer an die bayerischen Regierungspräsidenten, 16. 11. 1945, BayHStA, StK 13798.

66 Rede von Kurt G. Grossmann am 22. 3. 1964, abgedruckt in: Claims Conference, Wiedergutmachung, S. 67f.

67 Fanny K. an Bundespräsident Heuss, 5. 3. 1959, BLEA, BEG/20. 247. Gleichzeitig legte sie Klage gegen ihren Entschädigungsbescheid ein und ging damit bis zum Bundesgerichtshof. In diesem Berufsverfahren hatte die Finanzmittelstelle der Berechtigten eine Gesamtabgeltung von 3000 DM angeboten, die sie jedoch abgelehnt hatte: Urteil des LG München I vom 30. 9. 1959, Urteil des OLG München vom 2. 8. 1961, Urteil des BGH vom 4. 4. 1962 sowie Vormerkung BLEA vom 24. 4. 1963, BLEA, BEG/20. 247.

Vor allem alteingesessene bayerische Juden nutzten das BLEA als Anlaufstelle, um sich gegen subjektiv empfundene Ungerechtigkeiten oder schlechte Behandlung zu wehren. Dorthin wandte sich auch der in München lebende jüdische NS-Verfolgte Max Bechstein,[68] der sich immer wieder sehr nachdrücklich, oftmals sarkastisch über die seiner Meinung nach schikanöse Durchführung sowie vor allem die zeitliche Verzögerung der Wiedergutmachung beschwerte. Aus seiner Sicht war die „so genannte Wiedergutmachung […] eine Mischung von Unfähigkeit und Nichtswollen, vom Gesetzgeber an abwärts".[69] Er griff daher zur Selbsthilfe: Als ihm das Finanzamt Steuerbescheide zusandte und ihn zur Zahlung von knapp 30 000 DM aufforderte, schrieb er an das BLEA, sie sollten sich mit dem Finanzamt in Verbindung setzen. Entweder sei der Betrag durch das Entschädigungsamt a conto seiner Wiedergutmachungsansprüche zu zahlen, oder es solle die Forderung stunden, bis seine Entschädigung festgestellt und ausgezahlt sei. „Es dürfte wohl selbstverständlich sein", so Bechstein, „dass 2 Behörden, die ein und demselben Ministerium unterstehen nicht gut eine Zahlung verlangen können, die eine andere Behörde schon längst hätte zur Auszahlung bringen müssen." Er werde jedenfalls eine Zahlung an das Finanzamt verweigern, solange ihm seine Wiedergutmachungsforderung nicht ausbezahlt sei. „Ich möchte in aller Deutlichkeit hervorheben", fügte er an, „dass ich längst ein Recht auf Zahlung seitens des B.L.E.A. habe und kein Bittsteller bin, was scheinbar nicht immer in Entschädigungsfällen den betr[effenden] Beamten klar ist."[70] Bechsteins Drohung, die Verknüpfung von Entschädigungsansprüchen und das Nicht-Zahlen von Steuern notfalls gerichtlich klären zu lassen, wirkte. Nun erhielt er, nach über sechsjähriger Wartezeit, innerhalb von zwei Monaten seine Wiedergutmachungsleistungen.[71]

Gerade in solchen Beschwerdebriefen lässt sich eine weitere wichtige immaterielle Wirkung von Rückerstattung und Entschädigung erkennen. Denn die Wiedergutmachungsverfahren boten auch eine Plattform für die Opfer, ihre Geschichte zu erzählen, Gehör zu finden.[72] Nach heutigen Maßstäben mag das keine Besonderheit sein, da „Victimhood" in Teilen der Gesellschaft eher mit sozialem Prestige verbunden und wichtiger Bestandteil öffentlicher Diskurse ist. In der Nachkriegszeit war die Wiedergutmachung im Grunde die einzige Möglichkeit, über die erfahrene Verfolgung Auskunft zu geben. Auch wenn die Verfahren aufreibend und aus subjektiver Sicht nicht erfolgreich waren, wenigstens konnten die Opfer damit eine Aufmerksamkeit für ihre Verfolgungsgeschichte erreichen, und zwar nicht nur in den Behörden, sondern zum Teil auch international.[73]

Im Übrigen ermöglichte gerade die Aufzählung und Bezifferung der verschiedenen Verluste und Schädigungen erst, ein Bild der Verfolgung und Verbrechen während des NS-Regimes zu zeichnen. Auf den Formularen der Rückerstattungs- und Entschädigungsämter waren Details zur Verfolgung anzugeben. Fragen bzgl.

---

68 Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.
69 B. an BLEA, 4. 6. 1956, BayHStA, E 17. 295.
70 B. an BLEA, 27. 12. 1956, BayHStA, E 17. 295.
71 Bescheid BLEA vom 20. 2. 1957, BayHStA, E 17. 295.
72 Minow, Vengeance, S. 93; auch Weigel, Wiederkehr, S. 9.
73 Vgl. Barkan, Guilt, S. 323.

der Vorgänge um die Beraubung wurden dabei ebenso gestellt wie zu beteiligten Tätern und Profiteuren. „Wie hieß Ihr Aufseher oder Capo?", „Wie benahm er sich zu Ihnen?" oder „Wer war besonders gemein zu den Inhaftierten?" waren vorweggenommene Ermittlungen, die ansonsten erst viel später in einzelnen Prozessen wieder angestellt wurden. Nicht wenige Antragsteller machten von dieser Möglichkeit auch Gebrauch und nannten Namen – solche, die ihnen negativ oder auch positiv in Erinnerung waren.[74] Psychiater erkannten darin einen wichtigen Aspekt der Wiedergutmachung, nämlich dass mit der „rechtlichen Anerkennung seines Status als Opfer der Verfolgung [...] die persönliche Anerkennung als Opfer dieses Verfolgungsgeschehens untrennbar verbunden" sei. Denn die „Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte erhält durch die Anweisung eines schuldigen Täters einen Bezugsrahmen, innerhalb dessen neue Orientierungs- und Stützpunkte aufgebaut werden können".[75] Etwas einfacher gewendet und in den Worten des Historikers könnte man sagen: „Der Wunsch der Opfer nach Sühnung von Verbrechen ist ein elementares Bedürfnis, das eine zweifelsfreie Rekonstruktion des Geschehens verlangt, um als Rechtfertigung für Gerechtigkeit und womöglich materielle Wiedergutmachung zu dienen."[76]

Immerhin waren die Berechtigten damit durch ihre Entschädigungs- und vor allem Rückerstattungsansprüche nicht mehr auf ein passives Opfer-Sein reduziert, sondern aktive Subjekte, die von der Gesellschaft und vom Staat wahrgenommen werden mussten. Für eine gewisse Zeit war Wiedergutmachung in Bayern und Deutschland somit ein Aushandlungsprozess, in dem nicht nur Ansprüche definiert wurden, sondern auch Verantwortung für vergangenes Unrecht festgelegt wurde. Im übertragenen Sinne kam auf diese Art zur rein materiellen Kompensation die Wirkung, das Unrecht „aufzuheben", das heißt, es nicht nur soweit überhaupt möglich zu reparieren, sondern es in die öffentliche Erinnerung, wenngleich verändert, aufzunehmen.[77] Schon im Wort „Feststellungsbescheid", mit dem nicht nur die Höhe der Entschädigungssumme, sondern das vorangegangene Unrecht und die individuellen Schäden „festgestellt" wurden, ist diese Nebenwirkung der Wiedergutmachung ersichtlich. Übrigens sprachen auch die bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetze in ihren Präambeln aus, dass den Verfolgten Unrecht geschehen sei; in dieser Zeit gab es wohl keinen anderen Ort für ein derartiges Eingeständnis des westdeutschen Staates. Dementsprechend meinte der erfahrene Gutachter William G. Niederland resümierend über die Wiedergutmachung, für die überlebenden Opfer des nationalsozialistischen Regimes „war es nicht eine bestimmte Summe (oft klein genug) in Geld, die am meisten zählte, sondern die ihnen damit zugebilligte Anerkennung ihres Leids".[78]

Diesem Idealbild stand gleichwohl nur allzu oft eine eher raue Wirklichkeit gegenüber; und in der Praxis ging die rehabilitierende Wirkung von Rückerstat-

---

[74] Stellvertretend für die Anträge hier Formulare für Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für ehemalige KZ-Insassen von 1945, BLEA, BEG/46.502.
[75] Keilson, Reparationsverträge, S. 138f.
[76] Jarausch, Zeitgeschichte, S. 18.
[77] Vgl. dazu Tanner, Geschichtswissenschaft, S. 274.
[78] Niederland, Folgen, S. 235. Vgl. dazu de Haan, Paths, S. 68.

tung und Entschädigung nicht selten einher mit unangenehmen, zum Teil traumatisierenden Begleiterscheinungen. Das mag paradox klingen, doch schließen sich positive und negative Effekte der Wiedergutmachung in der Erfahrung der Berechtigten nur vordergründig aus. Denn im Gegensatz zum Gesetzgeber zählte für den Antragsteller nicht nur das *geschriebene*, sondern auch das *gelebte* Recht. Die Anerkennung der jüdischen Opfer fand kaum innerhalb der Gesamtgesellschaft statt, sondern in einer Art gesellschaftlicher Nische. Das Verhältnis zwischen Tätern und Opfern, von Verfolgten und Verfolgern, von Schikanierten und Begünstigten wurde nur in wenigen Fällen revidiert, neu bestimmt, ihr Verhältnis zueinander nur selten neu balanciert.[79] Diese Seite der Wiedergutmachung blieb wohl zu weiten Teilen ein rein theoretischer Aspekt, zumindest in den ersten Jahren nach dem Krieg. Auch damit ist zu erklären, dass die Anspruchsberechtigten nicht immer, wie man vielleicht aus heutiger Sicht erwarten würde, mit erstarktem Selbstbewusstsein auftraten – häufig war eher das Gegenteil der Fall.

Ein Blick in die Wiedergutmachungsakten zeigt, dass die ehemals Verfolgten in ihrer Korrespondenz mit den Wiedergutmachungsämtern eher selten einen fordernden Ton anschlugen. Dankbarkeit, sogar Unterwürfigkeit gegenüber der Bürokratie finden sich öfter als lautstark vorgetragene Forderungen oder Aggression. Auffällig ist diese Haltung vor allem bei den Entschädigungsverfahren. Kaum einmal trat jemand so auf, wie man es mit dem heutigen Deutungshorizont, der von einem Recht auf moralische und finanzielle Rehabilitierung ausgeht, vielleicht erwarten würde. Gerade für Fälle, in denen der Entschädigung aufgrund der prekären Lebenssituation eine große Rolle zukam, war die Haltung gegenüber den deutschen Behörden stark von Dankbarkeit bestimmt. Beispielhaft dafür ist der Briefwechsel zwischen dem Landesentschädigungsamt in München und einem ursprünglich aus Franken stammenden jüdischen Geschäftsmann. Er trat vom ersten Wiedergutmachungsantrag im Jahre 1950 bis zu seinem Tod 1977 gegenüber den bayerischen Behörden immer höflich, mitunter sogar unterwürfig auf: Er bat „um Geduld“, wenn er geforderte Unterlagen aus den USA nach München zu senden hatte, war dem Amt „sehr verbunden“, wenn er etwas benötigte und bedankte sich, wenn er z.B. über Rentenanpassungen benachrichtigt wurde und erwartete „dankbar und gerne“ die Nachrichten des BLEA bzgl. seiner Entschädigung. Er dankte „für jede Hilfe, die Sie mir zuteil werden lassen können im Rahmen der geltenden Gesetze“ und ließ es sich nicht nehmen, in einem rührenden Brief an das Amt in München „einmal vom Herzen zu danken für Ihre monatlichen Überweisungen – gegenwärtig DM 1309.– – die mir eine große Hilfe sind in jeder Beziehung“.[80]

Das zurückhaltende und oft bittstellerische Auftreten der Berechtigten hing auch damit zusammen, dass ihre „Lebensbewältigung“, wie das die Psychologie nennt, generell problematisch war: Ein Gefühl der Isoliertheit, die schwierige soziale Integration, verfolgungsbedingte Traumata und Suizidgedanken – all das ist in den psychologischen Gutachten von jüdischen Antragstellern sehr oft zu fin-

---

[79] Vgl. König, Zukunft, S. 183.

[80] Vgl. diverse Schreiben von Max F., Ohio/USA, an das Entschädigungsamt, BLEA, BEG/26. 893; sowie vom 10. 6. 1972, BLEA, Generalakten/B2(„Anonym“).

den.[81] Entgegen der landläufigen Vorstellung waren beruflicher Abstieg, Arbeitslosigkeit und vorzeitige Verrentung die Regel bei ehemaligen jüdischen Verfolgten, beruflicher oder wirtschaftlicher Erfolg dagegen die Ausnahme. Außerdem führten gerade die Entschädigungsverfahren mit der aufwändigen ärztlichen Begutachtung, ihrer langen Dauer und den oft kaum nachvollziehbaren bürokratischen Hindernissen zu erheblichen psychischen und physischen Belastungen für die Antragsteller. Denn wie sollte etwa der Überlebende eines Konzentrations- oder Vernichtungslagers damit umgehen, dass er auf amtlichen Formularen die schlimmsten Jahre seines Lebens exakt nachzeichnen sollte und ihm dabei auch noch Beweise abverlangt wurden? Die bürokratisch-rechtliche Abstraktion der erlittenen Schädigungen und Verluste machte den ehemals Verfolgten das Wiedergutmachungsverfahren häufig zur Qual.

Was aus Verwaltungssicht plausibel gewesen sein mag, stellte sich im individuellen Erleben des Berechtigten nicht selten als eine Schikane dar, wie der Brief eines russischen ehemaligen KZ-Häftlings zeigt. Ihm sei es „eigentlich einerlei, von wo, aus welchem Konzentrationslager" er diese „unglückselige Bescheinigung bekomme". Er „benötige nur eine", obwohl er „in vier Konzentrationslagern war". Wenn er damals, zur Zeit der Verfolgung, die Voraussetzung für Entschädigungsleistungen geahnt hätte, so meinte er bitter, hätte er „bei Hitler persönlich wegen dieser Bescheinigung nachgefragt".[82] Dabei stand am Ende solcher Entschädigungsverfahren oft genug ein kaum nennenswerter Betrag. Da beispielsweise die DPs in aller Regel nur „Entschädigung für Schaden an Freiheit", also für ihre Inhaftierung in einem Konzentrationslager geltend machen konnten, wofür das Gesetz 150 DM pro Monat vorsah, erhielten viele Antragsteller nach monatelangem Verfahren häufig nur einige hundert Mark an Wiedergutmachungsleistung. Da nur volle Monate für die Haftentschädigung angerechnet wurden, kam es zu der bizarren Situation, dass zum Beispiel jüdische NS-Opfer, die im Zuge des Novemberpogroms 1938 für drei oder vier Wochen im KZ gewesen waren, keinen Pfennig erhielten. Beinahe grotesk muss diese gesetzliche Regelung auch auf ehemalige Inhaftierte des KZ Dachau gewirkt haben, die am 29. April 1945 befreit worden waren – nach den Regelungen des Wiedergutmachungsesetzes einen Tag „zu früh", denn sie erhielten nur noch für den März als letzten „vollen" Monat Entschädigung. Der April zählte nicht für die Berechnung; im individuellen Erleben der Berechtigten freilich war gerade dieser Monat von besonderer Angst und Not geprägt gewesen.[83] Dies ist eines von zahlreichen Beispielen, an denen die Differenz zwischen Verfolgungs- und Wiedergutmachungswirklichkeit klar hervortritt.

So sahen die Überlebenden die Verfahrensschwierigkeiten nicht selten als symptomatisch dafür an, dass sich in Deutschland seit der Verfolgung substan-

---

[81] Vgl. auch die Untersuchung von Nahid Freudenberg, der aus der Praxis eines Entschädigungs-Gutachters berichtet und eine statistische Auswertung seines Materials vorgenommen hat (vgl. v.a. S. 49–51). Zur Einordnung der Bewältigung der verschiedenen Opfergruppen vgl. u.a. Meyer, Bewältigungsmuster.

[82] Zit. nach Distel, Hilferufe, S. 236.

[83] Vgl. z.B. so einen Fall in BLEA, BEG/7041.

tiell nichts geändert habe. Denkt man etwa an die Regelungen bzgl. der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, so muss man sich Folgendes vor Augen halten: Für viele ehemals Verfolgte mit traumatischen psychischen und physischen Erlebnissen, die sie durch Inhaftierung in Konzentrations- oder andere NS-Lager erlitten hatten, war die Auflage, Kenntnisse in der Sprache ihrer früheren Verfolger in Form eines Diktats nachzuweisen, eine demütigende Erfahrung. Auch wenn bei der Bewertung dieser Vorgänge immer zwischen systematischen, also gesetzlichen Vorgaben auf der einen Seite und behördlichem Handlungsspielraum auf der anderen Seite unterschieden werden muss, konnten die NS-Opfer die Entschädigungsverfahren häufig nur als Zumutung, als Schikane empfinden. So wurden immer wieder Briefe an Anwälte, Behörden, Gerichte oder andere Stellen verfasst, in denen das mangelhafte Durchführungstempo, überzogen penible Beweiserhebung, aber auch strukturelle Probleme und Härten der Wiedergutmachungsgesetzgebung beklagt wurden. Ein ehemaliger jüdischer KZ-Häftling meinte einmal bitter gegenüber dem BLEA-Präsidenten: „Meine Leiden sind die Folgen unmenschlicher Misshandlung in den K.Z. Lagern. Mit der Beschreibung dieser Misshandlungen will ich Sie verschonen, mache Sie aber darauf aufmerksam, dass ich Sie im Hinblick auf die offenbare Verschleppung meiner Angelegenheit für die Verschlimmerung meiner Leiden verantwortlich mache. Durch Vorenthaltung der mir zukommenden, längst fälligen Gelder schaufeln Sie mir das Grab. Ich bin derart verzweifelt, dass ich für den Fall weiterer Verschleppung mich zur Einreichung einer bitteren Beschwerde bei der Abteilung für Menschenrechte der Vereinten Nationen gezwungen sehe. [...] Ich hoffe, dass Sie es nicht dazu kommen lassen, indem Sie mir mein Restguthaben wie auch das Restguthaben für meine Ehefrau, bald wie möglichst zur Auszahlung anweisen.“[84]

Die rechtlichen Unzulänglichkeiten insbesondere der frühen Entschädigungsgesetze erschwerten die Beweisführung in den Verfahren zusätzlich. Gerade im Zusammenhang mit der Haftentschädigung führten kleinliche und realitätsferne Regelungen dazu, dass die Antragsteller nicht selten am ehrlichen Willen der Ämter zur Wiedergutmachung zweifeln mussten. Beispielsweise führte ein ehemals Verfolgter jahrelang mit dem BLEA Verhandlungen darüber, ob seine Flucht als Haftzeit angerechnet werden könne. Er war 1938 infolge des 9. November im KZ Dachau inhaftiert gewesen, während des Kriegs lebte er unter anderem in den „Judenlagern“ Berg am Laim und Milbertshofen in München, wo er schwere Zwangsarbeit zu leisten hatte. Im Sommer 1943 entzog er sich einer neuerlichen Verhaftung durch Flucht; er konnte sich zunächst in München, später im Bayerischen Wald bis zur Befreiung durch die US-Truppen versteckt hal-

[84] Pinches G. an BLEA-Präsidenten Troberg, 6.5.1957, BLEA, BEG/41.117. Dass solche Eingaben allerdings nicht völlig wirkungslos blieben, zeigt gerade dieser Fall: Der ehemalige Verfolgte wandte sich nämlich nicht nur an das BLEA, sondern auch an den Bundeskanzler, der sich prompt für ihn einsetzte. Erst hatte er jahrelang warten müssen, nach diesen Briefen dauerte es nur noch einige Wochen, bis er die geforderte Entschädigung ausbezahlt bekam: Botschaft der Bundesrepublik in Washington an BLEA, 10.7.1956, und Bescheid BLEA über Restentschädigung wegen Schaden an Freiheit vom 26.8.1957, BLEA, BEG/41.117.

ten.[85] Diese Zeit in den „Judenlagern“ sowie in der Illegalität wurde ihm jedoch mit Verweis auf das BErgG, wonach haftähnliche Zustände nur als solche angesehen wurden, wenn „menschenunwürdige Bedingungen“ vorgelegen hatten, nicht auf die Haftentschädigung angerechnet.[86] Bitter meinte er dazu, es entbehre „nicht einer gewissen Komik, eine Einweisung in dieses Lager [gemeint ist Milbertshofen] bagatellisieren zu wollen“: „Die täglichen Besuche der S.S. Horden [...] sowie die Tatsache, dass vom frühen Morgen bis zum Abend schwere Arbeit gefordert wurde und zwar – und darauf kommt es an – ohne jede Rücksicht auf körperliche Tauglichkeit und Gesundheit, machten den Aufenthalt allein schon zu einer seelischen Qual. Wenn eine Behörde ‚nach bisher getroffenen Feststellungen‘ den Aufenthalt in Milbertshofen scheinbar als Sommerfrische ansieht, so wäre es an der Zeit diese Fehlentscheidung zu rektifizieren. Mit dem Wiedergutmachungsgedanken stehen solche Entscheidungen nicht im Einklang.“[87]

Die überaus komplexe juristische Materie Wiedergutmachung verlangte den Opfern ab, ihre Verfolgungsgeschichte in mehrere Anträge – also Schadenstatbestände – zu zerlegen, lebensweltlich Konkretes zu abstrahieren. Auch daher waren die Entschädigungsverfahren für die Berechtigten oftmals sehr strapaziös. Schließlich waren sie dabei über Monate, oft Jahre in eine aufreibende Prozedur eingebunden, die sie zu ständigen Kontakten mit Ärzten, Behörden und Gerichten zwang; das trug wesentlich mit dazu bei, dass es ihnen lange Zeit verwehrt blieb, zu einer Art Alltagsnormalität zurückzukehren.[88] Auch stellte es für die meisten NS-Opfer eine große Überwindung dar, Handlungen, die sie oder ihre Angehörigen entwürdigt und gedemütigt hatten, zu beschreiben. Viele erlebten die Befragungen wie ein peinliches Geständnis.[89] Die Folge war in manchen Fällen eine schwere Retraumatisierung durch die Entschädigungsverfahren.[90] Es gibt Hinweise darauf, dass mancher Überlebende daher von vornherein auf seine Wiedergutmachungsansprüche verzichtete, da er fürchten musste, „von den Behörden zu Bittstellern degradiert und zu Lügnern abgestempelt zu werden“.[91] So war durchaus nicht jede Form des Sprechens über die Verfolgung befreiend oder gar erlösend.[92] Vor diesem Hintergrund kann es auch kaum verwundern, dass Wiedergutmachung, speziell Entschädigung, kein Thema war, über das man sprach.

---

[85] Beilage zum Entschädigungsantrag vom 8. 6. 1950, BayHStA, E 17. 295.
[86] BLEA an Max B., 2. 9. 1954, BayHStA, E 17. 295.
[87] Max B. an BLEA, 6. 11. 1954, BayHStA, E 17. 295. Letztlich bekam er für die Zeit in der Illegalität nachträglich Haftentschädigung, für den Aufenthalt in Milbertshofen jedoch nicht, da man dort abends nach Hause gehen konnte, was nicht als Haft angesehen wurde: Bescheid BLEA vom 5. 3. 1955, BayHStA, E 17295. Vermutlich hätte er später, nach BESchlG, dafür doch Entschädigung erhalten können, da dieses Gesetz unter Freiheitsentzug auch ein „Leben unter haftähnlichen Bedingungen“ verstand.
[88] Mehrere Fälle diesbezüglich ausführlich dargestellt in Jacob, Beurteilung.
[89] Chaumont, Konkurrenz, S. 217.
[90] Vgl. zu psychischer Belastung, Retraumatisierung und Diskriminierung der Berechtigten in den Entschädigungsverfahren Bergmann/Jucovy, Generations, S. 62–82.
[91] Vogt-Heyder, Gedanken, S. 63.
[92] Boll, Sprechen, S. 412.

Wiedergutmachung und Remigration

Für die Flucht aus dem nationalsozialistischen Deutschland brauchten die jüdischen Verfolgten nicht nach Gründen zu suchen – sie waren evident; Emigration und Exil waren ja zwangsweise erfolgt. Völlig anders verhielt es sich bei der Frage nach der Rückkehr in das frühere Heimatland: Diese Entscheidung war (im Prinzip) eine freiwillige, und es mussten gute Begründungen, Anlässe, mitunter sogar Entschuldigungen dafür gefunden werden, zur „verfluchten Erde" zurückzukehren.[93] Es war die Zeit, als der Jüdische Weltkongress bei seiner ersten Tagung nach dem Krieg 1948 in einer Resolution die Juden in aller Welt ermahnte, sich „nie wieder auf dem blutgetränkten deutschen Boden anzusiedeln".[94] Im Unterschied zu politisch motivierten Emigranten, die in ihrer Selbstwahrnehmung eher auf Zeit Verbannte, Exilierte waren, empfanden Juden ihre Flucht in der Regel als endgültige Auswanderung.[95] Dieser Umstand wirkte sich stark auf den Grad der prinzipiellen Remigrationsbereitschaft der jeweiligen Gruppe aus und erklärt, warum die Diskussion über die Rückkehr nach Deutschland unter politischen Emigranten wesentlich konkreter und „positiver" geführt wurde als unter jüdischen.[96] Über den tatsächlichen Umfang der Remigration sind nach wie vor kaum verlässliche Aussagen zu treffen;[97] dennoch steht fest, dass auch eine größere Zahl jüdischer NS-Opfer im Lauf der Zeit wieder in ihre alte Heimat zurückkehrte.[98]

Es wird häufig übersehen, dass schon unmittelbar nach Kriegsende zunächst nicht die politisch Exilierten, sondern emigrierte deutsche Juden, die insbesondere in der amerikanischen Besatzungsarmee Dienst taten, nach Deutschland kamen. Zwar hatten die meisten von ihnen nicht vor, im Land ihrer Verfolgung auf Dauer zu bleiben. Doch einige fanden gerade im Prozess der Aufarbeitung ihrer NS-Verfolgung, etwa in der Gerichtsbarkeit, eine Aufgabe, die sie für längere Zeit und nicht selten für immer an Deutschland band. Auf die zahlreichen, in der Wiedergutmachung tätigen deutschen jüdischen Juristen wird später noch genauer eingegangen. Zudem kamen in den 1950er Jahren jüdische Auswanderer nach Deutschland, viele davon auch nach Bayern, deren Remigrationsmotive häufig finanzieller Art waren. Nicht zuletzt machte es auch die oben erwähnte symbolische Dimension der Wiedergutmachung manchen Überlebenden des Holocaust überhaupt erst möglich, sich in Deutschland (wieder) niederzulassen.[99] Der jüdische Wieder-

---

[93] Vgl. u.a. Richarz, Juden, S. 14.
[94] Zit. nach Brenner, Epilog, S. 35.
[95] Walter, Bemerkungen, S. 172.
[96] Lehmann, Rückkehr, S. 44. Zur neuesten Literatur bzgl. Emigration/Remigration vgl. Stöver, Emigration, S. 619–621.
[97] Es existiert keine amtliche Statistik darüber, wie viele Remigranten nach 1945 nach Deutschland kamen, man schätzt jedoch, dass etwa 35 000 bis 40 000 deutschsprachige politische Emigranten nach Deutschland zurückkehrten, dagegen nur etwa 10 000 jüdische Flüchtlinge: Vgl. Lehmann, Rückkehr, S. 62f.
[98] Abzulesen ist das beispielsweise daran, dass in den Jahren der großen bundeseinheitlichen gesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen (1953, 1956, 1957) die Anmeldungen nach Grundgesetz Art. 116/2 (Wiedereinbürgerung) besonders hoch waren; vgl. Statistik bei Lehmann, Wiedereinbürgerung, S. 100f.
[99] Vgl. Winstel, Remigration.

gutmachungs-Anwalt Edward Kossoy meint, es sei nicht zu unterschätzen, „dass durch die Wiedergutmachung bei vielen ehemaligen Verfolgten, die ja über die ganze Welt verstreut lebten, das Verhältnis zu Deutschland, seinen Menschen und seiner Kultur wieder besser wurde".[100] Zahlreiche deutsche jüdische Emigranten, so seine Erfahrung der 1950er und 1960er Jahre, kehrten „wegen der Wiedergutmachung nach Deutschland zurück".

Für viele stellte die Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen den ersten Kontakt mit Deutschland, genauer gesagt mit der Bundesrepublik, seit ihrer Flucht dar. Entschädigungs- und Rückerstattungsangelegenheiten konnten zwar auch vom Ausland aus geregelt werden – freilich nur, wenn man westlich des Eisernen Vorhangs lebte. Doch viele ehemalige NS-Verfolgte taten ihren ersten Schritt auf deutschen Boden wegen und dank ihrer Wiedergutmachungsangelegenheiten. So erinnert sich die in Nürnberg geborene Malka Schmuckler: „Die Beziehung zu Deutschland kam zum ersten Mal wieder ein bisschen in mein Leben, als jeder von uns fünftausend Mark bekam dafür, dass wir unsere Schulbildung unterbrechen mussten, sowohl mein Mann als auch ich. Es war ja nicht so sehr viel Geld, aber für junge Leute doch eine Summe, und da hat mein Mann gesagt: ‚Dann wollen wir uns erst einmal Europa angucken!'"[101]

Die beiden aus Israel kommenden Juden besuchten also Europa, zunächst aber nicht Deutschland. Zu diesem Schritt waren sie erst zwei Jahre später bereit, und wieder spielten Entschädigungsansprüche eine Rolle. Malka Schmucklers Schwiegervater, der sich um seine Wiedergutmachung persönlich in Deutschland hätte kümmern müssen, meinte: „Also, wenn ihr da hinfahrt, dann unterstütze ich euch, dass ihr da bleiben könnt mit der Familie, und ihr kümmert euch um meine Wiedergutmachung!" Dies führte zur ersten Wiederbegegnung mit Deutschland für die beiden; erst 1967 jedoch ließen sie sich dort wieder ganz nieder, wo die Familie bis heute lebt. Dieses Zögern der jüdischen Remigranten, diese Rückkehr auf Raten war durchaus typisch. Der Großteil von ihnen plante nicht, wieder in Deutschland ansässig zu werden. Unterstützend mag vor allem in den ersten Jahren nach dem Krieg gewirkt haben, dass Philipp Auerbach die Rückkehrer nicht nur bei der Verfolgung ihrer Ansprüche unterstützte; vielmehr half er gerade auch mittellosen und bedürftigen Berechtigten mit kleinen und mittleren Beträgen, damit sie die Reise und ihren Unterhalt in München für diese Zeit finanzieren konnten.[102]

Häufig ging ein erster besuchsweiser Aufenthalt in der alten Heimat mit der Klärung der Restitutionsfragen einher, insbesondere wenn eine Rückerstattung in natura angestrebt wurde. Aus verschiedenen Gründen blieben die Berechtigten mit ihren Familien dann manchmal in Bayern hängen. Oft hinderte eine Krankheit die jüdischen Antragsteller, sogleich nach Abwicklung ihrer Wiedergutma-

---

100 Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 13.

101 Hier und im Folgenden zit. nach Jürgens, Emigration, S. 110; vgl. auch Schmuckler, Gast, S. 117ff.

102 Vgl. z.B. im oben genannten Fall Hannah Schäler bewilligte er 400 DM (Aktennotiz Generalanwalt an Amtskasse vom 17. 8. 1949, BayHStA, E 78. 070). Diese Beträge wurden dann später, sofern Entschädigungsansprüche festgestellt wurden, mit diesen verrechnet.

chungsangelegenheit wieder in ihre neue Heimat Israel, USA etc. zurückzugehen; diese meist plötzlich auftretenden Krankheiten während des Aufenthalts mögen mitunter auch psychosomatisch bedingt gewesen sein und den Berechtigten mehr oder minder unterbewusst einen Vorwand geliefert haben, in Deutschland zu bleiben.[103] Andere wiederum fanden in den wieder entstehenden jüdischen Gemeinden eine Aufgabe und ließen sich von dem Gefühl binden, für den Wiederaufbau jüdischen Lebens gebraucht zu werden. Die Rückerstattungsakten in Bayern berichten von zahlreichen Fällen wie dem David Schusters, des langjährigen Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Würzburg, dessen Vater Mitte der 1950er Jahre nach Franken zurückkehrte, um sich um den verlorenen Grundbesitz zu kümmern. Für ihn war es „ein Prinzip, dass niemand derjenigen, die sich unseren Besitz mit Gewalt angeeignet hatten, in diesem Besitz blieb".[104] Ganz offensichtlich fiel wie im Falle Schuster bei vielen die immaterielle, symbolische Wirkung der Wiedergutmachung besonders ins Gewicht. Die Rückkehr in das frühere Lebensumfeld war somit an die – zumindest teilweise – Wiederherstellung der verloren gegangenen vormaligen Lebenssituation geknüpft; und das beschränkte sich nicht nur auf die Rückerstattung, etwa von Grundstücken, Häusern oder Geschäften, sondern galt auch für den Bereich der Entschädigung.

Andere jüdische NS-Verfolgte hatten eher äußere Gründe, wegen Entschädigungs- oder Rückerstattungsleistungen zumindest zeit- oder „probeweise" einen Schritt auf deutschen Boden zu tun. Wirtschaftliche Motive zur Remigration wurden und werden zwar von den Betroffenen zumeist nur ungern zugegeben.[105] Aber natürlich versuchten die jüdischen Remigranten auch finanziell an ihr Vorkriegsleben wieder anzuknüpfen.[106] Denn es war ja keineswegs so, dass sich die emigrierten Juden nach ihrer Emigration ohne weiteres und rasch eine sichere wirtschaftliche Existenz aufzubauen vermochten. Häufig konnten sie auf ihrer Flucht vor den NS-Verfolgern nur ihr Leben retten, Eigentum und Wertgegenstände hatten sie zumeist zurücklassen müssen; und auch nach dem Krieg war es nur eine relativ kleine Minderheit, die sich schon bald wieder selbst helfen konnte. Gerade Juden, die in Deutschland freie Berufe ausgeübt hatten, taten sich in ihren Auswanderungsländern oftmals sehr schwer, beruflich wieder Fuß zu fassen und nutzten die materiellen Vorteile der Wiedergutmachungsleistungen dazu, von neuem eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen.[107]

War die Flucht aus dem nationalsozialistischen Deutschland bzw. aus Europa gelungen, waren die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Berufswegs in der Regel ungünstig. Ein Neuanfang konnte am fortgeschrittenen Alter, an der mangelnden Einbindung in die so wichtigen sozialen und professionellen Netzwerke, an sprachlichen, rechtlichen und bürokratischen Hürden und dem Verlust finanzieller Mittel scheitern. Zudem war die wirtschaftliche Situation in Palästina bzw. Israel, wohin viele emigrierten, in der Nachkriegszeit bekannter-

---

103 In den Einzelfallakten der Wiedergutmachungsämter finden sich mehrere derartige Fälle.
104 Zit. nach Brenner, Holocaust, S. 174.
105 Kliner-Fruck, Überleben, S. 184.
106 Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 61.
107 Hier und im Folgenden vgl. Münzel, Kontinuität.

maßen sehr schlecht: Von der Staatsgründung 1948 bis zum Beginn der 1950er Jahre litt die ökonomische Entwicklung unter dem Unabhängigkeitskrieg von 1948/49 und der Masseneinwanderung, die bis etwa 1951 andauerte. Hohe Inflation und Arbeitslosigkeit waren die Folge, auf die mit Rationierungen und Sparmaßnahmen von Seiten des Staates reagiert wurde.[108] Ökonomische Erwägungen, insbesondere die Aussicht auf bessere berufliche Chancen gaben daher in vielen Fällen den Anstoß zur Rückkehr nach Deutschland, aber auch das Interesse an sozialen und finanziellen Hilfen wie zum Beispiel Renten, Kranken- und Sozialhilfe sowie Wiedergutmachungsleistungen.[109] Allerdings galt das weniger für junge als für ältere Leute, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration in den Auswanderungsländern schwer taten.

Entschädigungsrenten wurden in den Emigrationsländern zwar ebenfalls ausgezahlt und halfen auch dort ehemals deutschen jüdischen Familien. Doch zum einen waren etwa in Israel die Steuern für Entschädigungsleistungen sehr hoch, während sie in Deutschland steuerfrei zur Auszahlung kamen.[110] Zum anderen kamen gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit, als es noch keine bundeseinheitliche Wiedergutmachungsregelung gab und Entschädigungsansprüche zwar festgestellt, aber noch nicht ausbezahlt wurden, ausgewanderte Juden nach Deutschland, um Soforthilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Gerade Letzteres spielte für remigrierte Familien nicht selten eine wichtige Rolle bei der Entscheidung, sich in Deutschland wieder anzusiedeln. Später, mit der Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes im Jahre 1956, kam dann Unterstützung für remigrationswillige Juden ganz explizit zur Geltung. Dieses Gesetz sah eine „Rückwanderersoforthilfe" von 6000 DM für Remigranten vor, was zu einem erheblichen Anstieg der Remigrantenzahlen führte. In den Wiedergutmachungsakten finden sich immer wieder Fälle, in denen ehemalige Verfolgte oder deren Hinterbliebene diese Regelung zum Anlass nahmen, nach Deutschland zu kommen.[111] Ferner wurden Rückwanderer auch bei der Vergabe von Vorschüssen besonders berücksichtigt, die mit Blick auf die festzustellenden Wiedergutmachungsansprüche ausgezahlt wurden.[112] Zudem bewegten medizinische Heilverfahren, die auf die später zu zahlende Wiedergutmachung angerechnet wurden, manchen älteren und kranken jüdischen Emigranten zur gänzlichen Rückkehr nach Deutschland.[113] Im Übrigen beschleunigte ein persönliches Erscheinen auf den Ämtern in aller Regel erheblich das Verfahren. Wo Antragsteller sonst lange nichts von den Behörden zu hören bekamen, konnte ein Besuch in München die Vorgänge erheb-

---

[108] Erst ab Mitte der 1950er Jahre herrschte wirtschaftliches Wachstum, u.a. dank der deutschen Wiedergutmachungsleistungen aus dem Luxemburger Abkommen. Vgl. dazu u.a. Ginor, Impact.

[109] Lehmann, Rückkehr, S. 56f.

[110] Vgl. z.B. § 14/8 oder § 17/3 des BErgG.

[111] van Dam, Juden, S. 907f. Das galt nicht nur für Bayern, sondern auch für andere Bundesländer, insbesondere die Großstädte. Vgl. dazu auch das laufende Projekt von Matthias Langrock (Universität Bochum) zur Wiedergutmachung in Köln.

[112] § 24, Abs. 4 und 9 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

[113] Kliner-Fruck, Überleben, S. 168.

lich abkürzen.[114] Auch wenn die meisten mit dem Vorhaben nach Deutschland kamen, nur zur Erledigung ihrer Wiedergutmachungsangelegenheiten und für kurze Zeit ihre alte Heimat zu besuchen, ließen sich etliche – einmal in Deutschland angekommen – wieder hier nieder.[115]

Alle bis hierher genannten Faktoren trafen nur auf deutsche bzw. bayerische Juden zu; denn nur wer vor oder während der Verfolgung in Deutschland gelebt hatte und geflohen war, konnte im engeren Sinne „zurückkehren". Doch fragt man nicht nur nach Remigration im engeren Sinne, sondern öffnet den Begriff in Richtung „Migration", so geraten in diesem Kontext auch noch andere jüdische NS-Opfer in den Blick, die über die Wiedergutmachung einen (neuen) Bezug zu Deutschland gewannen. Zu denken ist dabei in erster Linie an die Displaced Persons, genauer gesagt die bereits in ihre Herkunftsländer repatriierten oder in andere Aufnahmeländer (v.a. Israel) ausgesiedelten. Von ihnen versuchten einige, möglichst schnell wieder nach Deutschland zurückzukehren. Dort konnten sie dann Wiedergutmachungsleistungen beantragen, durch die immerhin eine gewisse wirtschaftliche Grundsicherung gewährleistet war. Anfang der 1950er Jahre nahm man dieses Phänomen der so genannten illegals, also von DPs, die bereits die Lager verlassen hatten und nach Deutschland und dort vor allem in das Lager Föhrenwald in Bayern zurückkehrten, erstaunt zur Kenntnis. Die Gründe dieser Gruppe, die immerhin rund 3 500 Personen umfasste, freiwillig den Weg zurück in die DP-Lager zu nehmen, waren verschieden. Die meisten schreckten vor wirtschaftlicher Not und Antisemitismus in ihren osteuropäischen Heimatstaaten zurück; andere kamen beispielsweise mit den schwierigen Bedingungen in ihrer neuen Heimat Israel ebenso wenig zurecht wie die deutschen Auswanderer; manche hatten gesundheitliche Probleme aufgrund der Verfolgung, die sie in Deutschland besser behandelt wussten. Wieder andere sahen Deutschland als Brücke in ihr erwünschtes Auswanderungsland, die USA.[116]

Sowohl jüdische Migranten aus Osteuropa als auch deutsche bzw. „einheimische" bayerische Juden wurden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche von einer Reihe jüdischer Rechtsanwälte unterstützt. Nun scheint dieser Umstand auf den ersten Blick wenig verwunderlich, da gerade jüdische Anwälte mit der Verfolgungsgeschichte ihrer Mandanten oftmals aus eigener Erfahrung vertraut waren und auch persönliche Beweggründe hatten, sich gerade auf diesem Rechtsgebiet zu betätigen. Wenn dies auch eine Rolle gespielt haben mag, so ist doch erklärungsbedürftig, warum gerade so viele jüdische Rechtsanwälte ihrerseits nach Deutschland remigrierten und zahlreiche Entschädigungs- und Rückerstattungs-

---

114 Vgl. etwa den Rückerstattungsfall der Familie W. in: OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle München/2403.

115 Dabei konnten auch ganz praktische Hilfen wie etwa in der wichtigen Wohnraumfrage zur Rückkehr bzw. zum Bleiben beitragen. In Nordrhein-Westfalen etwa gab es in den 1950er Jahren eigene Wohnungsbauprogramme für NS-Verfolgte und – analog zu den Vertriebenen- und Flüchtlingsprogrammen – Hilfen bei der Wohnungssuche für jüdische Remigranten: Vgl. Wagner, Sozialstaat, S. 191–194. Für Bayern sind solche Programme, die über konkrete Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Wiedergutmachung hinausgingen, jedoch nicht bekannt.

116 Webster, American Relief, S. 306.

fälle – übrigens nicht nur im Auftrag jüdischer Mandanten – vertraten. Diese Anwälte nahmen nicht nur zahlenmäßig eine wichtige Rolle im Prozess der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik nach 1945 ein, sie hatten auch großen Anteil an der Weiterentwicklung der Gesetze und Durchführungsregelungen. Beispielsweise wirkten allein in München mit Siegfried Neuland, Edward Kossoy und Uri Siegel drei der wichtigsten Vertreter dieser Rechtsmaterie;[117] nicht zu vergessen sind auch die vielen deutsch-jüdischen Juristen, die im Auftrag jüdischer Organisationen nach Deutschland kamen, um ehemalige NS-Verfolgte in Entschädigungs- und Rückerstattungsangelegenheiten zu vertreten.[118] Schließlich wurde mit dem Berliner Juden Walter Schwarz ein Remigrant nicht nur einer der bedeutendsten Wiedergutmachungsanwälte, sondern auch der Anwalt der bundesdeutschen Wiedergutmachung im übertragenen Sinne.

Zunächst ist zu fragen, was nun gerade jüdische Juristen dazu bewog, in das Land zurückzukehren, in dem noch wenige Jahre zuvor das Recht zur Handhabe für Unrecht geworden war. Ein wichtiger Grund ist oben schon angeklungen, nämlich die Wiederkehr von Vertrauen in deutsches Recht und Gesetz. Was bei etlichen Remigranten zu beobachten ist, galt für die Anwälte in höherem Maße: dass sie die Wiedergutmachung auch als ein Symbol für die Wiederherstellung des Rechts sahen. Nicht zuletzt diese Seite der Wiedergutmachung machte es manchen jüdischen Anwälten erst möglich, sich in Deutschland wieder niederzulassen. Hinzu kam, dass viele jüdische Juristen vergleichsweise früh aus Deutschland emigriert waren und daher die Verfolgung nicht mehr als so unmittelbare physische Erfahrung erlebt hatten wie viele ihrer späteren Mandanten. Das heißt, für sie war der deutsche Rechtsstaat durch den Nationalsozialismus zwar unterbrochen, aber nicht dauerhaft zerbrochen. Das erleichterte manchem die Rückkehr in seine alte Tätigkeit an vertrauter Stätte.

Zudem erhofften sich ausgewanderte jüdische Juristen in Deutschland bessere berufliche Möglichkeiten; denn viele von ihnen, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert hatten, fühlten sich im angelsächsischen Rechtssystem im Grunde deplatziert.[119] Ihre deutschen Rechtskenntnisse nützten ihnen dort nichts bzw. sie mussten erst neue Examina ablegen, ehe sie eine Zulassung erhielten. Während es vielen also in ihren Emigrationsländern schwer fiel, beruflich Erfolg zu haben, hatten sie innerhalb der bundesdeutschen Wiedergutmachung in der Regel kaum Probleme damit, Mandanten zu finden, insbesondere in Bundesländern mit vielen Displaced Persons wie Bayern. Dagegen gab es gerade für Anwälte in Israel wenige zahlungsfähige Mandanten, in Deutschland war ein gewisser finanzieller Ge-

---

[117] Wobei alle drei unterschiedliche Wege hinter sich hatten: Neuland hatte es geschafft, die Verfolgung in München zu überstehen; Kossoy war aus Polen nach Palästina geflüchtet und erst Anfang der 1950er Jahre gekommen, während Siegel – Spross einer bekannten jüdischen Münchener Juristenfamilie – als klassischer Remigrant zu gelten hat. Zu Edward Kossoy vgl. Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, zu Uri Siegel vgl. Winstel, Remigration.

[118] Etwa die zahlreichen deutsch-jüdischen Anwälte der URO oder der JRSO. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang etwa Fritz Goldschmidt, Kurt May oder Ernst Katzenstein; vgl. dazu Hockerts, Anwälte sowie Lissner, Rückkehr, S. 86.

[119] Lissner, Rückkehr, S. 75.

winn durch die – an sich unzulässige, aber von allen praktizierte – erfolgsabhängige Honorierung gesichert. Dem neuen Rechtsgebiet der Wiedergutmachung wandten sich aufgrund seiner Komplexität, Kompliziertheit und vor allem scheinbaren Kurzlebigkeit zunächst wenige Juristen in Deutschland zu; so sahen gerade jüdische Juristen in der Rückerstattung und der Entschädigung eine Nische, in der sie ihre Chance bekamen.

Ein gutes Beispiel dafür ist der schon häufiger erwähnte Walter Schwarz. Er hatte als Anwalt in Haifa Schwierigkeiten, wirklich Fuß zu fassen, in Deutschland avancierte er zu einem der führenden Köpfe der Wiedergutmachung. Schwarz selbst berichtet in seiner Autobiographie, wie schwer es für ihn als „späten" Juristen war, in Israel Aufträge zu bekommen. Erst nachdem er sich als Wiedergutmachungsanwalt in Deutschland niedergelassen hatte, so meinte er, „wusste ich: niemals mehr würde ich mich um ein Mandat reißen müssen".[120] Seine Erfahrungen innerhalb der Wiedergutmachung halfen ihm dabei, den schwierigen Spagat zu bewältigen: Denn einerseits sah er sich als „Testamentsvollstrecker des jüdischen Volkes", andererseits konnte und wollte er seine innere Bindung zu Deutschland nicht lösen. Bei seinem Engagement für Entschädigung und Rückerstattung erlebte er Verständnis, Kompromissbereitschaft und Entgegenkommen, sodass er sich „nicht in Feindesland" wähnte. Die rein quantitativ gemessene Erfolgsquote bei Wiedergutmachungsanträgen interessierte ihn dabei nur sekundär. Ihm war wichtiger, auf einen Staat und eine Gesellschaft zu stoßen, die sich diesem schwierigen Problem überhaupt öffneten. Natürlich sah auch und gerade Schwarz als einer der besten Kenner der Materie die zahlreichen Schwachstellen der Wiedergutmachung; und er machte mit seiner außergewöhnlichen stilistischen Begabung auf jede Ungerechtigkeit, jede Ungereimtheit, jeden Skandal, den er entdeckte, aufmerksam.[121] Doch gleichzeitig identifizierte er sich so sehr mit der deutschen Wiedergutmachung, dass seine Bilanz der bundesdeutschen Wiedergutmachung äußerst positiv ausfiel: „Die Wiedergutmachung", so seine feste Überzeugung, „dieses zu Unrecht verdrängte Stück deutscher Zeitgeschichte, wird später einmal historischen Glanz erhalten."[122]

Allerdings, und das wusste Schwarz natürlich auch, vermochten weder Rückkehr noch Wiedergutmachungsleistungen die traumatischen Eindrücke von Verfolgung, Vertreibung und Flucht wirklich rückgängig zu machen; die Rückkehr erfolgte daher bei vielen nur „unter Vorbehalt".[123] Zudem sollte nicht übersehen werden, dass sich in manchen Fällen die Durchführungspraxis sowie die Abwehrhaltung der Bevölkerung gegen die Wiedergutmachung auch hemmend in Bezug auf eine Rückkehr nach Deutschland auswirkte. Viele Remigranten blieben fremd in ihrer Heimat, auch nachdem sie zurückgekehrt waren. Gerade die jüdischen ehemals Verfolgten stießen als „anstößige Zeugen dessen, was geschehen war"

120 Hier und im Folgenden Schwarz, Frucht, S. 129.
121 Zusammengefasst in Schwarz, Wind.
122 Schwarz, Frucht, S. 155; übrigens steht Walter Schwarz mit seiner Beurteilung unter den jüdischen Wiedergutmachungsanwälten nicht alleine da. Auch Kempner beispielsweise urteilte ähnlich positiv; Kempner, Ankläger, S. 380.
123 Krauss, Heimkehr, S. 7f.

mitunter auf offene Abwehr in der Bevölkerung.[124] Überdies standen sie in den Augen der ehemaligen „Volksgenossen" – gleichgültig, ob sie in der Entnazifizierung oder für die Wiedergutmachung tätig waren – auf Seiten der Besatzer. Die Rückkehr aus Exil und Emigration wurde in der Nachkriegszeit als Tabu, beinahe als öffentliches Ärgernis behandelt.[125]

Trotz aller dieser Vorbehalte und Einwände kehrte eine größere Zahl jüdischer NS-Opfer nach Bayern bzw. Deutschland zurück. Für die Entscheidung, nach 1945 zurückzukommen und womöglich sogar zu bleiben, gab es ganz unterschiedliche Gründe. Natürlich trugen auch Sentimentalitäten zum Wunsch nach Remigration bei – obwohl es unter Juden verpönt war, von „Heimweh" nach Deutschland zu sprechen.[126] Die Wiedergutmachung spielte dabei eine nicht unbedeutende Rolle: Sie konnte Anlass, Bedingung, Ursache oder auch schlicht Vorwand sein für die Rückkehr in ein Land, das noch wenige Jahre zuvor die Vernichtung jeder Form von jüdischer Existenz zum politischen Kernprogramm hatte. Hendrik van Dam, der Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, meinte rückblickend sogar, die Wiedergutmachung sei „ein erheblicher Faktor" für die Remigrationsbewegung der Juden nach Deutschland gewesen.[127]

2. Kritik von Seiten der Berechtigten und ihrer Vertreter

Vorwurf der bewussten Verschleppung

Für das Leben nach dem Überleben konnte die Wiedergutmachung durchaus positive Wirkungen entfalten. Doch hing dies stets auch davon ab, welche Erfahrungen die Antragsteller jeweils innerhalb der administrativen Verfahren machten. Das subjektive Erleben der Wiedergutmachung war stark beeinflusst von bestimmten Faktoren, etwa Erfolg oder Misserfolg eines Antrags, den Auseinandersetzungen mit Verfahrensgegnern und Behörden oder auch der Zeitspanne, über die sich ein Verfahren hinzog. Wertet man die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten unter diesem Blickwinkel aus, so könnte man die Praxis der Wiedergutmachung als eine Geschichte der Beschwerden und Vorwürfe schreiben. Insbesondere die quantitative Arbeitsleistung ebenso wie die Qualität der Bearbeitung von Wiedergutmachungsfällen standen permanent in der Kritik.

Gleichwohl ist festzustellen, dass zwar die Rückerstattungsadministration effektiver als die für die Entschädigung zuständigen Stellen arbeitete, von Beanstandungen und Angriffen jedoch auch nicht verschont blieb. Häufig wurde bemängelt, dass die Ausführung der gesetzlichen Regelungen zu langsam vonstatten ginge. Das betraf in erster Linie die Erledigung vollstreckbarer Rechtstitel nach dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1957, also amtlich festgestellter Restitutionsansprüche gegen den Staat. Regelmäßig erinnerten Rechtsanwälte daran, dass

---

124 Schlör, Exil, S. 156; vgl. auch Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 62–74.
125 Papcke, Exil, S. 10f.
126 Ebenda, S. 53.
127 van Dam, Juden, S. 908.

sie ihre meist im Ausland lebenden Mandanten nun schon jahrelang vertrösten müssten. Sie berichteten davon, dass sie „tagtäglich Briefe aus allen Ländern der Erde" erhielten, in denen sie aufgefordert würden, „nun ganz energisch" gegen die Finanzverwaltung vorzugehen.[128] Schon zu Beginn der Rückerstattung, Ende der 1940er Jahre, ging es den meisten Antragstellern nicht schnell genug; im Großen und Ganzen arbeiteten die Restitutionsbehörden die Einzelfälle zwar rasch ab, gegen Verzögerungen, die zumeist durch die Unwilligkeit der Pflichtigen bedingt waren, konnten sie wenig machen. Dennoch gab es natürlich Rückerstattungsämter, die langsamer als andere arbeiteten.[129] Sie waren es, die insbesondere im Ausland das Bild einer schwerfälligen und zögerlichen Rückerstattung in Deutschland prägten.

Doch waren die Beanstandungen im Bereich der Rückerstattung nichts gegen die Angriffe, denen sich die Entschädigung in Bayern ausgesetzt sah. Allen voran war die vermeintliche „Verschleppung der Wiedergutmachung" ein häufig geäußerter Vorwurf, der in der Regel auf das Landesentschädigungsamt und seine „Unfähigkeit" abzielte. Die „stotternde" und „unbefriedigende" Entschädigung in Bayern war im Grunde seit dem US-EG bis in die 1960er Jahre ein immer wiederkehrendes Thema öffentlichen Protestes in nationalen wie internationalen Zeitungen, bei Verbänden und Organisationen.[130] Dabei richtete sich der Unmut nicht nur darauf, dass die Anträge vergleichsweise langsam bearbeitet wurden, sondern auch, dass zwischen Bescheid und Auszahlung viel Zeit verstrich; man wertete dies als Zeichen dafür, dass die bayerische Regierung und die Behörden eigentlich gar nicht willens waren, tatsächlich Wiedergutmachung zu leisten. Ganz typisch ist in dieser Hinsicht die Beschwerde der jüdischen Verfolgtenorganisation „Vereinigung jüdischer Versehrter in Bayern e.V.", die sich 1951 mit drastischen Worten an McCloy wandte und sich über die aus ihrer Sicht absichtliche Verschleppung und Verhinderung der Wiedergutmachung beschwerte. Sie warf dem bayerischen Staat vor, die Zahlungen bewusst hinauszuzögern, während für die deutsche nicht-jüdische Bevölkerung großzügig Milliarden ausgegeben würden. Mit dem Entschädigungsgesetz solle lediglich „der Welt Sand in die Augen" gestreut werden, denn der einzige Gedanke der Staatsregierung sei es, „Geld zu sparen".[131]

Unter den jüdischen Berechtigten war man sich „einig, dass die fehlende Eile bei den deutschen Behörden in dieser Angelegenheit" Rückschlüsse dahingehend zulasse, dass sich der Staat „über diese Ehrenpflicht, die sie den von den Nürnberger Gesetzen Geschädigten gegenüber haben, nicht genug im klaren" sei.[132] Max Becker,[133] der dies an den bayerischen Finanzminister schrieb, hatte selbst ein

---

128 Rechtsanwälte M., B. und E. aus Würzburg an die Oberfinanzdirektion, 14.3.1959, OFD/N, WgM/64.

129 So wurde beispielsweise bei der Wiedergutmachungsbehörde Mittel- und Oberfranken immer wieder die ungenügende Zahl der erledigten Fälle beanstandet: BLVW an BayMF, 7.2.1949, BayMF, O1480-B/1.

130 Vgl. mehrere Presseartikel in Akten BayMF, E/180ff.

131 Vereinigung jüdischer Versehrter in Bayern an HICOG, 2.4.1951, BayMF, E/188.

132 Hier und im Folgenden Max B., Oberregierungsrat im BayMInn, an BayFM Kraus, 21.7.1947, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG.

133 Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert; vgl. StAM, WBI a2201.

Wiedergutmachungsverfahren laufen. Als Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium tätig, kannte er sich jedoch auch mit der anderen Seite, der staatlichen Verwaltung, gut aus; seine Angriffe trafen daher umso genauer, vor allem auch, weil er durchaus zu differenzieren wusste. Er habe „keine Lust", so schrieb er, sich mit der Regelung seiner Wiedergutmachungsansprüche „ad calendas graecas vertrösten zu lassen", da er „leider bereits über 60 Jahre alt" sei und „vermutlich in 30 Jahren kein vitales Interesse an der Lösung dieser Frage" für ihn mehr bestehe. Zweck seines Schreibens sei es, darauf aufmerksam zu machen, „dass der Zustand, die hier noch anwesenden und aus Versehen nicht vergasten Juden bezüglich ihrer Wiedergutmachungsansprüche weiterhin zu vertrösten, auf die Dauer unmöglich ist". Er wisse zwar, dass bestimmt nicht das Ministerium allein für die langsame Durchführung der Entschädigung verantwortlich zu machen sei, forderte aber vom Finanzminister, sich persönlich dafür einzusetzen, „dass dieses Gesetz endlich einmal Wirklichkeit" werde.

„Wirklichkeit werden" hieß mit Blick auf die Entschädigung vor allem: Auszahlung der bereits beschiedenen Ansprüche, außerdem Beschleunigung der Verfahren. Dabei kam die Kritik nicht ausschließlich von ehemals Verfolgten oder ihren Fürsprechern, sondern mitunter auch von staatlicher Seite, die mit den Behörden und ihrer Arbeit hart ins Gericht ging. Zweifellos vorhandene Missstände waren natürlich auch der Regierung bekannt, ebenso den beteiligten Stellen. Gegenseitig versuchten sie sich die Schuld am negativen Bild zuzuweisen, das die Entschädigungsadministration abgab. So beschuldigte das Landesentschädigungsamt die Gerichte, sie würden durch überflüssige Prüfungen den Abschluss der einzelnen Fälle verzögern; auf der anderen Seite warfen die Entschädigungskammern dem BLEA „Versagen" vor.[134] Die Abstimmungsprobleme auf der staatlichen Seite drangen nach außen und wurden vor allem den Vertretern der NS-Opfer bekannt. Dementsprechend meinte die URO, der Zustand in der Entschädigungsverwaltung bedeute „für die betreffenden Mandanten die Negierung des Rechtsweges durch administrative Praxis".[135]

Im Frühjahr und Frühsommer 1952 erreichte die wegen der Entschädigung in Bayern entstandene Krise einen Höhepunkt. Während der eben beendete Auerbach-Skandal ohnehin ein miserables Licht auf die bayerische Wiedergutmachung geworfen hatte, wurden gleichzeitig heftige Anschuldigungen und Forderungen aus den Reihen der Berechtigten hinsichtlich der Beschleunigung der Entschädigung laut. Hinzu kam die Diskussion um das Amt und die Person des Vertreters des Landesinteresses, der aus Sicht der meisten Antragsteller nichts anderes als eine staatlich installierte Wiedergutmachungsbremse darstellte; der Streit um diese Institution drohte sich zu einer für den Freistaat unangenehmen Debatte auszuweiten.[136] Auch blieben die internen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Vorwürfe zwischen BLEA, Gerichten und Finanzministerium nicht unbemerkt.

---

134 Der Vorsitzende der Entschädigungskammer beim LG München I berichtete dem BayMJu am 9. 9. 1951, zit. in BayMJu an BayMF, 30. 10. 1952, BayMF, E/193.

135 URO an BayMF, 9. 12. 1952, BayMF, E/193.

136 Vgl. Tätigkeitsbericht der Vertreter des Landesinteresses an BayMF vom 4. 1. 1952, BayMF, E/2563.

All das ließ bei den Berechtigten und ihren Fürsprechern, aber auch in der Öffentlichkeit ein katastrophales Bild der Entschädigung in Bayern entstehen – gerade dann, als man geglaubt hatte, die Erschütterungen der Auerbach-Affäre und ihrer Nachbeben überstanden zu haben. Immer wieder hieß es nun, Bayern hinke im Vergleich zu den anderen Bundesländern in der Auszahlung der Entschädigung weit – und zwar absichtlich – hinterher.[137]

Derlei Vorwürfe, noch dazu wenn sie von internationalen Organisationen vorgebracht wurden, zeigten Wirkung. So nahm sich das Finanzministerium des Problems an und verpflichtete das BLEA auf verwaltungstechnische Verbesserungen.[138] Auch der Vertreter des Landesinteresses wurde auf ein Schnellverfahren festgelegt, das ohne Schriftsatzwechsel durchgeführt wurde, und in dem nur die für einen Vergleich geeignet erscheinenden Klagefälle nach Akteneinsicht verhandelt wurden. Dabei hatte er durchaus an die Grenzen des rechtlich Zulässigen zu gehen.[139] Denn das Finanzministerium wollte nunmehr unter allen Umständen den Eindruck zerstreuen, die Entschädigung werde in Bayern bewusst behindert. So stellte man im Herbst 1952 auch zusätzliches Personal im BLEA ein;[140] und tatsächlich brachte dieses Angleichen der Praxis an die Erfordernisse auch eine Besserung, das heißt das Tempo der Verbescheidung stieg merklich an. Jedoch spürten die Antragsteller zunächst wenig davon, zumal 1953 mit der Umsetzung des Bundesergänzungsgesetzes erneute erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung der Entschädigungsfälle auftraten. Zudem hatte sich das Bild von der bewussten „Verschleppung der Wiedergutmachung" in Bayern inzwischen verfestigt.

Charakteristisch dafür waren die Vorhaltungen der jüdischen Gemeinde Augsburg, die „schärfsten Protest gegen die Verschleppung der Regelung" einlegte.[141] In einem Schreiben an Bundesfinanzminister Fritz Schäffer bedauerte sie „außerordentlich, dass über die Wiedergutmachung der Schäden an jüdisch-Verfolgte fast tagtäglich große Reden gehalten werden und groß aufgemachte Artikel in den Tageszeitungen erscheinen; mit derlei Kundgebungen ist jedoch unseren Leuten nicht gedient, da ja diese vielen Versprechungen für unsere Betroffenen nicht diskontfähig sind". Es werde immer wieder von den in Frage kommenden Behörden erklärt, dass für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts keine ausreichenden Mittel vorhanden seien, ebenso, dass nicht genügend Arbeitskräfte bei den Entschädigungsämtern verfügbar seien. Als jüdische Gemeinde finde man „es mehr als eigenartig, dass gerade für die Zwecke der Wiedergutmachung ungenügendes Personal und unfähige Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wird, sodass die Wiedergutmachung noch nicht wie sie sollte, zur Entfaltung kommen konnte". Schließlich sei für die so genannten 131er auch

---

137 Vgl. z.B. Resolution der VVN-Landesdelegiertenkonferenz an BayMF vom 29. 6. 1952, BayMF, E/193.

138 BayMF an URO, 16. 12. 1952, BayMF, E/193.

139 Vertreter des Landesinteresses an BayMF, 11. 12. 1952, BayMF, E/193.

140 Vormerkung über eine Besprechung (am 16. 10. 1952) im BLEA bzgl. Organisation und Personalbesetzung des BLEA mit dem BayMF und dem BLEA vom 17. 10. 1952, BayMF, E/193.

141 Hier und im Folgenden Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde Augsburg an BFM Schäffer mit Abschrift an das Finanzministerium in München, 24. 4. 1953, BayMF, E/194.

genug Geld da sowie für politisch Belastete und Kredite für Heimatvertriebene. Die jüdischen NS-Opfer hätten das Recht, „dass mit der Saumseligkeit der Behandlung dieser Wiedergutmachungsansprüche endlich einmal Schluss gemacht" werde, und dass sie damit „endlich ein gleichberechtigter Volksteil in der Deutschen Bundesrepublik" würden.

Gerade in dieser Forderung nach „Gleichberechtigung" steckte viel von dem, was in vorangegangenen Kapiteln bereits angesprochen wurde: Das heißt, wenn einzelne Berechtigte, Verbände oder Institutionen wie in diesem Fall die Augsburger jüdische Gemeinde die langsame Bearbeitung der Entschädigungsfälle, das Fehlen der notwendigen Durchführungsverordnungen zur raschen Anwendung der Gesetze, die unzureichende personelle Ausstattung der Ämter beanstandeten, dann stand dahinter der Vorwurf, dass eben auch die positiven Effekte der Wiedergutmachung für die Berechtigten zunichte gemacht würden. Zusätzlich kam in diesem Zusammenhang der Verdacht auf, die CSU-geführte Regierung vernachlässige die Interessen der NS-Opfer aus wahltaktischen Gründen. So sah beispielsweise der Landesgeschäftsführer des Landesrats für Freiheit und Recht den Hauptgrund für den Rückstand Bayerns auf dem Gebiet der Wiedergutmachung darin, „dass die den leider zu exakt gearbeitet habenden Maschinen des Dritten Reiches entgangenen und übrig gebliebenen Verfolgten nur mehr in geringer Zahl sind und im Zeitalter der Massenbewegungen kein wahltaktisch interessantes Objekt darstellen".[142] Ein pensionierter Gerichtspräsident, der augenscheinlich keine eigenen Interessen an der Wiedergutmachung hatte, griff diese Beschuldigungen auf und warf dem bayerischen Finanzminister vor: „Der Komplex interessiert nicht, weil zu wenig Stimmvieh daran hängt."[143] Derlei Vorhaltungen waren sicherlich ein wirksames Mittel im Kampf um öffentliche Aufmerksamkeit; wenn auch der Gedanke nachvollziehbar ist – Belege dafür, dass es sich dabei um bewusstes politisches Kalkül gehandelt habe, finden sich in den Akten keine.[144]

Sicherlich hatten Politiker auf dem Gebiet der Wiedergutmachung mit Meldungen über geleistete Zahlungen kaum Gelegenheit zur Selbstdarstellung. Andererseits schadeten derart massive Negativmeldungen über den Fortgang der Wiedergutmachung, wie sie in den 1950er Jahren mit Stoßrichtung gegen Bayern zu vernehmen waren, dem Ansehen der Regierung auch. Ministerpräsident und Finanzministerium konnten nicht ignorieren, dass sich diese Frage Mitte bis Ende der 1950er Jahre zu einem großen Problem ausgewachsen hatte. Nicht nur, dass Berechtigte häufig und lautstark Beschwerde darüber führten, dass Bayern in mancherlei Hinsicht in der Wiedergutmachung hinter den anderen Bundesländern zurückblieb; nicht nur, dass Anwälte immer wieder anmahnten, die Staatsregierung bzw. das Finanzministerium solle „nicht nur immer zu bremsen versuchen", dem

142 Hier und im Folgenden Artikel von Gerhard Hirsch in: MJN Nr. 11 vom 14. 3. 1954, S. 7.
143 Gerichtspräsident (a.D.) N. an BayMF, 17. 3. 1954, BayMF, O1480-B/8.
144 Eher finden sich gegenteilige Hinweise. So wurde beispielsweise die Auflösung der Zweigstelle Nürnberg des BLEA mit der Begründung zurückgestellt, „dass der Herr Staatsminister aus politischen Gründen eine Zurückstellung der Angelegenheit bis nach den Wahlen wünsche": Vormerkung BayMF, Personalabteilung, vom 10. 11. 1954, BayMF, P1400-58/1953.

angekratzten bayerischen Ansehen würde eine beschleunigte Durchführung der Wiedergutmachung recht nützlich sein;[145] nicht nur, dass lautstark von verschiedenen Seiten die Forderung an den Ministerpräsidenten laut wurde, Bayern müsse „raschestens von einer Bremse zu einem Motor der Wiedergutmachung werden" und die Regierung solle „diesem Motor großzügig und energisch den nötigen Kraftstoff und die erforderliche Ölung" geben. Auch im Ausland hatte sich die Meinung verbreitet, dass in Bayern die Wiedergutmachung bewusst verschleppt werde. Wenn man also schon nicht glänzen konnte mit Leistungen der Rückerstattung und Entschädigung – verlieren konnte man allemal damit.

Ministerpräsident Ehard wandte sich daher an seinen Finanzminister. Er war hellhörig geworden, da selbst aus dem Ausland und bei seinem Besuch 1953 in den Vereinigten Staaten bemängelt wurde, „dass die Wiedergutmachung in Bayern am schlechtesten von allen Ländern der Bundesrepublik vorwärts ginge".[146] Es seien ihm „dabei Klagen über das Landesentschädigungsamt, aber auch und zwar merkwürdigerweise mit besonderer Betonung über den hemmenden Einfluss, der aus dem Finanzministerium komme, vorgetragen worden". Dort glaubte man, die Ursachen für die Verzögerungen zunächst in behördlichen Schwierigkeiten zu finden, und musste dann feststellen, dass „die rechtzeitige Durchführung des BEG eine so eminent wichtige politische Frage geworden ist, dass sich der politische Druck in absehbarer Zeit bis zur Unerträglichkeit steigern wird", wenn sich nichts ändere.[147] Wieder wurden also Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren ergriffen,[148] doch rissen die Kritik am Finanzministerium, die Vorwürfe gegen die bayerische Wiedergutmachungspolitik nicht ab; denn wieder konnte die Arbeitsleistung insbesondere des BLEA nicht wesentlich gesteigert werden, zumindest nicht so, dass das schlechte Ansehen der bayerischen Entschädigung hätte revidiert werden können. So wurde beispielsweise kaum wahrgenommen, dass die Anzahl der Untätigkeitsklagen, die gerade im Ausland zum schlechten Ruf der bayerischen Verwaltung beigetragen hatten, bis Ende der 1950er Jahre erheblich zurückgegangen war. Allerdings hatte sich die Arbeitsleistung des BLEA insgesamt statt verbessert eher noch verschlechtert: Trotz der Personalvermehrung war die Zahl der Bescheide von 1957 bis Ende 1959 um etwa 25 Prozent zurückgegangen.[149]

Prompt waren im Ausland wieder verstärkt Beschwerden über Bayern zu hören. Ein Rechtsanwalt aus den USA teilte dem Finanzministerium in München

---

145 Hier und im Folgenden Rechtsanwalt Hans R. an BayFM Zietsch, 3. 5. 1954, BayMF, O1470-25/1.

146 BayMP Ehard an BayFM Zietsch, 6. 5. 1954, BayMF, O1470-25/1.

147 Vormerkung BayMF vom 13. 4. 1956 sowie vom 26. 5. 1956, BayMF, O1470-26/2.

148 Unter anderem durch Aufstockung des Personalstands, Einsetzung eines erfahrenen Grundsatzreferenten im BLEA, erhöhte Vergleichsbereitschaft, vermehrten Erlass von Teilbescheiden, Rentenfestsetzung im Schnellverfahren: Vgl. Vormerkung BayMF, Abt. V, vom 19. 11. 1957, BayMF, O1470-200/4.

149 Vorsitzender des Entschädigungssenats beim OLG/M an OLG-Präsidenten, 7. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6 sowie Vormerkung BayMF, Ref. 57, bzgl. Besuch des Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des BT beim Finanzministerium in München vom 17. 8. 1960, BayMF, PII1480-58/1959.

mit, auf einer Besprechung mehrerer mit der Wiedergutmachung befasster Anwälte in Amerika sei erneut „allgemein über den schleppenden Gang des Münchener Entschädigungsamts Klage geführt" worden. Es herrsche allgemein der Eindruck, dass es das BLEA im Gegensatz zu den Behörden anderer Bundesländer „an dem vom Gesetzgeber angestrebten Wohlwollen für die Opfer der Naziverfolgung fehlen" lasse.[150] Häufig müssten die Berechtigten nach ihrer Antragstellung mehrere Monate auf irgendeine Art der Antwort aus dem BLEA warten, was natürlich ihr Vertrauen in eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge erschüttere.[151] Da derartige Angriffe aus dem Ausland, die auch und in besonders starkem Maße von der Claims Conference kamen, immer heftiger wurden, versuchten Ministerpräsident und Finanzminister, den Druck von der Politik zu nehmen und an die Verwaltung weiterzugeben. Nach einer neuerlichen Umorganisation und der Aufstockung des Personals im Frühjahr 1960 verpflichtete das Ministerium das Landesentschädigungsamt auf eine erhebliche Steigerung der Arbeitsleistung. Man machte dem BLEA-Präsidenten unmissverständlich klar, dass fortan seine „vordringlichste Aufgabe" sei, „alle Maßnahmen zu treffen, durch die die Arbeitsleistung des Landesentschädigungsamtes baldigst merklich verbessert" werden könne.[152] Das Ministerium wies ihn auf die besseren Arbeitserfolge der Entschädigungsbehörden der anderen Bundesländer hin, „die offensichtlich diese Schwierigkeiten, soweit sie vorhanden sind, besser zu überwinden" verstünden.

Ein Blick auf die im ersten Teil dieser Arbeit aufgeführten Zahlenbilder macht zwar deutlich, dass Bayern bei den Wiedergutmachungsleistungen im Vergleich mit den anderen Bundesländern durchaus mithalten konnte, und zwar hinsichtlich der absoluten Zahlen wie auch mit Blick auf relative Indikatoren wie Ablehnungsquoten, Erledigungsgrad etc. Während etwa zum Jahresende 1958 in Nordrhein-Westfalen erst 25 Prozent und in Rheinland-Pfalz sogar erst 12,4 Prozent der Entschädigungsansprüche erledigt waren, waren es in Bayern bereits 30,7 Prozent; schneller waren nur Hessen und Baden-Württemberg.[153] So räumten selbst die stets kritisch beobachtenden *Münchener Jüdischen Nachrichten* 1961 ein, Bayern befinde sich „an der Spitze aller Bundesländer". Vor allem die Personalverstärkungen im BLEA hätten sich positiv auf das Durchführungstempo ausgewirkt.[154]

Dennoch musste sich das bayerische Finanzministerium nicht nur einmal vom Bundestagsausschuss sagen lassen, dass die Verhältnisse in den anderen Ländern

---

150 Hier und im Folgenden Rechtsanwalt Adolf H. an BayMF, StSkt Panholzer, 14. 6. 1957 bzw. 26. 8. 1957, BayMF, O1470-25/1.

151 Diese Behauptung wird übrigens auch durch verschiedene Beschwerden von deutschen Vertretungen im Ausland gestützt; so z.B. vom Konsulat der Bundesrepublik in Cleveland, das sich darüber beschwerte, dass oft Monate vergingen, ehe den Antragsstellern wenigstens ein Zwischenbescheid erteilt wurde: Abschrift einer Anregung des Konsulats vom 25. 3. 1958, ohne Adressat, BayMF, O1470-25/2.

152 StSkt im BayMF an BLEA-Präsidenten, 27. 4. 1960, BayHStA, StK 14241.

153 Der Stand der erledigten Anmeldungen betrug zum 31. 12. 1958 in Baden-Württemberg 34,4%, in Berlin 24,1%, in Hessen 32,2%, in Rheinland-Pfalz 12,4%, in Nordrhein-Westfalen 25% und in Bayern 30,7%: Aufstellung Stand der Entschädigungsansprüche der Bundesländer von Ende 1959, BayMF, O1470-25/3.

154 MJN Nr. 8 vom 24. 2. 1961.

„im Gegensatz zu Bayern sehr günstig" lägen, „so dass der Stand der Wiedergutmachung in diesen Ländern den Wiedergutmachungsausschuss befriedigte, ja sogar zu lobender Anerkennung Anlass gab".[155] Dementsprechend war München vom Bundesfinanzministerium ermahnt worden, man habe „mit großer Sorge die Vorstellungen anhören müssen, die namentlich aus Kreisen der Geschädigten gegen die Abwicklung der Entschädigung in Bayern erhoben worden" seien; die Verhältnisse in Bayern erzeugten eine „Missstimmung, die sich politisch in einer Kritik der gesamten deutschen Wiedergutmachung" auswirke.[156] In Bonn erwartete man daher, dass die bayerische Staatsregierung bzw. das Finanzministerium sich „des heiklen Problems annehmen" werde. Die Bundesregierung sorgte sich vor allem darum, dass die rechtzeitige Beendigung der Entschädigung in Deutschland an Bayern scheitern werde; „rechtzeitig" hieß im Jahre 1963, dieses Datum war im Vorfeld des BErgG festgelegt worden.[157] Für den Bund war es durchaus unangenehm, mit Kritik an der Wiedergutmachungsdurchführung der Länder konfrontiert zu werden, obwohl dies nicht in seiner Verantwortung lag.

Auch wenn die anderen Länder mitunter natürlich ebenso Schwierigkeiten bei der Durchführung der Entschädigung hatten, auch wenn die Erledigungszahlen in München im Vergleich gar nicht so schlecht waren – Bayern wurde seinen schlechten Ruf hinsichtlich der Wiedergutmachung nicht los, und zwar in Deutschland ebenso wenig wie im Ausland. Die Reaktionen von außen auf Veränderungen innerhalb der bayerischen Wiedergutmachungsverwaltung zeigen dies. So meinte etwa der Director for Germany der Claims Conference, Katzenstein, über die Neuorganisation des BLEA im Frühjahr 1960 lediglich: „Plus ça change, plus il reste le même"; die Entwicklung der letzten Monate, so Katzenstein, lasse „leider keinen Schluss auf eine bleibende Verbesserung der Gesamttätigkeit des BLEA zu".[158] Selbst von den besseren Vergleichszahlen im letzten Drittel des Jahres 1960 ließ sich die Claims Conference nicht beeindrucken und betonte, dass „es sich bei der Erhöhung der Bescheidtätigkeit und beim Ansteigen der Zahl der erledigten Fälle in der Hauptsache um die Statistik verschönernde Aufräumungsarbeiten" handle.[159] Die allgemeine Kritik an der Durchführung der Wiedergutmachung in Bayern ging so weit, dass die Claims Conference sich sogar in die Personalpolitik des BLEA mit einschaltete. Ihr Präsident Goldmann forderte einen Wechsel an der Spitze des Landesentschädigungsamts. Zwar räumte man ein, dass sich hinsichtlich der Effektivität der Behörde etwas getan hatte, aber substan-

---

155 Vormerkung BayMF, Ref. 57, bzgl. Besuch des Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des BT beim Finanzministerium in München vom 17. 8. 1960, BayMF, PII1480-58/1959.

156 BMF an das Finanzministerium in München, 26. 8. 1960, BayMF, PII1480-58/1959.

157 Allerdings stand dieser Termin permanent zur Diskussion; letztlich war spätestens mit den Vorbereitungen zum BESchlG klar, dass dieses Datum aufzuschieben sei. So wurde festgelegt, dass bis spätestens Ende 1969 die durch Geldleistung zu erfüllenden Ansprüche festgesetzt werden sollten: Vgl. BFM/Schwarz Bd. VI, S. 73.

158 Director for Germany der CC, Katzenstein, an BayMF, 13. 10. 1960, BayMF, O1470-25/3.

159 Hier und im Folgenden Vormerkung von BayMF, Ref. 57, über Gespräch der CC, Katzenstein und Robinson (am 17. 1. 1961), mit StSkt des Finanzministeriums vom 20. 1. 1961, BayMF, O1470-25/4.

tielle Veränderungen seien nicht zu verzeichnen, hieß es aus New York. Wieder einmal ermahnte die Claims Conference den Ministerpräsidenten, Bayern solle nicht den Anschluss verlieren.[160]

Besonders prekär war dabei für Ministerpräsident Ehard, dass Goldmann sich auch bei Adenauer, mit dem er gute Kontakte pflegte, über Bayern beschwerte. Der Bundeskanzler bat dementsprechend den Ministerpräsidenten, persönlich Sorge dafür zu tragen, dass Bayern einer zeitgerechten Durchführung des BEG nicht im Weg stehe, da dieser Problematik „aus innen- und außenpolitischen Gründen besondere Bedeutung" zukäme.[161] Er meinte damit den drohenden Verlust von außenpolitischem Ansehen, der hinter einer unbefriedigenden BEG-Abwicklung stand und die Goldmann auf einer Wiedergutmachungskonferenz der Regierungschefs der Länder offen angesprochen hatte: „Nichts wäre bedauerlicher", hatte Goldmann auf dieser Tagung betont, „als wenn ein Gesetz, dessen Erlass und einstimmige Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat so viel zur Hebung des Ansehens des deutschen Namens in der Welt beigetragen hat, dessen erklärtes und von Bundes- und Länderseite bei verschiedenen Anlässen bekräftigtes Ziel, eine möglichst umfassende und beschleunigte Wiedergutmachung zu bewirken, – wenn dieses Gesetz durch die Art seiner Durchführung den verfolgten Berechtigten Anlass zu erbitterter Klage und Enttäuschung geben würde."[162]

Regierung und Behörden in der Defensive

„Wird die Wiedergutmachung in Bayern verschleppt?" hatte schon Philipp Auerbach in seinem ersten Tätigkeitsbericht als BLEA-Präsident im Jahr 1950 gefragt und mit dem Untertitel gleich eine Antwort auf diese rhetorische Frage gegeben: „Eine sachliche Antwort auf unsachliche Angriffe!"[163] Mit diesem Bericht wollte er „klar und deutlich aussprechen", dass es ohne die „tatkräftige Unterstützung" der bayerischen Staatsregierung überhaupt nie zu einem Wiedergutmachungsgesetz in der Besatzungszone gekommen wäre. Er bedankte sich ausdrücklich beim Ministerpräsidenten, der ihn „in hervorragender Weise unterstützte", und beim Finanzministerium, „welches entgegen den Gepflogenheiten anderer Länder meinem Wunsche nachkam, die Vermögen der Nationalsozialisten für den Zweck der Wiedergutmachung auszusortieren und unserer Stiftung zur Wiedergutmachung zuzuführen". Ihm sei bekannt, „dass ein Großteil der Menschen kritisiert, deren Urteil durch keine Sachkenntnis getrübt ist und bei denen die Wiedergutmachung und Entschädigung Propaganda gegen die westliche Demokratie ist". Sie würden besser daran tun, so Auerbach in seiner für ihn typischen polemischen Art, „einen gleichen Bericht über die Tätigkeit des Entschädigungsamtes der Ostzone vorzu-

160 CC-Präsident Goldmann an BayMP Ehard, 22. 1. 1961, BayHStA, StK 14241.
161 BK Adenauer an BayMP, 8. 12. 1960, BayHStA, StK 14241.
162 Ausführungen des CC-Präsidenten Goldmann auf der vom BKA einberufenen Konferenz der Ministerpräsidenten am 26. 6. 1959, BayHStA, StK 14241.
163 Hier und im Folgenden Einführung von Auerbach zum Tätigkeitsbericht der BLEA vom 15. 2. 1950, BayHStA, StK 14264.

legen, welches nicht nur nicht existiert, sondern auch keine Vorschüsse bezahlt und keine Feststellungen erlässt". Jeder Einzelne, der zum Kreis der Verfolgten gehöre, möge sich fragen, ob die Kritik an der bayerischen Wiedergutmachung „nach den Vorleistungen, die er erhalten hat, am Platze ist". Bereits 1946 hatte Auerbach die gute Zusammenarbeit der Staatsregierung (insbesondere des bayerischen Justizministeriums) mit dem Staatskommissariat, den Israelischen Kultusgemeinden und den anderen Ländern der US-Zone lobend hervorgehoben. Bayern habe damit als Vorbild für die anderen Länder gewirkt.[164]

Auerbachs vehemente Verteidigung der bayerischen Leistungen auf dem Gebiet der Entschädigung ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil er im Grunde für beide Seiten sprach – für die staatliche ebenso wie für die der ehemals Verfolgten. So lange er Verantwortung trug, lobte er, bei aller Kritik im Detail, Bereitschaft und Anstrengungen der bayerischen Politik und Verwaltung auf diesem Gebiet. Schon im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung zur Wiedergutmachung war es ihm „ein Herzensanliegen" der Staatsregierung zu danken, die „mit diesem Akt ein Zeichen der wirklichen Hilfsbereitschaft für die Opfer des Nationalsozialismus gegeben [habe], das keine andere Länderregierung gezeigt hat".[165] Natürlich hatte das auch etwas damit zu tun, dass Auerbach seine eigene Leistung nicht klein reden lassen wollte und sich mit dem „Gesamtwerk" der Wiedergutmachung in Bayern identifizierte. Daher verwies er stets darauf, dass Bayern die treibende Kraft in dieser Hinsicht sei. Mit dieser Meinung stand er auch nicht allein. Schon sein Vorgänger Aumer hatte festgestellt, dass Bayern „in vielen Dingen mit gutem Beispiel" vorangehe. „Warum", fragte Aumer, „kommen so viele Juden heute noch aus anderen Besatzungszonen nach Bayern? Sie würden es wohl nicht tun, wäre es ihnen an ihrem vorherigen Wohnort besser gegangen."[166] Auch ein vom bayerischen Finanzministerium in Auftrag gegebenes Gutachten stellte die Entwicklung der Wiedergutmachung in Bayern in einem völlig anderen Licht dar, als sie von außen wahrgenommen wurde. „Dass Bayern unter sämtlichen Ländern in der Wiedergutmachung führend ist" heißt es da, werde „im In- und Ausland rückhaltlos anerkannt."[167] Als Beleg dafür könne das „überraschend schnelle Wiederaufleben des deutschen Exportes, das völlige Ausbleiben eines Boykotts deutscher Waren im Ausland, und der schnelle Kontakt den das Ausland, sogar weite Kreise der Emigranten mit Bayern und Westdeutschland verbunden haben", dienen; denn dies alles wäre „ohne den materiellen und psychologischen Erfolg der Bemühungen in Bayern undenkbar".

Angesichts der harschen Angriffe, denen die bayerische Wiedergutmachungsverwaltung später, seit Anfang der 1950er Jahre ausgesetzt war, mag diese positive Selbsteinschätzung überraschen. Allerdings galt Bayern tatsächlich zu Beginn der

---

164 „Stand der Wiedergutmachung in Bayern", offenbar Dezember 1946, von Auerbach, BayHStA, MSo 70.

165 Auerbach an BayMP Ehard, 18. 6. 1948, BayHStA, MF 71646.

166 Weihnachtsrede von Staatskommissar Aumer im jüdischen Altersheim vom 16. 12. 1945, BayHStA, StK 13798.

167 Hier und im Folgenden Gutachten von Dipl.-Volkswirt W. über die Entwicklung des BLEA vom März 1951, BayMF, PII1400-58/1950.

Wiedergutmachung – zumindest in der US-Zone – als so etwas wie der Schrittmacher. Zudem war den Verantwortlichen wohl von vornherein bewusst, dass die Wiedergutmachung kein Gebiet sein werde, auf dem man große Lorbeeren ernten konnte. Womöglich versuchten sie, sich gegen drohende Vorwürfe mittels der Betonung eigener Leistungen zu wappnen. Denn vor allem im Finanzministerium, aber auch in den nachgeordneten Behörden sah man Angriffe von außen als unvermeidlich an, gerade wenn – im Sinne der Verwaltung – gute Arbeit geleistet werde. So meinte bereits Rudolf Zorn, als er das Amt des BLVW-Präsidenten von seinem Vorgänger 1946 übernahm: „Wir sind uns alle darüber einig, dass dieses Amt einen jeden von uns vor außerordentlich schwierige Aufgaben stellt. Wir stehen sozusagen in der ersten politischen Linie. Wir werden, wie man hier zu sagen pflegt, über kurz oder lang von allen Seiten beschossen werden, wir werden alle möglichen Angriffe nur dann immer erwehren können, wenn ein jeder von uns bei der Erledigung der Dienstgeschäfte sich drei Eigenschaften vor Augen hält. Eigenschaften, die immer die Zierde des deutschen Beamten alter Ordnung waren: Sachlichkeit, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit.“[168]

Sehr bald zeigte sich jedoch, dass auch diese vermeintliche „Zierde des deutschen Beamten alter Ordnung“ kaum dazu geeignet war, die Wiedergutmachung von jeglichen Angriffen freizuhalten. Die Verantwortlichen in Ministerium und Verwaltung mussten daher ständig versuchen, Vorwürfe zu entkräften und scheinbare oder tatsächliche Unzulänglichkeiten zu erklären. Dabei hatten sie einen anderen Blick auf die Durchführung der Wiedergutmachung in Bayern, ihre Stärken und ihre Schwächen. Für die staatliche Seite stellten sich viele Probleme als von außen kommend und unvermeidlich dar, auf die weder Politik noch Administration großen Einfluss hatten. So wurden beispielsweise Statistiken über positiv beschiedene Anträge in der Öffentlichkeit als der Gradmesser schlechthin für das Funktionieren der Wiedergutmachungsämter angesehen. Intern dagegen wusste man, dass es gerade die ablehnenden Bescheide waren, die zumeist den Großteil der Arbeit für die Verwaltung ausmachten. Dass etwa die Bearbeitung von Ansprüchen wegen Schaden an Gesundheit, an Leben oder wirtschaftlichem Fortkommen wegen der Schwierigkeit der Feststellung des Sachverhalts und vieler rechtlicher Zweifelsfragen ein Vielfaches der Arbeitszeit in Anspruch nahm, die durchschnittlich für die Entscheidung über Haftentschädigungsansprüche aufgewendet werden musste, konnten die Berechtigten in der Regel nicht nachvollziehen.[169] Für sie war es letztlich irrelevant, ob der Verursacher der Verzögerungen das Gesetz oder die ausführende Behörde war.

Aus Sicht der Länder war es ein Grundproblem, dass die Gesetzgebung seit 1953 eine Sache des Bundes war, der Vollzug der Gesetze aber nach wie vor in ihren Händen lag. Vor allem bedeutete das, dass sie nicht selbst über die finanziellen Aufwendungen für die Wiedergutmachung bestimmen konnten. Der bayerische Finanzminister Zietsch brachte diese Problematik einmal auf den Punkt, in-

---

168 Bericht über die Versammlung der Angestellten im BLVW vom 6. 12. 1946, BayHStA, StK 14251.

169 BLEA, kommissarischer Präsident Troberg, bzgl. Arbeitseinteilung des BLEA an BayMF, 24. 4. 1953, BayMF, E/194.

dem er meinte: „Die Tatsache, dass die Bundesregierung den ehrlichen Willen zur Wiedergutmachung der Weltöffentlichkeit kundgetan hat, setzt die Länder, denen die Durchführung des BEG obliegt, nicht ohne weiteres instand, das Gesetz auch wirklich durchzuführen."[170] Für die Länderregierungen bedeuteten die bundeseinheitlichen Wiedergutmachungsregelungen bindende Verpflichtungen, die sie organisatorisch und finanziell einzulösen hatten. Insofern war zum Beispiel auch das Versprechen Bonns, die individuelle Entschädigung der NS-Opfer spätestens 1963 abgeschlossen zu haben, zwar ein erfreuliches Signal an die Berechtigten – und vor allem an die internationalen Erwartungen. Der gesetzte Endtermin hing fortan jedoch wie ein Damoklesschwert über den Entschädigungsbehörden der Länder. Die Bundesregierung hatte ihn als außenpolitisches Zugeständnis vereinbart, ohne dass sie freilich die tatsächliche Umsetzung überschauen konnte. Einmal in der Welt, war er jedoch ein Fixpunkt in der öffentlichen Erwartungshaltung und stellte ein Druckmittel dar, dem sich auch in Bayern die durchführenden Organe permanent ausgesetzt sahen. Ein Jahr nach Festsetzung dieses Termins wurde bekanntermaßen das mit zahlreichen Mängeln behaftete BErgG erlassen, um es drei Jahre später durch das BEG zu ersetzen. Beide Regelungen schufen eine ganze Reihe neuer Anspruchsvoraussetzungen und erweiterten den Kreis der Berechtigten erheblich. Sie eröffneten neue Anmeldefristen und ermöglichten es allen Antragstellern, auch solchen, deren Ansprüche bereits durch unanfechtbare Bescheide, rechtskräftige Urteile oder Vergleiche erledigt waren, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen. Von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Berechtigte Gebrauch, und so wurden viele Tausende von Ansprüchen neu erhoben.

Das bedeutete, dass vier Jahre nach der Vereinbarung, welche die Erledigungsfrist für 1963 vorsah, die Arbeit praktisch von vorne aufgenommen werden musste, während man seinerzeit an eine symbolisch wirkungsvolle, aber praktisch undurchführbare zehnjährige gesamte Bearbeitungszeit gedacht hatte. In Bayern wie in allen anderen Ländern der ehemaligen US-Zone konnten demnach Entschädigungsansprüche bis zum BESchlG 1965 nach drei verschiedenen Gesetzen erhoben werden. Doppel- und Mehrfachanmeldungen waren daher an der Tagesordnung. Neben den großen Gesetzen wurden natürlich auch noch zahlreiche Änderungs- oder Durchführungsverordnungen erlassen, die wiederum einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich zogen.[171] Alle diese Änderungen nahmen einen großen Teil der Arbeitskraft der Entschädigungsämter in Beschlag und zögerten die Endbearbeitung der Ansprüche erheblich hinaus.[172] BLEA-Präsident Max Troberg hielt die ständige Arbeit an den Gesetzen zwar prinzipiell für „notwendig und erfreulich", da sie in der Regel Verbesserungen im Sinne der Berech-

[170] Grundsätzliche Bemerkungen des BayFM Zietsch an BayMP Ehard vom 20.7.1954, BayMF, O1470-25/1.

[171] So führte beispielsweise die Änderungs-VO zur 1., 2. und 3. VO vom 16.12.1958 (BGBl. I, S. 941) dazu, dass der größte Teil der bereits zuerkannten laufenden Leistungen neu berechnet werden musste.

[172] BLEA-Präsident Troberg bzgl. Abwicklung der BEG-Anträge bis 1963 an Vorsitzenden des Beirats für Wiedergutmachung, Staatsminister Alois Hundhammer, 26.1.1960, BayMF, O1470-25/3.

tigten bedeuteten;[173] doch gab er gleichzeitig zu bedenken, dass sich dadurch die Bearbeitung neuer Fälle immer wieder verzögerte und „der Abschluss der Entschädigung notwendigerweise hinausgeschoben" werde. Für besonders bedenklich hielt er dabei die Tatsache, „dass fast immer die gleichen Fälle wieder in die Hand genommen werden" mussten, während die Ansprüche der Verfolgten, die überhaupt noch nichts erhalten hatten, immer noch später an die Reihe kamen. Er mahnte an, dass sich sowohl die Verwaltung als auch die Politik, aber auch die Antragsteller und ihre Vertreter selbst vor Augen halten müssten, „dass jede materielle Verbesserung in der Zukunft, so wünschenswert sie auch sein möge, notwendigerweise zu einem weiteren Hinausschieben des Abschlusses der Entschädigung führt".

Neben diesen – man könnte sagen – systemimmanenten Problemen, gab es aber auch Faktoren, für die die Finanzverwaltung durchaus verantwortlich war. Denn in den für Rückerstattung und vor allem Entschädigung zuständigen Ämtern herrschte permanente Personalnot, und zwar in zweierlei Hinsicht: Auf der einen Seite waren aus der Verwaltung ständig Beschwerden darüber zu hören, man sei gemessen an den bürokratischen Erfordernissen unterbesetzt. Auerbach und alle seine Nachfolger ließen in regelmäßigen Abständen, teils intern, teils aber auch öffentlich, Hilferufe bezüglich fehlender Mitarbeiter vernehmen.[174] Auf der anderen Seite ließen sich die Aufsicht habenden Stellen, allen voran das Finanzministerium, immer wieder über die vermeintliche Unfähigkeit der Angestellten in der Wiedergutmachungsadministration aus. Mit Blick auf die Zusammensetzung und die fachliche Eignung des BLEA-Personals wurde dieses Problem bereits angesprochen. Dabei war auch zu sehen, dass ein guter Teil der Personalnöte in Bayern hausgemacht war. Aus Sicht des Finanzministeriums führten die besonderen Erwartungen und politischen Bedingungen, die gerade im Bereich der Entschädigung herrschten, dazu, dass das Landesentschädigungsamt in seiner „personellen Besetzung nicht als ordnungsgemäß eingerichtete Behörde angesehen werden kann".[175]

Das Ministerium erwog daher für einen kurzen Augenblick, ob die damals jährlich allein für das Personal aufgewandten knapp zwei Mio. DM nicht eingespart werden könnten, indem man die bisherige Verwaltung auflöse und die Bearbeitung der Entschädigungsakten entweder den Ministerien, den Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen oder den Entschädigungsgerichten übertrage, „um sich ein für allemal von dem ungeeigneten Personal des LEA zu befreien".[176] Dazu kam es nicht, auch weil die faktische Auflösung des Entschädigungsamts sicherlich noch mehr Kritik an Bayerns Wiedergutmachungspolitik provoziert hätte. So

---

[173] Hier und im Folgenden BLEA-Präsident Troberg vom 3. 9. 1959: Vormerkung der BayMF über eine Besprechung des BK mit den Regierungschefs der BL und Nahum Goldmann vom 19. 8. 1959, BayMF, O1470-200/6.

[174] Vgl. z.B. die Personalakten BayMF, PII1400/58-1950ff. Vgl. auch diverse Bemerkungen der verschiedenen Abteilungen des BLEA sowie dessen Außenstellen über mangelnde personelle Ausstattung, die den erwünschten Bearbeitungsdurchlauf unmöglich mache: Monatliche Tätigkeitsberichte des BLEA in BayMF, E/190ff.

[175] BayMF, StSkt Ringelmann, an BayMP, 24. 2. 1953, BayMF, E/194.

[176] Vormerkung BayMF vom 19. 3. 1953, BayMF, E/253.

blieb „die mangelnde Qualität eines Großteils des Personals“, und zwar angefangen beim Präsidenten über die Sachgebietsleiter bis hin zu den einfachen Mitarbeitern, vom Standpunkt des Ministeriums aus betrachtet ein ganz entscheidender Grund für die schleppende Durchführung der Entschädigung in Bayern.[177] Damit war, so hat es den Anschein, eine gute Ausrede gefunden, um sich nicht eingehend mit strukturellen Problemen wie zum Beispiel organisatorischen Mängeln auseinandersetzen zu müssen.

Hinzu kam, dass die Berechtigten und ihre Vertreter in den Augen der Verwaltung zu einem guten Teil selbst zu Verzögerungen und Schwierigkeiten in der Wiedergutmachungspraxis beitrugen. Vor allem Rechtsanwälte und die großen Verfolgtenorganisationen meldeten in vielen Fällen massenhaft und gleich mehrmals Ansprüche an. Da sich aber die gesetzliche Lage insbesondere der Entschädigung durch neue Gesetze oder Verordnungen ständig änderte, kam es immer wieder zu solchen globalen Sammelanträgen. Sie wurden zumeist nur zur Fristwahrung eingereicht, und häufig war von vornherein klar, dass der größte Teil von ihnen hinfällig war. Mitunter ließen die Rechtsbeistände auch Anmeldungen weiterlaufen, ohne sie wirklich zu bearbeiten. Dabei handelte es sich häufig um aus ihrer Sicht kleine, aufwändige und zugleich wenig einträgliche Fälle, die sie zunächst zurückstellten. Ein Anwalt räumte ein, Zweck der vielen Globalanmeldungen sei vor allen Dingen, die Fristen zu wahren und dadurch eventuelle Haftungen gegenüber den Mandanten auszuschließen. Er werde bei Abschluss der Entschädigung mindestens 98 Prozent seiner Globalanmeldungen zurücknehmen. Er selbst riet daher dem Entschädigungsamt, diese Anmeldungen ruhen zu lassen und nicht zu bescheiden.[178] Auch gab etwa die JRSO zu, dass sie selbst die gleichen Anmeldungen oft bis zu viermal einreichte.[179] Im Grunde war es natürlich das gute Recht und auch im Sinne der ehemals Verfolgten, dass ihre Ansprüche auf diese Art gewahrt blieben. Doch verkehrte sich der Effekt mit der Zeit in das Gegenteil, denn die Verwaltung kam dadurch kaum mehr dazu, die anhängigen Verfahren zu einem Ende zu bringen.[180]

Doch hatten alle Wiedergutmachungsämter mit derartigen Hindernissen zu kämpfen, nicht nur die bayerischen. Insofern konnte Bayern damit schwerlich alle Argumente zurückweisen, die gegen seine langsam arbeitende Wiedergutmachungsverwaltung ins Feld geführt wurden. Wenig überzeugend wirkte auch das ständige Verweisen von Politikern und Verwaltungsbeamten darauf, dass die Wiedergutmachung in Bayern schon besonderen Startschwierigkeiten unterlegen

---

177 Vormerkung BayMF, Ref. 57, bzgl. „Stand der Wiedergutmachung in der BRD und im Vergleich zu Bayern“ vom 17. 3. 1960, BayMF, O1470-25/3. Eine Besprechung des BayMF mit dem BLEA ergab, „dass ein Teil der Sachgebietsleiter ihrer Aufgabe nicht gewachsen war“: Vormerkung BayMF vom 5. 5. 1955, BayMF, O1470-25/1.

178 Vgl. z.B. Protokoll einer Besprechung (am 8. 9. 1960) mit Vertretern des BayMF, des BLEA, Rechtsanwälten und Vertretern von Verfolgtenorganisationen vom 9. 9. 1960, BayMF, O1470-27/1.

179 BLVW an BayMF, 7. 2. 1949, BayMF, O1480-B/1.

180 Aktennotiz des Referats BV6 der OFD/N an Abteilungsleiter vom 3. 1. 1955, OFD/N, WgM/50. Vgl. zur Problematik der Sammelanmeldungen aus behördlicher Sicht BFM/Schwarz Bd. VI, S. 23f.

habe. Natürlich war es richtig, dass sich hier unmittelbar nach dem Krieg eine sehr große Zahl von Anspruchsberechtigten aufgehalten hatte. Doch hatten die anderen Bundesländer zum Teil mit ähnlichen grundsätzlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, etwa Rheinland-Pfalz oder auch Nordrhein-Westfalen mit ihren jeweiligen Sonderzuständigkeiten. Im Übrigen wehrte sich die bayerische Staatsregierung immer dann nicht gegen den Vergleich mit anderen Ländern, wenn sie selbst gut dastand. So wurden in den Jahren bis zum Auerbach-Skandal die Wiedergutmachungsadministrationen anderer Bundesländer weit mehr kritisiert als die bayerische; durch die schillernde Figur Auerbach und seinen über Bayern hinausreichenden Einfluss auf die Wiedergutmachung wurde der Freistaat in dieser Zeit sogar als eines der führenden Länder in dieser Hinsicht wahrgenommen. Damals konnte der Staatssekretär des bayerischen Finanzministeriums auf einer Sitzung des Koordinierungsausschusses stolz verkünden, Bayern sei „gewissermaßen die Zentrale für die Wiedergutmachung und der Motor".[181] Dagegen befand sich in den ersten Jahren nach dem US-Entschädigungsgesetz beispielsweise Hessen stets auf der Anklagebank, wenn es um den Vorwurf einer schleppenden Durchführung ging;[182] und auch später noch mussten sich auch die Behörden anderer, vor allem der „großen Wiedergutmachungsländer" wie Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen immer wieder Kritik gefallen lassen.[183] Zu lange Bearbeitungszeiten, schleppende Auszahlungspraxis, kleinliche Nachweisregelungen – diese Vorwürfe trafen auch die Wiedergutmachungsverwaltungen in den anderen Bundesländern.[184] Gleichwohl verfestigte sich in der allgemeinen Wahrnehmung der Eindruck, allein Bayern habe massive Probleme mit der Wiedergutmachung.

Es nimmt nicht Wunder, dass die zuständigen Politiker und Beamten nicht jede Kritik auf sich bzw. den Behörden sitzen lassen wollten. Vor allem der bayerische Finanzminister Zietsch (SPD) wehrte sich vehement gegen pauschale Vorwürfe, Bayern sei das der Wiedergutmachung gegenüber am feindlichsten eingestellte Bundesland. Zietsch meinte, der Anteil Bayerns „an einer günstigen Entwicklung des Entschädigungsrechts" sei sehr groß und werde auch unter Fachleuten anerkannt. So wäre der Vertreter Bayerns auch sicherlich nicht in den Arbeitsstab beim Bundesfinanzministerium zur Ausarbeitung der BEG-Novelle entsandt worden, „wenn er die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus immer nur hemmen und bremsen würde".[185] Der Minister allerdings glaubte zu wissen,

---

181 Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder unter Vorsitz von BLEA-Präsident Auerbach vom 17. 3. 1950, BayMF, E/184.

182 Vgl. z.B. Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder vom 25. 5. 1950, BayMF, E/189.

183 So wies der NRWInnM Dufhues die Vorwürfe zurück, die Wiedergutmachung in NRW würde verzögert: Artikel in: Der Mittag vom 12. 1. 1960. Auch Rheinland-Pfalz war Mitte der 1960er Jahre stark unter Druck, weil es den Abschluss des BEG erheblich verzögerte: BFM an oberste Landesbehörden für die Durchführung des BEG, 18. 9. 1967, BayMF, O1470-66/29.

184 Vgl. z.B. für die Klagen der Entschädigungsberechtigten gegenüber der Verwaltungspraxis im Entschädigungsamt in Kiel Scharffenberg, Sieg, S. 141–145.

185 Grundsätzliche Bemerkungen des BayFM Zietsch an BayMP Ehard zu den Vorwürfen gegen die schleppende Durchführung der Wiedergutmachung vom 20. 7. 1954, BayMF, O1470-25/1.

wie gerade hinsichtlich der Durchführung der Entschädigung ein negatives Bild entstehe. In allen Sparten der Verwaltung zeige die Erfahrung, dass die vielen zugunsten der Antragsteller erledigten Fälle kein öffentliches Lob einbrächten; dass „aber einige wenige zweifelhafte Fälle, wenn sie aus persönlichen oder politischen Gründen mit einem entsprechenden Geschrei aufgezogen werden, eine Behörde in Misskredit bringen können".

Ob es sich tatsächlich nur um „wenige zweifelhafte" Fälle gehandelt hatte, sei dahingestellt; richtig ist an dieser Bemerkung sicherlich die Vermutung, dass gerade von unrühmlichen Einzelfällen auf die Gesamtheit geschlossen wurde, während von den hunderttausend oder mehr für die Antragsteller positiv und zufrieden stellend abgeschlossenen Fällen kaum gesprochen wurde. Der politisch und menschlich hochsensible Bereich der Wiedergutmachung war für dieses Phänomen sicherlich besonders prädestiniert, insgesamt aber stellte er damit wohl kaum eine Ausnahme im Bereich der großen Versorgungsadministrationen dar. BLEA-Präsident Troberg rührte wohl an ein Grundproblem der Wiedergutmachung, wenn er meinte: „Es ist verständlich, wenn die Berechtigten nicht verstehen können, dass sie 11 Jahre nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft noch keine oder nur einen Teil ihrer Entschädigung erhalten haben. Der einzelne Antragsteller sieht nur seinen Fall und die Organisationen und Interessenverbände sehen nur die vielen immer noch nicht erledigten Anträge. Dem einzelnen Antragsteller ist es kein Trost, wenn eine Entschädigungsbehörde im Monat Tausende von Ansprüchen erledigt, wenn sein Antrag nicht dabei ist. Er wird sich trotzdem über die schleppende Wiedergutmachung beschweren und solcher Beschwerden sind viele, so dass allgemein der Eindruck entsteht, dass die Entschädigung nicht vorwärts kommt."[186]

Fiskalische Bremse?

Dass Entschädigung und Rückerstattung in Bayern seit Ende 1948 in den Zuständigkeitsbereich des Fiskus fielen und dem organisatorischen Zusammenhang der sonstigen Kriegsfolgelasten zugeordnet waren, hatte natürlich Auswirkungen. Ebenso wie etwa im Bereich der Kriegsopferversorgung war damit das Prinzip vorherrschend, den finanziellen Aufwand so gering wie möglich zu halten; Kostenberechnungen nahmen deshalb bei den Planungen der Wiedergutmachung ebenso wie bei denen der Versorgungsverwaltung breiten Raum ein. Wie schon im Zusammenhang mit der Politik der Vermögenskontrolle gesehen, lagen fiskalische Erwägungen im Zusammenhang mit Rückerstattung und Entschädigung durchaus im Sinne der amerikanischen Besatzungsmacht. Denn für die US-Regierung war „die wirtschaftliche Wiederbelebung Deutschlands von primärer Wichtigkeit", wie es in einem internen Leitpapier hieß.[187] Bereits 1944, als sich die Amerikaner erstmals Gedanken über mögliche Kompensationsregelungen nach Kriegsende machten, hatte man es abgelehnt, „arisiertes" Vermögen vollständig zurückzuerstatten. „Eine vollständige Rückgabe von Eigentum", so das Ergebnis einer

---

[186] BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 4. 10. 1956, BayMF, O1470-26/2.
[187] Hier und im Folgenden zit. nach Surmann, Entschädigungsverweigerung, S. 9 bzw. S. 7.

interministeriellen Arbeitsgruppe, „zu einer Zeit, wo der durchschnittliche Deutsche große Schwierigkeiten durchlebt, würde wahrscheinlich erhebliche soziale Spannungen in Deutschland auslösen." Und auch der Überleitungsvertrag von 1955 legte noch einmal fest, dass die „Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik […] bei der Festsetzung der Frist und der Methode der Zahlungen für Entschädigungen in angemessener Weise berücksichtigt werden" solle.[188] Wiedergutmachungsleistungen hingen eben nicht nur von deutschen Befindlichkeiten ab, sondern auch von alliierten Vorstellungen über Finanzierbarkeit und die wirtschaftliche Stabilisierung der besetzten Zonen.

Überhaupt spielte – und spielt – bei jeder Form materieller Kompensation zwangsläufig auch die Frage nach dem Aufbringen und Begrenzen der dafür nötigen Mittel eine wichtige Rolle, auch wenn dies von moralischen Gesichtspunkten her den reinen Sinn der Wiedergutmachung trübt. Selbst Auerbach gab zu bedenken, dass die „Kassenlage des bayerischen Staates […] eine sehr beengte" sei; er lobte „die kluge und umsichtige Finanzgebahrung" des bayerischen Finanzministeriums, das schon früh zur Mäßigung mahnte, wenn es um Ausgaben der Wiedergutmachung ging.[189] Auerbach behauptete sogar gegenüber dem Innenminister, er selbst denke bei der Durchführung der Wiedergutmachung durchaus „fiskalisch", und er wollte das nicht abwertend verstanden wissen.[190] Das heißt, mit der vorsichtigen und zurückhaltenden Ausgabenpolitik in Zeiten knapper und unsicherer Haushalte, zumal in der Zeit vor der Währungsreform, stand das bayerische Finanzministerium durchaus nicht allein da. Zudem ist auf einen wichtigen Punkt zu verweisen: Ein fiskalisches Einwirken auf die Umsetzung der Wiedergutmachungsgesetze hätte in jedem Fall bestanden, alleine dadurch, dass ein Haushalt dafür bereitzustellen war. Dabei hätte naturgemäß das Finanzministerium in jedem Fall ein gewichtiges Wort mitgeredet, auch wenn die Federführung der Wiedergutmachung bei einem anderen Ministerium, etwa dem Justizministerium gelegen hätte.[191]

Womöglich ist also eher nach atmosphärischen, indirekt wirksamen Folgen zu fragen, wenn es um den Einfluss fiskalischen Denkens auf Rückerstattung und Entschädigung geht. Beispielsweise dürfte es nicht ohne Wirkung gewesen sein, dass bereits unmittelbar nach Kriegsende, im August 1945, das bayerische Finanzministerium versuchte, Erwartungen, dass genügend finanzielle Mittel für eventuelle Wiedergutmachungsleistungen vorhanden seien, zu bremsen. In einem Schreiben an das Innenministerium, das zu dieser Zeit noch für diese Fragen zuständig war, legte es eine Richtlinie für den Umgang mit Wiedergutmachungsforderungen fest: „Die Haushaltslage des Landes, insbesondere in seiner Eigenschaft als Treuhänder des Reichs, ist infolge der Übernahme zahlreicher Ausgaben, die

188 Teil IV, Art. 3 des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag") vom 23. 10. 1954, BGBl. 1955, S. 405.

189 Auerbach über „Geldknappheit, politisch Verfolgte und Nazigewinnler" vom 19. 1. 1949, BayMF, VII(RE)-N407/409.

190 Staatskommissar Auerbach an BayInnM Kraus, 16. 11. 1948, BayMF, E/182.

191 Insofern wäre es womöglich ein lohnendes Unterfangen, einmal die Debatten um Mittelvergabe bei der Wiedergutmachung in Baden-Württemberg oder Hessen genauer zu untersuchen und mit denen in Bayern systematisch zu vergleichen.

ihrer Höhe nach auch nicht annähernd berechnet werden können und der Einflussnahme des Landes entzogen sind (Verpflegungskosten der Ausländer, Besatzungskosten, Lazarettkosten, Kosten der Häftlings- und Flüchtlingslager), in einer Weise angespannt, die zu allergrößter Zurückhaltung gegenüber neuen Anforderungen zwingt. Falls deshalb die Frage der Entschädigung ehem[aliger] KZ-Häftlinge angeschnitten werden will, dürfte dies nur mit der größten Vorsicht und nur in dem Bewusstsein geschehen, dass damit die viel schwerwiegendere Frage der Schadloshaltung aller Personen, die durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung Schäden erlitten haben, ins Rollen gebracht wird."[192]

Diese defensive Grundhaltung der Finanzverwaltung gegenüber allen Kosten, die im Zusammenhang mit den Hinterlassenschaften von Verfolgung und Krieg zu tun hatten, behielt das Finanzministerium in München auch in den folgenden Jahren bei. Dabei ist zu betonen, dass nicht nur die Vertreter dieses Ressorts, sondern die Regierung generell etwaigen Wiedergutmachungsleistungen eher zögerlich gegenüberstand. Selbst Ministerpräsident Hoegner fürchtete, dass vor allem die Frage der Entschädigung „bei der künftigen Geldknappheit […] außerordentlich problematisch sein" und „zukünftigen Finanzministern und Volksvertretern noch schwere Sorgen bereiten werde".[193] Übrigens kursierten diese Bedenken nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen Bundesländern. Das hatte in erster Linie damit zu tun, dass man durch die Forderungen der NS-Opfer Kostenverpflichtungen auf sich zukommen sah, die nicht abzuschätzen waren. Bei all denjenigen, die Verantwortung für einen staatlichen Haushalt zu tragen hatten, musste dies zunächst einmal Zurückhaltung auslösen. So wollte beispielsweise auch das Finanzministerium in Stuttgart zum Entwurf des Entschädigungsgesetzes erst dann Stellung nehmen, „wenn sich seine finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt auch nur annähernd übersehen lassen".[194] Denn die gegenwärtige Lage der Staatsfinanzen gestatte es nicht, „Ausgaben unbekannter Höhe zuzustimmen, die den Staatshaushalt auf Jahre hinaus belasten und für die eine Deckungsmöglichkeit nicht feststeht".

Das heißt, nicht nur der Umfang, sondern auch die völlige Unkalkulierbarkeit der tatsächlich aufzubringenden Kosten stellte ein Problem dar. Allerdings zogen die Länder aus dieser Frage unterschiedliche Schlüsse. Während die meisten von ihnen die Wiedergutmachung im Landeshaushalt relativ früh fest verankerten, zögerte Bayern diesen Schritt wie im ersten Teil der Arbeit gesehen so lange wie nur irgend möglich hinaus. Dies lag ganz offensichtlich in erster Linie an der Zuständigkeit des Finanzministeriums in München. Hinzu kam, dass alle Behörden und damit natürlich auch die für Rückerstattung und Entschädigung zuständigen Ämter Ende der 1940er Jahre unter einem ungeheuren Spardruck standen. Jede Aufwendung, gleichgültig für welchen Bereich und in welchem Umfang, war gut zu begründen. Es wurden Mittel gekürzt, Verwaltungsbereiche zusammengelegt und aufgelöst.[195] Der Spardruck für die Mitarbeiter der Wiedergutmachung ging so

---

192 BayMF, Sachgebiet 1, an BayMInn, 14. 8. 1945, BayHStA, MF 67404.
193 Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 37 vom 29. 7. 1946, S. 681f.
194 BWMF an Länderrat, 25. 8. 1948, BayMF, E/182.
195 Vgl. BayMF, E/174-92.

weit, dass sie in einem Rundschreiben darauf hingewiesen wurden, aufgrund der klammen finanziellen Lage des Staatshaushaltes könnten ungerechtfertigte Ausgaben persönliche Konsequenzen für sie haben. Mit den Haushaltsmitteln müsse „sparsam gewirtschaftet werden", es seien nur solche Ausgaben zu leisten, „die nach reiflicher Überlegung des Dienststellenleiters für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt notwendig sind".[196] Weiter hieß es in einem Rundschreiben des BLVW vom Juli 1948: „Die Beachtung dieses Grundsatzes liegt nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, d.h. des Steuerzahlers, sondern berührt auch jeden einzelnen Angehörigen im Bereiche des BLVW insofern, als Beanstandungen in dieser Hinsicht letzten Endes ihm selbst zum Nachteil gereichen können (Haftung, notwendige Entlassungen wegen Fehlens der erforderlichen Haushaltsmittel)." Auch wenn letztlich darüber nur spekuliert werden kann, inwiefern solche offenen Drohungen direkte und indirekte Auswirkungen auf die Tätigkeit des Wiedergutmachungspersonals hatten, so war damit ein Klima geschaffen, in dem Effizienz und Sparsamkeit zu obersten Handlungsmaximen erklärt wurden.

Im Verwaltungsalltag wandten die Ämter diese Leitlinie auch weitgehend an. So wurde etwa immer sehr schnell und äußerst präzise festgestellt, ob und gegebenenfalls wie viel ein Antragsteller schon an Entschädigungs- oder Rückerstattungsleistungen erhalten hatte, die auf eine andere Auszahlung anzurechnen seien.[197] Auch beim Thema Rückforderungen agierte das BLEA eher im Stile eines Finanzamts als einer Stelle zum Ausgleich von NS-Unrecht. Rückforderungen ergaben sich entweder, wenn aufgrund neuer Informationen unrichtige Angaben in den Anträgen ermittelt wurden oder aus einem sonstigen Grund die Entschädigungsberechtigung widerrufen wurde, oder wenn ein Berechtigter starb und die Angehörigen noch eine Weile die Rente erhielten. Man beschäftigte dafür sogar eine eigene Arbeitsgruppe, damit auch die kleinsten Beträge dem Fiskus auf diesem Wege nicht verloren gehen konnten.[198] Der behördliche Eifer mag intern im Finanzministerium Zustimmung gefunden haben oder sogar erwartet worden sein, außerhalb der Administration fand dieses akribische Vorgehen kaum Verständnis, geschweige denn Beifall.

Das Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York regte daher einmal an, bei der Rückforderung überzahlter Leistungen, die naturgemäß mit fortschreitendem Alter und Tod vieler Berechtigter zunahmen, mehr Fingerspitzengefühl

---

196 Hier und im Folgenden Rundschreiben Nr. 98 „Einschränkung von Ausgaben" des BLVW, Vizepräsident Moser, vom 2. 7. 1948, BayMF, E/175.

197 Vgl. z.B. Fall Jakob S., der als Opfer von pseudomedizinischen Versuchen in Auschwitz gemäß dem Kabinettbeschluss von 1951 18 000 DM bekam, was ihm dann auf seinen Antrag auf Entschädigung angerechnet wurde, BayHStA, E 61. 254.

198 Allerdings konnte nur ein kleiner Teil dessen tatsächlich eingetrieben werden, was das BLEA forderte: Bis 1970 waren knapp 13 Mio. DM ermittelt worden, nur etwa 3,5 Mio. DM gingen jedoch beim BLEA ein. Es war auch schwierig, die Beträge einzutreiben, da die Schuldner meist im Ausland wohnten und eine Zwangsvollstreckung – von den Kosten abgesehen – schon wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sowie der politischen Folgen meist ohne praktischen Erfolg geblieben wäre: BLEA-Präsident Meier bzgl. einer Anfrage des NPD-Abgeordneten Heinze zum Thema Missbrauch in der Entschädigung, 23. 6. 1970, BLEA, Generalakten/A6. Vgl. dazu auch BLEA, Generalakten/B4.

zu zeigen, und zwar nicht nur im Sinne der ehemals Verfolgten, sondern auch im Sinne des Staates. Denn natürlich könne man einerseits, so der Konsul, Überzahlungen nicht ohne weiteres Nichtberechtigten überlassen. Das würde sich schnell herumsprechen, Präzedenzfälle schaffen und wäre auch vom fiskalischen Standpunkt her nicht akzeptabel. Auf der anderen Seite handele es sich „im Grundtatbestand um Wiedergutmachung, um den Umgang mit den Familien ehemals Verfolgter und insofern in New York immer noch um ein Politikum". Man sollte, so sein diplomatischer Rat, „die große Leistung unserer Wiedergutmachung nicht in Beitreibung kleiner Forderungen ausmünden lassen".[199] Interessant daran ist auch, dass dieses Schreiben aus dem Jahr 1983 datiert, die rigide Spar- und Überprüfungspolitik der Entschädigungsbehörden offenbar also unabhängig davon war, wie groß die Bedeutung der Wiedergutmachungsleistungen für den jeweiligen Haushalt waren; vielmehr handelt es sich dabei eben um ein Verwaltungsprinzip.

Wenn es um derartige Dinge ging, tat sich in Bayern auch stets der Vertreter des Landesinteresses hervor. Er war so etwas wie die Personifizierung fiskalischen Denkens in der Wiedergutmachungsdurchführung. Das ging oft auch den Verantwortlichen in den Behörden zu weit, mit der BLEA-Leitung geriet er daher regelmäßig in Konflikt. So beschwerte sich schon 1951 der Nachfolger Auerbachs, Zdralek, darüber, dass nicht nur das Entschädigungsgesetz „in außerordentlich starkem Maß […] den Fiskalinteressen angepasst" sei, sondern „in weit höherem Maße von dem Vertreter des Landesinteresses noch fiskalischer ausgelegt" werde, „als überhaupt von vornherein der Sinne des Gesetzes war".[200] Zdralek sah in der peniblen und kleinlichen Überprüfung durch den Vertreter des Landesinteresses häufig nichts anderes als Schikane; zuweilen forderte er Berechtigte daher sogar auf, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Vertreter einzureichen. Im Landesentschädigungsamt sah man nicht ein, warum die vom Amt ausgestellten Bescheide noch einmal überprüft werden sollten. Präsident und Mitarbeiter ärgerten sich vor allem darüber, dass sie durch ihn immer öfter gezwungen waren, Entschädigungsanträge entgegen der eigenen Auffassung und mit einer Begründung abzulehnen, der sich das Amt nicht anschließen konnte. Es sei nicht zu verkennen, so Zdralek, dass der Vertreter des Landesinteresses „von Sparrücksichten gelenkt wurde und dadurch auch in vielen, seiner Mitwirkung bedürftigen Wiedergutmachungsfällen an die Voraussetzungen, Beweismittel etc. einen zu strengen Maßstab angelegt hat".[201] Genau dies aber machte ihn aus Sicht des bayerischen Finanzministeriums so wertvoll.

Der Vertreter war jedoch keine Ausnahmeerscheinung. Es gab in allen möglichen Verfahren, die in irgendeiner Weise etwas mit Entschädigung zu tun hatte, Interessenvertreter der Feststellungsbehörden, so etwa den Beauftragten des Hauptamts für Soforthilfe oder den Vertreter des Interesses des Ausgleichs-

199 Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York, 9. 5. 1983, BLEA, Generalakten/A6.
200 Bericht des BLEA-Präsidenten Zdralek über den Stand der Wiedergutmachung in der Sitzung des Eingabeausschusses vom 30. 10. 1951, BayMF, E/190.
201 BLEA Zdralek an BayMF, 23. 5. 1952, BayMF, E/192.

fonds.[202] Auch sie hatten das Recht, gegen den Bescheid der feststellenden Behörde Beschwerde einzulegen. Was jedoch den Vertreter des Landesinteresses in den Wiedergutmachungsverfahren (im Gegensatz zu den anderen vorgenannten Kontrollinstanzen) so unbeliebt machte, war seine außergewöhnlich starke Stellung, die ihm der Paragraph 18 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung einräumte, wonach im Einzelfall Entschädigungsanträge als abgelehnt galten, wenn zwischen dem Vertreter und dem BLEA keine Einigung erzielt wurde; somit war er de facto in der Lage, jeden Bescheid zu kippen.[203] Er war daher so etwas wie ein Agent fiskalischer Vorbehalte gegen die selbständige Vorgehensweise des bayerischen Landesentschädigungsamts. Nicht nur einmal wurde seine Arbeit als „engherzig" bezeichnet – gewissermaßen in Gegenüberstellung zum Idealbild der Wiedergutmachung, die in öffentlichen Verlautbarungen immer wieder gerne als „Herzensangelegenheit" bezeichnet wurde. Die Einzelfallakten zeigen häufig, dass der Vertreter des Landesinteresses Anträge oft mit kriminalistischer Genauigkeit etwa auch daraufhin durchging, ob sie fristgerecht angemeldet worden waren. Der Eindruck, dass er dabei im fiskalischen Interesse nach Verfahrensfehlern suchte, um dem Staat Geld zu sparen, findet sich in zahlreichen Fällen bestätigt.[204] Schon die Bezeichnung „Vertreter des Landesinteresses" verweist auf diese Intention, dass das „Interesse des Landes" per se etwas anderes als die Wiedergutmachung sei, das gegenüber den Antragstellern zu verteidigen war. Im Übrigen wäre zu fragen, welches Interesse dann die Wiedergutmachungsbeamten, -gerichte und -ausschüsse wahrnahmen, wenn man ihnen einen Vertreter des Landesinteresses gegenüberstellte.

Allerdings war diese Institution keine bayerische Spezialität. Auch in Hessen gab es einen Allgemeinen Vertreter des Landesinteresses mit den gleichen Aufgaben;[205] und auch dort nahm er die fiskalischen Interessen wahr, da er nur gegenüber dem Ministerium verpflichtet war. Davon abgesehen fand in Bundesländern ohne eine entsprechende Überprüfungsstelle die Kontrolle der Wiedergutmachungsämter durchweg in den Ministerien statt.[206] Dennoch lässt die Institution des Vertreters des Landesinteresses Rückschlüsse auf die Haltung des federführenden Ministeriums gegenüber der Wiedergutmachung zu. Denn wie gesagt war die Einrichtung eine vom US-EG eingeräumte *Möglichkeit*, also nicht zwingend. Württemberg-Baden etwa entschied sich, keine derartige Stelle zu schaffen. Zwar kontrollierte natürlich auch dort das zuständige Ministerium die Durchführung der Wiedergutmachung und stellte dafür auch eigenes Personal zur Verfügung.[207] Offensichtlich

---

[202] Vgl. nach § 57 Soforthilfegesetz bzw. § 343 Lastenausgleichgesetzentwurf.

[203] Vormerkung über die VO über Abschaffung der Einrichtung des Vertreters des Landesinteresses vom 7. 5. 1952, BayMF, E/192.

[204] Vgl. z.B. Vertreter des Landesinteresses an BLEA bzgl. Entschädigungssache Fritz K., 15. 1. 1951, BayHStA, E 15. 717.

[205] Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 87ff. Die Vertreter des Landesinteresses (zumindest einige) trafen sich auch zu Besprechungen von Detailfragen. Dort ging es oft um Probleme wie die Abgrenzung von Restitution und Entschädigung etc.: Vgl. Protokolle 1950 in BayMF, O1480-B/4.

[206] Vormerkung zur Organisation des BLEA vom 15. 10. 1955, BayMF, O1470-25/1.

[207] Bericht über die Organisation der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden und Hessen durch BayMF, Ref. 25 vom 16. 6. 1952, BayMF, E/213.

jedoch schaltete es sich nicht so unmittelbar in die Praxis vor allem der Entschädigung ein, was wiederum mit der bewussten Zuordnung der Wiedergutmachung zum Justizministerium korrespondierte; hier stand der Rechtsanspruch auf Rückerstattung und Entschädigung an erster Stelle, nicht die Frage nach der finanziellen Belastung für den Staat. Das heißt, an der Organisationsstruktur der jeweiligen Verwaltungsapparate lässt sich zumindest der Akzent ablesen, den die Staatsregierungen auf die Durchführung der Wiedergutmachung legen wollten; und in Bayern wurde die fiskalische Kontrolle akzentuiert. Dementsprechend monierten die ehemals Verfolgten bzw. ihre Vertreter immer wieder, in Bayern liege die gesamte Wiedergutmachung vollkommen in Händen des Fiskus, was sie für „eine Fehlkonstruktion" hielten.[208] Ein Berechtigtenanwalt ging sogar so weit, die „Wurzel des Übels" darin zu sehen, „dass in Bayern der Vertreter des Schuldners, das Finanzministerium, gleichzeitig der objektive Wahrer der Interessen der Gläubiger, der Geschädigten sein soll. Welche der zwei Seelen dabei dominiert, ist klar…"[209]

Jedoch wäre es falsch zu behaupten, dass in Bayern auf jeder politischen oder Verwaltungsebene und zu jedem Zeitpunkt nur das Diktat der Sparsamkeit in der Wiedergutmachung geherrscht hätte. Abzulesen ist das auch daran, dass die in Bayern zugesprochenen durchschnittlichen Entschädigungsleistungen durchaus nicht niedriger als in anderen Bundesländern waren, im Gegenteil: Bei allen Schadensarten lag Bayern auf oder über dem Leistungsniveau der anderen Entschädigungsbehörden.[210] Finanzminister Zietsch meinte einmal zu dem häufig geäußerten Vorwurf der „fiskalischen Engherzigkeit", der „Hinweis, die fiskalischen Tendenzen des Finanzministeriums würden die Entschädigungsfreundlichkeit überschatten, ist eine durch nichts belegte Behauptung. Es wird hier mit einem Gemeinplatz operiert, der nur auf einen unorientierten Leser Eindruck machen kann".[211] Er wies darauf hin, dass in keinem Bundesland so viel Mittel für die Arbeit der Kultusgemeinden, für praktische Fürsorgeleistungen für mittellose NS-Opfer und für Härtefälle, die durch das Entschädigungsgesetz nicht geregelt würden, ausgegeben würden wie in Bayern. Die Bereitstellung dieser Millionenbeträge in Bayern widerlege am besten „die unsinnige Behauptung von der fiskalischen Engherzigkeit" und beweise „das Verständnis des Staatsministeriums der Finanzen für die Nöte der Verfolgten". Doch nicht nur das Finanzministerium, sondern auch das BLEA und die Gerichte wiesen natürlich jeden Verdacht, sie handelten bewusst „fiskalisch", weit von sich. So meinte der Präsident des Entschädigungsamts in München, Troberg, wie andere deutsche Behörden auch entscheide das BLEA nach den gesetzlichen Vorschriften und den ihm erteilten Weisungen. Fiskalische Erwägungen spielten dabei keine Rolle;[212] und der Vorsitzen-

---

208 Protokoll der Sitzung des BLEA-Beirats vom 17. 12. 1951, BayMF, E/196.

209 Zit. nach BayMP Ehard an BayFM Zietsch, 28. 5. 1954, BayMF, O1470-25/1.

210 Vgl. Anlage zur Niederschrift des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau in Rheinland-Pfalz über die Sondersitzung der Referenten der Obersten Landesbehörden in Mainz am 2. 4. 1957, BayMF, O1470-66/4.

211 Hier und im Folgenden grundsätzliche Bemerkungen des BayFM Zietsch an BayMP Ehard zu den Vorwürfen gegen die schleppende Durchführung der Wiedergutmachung vom 20. 7. 1954, BayMF, O1470-25/1.

212 BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 3. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6.

de des Entschädigungssenats beim Münchner Oberlandesgericht wandte sich gegen jede pauschale Kritik, denn sie sei „irreführend".[213]

Dass sich insbesondere auch die Gerichte gegen den Vorwurf der bewussten Sparsamkeit wandten, kann nicht überraschen. Denn gerade vor den Entschädigungskammern wurden Tausende von Vergleichen geschlossen, die in ihrer Substanz eher gegen als für restriktive Tendenzen sprechen. Im Übrigen waren finanzielle Erwägungen der Behörden durchaus nicht immer gleichbedeutend mit möglichst geringen Leistungen gegenüber den einzelnen Berechtigten. Walter Schwarz wies einmal zu Recht darauf hin, dass beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bundesrückerstattungsgesetz „die viel geschmähte fiskalische Einstellung eine besondere Bedeutung" erhalte: Wer hier glaube, „recht großzügig zu sein, zahle nicht aus der Tasche des Fiskus, sondern aus der Tasche der Gesamtheit der Berechtigten, also aus fremder Tasche".[214] Denn aufgrund der gesetzlich festgelegten Begrenzung des Gesamtbetrags müsse, „wenn alle ein Stück vom Kuchen haben sollen, […] beim Stückeschneiden gut aufgepasst werden". Allerdings – und darauf geht Schwarz nicht ein – ist natürlich zu fragen, ob eine Begrenzung des finanziellen Gesamtaufwands im Zusammenhang mit individuellen Wiedergutmachungsleistungen nicht das beste Beispiel für fiskalisches Denken bietet.

Jedenfalls wurde der administrative Fortgang von Entschädigung und Rückerstattung auch von übergeordneten Prüfungsinstanzen gebremst, auf die die Länder keinen Einfluss hatten. Besonders verärgert reagierte man daher auf Überprüfungen und Anweisungen des Bundesrechnungshofes. So beschwerten sich Vertreter des BLEA auf einer Referentenkonferenz der Länder, der vom Bundesfinanzminister entsandte Prüfungsbeamte verstehe nichts von der Durchführung der Wiedergutmachung, da dies Sache der Länder sei, behindere aber die Arbeit der Ämter.[215] Dementsprechend lehnte das bayerische Finanzministerium später auch den Vorschlag ab, bei den Referentenbesprechungen der Länder einen Vertreter des Bundesrechnungshofs als Gast zu akzeptieren. Dies erschien den Verantwortlichen aus München „untunlich, da erfahrungsgemäß Beratungen im engeren Kreise reibungsloser vor sich" gingen. Insbesondere würde aber die Zuziehung gerade eines Vertreters des Bundesrechnungshofes „im Hinblick auf den Charakter dieser Behörde und auf den Zweck der Konferenzen bei der Aussprache und Beschlussfassung hemmend wirken".[216] Bayern stand mit dieser Meinung keineswegs allein da. Außer Hessen und Schleswig-Holstein wandten sich alle anderen Länder gegen eine Hinzuziehung des Bundesrechnungshofs; und auch der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses im Bundestag hatte bemängelt,

---

213 Vorsitzender des Entschädigungssenats beim OLG an OLG-Präsidenten, 7.9.1959, BayMF, O1470-200/6.

214 Schwarz, Wind S. 23. Das Gesamtvolumen des BRüG sollte zunächst begrenzt werden, letztlich brachte die Bundesrepublik im Rahmen dieses Gesetzes rund vier Mrd. DM auf: Vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22027/Broschuere-Entschaedigung-von-NS-Unrecht-Regelungen-zur-Wiedergutmachung-Ausgabe-2003.pdf (letzter Besuch: 9.10.2004).

215 Hier und im Folgenden Protokoll der Besprechung der Entschädigungsreferenten der Länder in München vom 14./15.11.1956, BayMF, O1470-66/3.

216 Vormerkung BayMF, Ref. 32, vom 20.11.1958, BayMF, O1470-66/7.

die Tätigkeit des Bundesrechnungshofs habe „eine außerordentlich bremsende Wirkung“ auf die Entschädigung in Deutschland. Er empfehle daher, dessen Tätigkeit einzuschränken. Dementsprechend wandte sich der bayerische Finanzminister Zietsch im Auftrag aller Bundesländer an den Präsidenten des Bundesrechnungshofs mit der Bitte, er möge mit Rücksicht „auf die Besonderheit der Materie einerseits und wegen der besonderen Lastenverteilung andererseits von einer eigenen Prüfung der Entschädigungsbehörden […] absehen“.[217]

Wenn auch im Grunde alle Bundesländer mit ähnlichen Problemen zu kämpfen hatten, stand gerade die Wiedergutmachung in Bayern besonders im Verdacht, nicht das menschlich Mögliche, sondern nur das gesetzlich unbedingt Nötige zu leisten; und nicht nur aus Sicht zeitgenössischer Beobachter, sondern auch in der historischen Bewertung findet man immer wieder das pauschale Urteil, die Münchner Finanzverwaltung habe generell und einer inneren Logik folgend alle Tricks angewendet, um beinahe sämtliche Forderungen zunächst einmal abweisen zu können. Dieses Abwehrverhalten des Fiskus, so ist zu lesen, habe sogar dasjenige der privaten Pflichtigen noch überboten, und zwar „weit über das unvermeidliche bürokratische Maß“.[218] Das habe auch damit zu tun, dass in der Wiedergutmachungsverwaltung zahlreiche Mitarbeiter beschäftigt gewesen seien, die vor 1945 an der Verfolgung mitgewirkt hätten. In einem vorherigen Kapitel wurde deutlich, dass diese Behauptung wohl kaum zu halten ist. Richtig dagegen ist, dass sich ein guter Teil des Personals aus der Steuerverwaltung zusammensetzte, zumindest nach den Umbildungen Mitte der 1950er Jahre. Es steht zu vermuten, dass solche Sachbearbeiter, die beispielsweise aus Finanzämtern abgezogen worden waren,[219] die gesetzlichen Vorgaben strikter und in gewissem Sinne auch „fiskalischer“ anwandten als ihre Kollegen zu Beginn der Wiedergutmachung, die großenteils ehemals Verfolgte mit geringer oder gar keiner Verwaltungserfahrung waren. Auf der anderen Seite zeigt gerade der Vergleich von Rückerstattung und Entschädigung, dass ein professionellerer, effektiverer Umgang des Personals mit den Wiedergutmachungsanträgen durchaus im Sinne der Berechtigten sein konnte. Der Leiter der Restitutionsabteilung im BLW schrieb es daher gerade der „Verlagerung des an sich hochpolitischen Gesetzes [er meint MRG 59] auf die wirtschaftliche Ebene, auf wirtschaftliches Denken und Gestalten“ zu, dass die Rückerstattung „in kürzester Frist ohne nennenswerte Erschütterungen und ohne nachteilige Folgen“, zudem meist einvernehmlich, also im Wege von Vergleichen abgewickelt werden konnte.[220] „Wäre in Bayern das Finanzministerium von Anfang an für die Wiedergutmachung zuständig gewesen“, so lautete denn auch das Resümee des Finanzstaatssekretärs, „würde es zu einer Auerbach-Affäre voraussichtlich überhaupt nicht gekommen sein.“[221] In diesem Zusammenhang kann auch kaum verwundern, dass die Finanzverwaltung die Tätigkeit des Vertreters des Landesinteresses im Rückblick ausschließlich positiv bewertete; denn ihm sei

217 BayFM Zietsch an BayORH-Präsidenten, 29. 12. 1956, BayMF, O1470-66/3.
218 Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 157f.
219 Vgl. BayMF, PII1480-58/1956ff.
220 Endres an BayFM, 11. 2. 1956, BayHStA, PersMF/Sebastian Endres.
221 Vormerkung BayMF, StSk Ringelmann, vom September 1953, BayMF, E/195.

gelungen, „die Wiedergutmachung vorwärts zu treiben und die Verhältnisse im Landesentschädigungsamt durch seine Einflussnahme zu verbessern". Durch Abschluss von Zehntausenden von Gerichtsvergleichen konnte die Gesamtauszahlungssumme wesentlich erhöht werden, „wodurch auch Angriffen in der Öffentlichkeit gegenüber dem Landesentschädigungsamt mit der Boden entzogen wurde".[222]

So hängt die Beantwortung der Frage, ob in Bayern so etwas wie eine „fiskalische Bremse" den Motor der Wiedergutmachung ins Stottern brachte, von der jeweiligen Wahrnehmung ab und lässt somit kein eindeutiges Urteil zu. Aus der historischen Rückschau bleibt erstens zu bedenken, dass die Entscheidung, die Zuständigkeit für Rückerstattung und Entschädigung dem Fiskus zu übertragen, nicht allein Sache der bayerischen Regierung war. Die amerikanische Besatzungsmacht hatte hieran ein besonderes Interesse und einen wesentlichen Anteil gehabt. Im Übrigen gab es auch andere Bundesländer, die von vornherein oder später die federführende Kompetenz in Wiedergutmachungsangelegenheiten dem Fiskus übertrugen; und auch in Ländern, in denen die Zuständigkeit bei anderen, vermeintlich „wiedergutmachungsfreundlichen" Ressorts lag, wurden immer wieder Vorwürfe laut, die Entschädigung werde rein unter haushaltstechnischen Gesichtspunkten gesehen und gesteuert.[223] Zweitens mag sich diese Zuständigkeit in mancher Hinsicht auf die Verwaltung ausgewirkt haben, doch letztlich waren die Verfahrensweisen durch zonen- bzw. bundeseinheitliche Gesetze und durch Absprachen der Länder untereinander so festgelegt,[224] dass es so etwas wie einen „fiskalischen Sonderweg" Bayerns im Grunde gar nicht geben konnte. Drittens dauerte nicht nur in Bayern, sondern in den meisten Bundesländern die Erledigung der Entschädigungsfälle sehr lange, zumindest länger als von den ehemals Verfolgten und ihren Vertretern erwünscht.

3. Missbrauch in und mit der Wiedergutmachung

Zweckentfremdung durch den Staat

Bei allen Überlegungen zu fiskalischen Steuerungs- und Handlungsmaximen sollte nicht vergessen werden, dass die bayerische Staatsregierung in der Entschädigung im Nachkriegsjahrzehnt auch ein Instrument sah, um osteuropäische Juden möglichst rasch zur Auswanderung aus Bayern zu bewegen. Auf deutsche Juden bezog sich diese Politik nicht, von ihnen lebten bekanntermaßen nach dem Krieg nur noch wenige in Westdeutschland. Als die Amerikaner im April 1945 München besetzten, konnten sie nur noch 84 so genannte Volljuden befreien. Diese bildeten den Kern für die neue jüdische Gemeinschaft: Am 19. Juli 1945 wurde die Israelitische Kultusgemeinde in München gegründet, ihr erster Präsident wurde

222 Leiter der Finanzmittelstelle an BayMF, 17. 12. 1956, BayHStA, PersMF/August U.
223 Scharffenberg, Sieg, S. 43.
224 Etwa durch gemeinsame Verfahrensvorschriften, beispielsweise in §§ 82–87 BErgG oder §§ 175–183 BEG.

der berühmte Arzt Julius Spanier.[225] Gleichwohl lebten zu dieser Zeit in Bayern, insbesondere in der näheren Umgebung Münchens, viele Juden, die jedoch nicht freiwillig hierher gekommen waren, die Displaced Persons.[226] Im Winter 1945/46 kam dann noch einmal eine große Zahl osteuropäischer Juden in die DP-Lager in Bayern.[227] Etwa ein Viertel der DPs, die nach dem Winter 1945/46 noch nicht in ihre Ursprungsländer zurückgekehrt waren, im US-Jargon „hard-core remnants" genannt, waren Juden.[228] Noch 1946 befanden sich die jüdischen DPs in Bayern in einer Transitsituation, stets nach Wegen aus Deutschland heraus suchend. Jedoch bildete sich allmählich – über eigene Zeitungen, eine eigene Universität und religiöse Zusammenkünfte – ein (ost)jüdisches Leben in Bayern heraus. München wurde vorübergehend zum westdeutschen Mittelpunkt internationaler jüdischer Hilfsorganisationen. Immer mehr sahen die DPs nun auch die Möglichkeit, in Bayern zu bleiben.[229]

Die meisten DP-Lager befanden sich in Bayern, Hessen und Niedersachsen, einige wenige in Schleswig-Holstein und Berlin. In Bayern jedoch gab es mit Abstand die meisten jüdischen DPs, und mit Feldafing, Landsberg und Föhrenwald auch die größten Lager.[230] Sie wurden zunächst von der amerikanischen Militärregierung verwaltet, bevor sie dann unter die Kontrolle der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) und noch später der International Refugee Organisation (IRO) kamen.[231] Zwischen 1948 und 1950 wurden die meisten Lager wieder aufgelöst, die letzten allerdings erst Mitte der 1950er Jahre geschlossen (darunter Föhrenwald in Bayern, das 1957 als letztes DP-Lager in Deutschland geschlossen wurde). In Bayern stieg die Zahl der jüdischen DPs von ca. 25 000 im Frühjahr 1946 auf ca. 80 000 Ende 1946 an.[232]

Die Integration jüdischer DPs in die deutsche Gesellschaft und die jüdische Gemeinschaft führte dazu, dass alteingesessene deutsche Juden häufig in diesen Kommunen in der Minderheit waren. So wandelte sich das Gesicht der Gemeinden in mancherlei Hinsicht spürbar. Diese Umschichtungen brachten kulturelle, politische und religiöse Spannungen innerhalb der jüdischen Gemeinden mit sich.[233] Vor allem aber die Eingliederung der osteuropäischen Juden in die deutsche Gesellschaft und das Wirtschaftsleben wollte nur schwer gelingen. Das hatte in erster Linie damit zu tun, dass die ehemaligen „Volksgenossen" zum Teil sehr große Ressentiments gegen diese Menschen hegten. Die ersten Fürsorgemaßnahmen für die DPs riefen wie beschrieben schroffe Reaktionen in der deutschen Be-

---

225 Vgl. Wetzel, München, S. 333–335.
226 Zur Definition der „Displaced Persons" vgl. Jacobmeyer, Zwangsarbeiter. Zur DP-Thematik im Nachkriegsdeutschland vgl. auch Königseder/Wetzel, Lebensmut.
227 Eder, Displaced Persons, S. 166.
228 Zweig, Restitution, S. 54.
229 Myers, Displaced Persons, S. 322 sowie Wetzel, München, S. 328.
230 Vgl. Aufstellung der DP-Lager in den westlichen Besatzungszonen in Königseder/Wetzel, Lebensmut, S. 247–268.
231 Goschler, Attitude, S. 446; zu der katastrophalen Behandlung der DPs unter General Patton, dem Kommandeur der 3. US-Armee (ersetzt im September durch General Truscott), vgl. Bauer, Organization, S. 136.
232 Goschler, Attitude, S. 446.
233 Wetzel, Kultur, S. 525.

völkerung hervor, insbesondere überall dort, wo zugunsten der DPs Wohnraum beschlagnahmt worden war.[234] Geschürt wurde diese Abwehrhaltung, die nicht selten antisemitische Züge trug, auch von Seiten der Politik: Beispielsweise begründete Münchens Oberbürgermeister Scharnagl den Entschluss des Stadtrats, dass in Genossenschaftswohnungen zwar bevorzugt rassisch Verfolgte, aber eben nur deutsche einziehen dürften, damit, dass „derartigen Stimmungen, die nicht zur Beruhigung und daher nicht im Interesse der rassisch politisch Verfolgten liegen, keine Nahrung" gegeben werden dürfe.[235] Der bayerische Landwirtschaftsminister und spätere Vorsitzende der Bayernpartei, Josef Baumgartner, meinte im März 1947 im so genannten Dienstags-Club zu der Frage der Juden in Bayern, man werde wohl „ohne die Juden und besonders ohne die jüdischen Kaufleute in USA und der übrigen Welt nie mehr auskommen: Wir brauchen sie für die Wiederaufnahme unserer alten Handelsbeziehungen! Was freilich die vielen Ostjuden hier in Bayern anbetrifft, so bin ich anderer Meinung". Er sei „leider gezwungen gewesen, an dem Judenkongress in Reichenhall teilzunehmen: Das einzig Erfreuliche an der Tagung war für mich die einstimmig gefasste Resolution: ‚Raus aus Deutschland'!"[236]

Vor allem auch auf dem Land misstraute man der Anwesenheit der zahlreichen osteuropäischen Juden. Nicht selten erreichten den Ministerpräsidenten Brandbriefe wie der eines Landrats aus dem Raum Garmisch: Er warnte „mit allem Nachdruck" davor, in seinem Landkreis DPs anzusiedeln, da „von hier aus diesem schönen Gelände sie keine Gewalt der Erde wieder wegbringen" werde. Er sei nicht bereit, „alle Folgen der Unsicherheit, des schwarzen Handels und der Unpopularität in Kauf zu nehmen", die mit der Ansiedlung von DPs angeblich einhergingen. Er gab zu bedenken, „dass es auch viele Angehörige des amerikanischen Volkes bedauern müssten, wenn der schöne Landkreis Garmisch-Partenkirchen durch eine Zwangsansiedlung vieler Hunderte nicht hierher passender Menschen seine Ursprünglichkeit verlöre und dadurch künftighin nicht mehr so zur Freude und Erholung dienen könnte wie bisher".[237]

Einer der Hauptgründe, warum die DPs in der bayerischen Bevölkerung so schlecht angesehen waren, lag in dem stereotypen Vorurteil, dass diese Menschen überdurchschnittlich stark an kriminellen Akten beteiligt seien. Die Möhlstraße als Sitz verschiedener jüdischer Institutionen und Organisationen galt in München allgemein als Chiffre für Schwarzhandel, Raub und Erpressung.[238] Gewiss beteiligten sich auch DPs an illegalen Aktivitäten, was angesichts ihres schlechten physischen Zustands und angesichts ihrer menschenunwürdigen Behandlung durch Deutsche während des Kriegs wohl kaum wirklich verwundern durfte. Dennoch lag ihre Beteiligung an kriminellen Akten im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung nicht exorbitant höher. An vielen illegalen Geschäften

---

234 Jacobmeyer, Zwangsarbeiter, S. 209.
235 Münchener Oberbürgermeister Scharnagl an BayInnM Seifried, 16. 4. 1947, BayHStA, StK 14262.
236 Zit. in Henke/Woller, Lehrjahre, S. 122. Vgl. dazu auch Goschler, Attitude, S. 450.
237 Landrat K. an BayMP, 13. 3. 1948, BayHStA, StK 13798.
238 Vgl. z.B. Aktennotiz Auerbach vom 27. 12. 1948, BayHStA, MF 70682.

(vor allem Schwarzmarktdelikten) waren zudem auch Deutsche beteiligt.[239] Ohne diese Problematik weiter vertiefen zu wollen, ist festzuhalten, dass dieser (weitgehend unberechtigte) schlechte Ruf der DPs von politisch maßgeblichen Stellen in Bayern auch gegenüber der US-Verwaltung als Abschiebeargument gebraucht wurde; das heißt, es bestand breite Einigkeit darüber, dass diese Menschen möglichst schnell und mit allen Mitteln aus dem Land gedrängt werden sollten, egal ob in ihre Heimatländer (Repatriierung) oder in andere Aufnahmeländer (Resettlement).[240]

Mit Gründung des Staates Israel begann die Auflösungsphase der DP-Lager in Deutschland, unterstützt von allen Seiten: Den bayerischen bzw. deutschstämmigen Juden, der einheimischen Bevölkerung, der Politik und Verwaltung sowie der amerikanischen Militäradministration.[241] Letztere hatte schon früh erkannt, dass Wiedergutmachungszahlungen ein wirksames Mittel zur raschen Rückführung der DPs sein könnte.[242] Dementsprechend verankerte sie im US-EG eine Soforthilfe für auswanderungswillige DPs, die relativ großzügig gewährt wurde.[243] Im Gegensatz dazu wurde bei Hilfen für DPs, die sich in Bayern eine Existenz aufbauen wollten, um jede Mark Soforthilfe gefeilscht. Schon der erste „Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern", Hermann Aumer, hatte mit Blick auf die jüdischen DPs seine Hauptaufgabe in der Vorbereitung zu deren Auswanderung gesehen.[244] Tatsächlich wollten die meisten von ihnen – Aumer schätzte sogar 90 Prozent – durchaus auswandern und wurden dabei von den internationalen jüdischen Organisationen wie dem JOINT unterstützt. Nur stand oft noch die ungeregelte Entschädigungsfrage einer Auswanderung entgegen.[245] An diesem Punkt setzte dann vor allem Philipp Auerbach an, der die Linie seiner Regierung, möglichst rasch das „DP-Problem zu lösen", eifrig befolgte. Noch vor seinem Amtsantritt als „Staatskommissar für die Opfer des Faschismus" hatte ihm sein damaliger Dienstherr, der bayerische Innenminister Seifried, als Aufgabe mit auf den Weg gegeben, er solle „möglichst bald die DPs wieder weiterbringen, weil schon weitere Flüchtlinge nachdrängen".[246] In diesem Sinne führte er zahlreiche Anträge von jüdischen DPs auf Entschädigung dadurch zum Abschluss, dass er ihnen einige hundert DM Ausreisezuschuss gewährte und den Fall damit vergleichsweise „billig" abhakte. In der Praxis bedeutete dies, dass er Auswanderer bei der Auszahlung der Haftentschädigungsleistungen vorzog, was aus seiner

---

239 Vgl. Jacobmeyer, Zwangsarbeiter, S. 50–52 sowie S. 210–215; vgl. auch Schwarz, Frucht, S. 126f. Zur Geschichte der Displaced Persons im Nachkriegsdeutschland vgl. auch Herbert, Ausländerpolitik.

240 Jacobmeyer, Zwangsarbeiter, S. 173 sowie S. 212. Die US-Politik in Bezug auf DPs zielte in erster Linie auf Repatriierung, später dann auch auf Auswanderung (v.a. nach Israel) ab: Vgl. Eder, Displaced Persons, S. 164.

241 Brenner, Epilog, S. 36.

242 Zweig, Restitution, S. 71.

243 Vgl. § 6, Abs. 1, Satz 3 US-EG.

244 Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 4 vom 24. 10. 1945, S. 47.

245 Vgl. z.B. American Joint Distriction Committee an BLEA-Präsident Auerbach, 23. 2. 1950, BayMF, E/184. In der Regel erhielten nur jüdische DPs Entschädigung.

246 Zit. nach Goschler, Auerbach, S. 81.

Sicht „im staatspolitischen Interesse“ geschah;[247] und nicht nur die Haftentschädigung, auch die Auswandererbeihilfe von 500 DM setzte Auerbach gezielt als eine Art Prämie zum Verlassen des Landes ein und weniger als wirkliche Wiedergutmachungsleistung.[248] Immer wieder finden sich in den Entschädigungsakten Bescheide wie dieser: „Da der Antragsteller heute den Nachweis seiner Auswanderung, die am 20. 9. 1952 erfolgen soll, erbracht hat, befürwortet die Dienststelle nunmehr eine Bevorschussung mit DM 1 000.–.“[249]

Auerbach und die Entschädigungsverwaltung machten sich damit zum vorauseilenden Erfüllungsgehilfen einer Politik, nach der die jüdischen DPs möglichst schnell und möglichst billig abgespeist wurden, um sie aus Bayern zu schaffen, wie die *Münchener Jüdischen Nachrichten* rückblickend völlig richtig bemerkten: „Unter Hinwegsetzung über bürokratische Hindernisse wurde nun Tausenden von jüdischen Menschen die Auswanderung ermöglicht, indem man ihre Anträge in einer Art Schnellverfahren behandelte. Dass dabei auch durch Gefälligkeitszeugnisse oder durch willige Zeugen an sich wahre Sachverhalte bescheinigt wurden, hat man laut Zeugenaussagen vor dem Landtagsuntersuchungsausschuss stillschweigend in Kauf genommen, bzw. darüber hinweggesehen. Denn man war doch froh über jeden Juden, der Deutschland verließ. Dass das rasche Absinken der Zahl der Juden in Deutschland auf die Tätigkeit Auerbachs zurückzuführen war, wurde von einigen Ministern und Staatssekretären ausdrücklichst bestätigt, die ja auch vor dem Landtagsuntersuchungsausschuss erklärten, dass nur ein Mann vom Format Auerbach mit dem DP-Problem fertig werden konnte. Dieses ‚Fertigwerden‘ mit dem DP-Problem mag für den Staat sehr vorteilhaft gewesen sein. Für den größten Teil der DPs war dies aber nicht zutreffend. Sehr viele DPs, denen auf Grund ihrer KZ-Haft oder ihres Ghetto-Aufenthaltes eine hohe Entschädigung zustand, wurden mit Entschädigungen in Höhe von 100–500 DM abgefertigt.“[250]

Im Zuge der Ermittlungen gegen Auerbach und das BLEA wurde öffentlich bekannt, dass bei diesen Schnellverfahren die ansonsten so penibel angewandten Gesetze und Verfahrensregelungen systematisch und mit Billigung der Regierung missachtet wurden. So war beispielsweise selbst dem damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten Hoegner geläufig, „dass in vielen Fällen die Bürgermeister alles Interesse daran gehabt hätten, die DPs wieder wegzubringen und sich deshalb an den Fälschungen beteiligt hätten“,[251] um etwa Stichtagsvoraussetzungen zu bestätigen, die nicht den Tatsachen entsprachen, oder deren Zutreffen zumindest nicht nachweisbar war. Auerbach musste sich später für diese Praxis rechtfertigen, die Regierung und das Finanzministerium freilich bekannten sich nicht zu ihrer eigenen Verantwortung und opferten Auerbach damit gewissermaßen für ihre

247 Protokoll der Beratung im Haushaltsausschuss des BayLT zum 2. Haushalt des BayMF für das Rechnungsjahr 1949, BayMF, E/183.
248 Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.
249 BLEA-Zweigstelle Oberbayern-Schwaben, 26. 8. 1952, BayHStA, E 2081.
250 MJN Nr. 9 vom 11. 5. 1952.
251 Auszug aus dem Protokoll des Ministerrats vom 20. 2. 1951, BayMF, E/213.

eigenen Interessen. Denn das politische Ziel war erreicht: Dank der forcierten Auswanderung der DPs sank deren Zahl bis Anfang der 1950er Jahre rapide. Stolz verkündete der Staatssekretär des Finanzministeriums im bayerischen Landtag, es seien 80 000 Personen gewesen, „die auf diese Weise mit je 500 Mark aus dem Land entfernt werden konnten".[252] Der Großteil der Lager konnte geschlossen werden, und die restlichen einigen tausend jüdischen DPs wurden Mitte 1951 unter deutsche Verantwortung gestellt. Ein kleiner Teil von ihnen ließ sich außerhalb der Lager nieder und integrierte sich in die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft, sie wurden auch Mitglieder der sich neu gründenden jüdischen Gemeinden.[253]

Mit dem gleichen Ansinnen setzte der bayerische Staat die Wiedergutmachung auch noch in anderer Weise ganz gezielt für seine Zwecke ein. Das hatte damit zu tun, dass in den ersten Jahren Entschädigungsleistungen nach einer bestimmten Rangfolge ausbezahlt wurden; dementsprechend wurden in Deutschland wohnhafte Personen zunächst vorgezogen. Das traf in erster Linie die zahlreichen DPs sehr hart, denn in dem Augenblick, da der Betreffende auswanderte, galt er als Devisenausländer, und die Zahlungen konnten nur noch auf ein Sperrkonto erfolgen. Die Haftentschädigung wurde auf Grund eines Feststellungsbescheides in zwei Raten ausbezahlt; während die erste Rate bis zum Betrag von 3 000 DM bei der Aushändigung des Feststellungsbescheides in bar ausbezahlt wurde, sollte die zweite Rate erst 1953/54 zur Auszahlung kommen. Nach dem US-EG konnte der jeweilige Berechtigte nur mit Zustimmung des BLEA den Entschädigungsanspruch übertragen.[254] Die meisten Haftentschädigungsberechtigten waren auswanderungswillige jüdische DPs; sie wandten sich daher häufig an Geschäftsleute, um diesen ihre zweite Rate zu verkaufen, gewissermaßen als Wechsel auf eine später einzulösende Entschädigung. Dabei überließen die Berechtigten ihren Anspruch nicht nur für Bargeld, sondern häufig auch im Tausch gegen Verbrauchsgüter oder Dienstleistungen, die sie aus ihrer Sicht für ihre Ausreise bzw. ihre wirtschaftliche Existenz im Ausreiseland benötigen würden. Entsprechend der Durchführungsverordnung des Gesetzes mussten Zedent und Zessionar im BLEA erscheinen, um sich die Abtretung genehmigen zu lassen.[255]

Auerbach bzw. das Entschädigungsamt erteilten die gewünschte Zustimmung gerne und ermutigten offenbar sogar Firmen zu diesem Schritt, insbesondere dann, wenn die betreffenden Berechtigten auswanderungswillig waren. Ein Fir-

---

[252] Zit. nach Goschler, Westdeutschland, S. 162.

[253] Übrigens wurde mit der Entschädigung jüdischer DPs das so genannte Territorialitätsprinzip in gewisser Weise aufgeweicht. Bei diesem Prinzip, so ist immer wieder zu lesen, handele es sich „um einen der wesentlichen Pfeiler des deutschen Wiedergutmachungsrechts, der bis heute nicht erschüttert wurde": Goschler, Westdeutschland, S. 155. An sich galt auch für die restliche bundesdeutsche individuelle Wiedergutmachung, dass nur NS-Opfer mit bestimmtem persönlichen Bezug zu Deutschland Entschädigung erhalten konnten, doch stellte die Stichtagsvoraussetzung für DPs eine bedeutsame Ausnahme dar. Allerdings wurde diese Hilfe eben gerade in Bayern sehr stark im Sinne einer Abschiebepolitik unliebsamer jüdischer Osteuropäer missbraucht.

[254] § 5 Abs. 4 der Haftentschädigungsverordnung vom 28. 11. 1949 (GVBl. Nr. 28, S. 287) ließ die Abtretung des rechtskräftig festgestellten Betrages zu; sie bedurfte nach § 11 US-EG allerdings der Zustimmung durch das BLEA.

[255] Vernehmungsniederschrift BLEA-Mitarbeiter K. vom 23. 2. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

meninhaber aus Uffing erinnerte sich später, Auerbach habe ihm persönlich nachdrücklich empfohlen, „Abtretungsforderungen, über die rechtskräftige Bescheide vom BLEA erlassen worden waren, an Zahlungs Statt anzunehmen und hierfür an die Verfolgten Waren zu liefern".[256] Er brachte ihm gegenüber zum Ausdruck, dass das BLEA an solchen Geschäften interessiert sei, weil die Verfolgten dadurch rascher an Sachwerte kämen und schneller auswanderten. Auf seine Frage, „ob die Sache für uns Lieferanten sicher sei, antwortete er mir: Die Entschädigungsbescheide seien wie Staatsschuldverschreibungen, sie hätten nur den Nachteil, dass nicht darauf stehe, wann bezahlt werde". So erschienen immer mehr Entschädigungsberechtigte mit Kaufleuten auf dem BLEA, um sich dieses Geschäft genehmigen zu lassen. Nun begann ein schwunghafter Handel mit Feststellungsbescheinigungen, wie die Polizei im Zuge ihrer BLEA-Ermittlungen später feststellte.[257] Es bildete sich eine Gruppe von Ankäufern, die diese Feststellungsbescheide um 35 Prozent oder sogar nur 30 Prozent des Nominalwertes aufkauften und damit die dringliche finanzielle Lage der jüdischen DPs ausnutzten.

Die neuen Besitzer der Entschädigungsansprüche verkauften diese nun zum Teil wieder weiter, so dass letztendlich vom BLEA kaum mehr nachvollziehbar war, an wen die Bescheide übergegangen waren. Dort wurde auch vermutet, dass die Käufer der Bescheide einen normalen Prozentsatz angaben, in Wirklichkeit aber weniger bezahlten bzw. eine Vermittlergebühr abzogen.[258] Das Landesentschädigungsamt richtete sogar eigens eine Schuldenkontrolle ein, die dazu dienen sollte, alle bekannt gewordenen Schulden der Betreuten an andere Personen zu erfassen und gegebenenfalls über die Auszahlung der Entschädigung zu begleichen. Der zuständige Mitarbeiter des BLEA begründete dies damit, es ginge darum, „die Gläubiger, bei denen es sich vorherrschend um Nichtjuden handelte, vor Schaden zu bewahren und dadurch jedem aufkommenden Antisemitismus die Spitze zu nehmen".[259] Dass diese nicht-jüdischen Gläubiger dabei in aller Regel ein gutes Geschäft machten und in Wahrheit die jüdischen DPs in Ausnützung ihrer Not um einen Teil ihrer Ansprüche brachten, stand ganz offenbar nicht zur Debatte.

Zwar waren die Motive für die Bereitschaft zu Warenlieferungen im Tausch gegen Entschädigungsansprüche sehr unterschiedlich. So finden sich auch Hinweise auf Fälle, bei denen Geschäftsleute den ehemaligen Verfolgten auf diese Art zu helfen versuchten und zu einem fairen Preis Ansprüche kauften, wenngleich sie damit selbst das Risiko einer ungewissen Einlösbarkeit in Kauf nahmen.[260] Doch die meisten erkannten darin ein gutes Geschäft, da die ausreisewilligen Berechtigten in ihrer Not schnell ihren Anspruch zu Geld machen mussten und unter Um-

---

256 Zeugenaussage Friedrich K. vom 9. 1. 1958, wiedergegeben in: BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 28. 3. 1958, BayMF, O1470-112/1.

257 Pol.Dir. München an Staatsanwaltschaft beim LG/MI, 8. 5. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

258 Bericht vom 1. 3. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

259 Vernehmungsniederschrift BLEA-Mitarbeiter K. vom 27. 3. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

260 Zum Beispiel gab ein Münchener Betten- und Möbelhaus aus seinem Lagerbestand für 65 000 DM Möbel an NS-Verfolgte aufgrund der Feststellungsbescheide ab, „vor allen Dingen deshalb, weil den Leuten ja geholfen werden musste". Auf 25 000 DM blieb die Firma zunächst einmal sitzen: H. & Co. an BayMF, 29. 11. 1954, BayMF, O1470-112/1.

ständen dafür einen kräftigen Abschlag auf die zu erwartende Summe akzeptierten. Mit der Zeit hatte sich, wie man sogar seitens der Wirtschaft kritisch vermerkte, „in zunehmendem Masse ein wilder Handel mit Feststellungsbescheiden" ergeben, „wobei teilweise die Verhältnisse oder die Zeitnot von Berechtigten in nicht korrekter Weise ausgenutzt" wurden.[261] Die Haftentschädigungsansprüche wurden weitergehandelt, wodurch in dem dadurch entstehenden „Zwischenhandel" dauernd weitere Kurssteigerungen erfolgten. Damit waren die Wiedergutmachungsbescheide in Bayern zu einem ordinären Zahlungsmittel verkommen, das auf Kosten der NS-Opfer sukzessive abgewertet wurde.

Erst im Juli 1950 schritt das Finanzministerium ein und reglementierte per Erlass den Handel mit Feststellungsbescheiden – nicht ohne nun seinerseits in dieses Geschäft mit einzusteigen.[262] Auerbach wusste, dass sich zahlreiche ausreisewillige DPs nur deshalb noch in Bayern aufhielten, da sie auf die Auszahlung ihrer Ansprüche warten mussten. Denn für die meisten von ihnen bedeuteten die Entschädigungsleistungen das Startkapital für ein neues Leben in Israel, den USA oder in anderen Ländern.[263] Das Finanzministerium entwickelte daher eine Methode, mit deren Hilfe es zwei Ziele gleichzeitig zu erreichen glaubte: Einen Teil der Entschädigungsleistungen einzusparen und die Ausreise der jüdischen DPs zu beschleunigen. So ließ der Freistaat solche Haftentschädigungsbescheide über eine Sammelstelle verschiedener Banken zu einem Kurs von 47 Prozent des Nominalwerts (abzüglich zwei Prozent Provision) durch ein Bankenkonsortium (der Bayerischen Staatsbank, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Bayerischen Gemeindebank, der Bayerischen Vereinsbank und dem Bankhaus S. & Co.) aufkaufen und hinterlegte sie nach Einlösung bei der Bayerischen Staatsbank; im Gegenzug verpflichtete er sich, diese aufgekauften Bescheide spätestens zwei Jahre nach Erwerb zu 62 Prozent des Nominalbetrags einzulösen. Für die Banken konnte das einen Profit von bis zu 50 Prozent ausmachen. Der bayerische Ministerpräsident Ehard erteilte ausdrücklich die Genehmigung zu diesen sich am Rande der Legalität abspielenden finanziellen Transaktionen. Damit konnte der Fiskus rund 40 Prozent der fälligen Beträge einsparen. Im Finanzministerium behauptete man zwar, die Abmachung mit dem Bankenkonsortium sei getroffen worden, um „den für die Verfolgten so nachteiligen Handel mit den Feststellungsbescheiden einzudämmen".[264] Doch ging es aus Sicht der Regierung bei diesem Vorgehen vor allem um die dadurch eintretende Beschleunigung der Auswande-

---

261 Aktiengesellschaft für Industrie-Verwaltung, München, an BayMF, 16.5.1950, BayMF, E/268.

262 BayMP und zugleich BayFM Ehard an BLEA, 19.7.1950, BayMF, E/268. Vgl. auch Pross, Wiedergutmachung, S. 74.

263 Vgl. z.B. den Brief von Teodora W.: "I herewith ask respectfully for the payment of compensation for my stay in a concentration camp. I am forced to submit this request as I intend to emigrate to Australia in the nearest future and consequently I have to provide myself with the most necessary articles": Teodora W. an Military Government, Frankfurt am Main, 23.2.1949, weitergeleitet an das Finanzministerium in München, BayMF, VII(RE)-N409/414.

264 Vormerkung BayMF, Ref. 32, bzgl. dieses Falles und ähnlicher Fälle vom 1.2.1956, BayMF, O1470-200/3.

rung jüdischer DPs, die ihre Abreise häufig vom Erhalt ihrer Entschädigungszahlungen abhängig machten. Sofern sie glaubwürdig belegen konnten, dass sie die zweite Entschädigungsrate vorzeitig zum Zwecke ihrer Auswanderung benötigten, wurde dieses Verfahren angewandt.

Zwischen dem Landesentschädigungsamt, dem Ministerium und den beteiligten Bankhäusern kam es im Abwicklungsverfahren immer wieder zu Streitpunkten hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten.[265] Immerhin handelte es sich hierbei um Millionenbeträge, die Entschädigungsbescheide waren unter tätiger Mithilfe des Staates zu einem veritablen Geschäft für die Banken geworden. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und der im Namen der Banken handelnden A.G. für Industrieverwaltung ging es um Feststellungsbescheide bis zur Höchstsumme von insgesamt fünf Mio. DM.[266] Zwar gab es derartige Praktiken auch in anderen Bundesländern, etwa in Württemberg-Baden, doch entwickelte sich in keinem Land so wie in Bayern daraus „ein erheblicher Sumpf halblegaler und illegaler Geschäfte um die Entschädigung, die für das Bild der Wiedergutmachung in der öffentlichen Meinung ausgesprochen nachteilig waren".[267] So kam es öfter vor, dass Raten der Haftentschädigung noch vor Ergehen eines Feststellungsbescheides gleichsam als Wechsel weiterveräußert wurden.[268] Dies war natürlich unzulässig, von den Behörden jedoch schwer zu kontrollieren, zumal die Banken offenbar bereitwillig mit diesen Zahlungen arbeiteten. Vermutlich hatte sich Auerbach gegenüber den Banken für die spätere Zahlung der Ansprüche verbürgt, was diese in Sicherheit wog. Allerdings nahm man im Finanzministerium auch die fahrlässige Vorgehensweise der Banken ins Visier und stellte fest, dass etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzung „entgegenzuhalten" sein werde, dass auch sie „an dem erlittenen Schaden Schuld" hätten, da sie auf rechtskräftige Feststellungsbescheide als Voraussetzung bestehen hätten müssen.[269] Zwangsläufig spielten derlei Ungereimtheiten auch im Auerbach-Prozess eine Rolle, da zum einen die Kreditgeber nun auf schnellste Rückzahlung drängten und zum anderen die Polizei den Verdacht äußerte, das BLEA habe unter Auerbach Bescheide ausgestellt für Personen, die gar nicht existieren.[270] Nicht nur hinsichtlich der „unbürokratischen", das heißt zum Teil bewusst ungesetzlichen Erteilung von Entschädigungsbescheiden an jüdische DPs zum

---

265 Vgl. gesamten Akt BayMF, E/268.

266 Vereinbarung zwischen dem BayMF und der AG für Industrieverwaltung, München, vom 7.11.1950, BayMF, E/268. Allein die F. Vermögens- und Treuhandgesellschaft München, eine Tochtergesellschaft des beteiligten Bankhauses S., hatte bis September 1950 insgesamt nominell rund 2,5 Mio. DM an Feststellungsbescheiden im Betrag von rund 1 Mio. DM angekauft: Interne Aufzeichnung Bankhaus S. über den Ankauf von Feststellungsbescheiden des Bayerischen Landesentschädigungsamtes vom 27.9.1950, BayMF, E/268.

267 Goschler, Westdeutschland, S. 153. Hessen lehnte diese Praxis entschieden ab, da man der Überzeugung war, sie würde bei Bekanntwerden im Ausland auf große Ablehnung stoßen.

268 Vgl. z.B. Einzelfall in Garmisch, angezeigt vom Vertreter des Landesinteresses an BayMF, 8.5.1951, BayMF, E/188.

269 Vormerkung BayMF vom 22.5.1952, BayMF, E/188.

270 BLEA-Präsident Zdralek an BayFM Zietsch, 28.7.1952, BayMF, E/268.

Zwecke ihrer beschleunigten Ausreise, sondern auch mit Blick auf den Feststellungsbescheidhandel war der so genannte Auerbach-Skandal mindestens zu einem Teil auch eine staatliche Affäre. Doch wollte sich auf Seiten der Regierung oder der Verwaltung niemand verantwortlich erklären.

Dabei hatte man noch lange mit den Nachwirkungen dieser missbräuchlichen Anwendung von Wiedergutmachungsgeldern zu kämpfen. Denn das Amtsgericht München musste sich mit einem größeren Betrugsfall auseinandersetzen, der die Staatsanwaltschaft mehrere Jahre beschäftigte; die Fahndung nach dem Betrüger lief sogar bis nach Israel.[271] Er hatte bis Anfang 1951 selbst oder durch Agenten Feststellungsbescheide im Nominalbetrag von beinahe 7,35 Mio. DM aufgekauft und sie nach Genehmigung der Abtretung durch den Leiter der Rechtsabteilung des Landesentschädigungsamts bei einer Vermögens- und Treuhandgesellschaft in München zu 43 Prozent bzw. 47 Prozent des Nominalwertes zur Einlösung gebracht. Durch die Vernehmung zahlreicher Zeugen, die ihre Feststellungsbescheide über den Beschuldigten abgetreten hatten, konnte festgestellt werden, dass dieser den Entschädigungsberechtigten mit geringfügigen Ausnahmen in der Regel nur etwa 35 Prozent des Nominalbetrages des Feststellungsbescheides ausgezahlt hatte. Hierbei verschwieg er den betreffenden Personen absichtlich, dass ihnen auf Grund ministerieller Entschließung ein höherer Betrag, nämlich 45 Prozent, zustand. Der Gesamtschaden, der den ursprünglich Berechtigten dadurch erwuchs, wurde nach den vorstehenden Zahlenangaben auf ca. 700 000 bis 800 000 DM berechnet. Außerdem prellte er Berechtigte damit um ihr Geld, dass er Feststellungsbescheide entgegennahm und dann erklärte, dass er den Bescheid zwar bei der Bank abgegeben, den Gegenwert dafür jedoch noch nicht erhalten habe, da die Banken infolge Schließung des Amtes keine Auszahlungen mehr auf Feststellungsbescheide leisten würden. Diese Auskunft war nachweislich unwahr, denn der Beschuldigte hatte bereits für das Einreichen des Feststellungsbescheides bei der entsprechenden Bank den Gegenwert kassiert.

Solche Betrügereien waren die Folge des Systems, das der bayerische Staat selbst installiert und begünstigt hatte. Aber nicht nur aus diesem Grund bekamen Regierung und Behörden noch Jahre später immer wieder Ärger mit den Nachwirkungen dieser Aktion. Denn mit der Zeit kam es immer öfter vor, dass noch nicht fällige Haftentschädigungsansprüche (insbesondere der zweiten Rate) in Verrechnung gegen fällige Steuerschulden an Finanzämter abgetreten wurden. Da diese vorzeitige Erfüllung von Ansprüchen einer Beeinträchtigung der laufenden Steuereinnahmen des Staates gleichkam, untersagte das Ministerium schließlich diese Praxis.[272] Auch wenn dies vom reinen finanziellen Volumen her nicht viel ausmachte, zeigt es doch, wie missbräuchlich die Wiedergutmachungsbescheide mit Billigung und Unterstützung des Finanzministeriums eingesetzt wurden; daher war es absehbar, dass Nachteile, die daraus erwuchsen, auf die Finanzverwaltung zurückfielen. Denn auch die Erwerber der Entschädigungsansprüche, oft

---

[271] Vgl. Leitender Oberstaatsanwalt München I an Amtsgericht München, 17. 9. 1951; BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 11. 4. 1957 bzw. 24. 4. 1957; URO an BayMF, 28. 1. 1958; sowie BLEA-Vizepräsident an BayMF, 2. 2. 1957, BayMF, O1470-112/1.

[272] BayMF Nr. IV an BLEA, 16. 4. 1952, BayMF, E/191.

Firmen oder Geschäftsleute, wandten sich nun in vielen Fällen empört an die Regierung. Sie mussten sich darum kümmern, die abgekauften Ansprüche geltend zu machen, was mitunter Jahre dauern konnte und mit erheblichem Verwaltungs- und Prüfungsaufwand im BLEA verbunden war.[273] Die Verzögerung der Auszahlung dauerte deshalb so lange, weil die Befriedigung von Ansprüchen nur insoweit erfolgen konnte, als diese bereits nach dem Gesetz fällig waren. Da aber lange Zeit nur ein Teil der Leistungen zur Auszahlung ausgerufen wurde, hatten diese Firmen ebenso zu warten wie die Wiedergutmachungsberechtigten. Teilweise waren die Abtretungen von den Zweitzessionaren ja nochmals weiter abgetreten worden, was natürlich die Rückverfolgbarkeit immer schwieriger machte. In der Regel wurden vom BLEA die Letztzessionare befriedigt, allerdings eben häufig erst einige Zeit nach Fälligkeitstermin.[274] In einzelnen Fällen mussten die Bescheide auch nachträglich wegen falscher Angaben widerrufen werden, die Erwerber blieben dann auf den Bescheiden sitzen und wurden dadurch finanziell geschädigt. Viele Firmen gerieten dadurch in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, worüber es häufig mit dem Finanzministerium zum Streit kam. Es kam sogar vor, dass Firmen behaupteten, aufgrund der „vom Staatsministerium der Finanzen durchgeführten Manipulationen mit den Haftentschädigungsansprüchen" in Konkurs gegangen zu sein.[275]

Typisch dafür war der Fall eines Münchner Radio-Geschäfts, das zunächst mit dem Anspruchsaufkauf ein gutes Geschäft zu machen glaubte und letztlich auf den Entschädigungsansprüchen sitzen blieb.[276] Die Firma hatte an ausreisewillige DPs Waren gegen Entschädigungsansprüche verkauft, und zwar im Gesamtbetrag von ca. 50 000 DM, wobei dem Inhaber selbst „klar war, dass diese Zahlung erst im Laufe der nächsten Jahre zur Auszahlung kommen" werde. Doch mit der Aussicht auf einen Gewinn von 300 Prozent in drei bis vier Jahren ließ er sich bereitwillig auf das Geschäft ein. Nun wurde in den kommenden Jahren eine Reihe seiner zedierten Entschädigungsforderungen widerrufen. Dementsprechend blieb die Firma auf ca. 15 000 DM ihrer gesamten Forderungen sitzen. Der Inhaber sah sich damit als Opfer des Staates. Denn er verwies darauf, er habe sich als „ordentlicher Kaufmann" vor Ankauf der Ansprüche beim BLEA erkundigt; dabei sei ihm ausdrücklich erklärt worden, er könne diese Bescheide ohne weiteres an Zahlungs statt annehmen. Wenn eine staatliche Stelle die Wiedergutmachungsansprüche ausbezahlt, anweist und zediert, so meinte er, dann müsse „ein normaler Sterb-

---

273 Vgl. Akt BayMF, O1470-112/1.

274 Die Verzögerungen waren zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass sich die Akten anlässlich der im Zusammenhang mit der Auerbach-Affäre durchgeführten polizeilichen Ermittlung häufig längere Zeit bei der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft befanden, und zum Teil auch darauf, dass auf Grund bestehender Weisungen Auszahlungen aus Bescheiden, die in den Jahren 1949/50 erlassen worden waren, erst nach nochmaliger Überprüfung vorgenommen werden durften: BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 28. 3. 1958, BayMF, O1470-112/1.

275 Klageschrift des Rechtsanwalts Walter S. für die Firma K. an das LG/MI, 14. 5. 1959, BayMF, O1470-112/1.

276 Vgl. hier und im Folgenden Firma Radio E. an BayLT-Abgeordneten Hans U., 14. 1. 1956, sowie Vormerkung BayMF, Ref. 32, bzgl. dieses Falles und ähnlicher Fälle vom 1. 2. 1956, BayMF, O1470-200/3.

licher doch annehmen, […] dass die Prüfung nach den üblichen Grundsätzen vorgenommen wurde". Wenn er nur daran denke, „wie genau z.B. die Steuerbehörden prüfen, so muss es geradezu als unglaublich erscheinen, wenn sich das Wiedergutmachungsamt erlaubt, diese Bescheide zu widerrufen". Entweder seien damals die Prüfungen oberflächlich erledigt worden, dann liege eine grobe Fahrlässigkeit der zuständigen Behörden vor. Wenn aber die Behauptung aufgestellt werden solle, diese Prüfungen seien ordnungsmäßig erfolgt, dann sei es eine Unmöglichkeit, dass nun derartige Gründe für die Ablehnung und Widerrufe angegeben werden könnten.

Damit legte er natürlich den Finger auf eine Wunde, die im Finanzministerium seit dem Auerbach-Skandal schmerzte. Insbesondere weil der Firmeninhaber auch noch an die unangenehme Wahrheit erinnerte, dass ja die Prüfung der Entschädigungsanträge auch mit Wissen und sogar mit Zustimmung des Staates mit der Maßgabe durchgeführt wurde, „die rassisch Verfolgten so bald als möglich aus Bayern abzuschieben". In verblüffender Offenheit fügte der Firmenchef hinzu, er „habe gegen diese Einstellung nichts einzuwenden, möchte mich aber mit allem Nachdruck dagegen verwahren, vielleicht mit DM 15 000,– deshalb geschädigt zu werden". Nicht nur dieser Geschäftsmann, sondern viele Firmen sahen sich, nachdem der Antragsabkauf sich nicht wie geplant als profitables Geschäft gezeigt hatte, im Nachteil. Das Ministerium hatte sich mit einer großen Zahl derartiger Abhilfegesuche zu befassen, die wie im Fall des Radio-Geschäfts oftmals über Abgeordnete an das Ministerium herangetragen wurden. Alle diese Gesuche jedoch beschied man ablehnend, und zwar mit folgenden Begründungen: Zum einen seien die Haftfeststellungsbescheide des BLEA keine Wertpapiere, sondern sie beurkundeten lediglich einen Verwaltungsakt; das wesentliche Merkmal eines Wertpapiers, nämlich die Geltendmachung der verbrieften Forderung auch nach Übergang derselben, fehle ihnen völlig. Zum anderen stellte nach Meinung des Ministeriums der Genehmigungsvermerk des BLEA auf der Abtretungsurkunde keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung dar, sondern einen auf Erteilung der gesetzlichen Abtretungsgenehmigung gerichteten Verwaltungsakt. Durch sie wurde lediglich der Abtretungsvorgang gebilligt, nicht aber der Bestand der Forderung anerkannt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht bestätigte im Wesentlichen den Standpunkt des Ministeriums. Somit konnte es den Schwarzen Peter an die Firmen zurückgeben; es bemerkte, wenn die Firma „den Feststellungsbescheiden des LEA eine größere Bedeutung beigemessen hat, als ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zukam, so kann sie für den ihr hierdurch entstandenen Schaden nicht den Freistaat Bayern verantwortlich machen". Überdies sei zu beachten, dass Firmen, die Haftentschädigungsansprüche in Zahlung genommen haben, „dies in aller Regel nicht getan haben, um den Verfolgten zu helfen, sondern um ein gutes Geschäft zu machen". Wohl konnte man dem Finanzministerium wirklich keine einklagbaren Vergehen nachweisen – auch hatte es im fiskalischen Sinne richtig gehandelt. Doch blieb der bittere Beigeschmack, dass man Firmen sehenden Auges in Risiken und Verluste hatte laufen lassen, wenngleich es sich bei vielen dieser Firmen um solche handelte, die schnelles Geld mit dem Leidensdruck der DPs machen wollten. Für die meisten von ihnen dürfte sich das Spekulieren mit der Wieder-

gutmachung dennoch finanziell gelohnt haben, und auch der Staat hatte sein Hauptziel erreicht: Die jüdischen DPs waren zum großen Teil ausgereist. Nur die eigentlich Berechtigten selbst waren aufgrund ihrer Zwangslage ein leichtes Opfer der verschiedenen Interessen; für sie war diese Aktion mit Sicherheit im besten Fall ein schlechter Kompromiss.

Individueller Betrug

Die Wiedergutmachung bot den Berechtigten Gelegenheiten, sich unrechtmäßig daran zu bereichern. Diese Feststellung ist nicht etwa dazu gedacht, die Opfer im Nachhinein zu Tätern umzudeuten; auch soll damit nicht unterstellt werden, die ehemals Verfolgten hätten zum großen Teil Leistungen erhalten, die ihnen nicht zustanden. Vielmehr dient die Untersuchung dieses Aspekts dazu, das Bild der Wiedergutmachung zu vervollständigen. Denn ebenso wie die Zweckentfremdung durch den Staat wirkten sich natürlich auch individuelle Missbrauchsfälle auf die öffentliche Wahrnehmung und die Verwaltungspraxis aus. Im Übrigen ist Leistungserschleichung keine Besonderheit der Entschädigung und Rückerstattung, sondern ein verbreitetes Phänomen: Wo Geld zu verteilen ist, kann sich auch ungerechte und ungerechtfertigte Vorteilnahme breit machen. So gab es in der Wiedergutmachung, wie in anderen massenhaften Versorgungsbereichen eben auch, Betrugsfälle. Dabei wirkten übrigens nicht nur Antragsteller, sondern auch Sachbearbeiter, Rechtsbeistände oder andere an den Verfahren Beteiligte mit. Vor allem bei Rentenregelungen existierten Möglichkeiten, durch falsche Angaben finanzielle Vorteile zu erlangen. Dabei ist jedoch zwischen verschiedenen Graustufen zu unterscheiden.

Generell ist zu beobachten, dass es im Bereich der Entschädigung mehr Wege für individuellen Leistungsmissbrauch gab als bei der Restitution; bei letzterer war die Beweislage oft klarer, es musste weniger auf Erinnerungen und eidesstattliche Aussagen zurückgegriffen werden. Aber auch in den Rückerstattungsverfahren kamen Manipulationen vor. Zum einen benutzten jüdische Rückkehrer gelegentlich zweifelhafte Argumente, um ihren Besitz wiederzuerlangen. So stellte sich zuweilen heraus, dass Antragsteller schon vor 1933 versucht hatten, ihre Firma zu verkaufen. Andere hatten ohne Zwang unvorteilhafte Geschäftsentscheidungen getroffen, die einen bedeutenden Wertverlust ihres Besitzes zur Folge hatten. Auch konnte es natürlich vorkommen, dass Anspruchsberechtigte ihre Verfolgung und Schäden und die ihrer Angehörigen bewusst übertrieben.[277] Die Praxis der Restitutionsverfahren zeigt auch, dass die wenigsten ehemals jüdischen Firmen ein Interesse daran hatten, ihr Rückerstattungsguthaben in natura zu erhalten oder zur Wiederanlage in Bayern zu verwenden. Die Berechtigten machten daher zuweilen von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Forderungen gegen Valuta im Ausland zu verkaufen. Diese außerhalb Deutschlands geschlossenen Geschäfte, bei denen der Verkäufer auf sämtliche Rechte aus seinem Guthaben zu Gunsten des neuen Erwerbers verzichtete, waren rechtsgültig. Es kam jedoch häufig auch zu il-

[277] Vgl. Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 74.

legalen Transfers, wie die Finanzverwaltung feststellen musste. Sie wies daher die Steuerfahndungs- und Devisenüberwachungsstellen an, bei allen Firmen, die Restitutionsverpflichtungen hatten, den gesamten Auslandsverkehr zu überwachen und insbesondere Unterpreisverkauf in das Ausland oder Überpreisverkauf in das Inland festzustellen.[278]

Allerdings konnten solche Maßnahmen bewusst kriminelle Machenschaften kaum verhindern. Besonders schwer zu kontrollieren und zu unterbinden waren aus Sicht der Verwaltung verschiedene Formen der Bestechung, was vor allem in Entschädigungsverfahren gelegentlich vorkam. Zwar hatten die Sachbearbeiter in den Ämtern aufgrund der Gesetzeslage kaum eigenen Handlungsspielraum, doch gab es durchaus Ermessensfälle, etwa in Hinblick auf die so genannte Glaubwürdigkeit von Zeugen, in denen es sich für die Antragsteller lohnen konnte, die Gunst des Bearbeiters zu kaufen. Natürlich gab es auch hier Unterschiede, und nur im Einzelfall ist wirklich zu entscheiden, ob es sich dabei um einen strafbaren Akt handelte. So fanden sich in Listen des BLEA, obwohl die offizialanwaltschaftliche Vertretung kostenlos war, die Rubriken „Gebühren, Kosten, Vergütung" und „Spenden". Dort tauchten zum Teil erhebliche Summen auf, mit deren Eingang und Verbleib sich im Zuge der Auerbach-Affäre auch die Kriminalpolizei beschäftigte; denn vielfach war aus den Akten nicht zu ersehen, ob für die Vertretung Gebühren verrechnet oder hierfür Spenden entgegengenommen wurden. Vieles wies darauf hin, dass Mitarbeiter des BLEA einen Teil dieser „Spenden", die Beträge bis zu 10 000 DM ausmachten, als Belohnung für eine besonders entgegenkommende Behandlung der entsprechenden Anträge erhalten haben sollen.[279] Der Antrieb für ungesetzliche Handlungen – so steht zu vermuten – befand sich in solchen Fällen wohl eher auf Seiten der Behördenmitarbeiter als auf Seiten der Antragsteller.

Solche Entdeckungen gehörten offenbar zu den Hinterlassenschaften der Ära Auerbach, die nach dem Prozess 1952 beseitigt wurden. Schon kurz nachdem die Oberstaatsanwaltschaft München ihre Untersuchungen im BLEA eingeleitet hatte, deckte sie Verfehlungen von Mitarbeitern auf, so z.B. die Herausgabe eidesstattlicher Erklärungen aus den Akten des BLEA an die Antragsteller gegen Bestechungsgelder zur „Korrigierung" früherer Angaben.[280] Entsprechend unterzog die Polizei das gesamte Amtspersonal einer Überprüfung. Die Untersuchungen gestalteten sich besonders schwierig, da einige Mitarbeiter „merkliche Verdunkelung" betrieben oder schwiegen bzw. angeblich von nichts wussten oder nichts gesehen haben wollten, „aus Angst, durch den Einfluss gewisser stark korrupter Angestellter dank deren ‚guten Beziehungen' zu früheren leitenden Persönlichkeiten, bei Bekanntwerden ihrer Offenbarungen schließlich ihre Stellung zu verlie-

---

278 Rückerstattungswerte unterlagen, soweit Devisenausländer als berechtigt in Frage kamen, aufgrund der Anweisungen der Alliierten, die damit Kapitalflucht aus Deutschland unterbinden wollten, der Sperre des Militärregierungsgesetzes Nr. 53. Insbesondere Geldbeträge waren demnach auf ein Sperrmarkkonto einzuzahlen, Barauszahlungen nicht erlaubt: Vormerkung zu „Transfer der RE-Guthaben" der OFD/N vom 9. 10. 1950, BayMF, O1480-B/4.

279 BLEA, kommissarischer Präsident Zdralek, an BayMF, 12. 6. 1951, BayMF, O1480-B/5.

280 Oberstaatsanwalt München I an BayMJu, 10. 2. 1951, BayMF, E/187.

ren".[281] Andere wiederum wollten oder durften keine Angaben machen, weil sie sich sonst selbst belastet hätten. Wieder andere wurden „als Denunzianten verdächtigt oder vermutlich eingeschüchtert". Die Polizei war sich auch sicher, „dass gewisse geheime korrupte Gruppen sich über ihre bei einer etwaigen pol[izeilichen] Vernehmung einzuschlagende Taktik – Zeit genug hatten sie ja dazu – verständigt haben, wie überhaupt eine starke Obstruktion gegen die pol[izeilichen] Bemühungen, die Wahrheit zu erforschen, innerhalben [sic] der Angestelltenschaft festgestellt werden konnte". Alle diese Beobachtungen warfen „ein erschreckendes Schlaglicht auf die früheren Verhältnisse im LEA", wie das Präsidium meinte.

Im Zuge der nachweisbaren Vergehen gingen Polizei und Staatsanwaltschaft wohl etwas weit, indem sie beinahe pauschale Anschuldigungen gegen die Mitarbeiter der Entschädigungsverwaltung aussprachen und alle bisher bearbeiteten Wiedergutmachungsfälle unter Generalverdacht stellten. In vielen Fällen blieben nur sehr vage Verdächtigungen im Raum stehen. So reichte als Verdachtsmoment schon die Feststellung aus, die Frau eines betreffenden Mitarbeiters sei „wiederholt in der Möhlstraße und am Hauptbahnhof gesehen" worden, „woraus [auf] Schwarzhandelszwecke geschlossen werden" könne; oder, obwohl man nichts weiteres wusste, hieß es, bei einer Sekretärin sei „ein besonderer Aufwand, besonders in guter Kleidung" festgestellt worden, „sodass ihre Kolleginnen sich Gedanken darüber machten, woher sie das Geld dazu nähme". Denunziationen waren durch die langen polizeilichen Ermittlungen Tür und Tor geöffnet, die Beamten unterstützten dies sogar, da sie ansonsten aus ihrer Sicht enttäuschend wenig fanden. So kam es sogar zu Ermittlungsergebnissen, die nichts mit der Sache zu tun hatten und skandalös die Persönlichkeitsrechte der Beobachteten vernachlässigten: So sei im Falle einer Mitarbeiterin „beobachtet" worden, „dass sie auffallend viele Besuche von farbigen Soldaten bekommt (hieraus ein lediges Kind) und Zuwendungen von ihren Verehrern erhält". Über eine andere Mitarbeiterin hieß es beinahe im Gestapo-Ton: „Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse wurden als nicht in Ordnung berichtet. Auffallende Kleidung, Lebenshaltung angeblich in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen, häufige Herrenbesuche in der Wohnung, auffallend freches Benehmen, große Intrigantin. Stiefvater hat schlechten Ruf." Der Bericht der Polizei an den Finanzminister war gespickt mit Begriffen wie „wird zugetraut", „ist verdächtigt", „soll...", „glaubhaft wurde berichtet" etc. Dementsprechend kam man auch zu dem recht unkonkreten Ergebnis, es wolle scheinen, „dass ein großer Teil des Personals, dem bis jetzt konkrete unreelle Handlungen nicht zum Vorwurf gemacht wurden, mindestens als moralisch mehr oder weniger verseucht anzusehen" sei.[282]

Zwar konnte letztlich nur wenigen Mitarbeitern ein schuldhaftes und strafrechtlich zu belangendes Verhalten nachgewiesen werden, doch legten die Ermittlungen einige konkrete Bestechungsfälle offen. Dies hatte zur Folge, dass über 20 Mitarbeiter aus dem BLEA ausscheiden mussten und zahlreiche Abgruppie-

---

[281] Hier und im Folgenden Stadtrat München, Polizeipräsidium, über die polizeilichen Ermittlungen im BLEA an BayFM Zorn, 9. 4. 1951, BayMF, P1400/1951.
[282] Ebenda.

rungskündigungen ausgesprochen wurden.[283] Zunächst zeigten die polizeilichen Maßnahmen Anfang der 1950er Jahre im BLEA auch Wirkung und dämmten die Korruption im Bereich der bayerischen Entschädigung spürbar ein; allerdings gab es auch später vereinzelt immer wieder Fälle, in denen Antragsteller oder auch ihre Rechtsbeistände versuchten, mittels illegaler Zuwendungen Vorteile für die Antragsbearbeitung zu erlangen. In einem derartigen Verfahren kam 1960 ans Licht, dass ein Anwalt insgesamt 20 Mitarbeiter des BLEA mit „Fresskörben" zu bestechen versucht hatte, damit sie die Anträge seiner Mandanten in deren Sinne beschieden. Dabei stufte er die Geschenke wertmäßig nach der Stellung und Tätigkeit der Empfänger ab und bedachte nur diejenigen Angestellten, die er für besonders „wiedergutmachungsfreudig" hielt. Die meisten der in Bestechungsverdacht geratenen Angestellten wurden jedoch freigesprochen, da das Gericht ihnen nicht nachweisen konnte, dass sie gewusst hatten, von wem die Geschenke stammten. Nur einige wurden zu Geldstrafen verurteilt, eine Mitarbeiterin erhängte sich vor Prozessbeginn.[284]

Ein Angestellter des Landesentschädigungsamts hatte sogar über Jahre hinweg und im großen Stil systematisch Verfahren manipuliert und Entschädigungsgelder veruntreut. Als eine Form der praktischen Wiedergutmachung hatte ihn Auerbach im BLEA eingestellt, da er als polnischer Jude vom Nationalsozialismus verfolgt und in mehreren Lagern, unter anderem Auschwitz, interniert gewesen war. Bei der Überprüfung der Personalakten und der Einzelfälle infolge der polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass dieser Mitarbeiter für nichtexistierende Personen fingierte Anträge auf Entschädigung gestellt, die zuerkannten Entschädigungsleistungen in Empfang genommen und unter falschem Namen quittiert hatte.[285] Allerdings schädigte er mit seinen Betrügereien nicht nur den Staat, sondern auch zahlreiche Antragsteller; denn als Leiter der Abteilung Auswandererwesen und Auswandererbetreuung machte er sich den Zeitdruck auswanderungswilliger Berechtigter zunutze und erklärte sich den Berechtigten gegenüber bereit, die Auszahlung des festgesetzten Entschädigungsbetrags noch am gleichen Tage zu erwirken, wenn sie sich mit 50 Prozent begnügten und die andere Hälfte ihm überlassen würden.[286] Obwohl im Laufe der Ermittlungen viele Hunderte von Fällen zutage traten, in denen er Betrug und Urkundenfälschung begangen hatte, musste das Verfahren im Oktober 1957 wegen Verjährung eingestellt werden, da der Beschuldigte sich inzwischen ins Ausland abgesetzt hatte.[287]

Mitunter entwickelten Personen, die sich mit den Gegebenheiten der Wiedergutmachung gut auskannten, recht ausgeklügelte Vorgehensweisen, um Berechtigte um ihre Entschädigungsleistungen zu prellen. Beispielsweise wies das General-

---

[283] BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 21.4.1953, sowie Listen „Nicht mehr im Amt" und „Noch im Amt" des BayMF vom 17.12.1952, BayMF, P1400/1951.

[284] Anklageschrift der 5. Strafkammer des LG/MI vom 29.10.1959 sowie Vormerkungen BayMF, Ref. 21, vom 21.10.1960, 26.10.1960 und 2.11.1960, BayMF, PII1400-58/1958.

[285] BLEA an Entschädigungskammer am LG/MI, 21.10.1974, BLEA, EG/1.672.

[286] Rechtsanwalt Sam J. der geschädigten Berechtigten R. an das Entschädigungsamt, 13.6.1956, BLEA, EG/1.672.

[287] Bescheid BLEA mit ausführlicher Begründung über Versagung aller Entschädigungsansprüche von Israel I. vom 8.11.1963, BLEA, EG/1.672.

konsulat in New York im August 1957 das BLEA darauf hin, dass ein Rechtsbeistand einen Weg gefunden hatte, beim Entschädigungsamt Kenntnis von Fällen zu erhalten, die ohnehin unmittelbar vor dem positiven Abschluss standen.[288] Es handelte sich dabei meistens um solche Fälle, die sich über einen längeren Zeitraum hingezogen hatten. Sein „Schlepper" in New York, der offenbar gute Kontakte zu polnischen Emigranten hatte, nahm Verbindung mit den Antragstellern auf, ließ sich von ihnen eine Vollmacht geben mit dem Versprechen, dass er durch Vermittlung des Rechtsbeistands in München gegen ein Honorar von 15 Prozent die Angelegenheit in kurzer Zeit zum Abschluss bringen würde. Dabei warb er diese Berechtigten anderen Rechtsanwälten widerrechtlich ab.

Verständlicherweise gingen viele jüdische NS-Opfer nach der langen Zeit des Wartens auf dieses vermeintlich gut gemeinte Angebot ein. Sie hatten dann nicht nur die 15 Prozent an den polnischen Vermittler zu zahlen, sondern auch das vereinbarte Honorar an den Anwalt, der sie bis dahin vertreten hatte. Als diese Machenschaften bekannt wurden, entzog das OLG dem betrügerischen Rechtsbeistand seine Zulassung in Wiedergutmachungsangelegenheiten, da er „eine erhebliche Gefahr für die Interessen der Wiedergutmachungsberechtigten darstelle".[289] Offenbar handelte es sich jedoch dabei nicht um einen Einzelfall. Immer wieder schlossen sich Rechtsanwälte zur ausschließlichen Vertretung von Entschädigungsberechtigten zusammen; mitunter kooperierten sie eng mit ärztlichen Gutachtern und wurden gewissermaßen zu Entschädigungsunternehmern, die am Rande der Legalität operierten – ganz abgesehen davon, dass sie von den ehemals Verfolgten oft einen erheblichen Anteil an deren Entschädigungsleistungen als Honorar einsteckten.[290]

Ein ganz ähnlich gelagerter Fall wurde erst 1986 bekannt.[291] Dabei ging es darum, einem in den USA lebenden Juden seine Entschädigungsrente, die ihm als NS-Verfolgten zugesprochen worden war, zu entziehen. Mit dieser Entscheidung gab der Bundesgerichtshof dem Bayerischen Landesentschädigungsamt Recht und hob zwei anders lautende Urteile auf. Der 72-jährige Mann hatte in den Vereinigten Staaten nach den Ermittlungen der dortigen Behörden mehr als 3 000 ehemalige verfolgte polnische Juden um Entschädigungsgelder betrogen. In sieben vor einem US-Bundesgericht zugegebenen Fällen hatte er einen Schaden von mehr als 60 000 Dollar verursacht. Er wurde wegen Betrugs zu zehn Jahren und wegen Meineids zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Mann war wegen seiner Sprachkenntnisse von seinen meist zurückgezogen lebenden Landsleuten in den USA um Hilfe für den Verkehr mit bundesdeutschen Behörden gebeten worden. Er unterhielt schließlich ein Beratungsbüro, von dem aus er Entschädigungsanträge bearbeitete, mit denen er verschiedene Anwälte in der Bundesrepublik beauftragte. Den Erfolg seiner Bemühungen verschwieg der Mann in vielen Fällen und kassierte selbst die Zahlungen. Häufig riet er den Antragstellern, sich wegen

---

288 Vgl. BayMF, O1470-26/3, u.a. Generalkonsul der Bundesrepublik in New York an BLEA-Präsidenten, 5. 8. 1957.
289 OLG/M-Präsident an Rechtsanwälte P. und F., 17. 4. 1958, BayMF, O1470-26/4.
290 Vgl. dazu auch BFM/Schwarz Bd. VI, S. 60.
291 Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 11./12. 10. 1986.

ihres Alters eine kapitalisierte Rente zahlen zu lassen, um dann die Schecks auf seine eigenen Konten zu verbuchen.[292]

Um hier jedoch kein falsches Bild zu entwerfen, ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Wiedergutmachungsanwälte wie im ersten Teil beschrieben einen wichtigen Beitrag bei der Durchführung der Wiedergutmachung leisteten und vielen Antragstellern zu ihrem Recht verhalfen. Auch handelte es sich beim Großteil dessen, was in der Verwaltung unter „Missbrauch" verbucht wurde, um das, was man vielleicht als moralisch gerechtfertigte Selbsthilfe bezeichnen könnte. Zumeist ging es dabei darum, die peniblen und teilweise nicht erfüllbaren Beweisanforderungen zu umgehen. In diesem Zusammenhang wäre als typisches Beispiel ein ehemaliger KZ-Häftling anzuführen, der zur Erlangung eines Entschädigungsanspruchs nachzuweisen hatte, dass, wo und wie lange er inhaftiert worden war. Dazu brauchte er mindestens zwei Zeugen. Um 1950 jedoch war das Wissen um das weit verzweigte NS-Lagersystem längst nicht so fortgeschritten wie heute. Auch konnte es sein, dass ein Antragsteller der letzte auffindbare Überlebende seines Lagers war, er also gar keine Zeugen vorbringen konnte. Vor den genauen Augen der Behörde hatte so jemand keine Chance auf Haftentschädigung, und oft genug wurden aus diesen Gründen Anträge abgelehnt. Diese Situation gab es allein in Bayern hundert-, womöglich sogar tausendfach. Sie soll zeigen, in welchem Dilemma sich viele NS-Opfer befanden und „dass mancher Verfolgte nach Jahren des Leidens eine nicht von ihm selbst verschuldete Beweisnot nur durch Irreführung der Behörden überbrücken zu können meinte und ein solches Unrecht gegenüber dem Erlittenen zurecht als moralische Quantité négligeable ansah".[293]

Die Berechtigten wussten in vielen Fällen wie gesagt gar nicht wo, wann und wie lange sie inhaftiert gewesen waren; in ihrer Erinnerung spielten andere Dinge wie die allgemeinen Lebensumstände (Hunger, Kälte, Misshandlungen etc.) meist die entscheidende Rolle. Sie benötigten aber einen Nachweis über ihren Lageraufenthalt, um Haftentschädigung zu bekommen. Da zu diesem Zweck auch die beeidigte Aussage zweier Mithäftlinge ausreichte, entstand mit der Zeit unter den Antragstellern, zumal den jüdischen DPs, ein weit gespanntes Netzwerk gegenseitigen eidesstattlichen KZ-Haft-Bezeugens. Eine große Anwaltskanzlei in Tel Aviv beispielsweise hatte dafür eine eigene Zeugenkartei angelegt, worauf jeweils die Berechtigten mit Haftorten vermerkt waren, damit man im Zweifelsfall jemanden finden konnte zur „Bezeugung", auch wenn Antragsteller und Zeuge sich womöglich gar nicht kannten. Lagen Anträge auf Haftentschädigung vor bezüglich Lager oder Ghettos, die nicht im Katalog des Internationalen Suchdienstes (Arolsen) oder anderen Verzeichnissen vermerkt waren, führte das BLEA eine Ermittlung mit Hilfe eidesstattlicher Aussagen durch und legte dann fest, ob das Lager „anerkannt" wurde oder nicht.[294]

---

[292] Übrigens waren es auch solche Fälle von Missbrauch, die die im ersten Teil ausführlicher erwähnte URO durch ihre Arbeit einzudämmen versuchte: Vgl. dazu Hockerts, Anwälte.

[293] Derleder, Wiedergutmachung, S. 289. Vgl. auch Artikel von Moses Lustig „Das deutsch-jüdische Problem in Bayern" in: MJN Nr. 2 vom 2. 12. 1951, S. 1f.

[294] Vernehmungsniederschrift vom 23. 2. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.

So kam es in den Verfahren umgekehrt auch nicht selten vor, dass die Antragsteller von der historischen Unwissenheit der Angestellten profitierten, denen offensichtliche Fehler oder Ungereimtheiten in den Angaben nicht auffielen. Sie richteten sich in Zweifelsfällen nach der „Glaubwürdigkeit von Zeugen", die „in jedem Falle als erschüttert angesehen werden" musste, wenn feststand, dass der Zeuge bereits in seinem eigenen oder in anderen Wiedergutmachungsanträgen unrichtige Angaben gemacht hatte.[295] Wie bereits in einem vorigen Kapitel erwähnt, wurden den Antragstellern oder ihren Zeugen bei den eidesstattlichen Versicherungen Auskünfte abverlangt, deren genaue wahrheitsgemäße Beantwortung man eigentlich nicht von ihnen erwarten konnte. So war etwa über jede einzelne Haftanstalt, in der der Antragsteller untergebracht gewesen war, eine Beschreibung erforderlich. Dabei mussten genaue Angaben über die geographische Lage der Lager gemacht werden, bei Ghettos und Zwangsarbeiterlagern sogar der genaue Zeitpunkt der vollkommenen Abschließung zur Außenwelt. „Welche Straßen waren Judenstrassen? Wie viel Juden wohnten im Ghetto, wie viel Nichtjuden (Angaben in Zahlen, soweit nicht möglich in einem Hundertsatz)?" und andere derartige Fragen waren zu beantworten;[296] dass dabei Fehler in der Beantwortung auftraten, die man übelwollend auch als bewusst falsche Angaben diffamieren konnte, nahm die Durchführungsverwaltung offensichtlich in Kauf.

So sind in den Entschädigungsakten immer wieder Fälle überliefert, in denen sich Häftlinge einerseits juristisch falsch, andererseits aber doch menschlich verständlich verhielten, indem sie sich in ihrer Beweisnot gegenseitig unwahre oder gefälschte Zeugnisse ausstellten. Häufig geschah dies in Einheit mit dem „Vergehen der Anstiftung zu falschen eidesstattlichen Versicherungen", also wenn sich jemand von einem vermeintlich ehemaligen Mithäftling eine falsche eidesstattliche Versicherung über gemeinsame Haft ausstellen ließ. Mitunter kam es auch vor, dass sich betrügerische Antragsteller selbst entlarvten, etwa wenn sie in den verschiedenen Entschädigungs- und Rückerstattungsanträgen unterschiedliche Angaben zu Aufenthaltszeiten, Eheschließungen und Besitzständen machten.[297] Wie immer man nun zu dieser Form des *corriger la fortune* im Sinne einer moralischen Gerechtigkeit stehen mag, stellt sich doch die Frage, ob man wirklich von ehemals Verfolgten erwarten konnte, dass sie wenige Monate nach ihrer Befreiung Respekt vor deutschen Gesetzen hatten, so dass sie etwa aus ihrer Beweisnot heraus keine Angaben und Aussagen fälschten? Hier mag ein Wort von Walter Schwarz angebracht sein: „Die Opfer der Verfolgung waren nicht ausnahmslos Heilige, und die Bedingungen, unter denen sie überlebten, waren nicht dazu ange-

---

295 Protokoll der Dienstbesprechung beim BLEA vom 23. 12. 1952, BayMF, E/249.

296 Anordnung des BayMF, StSkt Panholzer, bzgl. Anerkennung von eidesstattlichen Versicherungen, die im Ausland von Bediensteten der URO entgegengenommen werden vom 12. 3. 1956, BayMF, O1470-26/3.

297 Beispielsweise hatten die drei Brüder Wolf, Pinches und Josef G. am 31. 8. 1948 Anträge auf Beihilfen gestellt und darin genauere Daten über ihre Haftzeit angegeben; danach ergab sich für Wolf eine Haftdauer von 29 Monaten, für Josef und Pinches eine von je 41 Monaten. Später machten sie jedoch je 62 Monate Haftzeit geltend: Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

tan, sie zu Heiligen zu machen."[298] Doch habe, so Schwarz weiter, die „überwältigende Mehrheit der Verfolgten [...] schlicht beansprucht, was ihr kraft Rechtens zustand".

Natürlich waren Betrug und Missbrauch in den Wiedergutmachungsverfahren keine Phänomene, die sich auf Bayern beschränkten. Alle Bundesländer, vor allem diejenigen mit den großen Anmeldungszahlen, hatten sich auch mit gefälschten Anträgen und erschlichenen Leistungen auseinander zu setzen. Wie groß der tatsächliche Umfang war, diese Frage wird wohl nicht zu beantworten sein. Letztlich konnten die Behörden den Missbrauch von Wiedergutmachungsleistungen ebenso wie in anderen Verwaltungs- bzw. Versorgungsbereichen auch nicht verhindern. „Wenn die Entschädigung wirklich durchgeführt werden soll", meinte BLEA-Präsident Troberg einmal, dann „müssen Unregelmäßigkeiten, deren Umfang immer im Dunkel bleiben wird, in Kauf genommen werden".[299] Wurde ein Betrug festgestellt, konnte das für den Betroffenen schlimme Folgen haben. Denn wenn der Antragsteller „vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben" gemacht hatte, konnte laut Entschädigungsgesetz nicht nur er, sondern auch der Zeuge seinen Wiedergutmachungsanspruch verlieren und hatte im schlimmsten Fall sogar noch ein strafrechtliches Verfahren zu erwarten.[300] Die Behörden nutzten dabei übrigens ihren Handlungsspielraum sehr unterschiedlich; es finden sich in den Einzelfallakten sogar Fälle, in denen wegen falscher Zeugenaussagen im Entschädigungsverfahren vergleichsweise hohe Freiheitsstrafen (teilweise über ein Jahr Gefängnis) ausgesprochen wurden, was angesichts der besonderen Umstände, unter denen diese Straftaten zustande gekommen waren, sehr hart erscheint.[301] Nicht immer freilich wurde den Antragstellern unterstellt, dass sie bei Falschanmeldungen in böser Absicht handelten. Es kam beispielsweise häufig vor, dass bei Ehepaaren beide Partner versehentlich die gleichen Vermögensschäden geltend gemacht hatten, ohne sich damit Leistungen erschleichen zu wollen. Im BLEA ging man in solchen Fällen von Unkenntnis und nicht von „betrügerischer Absicht" aus, da die Eheleute ja „damit rechnen mussten, dass die beiden Anträge, wenn nicht gemeinsam behandelt, so doch zur Behandlung des einen Antrages der andere Antrag herangezogen werden würde".[302]

In aller Regel war schnell klar, ob es sich um bewusste Irreführung oder ein Versehen handelte; und aus Sicht des Staates gingen wirkliche Manipulationen und Betrugsfälle eben nicht nur im Einzelfall auf Kosten der Staatskasse, sondern bedrohten die allgemeine Akzeptanz und die Durchführung der Wiedergutmachung überhaupt. Das Münchner Landgericht stellte einmal mit Blick auf einen derartigen Fall sehr grundsätzlich fest: „Die Versagung des gesamten Anspruches konnte auch dadurch nicht beeinflusst werden, dass dem Kläger während des

298 Artikel von Walter Schwarz in: RzW 1973, Heft 12, S. 442.
299 BLEA-Präsident Troberg, 3. 4. 1958, BayMF, O1470-26/4.
300 § 48f. US-EG, § 2 BErgG, § 7 BEG. Vgl. z.B. konkreter Fall, dargestellt in einer Vormerkung der Staatsanwaltschaft beim LG/MI vom 24. 1. 1961, BLEA, Generalakten/B2.
301 Vgl. z.B. den Fall Berek M., der zu 14 Monaten verurteilt wurde, BayHStA, StK 14241.
302 Aktennotiz BLEA für den Dienstgebrauch vom 31. 5. 1951, BayHStA, E 15. 717.

Dritten Reiches zweifellos Unrecht geschehen ist, da er sich diese Folgen im vollen Umfange selbst zuzuschreiben hat. Der Gesetzgeber hat gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass eine gerechte Zusprechung einer Entschädigung weitgehend von dem Vertrauen abhängt, das die Gerichte den Antragstellern entgegenbringen müssen, die Bestimmung des § 2 BEG in das Gesetz aufgenommen. Insbesondere auch aus diesem Grunde ist bei nachgewiesener Täuschungshandlung eine milde Beurteilung fehl am Platze, da von dem Augenblick an von welchem die Gerichte kein absolutes Vertrauen zu den eingereichten Erklärungen mehr haben können, eine gerechte Entschädigung sehr in Frage gestellt wird."[303]

Die Berechtigten wurden zuweilen bei kleineren oder auch größeren Fälschungen und Täuschungen von Organisationen oder selbst von amtlicher Seite unterstützt. Beispielsweise waren unter den zahlreichen Haftbestätigungen, die von der IRO in den DP-Lagern für die Antragsteller ausgestellt wurden, auch einige gefälscht. Es stellte sich heraus, dass dort gegen Bezahlung solche Nachweise erteilt wurden. Im niederbayerischen Lager in Pocking hatte sich sogar ein richtiggehendes Unternehmen etabliert, das für den Betrag von 10 $ jedem bestätigte, dass er sich am entscheidenden Stichtag, dem 1. Januar 1947, dort aufgehalten hatte – auch wenn dies nicht der Wahrheit entsprach.[304] Es gab selbst Hinweise darauf, dass derartige Betrügereien auch im Münchner Polizeipräsidium stattfanden und dort Haftnachweise gegen gewisse Bestechungsgelder erhältlich waren.[305]

Unterstützung bei derlei „Wirklichkeitskorrekturen" konnten Antragsteller verschiedentlich auch von ihren Anwälten oder anderen Rechtsbeiständen bekommen. Gerade von Notaren im Ausland beurkundete eidesstattliche Erklärungen beanstandete das BLEA sehr oft. Denn es kam immer wieder vor, dass solche „Belege" von manchen Kanzleien gefälscht wurden, um den ehemals Verfolgten bestimmte Berechtigungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Zuweilen stellte sich sogar heraus, dass der betreffende Notar gar nicht existierte.[306] Vor allem in Israel wusste man von Kanzleien, die im größeren Stil Betrügereien in den Wiedergutmachungsverfahren Vorschub leisteten. So erregte es besonders viel Aufmerksamkeit, als Anfang 1958 in Tel Aviv zwei Rechtsanwälte und zwei weitere Personen verhaftet wurden, die sich durch Einreichen von individuellen Entschädigungsanträgen mittels gefälschter Unterlagen über einen längeren Zeitraum und in zahlreichen Fällen strafbar gemacht hatten.[307] Die israelische Regierung und die dortigen Behörden versuchten gemeinsam mit der deutschen Verwaltung gegen solche Machenschaften vorzugehen. Denn Israel hatte, wie der Leiter für persönliche Wiedergutmachung aus dem Ausland im israelischen Finanzministerium gegenüber dem bayerischen Wiedergutmachungsreferenten erklärte, „das größte Interesse daran, dass unlautere Elemente von der deutschen Wiedergutmachung ausgeschlossen werden". Man versprach, mit aller Strenge gegen Betrüger vorzuge-

303 Urteil des LG/MI vom 20. 10. 1954, BayMF, O1470-26/1.
304 Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder am 17. 3. 1950, BayMF, E/184.
305 BLEA-Präsident Auerbach an BayMF, 14. 1. 1950, BayMF, E/183.
306 Vernehmungsniederschrift vom 23. 2. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735.
307 BFM an Entschädigungsbehörden der BL, 9. 1. 1958, BayMF, O1470-200/5.

hen.[308] Doch scheint diese Zusammenarbeit wenig genutzt zu haben, denn noch 1965, als die bundesdeutsche Entschädigung im Wesentlichen bereits auf den Weg gebracht war, listete das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz allein in Israel noch 13 Anwälte und Notare auf, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren aus den genannten Gründen eingeleitet war.[309]

Daher versuchten die jeweiligen Rückerstattungs- und Entschädigungsverwaltungen der Länder, mit Hilfe eines intensiven Informationsaustausches Betrugsfälle aufzudecken bzw. sich besser dagegen zu schützen. Zum einen informierten sie sich gegenseitig über bestimmte Organisationen oder Personen, etwa Rechtsanwälte, die in Augen der Behörden unverschämt oder sogar systematisch betrügerisch vorgingen; zum anderen stellten sie sich gegenseitig ihre Daten zur Verfügung, um Missbrauchsfälle von vornherein besser verhindern zu können. Besonders nützlich in diesem Sinne war die zentrale Bundesentschädigungskartei in Düsseldorf, die sämtliche der im BLEA und in den übrigen Entschädigungsämtern Westdeutschlands eingebrachten formgerechten Anträge in sich vereinte; außerdem wurden dort so genannte Warnkarten gesammelt, die alle möglichen Vermerke enthielten, die für die Bearbeitung der Anträge notwendig waren. Auf Grund der eingegangenen Bundeskarten konnte in zahlreichen Fällen Mitteilung über das Vorliegen wirklicher oder vermuteter Doppelmeldungen gemacht werden.[310] Zusätzlich gab es in Bayern eine Zeugenkartei, die 1951 infolge des Auerbach-Skandals auf Veranlassung des Landeskriminalamtes eingerichtet wurde. Die von der Staatsanwaltschaft im Verlauf der polizeilichen Untersuchungen und des Prozesses festgestellten Unregelmäßigkeiten (falsche Haftangaben, falsche Bezeugungen, Urkundenfälschungen, fingierte Anträge, Stichtagsfälschungen etc.) wurden darin erfasst. Es hatte sich gezeigt, dass es notwendig war, insbesondere die DP-Anträge auf Fälschungen hin zu überprüfen. Im Zuge dieser Überprüfungen wurden dann anhand der Zeugenkartei weitere Missbräuche festgestellt, die dann wiederum ebenfalls in der Kartei festgehalten wurden. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses gelang es fortan recht gut, unrichtige Angaben aufzudecken, so dass gegebenenfalls ein positiver Bescheid gar nicht erging, oder, wenn sich erst später widersprechende Zeugenaussagen feststellen ließen, ein Widerrufsbescheid erlassen werden konnte.[311]

---

[308] Bericht des im BayMF für Wiedergutmachung zuständigen Ministerialrats über seine Reise durch Israel (11.–25.3.1958) vom 23.7.1958, BayMF, O1470-66/5. Tatsächlich arbeiteten die Behörden in Tel Aviv eng mit der deutschen Verwaltung zusammen, wenn es um die Aufdeckung von Missbrauchsfällen in der Wiedergutmachung ging; vgl. etwa den Bestand „Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Entschädigungsfällen" in PolA/AA, B81 410.

[309] Schreiben und Auflistung des BayMF an BLEA vom 18.2.1965, BLEA, Generalakten/A2(„Missbräuche").

[310] Aktennotiz BLEA über „Laufende Obliegenheiten und noch nicht erledigte Aufgaben" vom Januar 1952, BayMF, E/213.

[311] In der Kartei waren 1957 immerhin 40 000 Personen erfasst. Damit war sie auch für andere BL von Interesse und wurde dementsprechend intensiv genutzt: Vgl. BLEA-Vizepräsident Meier an BayMF, 28.8.1957, BayMF, O1470-26/3 sowie BLEA-Präsident Meier bzgl. einer Anfrage des NPD-Abgeordneten Heinze zum Thema Entschädigungsmissbrauch, 23.6.1970, BLEA, Generalakten/A6. Zusätzlich führte die OFD

Fragt man nun danach, ob all diese – beinahe kriminalistisch anmutenden – Maßnahmen gerechtfertig waren oder sich gar „lohnten", so muss die Antwort zwiespältig ausfallen: Vom Standpunkt der Finanzverwaltung ging die Rechnung, jede Form von Betrug zu unterbinden, wahrscheinlich auf. Der Staat wehrte dadurch mit Sicherheit einige nach dem Gesetz ungerechtfertige Zahlungen ab bzw. konnte sie zurückfordern. Aus Sicht der Berechtigten freilich stellte sich die Sache anders dar – und zwar auch aus Sicht der übergroßen Mehrzahl derjenigen, die nicht betrogen. Sie wurden gleichsam unter Generalverdacht gestellt, mussten – so der oft entstandene Eindruck – nicht ihre Schädigungen und Verluste, sondern ihre Unschuld nachweisen. Korrekte und nachprüfbare Verfahren, stichhaltige Nachweise, Abwehr von Leistungserschleichung und Missbrauch – Politik und Verwaltung wollten aus der Wiedergutmachung, insbesondere seit der Zeit der bundeseinheitlichen Gesetze, ein „normales" Verwaltungsgebiet machen. An dieser Stelle wird einmal mehr deutlich, dass sie das niemals sein konnte.

4. Hemmnisse und Gegner der Wiedergutmachung

Symbol für Besatzung und Kollektivschuld

Die Axis Victims League, eine bereits vor Kriegsende gegründete internationale Hilfsorganisation, hob einmal hervor, dass Wiedergutmachung nicht nur ein Dienst an den Opfern sei. Wiedergutmachung, so hieß es in einer Resolution von 1949, sei vielmehr auch ein Mittel, um das Demokratisierungsprogramm in Deutschland durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen genüge es aber nicht, Kompensation für die Opfer zu erzwingen: „it is also necessary to instil in the German people the feeling that restitution is not a measure of revenge, imposed on the German people by the victors, but, above all, a measure of justice and sound policy for the benefit of the German people themselves."[312] Doch genau diese Intention war mit Blick auf das Gros der bayerischen und deutschen Bevölkerung anfangs nur sehr schwer umzusetzen. Wie die *Süddeutsche Zeitung* 1946 kritisch anmerkte, lag der Hauptgrund dafür, dass ein „Gefühl für die Pflicht zur Wiedergutmachung noch nicht geboren" war,[313] in der Abwehrhaltung der Bevölkerung gegenüber einer intensiven Auseinandersetzung mit den begangenen Verbrechen. Entschädigung und Rückerstattung standen viel zu sehr im Ruch des

München ein Verzeichnis „von Personen, deren Angaben im Entschädigungsverfahren besonders eingehend zu überprüfen" waren, da sie als Zeugen gemäß Erfahrungen des BLEA oder anderer Dienststellen als unglaubwürdig galten: OFD/M an BayMF mit anliegendem Namensverzeichnis, BayMF, 1. 4. 1954, O1470-200/1.

312 Resolution der Axis Victims League vom Mai 1949, OFD/N, WgM/136. Die League führte im Untertitel die Bezeichnung „An Association for Restitution and Compensation of Rights and Interests to Axis Victims": Vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 44.

313 Artikel „Wo bleibt die Wiedergutmachung?", in: Süddeutsche Zeitung vom 11. 10. 1946. Ihre beinahe wörtliche Entsprechung findet diese Aussage in einer Allensbach-Umfrage, nach der im August 1949 nur gut die Hälfte der Befragten eine „Pflicht zur Wiedergutmachung" an den „noch lebenden deutschen Juden" bejahte: Vgl. Noelle/Neumann, Jahrbuch 1947–1955, S. 130.

Schuldeingeständnisses, als dass man mit breiter Zustimmung für sie hätte rechnen können.[314]

Die Alltagssorgen angesichts von Kriegszerstörungen, Vertreibung und physischer Not überlagerten wohl bei den meisten ehemaligen „Volksgenossen" ein tieferes Verständnis für die Verluste und Schäden der jüdischen NS-Opfer.[315] Der Großteil wollte möglichst wenig an die Vergangenheit, an Unrecht, Verfolgung und Krieg erinnert werden „und setzte auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau, von dem man auch eine Erneuerung nationaler Größe erhoffen konnte". Außerdem war die deutsche Kriegsfolgengesellschaft vor allem auch eine „Angstgesellschaft",[316] und zwar im Hinblick auf die Folgen eigenen Tuns, das heißt in erster Linie in Furcht vor der Strafe der Besatzungsmächte. Insofern weckten die zu Beginn der Arbeit erwähnten Vorstellungen über eine direkte Wiedergutmachung durch Sühneleistungen und insbesondere auch ihre Verknüpfung mit der unpopulären Entnazifizierung starke Abwehrreflexe in der Bevölkerung. Die Aufgaben der Spruchkammern und der Vermögenskontrolle waren durchaus zu vergleichen, und das wurde auch so wahrgenommen; bei den Spruchkammern lagen sie „auf politischem und bei den Dienststellen des BLV auf dem wirtschaftlichen Gebiet der Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus",[317] wie BLVW-Präsident Oesterle meinte. Gleichzeitig diente diese Verbindung von individueller Schuld und Wiedergutmachung auch als ein Instrument zur Abwehr einer allgemeinen, kollektiven Verantwortung.[318]

„Wir waren verhasst, Parasiten einer verjudeten Militärregierung", erinnert sich Ruth Klüger an ihr Leben als jüdische Displaced Person in Bayern nach dem Krieg.[319] Damit fasste sie in einem Satz die Vorurteile zusammen, die den überlebenden Juden, zumal den ausländischen oder vermeintlich ausländischen, in der nichtjüdischen einheimischen Bevölkerung entgegenschlugen. Teile der Gesellschaft, insbesondere jene, die sich aktiv und bewusst an der Beraubung der Juden beteiligt hatten, interpretierten die Rückerstattung deshalb schlicht als Ausdruck eines Rechts des Stärkeren, gegen das sie sich nicht wehren konnten.[320] In der Zeit unmittelbar nach Kriegsende befolgten die Pflichtigen zwar unter dem Druck der neuen Machthaber in der Regel die Rückerstattungsforderungen, was sich an der großen Zahl an Anmeldungen ehemaligen jüdischen Vermögens durch „Volksgenossen" ablesen lässt. Mit der Zeit jedoch wehrten sich immer mehr von der Restitution Betroffene gegen die Pflicht, „ihre" Grundstücke, Häuser oder Geschäfte an Juden oder deren Organisationen zurückzugeben bzw. dafür finanziellen Ersatz zu leisten. Dabei beschwerten sich vor allem diejenigen beim BLVW oder anderen Dienststellen, deren Eigentum bzw. Vermögen und Grundbesitz aufgrund politischer Belastungen unter Kontrolle gestellt worden war.[321]

---

314 Goschler, Schuld, S. 129.
315 Hier und im Folgenden Krauss, Heimkehr, S. 50.
316 Naumann, Nachkrieg, S. 24f.
317 BLVW-Präsident Österle an BayMF, 25. 4. 1949, BayMF, VII(RE)-N450/453.
318 Goschler, Westdeutschland, S. 97f.
319 Klüger, Weiter leben, S. 196.
320 Goschler/Lillteicher, „Arisierung", S. 26.
321 Vgl. Akt BayMF, E/177 und die folgenden Bände.

Gleichzeitig zogen sich insbesondere die Treuhänder Misstrauen, Ablehnung und Wut in der Bevölkerung zu. Die Meinung war verbreitet, dass sich darunter oft Juden und Ausländer befänden, die nur eigene Interessen verfolgten und die Vermögen ungerecht verwalteten. Man könne jedoch, hieß es dann von behördlicher Seite, nichts dagegen machen, da die Militärregierung zumeist ihre schützende Hand über die Treuhänder halte.[322] So wurden diese – und mit ihnen die Vermögenskontrolle und die Rückerstattung – gleichsam zum Symbol für den ungeliebten Besatzungszustand.[323] Darin ist auch ein bedeutsamer Unterschied zwischen Rückerstattung und Entschädigung zu sehen. Denn obgleich auch die Entschädigung eine von der Militärregierung auferlegte Verpflichtung darstellte, stieß sie nicht auf derart heftige Gegenwehr. Das heißt freilich nicht, dass die Mehrzahl der Bevölkerung Entschädigungsleistungen für NS-Opfer unterstützt hätte; die Ablehnung war aber geringer, denn diese bezogen sich auf eine Gesamthaftung und nicht auf individuelle Verantwortung, die Bevölkerung fühlte sich davon weitgehend unberührt. Die Rückerstattung dagegen traf „einzelne Individuen mit ihrer vollen Wucht", wie einer der Pflichtigen-Lobbyisten meinte.[324] So verfestigte sich in Teilen der deutschen Gesellschaft die Vorstellung, die Wiedergutmachung sei eine Strafaktion der Besatzungsmacht; in Anlehnung an den Versailler Vertrag und den Morgenthau-Plan sprachen manche von der Rückerstattung sogar als Kolonialisierungsmittel gegenüber Deutschland.[325] Natürlich handelte es sich hierbei um blanke Polemik, die die Wiedergutmachung insgesamt in Misskredit bringen sollte.

Überdies waren Rückerstattung und Entschädigung ein sichtbares Zeichen dafür, dass Deutschland nicht allein aus eigener Kraft zur Rechtsstaatlichkeit zurückfinden konnte, sondern dabei auch auf Druck von außen angewiesen war. Besonders augenscheinlich wurde dies daran, dass die Alliierten das oberste Restitutionsgericht, die letzte Entscheidungsinstanz, nicht mir deutschen Richtern besetzten. Der Court of Restitution Appeals war dementsprechend unter bayerischen Richtern sehr unbeliebt. Viele von ihnen beschwerten sich beim Justizministerium darüber, nur Vollzugsorgan des CORA zu sein – eines Gerichts, das eine

322 Vgl. z.B. die frühen Protokolle des Verwaltungsrates für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung in den Jahren 1946ff., BayHStA, StK 14255.

323 Dabei zeigte sich bei genauen Analysen, dass zumindest diejenigen Treuhänder, die vom BLVW selbst ausgewählt und eingesetzt worden waren, kaum Anlass zu Beanstandungen gaben; nur ein verschwindend kleiner Anteil musste abberufen wurden. Im BLVW stellte man daher erfreut fest, wie offensichtlich „gewissenhaft die Auswahl der Treuhänder in moralischer und fachlicher Beziehung durchgeführt wurde" und daher „die im Bayer[ischen] Landtag vorgebrachten und durch die Presse aufgegriffenen Anschuldigungen gegen die Gesamtheit der Treuhänder nicht den wirklichen Tatsachen entsprechen": Vgl. Bericht über Überprüfung und Abberufung von Treuhändern, o.D., BayMF, E/175. „Trotz des Argwohns und der Beschwerdefreudigkeit der Öffentlichkeit und der Eigentümer", berichtete die Bayerische Staatszeitung rückblickend, „mussten nur 207 von 11 052 Treuhändern wegen Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung abberufen werden": Artikel „Ein Amt hat seine Schuldigkeit getan" über die Auflösung des BLVW, in: Bayerische Staatszeitung Nr. 12 vom 19. 3. 1955.

324 Köhrer, Entziehung, S. 95.

325 Vgl. Erb, Rückerstattung, S. 243.

mitunter völlig andere Rechtsauffassung pflege und durchsetze als die bayerische Justiz.[326] Dabei ging es in erster Linie um die Art und Weise, wie Urteile bayerischer Gerichte kassiert wurden. Ganz generell stieß bei vielen Behörden auf Unverständnis und Ablehnung, dass gerade in Restitutionsverfahren die letzte Instanz nicht in deutscher Hand lag. Daher ist es ganz typisch, dass der Nürnberger Oberbürgermeister Ziebill 1950 meinte, der „Eingriff in die deutsche Gerichtshoheit", von dem die Hohen Kommissare im Allgemeinen „verständlicherweise denkbar wenig Gebrauch" machten, sei „auf dem Gebiet des Rückerstattungsrechts zum Prinzip erhoben worden".[327] Solche Eingriffe müssten „befremden, besonders wenn nicht nur ein einzelnes deutsches Urteil, sondern sogar die einheitliche und ständige deutsche Rechtsprechung umgestoßen wird". Das Finanzministerium war nebenbei bemerkt der gleichen Meinung,[328] so wie viele Verantwortliche in der bayerischen Politik und Verwaltung. Auch sahen zahlreiche deutsche Juristen in der vermeintlich angelsächsischen Rechtsauffassung eine falsche Auslegung der Rückerstattungspflicht, die dem deutschen Recht nicht entspreche. Selbst ein nachdrücklicher Befürworter der Restitution wie Otto Küster meinte auf einer Pressekonferenz am 11. November 1947, also einen Tag nach Verkündung des MRG 59 durch die US-Militäradministration, wenn die Rückerstattung mehr sein solle „als ein banaler Streit um Mein und Dein, sondern ein moralischer Akt, so hätte man die Rechtsüberzeugung der Schuldnerseite auch auf Kosten der eigenen Rechtsüberzeugung achten sollen".[329] Es werde „verzweifelter Anstrengungen bedürfen", so Küster, „wenn das deutsche Volk nun trotzdem die Rückerstattung als einen notwendigen Rechtsakt und nicht nur als Folge des verlorenen Krieges empfinden soll".

So wandten sich Pflichtige immer wieder an die Regierung oder an einzelne Abgeordnete. Eine Frau aus Mittelfranken empörte sich beispielsweise gegenüber dem bayerischen Landtagspräsidenten darüber, sie müsse wegen der Rückerstattung an die JRSO für ihr Grundstück „noch einmal bezahlen" und fühle sich daher „rechtswidrig" behandelt. Angeblich hatte sie 1938 nach langem Drängen des jüdischen Vorbesitzers dessen Haus gekauft, um ihm die Ausreise zu ermöglichen. Nach Kriegsende, so die Aussage der Pflichtigen, sei ihr das Haus „kurzerhand enteignet" worden und polnische Treuhänder hätten es bezogen. Nun sei zu allem Überfluss „dieser Tage ein Herr (ein Jude aus Amerika wahrscheinlich)" gekommen, der angab, von der JRSO geschickt und berechtigt zu sein, die Rückgabe des Hauses in Natur oder eine Ausgleichszahlung zu verlangen. Völlig erbost fragte die Frau, ob man seitens der Regierung von den Gesetzen „dieser JRSO" wisse und ob man sie etwa billige: „Ich finde diese als das Gesetzeswidrigste und Widerrechtlichste, was es überhaupt geben kann. Erst verjagt man unsere Flüchtlinge und nun nimmt man uns Haus und Hof und noch dazu im eigenen Land. Übertrifft das nicht alle Methoden des 3. Reiches? Haben solches Gesetz normale Men-

326 Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 132.
327 Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg an den Deutschen Städtetag, 6. 11. 1950, BayMF, O1480-B/7.
328 BayMF, StSkt Ringelmann, an BayStK, 9. 1. 1951, BayMF, O1480-B/7.
329 Zit. nach BFM/Schwarz Bd. I, S. 54.

schen erlassen und nennen das Demokratie? Können Sie verstehen, dass unsere Verbitterung riesengroß ist, dass wir, die wir den Juden geholfen und zum Teil das Leben gerettet haben, dahin büßen sollen, dass man, jedwedes Recht und Gesetz missachtend, uns Haus und Hof nimmt? Wenn die Bundesregierung solches zulässt, hat sie unser Vertrauen restlos getäuscht und verdient den Namen ‚Regierung' nicht. Wir alle werden, wenn diese ‚IRSO' ihre wahnwitzigen ‚Gesetze' verwirklichen kann, Wegbereiter des Ostens sein! Noch aber glauben wir nicht alles verloren und hoffen, dass unsere Regierung dagegen einschreitet."[330]

Auch ihr Mann wandte sich an den bayerischen Landtag und hielt dem Präsidenten vor, ihm sei von Seiten der Militärregierung, der JRSO und des bayerischen Finanzministeriums Unrecht zugefügt worden.[331] Penibel führte er all die Schäden auf, die ihm angeblich durch Vermögenskontrolle und Rückerstattung entstanden waren – so etwa der „Verschleiß der elektrischen Hauswasserpumpe durch enormen Wasserverbrauch" oder „Verbrauch von Heizungsmaterial durch die polnische Treuhänderin" etc. Dieser Fall ist nicht nur ein Beleg für die häufig anzutreffende Unwilligkeit einzelner Restitutionspflichtiger, sondern verweist auch darauf, wie viele von der Rückerstattung betroffene ehemalige „Volksgenossen" die Wiedergutmachungsregelungen mit der Entnazifizierung in einen Topf warfen. Denn der Betreffende führte als Forderungen gegenüber dem Staat nicht nur die materiellen Schäden auf, die ihm durch die Restitution entstanden seien, sondern auch seine vorübergehende Inhaftierung wegen Zugehörigkeit zur NSDAP und alle damit zusammenhängenden Schädigungen. Seine Ausführung an den Landtagspräsidenten erwecken passagenweise den Eindruck, als habe man es mit dem Wiedergutmachungsantrag eines NS-Verfolgten zu tun. Solche und andere Fälle zeigen, wie Teile der Bevölkerung insbesondere die Rückerstattung als „Diktat der Besatzungsmacht" empfanden, dem sie sich „widerwillig und mit Ausflüchten beugten".[332] Blättert man in den Eingaben der Pflichtigen an Behörden und Regierung, so liest man, dass jüdische Antragsteller Ansprüche stellten, nur weil ihnen „ein Gesetz einer Besatzungsmacht die vermeintliche Handhabe dazu bietet"; als „gutgläubiger Erwerber" werde man „von vornherein ausgeschaltet" und diffamiert, und zwar von einer deutschen Behörde, dem BLVW – in dem „noch der Morgenthaugeist herrscht, wie er unbestreitbar bei der Besatzungsbehörde ursprünglich vorhanden war".[333] Dabei kamen auch immer wieder antisemitische Vorurteile an die Oberfläche, etwa der Art, die amerikanische Besatzungsmacht und überhaupt die gesamte Anti-Hitler-Koalition sei von Juden initiiert und dominiert.[334]

Übrigens konnte es den deutschen Regierungen insofern durchaus recht sein, dass die ersten Wiedergutmachungsregelungen als Gesetze der Militärregierung

---

330 Irma B. aus Adelsdorf (Oberfranken) an BayLT-Präsidenten, 20.11.1949, BayMF, O1480-B/2.

331 Hier und im Folgenden Andreas B. an die Oberfinanzdirektion Nürnberg, 28.3.1958, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/2170.

332 Krauss, Bürokratie, S. 99.

333 Pflichtiger Eduard L., Hofheim bei Nürnberg, an BayFM Zorn, 19.3.1951, BayMF, N424-D/3.

334 Geis, Übrig sein, S. 223.

erlassen wurden. Denn somit konnten sie sich gewissermaßen dahinter verstecken und es blieb ihnen „das Odium einer opferfreundlichen Haltung erspart".[335] So meinte etwa der bayerische Ministerpräsident Ehard mit Blick auf das geplante Rückerstattungsgesetz der US-Zone, seiner Ansicht nach habe dieses Gesetz „eine doppelte Seite", nämlich einerseits eine politische, „bei der man sich einer feindlichen und misstrauischen Atmosphäre gegenüber sehe und feststellen müsse, dass es keine Möglichkeit gebe, sich einem Diktat gegenüber zu wehren".[336] Was andererseits die rechtliche Seite betreffe, so handle es sich bei diesem Entwurf „um ein Musterbeispiel für ein raffiniertes Rechtsgewebe". Es bestehe damit die Möglichkeit, „auch wirklich jeden guten Glauben auf die Seite zu drücken". Außerdem könne mit Hilfe dieses Gesetzes „ein Riesengeschäft gemacht werden und zweifellos gerade ein großer Teil derjenigen Werte, die wir so notwendig bräuchten, abwandern oder in ausländische Hände kommen". Man müsse sich der Tragweite der Angelegenheiten bewusst sein; denn es sei unvermeidlich, dass „vielen Leuten bei der Durchführung Unrecht geschehen werde und damit ein neues Anwachsen des Antisemitismus zu befürchten sei".

Größer, so scheint es, konnte die Distanz zwischen dem Gesetz und der zur Ausführung desselben verpflichteten Regierung kaum sein; und auch noch Jahre später, nachdem ein guter Teil der individuellen Rückerstattungsverfahren bereits abgewickelt war, erhielt ein Pflichtiger, der sich ungerecht behandelt fühlte und diesbezüglich an die Staatskanzlei wandte, von dort die Antwort: „Das Rückerstattungsgesetz ist kein deutsches Gesetz, sondern ein von der Besatzungsmacht erlassenes Gesetz, zu dessen Vollzug deutsche Gerichte und Behörden verpflichtet wurden."[337] Ähnliches stellte auch gerade das Finanzministerium immer wieder fest. Die deutsche Politik wollte sich allenfalls nach außen, aber nie nach innen, gegenüber der eigenen Bevölkerung mit den Wiedergutmachungsgesetzen identifizieren lassen. Man verwies die Bevölkerung auf wiederholte Bemühungen, die Härten, die sich aus der Durchführung für die Pflichtigen ergeben, zu beseitigen oder zu mildern; diese seien jedoch „bisher an dem Verhalten der Besatzungsmacht gescheitert".[338]

Das heißt, der bayerische Staat kam zwar nicht um die Anwendung der „fremden" Rückerstattungsregelungen der Besatzungsmacht herum, machte sie sich jedoch nicht zu eigen. Diese Haltung drückte sich nicht nur im Umgang mit den individuellen Restitutionspflichtigen aus, sondern auch im Verhalten gegenüber der JRSO. Wie bereits erwähnt, stand die jüdische internationale Nachfolgeorganisation bei der Bevölkerung in sehr schlechtem Ansehen, unter anderem auch deshalb, weil sie unter dem Schutz der Besatzungsmacht stand und scheinbar deren Interessen umsetzte bzw. vice versa. Die bereits bestehenden Vorurteile verstärkten sich dann zusätzlich dadurch, dass sich die JRSO-Forderungen weniger auf die großen Arisierungsfälle richteten, als vielmehr auf die kleineren Fälle, bei

335 Derleder, Wiedergutmachung, S. 284.
336 Hier und im Folgenden Protokolle Ministerrat Ehard I, Nr. 7 vom 1. 2. 1947, S. 114.
337 BayStK an Pflichtigen Franz D., Schonungen/Main, 30. 12. 1953, BayHStA, StK 14247.
338 Vermerk BayMF über seine Auslassungen (am 7. 7. 1955) vor dem Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsfragen im BayLT vom 11. 7. 1955, BayMF, O1480-1A/2.

denen für die Pflichtigen vielfach individuelle Härten entstanden. Daher wurde die jüdische Nachfolgeorganisation geradezu zu einem institutionalisierten „Symbol für den oktroyierten Charakter der Rückerstattung und stand zumindest in den ersten Jahren im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen".[339]

Verzerrtes Bild von Verfolgung und Unrecht

Stünden als einzige Quelle zur Geschichte der „Arisierung" im Dritten Reich die Darstellungen der Pflichtigen in den Rückerstattungsverfahren zur Verfügung, so könnte von Enteignung, Zwang und Verlust bei der „Übertragung" von Grundstücken und Wertgegenständen jüdischer Eigentümer in „arische Hände" kaum die Rede sein. Denn die Abwehr der Restitution als Symbol für Kollektivschuld und Besatzung äußerte sich in den Individualverfahren in der Art, dass viele Pflichtige versuchten, die Jahre der Verfolgung in einem für sie günstigeren Licht darzustellen. In zahlreichen Verfahren hatten sich die Verfolgten „darauf einzustellen, dass ihre Gegner im gerichtlichen Verfahren ein Bild der Vergangenheit entwarfen, das zu ihren Erfahrungen im diametralen Gegensatz stand".[340] Etwa wenn der Vater eines SS-Rottenführers aus Regensburg allen Ernstes behauptete, die jüdischen Vorbesitzer hätten ihr Anwesen im Jahre 1941 „freiwillig" an seinen Sohn verkauft – zu einer Zeit, als sie seiner Meinung nach über ihren Grundbesitz „frei verfügen konnten".[341] Daher sei es nicht einzusehen, wenn das Grundstück nunmehr „der allgemeinen Erfassung einverleibt", also unter Vermögenskontrolle gestellt werde. So abwegig diese Sichtweise auch war und nach den späteren Gesetzen auch aussichtslos, so bekam dieser Pflichtige doch Unterstützung von amtlicher Seite. Denn das Finanzamt Regensburg stellte fest, der Verkauf sei fast ein Jahr getätigt worden, bevor die jüdischen Eigentümer „evakuiert" – gemeint war damit wohl deportiert – worden seien. Damals, so der Vorsteher des Finanzamts, konnte „ein Zwangsverkauf noch nicht angenommen werden", die Eigentumsübertragung könne somit „als freiwillig abgeschlossen betrachtet werden".[342] Bemerkenswert an diesen Auslassungen ist freilich nicht nur die völlig falsche Einschätzung bzw. Darstellung der Verfolgungssituation der Juden im Krieg, sondern auch die sprachliche Verharmlosung.

Die NS-Opfer sahen sich also einem „Solidaritätskollektiv der Deutschen gegenüber, die einer Rückerstattung aufgrund ihrer eigenen direkten oder indirekten Verwicklung in Massenverbrechen und NS-Unrecht eher abwehrend als offen gegenüberstanden".[343] Wie schon gesagt, es gab auch hier Graustufen, und nicht alle Pflichtigen verschlossen sich derart dem Sinn der Wiedergutmachung. Doch ist auffällig, dass gerade jene, die man aufgrund der Aktenlage als Nutznießer, als bewusste Profiteure der Judenverfolgung bezeichnen kann, besonders hartnäckig gegen die Konsequenzen ihres Tuns ankämpften. So ist daraus zu schließen, dass

339 Goschler, Westdeutschland, S. 182.
340 Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 156.
341 Otto G., Regensburg, an OFP/N, 27. 11. 1945, OFD/N, O5210B-1/450.
342 Finanzamt Regensburg an OFP/N, 30. 1. 1946, OFD/N, O5210B-1/450.
343 Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 156.

die Wiedergutmachung bis Ende der 1960er Jahre wohl als „Motor der Diktaturfolgenbewältigung“ (Constantin Goschler) kaum geeignet war.

Denn auch die staatliche Seite machte insbesondere auf dem Gebiet der Entschädigung häufig zu wenig die Verfolgungswirklichkeit und zu sehr die Hürde der formalen Schadensnachweise zum Maßstab ihrer Leistungszuwendungen. In den Wiedergutmachungsakten wurde auch von Amts wegen zuweilen ein verfälschtes Bild der Lebenswirklichkeiten jüdischer Opfer während der Verfolgung gezeichnet. So stellte etwa William G. Niederland bei staatlichen Gutachtern „die üblichen Abwehrmechanismen in Bezug auf das Verfolgungsgeschehen“ fest: nämlich Verdrängung, Verhüllung, Verneinung und Sperrung gegen unwillkommene Erkenntnis.[344] Er zielte damit darauf ab, dass immer wieder berechtigte Entschädigungsansprüche mit dem Hinweis auf so genannte „anlagebedingte Reaktionen“, „psychoneurotische Reaktionsweisen“ und dergleichen abgewiesen wurden. Tatsächlich setzte sich erst nach einem Expertenstreit Anfang der 1960er Jahre eine andere Denkschule in der Psychiatrie durch, wonach die psychischen Schäden NS-Verfolgter stärker berücksichtigt wurden.[345] Bis dahin jedoch führte die psychologische und psychiatrische Begutachtungspraxis reihenweise zu Ablehnungen von Wiedergutmachungsanträgen. Die NS-Opfer hatten beim Antrag auf Entschädigung eine nachvollziehbare Kausalkette ihrer Schädigungen zu erbringen, die die Ämter jedoch gelegentlich zu zerbrechen suchten, indem sie Schäden herabminderten, verharmlosten und abstritten; ein knapp skizzierter derartiger Fall mag das illustrieren:

Die in München geborene und aufgewachsene Inge Eckersheim wurde mit einem so genannten Kindertransport im Juli 1939 nach England verschickt.[346] Dort ging sie weiter auf die Schule und erhielt aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Leistungen ein Stipendium für eine höhere Schule, die sie 1947 abschloss.[347] Das anschließend beabsichtigte Literatur- und Fremdsprachenstudium konnte sie nicht durchführen, da die finanzielle Lage der Emigrantenfamilie es nicht erlaubte. Sie beantragte deshalb Entschädigung für den entstandenen Ausbildungsschaden. Das BLEA lehnte den Antrag zunächst ab,[348] bot ihr jedoch nach Klageerhebung vor dem Landgericht München 2 500 DM an und hielt das für ausreichend, sogar für großzügig – mit einer abenteuerlichen Begründung. Es unterstellte, das teure Studium hätte die Familie auch in Deutschland nicht finanzieren können, und noch dreister: Es bestünden „nach Sachlage sogar Zweifel, ob der Besuch der höheren Schule, die die Antragstellerin im Auswanderungsland ohne zeitliche Verzögerung und ohne finanzielle Mehrbelastung absolvieren konnte, ihr in Deutschland überhaupt finanziell möglich gewesen wäre“.[349] Damit wurde auch noch implizit unterstellt, dass sich die Verfolgung in diesem Fall eher günstig für

344 Niederland, Folgen, S. 19.
345 Vgl. dazu Hockerts, Bilanz, S. 188.
346 Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.
347 Vgl. Zeugnisse und verschiedene Gutachten in BLEA, BEG/49.775.
348 Eidesstattliche Versicherung Inge E. vom 19.3.1957 sowie BLEA-Bescheid vom 2.9.1958, BLEA, BEG/49.775.
349 BLEA-Bescheid vom 6.9.1958 gegen den Widerspruch von Rosa E., Inge E.s Mutter, gegen den ursprünglichen Bescheid über 2 500 DM, BLEA, BEG/49.775.

die Ausbildung der Verfolgten ausgewirkt habe. Die 2 500 DM blieben das vorerst letzte Angebot und kamen zur Auszahlung.

So finden sich in den Wiedergutmachungsakten immer wieder völlig absurde Beurteilungen der tatsächlichen Verfolgungssituationen, die als Abwehrstrategien gegen die Erfüllung einer Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht eingesetzt wurden. Nicht selten hieß es mit Blick auf die emigrierten Juden, sie hätten zwar ihre Häuser und ihr gesamtes Eigentum verlassen müssen, seien aber wenigstens nicht dem harten Bombenkrieg ausgesetzt gewesen.[350] Auch ließ sich mancher Arisierungsprofiteur darüber aus, dass der jüdische Geschäftsmann nicht aufgrund der Verfolgung, sondern wegen schlechter Geschäftsführung seinerzeit aufgeben musste – das heißt, eben nicht zu seinem Schaden enteignet worden sei; man habe ihm, so ein gern eingesetztes Argument im Restitutionsverfahren, mit dem Abkauf geradezu einen Gefallen getan. Symptomatisch für die Haltung vieler Antragsgegner war, dem Rückerstattungsberechtigten entgegenzuhalten, er habe doch ohnehin Schulden gehabt und zur Begleichung derselben eben Grundstücke verkaufen müssen; der Abschluss des Kaufvertrags habe „mit der Gesetzgebung des Dritten Reiches nicht das Mindeste zu tun", sondern wäre „auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt".[351]

Dagegen argumentierten die jüdischen Verfolgten bzw. ihre Rechtsvertreter meistens, der Verkauf des Grundstücks, des Hauses oder der Firma sei eine unmittelbare Folge der damaligen politischen Verhältnisse gewesen. Oft mussten sie im Verfahren daran erinnern, dass Juden bereits 1933 unterdrückt und verhaftet wurden und infolgedessen auch beispielsweise die Geschäfte schlecht gegangen seien. Robert Kempner erinnerte sich an zahlreiche derartige Situationen: „Gewöhnlich hieß es: Der jüdische Besitzer wollte ja von sich aus sein Eigentum loswerden. Natürlich wollte er es loswerden. Er musste es nämlich loswerden, auch wenn er noch nicht geahnt hat, dass er ein paar Jahre später durch den Kamin gejagt werden würde."[352] Es blieb Aufgabe der Behörden und Gerichte, die Rückerstattungsverfahren gegen die verzerrten Vorstellungen über Verfolgung und Unrecht abzusichern. So stellten sie in klaren Fällen in der Regel fest, dass Häuser oder Geschäfte als entzogen zu gelten hätten und zu restituieren seien.[353]

Eine andere Taktik der Pflichtigen bestand darin, in den Verfahren von „Freundschaft" zu berichten, von einem „Vertrauensverhältnis", das der eigenen „anti-nationalsozialistischen Einstellung" entsprungen sei, von Juden, die sie angefleht hatten, man möge ihnen doch ihr Haus oder ihre Firma abkaufen. Oft habe man dabei sogar selbst ein hohes finanzielles wie auch persönliches Risiko auf sich genommen. Die Zahlungen seien prompt erfolgt in dem Glauben, der jüdische Vorbesitzer könne sich damit ins Ausland absetzen.[354] Das alles mag hin und wieder einmal so gewesen sein; doch hat die Erforschung der „Arisierung"

---

350 Vgl. z.B. die Eingabe des Pflichtigen Kurt Sch. an die WB in Würzburg vom 27. 3. 1956, StAW, WBIV 970.

351 Rechtsanwalt H. für den Pflichtigen Hans Th. an WgM-K/LG-MI, 10. 11. 1949, StAM, WBI a2021.

352 Kempner, Ankläger, S. 382.

353 Vgl. z.B. Beschluss der WgM-K/LG-MI vom 5. 3. 1951, StAM, WBI a2021.

354 Vgl. z.B. Pflichtige Elisabeth I. an WBIII, 10. 7. 1951, StAN, WBIII JR3758.

ganz andere gesellschaftliche Involvierungen zutage gefördert. Die „Volksgenossen" waren zwar nicht Motor, aber eben zu weiten Teilen doch auch Beteiligte der wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden; sie waren Zuschauer, teilweise sogar Akteure oder Profiteure der „Arisierung".[355]

Natürlich gab es auch hier wieder viele verschiedene Verhaltensformen, die differenziert zu bewerten sind. Durchaus charakteristisch war etwa ein Fall, bei dem ein Erwerber das Haus einer emigrierten jüdischen Familie, die sich seit 1938 in den USA aufhielt, von einem Bevollmächtigen gekauft hatte. Er musste in der Folge viel Geld in die Renovierung des baufälligen Gebäudes stecken, Mieteingänge konnte er zunächst nicht erwarten; zudem war das Haus mit einer erheblichen Hypothek belastet. Während des Kriegs wurde das Haus dann auch noch teilweise zerstört, auf den Lastenausgleich hatte er lange zu warten. Er selbst kam in seiner Wahrnehmung zu dem Schluss, er habe sich „in keiner Form bereichert", sondern sei „selbst auf das Empfindlichste geschädigt worden".[356] Dass der von ihm bezahlte Kaufpreis von 27 000 RM sehr niedrig und auch nicht zur freien Verfügung der jüdischen Verkäufer gelangt war, überging er geflissentlich; überhaupt sah er nicht ein – oder wollte es nicht eingestehen –, dass der gesamte Vorgang Bestandteil eines Unrechtssystems gegen die jüdischen Mitbürger war. Der Pflichtige hatte jedoch in so einem Fall in der Regel keine Chance gegen die Regularien der Rückerstattung. So musste auch dieser Profiteur das Grundstück und das Haus an die jüdischen Alteigentümer herausgeben. Ihm blieben nur die Ansprüche für den gezahlten Kaufpreis, die ihm die jüdischen Berechtigten abzutreten hatten und die er nun gegenüber dem Deutschen Reich, das heißt gegenüber dem Bund geltend machen konnte.[357]

In einem anderen Fall spiegelt die schier unglaubliche Abwehr einer zur Rückgabe eines Grundstücks verpflichteten Frau die verqueren Vorstellungen über die Verfolgung wider, die in der Bevölkerung tatsächlich existierten oder zum eigenen Schutz konstruiert wurden. Der Anwalt der Pflichtigen wollte erklären, dass der jüdische Vorbesitzer zum Zeitpunkt des Grundstücksverkaufs gar nicht verfolgt gewesen sei, da er damals bereits in der Emigration gelebt habe: „Es soll einmal davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller sog. Jude ist, obwohl das weder urkundlich feststeht noch im Kaufvertrag sich der geringste Anhalt dafür findet. Als ein in Palästina lebender Jude konnte er aber deutscherseits Verfolgungsmaßnahmen überhaupt nicht, geschweige denn unmittelbar, ausgesetzt sein. Auch die im deutschen Reichsgebiet lebenden jüdischen Mitbürger waren bekanntlich im August 1935, dem Zeitpunkt des angeblichen Entziehungsvorganges, nur geringfügigen Behinderungen, aber noch keinen einschneidenden Verfolgungsmaßnahmen unterworfen. [...] Erstmals im Oktober 1939 richtete bekanntlich Hitler damit, dass er für den Fall des Ausbrechens eines Krieges die Vernichtung des Judentums in Europa androhte, Verfolgungsdrohungen an ausländische Juden. Dagegen wurde eine Verfolgung der in Palästina lebenden Juden weder je-

---

355 Grundlegend dazu Bajohr, „Arisierung"; vgl. mit Blick auf Bayern auch Kuller/Drecoll, Volkszorn, S. 79f.

356 Stellungnahme des Pflichtigen B. an WBI vom 1. 7. 1949, StAM, WBI N1693.

357 Vergleich vor der WgM-K/LG/MI vom 21. 3. 1950, StAM, WBI N1693.

mals angedroht noch verwirklicht; die Konzentration der Juden in Palästina stand vielmehr sogar im Programm des Nationalsozialismus. Demnach kann der Antragsteller auch nicht zu einer Personengruppe gehören, die aus dem kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschlossen werden sollte."[358]

Siegfried Neuland, der bekannte Wiedergutmachungsanwalt und Präsident der jüdischen Gemeinde in München, war Rechtsbeistand des Berechtigten in diesem Verfahren. Er war zwar viele Anspruchsrückweisungen der Pflichtigen gewohnt, doch war auch er verblüfft über die Dreistigkeit dieser Argumentation. Die Enteignung eines emigrierten Juden wurde hier gewissermaßen damit nachträglich gerechtfertigt, dass er sich zu diesem Zeitpunkt ja nicht mehr in Bayern aufgehalten habe. Neuland entgegnete dieser Entgleisung bitter, dass wohl unstreitig sei, dass die Juden zum Personenkreis derer gehört hatten, die vom Nationalsozialismus mit besonderer Härte verfolgt worden waren. Man solle „hierüber eigentlich kein Wort verlieren müssen".[359] Letztlich schloss sich das CORA dem Urteil des Oberlandesgerichts München an, das zugunsten des Berechtigten entschieden hatte.[360]

Ganz in diesem Sinne, aber noch etwas deutlicher in der Sprache wandte sich ein anderer Pflichtiger an den bayerischen Ministerpräsidenten Ehard, weil er sich als „ein Opfer dieser gesetzmäßigen Anordnung" sah; gemeint war damit seine Rückerstattungsverpflichtung.[361] Er fühlte sich gleich zu Anfang seines Schreibens bemüßigt, den Ministerpräsidenten davon in Kenntnis zu setzen, dass er „persönlich keine dagewesenen nazistischen Ideen verfolge" – eine Vorbemerkung, die ihm aus guten Gründen angebracht schien. Denn was er anführte hinsichtlich der Restitution, stellte die Verhältnisse von Ursache und Wirkung völlig auf den Kopf: Wenn er von „Rückerstattung" sprach, meinte er damit die Zahlungen, die im Verfahren von seinem zu zahlenden Betrag abgezogen wurden, also etwa die Tilgung der noch bestehenden Hypotheken. Wenn er „Enteignung" sagte, meinte er die gesetzlich erzwungene Rückgabe des jüdischen Grundbesitzes an den Alteigentümer; sein Vater, der als Käufer die Restitution habe leisten müssen, habe dies als „größte Ungerechtigkeit seines Lebens" angesehen, und er sei infolgedessen „seelisch zermürbt […] im noch rüstigen und gesunden Alter von 56 Jahren" gestorben. „Von einem christlichen Standpunkt aus betrachtet", fuhr er fort, „macht diese ganze Angelegenheit, die, wie im Nazi-Reich an Brutalität grenzt, auf mich persönlich nicht einen besonders guten Eindruck." Der Staat habe „für das ehemals begangene Unrecht an jüdische[n] Menschen einen Wiedergutmachungs-Ausweg gefunden"; auch die Flüchtlinge und andere Kriegsopfer würden versorgt – jedoch, so sein Eindruck, „an uns, als die unschuldig hereingelegten Opfer des ‚Tausendjährigen Reiches', hat man bis heute noch nicht gedacht". Sein „sehnlichster Wunsch" sei es, „im guten Glauben an

358 Rechtsanwalt W. an WBI, 30. 1. 1950, StAM, WBI a2023.
359 Rechtsanwalt Neuland an WBI, 6. 7. 1950, StAM, WBI a2023.
360 Beschluss WgM-S/OLG-M vom 13. 6. 1951 sowie Beschluss CORA, Fall 679 vom 16. 4. 1953, StAM, WBI a2023.
361 Hier und im Folgenden Eingabe des Pflichtigen Franz D. aus Schonungen an BayMP vom 22. 12. 1953, BayHStA, StK 14247.

eine Gerechtigkeit" Hilfe vom Ministerpräsidenten in der Angelegenheit zu erhalten.

Kein Wort über die Verfolgung des jüdischen Vorbesitzers und seine Notsituation nach dem Krieg; kein Einsehen, dass die „Arisierung", von der seine Eltern profitiert hatten, die eigentliche unrechtmäßige Enteignung war, die Rückerstattung hingegen ein Rechtsakt; kein Gespür dafür, dass „Gerechtigkeit" nicht Hilfe für ihn, den Pflichtigen, bedeutete, sondern eigentlich das Recht der Opfer auf materielle Wiedergutmachung. Er ging mit seinen Auslassungen sogar so weit, sich selbst in die Nähe eines durch den Nationalsozialismus Verfolgten zu rücken. Dabei ist dieser Fall gerade insofern ein gutes Beispiel für die verquere Darstellung von Verfolgung und Unrecht, als der betreffende Pflichtige ganz offensichtlich nicht an einer „schweren Entziehung" mitgewirkt hatte, er nicht einer der skrupel- und gewissenlosen Profiteure der „Arisierung" war, denen man nichts anderes als eine derartige Gesinnung zutraute. Vielmehr ist er typisch für die Vielzahl von Fällen, in denen die gesetzliche Pflicht zur Restitution zwar zweifelsfrei feststand, aber doch eine gewisse Härte für den individuell Verpflichteten zu konstatieren ist. Vor allem ist daran zu sehen, dass die Verfolgungszeit in vielen Verfahren von Seiten der Antragsgegner völlig ausgeblendet wurde, das Rechtsempfinden doch noch sehr unterentwickelt bzw. einseitig geprägt war und eine individuelle Haftung für die Folgen der NS-Zeit von der Bevölkerung keineswegs akzeptiert wurde. Darin spiegelt sich implizit das, was von den Lobbyisten der Rückerstattungspflichtigen ganz offen ausgesprochen wurde: „Dem Einzelnen wird stets unverständlich bleiben", hieß es beispielsweise 1950 in der Zeitschrift *Restitution*, „wieso gerade er zum neuen Opfer des Nationalsozialismus werden soll, weil der Verkäufer des von ihm erworbenen Vermögens Jude war und nur wegen der Verfolgung verkauft hat."[362] Wohlgemerkt, als „Opfer" wird hier der Pflichtige, nicht der Berechtigte bezeichnet.

Selbst ehemalige Mitglieder der NSDAP versuchten, ihren Nutzen und ihre Beteiligung an der „Arisierung" herunterzuspielen. Man sei zwar, so ist in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten zu lesen, „Parteigenosse" gewesen, sei aber nicht besonders hervorgetreten in der Partei.[363] Insofern empfinde man die Rückerstattung als „Schikane", man habe sein „Geld mit saurer Handarbeit verdient" und solle nun „auf diese schmähliche Art und Weise um die Früchte unserer Lebensarbeit gebracht werden". Man könne „nicht verstehen, dass es möglich ist aus dem einfachen Rechtsvorgang eines Hauskaufes eine Affäre aufzuziehen, die uns unverschuldet in eine äußerst prekäre Lage bringt und andererseits nicht wenig dazu beiträgt, die ohnehin angeschlagene Nervensubstanz langsam aber sicher zu zerstören". Die wirklichen Opfer, die jüdischen NS-Verfolgten, spielten in solchen Beschwerden überhaupt keine Rolle; ihr Schicksal wurde mit keiner Zeile erwähnt. Eine Reflexion darüber, wie der Verlauf von Beraubung und Rückgabe wirklich vonstatten gegangen war, hatte in solchen Schreiben, im Denken der meisten ehemaligen „Volksgenossen", keinen Platz.

---

362 Artikel von Hans Dilt, in: Die Restitution 1950, Heft 4, S. 59.

363 Hier und im Folgenden Rückerstattungspflichtiger Christoph Sch. an BayMP Ehard, 20. 5. 1953, BayHStA, StK 14247.

Forderungen und Einfluss von Wiedergutmachungsgegnern

Die Wirklichkeitsverzerrungen durch die Pflichtigen und ihre Unterstützer blieben nicht ohne Wirkung auf den Fortgang der Rückerstattung. Obgleich eigentlich die Unrechtsmaßnahmen gegenüber den Opfern im Prozess der Wiedergutmachung verhandelt werden sollten, gewinnt man bei Durchsicht der Akten zuweilen den Eindruck, dass die Deutungshoheit über Recht und Unrecht zumindest teilweise auf Seiten der Pflichtigen lag. So stand ein Profiteur der „Arisierung", der sich beim Finanzministerium beschwerte, sicherlich nicht allein mit seiner Meinung da, er könne „nicht einsehen, dass ich jahrelang wirtschaftlich geschädigt, ja sogar meine Existenz bedroht werden soll, nur weil ich im März 1934 von jüdischen Besitzern ein Geschäftsgrundstück erwarb, welches diese mir lange Jahre vorher immer wieder zum Kauf anboten, damit sie ihr ebenfalls seit vielen Jahren vor 1933 in Bamberg bestehendes Hauptgeschäft wirtschaftlich festigen konnten, also aus dem Verkauf nur wirtschaftlichen Vorteil hatten".[364] Es sei für ihn „ein schlechter Trost, wenn man z.B. erklärt: den Verfolgten des Nazi-Systems sei noch größeres Unrecht geschehen", denn: „Ein Unrecht kann man bekanntlich nicht durch ein anderes beseitigen und zudem herrschte damals Diktatur, während wir uns jetzt der Demokratie erfreuen – oder sollte ich mich hierin täuschen? Wenn man vielfach behauptet, der Antisemitismus sei in letzter Zeit im Wachsen begriffen, so sind Vorgänge, wie sie in letzter Zeit beim Landesentschädigungsamt vorgekommen sind oder die Behandlung von gutgläubigen Erwerbern von ehedem jüdischen Anwesen durch das Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, wie ich sie vorstehend geschildert habe, nicht geeignet dem Antisemitismus Abbruch zu tun".

Allerdings konnte derartiges Ersuchen um Hilfe von den staatlichen Stellen leicht zurückgewiesen werden. Sofern der Fall klar lag, dass es sich bei den Petenten um Nutznießer von „Arisierungen" handelte, konnten sich die Behörden hinter den immer wieder als „Besatzungsrecht" bezeichneten Wiedergutmachungsgesetzen verstecken. Schwieriger war es allerdings, wenn es sich bei den Rückerstattungspflichtigen ganz offensichtlich um Härtefälle handelte, zumal wenn in der Angelegenheit der Staat eine problematische Rolle gespielt hatte. So finden sich beispielsweise in den Akten der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums immer wieder Eingaben von Pflichtigen, die seinerzeit nicht freiwillig, sondern durch staatlichen Zwang in die Enteignungen von Juden hineingezogen worden waren. Beispielsweise war es Ende der 1930er Jahre vorgekommen, dass Bauern oder andere Grundbesitzer ihre Anwesen an die NSDAP oder die Wehrmacht verkaufen mussten und als Ersatz Grundstücke jüdischer Eigentümer zugewiesen bekamen. An dieser Enteignung hatten sie zumeist tatsächlich in keiner Weise mitgewirkt und auch nicht davon profitiert, im Gegenteil. Gerade für Landwirte konnte sich dieser Tausch nachteilig auswirken, etwa wenn die Bodenbeschaffenheit für bestimmten landwirtschaftlichen Anbau ungünstiger war oder die Entfernung zwischen Weiden und Hof weiter wurde. Doch das Rückerstattungsgesetz nahm auf

[364] Hier und im Folgenden Pflichtiger Eduard L., Hofheim bei Nürnberg, an BayFM Zorn, 19. 3. 1951, BayMF, N424-D/3.

solche Ausnahmefälle keine Rücksicht, da die Weiterverwendung des Eigentums nicht das Problem des jüdischen Anspruchsberechtigten sein konnte; so mussten auch diese Grundstücke rückerstattet bzw. finanziell ausgelöst werden. In aller Regel versuchten die Pflichtigen in solchen Fällen besonders vehement, sich gegen die Restitution zu wehren. Auch Margareta Schieder aus Bayreuth,[365] die 1939 ihr Anwesen an die Partei hatte abtreten und nach dem Krieg im Zuge der Rückerstattung über 10 000 DM für das zugewiesene enteignete Grundstück hatte nachzahlen müssen, wandte sich Hilfe suchend an den Ministerpräsidenten: „Diesen Betrag kann ich selbst niemals aufbringen, denn ich habe durch die Währungsreform alle flüssigen Mittel verloren, aus dem Anwesen selbst seit 5 Jahren keinen Nutzen mehr gezogen, und so stehen wir nun – mein Mann ist 65 Jahre alt und schafft noch heute als Handwerker – an unserem Lebensabend vor dem Nichts. Man hat uns bestraft, und ich kann nicht erkennen, worin meine Schuld eigentlich bestehen soll! Warum, Herr Ministerpräsident, falle ich selbst nicht unter das Rückerstattungsgesetz? Mein ehemaliges Grundstück, das wir uns durch ehrliche Arbeit mühsam erworben hatten, musste ich an die NSDAP veräußern. Heute gehört das Anwesen dem Staat, der es von der Partei übernahm. Ich frage: Wäre der Staat nicht moralisch verpflichtet, in diesem Fall Wiedergutmachung an mich zu leisten? Herr Ministerpräsident, Sie haben, als Sie Ihr verantwortungsvolles Amt in Bayern übernahmen, in der Antrittsrede vor dem Landtag erklärt: ‚Ich bin ein Mann des Rechts!' Der Glaube an dieses Wort hat mir den Mut zu diesem Schreiben gegeben."[366]

Sie wisse, fuhr Margareta Schieder fort, dass nicht der Ministerpräsident das Restitutionsgesetz zu verantworten habe und ändern könne, aber vielleicht könne der bayerische Staat ihr mit einem Darlehen unter die Arme greifen. Die Staatskanzlei allerdings beschied dieses Anliegen wie fast immer in solchen Fällen auch hier negativ, selbst wenn man erkannte, dass sich hier „Härten ergeben" hätten.[367] Eine finanzielle Hilfe, so hat es den Anschein, wurde von staatlicher Seite offenbar nur gewährt, wenn es um Bauern ging, etwa in den Folgeverfahren des JRSO-Abkommens oder den Hinterlassenschaften der Bauernsiedlungs GmbH. Wenn auch die Regierung bzw. die Behörden hier stets die Verantwortung für die missliche Lage der Pflichtigen auf die Besatzungsmacht und deren Gesetze abschieben konnten und das auch taten, trugen die zahlreichen Petitionen sicherlich dazu bei, die Überlegungen zu einem Ausgleich für Restitutionshärtefälle zu intensivieren. Auf Dauer konnte es die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik nicht unberührt lassen, wenn sie von bayerischen Staatsbürgern immer wieder derartige Briefe erhielten; solche Gesuche trafen sicherlich den Nerv der bayerischen Regierung, die ja bereits seit den ersten Überlegungen zur Restitution noch während der Besatzungszeit an eine Entschärfung der Gesetze im Sinne „loyaler Erwerber" dachte. Allerdings war es eben nicht an ihr allein, die rechtliche Situation umzugestalten, und so mussten die Rückerstattungspflichtigen noch einige Jahre warten, bis ein entsprechendes Gesetz erlassen wurde. Viele von ihnen waren dazu aller-

365 Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.
366 Pflichtige Margareta Sch. an BayMP, 4. 12. 1951, BayHStA, StK 14247.
367 BayStK an Margareta Sch., 7. 12. 1951, BayHStA, StK 14247.

dings nicht bereit; die Legitimation des MRG 59 vom 10. November 1947 war damit von vornherein geschwächt, was seine Durchführung erheblich erschwerte und die Abwehrhaltung der auf deutscher Seite Betroffenen mobilisierte. So trugen die objektiven Härten, die sich für Pflichtige in den Restitutionsverfahren ergaben, gemeinsam mit dem im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Uneinsichtigkeiten dazu bei, dass sich der Widerstand gegen die Rückerstattung nicht nur in Schreiben an die Regierung erschöpfte, sondern sich formierte und organisierte.[368]

Hinzu kam, dass sich mit wachsendem Selbstbewusstsein und dem Nachlassen des Drucks der Besatzungsmacht wieder so etwas wie eine öffentliche Meinung bildete, die sich mehr und mehr gegen die Rückerstattungsregeln richtete. Die Pflichtigen, deren Zahl gemeinhin weit überschätzt wird, belief sich in der US-Zone auf etwa 30 000.[369] Es handelte sich also durchaus nicht um ein Massenphänomen; doch wussten sie sehr gut ihre Interessen zu artikulieren und zu einer Angelegenheit der Gesamtgesellschaft zu stilisieren. Sie gründeten ihre eigene Zeitung mit dem neutral wirkenden Namen „Die Restitution – Zeitschrift für alle Rückerstattungsfragen", in der sie gegen die Wiedergutmachung polemisierten.[370] Sie konnten bereits in der Bevölkerung vorhandene Stimmungen gegen die Rückerstattung, die oft fälschlicherweise mit der besonders verhassten Vermögenskontrolle in einen Topf geworfen wurde, aufgreifen: Im August 1949 antworteten immerhin 28 Prozent der Befragten auf die Allensbach-Frage, ob die Rückerstattung an Juden zu Recht geschehe, falls „das NS-Regime eindeutige Ursache des Verkaufs" gewesen sei, dies geschehe zu Unrecht.[371] Unterstützung fanden die Gegner der Rückerstattung in Bayern aber nicht nur durch die allgemeine Volksmeinung, sondern auch durch Teile der Wirtschaft, die im Sinne übergreifender ökonomischer Erwägungen der Wiedergutmachung generell, insbesondere aber der Rückerstattung sehr zögerlich, um nicht zu sagen negativ gegenüberstand. Vor allem Ende der 1940er und Anfang der 1950er Jahre versuchten ihre Vertreter immer wieder, über den Wirtschaftsrat der bayerischen Staatsregierung klarzumachen, dass die Anspruchsberechtigung bei der Restitution auf ein Minimum zu beschränken sei.[372] Durch soziale Querverbindungen (z. B. von Rechtsanwälten, Behörden, Treuhändern, Interessenverbänden, Politikern) entstand so eine starke Lobby für die Pflichtigen. Dementsprechend fiel es den ehemals Verfolgten zu-

368 Goschler, Auseinandersetzung, S. 346.

369 BFM/Schwarz Bd. I, S. 367. Diese Zahl stammt von Walter Schwarz, der als Gesamtzahl der Pflichtigen etwa 100 000 ermittelt hat. Gängige Schätzungen, nach denen bis zu 300 000 Pflichtige für die Bundesrepublik genannt wurden und werden, erklärte er sich damit, dass „im politischen Kampf gegen die Rückerstattung eine Zahl als Waffe" verwandt wurde. Dieser Verwendungszusammenhang ist auch in jüngsten Darstellungen zu finden, so etwa in der Einleitung zu dem Sammelband Goschler/Lillteicher, „Arisierung", S. 25.

370 Diese Zeitschrift war vom Baden-Badener Oberbürgermeister Ernst Schlapper gegründet worden und wurde von der „Vereinigung für loyale Restitution e.V." herausgegeben; sie existierte bis 1954: Vgl. Romey, Demütigung, S. 323.

371 Noelle/Neumann, Jahrbuch 1947–1955, S. 130.

372 Dabei wurde immer wieder die Kategorie des „gutgläubigen Erwerbs" ins Spiel gebracht: Vgl. Goschler, Politik, S. 105f.

nehmend schwerer, ihre Ansprüche durchzusetzen. In der Überlieferung jeder Rückerstattungsbehörde dürften Beispiele dafür zu finden sein, wie groß das kräftemäßige Ungleichgewicht zwischen Profiteuren und ihrem Netzwerk aus Banken und Politik auf der einen Seite und der oft auf sich gestellten Berechtigten auf der anderen Seite in manchen Fällen war.[373]

Vor allem die „Bundesvereinigung für loyale Restitution" tat sich mit Dauerkritik an der Rückerstattung hervor, indem sie beispielsweise immer wieder parlamentarische Anträge über ihre Verbindungen in den Bonner Parteien initiierte. Im Frühjahr 1950 hatten sich mehrere Vereinigungen aus den verschiedenen Zonen – unter anderem die „Interessensgemeinschaft der Rückerstattungspflichtigen" mit Sitz in Nürnberg – zu dieser „Bundesvereinigung" zusammengeschlossen; sie setzte sich „mit den Mitteln der Aufklärung und Propaganda", wie sie selbst sagte, „für eine Vereinheitlichung und Verbesserung des Rückerstattungsrechtes" ein und entfaltete damit eine wirksame lobbyistische Tätigkeit.[374] Vordergründig ging es dabei nur um Abhilfe für die „geradezu ausweglos erscheinende Lage des einzelnen Rückerstattungspflichtigen", die „uneingeschränkte Einmütigkeit der Verfechter und Interessenten der gesetzlich vorgesehenen Rückerstattung", die Beseitigung „der Mangelhaftigkeit und Zersplitterung der Gesetzgebung in den drei Westzonen" sowie um „Schutz- und Beratungsfunktionen".[375] Natürlich nannte man als Ziel stets lediglich die Vermeidung von Härtefällen so genannter loyaler Erwerber; die Wiedergutmachung an sich konnten die Verbände nicht öffentlich in Frage stellen, da sie sich sonst wohl als Gesprächspartner selbst diskreditiert hätten.

Dementsprechend standen immer wieder Fragen bzgl. der Zweit- und Dritterwerber oder der Haftung Privater für vom Regime einbehaltene Teile des Kaufpreises im Vordergrund der Debatten. Dahinter verbargen sich jedoch Forderungen, die noch viel weiter gingen und im Falle ihrer Umsetzung der Rückerstattung ein völlig anderes Gesicht gegeben hätten. So drängte die *Restitution* in Artikeln oder in Petitionen beispielsweise immer wieder darauf, dass die Beweislast in Rückerstattungsverfahren ausschließlich auf Seiten der Anspruchsteller liegen müsse, und nicht die Käufer von jüdischem Eigentum nachzuweisen hätten, dass es sich dabei nicht um „Arisierung" gehandelt habe. Die Organisationen nahmen auch die grundsätzliche Position ein, dass der Staat die finanzielle Last der Eigentumsentziehungen zu tragen habe, wenn man sich schon auf die Rückerstattung einlasse; schließlich habe sein rechtlicher Vorgänger ja die Voraussetzungen dafür geschaffen.[376] Vor allem aber bekam die individuell häufig geäußerte Haltung, als Pflichtiger sei man selbst in einer Opferrolle, damit ein öffentliches Sprachrohr.

---

[373] Jürgen Lillteicher hat das eindrücklich am Beispiel des bayerischen prominenten Rückerstattungsfalls Rosenthal AG vorgeführt; mit geradezu unglaublicher Härte versuchten in diesem Verfahren die Pflichtigen im Verbund mit Verwaltung, Banken und Politik, Philip Rosenthal seine Wiedergutmachungsrechte streitig zu machen: Vgl. Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit.

[374] Vereinigung für loyale Rückerstattung e.V. Regensburg an das Finanzministerium in München, 7. 6. 1950, BayMF, O1480-B/4.

[375] Köhrer, Entziehung, S. 143.

[376] Erb, Rückerstattung, S. 240.

Der Journalist Jörg Friedrich nannte diese Haltung rückblickend – etwas zugespitzt, doch durchaus treffend – die „Widerspenstigkeit der davongekommenen Beutegesellschaft".[377]

Sicherlich gab es zwischen den verschiedenen Vereinigungen und Verbänden auch Unterschiede in Inhalt und Form ihrer Forderungen. So existierte unter den zahlreichen Pflichtigenorganisationen auch eine, die Entschädigung und Rückerstattung grundsätzlich bejahte und sich für ihre rasche und reibungslose Durchführung einsetzte; das Ziel dieses Verbands, der „Interessengemeinschaft Rückerstattung und Vermögensverwaltung" (ebenfalls mit Sitz in Nürnberg), war weniger die Konfrontation als ein Ausgleich zwischen Berechtigten und Pflichtigen. Daher sah sie ihren Gegner eher in schlechten Gesetzen und vor allem in einer schlechten Verwaltung. Die Verfahren und ihre Erledigung litten demnach unter den sehr komplizierten Vorschriften, „deren weitgehender Rechtsschutz und ausgedehnter Rechtsmittelweg zwar an sich zu begrüßen sind, aber andererseits die Gefahr der Langsamkeit und Verschleppung in sich bergen".[378] Diese Ungewissheit und Erschwernisse belasteten nach Ansicht dieser Interessengemeinschaft die Rückerstattungsberechtigten in gleicher Weise wie die Rückerstattungspflichtigen. Darüber hinaus entwickele sich hierdurch „ein für die Gesamtwirtschaft auf die Dauer untragbarer Unsicherheitsfaktor", der „auch in zunehmenden Maße die Ungeduld" steigere, mit der die Außenwelt sehr aufmerksam verfolgt, ob es in Deutschland zu einer prompten und sauberen Regelung der Rückerstattung kommt". Hiervon werde „zu einem erheblichen Teil die Wiedergewinnung des Kredits und des Ansehens der deutschen Wirtschaft im Ausland abhängen".

Dieser Nürnberger Verband blieb jedoch mit seinen differenzierten Überlegungen zur Wiedergutmachung eine Ausnahme unter den Pflichtigenvereinigungen. Dabei fällt auf, dass der Widerstand gegen die Durchführung der Wiedergutmachung beinahe immer die gleichen Formen annahm: Zum einen fanden in den einschlägigen Artikeln die bereits erwähnten verzerrten Darstellungen der individuell Pflichtigen ihre verallgemeinernde Entsprechung – etwa wenn ein Autor 1950 in der *Restitution* schrieb: „Hätten sich damals im Bewusstsein der heute gesetzlich formulierten Unsitten solcher Kaufverträge die Käufer geweigert, jüdisches Eigentum zu erwerben, so wäre manchem Auswanderer infolge des Bargeldmangels nur der Weg nach Auschwitz geblieben."[379] Ganz in diesem Sinne wurde auch die Bedeutung des gutgläubigen Erwerbs bewusst übertrieben, und zwar sowohl im zahlenmäßigen Umfang wie auch in seinen Auswirkungen.[380] Zum anderen warnten die Lobbyisten der Profiteure heuchlerisch vor einem Wiedererstarken des Antisemitismus, wenn man nicht die Gesetze modifiziere; damit machte man sich vermeintlich die Interessen der Berechtigten zu Eigen, verwies aber gleichzeitig auf eine Tendenz, die auf Seiten der Rückerstattungsgeg-

377 Friedrich, Beute, S. 141.
378 Hier und im Folgenden Memorandum der „Interessengemeinschaft Rückerstattung und Vermögensverwaltung", Nürnberg, vom April 1950, BayMF, O1480-B/3.
379 Artikel von Hans Dilt, in: Die Restitution 1950, Heft 4, S. 59.
380 Erb, Rückerstattung, S. 241.

ner vorhanden war: Im Stile bekannter judenfeindlicher Klischees hieß es häufig, die ausbezahlten Rückerstattungsbeträge ergäben eine „ungeheure Zusammenballung von Kapital", was eine gefährliche „wirtschaftliche Machtkonzentration" bedeute.[381]

Die Wirkung dieser Argumente und Äußerungen blieb allerdings begrenzt. Denn zum einen waren die meisten Rückerstattungsverfahren rein rechtlich gar nicht zu verhindern; zum anderen lassen die Akten nicht den Schluss zu, dass das bayerische Finanzministerium oder die Staatsregierung wesentliche Entscheidungen die Wiedergutmachung betreffend von der Zustimmung dieser Verbände abhängig gemacht hätten. Das wäre freilich auch kaum möglich gewesen, denn der gesetzliche Gestaltungsspielraum der Länder auf diesem Gebiet war ja limitiert. So hörten sich die staatlichen Stellen die Mahnungen und Forderungen der Pflichtigenverbände zwar an, verwiesen aber lediglich darauf, dass im Bund ein Gesetz zum Ausgleich von „Reparationsschäden" in Vorbereitung sei. Da im Sinne der Vereinigungen also kaum Aussicht auf wesentliche generelle Änderungen im Rückerstattungsrecht bestand, griffen sie zum letzten Instrument: Sie empfahlen ihren Mitgliedern, die Verfahren möglichst lange zu verschleppen und unterstützten die individuell Pflichtigen dabei mitunter auch im gerichtlichen Instanzenweg. So hoffte man, die Rückerstattung, wenn schon nicht verhindern, so doch immerhin sabotieren zu können.

In den einzelnen Restitutionsverfahren allerdings traten die Verbände offenbar nicht unmittelbar in Erscheinung. Ihre Tätigkeit machte sich aber vielfach indirekt in Einstellung und Haltung der Pflichtigen bemerkbar.[382] Beispielsweise fällt auf, dass viele von ihnen immer wieder eine Reihe von Forderungen erhoben, etwa „richterliche Unabhängigkeit" oder ein „rechtmäßiges Verfahren" – alles Dinge, die in den gerichtlichen Verfahren als selbstverständlich anzusehen waren, und die mit besonderem Nachdruck zu verfolgen beim Gros der Restitutionsfälle aus Sicht der Pflichtigen kein Anlass bestanden hätte. Damit sollte offensichtlich implizit darauf verwiesen werden, dass die Verfahren an sich etwas unstatthaftes hatten. Vielfach wurde auch verlangt, „dass mit der Protokollierung eines Vergleichs so eine Art Vorbehalt, Protest oder eine sonstige letzten Endes den Rechtsbestand des Vergleichs betreffende Erklärung ins Protokoll aufgenommen wird".[383] Zugleich sank auf Seiten der Pflichtigen überhaupt die in der ersten Zeit durchaus noch stark vorhandene Bereitschaft zu Vergleichen in der Rückerstattung aufgrund „kursierender Gerüchte über bevorstehende Milderungen der Bestimmungen"; das heißt, die Verfahren wurden vielfach über alle Instanzen hin verfolgt und damit absichtlich in die Länge gezogen, „in der Hoffnung, dass sich die rechtliche Lage in der Zwischenzeit zu ihren Gunsten ändern würde".[384]

---

381 Ebenda, S. 243.

382 Das beobachtete auch das BayMF; vgl. verschiedene Vormerkungen und Schreiben in BayMF, O1480-B/4.

383 Monatsbericht Mai 1950 des BLVW-Vizepräsidenten Endres vom 5. 6. 1950, BayMF, O1480-B/4.

384 Goschler, Westdeutschland, S. 171.

Diese Erwartungen blieben zwar unerfüllt, doch gab es letztlich – lange nachdem die meisten Restitutionsfälle abgewickelt waren – eine Regelung, mit der manche Härten und Schäden, die für die Rückerstattungspflichtigen entstanden waren, ausgeglichen werden konnten. Die Rede ist hier vom Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden, dem so genannten Reparationsschädengesetz (RepG), das nach langen Diskussionen und Auseinandersetzungen schließlich im Jahr 1969 vom Bundestag verabschiedet wurde.[385] Mit ihm kam der Staat vor allem den Forderungen der „Rückerstattungsgeschädigten" nach Entschädigung der „loyalen Erwerber" entgegen. Sinn des Gesetzes sollte unter anderem sein, Entziehungen durch das Deutsche Reich, die an Privatpersonen weitergegeben worden waren und von diesen rückerstattet werden mussten, zu entschädigen.[386] Dementsprechend sah der Gesetzesentwurf vor, dass ein „Ariseur" oder Profiteur „die Nachteile für sein ‚illoyales' Verhalten selbst tragen" solle.[387] Nach Schätzungen des Bundesfinanzministeriums betrafen etwa zehn Prozent der Vermögen, die zurückzuerstatten waren (im Gesamtwert von ca. 2,2 Mrd. DM), gutgläubigen Erwerb.[388]

Für die Bearbeitung dieser Ansprüche waren die Ausgleichsämter zuständig. Diese Tatsache deutet darauf hin, dass es sich hierbei nicht um ein reines „Pflichtigen-Gesetz" handelte. Man darf nicht übersehen, dass im RepG der Ausgleich verschiedener Schadensarten geregelt war, die sich für juristische und natürliche Personen in der Zeit nach Kriegsende ergeben hatten, die ihren Ursprung jedoch im Krieg hatten. Zunächst einmal regelte es, wie der Name schon sagt, tatsächliche Reparationsschäden, also etwa Demontage- oder Zerstörungsschäden. Die von den Restitutionsleistungen Betroffenen machten, wenngleich einen wichtigen, so doch nur einen Teil dieses Gesetzes aus. Die Oberfinanzdirektionen hatten die Anträge der Restitutionsgeschädigten nach RepG zu prüfen und entschieden dort sehr genau und streng nach der Maßgabe, ob das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut als „in Ausnutzung der NS-Gewaltherrschaft erworben" galt oder seinerzeit ohne angemessene Gegenleistung erworben und somit als nicht entschädigungsfähig anzusehen war.[389] Interessant sind diese Verfahren insofern, als hier noch einmal über Verfolgung und die Beteiligung Privater daran vor deutschen Behörden verhandelt wurde. Die eigentliche Rückerstattung war zu diesem Zeitpunkt weitgehend abgeschlossen.

---

385 BGBl. I 1969, S. 105ff. Vgl. zur Genese und zum Wirkungsanteil Bayerns an diesem Gesetz BayMF, N500-40/1 bis 4 und BayMF, N500-41/1.

386 Vormerkung BayMF, Ref. 58, über Gesetzesentwurf RepG des BMF vom 7. 12. 1962, BayMF, N500-40/1.

387 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden, in: Verhandlungen des Bundesrats, 317. Sitzung vom 1. 12. 1967, Drucksache 558/67, S. 60.

388 Vormerkung BayMF, Abt. V, über Besprechung im BMF bzgl. RepG vom 13. 12. 1962, BayMF, N500-40/1. Im Gesetz selbst fand dieses Ansinnen seinen Niederschlag im § 15(2).

389 § 15 RepG; vgl. Schulungsmaterial „Stoffgebiet Wiedergutmachung" der OFD/N, o.D., OFD/N, WgM/75.

5. Wiedergutmachung und Öffentlichkeit

Antisemitismus

Der erste Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Münchens nach dem Krieg, Julius Spanier, schöpfte aus den ersten Wiedergutmachungsmaßnahmen bereits Hoffnung für die Zukunft seiner Gemeinde. Er glaubte, in der Einsetzung eines Staatskommissars zur Betreuung der Juden bereits erkennen zu können, dass die bayerische Regierung „dem Antisemitismus fern" stehe,[390] denn: „Ein Staat, der sich für die Betreuung der Juden einsetzt, weiß sicherlich auch Leben und Gut der Juden zu schützen und zu sichern." Judenhass und Judenverfolgung waren, so seine Hoffnung, mit der Neuordnung des Staates und dem Austausch der politischen Eliten vorüber. Natürlich war auch Spanier bewusst, dass von einem völligen Bruch mit der NS-Vergangenheit im Nachkriegsdeutschland keine Rede sein konnte, dass judenfeindliche Mentalitäten nicht mit einem Schlag beseitigt waren, nur weil mit dem Ende des „Dritten Reichs" die Ventile dafür geschlossen waren. Die Verwandlung von „Volksgenossen" in demokratisch gesinnte Bundesbürger ging nicht schnell und reibungslos, der Antisemitismus in der Bevölkerung verschwand genauso nicht einfach über Nacht, wie er 1933 mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten auch nicht plötzlich gekommen war.[391] Vor allem die Präsenz der amerikanischen Militärregierung trug dazu bei, dass der Antisemitismus in Bayern nicht mehr mehrheitsfähig war bzw. nur noch vereinzelt offen ausbrechen konnte.[392] Allerdings konnte die von den Amerikanern ausgeübte Politik und Kontrolle zum einen lediglich äußerlich wirksam werden; vorhandene und tief verwurzelte Gesinnungen waren durch Gesetze und Strafen freilich nicht ohne weiteres zu beseitigen. Zum anderen hatte auch die Militäradministration teilweise Probleme mit antisemitischen Vorbehalten in ihren Reihen, und zwar bis in höchste Kreise.[393]

Spricht man von Antisemitismus in der Nachkriegszeit, so sind nicht nur judenfeindliche Ressentiments oder Übergriffe darunter zu verstehen. Auch die indifferente Haltung und die Gleichgültigkeit gegenüber den Schicksalen und Problemen jüdischer Menschen ist unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Gerade mit Blick auf die Wiedergutmachung muss eine weit verbreitete antisemitische Haltung unter der Bevölkerung zumindest für das erste Jahrzehnt nach Kriegsende konstatiert werden. Beispiele dafür ließen sich anführen, etwa der bekannte so genannte Bleibtreu-Brief, in dem ein Leser unter dem Pseudonym Adolf Bleibtreu im August 1949 an die *Süddeutsche Zeitung* schrieb, die Amerikaner könnten

---

390 Präsident der IKG München, Julius Spanier, an BayMP Hoegner, 19. 3. 1946, BayHStA, StK 13798.

391 Vgl. u.a. Bodemann, Mentalitäten, S. 15.

392 Vgl. Goschler, Attitude, S. 443ff.

393 Als Beispiel hierfür wird immer wieder der Tagebucheintrag General George S. Pattons genannt, der sich am 15. 9. 1945 über die DP-Lager notierte: Es könne schon sein, dass andere „glauben mögen, dass es sich bei einer ‚Displaced Person' um ein menschliches Wesen handeln möge, was nicht der Fall ist, insbesondere was die Juden anbelangt, die noch schlimmer als Tiere sind": Zit. nach Peck, Jüdisches Leben, S. 507.

den Deutschen alles vergeben außer die Tatsache, dass nicht alle Juden vergast worden seien. Dieser Brief machte Furore und erstmals in größerem Rahmen auf den Antisemitismus in der bayerischen Bevölkerung aufmerksam.[394] Bereits Ende 1948 hatten antisemitische Vorfälle zugenommen, vor allem in Franken, wo beispielsweise über eine Reihe von Schändungen jüdischer Gräber zu berichten war.

Auch wenn sich der Antisemitismus in Bayern nicht fundamental von dem anderer Regionen Deutschlands unterschied, gab es hier einige Besonderheiten, die sich graduell durchaus im Zusammenleben von Juden und Nicht-Juden bemerkbar machten. Zum einen war der Zustrom von Juden aus Osteuropa hier besonders groß. Bayern hatte zur Bewältigung dieser Zuwanderung große Summen aufzubringen, die zu den normalen Besatzungskosten dazukamen, was angesichts der allgemeinen schlechten Versorgungslage nach dem Krieg immer wieder zu Protesten führte. Zum anderen wurde die Beteiligung der Juden am Schwarzmarkt und anderen typischen Nachkriegsvergehen eben besonders aufmerksam beobachtet und in der Öffentlichkeit übertrieben dargestellt. Insbesondere die starke Präsenz jüdischer DPs mag dazu beigetragen haben, dass vor allem in München und Umgebung mehr als in anderen Gegenden Bayerns in den Jahren 1947 bis 1949 in stärkerem Maße antisemitische Regungen aufkamen.[395] Bei vielen Deutschen stießen die überlebenden Juden auf Ressentiments und Abneigung. Der CSU-Abgeordnete Georg Stang griff im Grunde nur vorhandene Stimmungen auf, wenn er im bayerischen Landtag davon sprach, ihm täten „die anständigen Juden" leid, „die jetzt wieder unter der Aufführung mancher ihrer Rassegenossen in der Beurteilung durch das Volk leiden müssen".[396] Es sei nun „leider einmal so und die Tatsache kann nicht aus der Welt geschafft werden, dass manche Angehörige dieser Rasse und dieser Religion – ich will mich einmal ganz allgemein ausdrücken – sich nicht so benehmen, wie es notwendig wäre".

Dass derlei Aussagen durchaus weit verbreitete Stimmungen in der Bevölkerung aufgriffen, wussten die für die Wiedergutmachung Verantwortlichen. Insofern stellte Auerbach besorgt fest, dass „in den breiten Volksmassen der Eindruck entstanden ist, die politisch und rassisch Verfolgten haben alles".[397] Schon im März 1947 hatte er daher einen Appell an die jüdischen Gemeinden in Bayern gerichtet, in dem er empfahl, nicht in provokativer Weise in der Öffentlichkeit aufzutreten. Damit meinte er, es sei den jüdischen Wiedergutmachungsberechtigten angeraten, keinen zu großen Luxus zur Schau zu tragen – wovon natürlich angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen Lage der meisten Juden, insbesondere der DPs, gar keine Rede sein konnte. Auerbach teilte durchaus die Ansicht vieler, dass ein Teil des aufkommenden Antisemitismus „selbstgemacht" sei;[398] und auch

---

394 Goschler, Attitude, S. 453f.

395 Wetzel, München, S. 356. Vgl. dazu auch die Umfrage der OMGUS in der US-Besatzungszone, nach der 66% der Befragten eine Integration der DPs in die Gesellschaft ablehnten: Merritt, OMGUS Surveys, S. 186f.

396 Verhandlungen des Bayerischen Landtags, Stenographische Berichte, 52. Sitzung vom 6. 2. 1948, S. 834f.

397 Auerbach über „Geldknappheit, politisch Verfolgte und Nazigewinnler" vom 19. 1. 1949, BayMF, VII(RE)-N407/409.

398 Goschler, Attitude, S. 451.

die Israelitische Kultusgemeinde warnte eindringlich davor, den Kreis der Berechtigten zu weit zu ziehen, da sonst eine Abwehrreaktion der Bevölkerung zu erwarten sei. Es werde Aufgabe der verantwortlichen Kreise sein, so ihr Präsident Julius Spanier, „jedwelche Überbegehrlichkeit zu unterbinden, um nicht eine unberechtigte Ausnahmestellung gegenüber der unter den Nachkriegszeiten und ihren Folgen schwer leidenden übrigen Bevölkerung zu züchten und damit Veranlassung zu bösartiger Kritik zu geben".[399]

So absurd aus heutiger Sicht diese Form der vorauseilenden Zurückhaltung erscheinen mag, in den ersten Kriegsjahren fand sie durchaus ihre Berechtigung. Denn insbesondere unter Gegnern der Wiedergutmachung kursierte die Warnung, zu viele Wiedergutmachungsleistungen könnten unter der Bevölkerung eine Abwehrhaltung gegen die ehemals Verfolgten, genauer gesagt gegen die Juden provozieren. Ein neuer, völlig anders begründeter Antisemitismus in Deutschland, so die zynische Argumentation, käme von dem „Gefühl der ungerechten gesetzlichen Behandlung des Rückerstattungsproblems",[400] wie ein Vertreter der Pflichtigen-Lobby meinte. Völlig unzweifelhaft handelte es sich dabei nicht um eine aufrichtige Sorge, sondern um den Versuch, die Wiedergutmachung bzw. vor allen Dingen die Rückerstattung so weit als möglich einzudämmen. Es genügte in der Presse die undifferenzierte Schilderung einzelner Tatsachen aus den komplizierten und facettenreichen Rückerstattungsvorgängen, um negative Stereotypen „des Juden" zu aktivieren und sie geschickt gegen die Rückerstattung zu mobilisieren.[401] Dabei wirkte sich vor allem auch der Umstand, dass es bei der Wiedergutmachung nicht zuletzt um Geld und Materielles ging, verstärkend aus. In diesem Zusammenhang schienen Missbrauchsfälle insbesondere bei den Entschädigungsverfahren ebenso wie das zuweilen unglückliche Verhalten der JRSO judenfeindliche Ressentiments zu bestätigen.

Und auch in den Verfahren selbst kamen alte, tief sitzende Vorurteile und Vorbehalte gegen Juden zum Vorschein; etwa wenn es darum ging, im Zuge der Ermittlung von Schadensfällen Zeugenaussagen über das Leben von jüdischen NS-Opfern zur Zeit der Verfolgung zu erhalten. Die bereits erwähnten so genannten Heimatauskunftstellen machten ehemalige Nachbarn oder andere Personen aus dem früheren Lebensumfeld der Antragsteller ausfindig. Bei diesen Ermittlungen kam es immer wieder zu nachträglichen antisemitischen Schmähungen. Im vorliegenden Fall etwa wurde ein ehemaliger Nachbar des Berechtigten Alexander Holzmann aus Breslau über seine Meinung zur Zugehörigkeit des Antragstellers zum „deutschen Sprach- und Kulturkreis" befragt.[402] Der Befragte nutzte die Gelegenheit, um seiner feindseligen und rassistischen Haltung gegenüber Juden freien Lauf zu lassen. Im Jahre 1959, beinahe 15 Jahre nach Kriegsende, liest sich seine Darstellung der Breslauer Juden wie ein Artikel aus dem NS-Hetzblatt *Stürmer*: Da wird aus dem Textil- und Kurzwarengeschäft der Holzmanns ein „Ramsch-

399 Präsident der IKG München, Julius Spanier, an BayMP Hoegner, 19. 3. 1946, BayHStA, StK 13798.
400 Köhrer, Entziehung, S. 97.
401 Erb, Rückerstattung, S. 239f.
402 Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.

laden", da erinnert er sich „noch, dass verschiedene Kinder da waren und nach poln[ischer] od[er] galizischer Art herumliefen"; da gestattet er sich nebenbei „zu bemerken, dass bekanntlich in Breslau auch sehr viel Juden waren und davon sind sehr viele aus Polen und Galizien nach dem ersten Weltkriege nach Deutschland reingeströmt, natürlich ohne jede Mittel und damals hat jeder irgendwie ein Geschäftchen angefangen".[403] Als dann die Nationalsozialisten kamen, sei die Familie Holzmann „ausgezogen, aber die Wohnung haben sie damals schmutzig und verwanzt zurückgelassen". Ganz bewusst versuchte der Zeuge mit seiner Aussage nicht nur den jüdischen Antragsteller verächtlich zu machen, sondern auch sämtliche Nachweise zu entkräften, mit denen Alexander Holzmann Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden gehabt hätte. Er halte es für unwahrscheinlich, dass Holzmann wie von ihm selbst angegeben eine Ausbildung als Diplom-Sportlehrer begonnen habe, denn „diese Leute" hätten „weder das Aussehen noch die Mittel dazu" besessen. Überhaupt sei aus seiner Sicht eine Berufsverhinderung in diesem Falle „nur erdacht, um eine Entschädigung herauszuschinden". Abschließend bemerkt der Befragte noch ganz allgemein: „Diese und viele andere konnten ja in Galizien bleiben, es hat sie niemand geholt."

Diese und weitere Zeugenaussagen von ehemaligen Nachbarn mit der Intention, Holzmann um seine Wiedergutmachungsleistungen zu bringen, erschwerten das Verfahren für den Antragsteller natürlich. Meistens jedoch konnten solche Auslassungen – wie auch in diesem Fall – wenigstens nicht verhindern, dass man sich letztlich auf dem Vergleichswege auf eine nach damaligen Maßstäben übliche Entschädigung einigte.[404] Glücklicherweise bekamen auch die Antragsteller diese antisemitischen Auslassungen fast nie zu Gesicht; so blieben ihnen auch die anonymen Verleumdungen und Beleidigungen erspart, die in den Amtsstuben der Wiedergutmachung eingingen. Beispielsweise schwärzte ein ehemaliger „Volksgenosse", der seinerseits in die USA ausgewandert war, jüdische Antragsteller an. Wie er „soeben erfahre, sollen Juden, die München vor dem Kriege verließen, ihr Besitztum und Gelder zurückbezahlt erhalten und Deutschland muss Milliarden an diese Personen zahlen".[405] Er zweifele generell die Rechtmäßigkeit dieser Gesetzgebung an, wolle aber vor allem „hier vertraulich eine kleine Erzählung geben, die Sie vielleicht verwerten können". Es folgt die Darstellung der Flucht einer jüdischen Familie von München nach Kalifornien im Jahr 1938, die voller antijüdischer Klischees steckt, etwa der Hinweis, es habe sich dabei um eine „sehr reiche Judenfamilie" gehandelt. Angeblich habe die Familie allen Besitz, selbst Möbel und Teppiche etc. komplett und ohne Verluste in die USA gebracht, darunter „eine große Anzahl von sehr wertvollen Diamanten […] (es sollen über $ 50 000,00 gewesen sein), die er [der Familienvater] in einer kleinen Schachtel in seiner Rocktasche verbarg". Dies sei dem Juden nur durch Bestechung der deut-

403 Hier und im Folgenden Paul Sch. an das Entschädigungsamt, 24.6.1959, BLEA, BEG/35.961.

404 Vergleich zwischen Alex H. und BLEA über 9 000 DM vom 8.8.1960, BLEA, BEG/35.961.

405 Hier und im Folgenden anonymer Brief aus Los Angeles an OFD/M vom 14.3.1956, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle München/2403.

schen Beamten möglich gewesen. Nun wolle diese jüdische Familie auch noch, wie ihm zu Ohren gekommen sei, das zurückgelassene Haus in München zurückerstattet bekommen. Er rate dem deutschen Staat: „Vielleicht untersuchen Sie die Sache erst einmal sehr eingehend und sehen, ob die Personen würdig sind, Geld für dieses Haus zu erhalten. […] Ob solche Personen wert sind, dass sie nachdem sie Deutschland verlassen hatten und verlacht hatten bei ihren amerikanischen Freunden, Geld erhalten, überlasse ich Ihrem Ermessen. Der Mann machte während des Krieges noch sehr viel Geld durch Verkauf von Juwelen und Schmuck und nennt sich jetzt JUWELIER. Er wohnt in Beverly Hills, California, mit seiner Familie, besitzt schon lange wieder ein Haus und ist sehr wohlhabend. Es wird ersucht, diese Angaben STRENG VERTRAULICH zu behandeln. Mit vorzüglicher Hochachtung, EIN NICHTJUDE."

Auch in diesem Fall schadeten diese antisemitischen Tiraden den Antragstellern in ihrem Wiedergutmachungsverfahren nicht.[406] Doch zeigen derartige Beispiele, wie stark gerade Entschädigung und Rückerstattung bei der deutschen Bevölkerung überwunden geglaubte judenfeindliche Einstellungen zum Vorschein kommen ließen. Nimmt man solche Auslassungen, die durchaus kein Einzelfall waren, zur Kenntnis, so kann kaum verwundern, dass die Ereignisse rund um den so genannten Auerbach-Skandal reichlich Gelegenheit boten, die Wiedergutmachung als Projektionsfläche für antisemitische Vorurteile und Beschimpfungen zu nutzen. Pikant an dieser Affäre war, dass neben Philipp Auerbach auch der bayerische Landesrabbiner Aaron Ohrenstein angeklagt war. Es standen also die beiden prominentesten jüdischen Repräsentanten im Nachkriegs-Bayern vor einem bayerischen Gericht. Zwar wurde der Prozess nicht zu dem öffentlichen antisemitischen Tribunal, zu dem es Auerbach bzw. seine Unterstützer hochstilisierten. Auch erhielt der in Verfolgtenkreisen weiterhin populäre BLEA-Präsident internationale Unterstützung.[407] Aber zweifellos brachte die Angelegenheit viele unschöne Nebengeräusche mit sich, unter anderem propagandaartige Angriffe des bayerischen Justizministers Müller gegenüber Auerbach.[408]

In einem über 50seitigen, sehr hart urteilenden psychiatrischen Gutachten, das im Rahmen des Prozesses angefertigt wurde, kam man zu dem Schluss, Auerbach sei „ein Psychopath", da er „eine ausgesprochene hypomanische Persönlichkeit" sei, Symptome von „Ideenflucht" zeige.[409] Die Auerbach zur Last gelegten Straftaten spiegelten sich, so hieß es, in der Diagnose eines „geltungssüchtigen pseudologischen Lügners und Betrügers erschöpfend wider". Hierbei ging es ganz offensichtlich weniger um eine nüchterne strafrechtliche Ermittlung als um eine brutale Abrechnung mit dem Menschen Auerbach und dem Verlangen der Öffentlichkeit nach einer Personifizierung des Skandals. Die strafrechtlich bereits festgestellte

406 Restitutionsanmeldung Ernst W. vom 13.10.1958 sowie Vergleich vom 19.4.1961, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle München/2403.

407 Beispielsweise gründete der Präsident der Axis Victims League, Bruno Weil, ein „Committee on Fair Play for Auerbach", das Auerbach in jeder Hinsicht – auch finanziell – unterstützen wollte: Vgl. Goschler, Auerbach, S. 96.

408 Vgl. Fürmetz, Einblicke.

409 Fachärztlich-psychiatrisches Gutachten von Medizinalrat Z. vom 31.3.1952, BLEA, EG/122.972.

Seite des Falles sollte nunmehr pathologisch komplettiert werden. Rückblickend wäre an seine Ankläger die Frage zu richten, wie eine angeblich derart krankhafte Persönlichkeit so lange mehrere und verantwortungsvolle Ämter hätte ausfüllen können. Wilhelm Hoegner mochte nicht ausschließen, dass „der versteckte Antisemitismus seiner Gegner die öffentliche Meinung gegen ihn mit beeinflusst hat".[410] Für die jüdische Gemeinde in Bayern bedeutete die Affäre – und vor allem die Ausfälle des Justizministers – einen kritischen Punkt. Denn seit diesem Zeitpunkt war aus dem öffentlichen Bewusstsein nie mehr ganz auszulöschen, dass bei der Wiedergutmachung nicht alles mit rechten Dingen zugehe. Bestehende Vorurteile hinsichtlich der Verbindung von Juden und ihrem zweifelhaften Umgang mit Geld schienen sich zu bestätigen; immerhin mussten sich zwei bekannte Juden vor einem deutschen Gericht verantworten. Für Teile der Öffentlichkeit waren damit wenige Jahre nach Kriegsende die Juden aus ihrer Opferrolle herausgetreten; und diesmal standen keine banalen Schwarzmarktdelikte anonymer DPs zur Debatte, sondern Veruntreuung von Wiedergutmachungsgeldern durch einen hochrangigen jüdischen Beamten.[411]

Die zeitweilige Schließung des Landesentschädigungsamts durch die bayerische Polizei traf nicht nur die Entschädigung als Verwaltungsvorgang, sondern verunsicherte auch alle in Bayern lebenden Juden. Der Zentralrat der Juden in Deutschland meinte zu den Vorgängen im BLEA, dies alles diene lediglich als „Vorwand für eine maßlose und unaufrichtige Hetze gegen die jüdische Gruppe und die Sache der Wiedergutmachung".[412] Auch die *Münchener Jüdischen Nachrichten* beschwerten sich über den nun offenen aufbrechenden Antisemitismus, der den Juden in Bayern infolge des Skandals entgegenschlage. Ihr Herausgeber verlangte, dass die bayerische Bevölkerung bzw. die Presse mit Juden, die bei ihren Wiedergutmachungsanträgen falsche Angaben gemacht hätten, ein ebenso großes Verständnis haben sollten wie für ehemalige Parteimitglieder, die in ihren Entnazifizierungsverfahren falsche Angaben gemacht hätten.[413] Bei diesen habe „man sehr häufig die mildernden Gründe gefunden, weil man sich sagte, dass die Betreffenden aus einer Notlage heraus gehandelt hätten, damit sie z.B. wieder eine Arbeit finden würden u.s.w. Für uns Juden aber hat man kein Verständnis". All das weise auf einen Antisemitismus hin, dem die Auerbach-Affäre gerade recht komme: In den Berichten über Auerbach und die anderen Angeklagten könne „man nur zu gut herauslesen: Bitte sehr, das sind die Juden!" Rückblickend meinte der MJN-Redakteur Moses Lustig, mit dem „Kesseltreiben, das allmählich gegen Philipp Auerbach einsetzte, wurde auch eine neue antisemitische Tendenz ausgelöst".[414]

Tatsächlich gingen in dieser Zeit verstärkt judenfeindliche Schmähungen bei den Behörden ein. Bestärkt durch die sehr einseitige und zweifelhafte Bericht-

---

410 Hoegner, Außenseiter, S. 272.

411 Vgl. Brenner, Holocaust, S. 192 und Goschler, Attitude, S. 455–457 sowie van Dam, Juden, S. 903.

412 Resolution des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 20. 8. 1951, BayMF, E/190.

413 Hier und im Folgenden Artikel von Moses Lustig „Das deutsch-jüdische Problem in Bayern" in: MJN 2 vom 2. 12. 1951, S. 1f.

414 Artikel „Am Grabe von Philipp Auerbach" von Moses Lustig in: MJN vom 31. 8. 1952, S. 1.

erstattung in den Zeitungen – übrigens nicht nur in national-konservativen, sondern auch liberalen Blättern – fühlten sich die ehemaligen „Volksgenossen" nun dazu aufgerufen, ihre Sicht der Dinge über die „Betrügereien im Landesentschädigungsamt" darzutun. „Der Jude ist von Natur aus ein veranlagter Betrüger", hieß es etwa in einem Schreiben an das bayerische Finanzministerium; und weiter: „Ehrliche Arbeit scheut der Jude. Das Deutsche Volk hat seit Jahren in Erfahrung bringen müssen, dass bei Staatlichen- u[nd] Kommunalen-Behörden, wo Unterschlagungen und Betrügereien vorgekommen sind, stets Juden an den maßgebenden Stellen die Betrüger waren. Es dürfte den Herrn Minister und Politiker endlich mal zum Bewusstsein kommen, dass wir Deutsche uns selbst regieren können und keine Juden (Ausländer) benötigen. Raus mit den Juden aus Deutschland; Auflösung der Möhlstraße. Wir denken nicht mehr daran, unsere saueraufgebrachten Steuergelder den Nichtstuer[n] (Auerbachjünglinge) die an allen Straßenecken herumlungern, in den Hals zu werfen. Wir erwarten rücksichtsloses Durchgreifen und energische Bestrafung. Entlassung aller Juden aus Staats und Behördenstellen."[415]

In dem Prozess stand also nicht nur Auerbach, sondern gewissermaßen die Wiedergutmachung an sich unter Anklage. Er wurde von Staat und Behörden zum Anlass dafür genommen, die Kontrollen und Überwachungen aller Wiedergutmachungsvorgänge stark auszudehnen. In diesem Zusammenhang war es sicher auch kein Zufall, dass parallel zum Auerbach-Prozess im DP-Lager Föhrenwald eine groß angelegte und viel beachtete Razzia stattfand, durch die dem Verdacht auf Handel mit unverzollter Ware nachgegangen werden sollte. Diese Aktion schlug große Wellen, da sie sehr rücksichtslos und teilweise gewalttätig ablief und die Lagerbewohner an Polizeiaktionen in KZs und Ghettos erinnerte.[416] Gleichzeitig wurde eine antisemitische Stimmung innerhalb der bayerischen Bevölkerung – eben auch in Parallelität zum Auerbach-Prozess – bedient.

In diesem Sinne mag es durchaus nicht zu weit gegriffen sein, den Auerbach-Skandal bzw. den öffentlichen Umgang damit auch als einen Kompensationsprozess für kollektives deutsches Schuldbewusstsein zu sehen. Denn indem Auerbach, dem „Repräsentanten der NS-Opfer, eine Liste von Vergehen vorgehalten und einige sogar nachgewiesen werden konnten, war es möglich, den moralischen Malus, schuld an der Judenvernichtung zu sein, zu senken, wenn nicht gar ihn wettzumachen".[417] In jedem Fall kamen im Laufe dieses Prozesses und der nachfolgenden Debatten antisemitische Stereotype zum Einsatz, wie in den anonymen Schreiben ganz deutlich zu sehen. Da mussten die DPs einmal mehr als Sündenböcke für die zeittypischen Übelstände der Nachkriegszeit (Betrug, Schwarzmarkt, Diebstahl etc.) herhalten; da wurden die jüdischen Berechtigten als „Wiedergutmachungsgewinnler" und ständige Nutznießer einer Erpressung des Staates durch permanenten Schuldvorwurf gezeichnet; da wurde Auerbach als Inkarnation des „typischen gerissenen Handelsjuden" und lebendes Dementi für den ausgemergelten oder getöteten Juden dargestellt; damit einher ging das Aus-

[415] Anonymer Brief aus München an BayFM Zorn vom 18. 2. 1952, BayMF, E/187.
[416] Vgl. Schroeder, Föhrenwald, S. 53–55.
[417] Kraushaar, Auerbach-Affäre, S. 213.

spielen von „anständigen“ und „unanständigen“ Juden, also von assimilierten deutschen und fremden osteuropäischen Juden. Kurzum: Die Konstruktion des schuldigen Opfers musste als Entlastungsversuch durch Schuldprojektion und „Verrechnung“ von Schuld herhalten.[418]

Zwischen Skandal und Beschweigen

Die so genannte Affäre Auerbach wirkte nicht nur wegen des dramatischen Endes des weithin bekannten BLEA-Präsidenten nach; sie war auch keineswegs ein rein punktuelles Ereignis, sondern im Grunde eine Kumulation politischer und gesellschaftlicher Spannungen, die sich um Philipp Auerbach zentrierten und dann im Jahre 1951 in einem großen Gewitter entluden. Sein Untergang hatte mit zwei Dingen zu tun: Erstens natürlich mit seiner Amtsführung und seinen formalen Fehlern. Allerdings nahmen viele die unzweifelhaft chaotischen Zustände in „Auerbachs Keller“, so die Schlagzeile in einer Tageszeitung,[419] nur zum Anlass, länger aufgestaute Ablehnung gegen den selbstherrlichen Präsidenten, seine Behörde und damit auch die Entschädigung abzulassen.[420] So hatte er zweitens keinen Rückhalt mehr bei seinen vormaligen Förderern: zum einen der Besatzungsmacht, die ihre Wiedergutmachungspolitik unter geänderte finanzielle Prämissen stellte; zum anderen der bayerischen Staatsregierung und des Ministeriums, die Auerbachs vordringlichste Aufgabe, nämlich möglichst viele DPs möglichst rasch aus Bayern zu bringen, für erfüllt ansah.

Das heißt, bei Lichte betrachtet stellte der „Auerbach-Skandal“ nicht nur eine Affäre des BLEA-Präsidenten, sondern auch des Finanzministeriums dar. Wie in einem vorigen Kapitel gesehen, war man dort über Unregelmäßigkeiten im BLEA stillschweigend hinweggegangen, so lange er damit erfolgreich die Politik der Staatsregierung hinsichtlich der Auswanderung der Displaced Persons unterstützte. Auch wenn Auerbach keineswegs an der Misere unbeteiligt war und die Fortsetzung seiner Amtsführung die Wiedergutmachung in Bayern ins Chaos gestürzt hätte – er war ein Bauernopfer. Lediglich den Staatssekretär des Finanzministeriums Ringelmann erreichte die öffentliche Debatte infolge der Affäre; als unmittelbarer Dienstherr Auerbachs kam auch er schwer in Bedrängnis. Man warf ihm vor, seine Aufsichtspflicht, fahrlässig oder bewusst, verletzt zu haben.[421] Letztlich jedoch konzentrierte sich alle Aufmerksamkeit auf den „Cäsar der Wiedergutmachung“, wie der *Spiegel* Auerbach spöttisch titulierte.[422]

---

418 Ebenda, S. 215–217.

419 Regensburger Tages-Anzeiger vom 3./4. 2. 1951, S. 2.

420 Vgl. Akt BayMF, E/187.

421 Dies ging sogar so weit, dass die Illustrierte Quick ihm in einem Beitrag im Juni 1951 unterstellte, er habe als Duz-Freund Auerbachs die Dienstaufsicht absichtlich vernachlässigt. Dagegen wehrte sich Ringelmann heftig, u.a. mit einer Verleumdungsklage: BayMF an Staatsanwaltschaft LG/MI, 20. 7. 1951, BayHStA, PersMF/Richard Ringelmann. Die Redaktion musste dann auch den Vorwurf zurücknehmen, da er sich als falsch herausstellte: Richtigstellung der Redaktion von Quick vom Juli 1951, BayHStA, PersMF/Richard Ringelmann.

422 Der Spiegel vom 14. 2. 1951, S. 10ff.

Allerdings waren der Eklat und das Aufsehen rund um die Vorgänge im bayerischen Landesentschädigungsamt und seinem schillernden Präsidenten durchaus keine singuläre Angelegenheit. Auch in anderen Bundesländern kam es zu Skandalen in der Wiedergutmachung, wenngleich nicht mit einer derartigen Breitenwirkung wie im bayerischen Fall. Beispielsweise gerieten auch in Nordrhein-Westfalen Rückerstattung und Entschädigung in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit;[423] und sogar Württemberg-Baden, dessen Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung Otto Küster mit seiner Arbeit dem Land „den Ruf als ‚Musterländle' der Wiedergutmachung erworben" hatte,[424] geriet in einen mittleren Skandal. Denn auch Küster sah sich zweifelhaften Anschuldigungen ausgesetzt, wobei eine groß angelegte und öffentlich wirksame Untersuchung durch den Landgerichtspräsidenten keine haltbaren Vorwürfe enthielt. So versuchte man den allmählich unbeliebten Küster anders loszuwerden, nämlich indem man ihm eine Beamtenstelle anbot, die eine deutliche Herabstufung seiner Position bedeutet hätte – wohl wissend, dass er dies nicht annehmen würde. Schließlich wurde ihm im Sommer 1954 gekündigt. Dabei hatte Küsters Fall mit der Affäre um Auerbach durchaus etwas gemein. Denn in Stuttgart kollidierte ebenso wie in München „die Sonderstellung der Wiedergutmachung im Behördenapparat mit einer politischen Konjunktur, die auf eine ‚Normalisierung' gegenüber den Verfolgten des Nationalsozialismus drängte".[425]

Die Folgen derartiger Vorkommnisse waren für die Wiedergutmachung verheerend. Einmal abgesehen davon, dass damit die praktische Arbeit in erheblichem Maß gestört wurde, verfestigte sich in der Öffentlichkeit das Bild, insbesondere die Entschädigung sei nichts anderes als ein skandalumwitterter Sumpf, in dem unendlich viel Geld auf zweifelhafte Weise versickerte. Es hat den Anschein, als hätten Teile der Öffentlichkeit vor allem in den ersten Jahren nach dem Krieg nur darauf gewartet, durch zweifellos vorhandene, aber immer übertrieben dargestellte Missstände die Wiedergutmachung als Ganzes zu skandalisieren und damit insgesamt zu delegitimisieren. Natürlich standen dahinter handfeste Interessen, etwa die der Lobby der Rückerstattungspflichtigen. Sie deklarierte die Skandale nicht als außergewöhnliche – und nach Entdeckung geahndete – Rechtsübertretungen, sondern als „normal", als typisch, als Beleg für die generelle Malaise.[426] Insofern warnte der Zentralrat der Juden eindringlich davor, jedwede Art von Missbrauch bei der Wiedergutmachung zu unterstützen, denn „jede vorsätzliche oder grob

---

[423] Im so genannten Fall Frenkel ging es um den aus der Emigration zurückgekehrten jüdischen Juristen Marcel Frenkel, der als Leiter der Abteilung Wiedergutmachung im Düsseldorfer Innenministerium beschäftigt war. Immer wieder wurde gegen Frenkel polemisiert; 1950 spitzte sich die Situation zu, vor allem wurde ihm seine Zugehörigkeit zur KPD vorgeworfen. Im Dezember 1950 wurde er vom Dienst suspendiert und ein Dienstordnungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Allerdings konnten ihm keine Dienstverfehlungen vorgeworfen werden. Frenkel klagte gegen das Dienstordnungsverfahren, seine Klage wurde im Mai 1951 jedoch abgewiesen. Das Verfahren blieb zehn Jahre lang, bis zu seinem Tod im Jahre 1960, in der Schwebe und beschäftigte immer wieder die Öffentlichkeit: Vgl. dazu Lissner, Rückkehr, S. 82ff.

[424] Goschler, Westdeutschland, S. 165.

[425] Ebenda, S. 167.

[426] Erb, Rückerstattung, S. 244.

fahrlässige Täuschung, jede falsche Erklärung" sei dazu angetan, „die Sache der Wiedergutmachung zu diskreditieren und damit die Verfolgten unmittelbar zu schädigen".[427]

Auch wenn es anderswo ebenfalls zu öffentlichem Aufsehen kam – Bayern hatte im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung fortan den Ruf, dass hier vor allem die Entschädigung von ständigen störenden Nebengeräuschen begleitet sei. Das lag nicht nur am Skandal um Auerbach und das BLEA, sondern hatte schon früher eingesetzt, wobei der Präsident des Entschädigungsamts ebenfalls eine entscheidende Rolle spielte; denn damals war es Auerbach, der bewusst einen Skandal provozierte: Im März 1947 wurde auf sein Betreiben Franz Bauer,[428] Abteilungsleiter und stellvertretender Leiter des BLVW, vom Dienst suspendiert. Auerbach hatte gegenüber der Staatsregierung immer darauf hingewiesen, dass Bauer während der NS-Zeit Leiter der Devisenstelle München gewesen sei. Die Aufgabe dieser Behörde war es gewesen, jüdisches Eigentum zu erfassen und zu entziehen. Auerbach hielt dem Ministerpräsidenten vor, der Mann, der dabei an verantwortlicher Stelle in München saß, sei nun dazu ausersehen, „im Namen der bayerischen Staatsregierung darüber zu entscheiden, wer als politisch oder rassisch Verfolgter in den Genuss der Wiedergutmachung kommt".[429] Tatsächlich lag der Militärregierung für Bayern ein Dokument vom August 1941 vor, das von Bauer als Vertreter der Devisenstelle beim Oberfinanzpräsidenten unterschrieben war und die Sperrung des Vermögens eines Juden zum Inhalt hatte. Es handelte sich dabei um eine „Sicherungsanordnung", die dem betreffenden Juden nur noch 100 RM an Vermögen beließ. Der Direktor der Finance Division meinte kurz nach dem Krieg dazu, es sei „nach Ansicht der Property Control Branch und des Unterzeichneten vollkommen unmöglich, dass ein Mann, der in der Organisation, welche die Juden ihres Vermögens beraubte, eine bedeutende Stellung inne hatte, jetzt die Organisation leiten soll, die zu diesem Zweck errichtet wurde, den Juden dieses Vermögen wieder zurückzugeben".[430] Auerbach war dieses Dokument in die Hände gekommen, und er leitete es an den Ministerpräsidenten weiter.[431] Dabei beließ er es jedoch nicht, sondern brachte den Fall gezielt an die Öffentlichkeit, indem er in der *Mittelbayerischen Zeitung* einen Artikel über Bauer schrieb – mit dem Titel „Vom Raub zur Wiedergutmachung". Die NS-Opfer, klagte Auerbach, würden „nun das Kuriosum erleben, die gleiche Unterschrift, die ihnen ihre Vermögenswerte raubte, nunmehr unter einem Bescheid zu sehen, der über das Wohl und Wehe dieses Personenkreises entscheiden soll".[432]

Diese Enthüllung erschütterte die Wiedergutmachung in Bayern erheblich, allerdings damals von einer anderen Seite; denn hier ging es um die vermeintliche Durchdringung der Wiedergutmachungsämter mit alten Nationalsozialisten. Später, in der Auerbach-Affäre, stand im Zentrum des Skandals ein ehemals Verfolg-

---

427 Jahresbericht des Zentralrats der Juden in Deutschland 1957, zit. in: MJN Nr. 19 vom 16. 5. 1969.
428 Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.
429 Auerbach an BayMP Ehard, 12. 3. 1947, BayHStA, StK 14262.
430 Amt der Militärregierung für Bayern vom 17. 3. 1947, BayHStA, StK 14261.
431 Auerbach an BayMP, 12. 3. 1947, BayHStA, StK 14261.
432 Auerbach in Mittelbayerische Zeitung vom 28. 3. 1947, BayHStA, PersMF/Franz B.

ter. Es dürfte wohl kein Zufall sein, dass sich die Aufregungen um Bauer während der Besatzungszeit abspielten, der Auerbach-Fall jedoch Anfang der 1950er Jahre. Jedenfalls erhielt der bayerische Ministerpräsident von der Militärregierung auf diese Enthüllung hin die Mitteilung, dass die Weiterbeschäftigung Bauers in seinem Amt nicht erwünscht sei.[433] Allerdings dauerte es noch ein Jahr, bis sein Dienstverhältnis beim BLVW endete, und zwar in erster Linie deshalb, weil das bayerische Finanzministerium ihn unbedingt halten und in das eigene Haus übernehmen wollte.[434] Er lehnte dieses Angebot jedoch ab, da er sich völlig zu Unrecht in der Öffentlichkeit als „Täter" gebrandmarkt sah; und tatsächlich hatten die zuständigen Verantwortlichen ermittelt, dass Bauer zwar in der Devisenstelle gearbeitet, jedoch dort eher zum Nutzen als zum Schaden der jüdischen Verfolgten gewirkt hatte. Doch wollte dies die Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis nehmen, er wurde nunmehr der Täterseite zugerechnet. Dabei half ihm auch nicht, dass er sogar seine politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus nachweisen konnte.[435] In seiner Tätigkeit für das Reich, so gab Bauer an, habe er stets versucht, jüdischen Verfolgten im Rahmen seiner Möglichkeiten zu helfen. Dies musste sogar Auerbach einräumen, da Dankesbriefe von verfolgten Juden vorlagen.[436] Doch legte Auerbach später wieder nach, und die Staatsregierung glaubte offenbar, sich nicht der Kritik aussetzen zu dürfen, einen ehemaligen „Verfolger" in der Wiedergutmachung zu beschäftigen.

Bauer hatte zur Kenntnis zu nehmen, dass man die Aufhebung seiner Suspendierung abgelehnt hatte, da die Staatsregierung im Falle seiner Rückkehr ins Amt weitere öffentliche Angriffe befürchtete.[437] Er wurde zwar intern rehabilitiert, jedoch nicht öffentlich. Dem Ministerpräsidenten lag nun „viel daran", Bauer „wieder in entsprechende Stellung unterzubringen", denn er erkannte eine „moralische Verpflichtung des bayerischen Staates" Bauer gegenüber. Doch für ihn kam diese Einsicht zu spät, er war durch die gezielte Skandalisierung seiner Person aus den Reihen der Mitarbeiter der Wiedergutmachung verstoßen worden. Über die Motive Philipp Auerbachs kann man nur spekulieren; er argumentierte im Sinne einer konsequenten Entnazifizierung. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass neben seiner öffentlichen Empörung auch persönliche Gründe das Ausscheiden Bauers beförderten; so meinte ein ehemaliger Mitarbeiter Bauers, Auerbach habe die Affäre nur vom Zaun gebrochen, um mit dem stellvertretenden BLVW-Leiter einen unliebsamen Kontrolleur seiner zweifelhaften Durchführungspraxis loszuwerden.[438] Auerbach jedoch hatte immer betont, er handle nicht aus persönlicher Voreingenommenheit. Er konnte nicht verstehen, dass Bauer nicht selbst einsah, „dass er unmöglich die Wiedergutmachung eines Unrechts verantwortlich in Händen haben kann, in dessen Zufügung er doch nun einmal unbestritten und an maßgebender Stelle mitgewirkt hat". Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass er „per-

433 BayStK an B., 29. 3. 1947, BayHStA, PersMF/Franz B.
434 BLVW-Vizepräsident Moser an Ref. I/G im Hause, 16. 3. 1948, sowie BayStK an B., 19. 12. 1947, BayHStA, PersMF/Franz B.
435 Lebenslauf Franz B. vom 7. 6. 1946, BayHStA, StK 14250.
436 Erklärung Auerbach vom 16. 6. 1947, BayHStA, StK 14261.
437 Franz B. an BayMP Ehard, 20. 5. 1947, BayHStA, StK 14261.
438 Emil Sch. an BayStK, 15. 2. 1951, BayHStA, StK 14261.

sönlich nicht gerade ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sein mag und selbst gewissen Nachstellungen durch das Naziregime ausgesetzt war".[439] Auerbach sah seine Pflicht als „Sachwalter" der Verfolgten darin, Bauer „öffentlich aufzugreifen, damit er als Vizepräsident des Landesamtes verschwindet".[440]

Über derartige, außergewöhnliche Vorkommnisse in Wiedergutmachungsverfahren wurde in der Presse ausführlich berichtet; für den „Normalfall", etwa die Schilderung der Lebensumstände jüdischer NS-Verfolgter und ihrer Erfahrungen mit Rückerstattung und Entschädigung, war in den Mediendarstellungen der Nachkriegszeit kein Platz. Es ist erst ein Phänomen heutiger Tage, dass über Einzelfälle aus Opferperspektive berichtet wird. Überhaupt hat es den Anschein, dass Wiedergutmachung in der Öffentlichkeit beinahe nur in zwei extremen Formen existierte – entweder als Skandal, oder als ein Nischenthema, dem sich nur wenige aktiv annahmen. Natürlich waren Juden im Bayern der Nachkriegszeit präsent: vor allem in DP-Lagern, seltener als Rückkehrer. Doch es fällt auf, dass über Fragen des jüdischen Lebens generell in nicht-jüdischen Foren kaum diskutiert oder berichtet wurde. Ein kursorischer Überblick über die wichtigen nicht-jüdischen Medien der bayerischen Nachkriegszeit lässt sogar den Eindruck bewussten Verschweigens dieser Themen entstehen. Wie im ganzen Bundesgebiet kann man auch in Bayern in dieser Zeit von einem „aktiven Schweigen über Juden" sprechen.[441] Das hatte mehrere Gründe; in erster Linie wollten die Besatzungsmächte und auch die folgenden deutschen Regierungen die Wiedergutmachung an der dazu grundsätzlich kritisch eingestellten Volksmeinung vorbei durchführen. Auch wenn sich im Laufe der Zeit die Zustimmung zu Rückerstattung und Entschädigung etwas verbesserte, „blieb die Wiedergutmachung alles in allem ein Gebiet, auf dem Leistungen eher entgegen als wegen der öffentlichen Meinung beschlossen wurden".[442] Daher hatten die politisch Verantwortlichen in München ebenso wie in Bonn ein hohes Interesse daran, die Wiedergutmachung so selten als möglich zu einem Medienereignis werden zu lassen; unter anderem ist so zu erklären, warum dieses Thema im Grunde und aufs Ganze gesehen eher ein mediales Schattendasein geführt hat.[443]

Einflussreiche Zeitungen und Magazine wie der *Spiegel* berichteten nur über Rückerstattung und Entschädigung, wenn es um Betrugsfälle und dergleichen ging;[444] und selbst die *Süddeutsche Zeitung*, die verglichen mit anderen Blättern

---

439 Auerbach an BayMP Ehard, 23. 9. 1947, BayHStA, StK 14261.
440 Auerbach an BayStK, 18. 9. 1947, BayHStA, StK 14261.
441 Bodemann, Mentalitäten, S. 16.
442 Goschler, Westdeutschland, S. 191.
443 Vgl. dazu Johann Häuser, der eine Magisterarbeit zum Thema „Wiedergutmachung und Öffentlichkeit. Presseberichterstattung über das Bundesentschädigungsgesetz und das Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (1954–1965)" verfasst hat: Unveröffentlichte MA-Arbeit, LMU München 2001. Laut Häuser gab es im Grunde nur vier Zeitpunkte, an denen Wiedergutmachung auch zu einem medialen Großereignis wurde: Mit der Auerbach-Affäre (1951), der Diskussion um den Novellierungsbedarf des BErgG (1954/55), der Schäffer-Kontroverse und schließlich der Diskussion im Vorfeld des BESchlG (1963/64).
444 So z.B. über die Auerbach-Affäre mit dem Artikel „Ermittlung gegen Unbekannt" in: Der Spiegel vom 14. 2. 1951, S. 10ff.

ihre Leser noch regelmäßig und wohlwollend über die Wiedergutmachung informierte, schlug zuweilen einen extrem kritischen Ton an, der die Reserven in der Bevölkerung vor allem gegenüber der Rückerstattung nicht nur bedient, sondern auch genährt haben dürfte. Wer „die komplizierten Verflechtungen einer modernen Volkswirtschaft" kenne, so hieß es etwa in einem Artikel der *Süddeutschen Zeitung* aus dem Jahr 1949, könne „sich eine Vorstellung davon machen, wie schwierig es ist und welche Auswirkungen es haben kann, nach oft mehr als 15 Jahren gewisse Teile aus der Wirtschaft zu lösen und unter Kontrolle zu stellen".[445] Mit dem Hinweis, dass 90 Prozent aller Wiedergutmachungsansprüche aus dem Ausland kämen, und einer eindeutigen Warnung schließt der Artikel: Wenn das Gesetz auch in Zukunft konsequent angewendet werde, so befürchtete die *Süddeutsche Zeitung*, müsse damit gerechnet werden, dass „ein hoher Prozentsatz der bayerischen Wirtschaft in ausländische Hände übergehen wird".

Zwar standen dem einzelne, sehr allgemeine Bekenntnisse zur Wiedergutmachung bzw. zur „Wiedergutmachungspflicht" gegenüber. Da war beispielsweise immer wieder jener Gedanke zu vernehmen, dass es sich bei Rückerstattung und Entschädigung nicht nur um eine Hilfe für die Opfer, sondern auch um eine innere Reinigung der Gesellschaft handelte. Berühmt wurde in diesem Zusammenhang die Formel von Bundespräsident Heuss, Wiedergutmachung betreibe man „nicht lediglich an den anderen, sondern […] an sich selber".[446] Rückerstattung und Entschädigung sollte also auch eine Form der Selbsttherapie sein. Von einer „Ehrenpflicht des deutschen Volkes" war da zu lesen, die nicht von außen auferlegt sei, sondern aus dem Inneren der Gesellschaft freiwillig entspringe. Allein, es handelte sich bei derartigen Verlautbarungen entweder um Sonntagsreden mit geringer Nachhaltigkeit und nur mäßiger gesellschaftlicher Durchdringung, oder aber um Wunschbilder, die mit der Realität wenig zu tun hatten. Nur vereinzelt sickerten diese Vorstellungen in den Handlungsalltag der Behörden und das allgemeine Bewusstsein der Bevölkerung ein.

Vor allem ist stets zu bedenken, wenn man von einer Reflexion der Wiedergutmachungsthematik spricht, dass zwischen dem privaten und dem öffentlichen Diskurs der Deutschen über die NS-Vergangenheit, zwischen spontan-persönlichen und strategisch-offiziellen Stellungnahmen ein großer Unterschied bestand.[447] Wie bereits erläutert, konkurrierten die Wiedergutmachungsansprüche mit Forderungen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten, die sich ebenso als Opfer des Kriegs ansahen wie die NS-Verfolgten, deren berechtigte Ansprüche damit noch mehr gesellschaftlich ins Abseits gerieten. Nicht wenige Meinungsführer in Politik, Gesellschaft und Kultur „sahen die Deutschen zu einem Großteil selbst als erstes Opfer des Nationalsozialismus. Dieses Opferselbstbild wurde durch die leidvolle Erfahrung des Krieges und der frühen Nachkriegszeit noch verstärkt".[448] Die Kriegsfolgen waren gewissermaßen „privatisiert", Kriegserfah-

---

445 Süddeutsche Zeitung vom 5. 3. 1949.

446 In seiner Eröffnungsrede zur „Woche der Brüderlichkeit" in Bonn am 4. 3. 1956: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 45 vom 6. 3. 1956, S. 401f.

447 König, Zukunft, S. 27.

448 Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S. 203.

rungen und ihre physischen wie psychischen Folgeerscheinungen wurden ausschließlich als persönliches Schicksal wahrgenommen.[449] „Erschreckend kurz ist das Gedächtnis der Menschen", meinte denn auch Hoegner auf der Eröffnungssitzung der Interzonentagung im Dezember 1946: „Erst eineinhalb Jahre sind seit dem furchtbaren Zusammenbruch des Hitler-Reiches vergangen und schon beginnt sich graue Vergessenheit zu breiten über die Millionen von Toten der Gas- und Folterkammern, über die Geisel-Erschießungen, über die unglücklichen Opfer der Konzentrationslager, der Zuchthäuser und Gestapo-Gefängnisse des nationalsozialistischen Systems. Vom Winde der Zeit verweht sind die Klagen um die Ermordeten, schamlos wendet sich das öffentliche Mitleid bereits den Mördern zu. Die Opfer des Nationalsozialismus, die gezwungen wurden, in der Welt eine neue Heimat zu suchen, um dem sicheren Tode zu entgehen, werden beneidet und geschmäht. Von Schuld und Sühne ist kaum noch die Rede, dafür umso mehr von ausschweifenden Hoffnungen auf neuen Krieg, auf Rache und Mord. Gäbe es nicht noch hie und da einen Gerechten, man müsste an Gott und der Welt verzweifeln, man müsste die Hoffnung auf eine bessere Zukunft der Menschheit begraben."[450]

Die Haltung, sich auf die eigene Lage zu konzentrieren, war in der Nachkriegszeit nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in der Politik zu finden.[451] So waren auch in Bayern einflussreiche Gegenstimmen zur Wiedergutmachung zu vernehmen, etwa wenn der einflussreiche CSU-Politiker Josef Müller in der Aussprache zu Ehards Regierungserklärung im Januar 1947 „in ernster Verantwortung" darauf hinwies, „dass die unbezweifelbare Pflicht des deutschen Volkes zur Wiedergutmachung auf die Dauer ihre Grenzen in seiner Leistungsfähigkeit finden" müsse.[452] Oder wenn eineinhalb Jahre später der Präsident des Landtags, Georg Stang, meinte: „Wir haben den Mut, allen Gewalten der Not zum Trotz uns zu erhalten, wir haben aber auch den heiligen, ernsten Willen, eine angemessene gerechte Wiedergutmachung zu leisten. Aber ein Wiedergutmachungswerk, das über die Grenzen einer sinnvollen Anwendung des Begriffs Wiedergutmachung und über die Grenzen unserer Kraft hinausgeht, können wir nicht vollbringen."[453]

Solche Aussagen waren nicht losgelöst von einer allgemein vorherrschenden Stimmungslage; sie drückten vielmehr die Vorstellungen der breiten Öffentlichkeit aus und wirkten auch auf sie zurück. Insofern ist festzuhalten, dass Wiedergutmachung in ihrer tatsächlichen Umsetzung – nicht als Idealvorstellung – sich aus den jeweiligen Gegenwarten konzediert. Das heißt, es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem zeitgenössischen Umgang mit individueller Schuld und kollektiver Verantwortung und der Bewertung der Wiedergutmachung in Verwaltung, Staat und Öffentlichkeit. Daher erscheint es auch verkürzt,

---

449 Vgl. dazu die Studie von Neumann, Privatisierung.
450 Rede des BayMP Hoegner auf der Eröffnungssitzung der Interzonentagung in Tegernsee vom 7. bis 9. 12. 1946, BayHStA, MSo 70.
451 Vgl. dazu Surmann, Entschädigungsverweigerung, S. 10–21.
452 BayLT-Protokolle, 1. WP, 4. Sitzung, Bd. 1 vom 29. 1. 1947, S. 66.
453 Zit. nach Kock, Wiedergutmachungsdiskussion, S. 53.

im landläufigen Sinn von einer Verdrängung der NS-Zeit zu sprechen. Typisch für die 1950er Jahre war weniger das Verleugnen der unseligen nationalsozialistischen Vergangenheit als vielmehr die weitgehende Abwesenheit des Gefühls der Verantwortung.[454] Die öffentliche Auseinandersetzung mit den Fragen nach Wiedergutmachung offenbarte, in welchem Ausmaß die ehemaligen „Volksgenossen" überhaupt bereit waren, sich den materiellen wie immateriellen Folgen der NS-Verfolgung zu stellen. Dabei ging es meist nicht um den Versuch, jene Vergangenheit zu verstehen, sondern darum, sie zu versiegeln und möglichst rasch den Schlusspunkt unter ein Kapitel zu setzen, das als Hinterlassenschaft Schuld und zugleich Schulden für die „neue" Gesellschaft bedeutete.[455] Konkret gesagt, gab es in Bayern wie im gesamten Nachkriegsdeutschland auf der einen Seite sehr wohl ein Bewusstsein für die an Juden begangenen NS-Verbrechen. Wohl aber fehlte es auf der anderen Seite – und zwar unter den Regierenden gleichermaßen wie unter den Regierten – „fast vollständig an einem tieferen Impuls zur Sühneleistung".[456]

Zwischen den Opfern und der Gesellschaft des Nachkriegsjahrzehnts kam so etwas wie ein stillschweigender Vertrag des Schweigens über die Verfolgung und ihre Konsequenzen zustande;[457] die Motive hierfür waren zwar beiderseitig, aber asymmetrisch: Die einen konnten, die anderen wollten nicht über Unrecht und Verbrechen sprechen. Dieser Umstand wirkte sich auch auf die Wirksamkeit der Wiedergutmachung im öffentlichen Diskurs aus. Es waren jedoch wesentlich mehr Personen in den weit verzweigten Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren beteiligt, als es gemessen an der öffentlichen Auseinandersetzung den Anschein hat: Allein über Zeugenaussagen, Gutachten und Nachweise wurden aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse beispielsweise Ärzte, Anwälte, Mitarbeiter in Kunsthäusern, Banken oder Versicherungen herangezogen; ehemalige Nachbarn, an Entziehungsvorgängen beteiligte Schätzer, Transporteure trugen dazu bei, die Verfolgungszusammenhänge wie ein Puzzle zusammenzusetzen; Verwandte oder im weiteren sozialen Umfeld zu findende Bezugspersonen der Berechtigten gaben Auskunft über Lebensumstände aus der Zeit vor, während und nach der Verfolgung; nicht zu vergessen das Heer der Sachbearbeiter und Entscheidungsträger in den verschiedenen Behörden sowie die Jurisprudenz. Das heißt, die Wiedergutmachung fand eigentlich inmitten der Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung statt. Auch wenn die wichtigen Protagonisten wie Walter Schwarz sich wie in einem „politischen Ghetto" fühlten[458] – objektiv gesehen war die Wiedergutmachung zumindest im ersten Jahrzehnt eine weit verzweigte und alle Gesellschaftsschichten betreffende Angelegenheit. Das schloss jedoch nicht aus, dass sie im Grunde weder *mit* noch *gegen*, sondern eher „ohne die Volksmehrheit" durchgeführt wurde.[459] In diesem Sinne hatte Franz Böhm wohl nicht Unrecht, als er 1955 in einer Bundestagsdebatte beklagte: „Wir müssen offen sa-

454 König, Zukunft, S. 26.
455 Vgl. Moeller, Deutsche Opfer, S. 42f.
456 Derleder, Wiedergutmachung, S. 289.
457 Bergmann/Jucovy, Generations, S. 5ff. Vgl. auch Levy/Sznaider, Erinnerung, S. 67.
458 RzW 1981, Heft 4, S. 114.
459 Hockerts, Bilanz, S. 186.

gen: Die Wiedergutmachung ist bei uns nicht volkstümlich. Das ist das beängstigende Gefühl, das jeder Einzelne hat, der sich mit dieser Frage beschäftigt".[460]

So ist zu erklären, warum die Wiedergutmachung, einmal abgesehen von individuell von der Restitution Betroffenen, insgesamt gesehen eine nur geringe Bedeutung im politischen Alltag der westdeutschen Besatzungszonen und der späteren Bundesrepublik hatte und vor allem bei der Bevölkerung auf Desinteresse stieß.[461] Eine breite Politisierung des Themas, ausgenommen die genannten Skandale und Affären, fand demnach kaum statt. Rückerstattung und Entschädigung waren – nicht nur in Bayern – sicher nie ein Lieblingskind der Politik und der Politiker, denn gerade auf öffentlicher Bühne konnte man damit kaum Zustimmung erhalten; im Gegenteil war, wie man sich auch dazu stellte, von der ein oder anderen Seite offene Ablehnung zu erwarten. Nebenbei sei bemerkt, dass dieses weitgehende Beschweigen der Wiedergutmachung im öffentlichen Raum mit dazu beitrug, dass gerade unter der Bevölkerung mitunter vollkommen falsche Vorstellungen darüber existierten, was an materiellen Mitteln den Verfolgten des Hitlerregimes zugeflossen sei. An diesem Punkt konnten die Lobbyisten der Wiedergutmachungsgegner ansetzen und die Unkenntnis für ihre Ziele nutzen, indem abenteuerlich hohe Geldleistungen behauptet wurden.

Seit Mitte der 1950er Jahre senkte sich das allgemeine Interesse noch weiter ab; das hatte „seinen Grund einmal im Zeitablauf, dann aber auch in der Natur der Sache selbst", wie es auf einer Arbeitstagung der Wiedergutmachungsbehörden hieß.[462] Denn gerade in der Rückerstattung waren nun zunehmend weniger individuell Pflichtige als das Deutsche Reich und damit der Staat betroffen. Allerdings geriet die Wiedergutmachung am Ende des Jahrzehnts unversehens noch einmal in das Licht der Öffentlichkeit, und zwar ausgelöst durch den CSU-Politiker Fritz Schäffer, der in Bayern wie im Bund mehrere hohe Ämter bekleidet hatte, unter anderem das des Bundesfinanzministers. Mitte Dezember 1957 griff Schäffer in einer Rede auf einer CSU-Veranstaltung im niederbayerischen Plattling in einem Rundumschlag die Wiedergutmachung im Ganzen an.[463] Seine Attacke gipfelte in der Behauptung, man riskiere durch die enormen Entschädigungszahlungen eine Destabilisierung der westdeutschen Währung. Die Reaktionen im In- und Ausland auf diese Ausfälle waren heftig, vor allem die abwegige These Schäffers von einem Währungsverfall wurde massiv angegriffen. Man warf ihm Unsachlichkeit, Polemik und die Unterstützung antisemitischer Ressentiments vor. Große Teile des Parlaments und das gesamte Kabinett distanzierten sich von Schäffers Äußerungen.[464] Doch schlug dieser Skandal eher außenpoli-

---

460 Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 2. WP, 68. Sitzung, Bd. 23 vom 23. 2. 1955, S. 3491.

461 Schmeling, Entschädigung, S. 1.

462 Protokoll über die Arbeitstagung der WBs (am 25./26. 3. 1954) in Fürth vom 9. 4. 1954, BayMF, O1480-B/8.

463 Vgl. Wolffsohn, „Vergangenheitsbewältigung", S. 124f.

464 Besonders scharf wurde Schäffer von seinem Fraktionskollegen Franz Böhm angegriffen, der ihm Antisemitismus vorwarf, woraufhin sich 1957/58 die so genannte Böhm-Schäffer-Kontroverse entzündete, an deren Ende sogar ein Ehrengerichtsverfahren stand: Vgl. Wolffsohn, „Vergangenheitsbewältigung", S. 124–128.

tisch hohe Wellen; die breite Bevölkerung nahm davon kaum Notiz. Denn die Deutschen kümmerten sich mehr um die Zukunft, den wirtschaftlichen Aufschwung als um die Schatten der Vergangenheit und den Umgang damit. Die von den Besatzern verordnete Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen konnte im Zuge der neuen staatlichen Souveränität zurückgefahren werden. Somit beschäftigte auch das Thema Wiedergutmachung die Politik, Parlamente und Öffentlichkeit bis in die 1980er Jahre nur noch selten, etwa Mitte der 1960er Jahre, als es um das „Schlussgesetz" zur Entschädigung ging. Die Politik interessierte sich nun kaum mehr für Rückerstattung und Entschädigung, und die Wissenschaft tat es *noch* nicht.

Außenwirkung

„Aussöhnung", „Überwinden der Erbschaft aus dem Krieg", „Ablösung der Hypothek" – diese und ähnliche Schlagworte prägten die Bonner Außenpolitik in den Nachkriegsjahrzehnten. Um diesen abstrakten Begriffen Leben einzuhauchen, ging die Bundesregierung verschiedene Wege. Einer davon war die Wiedergutmachung, und zwar die innere wie die äußere. Schon im Zusammenhang mit dem Globalabkommen zwischen JRSO und dem Freistaat war deutlich zu sehen, dass die Wiedergutmachung durchaus nicht immer eine rein innerbayerische oder -deutsche Angelegenheit war, sondern mitunter deutlich von außenpolitischen Momenten bestimmt war; und auch die Entstehung rückerstattungs- und entschädigungsrechtlicher Regelungen führte sich ja auf den Zustand der Besatzungszeit zurück. Insofern kam Wiedergutmachung durch Druck von Außen zustande und wirkte ihrerseits wechselseitig auf das Bild Bayerns bzw. Westdeutschlands im Ausland zurück.

Überhaupt verhalten sich in kaum einem anderen Bereich so deutlich wie bei der Wiedergutmachung politische Entscheidungen und öffentliche – oft auch internationale – Aufmerksamkeit wie kommunizierende Röhren zueinander. Dabei sind verblüffende Ähnlichkeiten zwischen internationalen Zusammenhängen der 1950er Jahre und heutigen Wiedergutmachungsdiskussionen festzustellen. Das „Tribunal der öffentlichen Meinung", das zunächst zögerliche Regierungen und Unternehmen in den 1990er Jahren zu Entschädigungszahlungen bewegte,[465] gab es auch schon nach dem Krieg. Der Hauptunterschied freilich dürfte darin liegen, dass die USA damals mit den Augen von Bewährungshelfern die Wiedergutmachung in Bayern und der Bundesrepublik als Prüfstein für die junge westdeutsche Demokratie ansahen,[466] während die heutigen Interessen und Druckmittel eher im ökonomischen Bereich liegen. In den beiden Nachkriegsjahrzehnten galt die Wiedergutmachung der Bundesrepublik als geeignetes Mittel zur Wiederherstellung einer Art moralischen Kredits in der „zivilisierten" – gemeint war die westliche – Welt. Das bezog sich nicht nur auf große Gesamtzahlungen wie dem Luxemburger Abkommen mit Israel im Jahre 1952 oder die so genannten Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten zwischen 1958 und

[465] Vgl. Hockerts, Begriff, S. 24.
[466] Vogt, Wächter, S. 177f.

1964,[467] sondern auch auf die individuelle Wiedergutmachung nach den bundeseinheitlichen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzen. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass handfeste politische Überlegungen und Interessen immer eine Rolle spielten, und ein guter Teil der öffentlichen Äußerungen gerade im internationalen Kontext lediglich einer moralischen Rhetorik geschuldet waren.

Ebenso wie die Bundesregierung hatten auch die politisch Verantwortlichen in Bayern diese Zusammenhänge stets im Auge zu behalten. So erfolgten häufig Verbesserungen der Entschädigungsverfahren nicht allein im Interesse der Verfolgten, sondern sollten auch „das Ansehen des Freistaates Bayern in der Welt" erhöhen, wie man im bayerischen Finanzministerium meinte.[468] An der „Meinung des Auslandes" richteten auch Regierung und Verwaltung in München manche Entscheidung aus, denn – so hieß es dort – man müsse immer bedenken, „dass die Millionen des Bayer[ischen] Staates und die Milliarden der Bundesrepublik, die für die Wiedergutmachung und zur Versöhnung bereits ausgegeben worden sind und noch ausgegeben werden, den Zweck haben, das Ansehen Deutschlands in der Welt wiederherzustellen und dass sie zwecklos ausgegeben sind, wenn die Antragsteller auch nach Empfang der Entschädigung den Eindruck behielten, sie sei widerwillig und in Anwendung kleinlicher Bedenken erfolgt". Genau an diesem Punkt konnten die Vertreter der Berechtigten einsetzen, etwa die Verfolgtenorganisationen oder die Anwälte.

Der Verweis auf nachteilige Reaktionen im Ausland konnte die Bereitschaft zu großzügigeren oder schnelleren Wiedergutmachungsverfahren auf Seiten der Behörden oder des Staates erheblich steigern – zu sehen etwa am Zustandekommen des JRSO-Globalabkommens. Diesen Verhandlungen war „größte Bedeutung beizumessen", wie der bayerische Finanzminister meinte.[469] Der Freistaat war in starkem Zugzwang und unter erheblichem öffentlichen Druck, und zwar weil die anderen Länder der US-Zone rascher zu einem Abschluss gekommen waren und Bayern seinen Ruf als wiedergutmachungsfeindliches Land zu bestätigen schien. Außerdem blickte die Welt hier auf München, denn die Angelegenheit hatte „auch erheblichen außen- und innenpolitischen Einschlag", wie der Minister wusste, „insbesondere im Hinblick auf die verbindl. Erklärungen des Hr. Bundeskanzlers gegenüber Israel". Moses A. Leavitt, der Chairman of the Jewish Delegation bei den Verhandlungen in Den Haag, telegraphierte denn auch an den bayerischen Ministerpräsidenten Ehard: „Jewish Organizations very much concerned that JRSO bulk settlemen which was signed several months ago may not be ratified before Bavarian parliament adjourns STOP Although mindful of your personal efforts and the assistance of Dr. Zietsch will continue to await with increased inte-

---

[467] BFM/Schwarz Bd. III, S. 201–288. Vgl. auch das Forschungsprojekt „Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für Verfolgungsopfer des Nationalsozialismus in West- und Osteuropa", dessen Ergebnisse 2006 vorliegen werden: Hockerts/Moisel/Winstel, Grenzen.

[468] Hier und im Folgenden Vormerkung über eine Besprechung im BayMF, Abteilungsleiter V, mit dem BLEA-Präsidenten vom 3. 5. 1960, hier beigefügte Bemerkungen des Referats 57, BayMF, O1470-25/3.

[469] Hier und im Folgenden BayFM an BFM, BayHStA, 25. 2. 1952, StK 14244.

rest your Parliaments decision".[470] Für alle Beteiligten spürbar verknüpfte die israelische Delegation in Wassenaar die Paraphierung des JRSO-Bayern-Abkommens mit einem erfolgreichen Abschluss zwischen der Bundesregierung und Israel. Damit war eine internationale Öffentlichkeit geschaffen, die unmittelbar auf die bayerischen Verhältnisse zurückwirkte. Insbesondere die amerikanische Besatzungsmacht verstärkte daraufhin noch einmal die Erwartungen gegenüber der Staatsregierung in München.[471] Das Abkommen wurde schließlich vom Landtag paraphiert.

Eine Erkenntnis aus diesen Vorgängen zogen nicht nur die Verantwortlichen der bayerischen Regierung, sondern vor allem auch die Berechtigten bzw. ihre Vertreter: Die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse und Vorgänge in der bayerischen Wiedergutmachung zu lenken, konnte sich als Druckmittel im Verfahren auszahlen, und zwar nicht nur bei großen, globalen Regelungen, sondern auch in Einzelfällen. Insofern ist die Intervention eines bayerischen Wiedergutmachungsanwalts beim bayerischen Finanzminister, dem „die Durchführung der Entschädigung im allgemeinen in Bayern schwerste Sorge" bereitete, als durchaus typisch anzusehen;[472] und zwar nicht nur aus Fürsorge um seine Mandanten, sondern auch „wegen des Ansehens meines lieben, bayerischen Heimatlandes", wie er meinte. Er sei zwar „überzeugt davon, dass es nicht Ihr persönlicher Wunsch ist, die Wiedergutmachung zu sabotieren und das Ansehen unseres Westdeutschen Staates und unseres bayerischen Landes in der Welt zu untergraben", so seine unterschwellige Drohung an den Finanzminister. Tatsache sei aber, „dass dieser Erfolg durch die wiedergutmachungshemmenden Anweisungen Ihres Ministeriums bereits einzutreten beginnt". Unverblümt sprach er einen wunden Punkt an: „Vergessen Sie auch nicht, dass Sie unserem Vaterlande einen schlechten Dienst erweisen, wenn Sie auf Kosten einiger ersparter Millionen sein Ansehen in der Welt untergraben. Der Wille zu ehrlicher Wiedergutmachung ist von der Bundesregierung so feierlich in der Weltöffentlichkeit kundgegeben worden, dass jedes kleinliche und bremsende Vorgehen bei Durchführung der Wiedergutmachung seitens der Länderregierungen nur als Wortbruch, Heuchelei und womöglich gar als Rückfall in den Nazismus von der Welt gedeutet werden kann. Das hätte sicher sehr nachteilige Folgen auf die weltwirtschaftlichen Beziehungen unseres neuen Staates. Auf weite Sicht gesehen würden Sie daher durch kleinliches

---

[470] Moses A. Leavitt, Chairman of the Jewish Delegation at Den Haag, per Telegramm an BayMP Ehard vom 23.7.1952. Vgl. dazu weitere dementsprechende Telegramme mit gleicher Aussage vom Vorsitzenden der CC, Nahum Goldmann, vom 23.7.1952 sowie vom Generaldirektor der JRSO, Ferencz, vom 20.6.1952 an BayMP Ehard, alle in: BayHStA, StK 14244.

[471] Vgl. Korrespondenz zwischen HICOG und BayMP bzw. BayMF, in: BayHStA, StK 14244. Intern, das heißt im bayerischen Parlament, wurde dieser Punkt allerdings auch als Gegenargument verwendet: Der Berichterstatter des Haushaltsausschusses, Geislhöringer, meinte, wenn man das JRSO-FB-GA unter außenpolitischen Gesichtspunkten sehe, gehöre es eigentlich in die Verhandlungen des Bundes mit Israel; Bayern müsse sich damit dann nicht mehr befassen: Vgl. Protokoll der Debatte des BayLT über das JRSO-FB-GA vom 24.7.1952, BayMF, 1480-5/4.

[472] Hier und im Folgenden Rechtsanwalt Hans R. an BayFM Zietsch, 3.5.1954, BayMF, O1470-25/1.

Sparen bei den Wiedergutmachungsausgaben dem Staatssäckel nur schaden, so paradox das zunächst auch scheinen mag."

Über dieses Junktim der Interessen der Wiedergutmachungsberechtigten mit materiellen Erwägungen der Bundesrepublik wurde intern oft diskutiert, in der Außendarstellung der Wiedergutmachung spielte dies freilich nie eine Rolle; dort verdeckten zumeist moralisch-rechtliche Verlautbarungen dahinter liegende handfeste politische Überlegungen und Befürchtungen. Daher achteten die Verantwortlichen in Bayern immer auch darauf, wie die Probleme und Leistungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung möglichst günstig für das Land auch im Ausland darzustellen waren. Dabei spielten die deutschen diplomatischen Vertretungen eine wichtige Rolle, denn sie waren für viele im Ausland lebende Berechtigte Anlauf- und Kontaktpunkt in Rückerstattungs- und vor allem Entschädigungsfragen. In diesem Sinne schärfte Auerbach schon 1950 den angehenden Vertretern der Bundesrepublik im Ausland Sinn und Ziel der Wiedergutmachung ein: Es handle sich dabei um nichts weniger als „die erste Bürgerpflicht im neuen Staate";[473] weiter meinte Auerbach: „Und die Welt da draußen, in die Sie, meine Damen und Herren, als Vertreter des neuen und anderen Deutschland hinausgehen, sie wird das deutsche Volk beurteilen nach der Durchführung der moralischen Wiedergutmachung und nach der freudigen Erfüllung der materiellen Wiedergutmachung, die die Ströme von Blut und Tränen niemals versiegen lassen können." Umgekehrt sind die Akten auch voll von Mahnungen der diplomatischen Vertretungen darüber, dass ein zu langsames Tempo und eine zu kleinliche Auslegung der Wiedergutmachungsgesetze dem Ansehen Deutschlands im Ausland Schaden zufügten. Dabei stand vor allem das BLEA in München immer wieder in der Kritik, ebenso übrigens wie das Entschädigungsamt in Berlin. Man verteidige diese beiden Ämter selbstverständlich gegen ungerechtfertigte Kritik, so verlautete es aus Botschaften und Konsulaten. Andererseits könnten berechtigte Beschwerden nicht auf Dauer einfach abgetan werden.[474]

Insbesondere im Zuge des BEG, als gerade aus dem Ausland die Zahl der Entschädigungsanträge deutlich zunahm, intervenierten Diplomaten, aber auch die Zentrale in Bonn nicht nur wenn es um allgemeine Missstände ging, sondern auch bei Einzelfällen. Das Auswärtige Amt sah die Wiedergutmachung als ein besonders wichtiges Prestigefeld der Bundesrepublik an; jegliche Störungen auf diesem Gebiet, vor allem wenn sie öffentlich wirksam wurden, waren daher nicht im Interesse des Außenministeriums. Dementsprechend dienten die deutschen Auslandsvertretungen insbesondere in den Vereinigten Staaten als wichtige Seismographen für Unmut und Unzufriedenheit hinsichtlich der Durchführung der Rückerstattung und vor allem der Entschädigung. „Entscheidungen deutscher Behörden in Entschädigungsangelegenheiten, die von einem Antragsteller als besonders ungerecht empfunden werden", hieß es beispielsweise in einem Schreiben

---

473 Vortrag Auerbachs vor Anwärtern des Diplomatischen Dienstes vom 16.5.1950, BayMF, PII1400-58/1950.

474 Vgl. z.B. Botschaft der Bundesrepublik in London an AA, 5.3.1956. Eine ähnliche Eingabe liegt vor in dem Schreiben des Konsulats der Bundesrepublik in Boston an AA vom 31.1.1956, beide in: BayMF, O1470-26/2.

des New Yorker Generalkonsulats an die Finanzmittelstelle München, „sind nach hiesiger Erfahrung geeignet, Beunruhigung unter den in New York lebenden ehemaligen Verfolgten hervorzurufen."[475] Wenn auch die Verfolgten nur eine relativ kleine Gruppe unter der ca. 1,8 Mio. zählenden jüdischen Bevölkerung New Yorks ausmachten, komme ihrer Einstellung gegenüber der Bundesrepublik doch eine gewisse Bedeutung zu, „was sich im ungünstigsten Sinne auf die Meinung dieser Gruppe über das heutige Deutschland und seine Bemühungen um eine materielle Wiedergutmachung auswirken könnte". Doch griff das Auswärtige Amt nicht nur dann ein, wenn Antragsteller im Ausland mit ihren Wiedergutmachungsbescheiden nicht einverstanden waren. Vielmehr machte es bereits auf Schwierigkeiten im Verfahren aufmerksam, etwa dahingehend, dass bei den deutschen Auslandsvertretungen häufig Kritik an Äußerungen in Gutachten und in Entscheidungen von Entschädigungsbehörden geübt werde. Sie entwickelten auf diesem Wege beinahe ein größeres Gespür für die Wirkung der Verfahren auf die Berechtigten als die deutschen Behörden. Ohnehin waren sie gerade in Entschädigungsverfahren im Ausland lebender Antragsteller sehr stark involviert.[476]

So befasste sich das Außenministerium sogar mit scheinbar nebensächlichen Detailfragen der Entschädigungsverfahren; es kritisierte beispielsweise die Ausdrucksweise, mit der die Ablehnung eines Anspruchs begründet wurde, als anstößig. Auch das Bundesfinanzministerium nahm sich dieser Thematik an und gab den obersten mit der Wiedergutmachung betrauten Landesbehörden vor, bei ihrer Arbeit nicht nur nach den Buchstaben des Gesetzes zu verfahren, sondern bei der Wortwahl der Bescheide bzw. dem Schriftwechsel mit den Berechtigten auf deren Schicksal und ihre Situation Rücksicht zu nehmen; denn man wollte alles „vermeiden, was nach dieser Richtung hin Anstoß erregen und zu Beanstandungen in der Öffentlichkeit des Auslandes gegen die Bundesrepublik verwandt werden könnte".[477] Immer wieder machte das Auswärtige Amt auch auf den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der nicht zufrieden stellenden Arbeit des BLEA und dessen rufschädigenden Auswirkungen für die gesamte Bundesrepublik aufmerksam. Vor allem Außenminister Brentano, der sich persönlich in Wiedergutmachungsangelegenheiten – gerade auch im und für das Ausland – engagierte, hielt der bayerischen Staatsregierung vor, die von den Ländern durchgeführte Entschädigung sei ein „Politikum ersten Ranges".[478] Die rascheste Durchführung des BEG sei daher dringend geboten. Im Ausland sei überall erkennbar, wie

---

475 Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York vom 5. 3. 1963 an Finanzmittelstelle München, BLEA, BEG/20. 247.

476 So hatte beispielsweise das Generalkonsulat in New York noch 1966 täglich bis zu 200 Anträge auf Lebensbescheinigungen zu erledigen: Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York an das AA, 2. 9. 1966, BayMF, O1470-26/7. Die hierzu notwendigen Vorarbeiten (Prüfung der Angaben betreffend Person etc.) belasteten diese Vertretungen sehr, und sie konnten oftmals auch nur stichprobenhaft prüfen. Es ist davon auszugehen, dass dieser enorme Aufwand eine nicht unerhebliche Fehlerquelle darstellte.

477 BMF an Oberste Landesbehörden für die Durchführung des BEG, 8. 4. 1960, BayMF, O1470-26/4.

478 Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, Ref. 57, bzgl. Stand der Wiedergutmachung vom 17. 3. 1960, BayMF, O1470-66/10. Darin v.a. ein Bericht über die 25. Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. 3. 1960, auf der

„dünn die Haut sei, die über diese Wunde gewachsen ist". Immer wieder werde dort über die Verzögerung der Wiedergutmachung geklagt. Dabei müsse man in Betracht ziehen, dass die ehemals Verfolgten im Ausland zugleich die Freunde der Bundesrepublik im Ausland seien; denn jeder gut und rasch geregelte Wiedergutmachungsfall sei „eine Zelle für die gute Beurteilung der Bundesrepublik; jeder schlecht geregelte Fall sei aber eine Pestzelle". In einem Bericht über die Besuche des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestags bei den Entschädigungsbehörden in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen wurde ganz besonders lobend hervorgehoben, dass es möglich sei, mit einem neuen, erst allmählich sich einspielenden Apparat ganz erhebliche Leistungen zu erzielen. Bei dieser Gelegenheit wies der Vorsitzende des Ausschusses zugleich ausdrücklich auf den unbefriedigenden Stand der Wiedergutmachung in Bayern hin.

Internationale Verfolgtenorganisationen machten sich dies zunutze, indem sie direkt bei der Bundesregierung intervenierten, um die Entwicklung der Wiedergutmachung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Nicht nur einmal erhielt etwa auch der Bundeskanzler Schreiben wie das der Axis Victims League, die sich darüber beschwerte, im Zuge der Verhaftung Auerbachs sei die Entschädigung in Bayern „fast zum Stillstand gekommen".[479] Die Vertreter der Berechtigten, aber auch die „internationale Öffentlichkeit" stünden unter dem Eindruck, „dass hier der Fall eines einzelnen Mannes, der zu Recht oder Unrecht gewisser Vergehen beschuldigt wird, ohne dass eine öffentliche Anklage bisher auch nur erhoben wäre, dazu dient, um teils nationalistischen, teils neo-nazistischen, teils partikularistischen, aber sicher auch antisemitischen Strömungen unter dem Deckmantel eines der Kritik der Öffentlichkeit entzogenen Strafverfahrens zum Durchbruch zu verhelfen". Der Präsident der League bat daher Bundeskanzler Adenauer „im Interesse einer gerechten Wiedergutmachung […] in diesen bayerischen Dingen nach dem Rechten zu sehen, so dass die Ausführung der bestehenden Gesetze nicht wegen eines schwebenden Strafverfahrens behindert wird, und dafür Sorge tragen zu wollen, so weit die verfassungsmäßigen Befugnisse reichen, dass die zuständige Landesregierung und Staatsanwaltschaft sich für eine beschleunigte Erledigung dieser sich schon so übermäßig lange hinziehenden Angelegenheit einsetzt". Solche Eingaben blieben nicht ohne Wirkung, sie erreichten über die verschiedenen Umwege meist ihr Ziel, nämlich das Finanzministerium in München, das wiederum Konsequenzen bei den Wiedergutmachungsämtern anmahnte. So behandelte das BLEA durchaus auch einzelne Fälle mit bevorzugter Schnelligkeit,[480] generelle Verbesserungen in der Verwaltungsarbeit – etwa durch

Bundesaußenminister von Brentano über aktuelle Fragen der Wiedergutmachung gesprochen hatte.

479 Hier und im Folgenden Präsident der Axis Victims League, Bruno Weil, an BK Adenauer, 29. 9. 1951, BayMF, E/190.

480 Etwa wenn vom Israelischen Finanzministerium/Office for Personal Compensation from Abroad besonders dringliche „Katastrophenfälle" (z.B. schlechte soziale Lage, hohes Alter der Berechtigten etc.) genannt wurden: Vgl. z.B. Schreiben des Israelischen Finanzministeriums mit der Bitte um „beschleunigte Bearbeitung" vier derartiger Fälle vom 11. 1. 1962 und Antwort mit der Bestätigung entsprechender Veranlassung des BayMF vom 26. 1. 1962, BayMF, O1470-200/9.

Personalaufstockungen – stehen ebenfalls meist im Zusammenhang mit größeren Protestschüben aus dem Ausland.

Umgekehrt konnte sich Wiedergutmachung im Ausland auch auszahlen, die Außenwirkung hatte auch einen politischen Mehrwert. Denn wenn Rückerstattung und Entschädigung „von wesentlicher Bedeutung für die Einstellung des Auslands zu Deutschland" waren,[481] wie es in vielen offiziellen Verlautbarungen hieß, dann konnten sie auch „zu den wichtigsten Aktiv-Posten der deutschen Außenpolitik gehören", wie der Generalsekretär des Zentralrats der Juden rückblickend feststellte.[482] Nicht nur war die Wiedergutmachung ein Vehikel für die Westintegration, sondern auch und gerade im Ringen mit dem zweiten deutschen Staat um internationale Anerkennung von großem Nutzen; denn die Weigerung Ost-Berlins, sich in Fragen von Rückerstattung und Entschädigung auch nur im geringsten Umfang zu öffnen, ermöglichte der Bundesrepublik eine willkommene Anhebung des eigenen moralischen Ansehens in der Welt.[483] So besteht mittlerweile auch in der historischen Forschung weitgehend Einigkeit darüber, dass die Bereitschaft der Bundesrepublik, finanzielle Wiedergutmachung für die Verbrechen des Nationalsozialismus zu leisten, ihr einen beachtlichen Prestige- und Imagegewinn bereitet hat. Dabei mögen die großen Abkommen wie der deutsch-israelische Vertrag von 1952 oder andere pauschale Regelungen auf internationaler Bühne eine wichtige Rolle gespielt haben; aber auch die Erfahrungen von Hunderttausenden ehemaliger NS-Opfer auf der ganzen Welt, die von der Bundesrepublik Wiedergutmachung in Anerkennung von Schuld und Leid erhielten, sind nicht gering zu schätzen.

Nach Ansicht von Edward Kossoy haben die Zahlungen auch dazu geführt, dass für viele ehemals Verfolgte „das Verhältnis zu Deutschland seinen Menschen und seiner Kultur wieder besser" und zur Kenntnis genommen wurde, „dass es auch ein ‚anderes Deutschland'" – in Abgrenzung zum nationalsozialistischen – gibt.[484] So finden sich in den Akten der Wiedergutmachungsämter in Bayern immer wieder Schreiben wie das des Entschädigungs-Berechtigten Julius G.: Er teilte den „Gentlemen" im BLEA mit, er habe nun seine gesamte Entschädigungssumme überwiesen bekommen. Dies sei für ihn „ein großer Tag im Leben, ein Tag der Freude und Genugtuung" gewesen. Mittlerweile eingebürgerter Amerikaner und Journalist, werde er „immer für die Deutschen gut sprechen [...] und auch gut schreiben", da er erkenne, „dass die Deutsche Bundesrepublik nichts mehr mit dem Hitlerdeutschland gemein hat".[485]

Hier ist ein wichtiger Hinweis auf die doppelte Funktion der Wiedergutmachung hinsichtlich ihrer Außenwirkung zu erkennen: Denn die eigene Genugtuung verband sich auch mit einer Art Rehabilitierung der westdeutschen Zivilge-

---

481 So z.B. resümierend der hochrangige BMF-Mitarbeiter Hermann Zorn in seinem Artikel „Wiedergutmachung. Eine Leistungsbilanz", in: Mitteilungsblatt des Beirats für Wiedergutmachung Nr. 16/168 vom Januar 1961.

482 Generalsekretär des Zentralrats der Juden, van Dam, vor dem Wiedergutmachungsausschuss des BT in: MJN Nr. 22 vom 12. 6. 1964.

483 Goschler, Nicht bezahlt? und ders., Schuld, S. 361–411 sowie Timm, Jewish Claims.

484 Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 13 bzw. Abs. 20.

485 Julius G. an das Entschädigungsamt, 29. 1. 1970, BLEA, Generalakten/B2.

sellschaft nach außen. Die Bereitschaft der Bundesrepublik, „die Rechtsnachfolge des ‚Dritten Reiches' mit allen daraus entstehenden moralischen und materiellen Lasten zu akzeptieren, hat im Lauf der Zeit maßgeblich zum Wandel seiner Vergangenheitspolitik und zur Schaffung einer robusten Zivilgesellschaft beigetragen".[486] Eine Sondersendung des Bayerischen Rundfunks aus dem Jahr des BEG brachte es auf den Punkt: „Und es sei noch gesagt", hieß es da über die „Pflicht zur Wiedergutmachung", „es ist eine angenehme Pflicht, weil sie das Gewissen erleichtert und außerdem politischen Nutzen bringen kann. Es geht um die Wiederherstellung unseres guten Namens. Die Wiedergutmachung ist unsere stärkste Legitimation, wenn wir über das Unrecht anderer mitsprechen wollen."[487]

Manche mögen derartige Überlegungen abtun als Produkt des „ökonomischen Zeitgeistes", als zynische Verfehlung des eigentlichen Ziels der Wiedergutmachung, wodurch Rückerstattung und Entschädigung „nicht etwa einer Rehabilitierung der Juden, sondern ganz im Gegenteil zur außenpolitischen Rehabilitierung der Deutschen" diene.[488] Doch waren es gerade auch jüdische Stimmen, die an einer solchen Form des Ausgleichs, gewissermaßen des moralisch-materiellen Vergleichs eher Positives als Negatives sahen. Eine solche Stimme – in Gestalt des berühmten und für die Wiedergutmachung wichtigen Kurt G. Grossmann – sei hier zum Abschluss noch einmal zitiert. Er meinte, der Sinn der Wiedergutmachung liege in der „Rückeroberung des Vertrauens, das Deutschland durch die tragischen Ereignisse von 1933–1945 verloren hat, und bedeutet die Wiederanknüpfung vertrauenswürdiger, persönlicher Beziehungen und die Wegräumung berechtigten Misstrauens, welches bei Millionen von Menschen gegenüber Deutschland bestanden hat".[489] Wiedergutmachung sei „keine Selbstanklage, vielmehr eine Selbstversicherung, es ist ein Bildungs- und Umbildungsfaktor, den Deutschland braucht, um seinen moralischen Regenerationsprozess erfolgreich zu Ende zu führen. Mit der Verwirklichung der Entschädigungsgesetzgebung schafft Westdeutschland den reinen Tisch, der durch die unglückliche Vergangenheit besudelt worden war". Aus der historischen Rückschau erscheint diese Einschätzung freilich etwas weit gegriffen und sehr optimistisch. An einen „reinen Tisch", das zeigt die nunmehr fast 60-jährige Geschichte der bundesdeutschen Wiedergutmachung sehr deutlich, war nicht zu denken. Doch *dass* Rückerstattung und Entschädigung – positive wie negative – Außenwirkungen für die Bundesrepublik zeigten, steht außer Frage. Möglicherweise veränderte die Wiedergutmachung die Sicht auf Deutschland im Ausland sogar wesentlich nachhaltiger als das Selbstbild der deutschen Gesellschaft.

---

[486] Feldman, Holocaust, S. 230.

[487] Manuskript der Sondersendung „Die Wiedergutmachung 1956" von Helmut Hammerschmidt und Michael Mansfeld, gesendet im Bayerischen Rundfunk (Zeitfunk) am 13. 12. 1956 von 18–18:45 Uhr, hier S. 21, in: BayMF, O147-200/4.

[488] Stern, Rehabilitierung, S. 170.

[489] Anlage zu einem Schreiben Grossmanns vom 10. 1. 1956, das er an Freunde in der Bundesrepublik sandte zur Vorbereitung seines ausführlichen Besuchs mehrerer deutscher Städte im Januar und Februar 1956, LBI/B, Kurt-Grossmann-Collection/ MF478(Reel32).

Zusammenfassung

Der umstrittene Versuch, begangenes Unrecht durch die Anwendung von Recht auszugleichen, trägt in Deutschland den Namen Wiedergutmachung. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass derart massenhafte und entgrenzte Verbrechen, wie sie an jüdischen Verfolgten während des Nationalsozialismus verübt wurden, nicht im Wortsinne „wieder gut" zu machen sind. Juden verloren ihren Besitz, ihr Eigentum, ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz; man raubte ihnen ihre körperliche und seelische Unversehrtheit, ihre Nächsten, ihr soziales Umfeld ebenso wie ihre Lebenschancen. Nur ein Teil der jüdischen Verfolgten hatte den Krieg überhaupt überlebt, viele waren ermordet, ganze Familien ausgelöscht. Zudem waren viele Vermögensgegenstände in ihrem Wert verändert, verschollen oder zerstört. Unter solchen Bedingungen konnte eine Kompensation nie in einem zufrieden stellenden Verhältnis zu den schweren Verlusten und Schädigungen der Opfer stehen. Eine einfache Umkehrung des Enteignungsprozesses, der fiskalischen Unrechtsmaßnahmen, der physischen und psychischen Verfolgungsschäden konnte die Wiedergutmachung daher nicht sein; absolute Gerechtigkeit herzustellen war auch mit noch so hohen finanziellen Zahlungen nicht denkbar. Dennoch musste der Versuch unternommen werden, durch Rückerstattung geraubten Eigentums bzw. Entschädigungsleistungen für erlittene körperliche und materielle Schäden einen gewissen Ausgleich zu ermöglichen.

Unmittelbar nach Kriegsende bedeutete Wiedergutmachung in Bayern zunächst vor allen Dingen eine notdürftige Erstversorgung derjenigen NS-Verfolgten, die sich dort aufhielten. In der Regel waren das die so genannten Displaced Persons (DP). Dabei handelte es sich in der Mehrzahl um osteuropäische NS-Opfer, die aus den verschiedenen Lagern des Nationalsozialismus nach Deutschland verbracht worden waren und dort nach Kriegsende auf die Rückkehr in ihre Heimatländer bzw. die Ausreise in die USA oder nach Israel warteten. Jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung hatten den Krieg oft nur unter verheerenden Verlusten überlebt. Materielle Fragen wie etwa die nach ausreichender Ernährung und Bekleidung, nach Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Erwerbsmöglichkeiten hatten für sie daher eine große Bedeutung und bildeten eine erste Stufe der Wiedergutmachung. Zu diesem Zweck wurde bereits im Oktober 1945 unter dem Dach des bayerischen Innenministeriums ein „Staatskommissariat für die Betreuung der Juden in Bayern" gegründet. Diese Institution setzte sich für viele verschiedene direkte Hilfsmaßnahmen ein: So unterstützte ihr Leiter Philipp Auerbach die Arbeit der Israelitischen Kultusgemeinden und anderer jüdischer Vereinigungen, half bei der Wiederherstellung von jüdischen Friedhöfen und Synagogen, steuerte Geld zur Errichtung von Bibliotheken bei, kümmerte sich um Kleidung, Nahrungsmittel, Brennholz und andere Dinge des täglichen Bedarfs.

Doch so wichtig solche konkreten Hilfeleistungen waren, sie entsprachen nicht dem, was gemeinhin als Rückerstattung geraubten Eigentums und Entschädigung immaterieller Verluste verstanden wird. Daher bildeten sich in der US-Zone – un-

ter Mithilfe und Überwachung der amerikanischen Besatzungsmacht – allmählich die ersten Wiedergutmachungsgesetze heraus. Diese schufen Ansprüche, die vom Grad der durch das NS-Regime verursachten Schädigungen und Schäden ausgingen. Damit war eine zentrale Veränderung verbunden: Rückerstattung und Entschädigung basierten von diesem Zeitpunkt an nicht mehr auf freiwilligen Leistungen des Staates, sondern wurden zu einklagbaren Rechtsansprüchen. Die Zuständigkeit für die Wiedergutmachung in Bayern ging zur selben Zeit schrittweise an das Finanzministerium über, während anfänglich auch noch das Innenministerium bzw. der Ministerpräsident selbst dafür verantwortlich gewesen waren. Damit sollte eine einheitliche, zentrale Organisationsstruktur unter dem Dach jenes Ressorts zusammengefasst werden, dem man die Aufgaben von Rückerstattung und Entschädigung inhaltlich zuordnete. Es folgte eine weitere Verrechtlichungsphase bis Mitte der 1950er Jahre, in der nicht nur bundeseinheitliche Gesetze zu Rückerstattung und Entschädigung ausgearbeitet und verabschiedet, sondern zunehmend auch verfahrenstechnische Fragen grundlegend geregelt wurden. Bayern mit seiner stark zentralistisch ausgerichteten Verwaltungsstruktur ging dabei oft eigene Wege, gleichzeitig wirkte die Finanzverwaltung in München mit den großen bayerischen Landesämtern, allen voran dem Landesentschädigungsamt, stark auf die rechtliche und praktische Entwicklung der Wiedergutmachung in der gesamten Bundesrepublik ein.

Dabei waren von Beginn an zwei merkwürdig gegenläufige Entwicklungen im Spannungsfeld von Landes- und Bundespolitik zu beobachten: Auf der einen Seite gab Bayern gemeinsam mit Baden-Württemberg den Ton an im Konzert der Länder; das lag nicht zuletzt daran, dass mit Philipp Auerbach in München und Otto Küster in Stuttgart zwei der wichtigsten und einflussreichsten Akteure für die Wiedergutmachung zuständig waren. Auf der anderen Seite konnte der bayerische Staat bzw. die Finanzverwaltung die Skepsis gegenüber der Wiedergutmachung, insbesondere gegenüber den daraus folgenden Kosten, kaum je überwinden. Dies führte dazu, dass notwendige Haushaltsmittel und Durchführungsverordnungen nur zögerlich bereitgestellt bzw. erlassen wurden und die praktische Umsetzung des Entschädigungsprogramms im Vergleich zu anderen Ländern nur schleppend in Gang kam. Hinzu traten weitere bremsende Faktoren, etwa die gezielte Einstellung von ehemals Verfolgten im Bereich der Entschädigungsadministration. Diese Personalpolitik, eigentlich gedacht als eine Form der unmittelbaren Wiedergutmachung, führte dazu, dass nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter angesichts der komplexen und komplizierten Rechtsmaterie erst spät ein angemessenes Bearbeitungstempo erreichen konnten.

Anders verlief die Entwicklung im Bereich der Rückerstattung, der sich durch einen höheren Professionalisierungs- und Effizienzgrad auszeichnete. Das hatte zum einen damit zu tun, dass hier von Beginn an mehr Personal mit Verwaltungserfahrung zum Einsatz kam. Überdies musste man auch organisatorisch nicht wie bei der Entschädigung völlig neu beginnen, sondern konnte auf eine bereits bestehende Behördenstruktur im Bereich der Finanzverwaltung (beispielsweise die Oberfinanzdirektionen) aufbauen. Viele öffentliche Klagen von Berechtigten oder ihren Vertretern im In- und Ausland über die vermeintlich zögerliche Wiedergutmachungsbereitschaft Bayerns sind auf administrative Probleme zurückzufüh-

ren. Zudem kehrte sich das anfänglich als besonders wirksam erscheinende autokratische Vorgehen des ersten Präsidenten des bayerischen Landesentschädigungsamts, Philipp Auerbach, bald in sein Gegenteil: Polizeiliche Untersuchungen im Jahr 1951 legten im Landesentschädigungsamt zahlreiche Unzulänglichkeiten in der bayerischen Wiedergutmachung offen, die allerdings nicht nur Auerbach zu verantworten hatte. Auch die Staatsregierung hatte zu den Missständen beigetragen, etwa dadurch, dass sie in den ersten Nachkriegsjahren die Wiedergutmachung gezielt als Mittel zur beschleunigten Auswanderung der osteuropäischen Displaced Persons einsetzen wollte und dabei Auerbach freie Hand in der praktischen Umsetzung ließ. Man versuchte, die DPs möglichst rasch und billig mit Haftentschädigungszahlungen abzuspeisen und sie so zur Ausreise aus Bayern zu bewegen. Der dahinter stehende politische Wille war so stark, dass dabei Unregelmäßigkeiten in der Bearbeitung der Entschädigungsanträge in Kauf genommen wurden.

Neben solchen Zweckentfremdungen durch den Staat gab es auch individuellen Missbrauch von Wiedergutmachungsleistungen. Insbesondere die Entschädigung mit ihrem vergleichsweise großen Verteilungsvolumen verleitete manchen dazu, sich unrechtmäßig daran zu bereichern. So kam es in der Wiedergutmachung, wie in anderen massenhaften Versorgungsbereichen auch, vereinzelt zu Betrugsfällen. Daran wirkten nicht nur Antragsteller, sondern auch Sachbearbeiter, Rechtsbeistände oder andere an den Verfahren Beteiligte mit. Dabei ist jedoch zwischen verschiedenen Graustufen zu unterscheiden. Beim Großteil dessen, was in der Verwaltung unter „Missbrauch" verbucht wurde, handelte es sich um das, was man aus heutiger Sicht als eine Form von moralisch gerechtfertigter Selbsthilfe bezeichnen würde. Zumeist ging es dabei darum, die peniblen und teilweise nicht erfüllbaren Beweisanforderungen zu umgehen.

Die westdeutsche Öffentlichkeit, die zu weiten Teilen der Wiedergutmachung ohnehin eher kritisch gegenüberstand, sog begierig jede Skandalmeldung auf und sah ihre Vorbehalte und Ressentiments gegenüber dem vermeintlichen Missbrauch von Steuergeldern in der Rückerstattung und vor allem in der Entschädigung bestätigt; und auch die Skepsis staatlicher Stellen gegenüber der Wiedergutmachung erreichte mit Auerbachs Verurteilung und Freitod im Jahr 1952 einen Höhepunkt. Die Folgen aus all dem waren zunächst erhebliche Behinderungen der Durchführungsarbeit. Für die Berechtigten verzögerten diese Ereignisse nicht nur den Fortgang ihrer eigenen Ansprüche, sie führten auch dazu, dass ihnen ein größeres Misstrauen in den Verfahren entgegenschlug und sie noch penibler ihre Schädigungen und Verluste nachzuweisen hatten, als dies aufgrund der gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowieso erforderlich war. Für manchen Antragsteller mag dies dazu beigetragen haben, das Wiedergutmachungsverfahren gänzlich fallen zu lassen. Ohnehin verzichtete eine Reihe von jüdischen NS-Opfern auf ihre Ansprüche, da sie sich den oft langwierigen und zermürbenden Belastungen des Verwaltungsakts nicht aussetzen oder schlichtweg kein Geld von Deutschland annehmen wollten.

Eine eigens geschaffene Wiedergutmachungsbürokratie, bestehend aus Ämtern, Schlichtungsbehörden, Gutachtern, Gerichten etc., regelte die Durchführung der entsprechenden Gesetze. Bis ein Anspruch anerkannt wurde, konnten Jahre, mit-

unter Jahrzehnte vergehen. Oft erlebten die jüdischen NS-Verfolgten nicht mehr, dass ihr Haus, ihr Grundstück oder der Familienschmuck zurückgegeben oder als Geldleistung rückerstattet wurde. Viele starben, ohne für ihre Haft im KZ, für den Verlust eines nahen Verwandten oder für gesundheitliche Schäden eine Entschädigung erhalten zu haben. Zudem zwang die überaus komplexe juristische Materie die Opfer dazu, ihre Schicksale in einzelne „Schadenstatbestände" zu zerlegen. Auch wenn es Erklärungen und gute Gründe für die Bürokratisierung der Verfahren gab – die Opfer konnten diese Art der sachlich-nüchternen Verwaltung ihrer Leidensgeschichte oft nur als mitleidlos, hart und mitunter brutal empfinden. Wie etwa sollte ein Überlebender damit umgehen, dass er seinen Aufenthalt in Konzentrations- und Arbeitslagern ebenso wie gesundheitliche und weitere Schädigungen penibel nachzuweisen hatte? Wie schwer musste es einem Antragsteller fallen, sich gegenüber der Behörde zu rechtfertigen, dass er den seiner Familie im Nationalsozialismus geraubten Hausrat nicht exakt auflisten konnte?

Überdies konnte es für manche jüdische NS-Verfolgte zuweilen den Anschein haben, dass der Staat sie nicht als Opfer bzw. Berechtigte, sondern lediglich als Verfahrensgegner wahrnahm. In der Rückerstattung trafen die Überlebenden ohnehin in vielen Fällen unmittelbar auf den Staat als Pflichtigen. Doch auch in der Entschädigung gab es diese Konfrontation. So manifestierte sich etwa in der staatlichen Institution des „Vertreters des Landesinteresses" eine Opposition der Interessen: hier der Staat, dort der Antragsteller. Aus Sicht der bayerischen Finanzverwaltung stellte der Vertreter des Landesinteresses, der eine Art Prüfstelle für die Wiedergutmachungsbescheide war, eine wichtige Kontrollinstanz dar; gerade mit Blick auf die ungeordneten Verwaltungsvorgänge unter Auerbach sollte er Ordnung und Berechenbarkeit in die Entschädigung bringen. Die Berechtigten und ihre Fürsprecher dagegen sahen in ihm so etwas wie die Personifizierung fiskalischen Denkens in der Wiedergutmachungsdurchführung. Darüber und über andere Streitfragen gerieten Antragsteller und Ämter, aber auch die Behörden mit anderen staatlichen Instanzen, regelmäßig in Konflikt.

Es wäre jedoch falsch zu behaupten, die Behörden hätten die Anträge der Opfer prinzipiell zu deren Nachteil entschieden. Mitunter setzten sich die Sachbearbeiter in den Wiedergutmachungsämtern im Gegenteil sogar persönlich für deren Rückerstattungs- oder Entschädigungsansprüche ein. Vor allem durch zinslose Kredite, die dann später auf die Wiedergutmachungsleistungen angerechnet wurden, halfen Mitarbeiter der Finanzverwaltung manchem jüdischen NS-Opfer aus einer schwierigen materiellen Lage. In den Einzelfallakten, die noch heute zu Hunderttausenden in Archiven und Behörden in ganz Bayern lagern, finden sich daher nicht nur bittere Beschwerden, sondern eben auch herzliche Dankesschreiben. In der Regel jedoch wurde streng nach dem Buchstaben des Gesetzes entschieden. Dass man damit den Schicksalen der jüdischen NS-Verfolgten nur selten gerecht werden konnte, ist offensichtlich.

Die ehemals Verfolgten hatten sich dabei jedoch nicht nur mit den Ämtern auseinander zu setzen; in den Restitutionsverfahren trafen sie oft direkt auf ehemals private „Ariseure" oder Profiteure. Dieses Aufeinandertreffen verlief nicht selten deswegen so dissonant, weil die Pflichtigen dabei nicht nur an materielle Schulden, sondern auch an moralische Schuld erinnert wurden. Zudem stellte die

Wiedergutmachung auch einen ständigen Erinnerungsposten der militärischen Niederlage und den Zustand der Besatzung dar. Dies führte dazu, dass die Rückerstattungsregelungen in weiten Teilen der Bevölkerung nicht als moralische und rechtliche Verpflichtung, sondern als eine Form der „Siegerjustiz" angesehen wurden. Auch waren antisemitische Vorbehalte mit dem Ende des Dritten Reichs nicht von einem auf den anderen Tag verschwunden, sondern traten in den Wiedergutmachungsverfahren immer wieder an die Oberfläche. Hinzu kam, dass Krieg und Vertreibung auch auf Seiten der ehemaligen „Volksgenossen" Opfer hinterlassen hatten, die sich selbst in direkter Konkurrenz um Aufmerksamkeit und materielle Unterstützung mit den Opfern der NS-Verfolgung sahen.

Zudem reichte das Spektrum der Pflichtigen vom skrupellosen Profiteur bis hin zum Zweit- oder Dritterwerber, der mit dem eigentlichen „Arisierungs"-Vorgang seinerzeit nichts zu tun gehabt hatte, nach dem Gesetz aber genauso behandelt wurde. Dadurch entstanden zweifellos individuelle Härten, die zu großem Unmut gegenüber den Rückerstattungsgesetzen führten. Überdies reagierten viele zur Restitution Verpflichtete in ihren Verfahren mit einer völligen Missachtung und Verdrehung der historischen Verfolgungskonstellationen und -situationen; dies ging so weit, dass manche rückerstattungspflichtigen Erwerber nicht die jüdischen Alteigentümer, sondern sich selbst als die eigentlichen Opfer ansahen. Viele wollten nicht akzeptieren, dass sie zur Rückgabe oder zum Ersatz von „arisiertem" Eigentum an die jüdischen Opfer verpflichtet waren. Daher waren Recht und Gesetz sowie die dafür zuständigen Institutionen unentbehrlich, um die Wiedergutmachung geregelt durchzuführen. Ämter, Behörden und Gerichte sicherten die Ansprüche der Berechtigten gewissermaßen gegen das (all)gemeine „Volksempfinden" ab.

Die bayerische Staatsregierung nutzte ihre Rolle bei der Durchführung der Wiedergutmachung auch dazu, um eigene, landesspezifische Interessen zu verfolgen. Zum einen ist dies daran zu erkennen, dass die von Beginn an auf staatlicher Seite vorhandenen Vorstellungen einer „gerechten" Wiedergutmachung so weit wie möglich angewandt wurden – etwa, indem im Falle von „loyalem" bzw. „gutmütigem" Erwerb im Verfahren eine mildere Behandlung der Pflichtigen befürwortet wurde. Zum anderen bemühte sich der Fiskus, die Bauern bei deren Restitutionsverpflichtungen so weit als möglich zu schonen. Ganz deutlich wurde dies 1952 im Abkommen des Freistaats mit der Jewish Restitution Successor Organization (JRSO). Kurz gesagt, ging es bei diesem so genannten JRSO-Globalabkommen um das vorzeitige pauschale Abkaufen noch offener Rückerstattungsansprüche durch den bayerischen Staat. Die Staatsregierung schloss diesen Vertrag erst auf massiven äußeren Druck, erkannte dann darin jedoch auch Vorteile: Denn zum einen konnten damit noch offene Ansprüche erledigt und unsichere Eigentumsverhältnisse im Freistaat geklärt werden, zum anderen stellte die unpopuläre jüdische Organisation danach ihre Tätigkeiten in Bayern ein. Als die Finanzverwaltung dann daran ging, die Restitutionsansprüche gegenüber den eigenen Bürgern einzutreiben, konnte sie Rücksicht nehmen auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Schuldner. Ganz offensichtlich profitierten davon eben auch die pflichtigen Bauern, insbesondere solche, die während des Nationalsozialismus zur Abgabe von Land gezwungen worden waren, etwa für Zwecke der

Wehrmacht, und als Ausgleich Grundstücke von Juden zugewiesen bekommen hatten. Sie waren in den Augen der Regierung nicht im engeren Sinn Profiteure der „Arisierung", daher trieb die Finanzverwaltung die Rückerstattungsansprüche in solchen Fällen nicht mit letzter Konsequenz ein. Sie tat dies aber nicht nur aus Mitleid gegenüber den Bauern, sondern vor allem auch, um die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz und damit mittelbar die Versorgungslage in Bayern zu gefährden.

Bei all dem gerieten die Opfer leicht aus dem Blick, ihre individuellen Nöte und Schicksale gingen in dem administrativen Komplex Wiedergutmachung mit seinen abstrakten und generalisierten Verfahrensregeln nicht selten unter. Die Differenz zwischen Verfolgungs- und Wiedergutmachungswirklichkeit war sehr groß, nicht aufzuheben und nur künstlich vernäht. So darf nicht vergessen werden, dass ein NS-Opfer nicht automatisch zu einem Wiedergutmachungsberechtigten wurde; denn die gesetzlichen Regelungen versagten vielen ehemals Verfolgten jeden Anspruch. Zudem ist die Gruppe derjenigen nicht zu vergessen, die von sich aus und ganz bewusst auf Rückerstattung und Entschädigung verzichteten, obwohl sie nach der Gesetzeslage anspruchsberechtigt gewesen wären. Auch sie stellen (wenngleich unsichtbare) Bestandteile des Gesamtbilds der Wiedergutmachung dar. Ausschluss- und Selektionskriterien, Fristen und weitere bürokratische Hürden bedeuteten für die Antragsteller, so wichtig sie in der Rückschau für den Vollzug der Verfahren waren, oftmals eine große persönliche Härte. Die Zeitspanne vom Stellen eines Antrags über die amtliche Feststellung des Schadens, das Festsetzen einer Kompensationsleistung, gegebenenfalls das Beschreiten des gerichtlichen Instanzenwegs, bis hin zur Auszahlung dauerte lang, für viele Antragsteller zu lang. Nicht nur, dass viele jüdische NS-Verfolgte die Auszahlung ihrer Wiedergutmachung gar nicht mehr erlebten, auch das erneute ständige Befasstsein mit Verfolgung und Verlust erschwerte manchem Opfer das Leben zusätzlich.

Fragt man nun danach, welche Bedeutung die Wiedergutmachung für die jüdischen NS-Opfer hatte, so ergibt sich ein differenziertes Bild. Wie eingangs bereits erwähnt, konnte sie natürlich nicht die millionenfache Verfolgung und Vernichtung, die Schädigungen und Verluste der Juden, die ihnen während der Zeit des Nationalsozialismus zugefügt worden waren, ungeschehen oder rückgängig machen. Immerhin jedoch setzte die Wiedergutmachung der Verfolgung der Juden während des Dritten Reiches, der Entziehung ihres Vermögens, der Verdrängung aus dem bürgerlichen Leben, der völligen sozialen und letztlich auch physischen Auslöschung etwas entgegen. Zudem zeigt die Untersuchung von Rückerstattungs- und Entschädigungsfällen, dass Wiedergutmachungsleistungen durchaus Wirkungen zeigten, die den NS-Opfern für das Leben nach dem Überleben helfen konnten. Das Medium der Wiedergutmachung war in erster Linie Geld, ob es sich nun um einmalige Zahlungen oder Renten handelte. Daher kann es kaum überraschen, dass diese Leistungen mitunter auch in rein materieller Hinsicht wichtig waren. Die Verwendungsmöglichkeiten der Renten und Einmalzahlungen waren zahlreich, und es gab kaum einen Lebensbereich, für den dieses Geld nicht eingesetzt wurde: Ausbildungen wurden davon finanziert, Wohnraum gemietet, Ausreisen und Übersiedlungen bezahlt oder private bzw. geschäftliche Einrichtungen angeschafft. So halfen sie manchem Überlebenden beim Wiederaufrichten

einer wirtschaftlichen Existenz, beim Wiederbeschaffen verlorenen Eigentums und damit verknüpfter Lebenssituationen.

Die Wiedergutmachung hatte für die Opfer somit aber nicht nur eine materielle Bedeutung, sondern auch einen immateriellen Mehrwert; denn mit Hilfe der gesetzlichen Wiedergutmachung gewannen die jüdischen Opfer auch ein Stück weit Aufmerksamkeit für ihr Opfer-Sein. Die Verfahren boten zumindest auch eine Plattform für die ehemals Verfolgten, ihre Geschichte zu erzählen. Unter heutigen Maßstäben mag das keine Besonderheit sein, da die Darstellung von Verfolgung und „victimhood" nicht nur gebilligt, sondern wichtiger Bestandteil öffentlicher Diskurse ist. Im Nachkriegsdeutschland, aber auch in den USA oder im Israel der 1950er Jahre, war die Wiedergutmachung im Grunde die einzige Möglichkeit, über die erfahrene Verfolgung zu sprechen. Diese Wirkung ist nicht zu unterschätzen, denn dadurch wurde die Verfolgung der Juden nicht nur pauschal, sondern individuell – gewissermaßen Fall für Fall – als Unrecht festgestellt, und zwar von einer deutschen Behörde oder einem deutschen Gericht.

Gerade auch die Konfliktgeschichte erzählt viel darüber, was Rückerstattung und Entschädigung im Leben der Verfolgten bedeuten konnten, und zwar im negativen ebenso wie im positiven Sinne. Einerseits konnten die langwierigen Auseinandersetzungen mit dem Gesetzgeber, mit Behörden oder Pflichtigen ernüchternd, belastend – ja sogar quälend und retraumatisierend wirken. Doch lassen sich die Spannweite der Wiedergutmachungserfahrung und ihre vielfältigen Mischungsverhältnisse eben nicht auf eine einfache Formel bringen. Denn gerade auch im Konflikt konnte andererseits ein Gefühl des „Sich-Wieder-Wehren-Könnens" entstehen. Zudem wurde in diesem Zusammenhang ein weiterer Aspekt der Wiedergutmachung für die Berechtigten besonders erfahrbar: die Sichtbarmachung der Wiederherstellung von Recht. Aus zahlreichen Akten, autobiographischen Zeugnissen oder Interviews ist zu erfahren, dass die Entschädigungsrente eine monatliche Bestätigung dafür war (und es noch heute ist), dass die Zeit der Entrechtung vorüber ist. Etwas zugespitzt formuliert, könnte man sagen: Die Verfolgung entrechtete die jüdischen Opfer, die Wiedergutmachung verwandelte sie wieder in Berechtigte. Wie wichtig ihnen das war, zeigt sich auch daran, dass viele von ihnen darauf beharrten, ihre Rückerstattungs- und auch ihre Entschädigungszahlungen nicht als „Almosen", sondern als Rechtsanspruch zu erhalten. Das Vertrauen in deutsches Recht und Gesetz, das auf Seiten der ehemaligen Verfolgten unmittelbar nach dem Krieg aus verständlichen Gründen sehr gering war, konnte so allmählich wieder entstehen. Zu messen ist das mitunter daran, dass viele von ihnen – auch in wenig aussichtsreichen Fällen – durch mehrere Instanzen klagten, bis hin zum obersten Wiedergutmachungsgericht, das eigens für sie geschaffen worden war. Nicht zuletzt diese Seite der Wiedergutmachung machte es manchen Überlebenden des Holocausts erst möglich, sich in Bayern bzw. Deutschland (erneut) niederzulassen.

Die Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen stellte für einige Verfolgte seit ihrer Flucht den ersten Kontakt mit ihrer alten Heimat dar. Obwohl man die Ansprüche auch über örtliche Anwälte aus der Ferne regeln konnte, taten viele ehemalige NS-Verfolgte ihren ersten Schritt auf deutschen Boden wegen und dank ihrer Wiedergutmachungsangelegenheiten. Walter Schwarz, als Jude selbst

Verfolgter des NS-Regimes und einer der bedeutendsten Akteure der Wiedergutmachung, meinte in diesem Zusammenhang sogar, Rückerstattung und Entschädigung hätten nicht nur sichtbare, sondern auch unsichtbare Wunden zu heilen vermocht.[1] Allerdings ist diese Einsicht wohl eher ein Ausdruck der Hoffnung als eine Beschreibung der Realitäten; denn aus der historischen Rückschau wird man feststellen müssen, dass die Wiedergutmachung die Fraktur in den Biographien mancher Opfer gleichsam zu schienen vermochte – doch blieb immer ein Bruch, spürbar ein Leben lang.

Doch nicht nur für die Seite der Berechtigten, sondern auch für die Seite der Schuldner, nämlich die Pflichtigen, den Staat – wenn man so will: für die bundesdeutsche Gesellschaft – zeigte die Wiedergutmachung Wirkung, und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens hat die vorliegende Studie deutlich machen können, wie weit verzweigt die Beteiligung an Entschädigung und Rückerstattung war. Ob nun Behörden oder Gerichte, ob Anwälte oder Gutachter, ob private Rückerstattungspflichtige oder Interessenverbände – sie alle hatten in der ein oder anderen Form mit der Wiedergutmachung zu tun. Sie mag sich daher vielleicht politisch gesehen „in einem Ghetto" abgespielt haben, wie Walter Schwarz rückblickend meinte,[2] doch fand sie inmitten der bundesdeutschen Gesellschaft statt, und zwar über Jahrzehnte hinweg.

Dies führt zu einem zweiten wichtigen Punkt: Jede Wiedergutmachungsleistung verweist auch immer auf das Unrecht, das ihr vorangegangen ist. In Entnazifizierungsverfahren oder Strafprozessen ging es stets um die persönliche Schuld der Täter, sie mussten sich auf die Ermittlung von einzelnen, nachweisbaren und eindeutig zurechenbaren Tatgeschehen beschränken. Wenngleich diese Aspekte auch in Wiedergutmachungsverfahren eine Rolle spielten, so ging es bei ihnen doch um mehr: Um das Aufdecken gewissermaßen einer historischen Schuld und gleichzeitig um die Restitution der Geschichte der Opfer. Dementsprechend entfalteten Rückerstattung und Entschädigung auch eine Langzeitwirkung – in der Erfahrung der ehemals Verfolgten ebenso wie im staatlichen Handeln und in der deutschen Gesellschaft. Dass die Opfer des Holocaust heute noch oder womöglich mehr denn je im öffentlichen Bewusstsein eine Rolle spielen, hat nicht zuletzt mit den verschiedenen Formen und Konjunkturen der Wiedergutmachung zu tun.

Wie jede andere dem Schadensersatz verwandte Form von materiellem Ausgleich stand und steht auch die Wiedergutmachung unter dem immanenten Prinzip der Grenzziehung. Rechtsordnung und Rechtspraxis *definieren* im Wortsinne, das heißt sie begrenzen Ansprüche und Forderungen; sie bestimmen darüber, welche Verluste und Schädigungen inwieweit ausgeglichen werden und welche nicht. Dies gilt für individuelles ebenso wie für staatliches Unrecht. Seine Kontur erhält das Wiedergutmachungsregelwerk dadurch, dass Rückerstattung und Entschädigung nicht nur moralisch motiviert, sondern auch oder gar in erster Linie ein Resultat von Interessenkonflikten sind. Die grundlegende Spannung liegt somit darin, „dass absolute, moralisch begründete Anliegen in einen pragmatischen po-

---

1 Manuskript von Walter Schwarz: Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Nationes, BLEA, Generalakten/A4.

2 RzW 1981, Heft 4, S. 114.

litischen Bezugsrahmen übersetzt wurden, wo sie notwendigerweise in Machtrelationen einbezogen und zum Gegenstand von Kompromissen wurden".[3] Historische Ereignisse und Entwicklungen konnten damit nicht rückgängig gemacht werden, ein symmetrisches Zurückdrehen der Verfolgung war nicht möglich. Die Bedeutung der Wiedergutmachung liegt vielmehr im Konstituieren einer veränderten Gegenwart, und zwar für denjenigen, der darauf Anspruch hat, wie für jenen, der dazu verpflichtet wird. Gleichsam als eine Art Gerichtsprozess wurde in ihr über Schuld und Verantwortung, über Sühne und Ausgleich verhandelt. Als Ergebnis entstand dabei zumeist ein Vergleich – sehr häufig im konkreten formaljuristischen, in gewisser Weise auch im übertragenen Sinne.

So könnte man, um ein anschauliches Bild für den Prozess der Rückerstattung und Entschädigung zu entwerfen, von der Wiedergutmachung insgesamt als einer Art Vergleich sprechen. Dieser Gedanke liegt schon allein dadurch nahe, dass diese Form der Entschlussfindung immer wieder in Gesetzen und Abkommen zur Wiedergutmachung eine Rolle spielte. Beispielsweise verstand sich der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der JRSO aus dem Jahr 1952, der in dieser Arbeit ausführlich behandelt wurde, als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses: Der im Abkommen genannte Pauschalbetrag über 20 Mio. DM wurde nicht zufällig als „Vergleichssumme" tituliert[4] und beschreibt damit treffend den mühsamen Verhandlungsprozess, der dieser Einigung vorausgegangen war. Im selben Jahr verhandelte die Bundesrepublik mit Israel über pauschale Zahlungen und das Gesetzgebungsprogramm zur Wiedergutmachung; auch hier ging es im Wesentlichen darum, sich miteinander „zu vergleichen". Und bereits im Art. 63/3 des MRG 59 aus dem Jahr 1947 war das Ziel festgelegt, in den Rückerstattungsverfahren sei stets der „Versuch einer gütlichen Einigung zu machen". Besonders augenfällig ist in diesem Zusammenhang die generelle Tendenz der bayerischen Behörden, möglichst viele Verfahren auf dem Vergleichswege zu beenden. Insbesondere für den Bereich der Rückerstattung trifft dieser Befund zu, aber auch für die Entschädigung.

Auf dem Wege eines gerichtlichen Vergleichs konnte der Streit zwischen den Parteien nicht nur entschieden, sondern auch ausgeglichen werden; denn eine Einigung setzt – anders als ein Urteil – gegenseitiges Nachgeben und ein Annähern der Positionen voraus. Noch häufiger jedoch gelang ein außergerichtlicher Vergleich,[5] dessen entscheidender Vorteil auf der Hand liegt: Die Abwicklung des Verfahrens ging rasch vonstatten, zumindest schneller als auf dem normalen Rechtsweg. Dies war zumeist im Sinne aller am Prozess Beteiligten, insbesondere half es den Berechtigten, die oft jahrelangen und quälenden Verfahren zu verkürzen. Damit ist freilich noch nichts gesagt darüber, ob die Berechtigten mit dem Ausgang der Verfahren in substantieller Hinsicht wirklich zufrieden sein konnten. Denn der Vergleich bedeutet nicht unbedingt das Eingestehen einer Schuld oder das prinzipielle Abrücken von Forderungen, sondern ist auch ein Anerkennen

---

3 Goschler, Schuld, S. 8.
4 Art 4/I des Vertrags, BayMF, 1480-5/3.
5 Zum Wesen des gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs vgl. Thomas, Schuldverhältnisse, S. 875–879.

von Kräfteverhältnissen in einem Aushandlungsprozess. Sich zu vergleichen hieß dabei auch, auf bestimmte Ansprüche zu verzichten.[6] Besonders aus Sicht der jüdischen NS-Opfer oder ihrer Nachkommen stellte dies eine große Anforderung, mitunter auch eine Zumutung dar. Der materielle Aufwand für die Wiedergutmachung, so hoch er den deutschen Verantwortlichen auch erscheinen mochte, blieb deutlich unter dem Schaden, den die NS-Verfolgung verursacht hatte, zumal immaterielle Schäden kaum zu beziffern waren. Eine wahrhaft ausgleichende Gerechtigkeit gab es daher nicht, konnte es nicht geben – wohl aber eine pragmatische, die mühsam verhandelt werden musste. So war die Wiedergutmachung auch ein Versuch, das in der Vergangenheit begangene Unrecht, die aus ihm herrührenden Schäden und Verluste aus der Sicht und mit den Mitteln der Gegenwart bewältigen zu helfen.

Gerade an diesem Punkt ist die Auseinandersetzung mit Rückerstattung und Entschädigung für die derzeit weltweit geführte Debatte bzgl. „negotiating historical injustices" besonders anschlussfähig. So versteht sich auch die vorliegende Studie nicht nur als Mikrountersuchung von Rückerstattung und Entschädigung in Bayern. Sie soll ebenso einen Beitrag zur Erforschung der Wiedergutmachungsgeschichte im Ganzen leisten, und somit auch zur Geschichte Westdeutschlands im internationalen Zusammenhang. Denn dass massenhafte Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verjähren, ist eine rechtshistorische Entwicklung und eine zentrale Erfahrung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Verfolgt man das aktuelle Tagesgeschehen, so fallen zahlreiche Beispiele ins Auge, bei denen weltweit über „mass atrocities" und deren Kompensation nachgedacht wird: Ob afrikanische Staaten von den einstigen Kolonialmächten Entschädigung für die nachhaltigen Schäden und Verluste, die der transatlantische Sklavenhandel angerichtet hat, fordern, ob amerikanische indigene Gruppen Sammelklagen mit Blick auf in der Vergangenheit begangene Verfolgungen und Enteignungen in den USA anstrengen, ob Opfer kommunistischer Diktaturen Rehabilitation verlangen – als historischer Bezugspunkt dient zumeist die Wiedergutmachung für NS-Unrecht.[7] Dabei tut sich für die Wissenschaft ein neues Forschungsfeld aufgrund von Aufträgen auf, die von Regierungen und Organisationen erteilt werden; als Beispiel wären die beiden Historikerkommissionen in Österreich und der Schweiz zu nennen.[8] „Victimization is a growing industry", meinte Elazar Barkan daher etwas zynisch.[9] Doch zeigt diese Entwicklung immerhin, dass ehemals Verfolgte, Opfer von Massenverbrechen, sich inzwischen auf historische Modelle, auf einen „wachsenden moralischen Trend" (Barkan) berufen können, der ihnen nicht nur materielle Ausgleichsleistungen, sondern auch Anerkennung und Aufmerksamkeit zusichert.

---

6 Goschler, Schuld, S. 485.

7 Einige interessante Beiträge der letzten Zeit zu diesem Thema sind zu finden bei Levy/Sznaider, Erinnerung oder Barkan, Guilt und Torpey, Politics sowie Teitel, Justice. Vgl. auch Deák, Politics of Retribution und Unfried, Restitution sowie Meyer, Justice.

8 Vgl. http://www.historikerkommission.gv.at bzw. http://www.uek.ch/de/index.htm.

9 Barkan, Guilt, S. XVII.

Tabellen

Tabelle 1	Verfahren nach dem US-MRG 59 (1960, 1969, 1975).
Tabelle 2	Stand der Rückerstattung der Länder in der US-Zone (10. 11. 1947–25. 5. 1950).
Tabelle 3	Befriedigung von Ansprüchen, die unter das BRüG fallen.
Tabelle 4	Individuelle Rückerstattung in Bayern vom 10. 11. 1947 bis 25. 1. 1950 (nach MRG 59)
Tabelle 5a	Stand der individuellen Rückerstattung nach MRG 59 in Bayern am 31. 12. 1955.
Tabelle 5b	Stand der individuellen Rückerstattung nach MRG 59 in der US-Zone am 31. 10. 1957.
Tabelle 6	BEG-Aufwendungen der Bundesländer (nur Länderanteil) im Haushaltsjahr 1957 pro Einwohner in DM.
Tabelle 7	Entschädigungs-Ablehnungsquoten (in Prozent) der Bundesländer im Vergleich, je nach Schadensarten gemäß BEG.
Tabelle 8	Übersicht über die von den Ländern in den Jahren 1945–1954 in ihren Haushaltsgesetzen für die Entschädigung der Opfer der NS-Verfolgung bewilligten Mittel.
Tabelle 9	Abwicklung der Verfahren vor den Entschädigungsgerichten im Vergleich: Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg vom 1. 10. 1953 bis 30. 9. 1965.

Tabelle 1: Verfahren nach dem US-MRG 59, Stand 30. 9. 1960

	WB	WgM-K/ LG	WgM-K/ OLG	CORA	ins- gesamt	erledigt in %	Anteil Land am Gesamt- aufkommen in %
Baden-Württemberg							
eingegangen	50 732	4 281	840	251	56 104		20,20
erledigt	46 833	3 900	808	248	51 789	92,31	20,08
Bayern							
eingegangen	98 963	12 224	1 023	766	112 976		40,68
erledigt	92 983	11 370	960	756	106 069	93,89	41,13
Bremen							
eingegangen	4 259	416	122	30	4 827		1,74
erledigt	3 185	387	120	28	3 720	77,07	1,44
Hessen							
eingegangen	88 519	12 573	2 258	484	103 834		37,39
erledigt	81 237	12 354	2 211	479	96 281	92,73	37,34
			insgesamt eingegangen		277 741		
			insgesamt erledigt		257 859	92,84	

Verfahren nach dem US-MRG 59, Stand 31. 12. 1969

	WB	WgM-K/ LG	WgM-K/ OLG	CORA	ins- gesamt	erledigt in %	Anteil Land am Gesamt- aufkommen in %
Baden-Württemberg							
eingegangen	56 284	5 683	1 109	305	63 381		20,40
erledigt	55 065	5 474	1 087	305	61 931	97,71	20,33
Bayern							
eingegangen	112 724	14 716	1 305	868	129 613		41,72
erledigt	109 574	14 529	1 219	856	126 178	97,35	41,42
Bremen							
eingegangen	4 972	656	166	34	5 828		1,88
erledigt	4 791	614	165	34	5 604	96,16	1,84
Hessen							
eingegangen	93 558	15 084	2 622	597	111 861		36,00
erledigt	92 883	14 874	2 599	593	110 949	99,18	36,42
			insgesamt eingegangen		310 683		
			insgesamt erledigt		304 662	98,06	

Verfahren nach dem US-MRG 59, Stand 1. 7. 1975

	WB	WgM-K/ LG	WgM-K/ OLG	CORA	ins- gesamt	erledigt in %	Anteil Land am Gesamt- aufkommen in %
Baden-Württemberg							
eingegangen	67 582	5 971	1 158	327	75 038		22,63
erledigt	67 064	5 880	1 147	321	74 412	99,17	22,56
Bayern							
eingegangen	121 041	15 186	1 309	911	138 447		41,75
erledigt	120 329	15 144	1 298	905	137 676	99,44	41,73
Bremen							
eingegangen	4 985	675	168	34	5 862		1,77
erledigt	4 985	675	168	34	5 862	100,00	1,78
Hessen							
eingegangen	93 776	15 228	2 664	611	112 279		33,86
erledigt	93 480	15 194	2 657	606	111 937	99,70	33,93
				insgesamt eingegangen	331 626		
				insgesamt erledigt	329 887	99,48	

Quelle: Statistische Berichte des BMF über innere Rückerstattung vom 1. 1. 1961, 1. 7. 1970 sowie 1. 7. 1975, OFD/N, WgM/50.

Tabelle 2: Stand der Rückerstattung der Länder in der US-Zone (10. 11. 1947–25. 5. 1950)

Anmeldungen	Bayern	Hessen	W.-Baden	Bremen	gesamt
Individual					
erhalten	17 791	18 560	12 864	1 102	50 317
endgültig erledigt	3 750	4 297	3 437	313	11 797
	(= 21,1%)	(= 23,2%)	(= 26,7%)	(= 28,4%)	(= 23,4%)
noch zu erledigen	14 041	14 263	9 427	789	38 520
	(= 78,9%)	(= 76,8%)	(= 73,3%)	(= 71,6%)	(= 76,6%)
JRSO					
erhalten	15 169	16 583	7 153	308	39 213
endgültig erledigt	180	545	519	7	1 251
	(= 1,2%)	(= 3,3%)	(= 7,3%)	(= 2,3%)	(= 3,2%)
noch zu erledigen	14 989	16 038	6 634	301	37 962
	(= 98,8%)	(= 96,7%)	(= 92,7%)	(= 97,7%)	(= 96,8%)

Quelle: BayMF, N42010/1.

Tabelle 3: Befriedigung von Ansprüchen, die unter das BRüG fallen[1]

OFD	Stand: 30. 9. 1960 Zahl der erteilten Bescheide § 38	Summe der in den Bescheiden festgestellten Gesamtbeträge (DM)	Stand: 1. 7. 1970 Zahl der erteilten Bescheide § 38	Summe der in den Bescheiden festgestellten Gesamtbeträge (DM)
Berlin	27 269	398 102 197	82 214	1 540 811 460
Bremen	437	6 427 450	853	11 567 558
Frankfurt a.M.	3 919	119 737 687	8 869	205 841 216
Hamburg	2 966	69 315 411	5 141	105 424 536
Hannover	1 595	21 226 002	2 973	34 757 155
Kiel	219	2 632 355	361	3 482 536
Koblenz	480	5 754 669	2 412	30 279 323
Düsseldorf	1 120	26 733 778	2 738	104 092 583
Münster	2	21 088 562	3 293	35 612 900
Köln	1 738	59 359 642	3 510	93 693 321
NRW gesamt	2 860	107 181 982	9 541	233 398 804
Stuttgart	1 754	26 880 324	2 615	42 731 901
Freiburg	461	7 964 785	1 677	19 418 665
Karlsruhe	1 589	31 972 918	3 668	78 649 983
Baden-Württemberg gesamt	3 804	66 818 027	7 960	140 800 549
München	1 478	63 814 906	3 161	110 298 297
Nürnberg	2 507	38 356 785	4 734	85 450 188
Bayern gesamt	3 985	102 171 691	7 895	195 748 485
insgesamt	47 534	899 367 471	128 219	2 502 111 622

Quelle: Statistische Berichte des BMF über innere Rückerstattung vom 1. 1. 1961 bzw. 8. 10. 1970, OFD/N, WgM/50.

Tabelle 4: Individuelle Rückerstattung in Bayern vom 10. 11. 1947 bis 25. 1. 1950 (nach MRG 59)

Anträge erhalten	21 545
davon endgültig erledigt	3 353
a) durch Vergleich	1 536
b) durch Beschluss nach Antrag	22
c) durch Zurückweisung	235
d) durch Zurücknahme	1 533
an Wiedergutmachungskammer weitergegeben	1 114

Quelle: Tätigkeitsstatistik der Wiedergutmachungsbehörden in Bayern vom 10. 11. 1947 bis 25. 1. 1950, BayMF, N420-O/1.

[1] Ohne § 13, das heißt außerhalb des Geltungsbereichs des BRüG entzogenes Umzugsgut.

Tabelle 5a: Stand der individuellen Rückerstattung nach MRG 59 in Bayern am 31. 12. 1955

erledigt durch	Wiedergut-machungs-behörde	Wiedergut-machungs-kammer	OLG	CORA	gesamt
Vergleich	11 631	5 050	43	–	16 724
Entscheidung zugunsten des Berechtigten	88	1 172	381	195	1 836
Entscheidung zugunsten des Pflichtigen	1 828	804	273	297	3 202
Zurücknahmen	7 804	1 042	10	40	8 896
sonstige	35	69	–	–	104
damit erledigt (von 33 279 Anmeldungen)	21 386 (= 69,52%)	8 137 (= 26,45%)	707 (= 2,3%)	532 (= 1,72%)	30 762 (= 92,4%)
noch anhängig	667	1 527	196	127	2 517 (davon 1 246 Reichsfälle)

Quelle: Statistik der Finanzmittelstelle Bayern vom 31. 12. 1955 über den Stand der Rückerstattung in Bayern, BayMF, O1480-5/6.

Tabelle 5b: Stand der individuellen Rückerstattung nach MRG 59 in der US-Zone am 31. 10. 1957

WB	WK	OLG	CORA
71%	24%	3%	2%

Quelle: BFM/Schwarz Bd. I, Tabelle 2 bzw. S. 349.

Eine graphische Zusammenführung der Tabellen 5a und 5b ergibt:

Vergleich der Beteiligung der vier Verfahrensstufen an der endgültigen Erledigung der individuellen Rückerstattung nach MRG 59

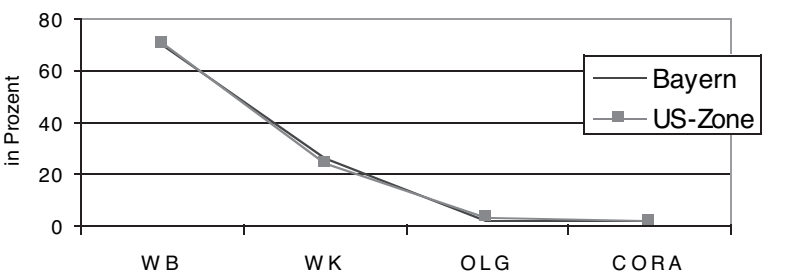

Tabelle 6: BEG-Aufwendungen der Bundesländer (nur Länderanteil) im Haushaltsjahr 1957 pro Einwohner in DM

	Aufwendungen	Einwohner
Nordrhein-Westfalen	209 392 000	15 119 700
Bayern	127 113 000	9 178 500
Baden-Württemberg	100 767 000	7 276 100
Niedersachsen	89 960 000	6 495 800
Hessen	63 552 000	4 588 900
Rheinland-Pfalz	45 761 000	3 304 300
Schleswig-Holstein	31 350 000	2 263 700
Hamburg	24 632 000	1 778 600
Bremen	9 149 000	660 600
Berlin	68 452 000	2 228 000
gesamt	770 128 000	52 894 200

Quelle: Mitteilung des Ausschusses für Wiedergutmachung des Deutschen Bundestages vom 9. 6. 1959, BayMF, O1470-66/9.

Tabelle 7: Entschädigungs-Ablehnungsquoten (in Prozent) der Bundesländer[2] im Vergleich, je nach Schadensarten gemäß BEG

Schadensart	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	durchschnittlich
Schaden am Leben	40	33	50	26	20	30	40 (Rente) bzw. 50 (Kapitalentsch.)	45	60	38,78
Schaden an Körper oder Gesundheit	48	25	35	30	35	30	70	40	60	41,44
Schaden an Freiheit	25	5	25	30	5	30	25	10	60	23,89
Schaden an Eigentum	68	33	60	30	40	30	60	30	60	45,67
Schaden an Vermögen	35	k.A.	50	30	12	30	70	30	60	nicht zu ermitteln
Sonderabgaben	20	k.A.	50	30	4	30	80	30	60	nicht zu ermitteln
Berufsschaden	35	33	35	30	5	30	45	50	60	35,89
Wirtschaftsschaden	30	10	k.A.	30	10	30	40	50	90	nicht zu ermitteln
Soforthilfe für Rückwanderer	20	k.A.	2	k.A.	2,5	30	30	6	40	nicht zu ermitteln
durchschnittlich	35,67	nicht zu ermitteln	nicht zu ermitteln	nicht zu ermitteln	14,83	30,00	51,67	32,33	61,11	

Quelle: Anlage zur Niederschrift des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau in Rheinland-Pfalz über die Sondersitzung der Referenten der Obersten Landesbehörden am 2. 4. 1957 in Mainz, BayMF, O1470-66/4.

[2] Für Baden-Württemberg liegen keine Zahlen vor.

Tabelle 8: Übersicht über die von den Ländern in den Jahren 1945–1954 in ihren Haushaltsgesetzen für die Entschädigung der Opfer der NS-Verfolgung bewilligten Mittel

Land	bis 1948 Tsd. DM (umgerechnet in) Tsd. DM	bis 1949 Tsd. DM	bis 1950 Tsd. DM	bis 1951 Tsd. DM	bis 1952 Tsd. DM	bis 1953 Tsd. DM	bis 1954 Tsd. DM	insgesamt Tsd. DM
Schleswig-Holstein	–	6 485	7 852	8 440	8 491	5 663	5 102	42 033
Bremen	–	9 087	4 279	4 008	2 598	3 098	1 500	24 572
Niedersachsen	–	12 500	20 600	20 350	20 350	13 350	–	87 150
Hessen	–	46 000	23 465	16 021	13 607	13 417	16 777	129 287
Berlin	–	–	–	31 100	54 350	73 712	68 495	227 657
Hamburg	2 000	8 500	17 000	13 000	11 950	15 300	19 021	86 771
Rheinland-Pfalz	–	–	5 000	2 200	4 800	4 800	4 800	21 600
Nordrhein-Westfalen	47 245	47 489	71 534	54 016	31 170	39 360	92 250	385 064
Baden-Württemberg	–	25 410	11 250	25 034	23 855	23 455	19 600	128 604
Bayern	–	–	–	14 700	30 700	25 770	31 303	102 473
insgesamt	49 245	155 471	160 980	190 869	201 871	217 925	258 848	1 235 211

Quelle: Drucksachen des Deutschen Bundestags, 2. WP (1953), Drs. 1611 vom 23. 7. 1955, S. 3.

Tabelle 9: Abwicklung der Verfahren vor den Entschädigungsgerichten im Vergleich: Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg vom 1. 10. 1953 bis 30. 9. 1965

Bayern			
Landgericht			
Zahl der bei den Entschädigungskammern anhängig gewordenen Verfahren	85 413		
	davon Untätigkeitsklagen	28 465	
in dieser Instanz abgeschlossenen Verfahren	81 086		
	davon Urteile	24 544	
	davon Vergleiche	35 873	
	davon Rücknahmen der Klage und Erledigung aus sonstigen Gründen	20 669	
Oberlandesgericht			
Zahl der bei den Entschädigungssenaten anhängig gewordenen Berufungsverfahren	13 096		
in dieser Instanz abgeschlossenen Verfahren	11 132		
	Berufung des Klägers	10 710	
		Urteile	3 292
		Vergleiche	3 699
		Zurücknahmen der Berufung oder Erledigung aus sonstigen Gründen	3 719
	Berufung des Landes	422	
		Urteile	229
		Vergleiche	117
		Zurücknahmen der Berufung oder Erledigung aus sonstigen Gründen	76

Rheinland-Pfalz			
Landgericht			
Zahl der bei den Entschädigungskammern anhängig gewordenen Verfahren	61 234		
	davon Untätigkeitsklagen	268	
in dieser Instanz abgeschlossenen Verfahren	37 936		
	davon Urteile	15 012	
	davon Vergleiche	14 956	
	davon Rücknahmen der Klage und Erledigung aus sonstigen Gründen	7 968	
Oberlandesgericht			
Zahl der bei den Entschädigungssenaten anhängig gewordenen Berufungsverfahren	5 776		
in dieser Instanz abgeschlossenen Verfahren*	3 704		
	Berufung des Klägers	5 201	
		Urteile	2 073
		Vergleiche	716
		Zurücknahmen der Berufung oder Erledigung aus sonstigen Gründen	474
	Berufung des Landes	575	
		Urteile	253
		Vergleiche	115
		Zurücknahmen der Berufung oder Erledigung aus sonstigen Gründen	73

Baden-Württemberg				
Landgericht				
Zahl der bei den Entschädigungskammern anhängig gewordenen Verfahren	30 456			
	davon Untätigkeitsklagen	193		
in dieser Instanz abgeschlossenen Verfahren	27 528			
	davon Urteile	14 042		
	davon Vergleiche	8 161		
	davon Rücknahmen der Klage und Erledigung aus sonstigen Gründen	5 325		
Oberlandesgericht				
Zahl der bei den Entschädigungssenaten anhängig gewordenen Berufungsverfahren	5 450			
in dieser Instanz abgeschlossenen Verfahren*	4 373			
	Berufung des Klägers	4 718		
		Urteile	2 343	
		Vergleiche	854	
		Zurücknahmen der Berufung oder Erledigung aus sonstigen Gründen	554	
	Berufung des Landes	732		
		Urteile	388	
		Vergleiche	99	
		Zurücknahmen der Berufung oder Erledigung aus sonstigen Gründen	135	

Quelle: Vierteljährliche Nachweise der Bundesländer über die Abwicklung der Verfahren vor den Entschädigungsgerichten vom 1. 10. 1953 bis 30. 9. 1965, BayMF, O1470-60/24.

* Hierzu ist zu bemerken, dass die Angaben nicht ganz stimmig sind. Ganz offensichtlich wurden hier nicht wie in Bayern die erledigten, sondern alle Berufungsfälle eingetragen, da die Summe der Unterpunkte nicht mit den genannten Zahlen übereinstimmt.

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
BayAM	Bayerischer Arbeitsminister
BayArbSoFM	Bayerischer Minister für Arbeit und soziale Fürsorge
BayFM	Bayerischer Finanzminister
BayInnM	Bayerischer Innenminister
BayJuM	Bayerischer Justizminister
BayLPA	Bayerisches Landespersonalamt
BayLT	Bayerischer Landtag
BayLT-Abg.	Abgeordneter des Bayerischen Landtags
BayLT-Präs.	Präsident des Bayerischen Landtags
BayMArb/Laflüverw	Bayerisches Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge/ Landesflüchtlingsverwaltung
BayMASoF	Bayerisches Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
BayMELF	Bayerisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayMF	Bayerisches Finanzministerium
BayMInn	Bayerisches Innenministerium
BayMJu	Bayerisches Justizministerium
BayMP	Bayerischer Ministerpräsident
BayMWi	Bayerisches Wirtschaftsministerium
BayORH	Bayerischer Oberster Rechnungshof
BayMSo	Bayerisches Staatsministerium für Sonderaufgaben
BaySt K	Bayerische Staatskanzlei
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWiM	Bayerischer Wirtschaftsminister
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BErgG	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BerlInnS	Berliner Innensenator
BESchlG	Bundesentschädigungsschlussgesetz
BFD(s)	Bezirksfinanzdirektion(en)
BFM	Bundesfinanzminister
BFM/Schwarz Bd. I–VI	Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 6 Bde., München 1974–1987 (vgl. Literaturverzeichnis)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHE	Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BHW	Bayerisches Hilfswerk für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen
BK	Bundeskanzler
BKA	Bundeskanzleramt
BL(s)	Bundesland (bzw. Bundesländer)
BLD	Bayerischer Landtagsdienst
BLEA	Bayerisches Landesentschädigungsamt
BLV	Bayerisches Landesamt für Vermögensverwaltung
BLVW	Bayerisches Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung

BLW	Bayerisches Landesamt für Wiedergutmachung
BMF	Bundesfinanzministerium
BMInn	Bundesinnenministerium
BP	Bayernpartei
BR	Bayerischer Rundfunk
BremS	Bremer Senat
BremSF	Senator für Finanzen in Bremen
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BT	Deutscher Bundestag
BV	Bundesvermögensabteilung
BWGöD	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes
BWMA	Baden-Württembergisches Arbeitsministerium
BWMF	Baden-Württembergisches Ministerium der Finanzen
BWMJu	Baden-Württembergisches Justizministerium
CC	Conference on Jewish Claims against Germany (Jewish Claims Conference)
CORA	Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany
CSU	Christlich-Soziale Union
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DP(s)	Displaced Person(s)
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Erbengemeinschaft
FA(s)	Finanzamt (bzw. Finanzämter)
Fasz.	Faszikel
FB	Freistaat Bayern
FILDIR	Fédération internationale libre des déportés et internés de la résistance
FME	Finanzministererlass
FN	Fußnote
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HessFM	Hessischer Finanzminister
HessMF	Hessisches Finanzministerium
HessMInn	Hessisches Innenministerium
HessMP	Hessischer Ministerpräsident
HICOG	High Commission(er) for Germany
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
IRO	International Refugee Organization
JCS	Joint Chiefs of Staff Document
JOINT	American Jewish Joint Distribution Committee
JRC	Jewish Restitution Commission
JRSO oder IRSO	Jewish Restitution Successor Organization
JRSO-FB-GA	Vertrag zwischen der JRSO und dem Freistaat Bayern über globale Abgeltung offener Rückerstattungsangelegenheiten (1952)
JTC	Jewish Trust Corporation
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands

KZ	Konzentrationslager
Laflüverw	Landesflüchtlingsverwaltung
LBI/B	Archiv des Leo Baeck Instituts, Berlin
LEA	vgl. BLEA
LG/MI	Landgericht München I
LP	Legislaturperiode
MdL	Mitglied des (bayerischen) Landtags
MinDir	Ministerialdirektor
MinRat	Ministerialrat
MJN	Münchener Jüdische Nachrichten
MP(s)	Ministerpräsident(en)
MR	Militärregierung
MRG	US-Militärregierungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWInnM	Nordrhein-Westfälischer Innenminister
NRWMInn	Nordrhein-Westfälisches Innenministerium
NRWMJu	Nordrhein-Westfälisches Justizministerium
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NVO	Nordbayerische Verfolgtenorganisation der Opfer des Nazismus
o.D.	ohne Datumsangabe
OFD/M	Oberfinanzdirektion München
OFD/N	Oberfinanzdirektion Nürnberg
OFP/M	Oberfinanzpräsident München
OFP/N	Oberfinanzpräsident Nürnberg
OLG/M	Oberlandesgericht München
OMGUS	Office of Military Government for Germany, United States
o.N.	ohne Namensangabe
OT	Organisation Todt
Pol.Dir.	Polizeidirektion
RA(s)	Rechtsanwalt (bzw. Rechtsanwälte)
Ref.	Referat
RepG	Reparationsschädengesetz
RhPfFM	Rheinland-Pfälzischer Finanzminister
RhPfMF	Rheinland-Pfälzisches Ministerium für Finanzen (und Wiederaufbau)
RM	Reichsmark
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SHMInn	Schleswig-Holsteinisches Innenministerium
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StSkt	Staatssekretär
SZ	Süddeutsche Zeitung
UNRRA	United Nations Relief and Rehabilitation Administration
URO	United Restitution Organization
US-EG	Entschädigungsgesetz der US-Zone vom April 1949

VK	Vermögenskontrolle
VO	Verordnung
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WB(s) (I, II, III, IV oder V)	Wiedergutmachungsbehörde(n) (I, II, III, IV oder V)
WBFM	Württemberg-Badischer Finanzminister
WBMF	Württemberg-Badisches Finanzministerium
WBMJu	Württemberg-Badisches Justizministerium
WgM-K/LG-MI	Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München I
WgM-K/LG-NF	Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth
WgM-S/OLG-M	Wiedergutmachungssenat beim Oberlandesgericht München
WP	Wahlperiode
ZAA	Zentralmeldeamt für Rückerstattung in der US-Zone
ZVVO	Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

1. Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)

E	Einzelfälle nach BEG
MArb	Bayerisches Arbeitsministerium
MF	Bayerisches Finanzministerium
MInn	Bayerisches Innenministerium
MWi	Bayerisches Wirtschaftsministerium
MSo	Bayerisches Ministerium für Sonderaufgaben
StK	Staatskanzlei
PersMF	Personalakten der bayerischen Finanzverwaltung, Abgabe 2001

2. Bayerisches Landesentschädigungsamt (BLEA)

Generalakten:	Handakten, Zusammenstellungen, Generalakten
EG bzw. BEG:	Einzelfallakten Entschädigung
St.Nr.:	Stammnummer (noch nicht archivierter Einzelfälle)

3. Jüdisches Museum Fürth (JüdMF)

NL Schäler:	Nachlass Albert Schäler

4. Leo Baeck Institut, Außenstelle Berlin im Jüdischen Museum Berlin (LBI/B)

Konvolut Simon:	Nachlass Herbert Simon
Konvolut Prager:	Nachlass Prager
AR1485	JRSO

Kurt-Grossmann-Collection: Nachlass Kurt Grossmann

*5. Oberfinanzdirektion Nürnberg (OFD/N)**

Verzeichnete RE-Fälle:	Einzelfallakten Rückerstattung
O, JR und A	Generalakten Entziehung
WgM	Generalakten Wiedergutmachung
VV6000A	Generalakten Wiedergutmachung

6. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PolA/AA)

B81	Referate 501, V2

7. Privatarchiv Uri Siegel, München

* Beim Aktenbestand der Oberfinanzdirektion Nürnberg handelt es sich nicht um ein Archiv bzw. um eine Registratur, sondern um eine bisher weitgehend ungeordnete Behördenablage. Die Akten sind jedoch verzeichnet und somit aufgrund der verwendeten Signaturen aufzufinden. Gleiches gilt für die Generalakten des Bayerischen Landesentschädigungsamts in München.

8. Registratur des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, München (BayMF)

E	Entschädigung
N420-E	Haushalt BLVW
N420-L	Vermögenseinziehung Allgemeines
N420-O	Tätigkeitsberichte, Rundverfügungen
N421 (bzw. N421-O):	BLVW – Tätigkeitsberichte, Rundverfügungen
N422-O	BLVW
N424-D	Beschwerden gegen das BLVW
N500-40	Reparationsschädengesetz allgemein, Einzelfälle
O1470-25	Landesentschädigungsamt Organisation
O1470-26	Landesentschädigungsamt Verfahren
O1470-27	Landesentschädigungsamt Dienstbesprechungen
O1470-60	Statistik
O1470-66	Weitergehendes Landesrecht, Ministerkonferenzen und Referentenbesprechungen
O1470-112	Abtretung von Haftentschädigungs- und Feststellungsbescheiden
O1470-200	Allgemeine Wiedergutmachungsangelegenheiten
O1470(E)	Material zum US-EG
O1480-1A	Härtefälle der Rückerstattung
O1480-4	Statistik, Auskunft über innere Rückerstattung
O1480-5 (bzw. 1480-5):	JRSO-Globalabkommen
O1480-7	Rückerstattung allgemein, JRSO
O1480-A1	Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung
O1480-B	Rückerstattung Allgemeines
O1510-3	Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung
P1400 und PII1400-58	(auch als P1400-58): Personal BLEA
PII1400-58a	BLEA Planstellenbewirtschaftung

VII(RE)-N407 (bzw. N409, N450 und N454): Wiedergutmachung Allgemeines

9. Staatsarchiv München (StAM)

Pol.Dir.	Polizeidirektion
WBI	Einzelfälle Rückerstattung aus dem Bereich der Wiedergutmachungsbehörde I (Oberbayern)
BFD	Rückerstattung, Prozessvertretungsakten

10. Staatsarchiv Nürnberg (StAN) mit Außenstelle Lichtenau (StAN/Li)

WBIII	Einzelfälle Rückerstattung aus dem Bereich der Wiedergutmachungsbehörde III (Ober- und Mittelfranken)
BLEA	Bayerisches Landesentschädigungsamt

11. Staatsarchiv Würzburg (StAW)

WBIV	Einzelfälle Rückerstattung aus dem Bereich der Wiedergutmachungsbehörde IV (Unterfranken)

12. Stadtarchiv München (StadtAM)

ReA	Rechtsamt

13. Stadtarchiv Nürnberg (StadtAN)

C61	Rückerstattungssachen Allgemeines

Gedruckte Quellen

Bayerisches Jahrbuch, München 1949–2004.
Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933. Band I: Politik, Wirtschaft, öffentliches Leben, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, Gesamtleitung Werner Röder, München 1980, S. 354.
Blessin, Georg/Ehrig, Hans-Georg/Wilden, Hans: Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin 1954.
Blessin, Georg/Gießler, Hans: Bundesentschädigungs-Schlussgesetz, Kommentar, München 1967.
Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Bonn 1951–1990.
Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin 2001.
Claims Conference (Hrsg.): Die Wiedergutmachung am Kreuzweg. Zur Information für Journalisten, Politiker und Interessierte, New York/Frankfurt am Main 1964.
Luber, Franz: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Bayern. Ein Wegweiser für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten und die Behörden. Eine Zusammenstellung sämtlicher Wiedergutmachungsvorschriften des Besatzungs-, Bundes- und Landesrechts. Allgemein verständlich dargestellt, Münchener Stadtanzeiger, München 1950.
Merritt, Anna J. und Richard L.: Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS Surveys 1945–1949, Urbana u.a. 1970.
Noelle, Elisabeth/Neumann, Erich Peter (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947–1955, Allensbach 1955.
Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1945–1954, bearb. von Karl-Ulrich Gelberg, München 1995–2003.
Bd. I: Das Kabinett Schäffer, München 1995.
Bd. II: Das Kabinett Hoegner I, München 1997.
Bd. III: Das Kabinett Ehard I, München 2000.
Statistisches Jahrbuch für Bayern, München 1947–2004.
United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany. Reports, Vols. I-XV, 1951–1990.
Verhandlungen des Bayerischen Landtags, Beilagen, München 1946–1970.
Verhandlungen des Bayerischen Landtags, Stenographische Berichte, München 1946–1982.
Verhandlungen des Bundesrates. Drucksachen, Bonn 1949–1990.
Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Drucksachen, Bd. 1–228, Bonn 1949–1980.
Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, Bd. 1–153, Bonn 1949–1990.

Zeitungen und Zeitschriften

Bayerische Staatszeitung
Mitteilungsblatt des Wiedergutmachungs-Beirats
Münchner Jüdische Nachrichten
Neue Zeitung
Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
Regensburger Tages-Anzeiger
Die Restitution. Zeitschrift für alle Rückerstattungsfragen
Der Spiegel
Stuttgarter Nachrichten
Süddeutsche Zeitung

Literatur

Adler-Rudel, Schalom: Aus der Vorzeit der kollektiven Wiedergutmachung, in: Hans Tramer (Hrsg.): In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel Aviv 1962, S. 200–217.
Ammermüller, Hermann/Wilden, Hans: Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung, Stuttgart/Köln 1953.
Assmann, Aleida/Frevert, Ute: Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945, Stuttgart 1999.
Authers, John/Wolffe, Richard: The victim's fortune. Inside the epic battle over the debts of the Holocaust, New York 2002.

Baeyer, Walter von/Häfner, Heinz/Kisker, Karl Peter: Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachterliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen, Berlin 1964.
Bajohr, Frank: „Arisierung" als gesellschaftlicher Prozess. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer" Erwerber, in: Irmtrud Wojak/Peter Hayes (Hrsg.): „Arisierung" im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts), Darmstadt 2000, S. 15–30.
Barkan, Elazar: The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices, New York 2000 (deutsch: Völker klagen an. Eine neue internationale Moral, Düsseldorf 2002).
Bar-On, Dan: When are we expecting parties to reconcile or to refuse to do it? The specific triangle of Jews, Germans and Palestinians, Ben Gurion University of the Negev 2001.
Bauer, Yehuda: The Initial Organization of the Holocaust Survivors in Bavaria, in: Yad Vashem Studies on the European Jewish Catastrophe and Resistance 7 (1970), S. 127–157.
van Bebber, Katharina: Wiedergutgemacht? Die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm, Berlin 2001.
Benz, Ute: „Für den Vater war es sehr schwer". Lucy Geigers Auswanderung und Rückkehr, in: Wolfgang Benz (Hrsg.): Das Exil der Kleinen Leute. Alltagserfahrung deutscher Juden in der Emigration, München 1991, S. 326–331.
Benz, Wolfgang: Reaktionen auf den Holocaust, in: Otto R. Romberg/Susanne Urban-Fahr (Hrsg.): Juden in Deutschland nach 1945. Bürger oder „Mit"-Bürger, Bonn 2000, S. 54–63.
Bergmann, Martin S./Jucovy, Milton E. (Hrsg.): Generations of the Holocaust, New York 1982.
Berthold-Hilpert, Monika: Der Wiederaufbau der Jüdischen Gemeinde Fürth nach 1945, in: Schoeps, Leben, S. 157–170.
Bial, Louis C.: Vergeltung und Wiedergutmachung in Deutschland. Ein Beitrag zu den Fragen der Bestrafung der Naziverbrecher und der Wiedereinsetzung der Naziopfer in ihre Rechte, La Habana 1945.
Birkwald, Ilse: Ein Opfer der Finanzverwaltung. Der ganz normale Fall Oppenheim vor und nach 1945, in: Alfons Kenkmann/Bernd-A. Rusinek (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 102–122.
Bischoff, Frank M./Höötmann, Hans-Jürgen: Wiedergutmachung – Erschließung von Entschädigungsakten im Staatsarchiv Münster, in: Der Archivar 51 (1998), Heft 3, S. 426–440.
Bodemann, Y. Michael: Mentalitäten des Verweilens. Der Neubeginn jüdischen Lebens in Deutschland, in: Schoeps, Leben, S. 15–29.
Bokovoy, Douglas/Meining, Stefan (Hrsg.): Versagte Heimat. Jüdisches Leben in Münchens Isarvorstadt 1914–1945, München 1994.
Boll, Friedhelm: Sprechen als Last und Befreiung. Holocaust-Überlebende und politisch Verfolgte zweier Diktaturen, Bonn 2001.
Brenner, Michael: Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945–1950, München 1995.
Brenner, Michael: Epilog oder Neuanfang? Fünf Jahrzehnte jüdischen Lebens im Nachkriegsdeutschland: Eine Zwischenbilanz, in: Otto R. Romberg/Susanne Urban-Fahr (Hrsg.): Juden in Deutschland nach 1945. Bürger oder „Mit"-Bürger, Bonn 2000, S. 35–44.

Brodesser, Hermann-Josef u.a.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000.
Brost, Ulrich: Zur Praxis der Wiedergutmachung, in: Herberg, Beurteilung, S. 73–76.
Brumlik, Micha (Hrsg.): Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, Frankfurt am Main 1986.
Buchholz, Matthias: Stichprobenverfahren bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten, in: Historical Social Research 27 (2002), Heft 2/3, S. 100–223.
Bull, Hans Peter: Recht und Menschlichkeit. Zur Rolle von Verwaltungsbeamten und Richtern in Entschädigungsverfahren, in: Fischer-Hübner, Kehrseite, S. 179–185.
Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 6 Bde., München 1974–1987.
– Bd. I: Schwarz, Walter: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, München 1974.
– Bd. II: Biella, Friedrich u.a.: Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981.
– Bd. III: Féaux de la Croix, Ernst/Rumpf, Helmut: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, München 1985.
– Bd. IV: Brunn, Walter u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG), München 1981.
– Bd. V: Giessler, Hans u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz, Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG), München 1983.
– Bd. VI: Finke, Hugo u.a.: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen, München 1987.
Busemann, Wilfried: Zwischen Selbstbehauptung und Gnadenakt? Zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus an der Saar seit 1946, in: Geschichtswerkstatt e.V. Freiburg (Hrsg.): Erinnern gegen den Schlussstrich. Zum Umgang mit dem Nationalsozialismus, Freiburg 1997, S. 125–131.

Chaumont, Jean-Michel: Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung, Lüneburg 2001.
Claims Conference (Hrsg.): Die Wiedergutmachung am Kreuzweg. Zur Information für Journalisten, Politiker und Interessierte, New York/Frankfurt am Main 1964.
Cornides, Wilhelm/Volle, Hermann (Hrsg.): Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1941–1948 (Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, Band 6), Oberursel 1948.

van Dam, Hendrik George: Die Juden in Deutschland nach 1945, in: Franz Böhm/Walter Dirks (Hrsg.): Judentum. Schicksal, Wesen und Gegenwart Bd. II, Wiesbaden 1965, S. 888–916.
Deák, Istvan/Gross, Jan T./Judt, Tony (Hrsg.): The Politics of Retribution in Europe: World War II and Its Aftermath, Princeton 2000.
Derleder, Peter: Die Wiedergutmachung. Rechtsanwendung an den Rändern der Unmenschlichkeit, in: Rainer Eisfeld/Ingo Müller (Hrsg.): Gegen Barbarei. Essays M.W. Kempner zu Ehren, Frankfurt am Main 1989, S. 281–302.
Diner, Dan: Der Holocaust in den politischen Kulturen Europas: Erinnerung und Eigentum, in: Klaus-Dietmar Henke (Hrsg.): Auschwitz. Sechs Essays zu Geschehen und Vergegenwärtigungen, Dresden 2001, S. 65–73.
Distel, Barbara: Hilferufe nach Dachau. Lücken im Netz der Entschädigung, in: Hockerts/Kuller, Nach der Verfolgung, S. 229–239.

Eder, Angelika: Jüdische Displaced Persons im deutschen Alltag. Eine Regionalstudie 1945 bis 1950, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.): Überlebt und unterwegs. Jüdische Displaced Persons im Nachkriegsdeutschland (Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt am Main 1997, S. 163–187.
Eichler, Volker: Entschädigungsakten – Zeitgeschichtliche Bedeutung und Möglichkeiten der archivalischen Erschließung, in: Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Ar-

chivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtages vom 23.–26. September 1997 in Ulm, Siegburg 1998, S. 221–229.
Eizenstat, Stuart: Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung, München 2003.
Erb, Rainer: Die Rückerstattung: ein Kristallisationspunkt für Antisemitismus, in: Werner Bergmann/Rainer Erb (Hrsg.): Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990, S. 238–252.
Erker, Paul (Hrsg.): Rechnung für Hitlers Krieg. Aspekte und Probleme des Lastenausgleichs, Heidelberg u.a. 2004.
Etzel, Matthias: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945–1948), Tübingen 1992.

Feldman, Gerald, Der Holocaust und der Raub an den Juden. Eine Zwischenbilanz der Restitution und Entschädigung, in: Constantin Goschler/Philipp Ther (Hrsg.), Raub und Restitution. „Arisierung" und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003, S. 225–237.
Fischer-Hübner, Helga: Das Leiden an der „Wiedergutmachung". Begegnungen mit Betroffenen, in: Fischer-Hübner, Kehrseite, S. 41–153.
Fischer-Hübner, Helga und Hermann (Hrsg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung". Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990.
Forster, David: „Wiedergutmachung" in Österreich und der BRD im Vergleich, München 2001.
Frankenthal, Hans: Verweigerte Rückkehr. Erfahrungen nach dem Judenmord, Frankfurt am Main 1999.
Freudenberg, Nahid: Alterswandel psychischer Verfolgungsschäden. Eine Studie an Entschädigungsgutachten, in: Stoffels, Schicksale, S. 44–61.
Freyberger, Harald J. und Hellmuth, in: Fischer-Hübner, Kehrseite, S. 155–168.
Friedrich, Jörg: Die Beute bleibt deutsch. Über die Rückerstattung des jüdischen Eigentums, in: Jörg Wollenberg (Hrsg.): Von der Hoffnung der Deutschen. Wie die BRD entstand 1945 bis 1949, Köln 1991, S. 138–150.
Fürmetz, Gerhard: Neue Einblicke in die Praxis der frühen Wiedergutmachung in Bayern: Die Auerbach-Korrespondenz im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und die Akten des Strafprozesses gegen die Führung des Landesentschädigungsamtes von 1952, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, [13. 09. 2004], URL: http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/fuermetz/index.html (letzter Besuch: 13. 9. 2004).

Gay, Peter: Meine deutsche Frage. Jugend in Berlin 1933–1939, München 1999.
Geis, Jael: Übrig sein – Leben „danach". Juden deutscher Herkunft in der britischen und amerikanischen Zone Deutschlands 1945–1949, Berlin/Wien 2000.
Ginor, Fanny: The Impact of German Reparations and Restitution Payments on the Israeli Economy, in: The Wiener Library Bulletin XXVI (1972/73), Nr. 3/4, S. 38–45.
Goschler, Constantin: Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 77–98.
Goschler, Constantin: The Attitude toward Jews in Bavaria after the Second World War, in: Leo Baeck Institute Yearbook 36 (1991), S. 443–458.
Goschler, Constantin: Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung „arisierten" jüdischen Eigentums nach 1945, in: Ursula Büttner (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 339–356.
Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München 1992.
Goschler, Constantin: Nicht bezahlt? Die Wiedergutmachung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der SBZ/DDR, in: Christoph Buchheim (Hrsg.): Wirtschaftliche Folgelasten des Krieges in der SBZ/DDR, Baden-Baden 1995, S. 169–191.
Goschler, Constantin/Lillteicher, Jürgen (Hrsg.): „Arisierung" und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.

Goschler, Constantin: Die Politik der Rückerstattung in Westdeutschland, in: Goschler/Lillteicher: „Arisierung", S. 99–125.
Goschler, Constantin: Wiedergutmachung für NS-Verfolgte: Einführung und Überblick, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, [13. 09. 2004], URL: http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/goschler/index.html (letzter Besuch: 13. 9. 2004).
Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.
Grau, Bernhard: Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, [13. 09. 2004], URL: http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/interview/index.html (letzter Besuch: 13. 9. 2004).
Greubel, Franz: Das bayerische Landesentschädigungsamt, in: Mitteilungsblatt des Vereins der Finanzbeamten in Bayern e.V. 22 (1972), Heft 10, S. 137–143.
Gross, Jan: Psychische Leiden von NS-Verfolgten vor Gericht, in: Fischer-Hübner, Kehrseite, S. 169–177.

de Haan, Ido: Paths of Normalization after the Persecution of the Jews. The Netherlands, France, and West Germany in the 1950s, in: Richard Bessel/Dirk Schumann (Hrsg.): Life after Death. Approaches to a Cultural and Social History of Europe during the 1940s and 1950s, S. 65–92.
Hammerschmidt, Helmut/Mansfeld, Michael: Die Wiedergutmachung 1956, Manuskript zur Sendung im Bayerischen Rundfunk am 13. 12. 1956.
Heinemann, Elizabeth: Gender, Public Policy, and Memory: Waiting Wives and War Widows in the Postwar Germanys, in: Alon Confino/Peter Fritzsche (Hrsg.): Work of Memory. New Directions in the Study of German Society and Culture, Illinois 2002, S. 214–238.
Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hrsg.): Lehrjahre der CSU. Eine Nachkriegspartei im Spiegel vertraulicher Berichte an die amerikanische Militärregierung, Stuttgart 1984.
Herberg, Hans-Joachim (Hrsg.): Die Beurteilung von Gesundheitsschäden nach Gefangenschaft und Verfolgung. Referate eines internationalen medizinisch-juristischen Symposions in Köln 1967, Herford 1967.
Herbert, Ulrich: „Nicht entschädigungsfähig"? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 273–302.
Herbert, Ulrich: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, München 2001.
Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.
Hersh, Renate: Die drei Ohren Gottes, Schäftlarn 1995.
Heßdörfer, Karl: Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 231–248.
Hockerts, Hans Günter: Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 248–271.
Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167–214.
Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff und ein weites Feld, in: Hockerts/Kuller, Nach der Verfolgung, S. 7–33.
Hockerts, Hans Günter/Kuller, Christiane (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003.
Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006.
Hoegner, Wilhelm: Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959.
Humburg, Frank: Die Entwicklung der Wiedergutmachungsverwaltung in Hessen von 1945 bis 1953, Kassel 1995.

Jacob, W.: Zur Beurteilung der Zusammenhangfrage körperlicher und seelischer Verfolgungsschäden in der gutachterlichen Praxis des Entschädigungsverfahrens, in: Herberg, Beurteilung, S. 66–72.
Jacobmeyer, Wolfgang: Vom Zwangsarbeiter zum heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland 1945–1951, Göttingen 1985.
Jäckle, Renate: Schicksale jüdischer und „staatsfeindlicher" Ärztinnen und Ärzte nach 1933 in München, München 1988.
Jarausch, Konrad H./Sabrow, Martin (Hrsg.): Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt, Frankfurt am Main 2002.
Jarausch, Konrad H.: Zeitgeschichte und Erinnerung. Deutungskonkurrenz oder Interdependenz?, in: Jarausch/Sabrow, Verletztes Gedächtnis, S. 9–37.
Jürgens, Franz J.: „Wir waren ja eigentlich Deutsche". Juden berichten von Emigration und Rückkehr, Berlin 1997.

Keilson, Hans: Die Reparationsverträge und die Folgen der „Wiedergutmachung", in: Brumlik, Jüdisches Leben, S. 121–139.
Kempner, Robert M.W. (in Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich): Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen, Frankfurt am Main 1983.
Kestenberg, Milton: Die fortgesetzte Verfolgung durch „Wiedergutmachung", in: Stoffels, Terrorlandschaften, S. 174–179.
Kliner-Fruck, Martina: „Es ging ja ums Überleben". Jüdische Frauen zwischen Nazi-Deutschland, Emigration nach Palästina und ihrer Rückkehr, Frankfurt am Main 1995.
Klüger, Ruth: Weiter leben. Eine Jugend, Göttingen 1992.
Kock, Peter Jakob: „Wir müssen heute als ganzes Volk büßen ...". Die Wiedergutmachungsdiskussion in Bayern nach dem Krieg, in: Unser Bayern 50/4 (2001), S. 51–54.
Köhrer, Helmut: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung. Vom Wandel der Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden durch Verfolgung und Restitution, Baden-Baden 1951.
König, Helmut: Die Zukunft der Vergangenheit. Der Nationalsozialismus im politischen Bewusstsein der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 2003.
Königseder, Angelika/Wetzel, Juliane: Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland, Frankfurt am Main 1994.
Kossoy, Edward: Handbuch zum Entschädigungsverfahren, München 1957.
Kossoy, Edward: Handbuch zum BEG, München 1967.
Kraushaar, Wolfgang: Die Auerbach-Affäre, in: Schoeps, Leben, S. 208–218.
Krauss, Marita: „Als Emigrant hat man Geduld gelernt" – Bürokratie und Remigration nach 1945, in: Exil 17 (1997), S. 89–105.
Krauss, Marita: Heimkehr in ein fremdes Land. Geschichte der Remigration nach 1945, München 2001.
Kreikamp, Hans-Dieter: Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes in der amerikanischen Besatzungszone, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 61–75.
Küster, Otto: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, Tübingen 1967.
Kuller, Christiane: „Erster Grundsatz: Horten für die Reichsfinanzverwaltung". Die Verwertung des Eigentums der deportierten Nürnberg Juden", in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Band 20 (2004), S. 160–179.
Kuller, Christiane/Drecoll, Axel: Inszenierter Volkszorn, ausgebliebene Empörung und der Sturz Julius Streichers. Reaktionen auf die wirtschaftliche Ausplünderung der deutschen Juden, in: Martin Sabrow (Hrsg.): Skandal und Diktatur. Formen öffentlicher Empörung im NS-Staat und in der DDR, Göttingen 2004, S. 77–101.

Laue, Christian: Symbolische Wiedergutmachung, Berlin 1999.
Lehmann, Hans Georg: Wiedereinbürgerung, Rehabilitation und Wiedergutmachung nach 1945. Zur Staatsangehörigkeit ausgebürgerter Emigranten und Remigranten, in: Exilforschung 9 (1991), S. 90–103.
Lehmann, Hans Georg: Rückkehr nach Deutschland? Motive, Hindernisse und Wege von Emigranten, in: Claus-Dieter Krohn/Patrick von zur Mühlen (Hrsg.): Rückkehr und

Aufbau nach 1945. Deutsche Remigranten im öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands, Marburg 1997, S. 39–70.
Levy, Daniel/Sznaider, Natan: Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust, Frankfurt am Main 2001.
Lillteicher, Jürgen: Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. ‚Arisierung' und fiskalische Ausplünderung vor Gericht, in: Goschler/Lillteicher, „Arisierung", S. 127–159.
Lillteicher, Jürgen: Die Rückerstattung in Westdeutschland. Ein Kapitel deutscher Vergangenheitspolitik, in: Hockerts/Kuller, Nach der Verfolgung, S. 61–77.
Lissner, Cordula: „In der Justiz lebe ich wie im Exil". Zur Rückkehr jüdischer Juristen und Juristinnen, in: Anne Klein/Jürgen Wilhelm (Hrsg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003, S. 75–88.

Männle, Ursula: Maria Probst, in: Jürgen Aretz (Hrsg.), Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Mainz 1994, S. 113–127.
Maier, Charles S.: Overvoming the Past? Narrative and Negotiation, Remembering, and Reparation: Issues at the Interface of History and the Law, in: John Torpey (Hrsg.): Politics and the Past: On Restoring Historical Injustices, Lanham 2003, S. 294–304.
Meyer, Beate: Bewältigungsmuster im Vergleich: Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft, gesellschaftlicher Verweigerung und „rassischer" Ausgrenzung, in: Friedhelm Boll (Hrsg.): Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft in Deutschland, Berlin 1997, S. 63–85.
Meyer, Lucas H.: Justice in time. Responding to historical injustice, Baden-Baden 2004.
Minow, Martha: Between Vengeance and Forgiveness: Facing History after Genocide and Mass Violence, Boston 1998.
Mintzel, Alf: Die CSU. Anatomie einer konservativen Partei 1945–1972, Opladen 1975.
Moeller, Robert G.: Deutsche Opfer, Opfer der Deutschen. Kriegsgefangene, Vertriebene, NS-Verfolgte: Opferausgleich als Identitätspolitik, in: Naumann, Nachkrieg, S. 29–58.
Moeller, Robert G.: Germans as Victims? Thoughts on a Post-Cold War History of World War II's Legacies, in: History and Memory 17/1 (2005), S. 147–194.
Münzel, Martin: Zerstörte Kontinuität. Die jüdischen Mitglieder der deutschen Wirtschaftselite zwischen Weimarer Republik und früher Bundesrepublik, in: Volker R. Berghahn/Stefan Unger/Dieter Ziegler (Hrsg.): Die deutsche Wirtschaftselite im 20. Jahrhundert. Kontinuität und Mentalität, Essen 2003, S. 219–240.
Myers, Margarete: Jewish Displaced Persons Reconstructing Individual and Community in the US Zone of Occupied Germany, in: Leo Baeck Institute Yearbook 42 (1997), S. 303–324.

Naumann, Klaus (Hrsg.): Nachkrieg in Deutschland, Hamburg 2001.
Neumann, Vera: Nicht der Rede wert – Die Privatisierung der Kriegsfolgen in der frühen Bundesrepublik. Lebensgeschichtliche Erinnerungen, Münster 1999.
Neumann, Vera: Kampf um Anerkennung. Die westdeutsche Kriegsfolgengesellschaft im Spiegel der Versorgungsämter, in: Naumann, Nachkrieg, S. 364–383.
zur Nieden, Susanne: Unwürdige Opfer. Die Aberkennung von NS-Verfolgten in Berlin 1945 bis 1949, Berlin 2003.
Niederland, William G.: Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord, Frankfurt am Main 1980.
Niethammer, Lutz: Oral History, in: Ilko-Sascha Kowalczuk (Hrsg.): Paradigmen deutscher Geschichtswissenschaft, Berlin 1994, S. 189–210.
Niethammer, Lutz: Beschädigte Gerechtigkeit. Entschädigung von Zwangsarbeitern als Paradigma, in: Europäische Rundschau 29 (2001), Heft 4, S. 115–125.

Papcke, Sven: Exil und Remigration als öffentliches Ärgernis. Zur Soziologie eines Tabus, in: Exilforschung 9 (1991), S. 9–24.
Paul, Helmut/Herberg, Hans-Joachim (Hrsg.): Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, Basel/New York 1963.

Pawlita, Cornelius: „Wiedergutmachung" als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), Frankfurt am Main u.a. 1993.
Peck, Abraham J.: Jüdisches Leben in Bayern nach 1945. Die Stimme von She'erit Hapletah, in: Manfred Treml/Josef Kirmeier (Hrsg.): Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, München 1988, S. 505–515.
Pross, Christian: Die Gutachterfehde – Emigrantenärzte in der Wiedergutmachung, in: Exilforschung 6 (1988), S. 137–151.
Pross, Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt am Main 1988.

Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute, München 2001.
Richarz, Monika: Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945, in: Brumlik, Jüdisches Leben, S. 13–30.
Rieck, Miriam: Die Nachkommen der Holocaust-Überlebenden. Ein Literaturüberblick, in: Stoffels, Schicksale, S. 129–147.
Römmer, Christian: Entschädigung Erster Klasse? Die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst in Hamburg nach dem Zweiten Weltkrieg, München/Hamburg 2003.
Romey, Stephan: „Der Antrag von Frau R. muss abgelehnt werden". Demütigung statt Entschädigung vor bundesdeutschen Behörden und Gerichten, in: Angelika Ebbinghaus (Hrsg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987, S. 317–336.

Scharffenberg, Heiko: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, Gütersloh 2003.
Scheulen, Andreas: Ausgrenzung der Opfer – Eingrenzung der Täter (Berliner Juristische Universitätsschriften, Grundlagen des Rechts, Band 24), Berlin 2002.
Schleier, Bettina: Das Umzugsgut jüdischer Auswanderer – von der Enteignung zur Rückerstattung, in: Bremisches Jahrbuch 77 (1998), S. 247–265.
Schlör, Joachim: Exil und Rückkehr, in: Heiner Lichtenstein/Otto R. Romberg (Hrsg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1997, S. 154–169.
Schmeling, Anke: Nicht wieder gut zu machen. Die bundesdeutsche Entschädigung psychischer Folgeschäden von NS-Verfolgten, Herbolzheim 2000.
Schmuckler, Malka: Gast im eigenen Land. Emigration und Rückkehr einer deutschen Jüdin, Ratingen 1997.
Schoenfeld, Gabriel: Holocaust Reparations – A Growing Scandal, in: Commentary 110/2 (2000), S. 25–34.
Schoeps, Julius H. (Hrsg.): Leben im Land der Täter. Juden im Nachkriegsdeutschland (1945–1952), Berlin 2001.
Schreyer, Klaus: Bayern, ein Industriestaat: Die importierte Industrialisierung. Das wirtschaftliche Wachstum nach 1945 als Ordnungs- und Strukturproblem, München 1969.
Schroeder, Joachim: Das DP-Lager Föhrenwald 1945–1951, in: Schoeps, Leben, S. 47–62.
Schwartz, Thomas Alan: Die Atlantik-Brücke. John McCloy und das Nachkriegsdeutschland, Frankfurt am Main/Berlin 1992.
Schwarz, Walter: Zur Frage der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, (veröffentlichtes Typoskript) München 1951.
Schwarz, Walter: Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen, München 1952.
Schwarz, Walter: Ein Baustein zur Geschichte der Wiedergutmachung, in: Hans Tramer (Hrsg.): In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel Aviv 1962, S. 218–231.
Schwarz, Walter: In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, München 1969.
Schwarz, Walter: Späte Frucht. Bericht aus unsteten Jahren, Hamburg 1981.
Singer, Joseph William: Entitlement. The Paradoxes of Property, New Haven 2000.

Snopkowski, Simon: Zuversicht trotz allem. Erinnerungen eines Überlebenden in Deutschland, München 2000.
Stern, Frank: Rehabilitierung oder materielle Wiedergutmachung – ein Vergleich, in: Rolf Steininger (Hrsg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel, Wien/Köln/Weimar 1994, S. 167–182.
Stöver, Bernd: Neue Bücher zur Geschichte der Emigration aus dem Dritten Reich, in: Archiv für Sozialgeschichte 41 (2002), S. 609–623.
Stoffels, Hans (Hrsg.): Schicksale der Verfolgten. Psychische und somatische Auswirkungen von Terrorherrschaft, Berlin u.a. 1991.
Stoffels, Hans (Hrsg.): Terrorlandschaften der Seele. Beiträge zur Theorie und Therapie von Extremtraumatisierungen, Regensburg 1994.
Stoffels, Hans: Der Versuch einer „realen" Hilfestellung: Die Wiedergutmachung, in: Stoffels, Terrorlandschaften, S. 166–173.
Surmann, Rolf: Entschädigungsverweigerung. Die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Opfern des Nazi-Regimes, in: Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung 17 (2001), S. 7–35.
Szabó, Anikó: Tieferschließung von Entschädigungsakten im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover – Ein Projekt der VW-Stiftung. Fragen und Herausforderungen, in: Der Archivar 55 (2002), Heft 3, S. 207–213.

Takei, Ayaka: The "Gemeinde Problem": The Jewish Restitution Successor Organization and the Postwar Jewish Communities in Germany, in: Holocaust and Genocide Studies 16/2 (2002), S. 266–288.
Tanner, Jakob: Geschichtswissenschaft und moralische Ökonomie der Restitution: Die Schweiz im internationalen Kontext, in: Zeitgeschichte 30 (2003), Heft 5, S. 268–280.
Teitel, Ruti G.: Transitional Justice, Oxford 2000.
Thomas, Heinz: Einzelne Schuldverhältnisse. 19. Titel: Vergleich § 779, in: Otto Palandt (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch. Beck'sche Kurz-Kommentare, München 1997, S. 875–879.
Timm, Angelika: Jewish Claims against East Germany. Moral Obligations and Pragmatic Policy, Budapest 1997.
Torpey, John: "Making Whole What Has Been Smashed": Reflections on Reparations, in: The Journal of Modern History 73 (2001), Heft 2, S. 333–362.
Torpey, John (Hrsg.): Politics and the Past: On Restoring Historical Injustices, Lanham 2003.

Unfried, Berthold: Restitution und Entschädigung von entzogenem Vermögen im internationalen Vergleich. Entschädigungsdebatten als Problem der Geschichtswissenschaft, in: Zeitgeschichte 30 (2003), Heft 5, S. 243–267.

Vogl, Ralf: Stückwerk und Verdrängung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafjustizunrechts in Deutschland, Berlin 1997.
Vogt, Helmut: Wächter der Bonner Republik. Die Alliierten Hohen Kommissare 1949–1955, Paderborn 2004.
Vogt-Heyder, Barbara: Einige Gedanken zur deutschen Wiedergutmachung, in: Dierk Juelich (Hrsg.): Geschichte als Trauma. Festschrift für Hans Keilson, Gießen 1997, S. 59–67.
Volk, Rainer: „Von Blutgeld und Albträumen". Die Geschichte der Entschädigung aus israelischer Perspektive, Manuskript zur Sendung im Bayerischen Rundfunk (BR2 Radio) am 23. 7. 2002.

Wagner, Georg: Sozialstaat gegen Wohnungsnot. Wohnraumbewirtschaftung und Sozialer Wohnungsbau im Bund und in Nordrhein-Westfalen 1950–1970, Paderborn 1995.
Walter, Hans-Albert: „Als ich wiederkam, da kam ich nicht wieder" (A. Döblin). Vorläufige Bemerkungen zu Rückkehr und Reintegration von Exilierten 1945–1949, in: Jörg Wollenberg (Hrsg.): Von der Hoffnung aller Deutschen. Wie die BRD entstand 1945 bis 1949, Köln 1991, S. 172–194.

Webster, Ronald: American Relief and Jews in Germany, 1945–1960. Diverging Perspectives, in: Leo Baeck Institute Yearbook 38 (1993), S. 293–321.
Webster, Ronald: Jüdische Rückkehrer in der BRD nach 1945: Ihre Motive, ihre Erfahrungen, in: Aschkenas 5 (1995), Heft 1, S. 47–77.
Weigel, Sigrid: Shylocks Wiederkehr. Die Verwandlung von Schuld in Schulden, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 114 (1995)/Sonderheft, S. 3–22.
Weiss, Yfaat: Rückerstattung und Heimkehr, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 15/2005, S. 31–37.
Weisz, Christoph: OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945–1949, München 1994.
Welzer, Harald: Vorhanden/Nicht-Vorhanden. Über die Latenz der Dinge, in: Irmtrud Wojak (hrsg. im Auftrag des Fritz-Bauer-Instituts): „Arisierung" im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 2000), Frankfurt am Main 2000, S. 287–308.
Wetzel, Juliane: Jüdische Kultur im Bayern der Nachkriegszeit, in: Manfred Treml/Josef Kirmeier (Hrsg.): Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, München 1988, S. 517–526.
Wetzel, Juliane: „Mir szeinen doh". München und Umgebung als Zuflucht von Überlebenden des Holocaust 1945–1948, in: Martin Broszat/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hrsg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1988, S. 327–364.
Wilhelm, Hermann: Die Schüleins. Aufstieg, Enteignung und Flucht. Zur Geschichte einer jüdischen Brauerei-Familie in München, München 2000.
Winstel, Tobias: "Healed Biographies"? Jewish Remigration and Indemnification for National Socialist Injustice, in: Leo Baeck Institute Yearbook 49 (2004), S. 137–152.
Winstel, Tobias: Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten, in: Hockerts/Kuller, Nach der Verfolgung, S. 199–227.
Winstel, Tobias: „Ich habe gesehen, dass es auch ein ‚anderes Deutschland' gibt." Der NS-Verfolgte und spätere Wiedergutmachungs-Anwalt Dr. Edward Kossoy über seine Beschäftigung mit Rückerstattung und Entschädigung. Interview im August 2002 in Genf, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, [13. 09. 2004], URL: http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/grau/index.html (letzter Besuch: 13. 9. 2004).
Wolffsohn, Michael: Von der verordneten zur freiwilligen „Vergangenheitsbewältigung"? – Eine Skizze der bundesdeutschen Entwicklung 1955/1965. (Zugleich eine Dokumentation über die Krisensitzung des Bundeskabinetts vom 4. und 5. März 1965 und die Böhm-Schäffer-Kontroverse 1957/1958), in: German Studies Review 12 (1989), Heft 1, S. 111–137.
Woller, Hans: Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth, München 1986.
Wüstenberg, Kurt: Die Rechtsprechung des Entschädigungssenats, in: Gerda Krüger-Nieland (Hrsg.), 25 Jahre Bundesgerichtshof, München 1975, S. 145–156.

Zimmermann, Moshe: Täter-Opfer-Dichotomien als Identitätsformen, in: Konrad H. Jarausch/Martin Sabrow (Hrsg.): Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt, Frankfurt am Main 2002, S. 199–216.
Zweig, Ronald: Restitution and the Problem of Jewish Displaced Persons in Anglo-American Relations, 1944–1948, in: American Jewish History 78 (1988), Heft 1, S. 54–78.

Personenregister

Adenauer, Konrad 305, 383
Aster, Otto 29 f.
Auerbach, Philipp 29 f., 32–42, 44 f., 58, 65–69, 78, 80 f., 86–90, 98, 100, 124 f., 131–133, 135, 140, 146–149, 151, 154, 192, 201, 210–212, 216–218, 220, 224, 228, 230, 235 f., 241 f., 276, 291, 305 f., 309, 311, 313, 316, 324–329, 336, 363, 366–373, 381, 383, 387–390
Aumer, Hermann 28–30, 32, 131, 283, 306, 324

Barkan, Elazar 236, 396
Baumgartner, Joseph 36, 323
Benjamin, Erich 23, 189
Benjamin, Lilli 190
Bezold, Otto 256
Bial, Louis C. 35
Böhm, Franz 376 f.
Brentano, Heinrich von 382 f.

Celan, Paul 10
Chanoch, Uri 269

Dam, Hendrik van 230, 297

Eberhard, Rudolf 190
Ehard, Hans 42, 91, 149, 200, 231 f., 246–248, 252, 302, 305, 328, 348, 353, 375, 379
Eichler, Volker 14, 119
Eisenhower, Dwight D. 19
Endres, Sebastian 114, 153, 208, 218–220
Etzel, Franz 52 f.

Fagan, Edward 57
Ferencz, Benjamin B. 223, 238, 246–249
Frenkel, Marcel 370
Freudenberg, Nahid 287
Friedrich, Jörg 359

Gay, Peter 270, 273
Geislhöringer, August 255, 380
Goffmann, Erving 280
Goldmann, Nahum 51 f., 93 f., 173, 304 f.
Goldschmidt, Fritz 295
Goschler, Constantin 12, 350
Grossmann, Kurt G. 103, 124, 180, 283, 385

Hess, Rudolf 175 f.
Heßdörfer, Karl 125, 168
Heuss, Theodor 283, 374
Hilpert, Werner 89 f., 241–244, 247
Hitler, Adolf 175 f., 228, 236, 287, 352
Hoegner, Wilhelm 22, 28, 36, 45, 72, 210, 253, 314, 325, 367, 375
Hoffmann, Heinrich 175 f.
Huber, Franz 255
Hundhammer, Alois 152

Katzenstein, Ernst 73, 124, 239, 249, 254, 295, 304
Kempner, Robert 270, 296, 351
Klüger, Ruth 269, 344
Kossoy, Edward 25, 272, 291, 295, 384
Kraus, Hans Georg 142
Küster, Otto 59, 90 f., 98 f., 166, 174, 202, 209, 245, 257, 346, 370, 388

Langbein, Hermann 56
Leavitt, Moses A. 379
Lillteicher, Jürgen 133, 358
Lipschitz, Joachim 52
Lustig, Moses 367

Maier, Reinhold 90
May, Kurt 295
McCloy, John J. 67, 238, 240, 246, 257, 298
Meier, Heinz 124 f., 132
Moser 59, 121
Moses, Siegfried 10
Müller, Josef 42, 80, 366, 375

Neuland, Siegfried 125, 228, 295, 353
Niederland, William G. 84 f., 182 f., 285, 350
Niethammer, Lutz 15, 275

Oesterle, Josef 131, 140, 142, 219, 344
Ohrenstein, Aaron 366

Panholzer, Josef 133
Patton, George S. 362
Pflüger, Heinrich 132, 215
Probst, Maria 204
Pross, Christian 166

Renner, Viktor 92, 98 f.

Ringelmann, Richard 127, 133, 137, 369
Rosenthal, Philip 358

Schäffer, Fritz 300, 377
Schäler, Albert 271, 277
Schäler, Hannah 271, 277, 291
Scharnagl, Karl 323
Schlapper, Ernst 357
Schmuckler, Malka 191, 270, 274, 291
Schülein, Hermann 197 f., 224
Schuster, David 226, 292
Schwarz, Walter 49, 129, 137, 161, 270, 279, 282, 295 f., 319, 339 f., 357, 376, 393 f.
Seidel, Hanns 67
Seifried, Josef 29, 324
Shuster, George 148
Siegel, Uri 295
Sievers, Hans 134
Snopkowski, Simon 267
Spanier, Julius 322, 362, 364
Stang, Georg 363, 375
Stoffels, Hans 59
Sznaider, Nathan 275

Troberg, Max 41, 124 f., 132, 135 f., 150, 154, 213–216, 308, 312, 318, 340

Unfried, Berthold 11

Webster, Ronald 134
Weil, Bruno 366
Weishäupl, Karl 221
Weiss, Yfaat 273
Weizmann, Chaim 226
Wüllner, Paul 216

Zdralek, Franz 40, 69, 100, 124, 132, 140, 153, 186, 211 f., 216, 316
Ziebill, Otto 346
Zietsch, Friedrich 67, 99, 125, 142, 150, 200, 213, 215 f., 250 f., 253–256, 307, 311, 318, 320, 379
Zorn, Hermann 384
Zorn, Rudolf 216, 307